Digitized by Google

BIBLIOTHECA S. J.
Maison Saint-Augustin
ENGHIEN

H 497/46

Digitized by Google

Geschichte

der

Bischöfe von Augsburg

Chronologisch und diplomatisch verfaßt, und mit historischen Bemerkungen beleuchtet

von

Placidus Braun,

ordentlichem auswärtigem Mitgliede der königl. baierischen Akademie der Wissenschaften in München, und ehemaligem Archivar und Bibliothekar des Benediktinerstifts zu St. Ulrich in Augsburg.

Vierter Band.

Mit einem Register.

Augsburg,
in der Moy'schen Buchhandlung.
1815.

Digitized by Google

Historia
testis temporum, lux veritatis, vita memoriae,
magistra vitae, nuntia vetustatis.

CIC. LIB. II. DE ORATORE.



Digitized by Google

H. 36.

Vorrede.

Versprechen macht Halten. Der Verfasser erfüllt nun sein gegebenes Wort, indem er den vierten und letzten, das Ganze vollendenden, Band der Geschichte der Bischöfe und der Kirche von Augsburg dem gelehrten Publikum mittheilt. Dieser Band führt durch eine Periode von 239 Jahren, nämlich vom Jahre 1573 bis 1812, bis auf das Hinscheiden unsers hochseligen Bischofs Clemens. Er zählt sehr interessante, fast unglaubliche, und an Wunder gränzende Begebenheiten auf; er stellt sehr traurige Szenen und folgenreiche Revolutionen in der katholischen Kirche, die einen fast unvermeidlichen Untergang der Religion und Sittlichkeit befürchten ließen, vor Augen; dagegen aber macht

Digitized by Google

macht er uns auch mit würdigen Kirchenhirten bekannt, die von Wetteifer glüheten, die einbrechenden Uebel einzudämmen, sie abzuleiten, und ihre Heerde dem verheerenden Strome des Verderbens zu entreissen, oder vor demselben zu bewahren.

Johann Egolph von Knöringen, der großmüthige Beförderer der Litteratur und freygebige Gönner der Gelehrten, setzte sich während seiner zweyjährigen Regierung dem Konkubinat der Geistlichen und dem verderblichen Wucher der Laien mit dem größten Ernst entgegen, und starb sowohl für die Kirche, als für die Litteratur viel zu früh im 38sten Jahre seines Lebens den 5. Juny 1575.

Marquard von Berg eiferte in den fünfzehn Jahren seines Hirtenamtes vom Jahre 1575 bis 1581 für die Ehre Gottes, für die Verbreitung der katholischen Religion, und für die Reinheit der Sitten.

Der fromme und demüthige Johann Otto von Gemmingen wandelte auf der

Bahn

Digitized by Google

Bahn seines Vorgängers unaufhaltsam fort, bis ihm der Tod den 6. Oktob. 1598 das Ziel setzte.

Heinrich von Knöringen, ein Mann von einem tiefblickenden Verstande, von feurigem und festem Charakter und von unerschütterlichem, allen Hindernissen trotzbietendem Muthe, trug acht und vierzig Jahre mit Würde die bischöfliche Infel auf seinem ehrwürdigen Haupte. Er äußerte immer große Strenge in seinem Wandel und in seinen Grundsätzen; er war, wie sein Vorfahr Otto, von einem heiligen Eifer entflammt für die Erziehung der Jugend und der jungen Geistlichen, für die Unverletztheit der Sitten, für die Kirchendisciplin, und für die Erhaltung der Gerechtsame seiner Kirche und seines Amtes. Er zeigte sich stets als einen geschwornen Feind der Irrlehren, und bot daher alle seine Kräfte, sein ganzes Ansehen und sein Vermögen auf, um den Protestantism auszurotten, die Irregeleiteten zur katholischen Kirche zurückzuführen, und das Restitutionsedikt des Kaisers Ferdinand II., zu dessen Ausfertigung er vieles beygetragen hatte, in Vollzie-

hung

Digitized by Google

hung zu bringen. Dadurch aber zog er sowohl sich selbst, als seinem Stift und der übrigen katholischen Geistlichkeit der Diöces bey dem Einbruch der Schweden und der Alliirten viele und schwere Nachtheile zu; doch vermochte dieß nicht, ihm andere Gesinnungen einzuflößen und ihn zu mildern Grundsätzen zu bewegen, sondern er blieb sich gleich bis an sein Ende, das den 25. Juny 1646 eintrat.

Sigmund Franz, Erzherzog von Oesterreich, verwaltete das Bisthum sowohl im Geistlichen als Weltlichen mit Hülfe der zwey auf einander folgenden Administratoren Johann Rudolph von Rechberg, und Joh. Christoph von Freyberg. Unter ihm kam der Westphälische Friede zu Stande, und die Kirche erhielt wieder Ruhe. Da er sich nicht entschließen konnte, sich zum Priester und dann zum Bischof weihen zu lassen, resignirte er das Bisthum, trat auf erhaltene päbstliche Dispens in den Laienstand zurück, übernahm die nach dem Tode seines Bruders an ihn gefallene Grafschaft Tyrol rc. vermählte sich mit einer Prin-

zessinn

zessinn des Herzogs von Sulzbach, und starb, ehe er noch seine Gemahlinn zu sehen bekam, den 15. Juny 1665.

Sein Nachfolger, Joh. Christoph von Freyberg, war ein talentreicher und verdienstvoller, ein gottesfürchtiger und würdiger Bischof, der durch weise Verfügungen die Kirchendisciplin handhabte, und durch kluge Sparsamkeit und staatswirthschaftliche Anordnungen den zerrütteten Wohlstand seines Stifts nicht wenig verbesserte. Nach einer beynahe 25jährigen Regierung ward er der Kirche durch den Tod entrissen den 1. April 1690.

Alexander Sigmund, Pfalzgraf bey Rhein und Herzog von Neuburg, ein sehr tugendhafter Kirchenprälat, beförderte nach Kräften das Beste seiner Kirche sowohl in geistlicher als zeitlicher Hinsicht. Er war der Begründer der geistlichen Pflanzschule zu Pfaffenhausen, mußte aber die Vollendung derselben seinem Nachfolger Joseph überlassen. Dieser gottesfürchtige Bischof segnete das Zeitliche im 75sten Jahre seines Alters

Digitized by Google

ters und im 47sten seines Bisthums den 24. Jän. 1737. Ihm folgte sein Koadjutor

Johann Franz Schenk von Staufenberg, Bischof von Konstanz, bereits ein Greis, der nur noch drey Lebensjahre der augsburgischen Kirche widmen konnte; denn er starb den 12. Juny 1740. im 82sten Jahre seines Alters.

Joseph, Landgraf von Hessen, war ein Muster eines tugendhaften und rechtschaffenen Bischofs. Sein thätiger Eifer beschäftigte sich mit Beförderung des Heils der Christen und des Glanzes seiner Kirche; und er wachte sehr sorgfältig über die Reinheit der Priestersitten. Er leuchtete überall mit dem Beyspiele strenger Religiösität, besonders aber der Leutseligkeit und der Milde, voran. Er vollendete die von seinem Vorfahr Alexander Sigmund begonnene Gründung des Seminariums zu Pfaffenhausen, und gab demselben eine musterhafte Verfassung. Seine 28jährige Regierung endigte durch sein gottseliges Hinscheiden am 20. Aug. 1768.

Clemens Wenzeslaus, königlicher Prinz von Polen, Herzog von Sachsen rc. der

in

Digitized by Google

in dieser Geschichte eigentlich nur als Bischof von Augsburg auftritt, übernahm die Verwaltung des Bisthums den 20. August 1768 in einer ruhigen und glücklichen Periode. Ob er gleich die ersten Jahre seiner Regierung größtentheils in seinem Erzstift Trier zubrachte, so war er doch sehr wachsam für das Beste der augsburgischen Kirche, und machte von Zeit zu Zeit die heilbringendsten Verfügungen. Mit Rastlosigkeit strebte er, die Rechte der Kirche und das Wohl der Religion zu befördern und zu beschützen, mußte aber dabey erleben, was keiner seiner Vorfahren zu erleben hatte, furchtbare politische Stürme, die in den beyden letzten Jahrzehenden nicht nur die alten Staatsverhältnisse gänzlich zerrissen, sondern auch die Kirchenhierarchie tief erschütterten, ihre Auflösung vorbereiteten, und das Eigenthum der Kirche zersplitterten. Er fügte sich jedoch mit einer seltenen Resignation in die ihn sehr kränkenden und für seine Kirche höchst traurigen Ereignisse. Er fuhr fort bis an sein Ende mit seinen erhabenen Tugenden dem Volke vorzuleuchten, und seine Schritte mit stillem und öffentlichem Wohlthun zu bezeichnen.

Er

Digitized by Google

Er hauchte seinen frommen Geist den 27. July 1812 aus und hinterließ seine Kirche verwaist und in der traurigen Ungewißheit, ob sie je wieder einen Hirten und Führer erhalten werde!

Möchte doch bald diese bange Ungewißheit gehoben und unsere schon über zwölf Jahrhunderte unter den fürchterlichsten Stürmen fest gestandene Kirche in holdem Lichte hervortreten und wieder neu gegründet werden! Möchte recht bald unser bischöflicher Stuhl wieder mit einem würdigen Oberhaupt bestellt, und dieses in seine wesentliche Rechte eingesetzt werden! Möchte solches, unterstützt von einer humanen und christlich gesinnten Regierung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß ganz ungehindert seine bischöflichen Rechte ausüben, und so zum Heil der Gläubigen und zum Wohl des Staates der verfinsterten Religion neues Licht, und der fast ganz erstorbenen Sittlichkeit neues Leben verschaffen können!!

An die Geschichte der Bischöfe schließt sich ein Anhang von den Lehranstalten in diesem Bisthum, und von berühmten und gelehrten Männern,

Digitized by Google

nern, die sich um die Diöces verdient gemacht, oder in derselben gelebt haben. Den Beschluß macht ein vollständiges Sachregister, dem die Verbesserungen der in den vier Bänden noch vorgefundenen Fehler folgen. Der Verfasser weiß wohl, daß er sein in der Vorrede zum ersten Bande gegebenes Versprechen nicht ganz gehalten habe, indem die Personal- und die geographischen Register weggeblieben sind; da er aber fest entschlossen ist, den diplomatischen Codex nachzuschicken, so findet er es viel schicklicher, jene Register, nach dem Beyspiele Anderer, diesem anzuhängen.

Die Quellen, aus denen der Verfasser bey der Bearbeitung des vorliegenden Bandes schöpfte, sind die Schriften von Stengel (a), Hertfelder (b), Möhner (c), Khamm (d), von Stetten (e), Schmidt (f), und andere in dem-

(a) Commentar. rer. August.
(b) Exegesis rerum Succo - August.
(c) Diarium.
(d) Hierarch. P. I. III.
(e) Des ältern und jüngern v. Stetten Geschichte von Augsburg.
(f) Geschichte der Deutschen.

Digitized by Google

demselben angezeigte Werke. Den wesentlichsten Dienst, und dabey die wohlthätigste Erleichterung der schweren Arbeit, leisteten die zahlreichen aus den königl. Archiven, aus der bischöfl. Registratur 2c. so gefällig mitgetheilten Urkunden, und die gestattete Einsicht der Akten; wofür der Verfasser Allen und Jeden, deren Güte ihm eine solche Unterstützung angedeihen ließ, hiemit den wärmsten Dank öffentlich bezeigen will.

Ehe zur Fortsetzung der Geschichte geschritten wird, müssen einige Berichtigungen des zweyten Bandes, und sodann einige Bemerkungen über des Herrn von Pallhausen in dem Nachtrag zu seiner Urgeschichte der Baiern geäußerte Meinung in Hinsicht eines Bisthums Neuburg vorausgeschickt werden.

S. 255 im zweyten Bande muß der 15. § nach einer mitgetheilten Urkunde (g) auf folgende Art berichtiget werden. „Ulrich, Archidiakon und Vizdom der augsburgischen Kirche, übergab in Gegenwart des Bischofs Siboto im J. 1241 sein

(g) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

sein väterliches Erbe und das Patronat der Kirche des heiligen Altons zu Litha (h), an der Nordseite von Schwabeck gelegen, dann zwey Höfe, den einen eben daselbst, den andern zu Stadel bey Menchingen, in die Hände der Petrissa, Priorinn des Klosters Meinhartshofen (i) bey Günzburg, mit der Bedingniß, daß sie sich mit ihren untergebenen Nonnen auf seinem väterlichen Erbe zu Litha ansiedeln, in dem Orden der Schwestern des heiligen Sixtus zu Rom unter der Regel des heiligen Augustin (k) dem höchsten Wesen dienen, und der Kirche zu Augsburg zum Zeichen der Unterwürfigkeit jährlich ein Cingulum geben solle. Zeugen waren: Sifrid, der Dekan, Sifrid von Inningen, Albert Gusso, Kanoniker des Doms, Heinrich von Lichtenberch, Sifrid Donersperch, Conrad Spannagel, Heinrich Schnellmann, Eberhard Dummayr, M. Ulrich, Scriptor, und

(h) Leutenhöfe unterhalb Schwabeck.

(i) Zwischen Bubesheim, Autenried und Glassenhardt, jetzt nur noch ein Einödhof, wo sich einige Spuren von alten Gebäuden zeigen.

(k) So wurden die Nonnen des Predigerordens ursprünglich genannt.

Digitized by Google

und Dengenlin, des Bischofs Kaplan." Zu dieser Stiftung ertheilte das Domkapitel seine Bestätigung.

Eben diese Schwestern zu Litha oder Litun nahm Bischof Hartmann im J. 1252 in seinen Schutz (l).

S. 337. §. 62. wird dem Bischof Wolfard von Roth die Stiftung des Nonnenklosters zu St. Margareth in Augsburg zugeschrieben; ganz anders aber geben vorgefundene Urkunden von den Jahren 1262 und 1270. die Sache an. Der erstern zufolge kauften die Nonnen schon im J. 1262 zu Litun einen Hof; und vermöge der zweyten müssen sie von Litha oder Litun nach Augsburg, und zwar (worinn beyde Urkunden übereinstimmen) gleich in den ersten Jahren der Regierung des Bischofs Hartmann, gezogen seyn und das benannte Kloster allda gebaut haben; denn Bischof Hartmann bestätigte im J. 1270 den Nonnen von St. Margaretha die Schenkung, die ihnen Ulrich, der Vizdom, mit Be-

(l) Urkunde. Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

Bewilligung seines Vorfahrs Siboto in Litun mit der Kirche des heiligen Beichtigers Alton, und mit zwey Höfen, deren einer ebendaselbst, der andere zu Stadel gelegen war, gemacht hatte. Hieraus ist zu schließen, daß der Vizdom Ulrich diesen geistlichen Verein gegründet, Bischof Wolfard aber ihn dotirt habe (*m*).

Herr Vincenz von Pallhausen, k. b. geheimer Staatsarchivar, welcher diese Geschichte der augsburgischen Bischöfe erst, wie er sagt, in die Hände bekam, da er eben das Manuscript seines Nachtrages zur Urgeschichte der Baiern (*n*) der Presse übergeben wollte, fordert S. 111. in einer Note den Verfasser auf, „daß er sein gründliches Urtheil über seine nach dem ganzen Umfange gezeichnete Vorlage seiner Zeit durch den Druck mit zutheilen die Güte haben wolle." Dieser Erwartung würde der Verfasser, welcher Hrn. von Pallhausen als einen in der Diplomatik und besonders in der alten vaterländischen Geschichte eingeweihten, gelehrten, und tiefen Geschicht-

(*m*) Urkunde. Bischöfl. Archiv.
(*n*) München 1815. in 8.

Digitized by Google

schichtforscher aufrichtig verehrt, und vorzüglich auch die von ihm gegebenen gründlichen Aufschlüsse über einige Gauen zu schätzen weiß, recht gern entsprechen, wenn es nur der enge Raum dieser Blätter und die Kürze der Zeit gestatteten. Er wird sich also bloß mit den Verhältnissen der Bisthümer Augsburg und Neuburg hier befassen, und seine unmaßgeblichen Bemerkungen über desselben Behauptung vorlegen.

Herr von Pallhausen sagt S. 104. „Die vorhergehende Aufklärung der Profangeschichte“ (Westbaiern oder Altbaiern jenseits des Lechs bis an die Iler) „verbreitet auch über die „Verhältnisse der Bisthümer Augsburg und Neuburg ein ganz neues Licht, welches bisher noch „keinem Geschichtforscher, alles Emporstrebens „ungeachtet, aufgegangen ist, so, daß man die „Zeit, die Ursache und Wirkung einsehen könnte.“ Dieses vermeintlich aufgehende Licht kann nur Jene täuschen, die von zu viel Vorliebe für ihr Vaterland eingenommen sind; ein unbefangener und ruhig urtheilender Leser hingegen wird hier zwar ein trefflich entworfenes System finden,

aber

Digitized by Google

aber, um an dessen Realität glauben zu können, fast allenthalben die erforderlichen Belege vermissen.

Eben daselbst: „Das Bisthum Augsburg „war ursprünglich ein baierisches Bisthum.“; Diese Behauptung wird nur alsdann richtig seyn, wenn das hypothetische baierische Westreich bis zur wirklichen Existenz beurkundet seyn wird. „Der Kirchensprengel von Augsburg erstreckte „sich gegen Westen über die Iler bis an die „Schuß und Ruß, so weit nämlich das altbaie„rische Westreich gieng. Der Beweis hievon „liegt in der oben angeführten Stelle (*o*), vermöge „deren erst König Dagobert 628 — 638 die „Gränzen Alemanniens vorgerückt hat.“ In der angeführten Urkunde (*p*) geschieht keine Meldung von Vorrücken der Gränzen Alemanniens, sondern nur von Festsetzung der Diöcesgränzen; es heißt deutlich: Terminos Parochiae inter Constantien. Episcopatum et ceteros adjacentes, sicut ab antecessore nostro fel. mem. Dagoberto

(*o*) Pallh. Nachtrag. S. 85.

(*p*) Neugart Cod. diplom. II. pag. 86.

berto rege tempore Marciani Constant. Episcopi *distinctos* inuenimus (*q*).

S. 105. „Im J. 739 und 740 gehörte das „Bisthum Augsburg noch zu Baiern. Dieses erhellt „aus der vorhergehenden Geschichte im allgemeinen „und sonderheitlich aus der Bulle Pabst Gregors III. vom Jahre 740." Diese Bulle sagt keine Sylbe davon, daß Wigo ein baierischer Bischof gewesen sey; hingegen haben ihn bisher alle Gelehrte den Bischöfen von Alemannien beygezählet; und als Bonifazius nach Baiern kam, lernte er keinen andern Bischof dieser Provinz, als den Vivilo von Passau, kennen (*r*).

S. 106. „Karlmann riß das Land zwi„schen der Iler und dem Lech oder das baierische „Westrich? an sich, und sohin auch den größern „Theil des augsburgischen Kirchensprengels. Der „Bischof Wikterp, welcher ein geborner Baier „war? und vermuthlich dem Herzog anhieng, „wurde auf Verlangen Karlmanns (nicht „Karl

(q) Ibidem.

(r) Geschichte der Bischöfe 1. B. S. 84.

Digitized by Google

„Karl Martells) vom Pabste Zacharias in „den diesseitigen Theil des Bisthums, nämlich „nach Neuburg versetzt, und Thosso oder To„zilo (nicht Rozilo), ein Schwabe, zum Bischofe von Augsburg ordinirt. Also sind die „Worte des Antiq. Annal. Codicis bey La„zius zu verstehen: Zacharias (romanus Pon„tifex) (rogante Carolomanno) duos ordi„nauit Episcopos (zwey Bischöfe im ehemali„gen — Einem — Augsburger Bisthum) Wicco„nem in nouam ciuitatem et Rozilonem (To„zilonem) in Augustam."

Herr von Pallhausen gründet seine Behauptung, wie Stein und Winter, auf den Codex bey Lazius; da er aber in demselben Karl Martell gegen die Chronologie und Geschichte fand, so nahm er sich die Freyheit, an seine Stelle den Karlmann, so wie anstatt des Rozilo den Thosso oder Tozilo, zu setzen, ohne irgend ein Dokument anzuführen, das ihn zu einer solchen Abänderung berechtigen könnte, wie doch billig von einem Diplomatiker und Geschichtforscher gefordert wird. Wie wenig Ach-

tung

Digitized by Google

tung der genannte Codex verdiene, ist hinlänglich im ersten Bande Seite 82 und im zweyten Bande Seite XVI. §. I. dieser Geschichte gezeigt worden. Uebrigens wird Herr von Pallhausen ersucht, die Geschichte der Bischöfe Wikterp und Thosso im ersten Bande S. 80 bis 107 mit unbefangenem Auge zu würdigen.

Seite 307. „Wicco blieb nicht lange in „dem ruhigen Besitze des Bisthums Neuburg... „er wurde im Jahre 745 desselben wieder ent„hoben." Zu Gunsten und zur Bestätigung dieser Meinung muß Manno (Seite 108) den Abt Landfried von Benediktbeurn statt des Wikterps begraben. Möchte Herr von Pallhausen die Stelle Seite 98 und 99 im ersten Bande und Seite XVII. im zweyten nachlesen.

Seite 108. „Manno war also der zweyte „baierische Bischof zu Neuburg." Was von dieser Meinung zu halten sey, darüber wird Seite XXIV. §. III. im zweyten Bande genügenden Aufschluß geben.

„Nach

„Nach Hiltigart wurde Sindpert oder Symbert, der Neffe Karls des Großen, zum Bischof von Neuburg ernannt.“ Eine Berichtigung dieser Angabe kann man im ersten Bande Seite 114 bis 123 und im zweyten Bande S. XXXI. §. IV. finden.

Seite 109. „Hieher gehört auch die Stelle aus dem alten Codex bey Schellstrat.“ Ueber den Werth dieses Codex wird im zweyten Bande Seite XX. §. II. geurtheilet.

Seite 110. „Sindpert war der letzte „Bischof von Neuburg; denn Kaiser Karl der „Große vereinigte nun im Jahre 801 das ab„gerissene Bisthum Neuburg mit dem Mutter„bisthum Augsburg wieder.“ Von dieser Vereinigung findet man im ersten Bande Seite 118 u.f. und im zweyten Bande Seite XXXIII. §. V. einen genugthuenden Bericht, aus dem ganz entgegengesetzte Resultate hervorgehen.

Größtentheils einverstanden aber mit Herrn von Pallhausen ist der Verfasser dieser Geschichte in Ansehung der Bestimmung der Gauen, welche das Bisthum Augsburg theils umschlingen,

gen, theils in sich schließen; nur wünscht er, daß die Benennung des diesseits der Donau gelegenen neuen Pergengaues mit einigen diplomatischen Belegen möchte unterstützt werden.

Augsburg, den 13. April 1815.

Der Verfasser.



In-

Digitized by Google

Inhalt des vierten Bandes.

Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

Ge-

Digitized by Google

Geschichte
der
Bischöfe von Augsburg.

LVII.
Johann Egolph.

Johann Egolph stammte von der alten und ansehnlichen Familie von Knöringen in Schwaben ab, und wurde zu Ende des Monats July 1537 geboren. Schon im Jahre 1550. als er kaum das dreyzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, schickten ihn seine Eltern auf die Universität zu Ingolstadt (*a*), wo die berühmtesten Männer lehrten (*b*). Ohngefähr zehen Jahre hernach begab er sich nach Freyburg im Breisgau. Hier lebte er mit Heinrich Loritus Glareanus, Johann Hartung, Caspar Stiblin, und Konrad Dinner, die in der latei-

1. Seine Geburt und seine Studien.

(*a*) Vid. Veith Bibl. Aug. Alphab. IV. pag. 9. et seqq. Mederer in Annal. Academ. Ingolst. T. II. p. 19. Stengel, Khamm.

(*b*) Veith l. c. in Not. *a*.

lateinischen und griechischen Sprache sich auszeichneten, in einem sehr freundschaftlichen Verhältnisse. Glarean verkaufte an ihn seine ansehnliche und reichhaltige Bibliothek um etlich hundert Gulden, doch mit dem Vorbehalt, sie, so lang er lebte, benutzen zu dürfen (*c*).

2. Widmet sich dem geistlichen Stand.

Knöringen, welcher schon frühe dem geistlichen Stande gewidmet war, gelangte in demselben auch frühe zu hohen Würden. Zuerst ward er in das Domkapitel zu Würzburg aufgenommen, und bald ihm die Stelle eines Scholasters gegeben. Im J. 1547. wurde er Kanonikus zu Freising, und 1548. zu Augsburg, wo er schon 1552. die Kustorie erhielt; 1553. aber trat er in das Kollegiatstift zu Elwangen ein (*d*).

3. Seine Reisen.

Um sich immer mehr zu seinem erhabenen Stande zu bilden, machte er eine Reise in das Ausland, und durchwanderte ganz Italien. In Rom fand er nicht nur freyen Zutritt in den freundschaftlichen Zirkel der Kardinäle, sondern auch die gnädigste Aufnahme bey dem Pabst, der ihn zum Pfalzgrafen des Laterans ernannte (*e*). Von Italien gieng sein Weg nach Wien, wo neue Gunstbezeugungen und ansehnliche Würden

(*c*) Valent. Rotmar ap. Mederer l. c.
(*d*) Idem. Veith. (*e*) Dieselben.

den ihn erwarteten. Hier wußte er durch seinen Anstand, aufgeklärten Geist, scharfen Umblick, große Kenntnisse und Bescheidenheit die Zuneigung und Freundschaft des zahlreichen Adels und aller ausgezeichneten Männer zu gewinnen, und sich des Ehrenamts eines kaiserlichen Pfalzgrafen, und anderer Immunitäten würdig zu machen (*f*). Er besuchte auch das niedere Deutschland und die Niederlande, machte überall Bekanntschaft mit den größten und gelehrtesten Männern, und suchte mit nicht geringen Kosten die nützlichsten Bücher, Alterthümer und Kunstwerke, wo nur immer solche zu finden waren, auf (*g*).

4. Er eifert für die Religion und für die Erziehung der Jugend.

Nach vollendeten Reisen widmete er sich ganz den Wissenschaften und dem Dienste der Kirche, und verwendete sich mit seltenem Eifer für die Erhaltung und Ausbreitung der wahren christlichen Religion. Mit nicht geringem Aufwande zog er gelehrte Männer und Geistliche an sich, die er zur Vertheidigung der Religion gebrauchte. Er ernährte sogar zum Dienst der Kirche einige Alumnen auf Universitäten, und unterstützte die studirende hülflose Jugend, die zu ihm ihre Zuflucht nahm, immer reichlich (*h*).

Seine

(*f*) Dieselben. (*g*) Dieselben.
(*h*) Veith l. cit. p. 15.

5. Gedenkt großmüthig der Universität zu Ingolstadt.

Seine Anhänglichkeit und Zuneigung gegen die Universität zu Ingolstadt war so groß, daß er für dieselbe ein neuer, großmüthiger Stifter werden wollte. Nach einem vorhandenen Instrument traf er den 2. April 1573., ehe er Bischof wurde, zum Frommen der Kirche, der Religion und der Wissenschaften frey und ohne Zwang folgende treffliche Veranstaltung (*i*). 1.) Vermachte er der Universität seine ansehnliche Bibliothek und ließ auf seine Kosten den Büchersaal erbauen. 2. Verschaffte er dahin seine reiche Sammlung großer und kleiner, alter und neuer Münzen von Gold und Silber, einige Statuen von Marmor, Mahlereien, Manuscripte, und andere Alterthümer, schon gesammelte, und noch zu sammelnde, die er in seinem Kunstkabinet wirklich schon stehen hatte, oder die noch dahin kommen würden. 3.) Ueberließ er der neu erbauten Kapelle des Albertinischen Kollegiums alle seine Ornate, Kirchenkleider, Kelche und andere Gefässe; Bilder, Kreuze von Gold, Silber und Marmor, geschnitzte und gemahlte, die sich in der Knöringischen Kapelle in der Kustorie zu Augsburg befanden, ausgenommen die schwarzen Paramente und einen Kelch mit den Knöringischen Insignien, welche er der von ihm in Bobingen erbauten Kapelle bestimmte.

4. Zur

(*i*) Urkunde B. A. vom 3. Aug. 1573.

4.) Zur Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek wies er bey der bischöflichen Kammer zu Würzburg 100 Gulden jährlichen Zins mit der Uebergabe des Schuldbriefes an. 5.) Verordnete er, damit weder die Bibliothek und das Kunstkabinet, noch die Kapelle einigen Nachtheil oder Verlust leiden möchten, daß dieselben einen beständigen Aufseher haben, und von dem Vicekanzler und den Dekanen der vier Fakultäten administrirt und wohl besorgt werden sollten. Diese Oberinspektoren sollten deswegen jährlich um Martini (k) mit einigen Deputirten von der Universität eine Visitation in der Bibliothek, in dem Kunstkabinet und in der Kapelle vornehmen, damit nichts so leicht entwendet werden könnte. 6.) Die Kostbarkeiten und Seltenheiten der Kapelle und des Kabinets sollten wohl verschlossen werden, und der Vicekanzler, so wie die vier Dekanen, jeder einen Schlüssel zu den Verschlägen haben, so daß keiner ohne den andern sie eröffnen, und sonst Niemand ohne ihre Einwilligung Einsicht davon nehmen könnte. Die Paramente und heiligen Gefäße der Kapelle sollten nur in der Verwahrung des Vicekanzlers und des Bibliothekars seyn. 7.) Am Tage der Visitation sollte der Rektor der Uni-

(k) „Sabbatho, qui post d. Martini festum proxi-„mus est, aut praecedentibus diebus eiusdem „Septimanae."

Digitized by Google

Universität zu der am nächsten Sonntag in der Kapelle des Albertinischen Kollegiums zu lesenden Messe de tempore mit einer Kollekte für den Fundator, und zu der zum Ruhm der Theologie und zum dankbaren Andenken des Stifters zu haltenden Rede den Senat und Andere einladen. Nach vollendetem Gottesdienste sollte dem Senat ein Gastmahl in dem Kollegium oder sonst an einem anständigen Orte gegeben, am Schlusse desselben aber von dem Bibliothekar das Dankgebeth verrichtet, und von Allen für die Seele des Stifters gebethet werden (*l*). Dem Priester, der die Messe lieset, sollte, wie dem Redner, ein Gulden gereichet werden. 8. An diesem Tage sollten auch alle Jahre die Deputirten zu diesem Geschäft einen aus ihnen beauftragen, im nächsten Jahre die Zinsen einzukassiren, neue, besonders theologische Bücher anzuschaffen und binden zu lassen, die nöthigen Ausgaben zu bestreiten und für die Bibliothek Sorge zu tragen.

9.) Verordnete er, daß der Bibliothekar aus einer rechtmäßigen Ehe geboren, katholisch, graduirt, ein Theolog, und bereit sey, sobald er das gesetzmäßige Alter hat, sich weihen zu lassen; daß er

(*l*) „Peracto prandio gratiarum actionem a bibliothecae Praefecto vult fieri, repetita denuo „memoria fundatoris, cuius animae praesentes omnes et singuli bene precabuntur.“

Digitized by Google

er bey dem Antritt seines Amtes das Glaubensbekenntniß ablege, und daß er ohne Beyseyn und Consens des Vicekanzlers und der vier Dekanen kein Buch abgebe. Das Ernennungsrecht zu dieser Stelle sollten die Bischöfe von Würzburg und der Senior der Knöringischen Familie wechselsweise ausüben. Der Ernannte soll, wenn die Deputirten keine Abänderung nöthig finden, fünf Jahre lang der Bibliothek vorstehen, und alle bestimmte Emolumente genießen. Für seine Arbeiten und Aufsicht soll er Tisch, Kleidung, Wohnung und andere Vortheile in dem Alumnat der Theologen genießen, hingegen sich nach den Gesetzen desselben richten, und nur die Verbindlichkeit haben, sich zum Priester weihen zu lassen. Ueber dieß soll er noch zwanzig Gulden von der Deputation aus dem Knöringischen Vermächtnisse ziehen.

Diese für unsern Knöring sehr rühmliche und großmüthige, für die Universität zu Ingolstadt aber und für die Litteratur sehr ersprießliche Handlung geschahe zu Augsburg in der Kustorie, in Gegenwart des Valentin Rotmars, Notars, Martin Eisengreins, Probsts zu Passau und Altenöttingen, dann Vicekanzlers, und Rudolph Clenkhens, Professors auf der Universität zu Ingolstadt (*m*).

An

(*m*) Instrument.

6. Wird Bischof. An eben demselben Tage, an welchem Knöring diese treffliche Verordnung machte, starb zu Rom Otto, Kardinal und Bischof von Augsburg (*n*). Das Kapitel ordnete nun die Wahl eines neuen Bischofs auf den 18. May 1573. an. Der größte Theil des Kapitels war schon für Knöring gestimmt; dazu kamen aber noch mächtige Empfehlungen desselben von allen Seiten. Pabst Gregor XIII. ließ ein Breve für ihn an das Kapitel ergehen; Kaiser Maximilian II. that kräftige Schritte zu gleichem Zweck, und der Erzherzog Ferdinand, die Herzoge von Baiern, sogar protestantische Fürsten verwendeten sich, theils schriftlich, theils durch Gesandte, zu seinem Besten. Die Wahl gieng am bestimmten Tage vor sich und entsprach der Erwartung. Johann Egolph von Knöringen, ein Mann von dem schönsten Alter, groß von Statur, freundlich, gelehrt, bescheiden, klug, eines erhabenen Geistes, ward einhellig auf den bischöflichen Stuhl erhoben, und unter dem Frohlocken des Klerus und des zuströmenden Volkes auf den Altar gesetzt (*o*).

Gregor XIII. bestätigte hierauf am 31. July dieses Jahres die Wahl, und ertheilte dem neuen Bischof sowohl die Erlaubniß sich consecriren

(*n*) S. 3ten B. S. 511. (*o*) Citati Authores.

Digitized by Google

criren zu lassen, als auch die Kanonikate von Würzburg und Elwang beyzubehalten (*p*). Den 27. Juny 1574. gab er ihm die Vollmacht, die Ketzer quoad forum internum zu absolviren, und den 3. Februar den Consens, sich erst innerhalb dreyer Monate zum Bischof weihen zu lassen. (*q*).

7. Eifert wider den Konkubinat.

Der Eifer für das Beste der christlichen Religion und für die Moralität, den Egolph schon als Domherr gezeigt hatte, flammte nun noch mehr in seinem bischöflichen Amte auf. Er hatte mit dem bittersten Schmerz erfahren, daß alle Mühe, Sorgfalt, Anstrengung, Bitten, Drohungen, Synodal- und andere Verordnungen seines frommen und eifrigen Vorfahrs Otto nicht im Stande gewesen waren, die unter seinem Diöcesan-Clerus herrschenden Laster der Trunkenheit, Unzucht, Uneinigkeit, und besonders des öffentlichen Konkubinats, durch welche das Patrimonium Christi vergeudet, das Kirchenamt entehret, das Wort Gottes entkräftet, die heiligen Sakramente entheiliget, die Bösen sowohl als die Guten geärgert, und die katholische Religion herabgewürdiget wurde, zu heben (*r*). Es war daher sein Ent-

(*p*) Bulla. (*q*) Bulla B. A.

(*r*) „Quibus moribus non solum Christi patrimo-„nium turpiter lapidabatur, sed et inclitum „ecclesiae ministerium, atque adeo ipsum-„met

Entschluß, diesen Uebeln durch eine Synode und durch Visitationen zu wehren. Da ihm aber weder die Zeit, noch sein kränkelnder Zustand erlaubte, diese heilbringenden Mittel zu ergreifen, so ließ er durch seinen Generalvikar an die Dekanen und Kämmerer den 13. Febr. 1574. ein Mandat ergehen, daß sie innerhalb eines Monats ihre Kapitularen versammeln, ihnen mit Eifer und Kraft an das Herz reden, sie nicht nur durch Worte, sondern auch durch Thränen bewegen, sie im Namen ihres Bischofes bitten und in sie dringen sollten, die schändliche und ärgerliche Lebensart zu verlassen, den durch ihre Laster gereizten Zorn des rächenden Gottes durch wahre Buße zu besänftigen und nicht ferner zu reizen; besonders aber dem den geistlichen Stand herabwürdigenden Konkubinat zur Ehre Gottes und aus Liebe zu ihrem Seelenheil zu entsagen, und als Organe des göttlichen Geistes, mit dessen Gnade und Hülfe, durch Abtödtung der fleischlichen Werke die Schlinge des Teufels zu zernichten, und so die den durch das Blut Christi erkauften Schafen bisher gegebenen Aegernisse aufzuheben. Würden die Kapitularen ihren Ermahnungen und Warnungen folgen, so würden sie den guten Bischof der Noth-

„met verbum Dei ac sanctissima fidei et reli-„gionis nostrae Sacramenta ex talibus indigne „vituperantur."

Digitized by Google

Nothwendigkeit, zu ihrer Korrektion strenge Mittel zu ergreifen, entheben, durch ihre Bekehrung die Engel erfreuen, die Gnade Gottes und das Wohlgefallen der Menschen verdienen, und sich Lob und Sicherheit erwerben; im Weigerungsfall aber sollten sie einer schärfern, für solche Empörer von der Synode bestimmten Strafe unterliegen, und die kanonischen Censuren zu gewarten haben (s).

8. Wider den Wucher.

Auch dem Wucher kündigte er sich als Feind an. Er ließ im Monat März auf den Kanzeln ein Dekret verkünden, wodurch er verbot, die Wucherer zu absolviren und ihnen die heilige Kommunion zu reichen. Hierauf schickte der Magistrat von Augsburg eine Deputation sowohl an den Bischof als an das Domkapitel, um sich über dieses dem Handelsstande höchst nachtheilige Dekret zu beschweren, und um Widerrufung desselben zu bitten. Die angebrachten Vorstellungen machten auch einen solchen Eindruck, daß er die Verordnung wieder zurücknahm (t).

9. Wider die Irrlehren.

Luthers und Calvins Lehren verfolgte er mit dem größten Eifer. Das Hochstift und die domkapitlischen Herrschaften reinigte er von den Juden. In Dillingen ordnete er auf alle Dom-

(s) Luning Spic. eccles. Contin. II. p. 379.

(t) Stetten, Khamm.

Donnerstage eine Prozeßion mit dem hochwürdigsten Gut an; auch gebot er, an Freytagen und Sonnabenden der Fleischspeisen sich zu enthalten (*u*).

10. Einige Bürger suchen das Kloster z. heil. Kreuz für die Jesuiten.

Johann Egolph war kaum in den Besitz seines Bisthums eingetreten, als für ihn ein harter und bedenklicher Kampf begann. Nach erfolgtem Hinscheiden des Bischofes und Kardinals Otto, und während der Erledigung des Bisthumes, schickten im Monat May 1573. einige Bürger von Augsburg eine den Domkapitularen und der übrigen katholischen Geistlichkeit gar nicht rühmliche Vorstellung an den Pabst, und baten um Uebergebung des Klosters zum heiligen Kreuz an die Jesuiten, und um Uebersetzung der Religiosen desselben nach St. Georgen. Ihre Supplik unterstützten sie mit folgenden Gründen: 1.) Sey der jetzige Probst wider das Verbot des seligen Kardinals gewählt, und stehe nicht im besten Ruf; die übrigen Religiosen, nur vier an der Zahl, seyen unbrauchbare und unsittliche Leute. 2.) Gehöre das Kloster zu St. Georgen dem nämlichen Orden an, und es könnten also die vom heiligen Kreuz ohne einigen Nachtheil und Unrecht mit demselben vereiniget werden. 3.) Seyen die Jesuiten zu Augsburg höchst nöthig, indem die Geist-

(*u*) Khamm.

Digitized by Google

Geistlichen nicht nur ganz unwissend und fremd in geistlichen Sachen, sondern über das noch so verdorben und unsittlich sich zeigten, daß die meisten Kanoniker und Priester an Lastern die sittenlosesten Soldaten überträfen; daher komme es auch, daß sie sich zu den neuen Sekten schlügen, und daß bey den meisten Kirchen unter den Kanonikern kaum ein oder anderer wahrer Katholik, der zu einem Bischof taugte, gefunden werde (*x*). 4.) Die Seelsorger und Pfarrer seyen so sehr der Unzucht und dem Trunk ergeben, daß sie ihr armes Völkchen, anstatt dasselbe in der Religion zu unterrichten und zu stärken, zum bittersten Schmerz der Guten in den Atheism stürzten (*y*). 5.) Könne man nur aus der Schule der Jesuiten würdige Männer für die Kirche und den Staat erwarten, die die fast gänzlich verfallene Religion wieder aufzurichten im Stande wären;

(*x*) „Hinc fit, ut abjecto Dei timore et debito obe„dientiae jugo palam in haereses labantur, ita „sane, ut apud plerasque ecclesias vix vnus „aut alter catholicus reperiendus, qui aliquan„do in defuncti Episcopi locum digne suffici „queat.“

(*y*) „Quod ad communem clerum, praesertim pa„rochos spectat, ii communiter in tota fere „Germania ita luxuria diffluunt, ita vino ad„dicti miseri debachantur, vt interim mise„ram plebem, quam in religione confirmare „et instruere deberent, magno bonorum om„nium luctu et lachrymis in atheismum pene „in dies prolabi videre liceat.“

Digitized by Google

ren; sonst aber müsse man befürchten, daß sie in Deutschland bey solcher Nachläßigkeit und Unwissenheit des katholischen Clerus, und bey solcher Thätigkeit und Bosheit der Lutheraner zu Grunde gehe. 6.) Halte nicht nur das Concilium von Trient, sondern auch jeder gutgesinnte Katholik die Errichtung eines Seminariums für nothwendig; dieses Werk aber auszuführen seyen die Jesuiten am tauglichsten, indem sie neben dem erbaulichsten Gottesdienste auch die Jugend mit allem Fleiße bildeten, wie es wirklich in Oesterreich, Baiern u. a. geschehe. Hingegen werde der augsburgische Klerus kaum einen Geistlichen aufbringen können, der das Volk zu lehren, besonders aber die Neuerer durch gelehrte Schriften zu widerlegen im Stande sey. 7.) Würden sich dieser Veränderung und der Einführung der Jesuiten weder die Confessionisten noch minder die Katholiken widersetzen, sondern die erstern es nachsehen, und die andern allgemein gutheißen.

Zuletzt baten sie den Pabst, nicht die Stimme der gegen die Jesuiten übelgesinnten Domkapitularen, sondern die Stimme der in Augsburg gekränkten Religion zu hören, die Nothwendigkeit jener Männer zu beherzigen, das Kloster zum heiligen Kreuz denselben zu übergeben, und den nächst zu erwählenden Bischof so lange nicht zu bestätigen,

Digitized by Google

tigen, bis er in die Uebergabe würde eingewilliget haben (z).

Uebrigens verlangten sie nur die Klostergebäude und die Kirche, und versprachen dieselben zu dem vorgesetzten Werke herzustellen, zur Unterhaltung der Väter der Societät aber und der Schulen einen hinlänglichen Fond auszumitteln. Um der Erreichung ihres Wunsches desto gewisser zu seyn, suchten sie auch Promotorialien bey dem Kaiser Maximilian, Erzherzog Ferdinand und den Herzogen von Baiern nach, welche sie auch erhielten.

II. Sie werden von dem Pabst unterstützt.

Der Pabst wünschte nichts sehnlicher, als daß nach Augsburg die alte Religion zurückkehren, und gleichsam eine neue Kirche des Herrn daselbst entstehen möchte; und da er zur Ausführung dieses erwünschten Werkes die Väter der Gesellschaft Jesu, die in Deutschland durch Predigen, Unterricht, Beichthören, und andere geistliche Uebungen zur Erhaltung und zum Wiederaufleben der christlichen Religion schon sehr vieles beygetra-

(z) „Obtestamur, quod S. V. praefatum monasterium tanquam extremum remedium ad catholicam fidem apud Augustanos retinendam clementissime concedere dignetur, futuroque „Episcopo Augustano confirmationem non admittat, nisi prius praedicta translatione „facta.“ MS. Can. Cruc.

Digitized by Google

getragen hätten, am geschicktesten fand, so wäre ihm nichts angenehmer gewesen, als wenn dieselben in dieser Stadt einen Ort zu einem Kollegium und Gymnasium erhielten. Daher gab er am 10. Aug. 1573. (*aa*) dem Bischof und Domkapitel den Auftrag, den Probst und das Konvent zum heiligen Kreuz zu bewegen, daß sie mit ihrem ganzen Vermögen sich mit dem Kloster zu St. Georgen vereinigten, und ihr Kloster, ihre Kirche und andere Gebäude den benannten Vätern überließen. Den 20. Aug. d. J. (*bb*) erhielt von ihm das Domkapitel den geschärftern Befehl, die Wahl des Probstes, weil er schon apostatirt wäre, zu kassiren, die Religiosen nach St. Georgen zu übersetzen, und im Falle, daß sie sich sträuben würden, die weltliche Macht um Hülfe anzurufen.

12. Der Bischof mit dem Kapitel widersetzt sich.

Der Bischof und das Domkapitel bemüheten sich diesen Plan zu vereiteln, und die regulirten Chorherren in ihrem Besitzstand zu erhalten, indem sie den Gründen und ungerechten Anschuldigungen der augsburgischen Bittsteller folgende Vorstellungen bey dem Kardinalkollegium entgegensetzten (*cc*): 1.) daß die Beweggründe für die Einführung der Jesuiten in Augsburg nicht so dringend

(*aa*) MS. San - Crucianum. (*bb*) Ibid.
(*cc*) Ibid.

Digitized by Google

gend und wichtig seyen, da dieser Orden sich in Deutschland weder der Seelsorge noch dem Chor widme, und der Religion nur auf drey Wegen zu Hülfe komme, nämlich durch Predigen, Beichthören und Unterricht der Jugend; aber für dieß alles sey schon lange gesorgt. Das Domkapitel bestelle immer seine Kanzel und die Beichtstühle mit den gelehrtesten und tugendhaftesten Männern, die eben so viel Frucht und Nutzen schafften, als die Jesuiten. Was den Unterricht anbelange, so sey in Dillingen, nur acht Stunden von Augsburg, eine vortreffliche Schulanstalt, zu welcher die Reichen ihre Söhne schicken könnten; und für die Unvermöglichern stünden in Augsburg die Domschule, in welcher bey dreyhundert Schüler sich befänden, die Schulen bey St. Ulrich und St. Moritz, und besonders für die katholischen Bürgers Söhne die Schule zu St. Martin offen.

Die Anschuldigung, daß ihnen die Religion wenig am Herzen liege, sey die offenbarste und gröbste Verläumdung. Denn die Vorstände und der Clerus der augsburgischen Kirche hätten sich in der alten katholischen Religion und im Gehorsam gegen den heiligen Stuhl immer so standhaft bezeigt, daß sie lieber alle Verfolgungen der Ketzer, alle Verheerungen in den Kriegen, den Verlust ihrer Besitzungen, und die Verweisung aus der Stadt erdulden, als nur im mindesten etwas

Digitized by Google

nachgeben oder weichen wollen. Nach der Rückkehr des Clerus sey der Gottesdienst wieder hergestellt, zum Unterricht des Volks Predigten Vor- und Nachmittags angeordnet, und zum Beichthören taugliche Männer und ein Pönitenzer bestellt worden.

Uebrigens wollten sie dem Verlangen, ein Kollegium für Jesuiten zu stiften, sich nicht entgegenstellen; aber die Ausführung solcher Plane müsse nicht mit Ungerechtigkeit und auf Kosten unschuldiger Opfer geschehen (*dd*). Man solle denselben das eingezogene Kloster von St. Martin, das ohnedieß den katholischen Schulen zugehörig sey, einräumen.

13. Weitere Bemühung des Pabsts, und Widersetzlichkeit des Bischofs und Kapitels.

Diese Vorstellungen des Bischofs und des Kapitels hatten bey dem Pabste nicht die erwartete Wirkung. Denn er fuhr fort, durch ein Breve vom 6. März 1574. und durch einen nach Augsburg geschickten Legaten (*ee*) die Abtretung des Klosters zum heiligen Kreuz an die Jesuiten erzwingen zu wollen. Jene setzten sich aber dem Verlangen des Pabstes standhaft entgegen, so daß die Bürger ihr Projekt fahren lassen und auf andere Mittel denken mußten, um ihren Zweck zu erreichen (*ff*).

Der

(*dd*) Ibid. (*ee*) Ibid. (*ff*) Ibid.

Digitized by Google

Der Herzog von Baiern Albert, der mit dem Bischof von Freising Ernst von dem Pabst den Auftrag erhielt, mit dem Bischof und Kapitel der Einführung der Jesuiten halber zu unterhandeln, nahm sich dieses Geschäftes ernstlich an, ermunterte jene zum Vollzug der päbstlichen Bullen und zur Uebergabe des Klosters zum heiligen Kreuz an die Gesellschaft Jesu, und versprach, dieses für die Stadt Augsburg, das Domstift, und die deutsche Nation heilsame Werk mit aller seiner Macht zu unterstützen (*gg*). Als der Bischof und das Kapitel mit ihrem Entschluß säumten, schickte er in dem J. 1574. den Kanzler D. Elsenheymer an das Kapitel, und ließ demselben andeuten, daß, wenn sie sich zu keinem Vergleich verstehen wollten, der Kaiser nicht nur das Kloster zum heiligen Kreuz, sondern auch desselben Einkünfte und Besitzungen den Jesuiten einräumen werde (*hh*). 14. Der Herzog von Baiern unterstützt die Jesuiten.

Als unterdessen der Bischof sowohl von Rom als von Wien aus verständiget wurde, daß der päbstliche Stuhl und der Kaiser nichts anders verlangten, als daß den Jesuiten zu einem Kollegium in Augsburg ein Platz möchte ausgemittelt wer- 15. Des Bischofs und Kapitels Erklärung.

(*gg*) Herzogl. Schreiben vom 13. Sept. 1573. Vik. Register.

(*hh*) Schreiben des Domdekans Rhem an den Bischof vom 4. Aug. 1574.

Digitized by Google

werden; so entschloß er sich mit seinem Kapitel, Abgeordnete mit einer wichtigen Instruktion und einem geheimen Memorial an den Herzog von Baiern Albert zu schicken, und mit ihm dieser Sache wegen in Güte zu unterhandeln. Es wurden dazu von dem Bischof der Weihbischof Michael Dornvogel und sein Rath Thomas Söld, und von dem Kapitel Joh. Heinrich von Prasperg und Ulrich von Riedheim, Domkapitularen, ernannt.

Durch diese Gesandte erklärten sie sich gegen den Herzog: 1.) Sie hielten es nicht für nöthig, die Ursachen anzuführen warum das Gotteshaus zum heiligen Kreuz nicht veräußert, der Probst und das Konvent desselben entsetzt, auch solches im Reich weder geduldet, noch nachgesehen werden könnte. 2.) Die zu diesem Geschäfte deputirten Kardinäle hätten ihrem Agenten (*ii*) in Rom ausdrücklich angezeigt, daß solche Translationssache auf sich beruhen, und das angefochtene Gotteshaus in Sicherheit bleiben, und auch jetzt weiter nichts denn ein Platz, auf welchem eine Wohnung (*kk*) für die Jesuiten könnte erbaut werden, bestimmt werden möchte.

3.) Wa=

(*ii*) Johann Schenking, augsburg. Domkapitular.

(*kk*) Domuncula pro Jesuitis, so schrieb Schenking. Vik. R.

3.) Warum aber auch ohne höchsten Nachtheil des Stiftes eben so wenig ein Platz von dem Kapitel zu Erbauung eines Kollegiums für die Jesuiten angelassen werden könne, wäre die Ursach, weil bey dem Hochstift nicht einmal so viel Platz übrige, daß alle Kanoniker und Benefiziaten unterbracht werden könnten. Weiter erklärten sie: Es wäre nicht dem also, daß nach dem Vorgeben der Gegner zur Bildung guter Prediger und zu den Schulen ein neues Kollegium vonnöthen sey; indem die Kanzel neben dem P. Gregor Rosef mit einem gelehrten Mann, den der Kaiser selbst als Bischof nach Wien berufen, besetzt wäre, auch an erbaulichem Gottesdienst und an der Administration der Sakramenten kein Mangel wäre. Sie hätten auch ohne die Jesuiten in dieser Reichsstadt mitten unter den Neuglaubigen nach der Restitution den katholischen Glauben so wieder fortgepflanzt, denselben auch bey solch einer Anzahl der vornehmsten und gemeinen Bürgern bis daher erhalten, daß ihnen solches wenige oder vielleicht gar kein Stift in einer Reichsstadt durch ganz Deutschland weder vor noch nach der Restitution bevorgethan hätte. Daher sey die Sage, daß sie sich die Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion nicht hätten angelegen seyn lassen, eine offenbare, von den Gegnern ausgehegte Verläumdung.

4. Für

Digitized by Google

4.) Für den Unterricht und die Bildung der katholischen Jugend, welche nicht so zahlreich als die der Confessionisten, die nur eine Schule hätten, stünden vier Schulen offen, nämlich bey dem Dom, St. Ulrich, St. Moritz und St. Martin. Diese wären für alle Klassen der Katholischen genügend, indem die Reichen wenige ihrer Kinder studiren, sondern die meisten von Jugend auf zur Kaufmannschaft und Handarbeiten erziehen ließen. Diejenige, welche sie auch den Studien widmen, pflegten sie andere Sprachen lernen zu lassen, und in fremde Länder zu schicken. Daher wäre wegen diesen kein Kollegium der Jesuiten erforderlich, indem sie die ersten Grundsätze in den vier schon vorhandenen katholischen Schulen hinlänglich, und zwar noch besser als bey den Jesuiten, die sich mit diesen nicht abgäben, erholen könnten. Eben so wenig hätten solches die Gemeinen, die ihre Kinder viel lieber in den stiftischen als in andern Schulen erziehen ließen, vonnöthen, weil selbe neben dem gelehrten Unterricht auch die Zeremonien der Kirchen und den Gesang erlernten, und dadurch desto eher zum Gottes- und Kirchendienst, wohin die armen Studirenden am meisten aspirirten, fähig gemacht würden. Auch wäre aus dem Verzeichniß der Ordinanden zu beweisen, daß in der einzigen Domschule jährlich für das Domstift und auch andere umliegende Stifter eine gute Anzahl

Prie-

Digitized by Google

Priester, Seelsorger und Prediger gebildet würden.

Sie hofften aus diesen wichtigen Gründen, auch bey der päbstlichen Heiligkeit (wiewohl sie von den Gegnern sehr übel empfohlen worden) eben sowohl in Rücksicht eines andern, den Bau des Kollegiums belangenden Grundes auszulangen, als die Abtretung des Klosters zum heiligen Kreuz an die Jesuiten zu hintertreiben. Hingegen erwarteten sie auch von dem Herzog, daß er an ungereimten, und unnothwendigen Einträgen, sammt dem, was sie auf den öffentlichen Kanzeln und durch beissende Schreiben an die höchsten Potentaten der Christenheit, als ob es Pasquille wären, von ihren Gegnern erdulden müßten, im wenigsten kein Wohlgefallen haben, sondern an diesem wahrhaften Bericht ein gnädiges Genügen tragen werde.

Daher, da dieses Begehren allhie nicht nothwendig noch nützlich, sondern ihnen und der ganzen übrigen Clerisey bey diesen schweren Läufen gefährlich, und dann zu Pflanzung der katholischen Religion und Erziehung der Jugend ohne das durch die vier Schulen, neben zu von den Universitäten zu Ingolstadt und Dillingen, genügend geholfen; und da man schon allhie eine bessere katholische Schul begehre, so würde von dem Rath die zu St. Martin besser und nach dem Gefallen

len der Gönner zu gründen erlaubt werden. Neben dem da sie die Jesuiten (so viel deren bedürftig) auf ihre Kösten erhalten wollen, so bitten sie den Herzog mit ihren Gründen sich zu befriedigen, den Gegentheil von seiner unnöthigen Unruhe abzuwenden, und soviel bey päbstlicher Heiligkeit zu befördern, daß dieselbe erwägen möchte, daß es nützlich sey, Kollegien für Jesuiten in Deutschland zu errichten, aber nicht überall (*ll*), und daß hierinn sowohl die Personen, die Oerter, als die Zeiten mit großer Discretion müssen in Bedacht genommen werden 2c. Gegeben zu Dillingen und zu Augburg den 4. Sept. 1574 (*mm*).

16. Fernere Erklärung des Bischofs und Kapitels.

Der Bischof und das Kapitel fertigten ihren Gesandten zur Fortsetzung der schon angefangenen Unterhandlungen eine andere geheime Instruktion in Rücksicht des Platzes und der Jurisdiktion aus. Bevor sie sich aber in etwas einlassen könnten, müßten die Väter der Gesellschaft oder ihre Gönner sich erklären, in was Form und Maaß sie die vorhabende Schul halten und verwalten, ferner, wie viel, wo, durch wen, und was Gestalt durch sie die Predigtstühle künftig versehen, und

(*ll*) „Quod in Germania Jesuitarum Collegia fundare bonum sit, sed non vbique bonum."

(*mm*) Vik. Regist.

und also das angerühmte Werk, das allgemeine Beste, befördern, und den katholischen Glauben verbreiten und ordentlich berichtigen wollten. Sollten sie sich aber nicht erklären wollen, oder es nicht können noch mögen, sondern von ihnen eine Erklärung erwarten, so sollten die Gesandten den Punkt des Platzes halben ganz und gar hinterhalten, und nur über die Bedingnisse, mit denen solcher gestattet werden könnte, sich mit ihnen benehmen, und zwar

1.) Soll das Eigenthum des Platzes und was darauf gebaut wird, immer dem Domstift verbleiben: 2.) dem Bischof und dem Kapitel soviel von der Jurisdiktion eingeräumt werden, als viel das Concilium von Trient über die befreyten Orden den Ordinarien insgemein einräumt. Daher soll dem Ordinarius die Oberherrschaft und Jurisdiktion auf der neuen Schul, auch in Ansehung der Predigtstühle und Administration der Sakramenten verbleiben, damit keine Verwirrung und Unordnung entstehen möchten. In allem übrigen aber sollen sie ihrem Institut und Profession gemäß für ihre Personen leben, seyn, und bleiben. 3.) Sollten die Gesandten sich über die Anzahl des Personals erkundigen. Sollte dieses so zahlreich seyn, daß es nicht nur zu einem Privathaus und zu einer Schulanstalt, sondern zu einem Kollegium zureichend wäre, (welches weder

Baiern

Digitized by Google

Baiern noch das Kollegium zu Dillingen dulden möchten) alsdann würden sie sich nach Gelegenheit entgegen zu setzen wissen.

Es wurde auch weiter vorgeschlagen, 1.) daß in dem künftigen Wohnplatz die Jesuiten nur ein Oratorium oder Kapelle zum täglichen Gottesdienst für die Studenten, und zu ihren Privatmessen, und dann auch zu den Predigten, lateinischen Deklamationen, Beichthören und Privat-Communionen, die Kapelle des heiligen Lamperts aber nur zum alleinigen Gebrauch mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts haben sollen. 2.) Sollen sie ihre Laien auf die vier hohe Feste in die gehörigen Pfarrkirchen schicken, und sich keines pfärrlichen Rechtes anmassen: 3.) keine öffentlichen Kirchen-Ceremonien ohne Consens des Bischofs und des Kapitels verrichten; 4.) soll ihnen in dem Dom und bey St. Moritz zu predigen erlaubt seyn. 5.) Soll das Kapitel nichts weiter zu reichen schuldig seyn, als was selbes ihnen bisher der Kanzel halber gereicht hat. 6.) Sollen die Jesuiten keine Schüler von andern Schulen zum Nachtheil der Stifter an sich ziehen. 7.) Im Falle sie von ihrem Institut abweichen, oder in dem Schulunterricht und in dem Predigen merklich nachlassen, sollen sie nach ein oder anderer Ermahnung im Nichtbesserungsfall gehalten seyn, das neue eingeräumte Haus abzutreten, und dem Domstift zu überlassen.

8.) Soll

Digitized by Google

8.) Soll es zu einem Vergleich kommen, so mögen die Gesandten der Societät den herrlichen schönen Garten des Kapitels, der zwischen der Bimlin Häuser liegt, antragen, doch daß sie und ihre Gönner nichts weiters verlangen, und die Anstößer unangetastet lassen. Eine Austauschung dieses Platzes soll den vorbehaltenen Rechten keineswegs einträglich seyn. 9.) Sollen über diesen Vertrag die Urkunden ausgeliefert, und solcher auch von dem Pabst bestättigt werden, die Jesuiten oder ihre Gönner hingegen alles bey der Stadt in Richtigkeit bringen (*nn*).

Bey dieser Unterhandlung verstand sich der Herzog von Baiern 1.) in Rücksicht der Oberherrschaft dahin, daß der Pabst und der General des Ordens ersucht werden mögen, um allen Mißverstand und große Aergernisse zu vermeiden, dem Bischof als Ordinarius die Oberherrlichkeit und Jurisdiktion über das Kollegium und die daselbst wohnenden Personen, soviel zur Abstellung der besorgten Aegernissen vonnöthen, auf gewiße Maaß (davon künftig weiter wird gehandelt werden) zu delegiren, oder die Sachen dahin zu stellen, daß dieses Kollegium in Hinsicht der Fundation dem Pabst und dem General des Ordens, in Rücksicht aber des Schutzes und der Subordination dem Ordinarius unterworfen seyn sollte; wodurch denn 17. Des Herzogs Gegenerklärung.

(*nn*) Daselbst.

Digitized by Google

denn alle Inkonvenienzien, die der Bischof und das Kapitel dieses Kollegiums und derselben Personen halber besorgen, abgestellt würden (*oo*).

2.) Weil dieses Werk den Zweck haben soll, daß die katholische Religion durch die Societät in der Stadt befördert, und allda eine Jesuitische Schulanstalt zum Unterricht der Jugend angerichtet werde, so soll demnach den Jesuiten eine Behausung, jedoch ohne Präjudiz des Eigenthumsrechts und der Superiorität, eingeräumt, und beyläufig dasjenige, was ihnen bisher zu Versehung des Predigtstuhls in der Domkirche gereicht worden, noch ferner gegeben werden. In Rücksicht der Anzahl des Personals, Bestellung der Kanzel, und des Pädagogiums soll zu anderer Zeit unterhandelt werden (*pp*).

Ob gleich dieses Werk so ernsthaft betrieben wurde, daß es bald zu Stande zu kommen schien, so ward es doch, weil man mit den von dem Kapitel angebotenen Plätzen niemals zufrieden seyn konnte, so sehr in die Länge gezogen, daß die Gönner der Jesuiten, der Verzögerung überdrüßig, zuletzt, wie wir sehen werden, für den Platz zu einem Kollegium und für die Dotation desselben sorgen mußten, und beydes erst im Jahre 1580. bewerkstelligen konnten.

Im

(*oo*) Daselbst. (*pp*) Daselbst.

Digitized by Google

Im Jahre 1574. suchte und erhielt Johann Egolph von K. Maximilian II. die Bestätigung der Privilegien seines Stiftes (qq).

Da man sich billig mit der angenehmen Hoffnung einer langen und glücklichen Regierung dieses jungen Bischofs schmeicheln konnte, indem er wirklich schon große Veränderungen und merkliche Verbesserungen in geistlichen und weltlichen Sachen gemacht, und ferner zu machen im Sinne hatte, so verschwand doch schnell diese aufdämmernde Hoffnung. Gleich im ersten Jahre seines Bisthums überfiel ihn eine schleichende Krankheit, die immer mehr zunahm, und ihn, noch vor erhaltener bischöflicher Consekration, durch den am 5. Juny 1575. zu Dillingen erfolgten Tod, der Kirche, dem Staat und der Gelehrsamkeit nur zu früh entriß. Der entseelte Leichnam wurde von Dillingen nach Augsburg gebracht, und in der Domkirche nahe an der St. Agnes Kapelle beygesetzt. Sein Andenken verewiget folgendes Epitaphium: 18. Johann Egolph stirbt.

D. O.

(qq) B. A.

D. O. M. S.
JOANNI. EGOLPHO. A. KNOERINGEN
EPISCOPO. AUGUSTANO
PRINCIPI. PIO. DOCTO
ET. BONARUM. ARTIUM
PATRONO. LIBERALISSIMO
IMMATURA. MORTE. INTERCEPTO
AMORIS. ET. PERENNIS. MEMORIAE. ERGO
F. S. M. H. O. S.
ANNO CHRISTI. M. D. LXXV. M. JUN. D. IIII.
VIX. AN. XXXVII. M. X. D. XI.
IN. JIS. ECCLESIAE. PRAEFUIT
AN. II. D. XVII.
D. O. M. O. S.
MORBORUM VITIA ET VITAE MALA MAXIMA FUGI,
NUNC CAREO POENIS, PACE FRUOR PLACIDA.

Gegen das Seminarium des heiligen Hieronymus in Dillingen zeigte er sich noch wohlthätig, und verschaffte zu demselben drey tausend Gulden.

LVIII. Mar-

Digitized by Google

LVIII.

Marquard II.

Marquard, aus dem adelichen schwäbischen Geschlecht von Berg, und der Letzte dieses berühmten Stammes, war der beyden Rechte Doktor, Domherr zu Maynz, und Probst der Kathedralkirchen in Augsburg und Bamberg. Er besaß einen alles durchdringenden Blick und Verstand, viele Kenntnisse in den edeln Künsten und Wissenschaften, denen er sich von Jugend auf gewidmet hatte, und liebte daher auch große, erleuchtete und mit allen Zweigen der Litteratur vertraute Geister (*a*). Nach dem Hinscheiden seines trefflichen Vorfahrs ward er auf dem Wege der Inspiration den 26. July 1575. der augsburgischen Kirche vorgesetzt (*b*). 1. Marquard wird Bischof.

Dieser neu erwählte Bischof berichtete gleich am 3. August seine Wahl dem Kaiser Maximilian II., empfahl sich und sein Stift in den allerhöchsten Schutz, bat um Fürsprache bey dem Pabst wegen des Nachlasses der Taxen im gegenwärtigen Falle, weil sein Vorgänger erst vor kurzem die ihm vorgeschriebene hohe Taxe an die römische Kurie entrichtet hätte, sein Stift aber mit 2. Sucht Nachlaß der Taxen.

(*a*) Stengel, Khamm.

(*b*) Acta Electionis Bik. R.

mit drückenden großen Schulden belastet, und des Stiftes Unterthanen durch Ungewitter und unerhörte Theurung fast ganz verarmt wären. Zuletzt ersuchte er den Kaiser um die Bestätigung der Privilegien und Freyheiten, besonders des Blutbannes (c).

3. Erhält die päbstl. Bestätigung.

Hierauf bewarb er sich in Rom mit seinem Kapitel um die Confirmation seiner Wahl, und um Nachsicht der Taxe aus obigen Gründen. Gregor XIII. ertheilte ihm zwar die gebetene Bestätigung, doch nicht taxfrey, sondern gegen Erlegung von 4017 Gulden und dreyßig Kreuzer, welche ihm bey seinen erschöpften Kassen das Kapitel ohne Interesse auf ein Jahr borgte (d).

4. Wird zum Priester u. Bischof geweiht.

Da er bey seiner Erhebung zur bischöflichen Würde nur Diakon war, so ließ er sich zur Adventszeit zum Priester weihen, und wollte anfangs den 18. Dezemb. die feyerliche Primiz zu Dillingen halten, wozu er auch den Herzog Albert von Baiern einlud. Er verschob aber hernach diese religiöse Handlung auf den 1. Jänner 1576., wo sie in Gegenwart des genannten Herzogs in der Kathedralkirche mit aller Feyerlichkeit vor sich gieng. Die bischöfliche Consekration ließ er sich am 15. Jän. d. J. zu Dillingen von seinem Weihbischof Michael Dornvogel unter dem Bey-

(c) Dieselben. (d) Bey denselben.

Digitized by Google

Beystande der Weihbischöfe von Bamberg und Eichstädt geben (e).

Kaiser Maximilian II. bestätigte im J. 1576. und Rudoph II. 1578. und 1591. die Privilegien seines Stiftes (f). Der Letztere schätzte ihn so sehr, daß er ihn 1582. zu seinem Gesandten auf dem Reichstage zu Augsburg bestellte, und ihm auftrug, in seinem Namen die ankommenden Fürsten mit gebührender Ehrbezeugung zu empfangen (g). 5. Erhält die Bestätigung seiner Privilegien.

Marquard, ganz mit dem Religionseifer seiner Vorfahren erfüllt, trat in ihre Fußstapfen und begann sein bischöfliches Amt mit der größten Sorgfalt für die Erhaltung der Religion und für die Herstellung der Reinheit der Sitten, besonders unter seinem Clerus. In dieser Absicht hatte er bereits beschlossen, gleich nach Ostern 1577. eine Synode zu halten; aber eine, einigen zu dieser Synode nöthigen Männern, zugestossene Unpäßlichkeit, und andere Ungelegenheiten hinderten ihn, wie wir aus einem Schreiben von Baiern ersehen (h), sein Vorhaben sobald auszuführen, und zwangen ihn, dieses auf eine andere Zeit zu verschiebeu. Steiner (i) wußte nichts von 6. Sein Religionseifer. Er hält eine Synode.

(e) Daselbst. (f) B. A.

(g) Stengel, Khamm. (h) In Actis Elect.

(i) Acta selecta Eccles. August. p. 116.

Digitized by Google

von einer solchen Synode, indessen wird durch ein an seine Geistlichkeit den 11. Jän. 1580. erlassenes Mandat des Bischofes unwidersprechlich beurkundet, daß er dieselbe, und, wie es heißt, erst neulich, zu Dillingen gehalten habe (*k*). Es folgt daraus, daß dies entweder am Ende des J. 1579. oder gleich im Anfange 1580 geschehen sey. Aber leider ist von dieser Synode nichts, als eine schöne und geistvolle Rede, auf unsere Zeiten gekommen (*l*).

In dieser Rede sagte der Bischof, „Es sey kein wichtigeres und kräftigeres Mittel, die Religion und Sittlichkeit zu bewahren, als die Synoden; denn in diesen werde, unter dem mächtigen und kraftvollen Beystand des göttlichen Geistes, mit einhelligem Bestreben, Berathungen und Suffragien nicht nur des Bischofs, sondern auch anderer ansehnlichen Kirchenprälaten und bescheidener, kluger und frommer Männer, Diener und Priester, was immer der christlichen Wahrheit widersprechend sey, klug überlegt, geprüft und nach der von Alters her angenommenen Form beurtheilt und entschieden; was an den Sitten des Clerus und des Volks entehrend befunden werde, mit vieler Bescheidenheit geahndet und ausgerottet; endlich

(*k*) Mandatum ad Clerum August. impress. Bik. R

(*l*) Diese liefert Steiner loc. cit.

Digitized by Google

endlich auch auf diesem Wege die Zierde der priesterlichen Zucht, wenn sie von schändlichen Lastern entstaltet erscheine, durch anpassende Mittel gereinigt und ihre Schönheit wieder hergestellt. Dieß durch eine Synode zu bezwecken, halte er besonders zu dieser Zeit für die erste seiner Hirtenpflichten. Er achte es auch zur beharrlichen Beobachtung der Verordnungen für nothwendig, daß er seinem Generalvikar auftrage, alle drey Jahre die Priester seiner Diöces entweder zu Augsburg und Dillingen, oder in Klöstern und Städten, die den Ruralkapiteln nahe lägen, aus den benachbarten Oertern kraft seines obliegenden Amtes zu versammeln, sie über die Gegenstände, die sie wissen sollten, über die Synodalstatuten ꝛc. zu prüfen; die Unwissenden, die Nachläßigen und die Verächter derselben nach ihrem Vergehen zu strafen, und dafür zu sorgen, daß nicht seine Mühe und Sorgfalt zum Nachtheil und zur Schande seiner Kirche vereitelt werde. Zuletzt bestätigte er die von seinem Vorfahr Otto im J. 1567. gehaltene Synode, und schärfte die Beobachtung der Statuten derselben ein (*m*)."

7. Mandat wider den Konkubinat.

Um die Reinigkeit der Sitten bey seiner Geistlichkeit zu befördern, erneuerte er im J. 1576. das Mandat Johann Egolphs wider den Konku-

(*m*) S. 3ten B. S. 469.

Konkubinat. Zur Vertilgung dieses ärgerlichen Lasters wurde er auch von dem Herzog von Baiern Albert aufgemuntert. Dieser schrieb ihm den 22. März 1577. (n), Er werde sich noch wohl erinnern, welches Mandat er im verflossenen Jahre wegen des ärgerlichen und schändlichen Konkubinats an die Clerisei seiner Diöces habe ergehen lassen. Indem er auf diesem Mandate zu halten entschlossen sey, sich aber vielleicht etliche Priester, um der Exekution zu entgehen, von einer Diöces in die andere würden begeben wollen; so stelle er das Ansuchen an ihn, er möchte hinfür keinen fremden Priester ohne Dimissorialien und Attestate in sein Bisthum aufnehmen.

Marquard ließ durch ein von seinem Vikariat ausgefertigtes Mandat vom 29. März 1577. den Dekanen und Kämmern der Ruralkapitel befehlen, nach Ostern innerhalb vierzehn Tagen, nach dem Sonntage Quasi modo ihre Kapitelbrüder sammt den Kaplänen, Predigern und Helfern zu versammeln, und ihnen vermittelst dieses Mandats vorzustellen: Der Bischof habe leider in Erfahrung gebracht, daß der größere Theil unter ihnen, ungeachtet ihres heiligen priesterlichen Standes und ihrer obliegenden Pflichten, auch zu augenscheinlicher Verachtung seiner gemachten Ermahnungen und Mandate, nichts desto weniger

(n) Original in Vik. R.

ger in ihrer angenommenen Befleckung vertieft und vermessentlich verharrten. Da hingegen keineswegs geduldet werden könne, daß mit solcher ihrer gottlosen Unzucht der höchste Gott stets erzürnet, die heiligen Sakramente durch unreine Administration entheiliget, die ihnen anvertrauten Schäflein jämmerlich geärgert, die heilsamen Gebote ihrer ordentlichen Obrigkeit verachtet würden, und sie dadurch in das äußerste Verderben und in die gewisse Verdammniß geriethen; so gebiete er, nach seinem von Gott empfangenen bischöflichen Amt und Gewalt, allen und jeden von den Konkubinariern mit höchstem Ernst, daß sie unverweigerlich, ohne alle Rücksicht oder bisher gesuchte Ausflüchte, ihre Konkubinen alsbald beurlauben, wirklich abfertigen, von sich schaffen, und sich derselben fürohin gänzlich entäußern. Im Fall solches nicht geschähe, sollten gegen sie als Rebellen die Kirchen-Censuren und die strengen Strafen keineswegs länger unterbleiben. Die Dekanen und Kämmerer wurden beauftragt, kommenden künftigen April die Erklärung und Entschließung ihrer Kapitularen über diese Verordnung schriftlich einzuschicken (o).

Nach diesem ausgefertigten Mandat schrieb Marquard den 5. April d. J. an den Herzog Albert 8. Marquard klagt über die Nicht-

(o) Bischöfliche Dekrete, Wik. R.

befolgung seines Mandats bey Herzog Albert.

Albert, daß er bis auf die künftige Synode die schon öfters wider die Konkubinarier ergangenen Mandate erneuert und solchen nachzuleben seiner Geistlichkeit aufs schärfste geboten habe; dabey aber könne er nicht verhalten, daß, ungeachtet er in den seiner Jurisdiktion unterworfenen Oertern dieses Laster wirklich verfolge, dennoch sein Mandat bey den Priestern, welche in den Jurisdiktionsdistrikten der Adelichen oder anderer Herrschaften wohnten, (die auch meistentheils bisher ihre Pfarreien ohne Authorität des Ordinariats, und zwar mit Priestern, die weder durch die Investitur noch Kommission legitimirt wären, ja sogar auch ohne Dimissorialien aus andern Diöcesen kämen und daher irregulär wären, besetzten) schwerlich zur Wirklichkeit zu bringen seyn werde. Und obwohl er gegen die Ungehorsamen mit kirchlichen Strafen verfahren lasse, so wisse er sich doch auf den Fall ihrer halsstarrigen und beharrlichen Widersetzlichkeit, außer seiner des Herzogs, des Erzherzogs von Oesterreich, und ihrer Insassen, so wie anderer Regenten Hülfe, in diesen leidigen Zeiten wenig zu rathen; indessen werde er es an seinem Bemühen zur Ausrottung dieses scandalösen Uebels nie fehlen lassen" (*p*).

Albert

(*p*) In Actis Vik. R.

Digitized by Google

Albert versprach dieses Mandat zu handhaben, und wenn die in seinem Lande ansäßigen Edelleute und andere Herrschaften der Vollziehung desselben hinderlich seyn sollten, zur Nahmhaftmachung solcher Leute die nöthige Vorkehrung zu treffen, damit dergleichen Unfug abgestellt werde (q). 9. Herzog Albert verspricht das Mandat zu handhaben.

Dem für die Sittenreinheit seiner Geistlichen eifernden Bischof war es nicht genug, die Mandate wider den Konkubinat oft zu wiederholen, durch Visitationen diesem Laster zu steuern, und die Konkubinen aus den geistlichen Häusern zu entfernen; er gab auch allen seinen und seines Kapitels Beamten den Auftrag, und ersuchte andere Herrschaften, dieselben aus ihrem Gebiete zu jagen (r). 10. Marquard verfolgt den Konkubinat.

Als er auch erfahren hatte, daß nur wenige unter den Geistlichen mit den für ihren Stand nöthigen Büchern versehen seyen, wodurch gewisser Abbruch und Nachtheil dem anständigen Gottesdienste und den pfarrlichen Verrichtungen entstehen mußte, so verordnete er, daß alle und jede Pfarrer, die wenigstens nicht mit folgenden Büchern: Missale August. Agenda, Breuiarium, Decreta Concilii Trident. Cathechismus Romanus, Rationale Divinorum, Biblia, Postilla, 11. Schreibt einige Bücher seinem Clerus vor.

(q) Daselbst. (r) Daselbst.

Digitized by Google

stilla, Examen Ordinandorum Holthusii, Confessionale, Methodus administrandi sacramenta, versehen wären, dieselben ohne Verzug sich anschaffen sollten, damit sie solche bey nächst folgender Visitation aufweisen könnten; widrigenfalls würden sie der strengsten Ahndung und Strafe unterliegen. Geschehen den 24. Aug. 1577. (*s*).

12. Mandat, die heilige Hostien betreffend.

Den 11. Jän. 1580. ließ er an seine Diöcesangeistlichkeit ein Mandat ergehen, in dem er sagte: „Sie würden sich wohl erinnern, daß in der erst neulich zu Dillingen gehaltenen Synode (*t*) unter andern verordnet worden, daß die für die Kranken in der Kirche aufzubewahrenden heiligen Hostien, damit sie nicht einen Abgang erleiden, alle Monate einmal, und wo es die Noth erfordert, zweymal und noch öfter von dem Pfarrer oder einem andern Priester summirt, und neu consekrirte dafür in das Sakrarium gelegt werden sollen. Da aber einige Priester in diesem Stücke sehr nachläßig wären, so werde ihnen hiemit auf das strengste, und zwar mit Bedrohung der kanonischen Strafen, befohlen, daß sie nicht nur das Dekret der Synode von der reinen und unverdorbe-

(*s*) Dekrete Vik. R.

(*t*) „Nouistis haud dubie, prout nosse debetis, „quam prudenter et sancte Synodus Dillingae novissime celebrata inter alia statuerit."

Digitized by Google

dorbenen Aufbewahrung und der monatlichen Abänderung beobachten (*u*), sondern auch die Schlüssel zum Sakrarium bey sich behalten, und nicht dem Meßner oder andern Laien anvertrauen sollten (*x*).

Den 7. Sept. d. J. verordnete er, zu Abwendung eines epidemischen Fiebers, welches mit Kopf- und Leibesschmerzen begleitet war, besonders auf Annahnen des Herzogs von Baiern durch die ganze Diöces dreymalige Prozessionen, und ermahnte die Gläubigen zu wahrer Buße, zu Reichung des Almosens, und zu andern guten Werken (*y*). 13. Er verordnete Prozessionen.

Marquard hatte auch von gelehrten und erfahrnen Männern ein neues und verbessertes Ritual verfertigen, dasselbe zu Dillingen in genanntem Jahre drucken, und durch das bischöfliche Siegelamt in seiner Diöces verbreiten lassen. Da er aber benachrichtiget wurde, daß dieses Ritual von mehrern Priestern verachtet, und demselben unvollkommene, fehlerhafte und schon veraltete Obsequiale vorgezogen, oder Agenden fremder Diöcesen 14. Läßt ein Ritual verfertigen.

(*u*) „Vt non solum illud praelibatae Synodi decre-„tum de consecratis hostiis mundissime et in-„corrupte conseruandis omnique nihilominus „mense mutandis debita posthac sollicitudine „seruent etc.“

(*x*) Mandatum impress. Bik. R. (*y*) Bik. R.

sen gebraucht würden, woraus nicht geringe Nachtheile, Unordnungen und Verwirrungen in seiner Kirche erfolgen mußten; so befahl er durch ein den 30. Oktober 1580. ausgefertigtes Mandat allen und jeden Vorstehern der Kirchen, besonders aber den Pfarrern seiner Diöces, daß sie künftig kein anderes Ritual oder Agende, als das vor einigen Monaten unter seiner Authorität erschienene, in ihren Kirchen gebrauchen, und daher dieses anzukaufen nicht säumen sollten. Und wollten sie seine Ungnade vermeiden, so müßten sie es wenigstens vor den nächsten Christferien haben, und nach demselben allein die von der Kirche vorgezeichneten Ritus beobachten. Da es aber die Billigkeit erforderte, daß jede Pfarrkirche ein eigenes Rithal besitze und beständig halte, so sollte auf Kosten jeder Kirche ein solches angeschafft werden; doch würden auch die Seelsorger vernünftig handeln, wenn sie für sich selbst ein Exemplar kauften und in ihrem Hause hätten, damit durch öfteres Lesen desselben sie sowohl als ihre Hülfspriester eine Gewandtheit in ihren geistlichen Verrichtungen sich erwerben möchten (z).

15. Verordnet die Catechesen.

Sodann gebot er ihnen, eine besondere Achtung und Sorge für den Cathechism zu haben, und denselben nicht nur durch die Schullehrer in den Schu-

(z) Mandatum impress.

Schulen erklären zu lassen, sondern auch selbst in der Kirche, besonders an Sonn- und Festtagen Nachmittags, zu erklären; denn es liege bey dieser Zeit sehr viel daran, daß die Jugend sowohl als die Unwissenden und Einfältigen die Grundsätze der Religion und Frömmigkeit hörten und lernten, auch durch den Catechism nach einer gewissen Ordnung und kurz von dem wahren Glauben unterrichtet werden. In dieser Hinsicht habe er mehrere Exemplare von dem Catechism des Canisius in deutscher und lateinischer Sprache drucken lassen, und den Auftrag gegeben, daß dieser Catechism in den Pfarreien seiner Diöces wegen des allgemeinen Nutzens der Jugend und des Volks angekauft, vorgetragen und auswendig gelernet werde, damit ein solches heilbringendes und nothwendiges Geschäft, die Gemüther der Menschen zu bilden und zu unterrichten, nicht unterbleibe. Endlich ermahnte er seine Geistlichen, daß sie sich den nicht genug anzurühmenden römischen Catechism anschaffen möchten, weil derselbe viel zur Erklärung des kleinern und des Rituals beytragen, und dem Priester die nöthige Kenntniß der religiösen Gegenstände ertheilen könne (*aa*).

Vermöge eines Mandats vom 25. Jän. 1581. machte er durch sein Vikariat die Verordnung, daß

(*aa*) Dekrete Vik. R.

daß alle Sonn- und Festtage nach der Predigt aus dem deutschen mittern Catechism das Gebeth des Herrn, der englische Gruß, das apostolische Symbolum und die zehn Gebote textweise, deutlich, klar und pünktlich gelesen werden sollten, so daß Jedermann diese Stücke wohl hören, vernehmen und bey sich nachsprechen könnte. Nach der Vorlesung sollten allemal ein oder zwey Artikel von den genannten Gegenständen, und so das Jahr hindurch alle und jede derselben erklärt, nach Vollendung des Ganzen aber wieder von vorn angefangen werden. An Sonn- und Festtagen sollten die Pfarrer nach zwölf Uhr Mittags für die Jugend Christenlehre halten, den kleinen Catechism des Canisius erläutern, und sodann die Jugend darüber prüfen. Wo Nachmittags eine Predigt gehalten wurde, sollte auf diese der christliche Unterricht folgen (*bb*).

16. Führt den neuen Kalender ein.

Da man immer mehr die Mängel und Fehler, die sich durch die Länge der Zeit in die Kalendarien und Zeitrechnung eingeschlichen hatten, und aus denen viele Unordnungen entstanden waren, einsahe, so wurde, auf Betreiben des römischen Kaisers und anderer Potentaten, von dem Pabst Gregor XIII. eine Verbesserung des Kalenders und eine Berichtigung der Zeitrechnung vorgenommen, und

(*bb*) Daselbst.

Digitized by Google

und nach vieler Mühe, Kalkulation und Korrektur, mit großen Kosten im J. 1582. zu Stande gebracht. Bischof Marquard wollte diesen verbesserten Kalender gleich bey dem Erscheinen desselben in seiner Dioces einführen; er befahl daher seinem Clerus denselben anzunehmen, mit künftigem Oktober sich an ihn zu halten, die zehn Tage zwischen dem vierten und fünfzehnten Oktober auszulassen, die kirchlichen Funktionen darnach einzurichten, und das Volk über Alles genau und deutlich zu belehren. Doch kam es noch nicht zur Vollziehung dieses Mandats, aus folgenden Gründen: 1.) weil der neu verfertigte Kalender weder von dem Pabst, noch von dem Metropolitan dem Bischof war zugeschickt worden: 2.) weil der Kaiser die Einführung desselben sich zur weitern Berathschlagung vorbehalten hatte, und 3.) weil Marquard noch nicht wußte, ob der Magistrat der Stadt Augsburg zur Annahme des Kalenders schon bereit wäre. Nachdem aber dieser Magistrat sie zugesagt hatte, fertigte der Bischof den 21. Jän. 1583. ein anderes Mandat aus, durch welches er seine Geistlichkeit verpflichtete, den neuen Kalender, der schon in Spanien, Frankreich, Portugal, Italien und in andern Reichen und Provinzen eingeführt wäre, am Sonntage Quinquagesimae auf den Kanzeln zu verkünden, und dem Volk anzuzeigen, daß das Fest des heiligen Apostels Matthias am Donnerstage nach dem Aschermittwoch gefeyert werden

den solle. Dieser Verordnung zufolge wurden die zehn Tage zwischen dem 13. Febr., auf welchen nach dem Julianischen Kalender der Aschermittwoch fiel, und dem 24. Febr. ausgelassen. Marquard befahl auch dem Clerus, das Volk über die Nothwendigkeit dieser Anordnung kurz und deutlich zu belehren, und es zur Annahme des neuen Kalenders zu ermahnen (*cc*).

Auf dem Reichstage zu Augsburg 1582, auf welchem der Bischof die glänzende Rolle eines kaiserlichen Gesandten spielte, wurde von dem K. Rudolph der Antrag gemacht, daß auch die protestantischen Fürsten, um eine Gleichförmigkeit im deutschen Reich zu haben, den neuen Kalender annehmen möchten; allein es wurden starke Hindernisse, besonders von den Tübingischen Theologen, in den Weg gelegt (*dd*).

Der Magistrat der Stadt Augsburg faßte den 5. Jän. 1583. in einem geheimen Rath den Entschluß, den neuen Kalender, wenn der Bischof solchen in seinem Hochstift einführen würde, ebenfalls anzunehmen. Als hierauf der Bischof sich gegen die von dem Magistrat an ihn geschickten Deputirten erklärte, daß er wegen der Nachbarschaft Baierns denselben in seinem Hochstift ein-

(*cc*) Dekrete Vik. R.

(*dd*) Schmids Gesch. 3. B. S. 69.

Digitized by Google

einführen wolle, so beschloß der Magistrat fast einstimmig, zu Vermeidung besorglicher Verwirrung, Baiern in dieser Sache nachzufolgen (*ee*). Nun setzten sich aber die protestantischen Prediger der Stadt öffentlich entgegen und erklärten, sie könnten nicht zugeben, daß die Fest- und Feyertage in der Kirche nach diesem von dem Pabst, dem sie nicht unterwürfig wären, publicirten Kalender gehalten würden. Sie beharrten auch so eigensinnig auf ihrem Widerstande, daß dadurch Prozesse und große, bedenkliche Unruhen entstanden, die nur durch eine kaiserliche Kommission beygelegt werden konnten (*ff*).

17. Eifert wider die Irrlehren.

Wie sehr sich Marquard die Vernichtung der Irrthümer und die Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion in seinem Bisthum habe angelegen seyn lassen, beweiset folgendes Breve des Pabsts Gregor III. vom 22. Dez. 1584. (*gg*).

18. Der Pabst lobt seiner Eifer.

Es ist billig, sagt darinn der Pabst, daß wir deiner Fraternität unsere Freude bezeugen, indem wir nur jene Freude, die die Ehre Gottes zum Zwecke hat, für die ächte halten (*hh*). Die ange-

(*ee*) Dekrete Bik. R. B. Stetten.

(*ff*) Derselbe. (*gg*) B. A.

(*hh*) „Gratulationem hanc verissimam iudicamus, „quae gloriae Dei causa suscipitur."

Digitized by Google

angesehensten Männer überzeugen uns, daß dein ganzes Streben und Bemühen dahin gehe, die Irrlehren der Ketzer zu vernichten, und den Glauben der katholischen Kirche rein und unbefleckt zu erhalten. Es ist auch dieß die wichtigste Pflicht eines Hirten, die nicht ohne große Beleidigung Gottes und ohne Sünde vernachläßigt werden kann. Da, wie der heilige Cyrill sagt, der Glaube einen so außerordentlichen Nachtheil leidet und so viele verführt werden, wer dürfte wohl schweigen? Würden wir nicht vor dem Richterstuhle Christi erscheinen, und von dem unzeitigen Schweigen Rechenschaft geben müssen? besonders wir, die wir eben deswegen zu dieser Würde sind erhoben worden, damit wir, wenn einige die Religion zu untergraben suchen, predigen, was noth thut? Wie? wir sollten nicht unser Leben für sie hingeben? Es darf bey uns kein Zögern Statt finden, wenn auch der Tod unserm Haupte drohete. Denn wollten wir aus Furcht, uns Unannehmlichkeiten zuzuziehen, nicht zur Ehre Gottes die Wahrheit predigen, mit welcher Kraft würden wir wohl die Kämpfe und die Triumphe der heiligen Märtyrer dem Volke anrühmen können? Nicht nur muß ein Bischof, wie der heilige Hieronymus fordert, mit Worten und Disputiren die Ketzer widerlegen, sondern sie auch von der Gemeinschaft der Katholiken ausschließen; und er darf nicht durch die Hoffnung der Bekeh-

rung

Digitized by Google

rung die Verwegenheit verdorbener und lasterhafter Menschen in dem Schooße der Kirche nähren. (*ii*) Weil du nun so handelst, so strebst du nach der Beförderung der Ehre Gottes und des Seelenheils der dir anvertrauten Heerde, wodurch du dir in diesem Leben den Beyfall rechtschaffener Männer, und in dem künftigen die ewige Glückseligkeit verdienst. Die Irrlehrer zu bekämpfen wird auch das Gymnasium zu Dillingen, das deiner ganzen Aufmerksamkeit und Sorgfalt werth ist, großen Vortheil bringen. Daher finden wir nicht nöthig, deine Fraternität zu ermahnen, die Sache Christi und seiner Kirche dir empfohlen seyn zu lassen, indem wir uns darüber freuen dürfen, daß du dieses ohnedem schon auf das sorgfältigste thust. Gott unterstütze allezeit mit seiner Hülfe und Gnade alle deine Anschläge und Unternehmungen. Rom, den 22. Dez. 1584. (*kk*).

17. Gründung des päbstl. Alumnats in Dillingen.

In eben diesem Jahre wurde in Dillingen das päbstliche Alumnat gegründet. Gregor

(*ii*) „Neque solum verbis et disputatione refellendi ab Episcopo haeretici sunt, sed etiam, „vt monet S. Hieron., e Catholicorum coetu „ejiciendi; neque expectatione poenitentiae „nutrienda est audacia perditorum facinorosorumque hominum ecclesiae visceribus inhaerentium."

(*kk*) B. A.

gor XIII. unterzeichnete am Vorabende seines Todes mit zitternder Hand eine Urkunde, kraft deren er versprach, dem Kollegium des heiligen Hieronymus monatlich 100 Skudi in Gold, und jährlich nach unserm Gelde ungefähr 3000 Gulden zu geben, wovon in jenem Kollegium 23 Kandidaten für den Priesterstand aus Oberdeutschland ernährt werden sollten (*ll*). Sein Nachfolger Sixtus V. bestätigte diese Stiftung im April 1585. feyerlich, und begann die versprochene Summe zu bezahlen (*mm*). Am Ende dieses Jahrhunderts aber stockte der Zufluß der monatlichen Stipendien; doch wurde durch muthiges Verwenden des Kardinals Baronius bey dem Pabst Clemens VIII. die Stockung wieder gehoben, und nun floß diese Quelle bis auf das Jahr 1798. unaufhörlich fort (*nn*).

Mar=

(*ll*) Eben dieser Pabst stiftete noch folgende Kollegien: Fuldense Saxonibus: Viennense Austriacis: Graecense Styrensibus: Olomucense Morauis: Mussipontanum Lotharingis, Scotis et Hibernis: Pragense Bohemis: Mediolanense Heluetiis: Rhemense Britannis: Claudipolitanum Transiluanis: Bruspergense Prutenis et Suecis: Vilnense Lituanis: Funense: Vasquinense: Arimense: et Anzuchiaxemene Seminarium Japonibus, et Romae septem alia, inter quae etiam Germanicum. V. Khamm.

(*mm*) In Actis. (*nn*) Dieselbe.

Digitized by Google

Marquard ließ das von dem Pabst Sixtus V. beym Antritt seiner Regierung am 15. May 1585. ertheilte Jubiläum den 21. Oktob. publiciren, und Prozessionen anstellen (*oo*). Durch eine Verordnung vom 27. April 1587. befahl er, daß zur Abwendung der alles verwüstenden Pest, des tödtenden Hungers, des verheerenden Krieges und zur Hemmung der immer mehr aufkeimenden Sekten an jedem Quatember-Sonntage eine Prozession gehalten, und nach der ersten die Messe von der heiligsten Dreyeinigkeit, nach der zweyten die von der Mutter Gottes, nach der dritten die von dem heiligen Ulrich, und nach der vierten die von dem Frieden gesungen werden sollte. Vor der Prozession sollte das Volk in einer Predigt zur Buße, zum Gebete, zur Beicht und Kommunion ermahnet, und unter der Messe der Rosenkranz oder die sieben Bußpsalmen gebetet werden. Von den weltlichen Obern verlangte er, daß sie das Volk zum Gottesdienst anhalten, während desselben die Wirths- und Spielhäuser schließen, vor demselben das Branntwein-Trinken, und nach demselben alle Exzesse vor der Kirche verbieten sollten. Den bey den Prozessionen Anwesenden ertheilte er einen Ablaß von vierzig Tagen (*pp*).

20. Marquard publicirt das Jubiläum und verordnet Prozessionen.

Durch

(*oo*) Mandat.

(*pp*) Steiner, Acta Select. p. 251.

21. Rüget die Vernachläßigung der Katechesen.

Durch ein anderes Mandat vom 13. May d. J. verwies er den Pfarrern von Baiern und Schwaben die Vernachläßigung der von ihm angeordneten Katechesen, und gebot ihnen in Haltung derselben fleißiger zu seyn, wofern nicht die Nachläßigen das erstemal mit acht- und das zweytemal mit 14tägigem Arrest oder um Geld, die Unverbesserlichen aber mit dem Verlust ihrer Benefizien und Aemter bestraft seyn wollten (*qq*).

Den 9. Jän. 1588. ließ er die Bulle des Pabst Sixtus V. de vita et honestate Clericorum öffentlich ablesen, und diese Promulgation den 21. Februar 1590. dem Domkapitel anzeigen (*rr*).

22. Mandat an seine Geistlichkeit.

Am 31. März 1590. wurde in seinem Namen von dem Vikariat den Dekanen aufgetragen, daß sie durch fromme Ermahnungen und gutes Beyspiel ihre Geistlichen von der Trunkenheit und Schwelgerei abhalten, und die schon ermahnten Konkubinarier, so wie diejenigen, welche nicht, ihrem bey der Visitation gegebenen Versprechen gemäß, die Konkubinen innerhalb vierzehn Tagen entfernt hätten, anzeigen sollten (*ss*).

Den 1. April d. J. erhielten die Dekanen den Befehl, die wider die Gotteslästerer ausgefertig-

(*qq*) Loc. cit. p. 252. (*rr*) Loc. cit.
(*ss*) Loc. cit.

Digitized by Google

fertigten Mandate zu vollziehen, und von den vorgenommenen Visitationen bey dem Vikariat ihre Berichte einzureichen (*tt*).

Auch seine weltliche Regierung war nicht ohne weise Verordnungen. So gab er den 8. Jän. 1583. eine Vorschrift für Kirchen- und Waisen-Pflege heraus. Den 15. Juny 1583. fertigte er an seine Unterthanen ein Mandat aus, durch welches er aufs schärfste den Uebertritt in fremde Kriegsdienste, und besonders denen vom Algäu das Auswandern unter Confiscation ihres Vermögens verbot (*uu*). 23. Mandat, die Kirchen- und Waisenpflege betreffend.

Zur Unterstützung des Kriegs wider die Türken schrieb er am Ende des Jahres 1576., einem Reichsschlusse des Reichstages zu Regensburg zufolge, bey seiner Geistlichkeit eine Steuer aus (*xx*). 24. Türken-steuer.

Von seiner Mildthätigkeit zeigen mehrere Denkmale. Den 6. März 1586. bestätigte er den von seinem Vorfahr Friedrich im J. 1502. für seine Hofleute gestifteten Jahrstag, und den jährlichen Beytrag derselben (*yy*). Im Jahre 1589. vermachte er zu dem Siechenhaus zu Sonthofen 5000 Gulden (*zz*), und 1593. zu der Spitalkapelle zu Zusmarshausen 800 Gulden. 25. Seine frommen und mildthätigen Stiftungen.

Kaiser

(*tt*) Loc. cit. p. 253. (*uu*) Dekrete Vik. R.
(*xx*) Khamm. (*yy*) B. A. (*zz*) B. A.

26. Die Straßvogtei wird ihm verpfändet.

Kaiser Rudolph II. verpfändete an Marquard und sein Stift im Jahre 1579. um 38000 Gulden die Straßvogtei, welche Verpfändung er im J. 1590. auf 60 Jahre bestätigte, wiewohl die Stadt solche an sich zu bringen suchte (*aaa*).

27. Vergleich mit der Stadt.

Der Bischof und sein Kapitel waren mit der Stadt in vielen Punkten in Uneinigkeit und Neckereien gerathen, welche der Kaiser Rudolph. II. zu Verhütung besorglicher Weiterungen, Unwillens und böser Nachbarschaft, und zu Herstellung, auch Erhaltung eines guten Einverständnisses und freundschaftlichen Benehmens durch eine eigene dazu verordnete kaiserliche Kommission, die er dem Herzog Wilhelm von Baiern und Ludwig Herzog von Würtemberg aufgetragen, auszugleichen suchte. Es wurde also durch die subdelegirten Kommissarien festgesetzt:

1.) Soll der domkapitlische Syndikus D. Wilhelm Keller wieder freyen Zutritt in die Stadt haben. 2.) In Hinsicht der Kirchenfrevel wurde verglichen, daß der Kirchenraub beyde Theile zu strafen befugt seyn, und daher das Präventions-Recht Statt haben soll, die Sonderthat aber soll der Rath gegen den Laien, die nicht in des Bischofs oder des Kapitels, noch der übrigen

(*aaa*) B. A.

gen Clerisei Diensten sind, zu strafen haben (*bbb*). 3.) Die Reparation des Almosenstocks soll der Rath nur nach der von dem Domdekan gemachten Anzeige vornehmen. 4.) Die Bestrafung der Schüler unter 15 Jahren wurden den unter der Geistlichkeit stehenden Schullehrern, und die der größern Schüler dem Rath zugestanden. 5.) Das Almosen-Sammeln bey der Bürgerschaft soll den Stuhlbrüdern verboten seyn, sie aber, so viel ihren Dienst belangt, unter dem Domdekan, in allen übrigen Fällen aber unter der Stadtjurisdiktion stehen. Die übrigen Punkte betreffen die Weinschenk, die frevelnden Diener der Clerisei auf der Reichsstrasse, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Landvogtei, Gebot und Verbot zu Gersthofen und Langweid, die Mühle zu Gersthofen, den Einlaßgulden und Huldigung, Maaß- und Gewicht-Eicht, Steuer, Reißbarkeit, Malefiz ꝛc. in der Landvogtei, Jurisdiktion in Erringen, gemeinschaftliche Gründe und Ehehaften zu Anhausen, die domkapitlische Kanzlei, das Fischen mit Gersthofen, die Besteuerung der augsburgischen Unterthanen zu Bergen, Großaitingen und Graben, das Jagen in der Landvogtei, den Zehend auf den Neubrüchen zu Thierdorf, die Gebäude der Geistlichen auf der Reichsstraße, den Frohnhof, die Jurisdiktion der Spitalgüter zu

(*bbb*) Von Stetten. S. 644.

Digitized by Google

zu Graben und Riedsend, den Pfandhof zu Bergen, das Kompromiß zwischen dem Domkapitel und der Stadt. Geschehen zu Augsburg den 22. März 1582 (*ccc*).

28. Die Jesuiten werden gegründet.

Marqard bemühte sich dem Streit wegen der Jesuiten ein Ende zu machen. Um das versprochene Lokal zu einem Kollegium für dieselben auszumitteln, bewarb er sich im J. 1579. um den Hof des Gebhard Truchseß von Waldburg, damaligen erwählten Erzbischofs und Kurfürsten von Köln; aber das Gesuch wurde abgeschlagen (*ddd*). Nachdem nun in so vielen Jahren und durch so viele Bemühungen die Gönner der Jesuiten, nämlich die Fugger und Ilsung, für diese kein Lokal von dem Bischof und Kapitel hatten erlangen können, wußten endlich die Fugger selbst Rath zu schaffen. Eduard Fugger und seine Miterben wiesen, zur Errichtung eines Kollegiums und Gymnasiums für den Unterricht der Jugend, von dem von Christoph Fugger zu milden Stiftungen in seinem Testament ausgesetzten sehr bedeutenden Kapital dreyßig tausend Gulden an. Die Georg Fuggerschen Erben schenkten den Jesuiten am 2. May 1580. auf dem sogenannten Frauengraben acht Häuser sammt Garten, aus denen diese das Kollegium und Gymnasium

(*ccc*) Urkunde. (*ddd*) Bil. Regist.

nasium erbauten (*eee*). Der Magistrat genehmigte am 3. May 1580. dieses Vermächtniß und die Aufrichtung eines Kollegiums unter folgenden Bedingungen: 1.) Daß bloß eine gemeine oder Partikularschule, und keine Universität angelegt, 2) jährlich für den Platz eine vertragsmäßige Steuer von 40 Gulden entrichtet, 3.) und wenn man diesen Platz zum Kollegium oder zur Schule nicht mehr gebrauchen könnte, derselbe nur an Bürger oder sonst mit des Senats Wissen und Willen verkauft werden sollte. 4.) Daß bloß die Ordenspersonen von der Gesellschaft Jesu, keineswegs aber ihre Diener noch Schüler, vom Ungeld und von der weltlichen städtischen Jurisdiktion befreyt seyn, 5.) sie selbst Niemanden, der nicht in die Schule gehörig, Unterschleif geben, und 6.) deswegen von Zeit zu Zeit dem Senat eine Liste der Schüler einreichen sollten. 7.) Daß sowohl die Väter als ihre Schüler dem Religionsfrieden nicht zuwider handeln, auch 8.) in dem Kollegium die Schule jederzeit ordentlich und wesentlich unterhalten, und die Kinder der hiesigen Bürger, sie seyen reich oder arm, ohne Unterschied und ohne Bezahlung eines Schulgeldes, treu und fleißig unterrichtet werden sollten. 9.) Daß zu dem vorhabenden Bau

(*eee*) Origo Collegii Soc. Jesu August. 1786. in 8vo.

Digitized by Google

Bau nur hiesige Bürger gebraucht werden dürften (*fff*).

Obige Stiftung wurde noch von Eduard Fugger und seinen Brüdern mit 16000 und von Christoph Fugger mit 40000 Gulden vermehrt. Die Kirche weihete am 1. May 1584. der Suffragan des Bischofes, in Gegenwart von sechs Aebten und Pröbsten, vieler Geistlichen, der Fugger und anderer Adelichen, ein (*ggg*).

29. Die Franziscaner kommen in die Stadt.

Eine günstigere Aufnahme fanden bey dem Domkapitel die Franziscaner von der strengern Observanz, welche im Jahre 1587. einen Domherrnhof an der St. Barbara Kapelle zu ihrer Wohnung erhielten (*hhh*).

30. Marquards Hinscheiden.

Nachdem der fromme und gottesfürchtige Bischof Marquard den Samen der Zwietracht und des Mißvergnügens unter verschiedenen Fürsten erstickt, für die Ehre Gottes, die Unterdrückung der Irrlehren, die Verbreitung der katholischen Religion und die Reinheit der Sitten unter seinem Klerus voll Eifers gesorgt, rührende Beweise

(*fff*) Historisch- statistische Beschreibung aller Kirchen- Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten in Augsburg von Hrn. Kreisrath Baron von Seida. 1. Bd. S. 256.

(*ggg*) Origo Collegii. Hr. v. Seida.

(*hhh*) Khamm. V. Stetten.

Digitized by Google

Beweise seines wohlthätigen Geistes gegeben, den Thurm und die Bedachung des Schlosses zu Dillingen vollendet, und sein Stift fünfzehn Jahre und sechs Monate mit großem Ruhm verwaltet hatte, verließ er die Welt zu Dillingen am 28. Jän. 1591. im 63. Jahre seines Alters und wurde daselbst in der Hofkapelle begraben, wo man ihm folgendes Monument setzte.

D. O. M.
MARQUARDUS VON BERG SUEUUS FAMILIAE SUAE VLTIMUS
ELIGITUR IN EPISCOPUM AUGUSTANUM
XXIV. JULII
ANNO M. D. LXXV. PRAEFUIT ANNOS XV.
MENSES VI.
MORITUR ANNO M. D. LXXXXI.
DIE XXVIII. MENS. JAN.
AETATIS SUAE LXIII.

Marquard verdient billig in die Reihe der eifrigsten und tugendhaftesten Kirchen-Prälaten und Beförderer der Kirchenzucht gesetzt zu werden. Er zeigte sich bey der Annäherung seiner Reise in das Land der Vergeltung als einen Vater der Armen, die er besonders in seinem Testament großmüthig bedachte. Er setzte in seiner im J. 1590. gemachten letzten Willensordnung die Spitäler zu Sonthofen und Neßelwang, und das von ihm neuerbaute Siechenhaus zu Sonthofen zu gleichen 31. Seine Vermächtnisse.

Digitized by Google

chen Theilen als Universalerben ein, und verordnete, daß in jedem Spital vier Personen erhalten, und das, was von dem jährlichen Einkommen übrig bleiben würde, zur Verbesserung der Armen-Pfründ angelegt werden sollte. Aus diesem Vermächtnisse floßen jedem dieser drey Erben 21939 Gulden, 38 kr. 4 Hl. zu (*iii*).

LIX.

Johann Otto.

I. Johann Otto's Charakter u. Würde.

Johann Otto, aus dem adelichen Geschlechte von Gemmingen, erhielt im J. 1562. ein Kanonikat in der Kathedralkirche zu Augsburg, und ein anderes zu Eichstädt. Die Natur legte in seine Seele die vortrefflichsten Talente, durch die er sich zu einem großen Manne bilden konnte. Seine ausnehmende Weisheit war mit großer Belesenheit, Klugheit, Mäßigung, Gottesfurcht, Frömmigkeit, Demuth, Höflichkeit und Mildthätigkeit verbunden, und er floh alle Ueppigkeit und Pracht (*a*). Die Kapitularen von Augsburg übertrugen ihm im J. 1580. das Dekanat, dem er mit Würde eilf Jahre vorstand; die von Eichstädt aber erwählten ihn im J. 1590. nach dem Tode des Bischofs Martin

(*iii*) Urk. B. A.

(*a*) Khamm. Veith. loc. cit.

Martin einhellig zu dessen Nachfolger; er konnte jedoch zur Annahme dieses ansehnlichen Bisthums weder durch die Bitten des Kapitels, noch durch die dringenden Vorstellungen einiger Fürsten, besonders des Herzogs Wilhelm von Baiern, bewogen werden (*b*).

2. Wird Bischof. Des Herzogs von Baiern Schreiben.

Als ihm im nächstfolgenden Jahre 1591. am 21. März von den Kapitularen der augsburgischen Kirche dieses erledigte Episcopat einmüthig aufgetragen wurde, wollte er der laut rufenden Stimme der Vorsehung nicht länger widerstreben und willigte in diese Wahl ein (*c*). Herzog Wilhelm von Baiern schrieb ihm auf die Anzeige von derselben sogleich am 24. März sehr gnädig und wohlwollend zu: Obwohl er ihn bey dem Stift Eichstädt ganz gern gesehen (wie er aus seinem an ihn gethanenen Ermahnen und Ansuchen abnehmen konnte) weil er iedoch jetzt von dem Allmächtigen zu dem lobwürdigen Stift Augsburg, und also zum andernmal zur bischöflichen Würde berufen worden, so hätte er sehr wohl, vernünftig und christlich gehandelt, daß er sich dem Willen Gottes ergeben; und er wolle ihn seines Theils eben so gern zum Bischof von Augsburg und seinen Nachbar sehen, als gern er ihn

(*b*) Originalschreiben., in Act. Elect. Bik. R.

(*c*) Khamm.

Digitized by Google

zu Eichstädt gesehen hätte. Er hoffe auch, daß er die durch seine wohlseligen Vorfahren mit ihm und seinen geehrten Voreltern wohl hergebrachte besondere Vertraulichkeit und Korrespondenz erhalten werde; zu ihm könnte er sich gewißlich versehen und getrösten, daß er ihm allen geneigten freundlichen guten Willen im Werk zu erweisen begehre, und es mit ihm wie mit seinen Vorfahren zum Besten meynen werde. München den 24. März 1591 (*d*).

3. Der Herzog unterstützt ihn bey Nachsuchung der Taxen.

Johann Otto fand auf seinem Stift eine so große Schuldenlast, daß es ihm sehr schwer fiel, die Taxen für die päbstliche Bestätigung und die Annaten zu bezahlen. Er suchte daher in einer eingreifenden Supplik (*e*) an den Pabst vollkommenen Nachlaß, oder wenigstens Verminderung der Taxen zu erhalten. In diesem billigen Gesuche unterstützte ihn sowohl der Kaiser, als besonders der Herzog Wilhelm von Baiern. Dieser empfahl ihn dem Pabst als einen Mann von besonderer Frömmigkeit, der sich durch einen unschuldigen und löblichen Wandel und durch Klugheit und Eifer für die Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion auszeichne (*f*).
Dann

(*d*) Original loc. cit. (*e*) In Act. Elect.

(*f*) „Electo amplum dem testimonium singularis „pietatis, zeli in conseruanda et propaganda „fide

Dann stellte er vor, daß das Bisthum Augsburg nicht so reich und vermögend sey, wie einige meynten, indem einerseits ein großer Theil desselben von den Ketzern sey abgerissen worden, und andererseits dasselbe an die Provinzen mächtiger protestantischer Fürsten gränze, mit denen man oft und mit großen Kosten zu kämpfen, und dazu viele ansehnliche, adeliche und gelehrte Männer, zu Zeiten auch bewaffnete Leute nöthig hätte, welche die Rechte und Besitzungen der Kirche mit der Feder oder mit den Waffen verfechten müßten. Ueberdas seyen noch starke Ausgaben auf Contributionen des Reichs, die gegenwärtigen Kriegsgefahren, die nachtheiligen Durchzüge des Militärs und andere schwere Lasten zu verwenden ꝛc. Den 27. März 1591 (g).

4. Joh. Otto erläßt ein Religions-mandat.

Der neue Bischof, nach dem Beyspiel seiner Vorfahren für das Heil seiner Untergebenen besorgt, erließ schon bey dem Antritt seiner Regierung an alle Beamten des Hochstifts ein Mandat, daß sie auf seine Unterthanen ein wachsames Auge haben sollten, damit diese nicht auf die Seite der Sektirer träten. 1.) Sie sollten daher die vorhandenen Religionsmandate genau beobachten; die Söhne seiner Unterthanen, die auf

„fide catholica, prudentiae, et innocenter at-„que laudabiliter adhuc actae vitae."

(g) Kopie, loc. cit.

Digitized by Google

auf sektirischen Schulen studirten, oder von Irrlehrern Unterricht erhielten, oder bey Protestanten die Kaufmannschaft erlernten, innerhalb dreyer Monate zurückrufen, und den Eltern, Pfarrherren, Pflegvätern auftragen, ihre Kinder oder Mündlinge nicht auf solche Schulen oder an solchen Oerter zu schicken. Damit aber diese keine Ursache zu klagen hätten, so habe er die katholischen Schulen zu verbessern beschlossen. 2.) Sollten die Eltern und Pfleger dafür sorgen, daß die jungen Handwerksbursche bey katholischen, nicht aber unkatholischen Meistern Dienste nähmen. 3.) Verordnete er, damit der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden möchte, es solle der Katechism des Canisius sowohl in den Schulen, als in der Kirche fleißig erklärt werden, die Pfarrer aber sollten mit zwey Männern aus der Gemeinde alle Quatember die Schulen visitiren, um zu sehen, ob derselbe wenigstens einmal in der Woche erklärt werde. 4) Innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung dieses Mandats sollten alle Schriften der Ketzer, die von herumwandernden Handelsleuten verkauft würden, den Beamten oder Pfarrern ausgeliefert, oder von diesen konfiscirt werden (*h*).

5. Ein anderes Mandat. Um eben diese Zeit wurden seinen Untergebenen auf seine Anordnung die von seinem Vorfahr

(*h*) Steiner, in Actis Select. p. 253.

fahr Marquard der Presse übergebenen Büchlein von der Beicht ausgetheilt, und die Priester beauftragt, wenigstens alle Monate zu beichten (*i*).

Als im Jahre 1592. die deutschen Provinzen von den Türken verheert wurden, unter den christlichen Fürsten selbst Uneinigkeiten und Kriege herrschten, und epidemische Krankheiten, auch die Pest, in Augsburg viele Menschen wegrafften, gebot der gottesfürchtige Bischof, daß zur Abwendung solcher verwüstenden Uebel in allen Pfarreien, Kollegiatstiftern und Klöstern in den ersten drey Wochen des Advents das vierzigstündige Gebet vom Donnerstag Abends 4 Uhr bis Sonnabends 8 Uhr gehalten, das Volk von den Pfarrern zur Buße ermahnet werden, der Clerus in der Stadt Augsburg während dieser Zeit den Freytag und Sonnabend mit Fasten zubringen, und das Volk fleißig bey dem Gottesdienst erscheinen sollte (*k*). 6. Verordnet das vierzigstündige Gebet.

Johann Otto wollte nach dem Beyspiele seiner Vorfahren gleich im zweyten Jahre seines bischöflichen Amtes eine Synode zusammenberufen; er wurde aber durch die im Jahre 1592. herrschende Pest davon abgehalten. Deswegen gab er 7. Läßt eine Instruktion an den Clerus ergehen.

(*i*) Loc. cit. p. 254.
(*k*) Mandat, in Vik. R. Steiner loc. cit. p. 254.

er eine kurze Anweisung an seinen Clerus heraus und befahl, daß die Priester, die in derselben enthaltenen Verordnungen beachten und genau erfüllen sollten (*l*). Diese Anweisung, die ein Auszug aus der Synode des Bischofs Otto vom J. 1567. ist, enthält vier Kapitel. In dem ersten wird von den Pflichten der Priester im allgemeinen gehandelt und den Priestern eingeschärft, 1.) daß sie die von den Stiftern auferlegten Pflichten genau erfüllen, 2.) das Brevier täglich, sogar auch auf der Reise beten, und nur dasjenige Brevier und Missale, welche für die Diöces verfertiget wären, gebrauchen, und die sieben goldenen Messen nicht lesen (*m*), 3.) monatlich wenigstens einmal, wenn die Umstände nicht noch öfter es forderten, beichten, 4.) alles Aergerniß vermeiden; daher alle Konkubinen und verdächtige Weibsleute von sich entfernen, und in allem als lebendige Beyspiele der Tugend den Gläubigen vorleuchten, 5.) die von der Kirche vorgeschriebene Fasten beobachten, den Müssiggang fliehen, dem Lesen, Betrachten, Beten und dem Studiren

(*l*) Steiner loc. cit. p. 134. et seqq.

(*m*) „Diuinis intersint magna cum reuerentia et „modestia, non garriant, neque discurrant in „templo, aut Sacristia, neque otientur, sed „vel orent, vel cantui assistant. Abstineant „a clamosis vocum inflexionibus, quae cantui „chorali dissonae sunt, sed omnis eorum can„tus pietatem et gravitatem spiret.“

diren ihre Zeit widmen, 6.) bey keinem weltlichen Richter erscheinen, und keine weltlichen Verordnungen auf der Kanzel verkündigen, 7.) nicht das mindeste den Patronen für die Präsentation bezahlen, von ihren Rechten nichts vergeben, und die Resignation nicht dem Patron, sondern dem Ordinarius machen, 8.) die Wohnungen in guten Stande erhalten, und jährlich wenigstens zehn Gulden zum Unterhalt der Baulichkeit verwenden sollten.

Im zweyten Kapitel fordert unser Bischof von seinen Geistlichen: 1.) sie sollten sich bestreben, die heiligen Sakramente nach dem Ritual zu administriren, und das Volk durch Belehrung und gutes Beyspiel anzuleiten, 2.) kein von einer Hebamme oder von Jemand anderm nach der gehörigen Form getauftes Kind auch nicht bedignißweise taufen, und Tauf- und Firmungsbücher führen, 3.) die Beicht an heiligen und andern dazu bestimmten Oertern, und zwar nur von ihrer Jurisdiktion unterworfenen Personen hören, 4.) die Kranken fleißig besuchen, zum Empfang der heiligen Oelung ermahnen und ein Sterbbuch halten, 5.) in Einsegnung der Ehen behutsam seyn und wohl untersuchen, ob kein Ehehinderniß vorhanden sey, auch nicht bey dem Versprechen, wo es nicht schon herkommlich wäre, erscheinen, 6.) an Festtagen keine Messe, keine

Digitized by Google

Predigt und was sonst zum Gottesdienst gehörig, unterlassen und am Vorabende und am Tage selbst die Vesper singen, 7.) alle in der katholischen Kirche nicht gebräuchlichen und im Ritual nicht enthaltenen Segnungen unterlassen.

Das dritte Kapitel beauftragt die Dekanen, 1.) sorgfältig zu untersuchen, ob die Pfarrer ihrer Kapitel ihre Pflichten im Predigen und Katechisiren ꝛc. erfüllen, und die Benefiziaten der Stiftung gemäß handeln, 2.) die Händelsüchtigen, die dem Trunk Ergebenen oder des Konkubinats oder gefährlichen Umgangs mit Weibsleuten Verdächtigen zu ermuntern, und im Nichtbesserungsfalle dem Vikariat die Schuldigen anzuzeigen; 8.) alle Jahre wenigstens einmal, nach der vorhandenen Vorschrift, ihre Kapitularen zu visitiren.

In dem vierten Abschnitt werden die Kapitel-Versammlungen festgesetzt, wobey befohlen wird, daß alle im Kapitel sich befindende Priester ohne Unterschied bey dem Kapitel in anständiger Kleidung erscheinen, den Tag zuvor beichten, und an dem zum Kapitel bestimmten Ort für die verstorbenen Brüder und Gutthäter Messe lesen, 2.) daß der Dekan oder ein anderer Kapitular an die Versammlung eine Rede halten, 3.) daß bey dem Amt alle mit Ehrfurcht und Eingezogenheit sich einfinden und während desselben entweder

weder dem Gebete obliegen, oder mitsingen (*m*), 3.) ein mäßiges Mittagsmahl zu sich nehmen, alle Exzesse dabey vermeiden, und nach demselben alle mit anständiger Eingezogenheit nach Hause gehen, 4.) daß sie die Kapitelkassen nicht durch Zechen und Trinkgelage erschöpfen, sondern vielmehr durch Sparsamkeit bereichern sollen. Geschehen zu Dillingen den 1. April 1593 (*n*).

8. Es kömmt ein päbstl. Visitator nach Augsburg.

In eben diesem Jahre kam aus Italien Peter Paul de Benallis, Abt zu St. Sabina in Florenz, als päbstlicher Visitator der Klöster des Benediktiner Ordens nach Augsburg, und wies dem Bischof seinen Auftrag vor. Dieser nahm ihn höflich auf, zeigte sich den Absichten des Pabstes sehr geneigt, und gab ihm alle nöthige Vollmacht, sein Amt in der bischöflichen Diöces auszuüben (*o*).

9. Joh. Otto bestätigt die Stiftungen seines Vorfahrs.

Johann Otto bestätigte den 12. Jän. 1594. die von seinem Vorfahr Marquard im J. 1589. gestifteten und mit 21939 Gulden dotirten Spitäler zu Nesselwang und Sonthofen, so wie das Siechenhaus allda (*p*), und den 15. Febr. d. J. die den bemeldten Spitälern von Wolfgang Andreas Rhem, Domprobst, zugefallene Erbschaft von 15216 Gulden, 23 Kreuzer, 6 Heller (*q*).

Den

(*n*) Actum Dillingae Kal. Aprilis anno Dom. 1593.
(*o*) Khamm. (*p*) B. A. (*q*) Domkap. A.

10. Seine Strafordnung.

Den 26. Jän. d. J. erneuerte er seine Strafordnung besonders gegen die Ketzereyen, Gotteslästerungen, Ehebruch, Todtschlag, Hurerei, Schwelgerei, uneheliche Beywohnung, Wucher ꝛc. und befahl, daß zum Beweis eines christlichen Mitleidens mit und gegen unsere lieben Mitbrüder und bedrängte Christen, auch zu verhoffender Milderung und Aussöhnung des gerechten Zorns Gottes, alle Tänze und Saitenspiele, sie seyen beschaffen, wie sie wollen, außer dem Hochzeittage, auch alle weltliche Freude, sowohl auf den Straßen als in den Häusern, desgleichen auch die Faschingslustbarkeiten, Maskeraden, Spiele und alles andere, zusammt allem nächtlichen unzeitigen Herumschweifen, Singen, Schreien ꝛc. in seinem Hochstift gänzlich abgestellt, und dieses Mandat auf den Kanzeln verkündet, wie auch an den gebührenden Orten angeschlagen werden solle (r).

11. Es wird das Katechisiren den Pfarrern aufgetragen.

Den 7. Febr. d. J. wurden die Pfarrer auf Befehl unsers Bischofs durch das Vikariat benachrichtiget, daß bey ihm mehrere Klagen über die Vernachläßigung des christlichen Unterrichts einkommen seyen, indem das Volk in eine solche Unwissenheit versunken wäre, daß nicht nur die Jugend die ersten Grundsätze der Religion nicht kenne,

(r) Mandat, Vik. R.

Digitized by Google

kenne, sondern auch viele der ältern Leute das Gebet des Herrn, den englischen Gruß, das apostolische Symbolum und die zehn Gebote nicht herzusagen wüßten, und auf solche Weise ihres ewigen Heils wegen Gefahr liefen. Es wurden daher alle in dieser Sache erlassene bischöfliche Mandate und die wider die Uebertreter verfügten Strafen erneuert, und den Pfarrern aufs neue aufgetragen, daß sie alle Sonn- und Festtage um 12 Uhr eine Stunde lang die Katechese halten, das Volk dabey zu erscheinen ermahnen, die Nachläßigen den Vorstehern anzeigen, und ihre Hülfe anflehen sollten (*s*). Auch wurden um eben diese Zeit den Dekanen mehrere Fragen zur Beantwortung ausgeschlossen (*t*).

12. Exequien für die Erzherzoge von Oesterreich.

Im J. 1595. ordnete Otto in der ganzen Diöces feyerliche Exequien für die Erzherzoge von Oesterreich Ferdinand und Ernst mit der Vorschrift an, daß jeder Säkular- und Regularpriester für das Heil derselben zwey Messen lesen solle (*u*).

13. Mission der Jesuiten.

Es war auch in diesem Jahre, daß von den Jesuiten die erste Mission in unserer Diöces unternommen wurde. Der Bischof gebot allen Vorstehern der Kirchen, die beyden Missionärs,

(*s*) Steiner loc. cit. p. 254. (*t*) loc. c. p. 255.
(*u*) Vik. R.

Digitized by Google

närs, Georg Salvius und Bartholomä Schrenk, gütig aufzunehmen, sie im Predigen, Katechisiren, Messelesen, Beichthören und in andern geistlichen Uebungen zu unterstützen, und ihnen unter keinem Vorwande irgend einer Art Hindernisse in den Weg zu legen (x).

14. Inkorporation einiger Pfarreien.

Im nämlichen Jahre bestätigte der Pabst Clemens VIII. die dem Seminarium des heiligen Hieronymus gemachte Inkorporation der Pfarreien Eck, Zusamaltheim und Langweid (y).

15. Consistorialdekret.

Das bischöfliche Gericht oder Consistorium erklärte durch ein Generaldekret vom 14. Sept. 1596. folgende Fälle für Gegenstände seiner Entscheidung: 1.) Die Prozesse in Hinsicht der Benefizien, 2.) die Pensionen, Reservate und Einkommen, 3.) die Kompetenz von den einverleibten Pfarreien, 4.) die Sustentation der Pfarrer und Benefiziaten, 5.) die Ehesachen, Sponsalien, heimliche Ehen, 6.) die Deflorationen, 7.) Ehehindernisse der Consanguinität und Affinität, 8.) die Ehescheidung, 9.) Ehehindernisse aus der geistlichen Freundschaft entspringend, 10.) wenn ein Theil den andern verläßt und mit einem andern sich zu verehelichen sucht, 11.) das Hinderniß des Verbrechens, 12.) die Zehendsachen, das kirchliche Einkommen, den wucherischen Kontrakt und

(x) Daselbst. (y) B. A.

Digitized by Google

und alles, was mit den genannten Fällen in Verbindung steht. Uebrigens wurden die Pfarrer beauftragt, die Eheleute, die sich eigenmächtig scheiden würden, wenigstens viermal im Jahre von der Kanzel zu ermahnen, daß sie sich innerhalb neun Tagen aussöhnten; wofern dieses nicht geschähe, sollten sie dieselben dem Consistorium anzeigen (z).

16. Stiftung des Benefiziums in Thürheim.

Das Kloster Kaisersheim und das Damenstift zu St. Stephan in Augsburg stifteten im Jahre 1596. für beyde Thürheim ein Benefizium, damit ihre Unterthanen und Pfarrkinder einen pfärrlichen Gottesdienst, der in Oberthürheim gehalten werden sollte, und Unterricht im Christenthum durch Predigten und Katechesen hätten. Der Abt Sebastian verschaffte zur Wohnung des Benefiziaten ein Söldhaus in Unterthürheim, und wies demselben aus dem Gut des Heiligen sechs Schaff Roggen und eben soviel Haber an; die Aebtissinn Maria aber verband sich, an Geld 54 Gulden, an Getreide drey Schaff Roggen und eben soviel Vesen und Haber vom Großzehend zu Pfaffenhofen, dann Stroh, Flachs und einen Theil des Kleinzehends in Unterthürheim demselben zu seinem Unterhalt zu reichen. Der Bischof bestätigte den 4. Dez. 1596. diese Stiftung (*aa*).

Im

(z) Gedrucktes Dekret. Bik. R.

(*aa*) Urk. Kaisersh. A.

17. Es wird das römis. Missale u. Brevier eingeführt.

Im Jahre 1597. in welchem Pabst Clemens VIII. ein großes Jubiläum ausschrieb, führte Johann Otto das römische Brevier und Missal in allen zu seiner Diöces gehörigen Kirchen ein. Er befahl auch im J. 1598. die seit vielen Jahren wegen des tumultuarischen Lutherischen Pöbels unterlassenen Prozessionen wieder anzustellen, und veranstaltete eine derselbe auf den dritten Sonntag nach Ostern, wegen eines über die Türken erfochtenen Sieges, vom Dom bis nach St. Ulrich, wo das Amt und Te Deum unter Lösung der Kanonen auf das festlichste gehalten wurde (*bb*).

18. Seine Verordnung für das Seminarium.

Aus Sorgfalt für die Erhaltung des Kollegiums des heiligen Hieronymus verordnete er den 5. Dez. 1592., zum Besten der Wirthschaft desselben, daß in Zukunft das Kostgeld für die Kostgänger, welches mit vieler Mühe und Verdruß eingebracht werden mußte, für ein halbes Jahr voraus bezahlt werden sollte, damit desto leichter zu rechter Zeit der Einkauf der Viktualien geschehen, und ein Vorrath herbeygeschaft werden könnte (*cc*).

19. Er beschenkt die Domkirche.

Er war auch auf die Bereicherung des Schatzes und die Verschönerung seiner Kathedralkirche bedacht. Er beschenkte dieselbe mit drey Monstranzen, deren eine von Gold, die andere

(*bb*) Khamm. (*cc*) Vik. R.

dere von Silber, die dritte von vergoldetem Silber war (*dd*). Im J. 1597. schmückte er den Chor dieser Kirche mit kostbaren Tapeten, die er um 2852 fl. gekauft hatte (*ee*). Vor seinem Tode errichtete er in der Kapelle des heiligen Jakobs im Dom einen Altar von rothem Marmor (*ff*). Auch in Dillingen verewigte er seinen Namen, durch Erweiterung des schönen Schloßgartens und durch Anlegung eines Kanals von der Donau in die Vorstadt, der viele Bequemlichkeit gewährt.

20. Macht fromme Vermächtnisse.

Nicht weniger machte er sich durch fromme Vermächtnisse verdient. Den 10. Juny 1593. übergab er dem Kapitel tausend Gulden, und verordnete, daß von den abfallenden Zinsen zwey Gulden dem Bursamt, einer dem Bursarius, und 47 seiner Schwester M. Jakobina, so lange sie lebte, gereicht werden, diese aber nach ihrem Tode der Fraternität der Vikarier gegen einen am 10. Juny für ihn zu haltenden Jahrtag zufallen sollten (*gg*). Den 5. März 1594. hinterlegte er wieder tausend Gulden ewiges Kapital, mit der Bestimmung, daß um das Fest der Verkündigung Mariä von dem betreffenden Interesse dem Pfarrer von Mühlhausen an der Würm, so

(*dd*) Khamm. (*ee*) Derselbe.
(*ff*) Derselbe. (*gg*) Necrolog. Cap. August.

so lange er bey der katholischen Religion verbliebe, jährlich vierzig Gulden sollten bezahlt, bey einer Religionsveränderung aber diese tausend Gulden nach Belieben von dem Kapitel zu mildthätigen Zwecken verwendet werden (*hh*).

21. Sein Tod. Johann Otto hatte immer viel mit den heftigsten Steinschmerzen zu kämpfen, denen endlich dieser tugendhafte und geduldige Bischof am 6. Oktob. 1598 zu Dillingen, nachdem er sieben Jahre das bischöfliche Amt mit Ruhm und Würde bekleidet hatte, unterlag. Sein Leichnam wurde nach Augsburg gebracht, und im Dom bey der St. Jakobs Kapelle mit allem Gepränge unter allgemeiner Trauer beygesetzt. Die in rothen Marmor eingegrabene Grabschrift lautet also:

ANNO DOMINI MDXCVIII. DIE VI. OCTOBRIS
OBIIT
DOMINUS JOANNES OTTO DE GEMMINGEN
EPISCOPUS
AUGUSTANUS. ANIMA REQUIESCAT.

(*hh*) Daselbst.

Digitized by Google

LX.

Heinrich V.

§. I.

Dieser in der Geschichte wegen seines feurigen Religionseifers und standhaften Muths in Vertheidigung der bischöflichen Rechte sehr merkwürdige Bischof, aus dem adelichen Geschlechte von Knöringen, wurde den 5. Febr. 1570. geboren. Seine litterarische Ausbildung erhielt er auf der Universität zu Ingolstadt, wo er im J. 1589 immatrikulirt wurde (*a*). Schon im Jahre 1586. ward er in das Kapitel der Kathedralkirche zu Augsburg aufgenommen und nachher zum Cellarius und Prokurator desselben ernannt. Auch in dem Kollegiatstift Elwangen bekam er im Jahre 1598. eine Präbende.

1. Seine Abstammung.

Nach dem am 6. Oktob. 1598. erfolgten Tode des Bischofs Johann Otto schritten der Domprobst Veit von Rechberg, Hieronymus Stor von Ostrach, Dekan, und die übrigen Kapitularen den 26. Nov. d. J. zur neuen Wahl. Es war aber die Uneinigkeit der Wählenden so groß, daß sie sich in drey Tagen nicht vergleichen konnten; man eröffnete daher am 29. den Weg des

2. Er wird Bischof.

(*a*) Mederer Annal. Ingolstad. pag. 113. 117.

Digitized by Google

des Kompromisses, und überließ die Wahl den Kompromissarien Christoph von Westerstetten, Dekan des Domstifts von Eichstädt, Sebastian Abt von Kaisersheim, Hieronymus Probst von Wettenhausen, Anton Probst zum heiligen Kreuz und Anton Welser Domherrn von Freising. Diese für das Haus Gottes und die katholische Religion eifernde, erfahrene, gelehrte und unpartheiische Männer ernannten, nach langer und reifer Ueberlegung, zum Bischof den Heinrich von Knöringen, einen der jüngsten Kapitularen, der nicht einmal das kanonische Alter hatte, indem er noch nicht volle 29 Jahre zählte, dabey aber ein frommer, tugendhafter, eifriger, gelehrter, erfahrener und scharfsichtiger Mann war (*b*). Nach vollendeter Wahl schickte das Kapitel das über dieselbe verfaßte Notariatsinstrument nach Rom, und suchte um die Bestätigung derselben, und um Dispensation in Rücksicht des noch mangelnden Alters an (*c*). Sie erfolgten im J. 1599. worauf sich Heinrich, der nur Diakon war, auf dem akademischen Saale zu Dillingen, nachdem er die geistlichen Exercitien gemacht hatte, zum Priester weihen ließ und sein erstes heiliges Meßopfer auf dem Berge Andechs verrichtete; den 13. Juny aber in seiner Kathe=

(*b*) Wahlinstrument, Bik. Reg.

(*c*) Wahlakten, allda.

Digitized by Google

Kathedralkirche die bischöfliche Consekration empfieng (*d*).

Nach der Wahl legte ihm das Kapitel eine Kapitulation zum Beschwören vor, welche einen treuen Beleg von den edeln und religiösen Gesinnungen der Kapitularen liefert. Heinrich nahm dieselbe an, und machte sich nach erlangter päbstlicher Confirmation den 25. Juny mit einem Eide zur Beobachtung folgender Punkte verbindlich: 3. Kapitulation.

1.) Wolle er nach dem Beyspiel seiner Vorfahren die von ihnen angefangene Reformation des Clerus in seiner Diöces fortsetzen, damit unter demselben ein den Verordnungen des Conciliums von Trient gleichförmiger sittlicher Wandel herrsche. Zu diesem werde sich auch das Kapitel aktiv und passiv bereit bezeugen.

2.) Er werde sorgen, daß die Benefizien nach der Vorschrift des besagten Conciliums nur den persönlich Residirenden ertheilt würden.

3.) Werde er die Aemter eines Vikars, Offizials, Sieglers und Fiskals nicht ohne Consens des Kapitels, die des Notars aber, der Prokuratoren des Consistoriums, und des Pedels mit würdigen und tauglichen Subjekten besetzen. Für

(*d*) Histor. Soc. J. super. Germ. P. II p. 298.

Digitized by Google

Für die Sustentation des Generalvikars wolle er wenigstens 500 Gulden bestimmen.

4.) Der Fiskal als Inquisitor und Ankläger in der Diöces soll weder als Prokurator noch als Advokat auftreten.

5.) Damit aber diese Reformation desto glücklicher vorrücke, werde er bedacht seyn, daß das Seminarium des heiligen Hieronymus in Dillingen mit allem Einkommen erhalten, die von den Päbsten und Kaisern der Akademie gestatteten Rechte und Privilegien auf keine Weise transferirt, und kein Rektor oder Professor aufgestellt werde, den nicht seine Treue und Fleiß empfehle. Da die Jesuiten sich bis daher um die Akademie verdient gemacht und derselben wesentlichen Nutzen geschafft haben; so werde er ihnen ohne ausdrücklichen Consens des Kapitels die Oberaufsicht nicht entziehen.

6.) Indem die Akademie anfänglich wegen Errichtung eines Seminariums gestiftet wurde, dieses aber der unglücklichen Zeiten halber nicht zu Stande kommen konnte, so wolle er sich über die Herstellung desselben sowohl als über eine binnen Jahresfrist, dieser Sache wegen, zuhaltenden Synode mit dem Kapitel benehmen, und die Beschlüsse derselben vollziehen.

7.)

7.) Für die Erweiterung des Kollegiums zu Dillingen werde er keine Häuser mehr ankaufen lassen.

8.) Werden die Kastellanen auf den Todfall eines Bischofs berücksichtiget werden.

9.) Ohne Consens des Kapitels wolle er weder Geld aufborgen, Bürgschaft leisten, noch über 500 Gulden ausleihen, und seine vor der Wahl gemachten Schulden durch eigenes Vermögen tilgen.

10.) Auch ohne Einwilligung desselben wolle er weder bewegliche noch unbewegliche Güter und Sachen der Kirche, auch keine geistliche noch weltliche Lehen veräußern oder verpfänden; auch keine Klöster von einem Orden auf den andern übertragen, oder gar alieniren lassen.

11.) Die Statuten, Freyheiten und Gewohnheiten des Kapitels und der augsburgischen Kirche wolle er unverletzt erhalten; auch das Kapitel, seine Unterthanen, die Besitzungen 2c. beschützen.

12.) Werde er keinen Kanoniker, Vikar oder Benefiziaten der Domkirche, wessen Standes er auch wäre, ohne Willen des Kapitels gefänglich setzen, noch seinem Generalvikar oder Offizial gestatten, die unter der Jurisdiktion des Dekans oder Scholasters stehenden Geistlichen vor ihr Gericht zu rufen.

Digitized by Google

13.) Ueber die Stadt Augsburg wolle er ohne Consens desselben kein Interdikt fällen.

14.) Auf das Kollegium des heiligen Hieronymus soll keiner geweiht, noch von demselben einer zum Weihen präsentirt werden.

15.) Ohne Consens des Kapitels werde er Pfarreien weder vereinigen, noch zertheilen:

16.) Die Rechte und die hergebrachte Jurisdiktion des Domdekans nicht kränken noch beschränken.

17.) Wolle er keinem Vasallen oder Lehenmann seiner Kirche ohne Consens des Kapitels seiner Pflichten entlassen; auch keinen Unterthanen beschweren; besonders aber die Städte Füssen und Dillingen bey ihren hergebrachten Freyheiten und Privilegien handhaben:

18.) Von den Unterthanen und Zensiten des Kapitels und der Vikarier keine Steuren nehmen, und keine andere Auflagen machen:

19.) Von den Pflegern in Füssen, Sonthofen, Dillingen ꝛc. alle Jahre Rechnung fordern, und zwar in Gegenwart zweyer Kapitularen ein Verzeichniß aller Einkünfte des Hochstifts dem Kapitel überliefern:

20.) Das Burggrafenamt nur mit desselben Consens vergeben, und der Neuangestellte soll sowohl dem Bischof als dem Kapitel eidlich angeloben,

Digitized by Google

geloben, und sein Amt nach den Verträgen verwalten.

21.) Wolle er über zwey Monate ohne Consens desselben von der Diöces sich nicht entfernen:

22.) Von dem Archidiakonat keine Subsidien fordern:

23.) Nur auf Verlangen und Consens desselben mit Gefolg und Feyerlichkeit in die Stadt einziehen:

24.) Nur mit Consens von zwey Drittheilen desselben das Bisthum resigniren, oder einen Koadjutor wählen.

25.) Von den bischöflichen Mobilien und Pretiosen, die nur zu seinem Gebrauche sind, werde er nichts veräußern, auch im äußersten Nothfall dieses nur mit Consens des ganzen Kapitels thun, derselben Reparation und Vermehrung sich angelegen seyn lassen, dem Kapitel darüber ein Verzeichniß mittheilen, die Preziosen von Silber, soviel möglich, vermehren, und solche keinem seiner Anverwandten zum Gebrauch, oder gar als Eigenthum übergeben.

26.) Wolle er den von seinem Vorfahr angefangenen Bau der Registratur vollenden, und von allen Urkunden dem Kapitel Kopien überliefern.

Digitized by Google

27.) Von den verfallenen Lehen, und 28.) von dem Gottesdienst, wie oben.

29.) Wolle er zu Unterhaltung der Domfabrik die Hälfte der Kosten tragen,

30.) Die Juden von des Hochstifts Herrschaften ausschließen,

31. Zur Sustentation des besondern Predigers zwey Dritttheile beytragen.

32.) Der Pfalzprobst soll von beyden Theilen in Zukunft aufgenommen werden:

33.) Der bischöfliche Kanzler, von dem das Wohl des Stifts sehr viel abhängt, eben sowohl dem Bischof als dem Kapitel eidlich verpflichtet seyn.

34.) Soll er nach empfangener Consekration auf seine Kosten einen Ornat von Gold zur Domkirche verschaffen.

Diese Kapitulation unterzeichnete Heinrich zu Dillingen den 25. Juny 1599 (e).

4. Nebenpunkte. Außer diesen Punkten legte das Kapitel seinem neuen Bischof noch andere vor; denn es verlangte, 1.) daß er, um die schwere Schuldenlast zu verringern, die größte Sparsamkeit in seiner Hof- und Haushaltung einführen, keinen neuen

(e) Kapitulationsurkunde. B. A.

Digitized by Google

neuen Bau unternehmen, und als Schuldentilgungsfond dem Kapitel das Probstamt Füssen und die Frohnwaag zu Augsburg überlassen soll.

2.) Soll ein künftiger Bischof verbunden seyn, von den Steuern für sich selbst nichts einzunehmen, die Steuerkasse zur Verwahrung dem Kapitel zu übergeben, einen Kapitular und den Rentmeister darüber zu bestellen, und diese verbindlich zu machen, aus derselben einem Bischof nicht mehr als die gewöhnlichen Reichssteuren, wie auch Kreis- und Kammergerichtsanlagen, und die etwa sich ergebende Zugsschäden, und zwar alles und jedes mit Vorwissen des Kapitels zu geben, hingegen allen Ueberschuß zu Bezahlung der Schulden zu verwenden.

3.) Dieser Punkt bestimmt die Berichtigung einiger für die vorigen Bischöfe noch zu machenden Ausgaben.

4.) Wird ein Austausch der Gefälle des Domdekanats bey und um Dillingen gegen andere bischöfliche unweit Augsburg gelegene Revenüen festgesetzt.

5.) Soll ein künftiger Bischof die Pfarrei Dillingen in vorigen Stand setzen, sie in ihrer Würde und Wesen erhalten, und für die Unterhaltung des Pfarrhofs sorgen:

6.) Die bischöflichen Hölzer weder veröden, noch abtreiben lassen.

7.)

Digitized by Google

7.) Das Consistorium soll, bis ein anderer Ort für solches ausersehen wird, zum Besten der armen Partheien auf der Pfalz bleiben.

8.) Ein jeder regierender Herr soll ein jedes Amt in seinem Stande lassen, auch nicht gestatten, daß einer allein alle Aemter versehe, im Bedenken, daß durch tödtlichen Abgang einer einzigen Person Niemand von den wichtigsten Stiftsangelegenheiten einige Kenntniß hätte und dadurch dem Stift ein merklicher Nachtheil zufließen würde. Auch soll besonders darauf Bedacht genommen werden, daß die Lehenbücher, Lehensiegel und andere Akten in dem Lehengewölbe aufbewahrt werden.

9.) Indem ein jeder Bischof ordentlicher Vertreter und Beschützer des Kapitels ist, so soll ein künftiger Herr in fatalen Sachen dergleichen Gehäßigkeiten nicht auf das Kapitel schieben, sondern treulich in demselben gegen männiglich sich bezeigen, wie dieses des Stifts Nutzen, die Gerechtigkeit und Billigkeit in derlei Fällen jederzeit erfordern werden. Geschehen wie oben (*f*).

5. Heinrich erhält kais. Privilegien.

Kaiser Rudolph II. bestätigte auf Ansuchen Heinrichs im J. 1599. die Privilegien, Freyheiten rc. des Stifts (*g*), und diese Bestäti-

(*f*) Additamenta allda.

(*g*) B. A.

Digitized by Google

stätigung erneuerte Kaiser Matthias im Jahre 1613 (*h*) und Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1618 (*i*).

K. Rudolph II. ernannte ihn und Joh. Adam, Abt von Kempten, zu Conservatoren des Kollegiums Grönnenbach (*k*), damit es nicht, nachdem Philipp von Pappenheim, bisheriger Conservator, zur kalvinischen Kirche übergegangen war, den Reformirten eingehändiget und gänzlich supprimirt werden möchte (*l*).

§. II.

I. Heinrich begründet das Kollegium zu Dillingen.

Heinrich, welchen der Geist seines Vorfahrs, des Kardinals Otto, beseelte, war innig überzeugt von der Nothwendigkeit der Seminarien, in denen nach der Vorschrift des Conciliums von Trient die dem geistlichen Stande sich widmende Jugend zu einem moralischen Wandel angeleitet, in den einem Geistlichen unentbehrlichen Wissenschaften gebildet, und zum Dienste der Kirche und der Religion vorbereitet wird. Er sann deswegen auf kräftige Mittel, durch die das löbliche Unternehmen fest begründet und zu Stande gebracht werden könnte. Da es nicht möglich war, aus dem Einkommen der bischöflichen Kammer das

(*h*) B. A. (*i*) B. A.

(*k*) S. 3. Bd. S. 567. (*l*) B. A.

das Seminarium, die Alumnen und das Personale des Kollegiums zu unterhalten, die Diöcesangeistlichkeit aber sich zu keinem freywilligen Beytrage verstehen wollte; so ersuchte er den Pabst Clemens VIII. sie durch ein Breve dazu zu bewegen. Das Breve erfolgte, datirt vom 11. März 1602. der Pabst ermahnte das Domkapitel und den Clerus der Diöces, den Bischof in der künftigen Synode zur Ausführung des löblichen Werkes mit allen Kräften zu unterstützen, und nach eines Jeden Einkommen zu baldiger Errichtung und Erhaltung des Seminariums beyzutragen (*a*), wodurch dem deutschen Vaterlande viele schöne Früchte zur allgemeinen Freude erwachsen würden (*b*).

Da die vom Bischof Otto in Dillingen eingeführten Priester der Gesellschaft Jesu, die der Akademie schon über vierzig Jahre zu großem Nutzen der Jugend und des christlichen Volkes vorstanden, noch keinen festen Fuß hatten und keinen soliden Fond besaßen; so wollte er sie, wie die Nothwendigkeit und das Frommen seiner Kirchen, auch die gegenwärtigen Widerwärtigkeiten erheischten, vollkommen begründen. Daher räumte

(*a*) B. A.

(*b*) „Quodsi feceritis, vberrimos exinde fructus „patriae vestrae prouenire magna cum vestra „laetitia videbitis.“

te er ihnen, mit Vorwissen und Einwilligung seines Kapitels, das von ihnen bewohnte Kollegium mit dem Garten, der Kirche und dem an das Kollegium anstoßenden akademischen Hause, zur Ehre Gottes, zum Frommen der heiligen Kirche und zum Heil des Christenvolkes, frey von allen Steuern und Abgaben ein, und wies ihnen zu ihrem Unterhalt und zu den Baulichkeiten, neben den vom Bischof Otto der Akademie bestimmten 1400 und den von Cornel Harlem vermachten 500, noch 1550 Gulden an, die sie so lange beziehen sollten, bis sie aus liegenden Gütern hinlängliche Einkünfte zur Ernährung einer solchen Anzahl von Mitgliedern gewinnen würden, welche zur Fortsetzung eines Universalstudiums und zum Unterricht in den Humanioren, den Sprachen, der Philosophie und Theologie erforderlich wären. Zur Erbauung einer geräumigen Kirche versprach er innerhalb zehn Jahre 5000 Gulden herzuschießen.

Versichert von dem Eifer, der Klugheit und Treue dieser Väter, übergab er ihnen die Verwaltung der Akademie, und bestellte den Rektor des Kollegiums auch zum Rektor derselben, der nach ihm die oberste Aufsicht und Leitung der Studien und der Disziplin, wie auch nach der Grundlage ihres Instituts die Macht haben sollte, die fehlenden Schüler zu bestrafen, die widerspensti-

Digitized by Google

gen auszuschließen, und sogar aus der Stadt zu schaffen. Er sollte auch das Recht genießen, einen Kanzler aus den Seinigen zu ernennen, die übrigen Offizialen sowohl bey der Akademie als in dem Seminarium zu bestellen, und einen Gubernator der Universität, der die Civil- und Kriminalsachen besorgte, aus den bischöflichen Räthen zu wählen. Zur Unterhaltung der Akademie und ihrer Diener, für die Austheilung der Prämien ꝛc. setzte er etwas Gewisses aus. Endlich trug er ihnen auch die Aufsicht und Verwaltung des Seminariums sowohl in Hinsicht der Disziplin als Oekonomie auf.

2. Des Kapitels Bestätigung.

Der Domprobst Veit Baron von Rechberg, der Dekan Hieronymus Stor von Ostrach und das ganze Kapitel bestätigten diese Fundation und Ordination. Geschehen den 14. Juny 1606 (*c*).

3. Des Ordensgenerals Dank.

Der General des Ordens Claudius Aquaviva nahm diese Stiftung im Namen der Gesellschaft mit dem wärmsten Dank an und gelobte, den frommen Gesinnungen und Anordnungen des Bischofs und des Kapitels mit den Seinigen vollkommen zu entsprechen. Geschehen zu Rom den 24. April 1607 (*d*).

Als

(*c*) Fundationsurkunde. B. A.

(*d*) Urkunde. B. A.

Digitized by Google

Als die neue akademische Kirche durch wohlthätige Unterstützung im J. 1617 vollendet ward, wollte sie Heinrich selbst am 11. Juny d. J. auf das feyerlichste einweihen. Auf seine Einladung waren dabey zugegen: Joh. Christoph Bischof von Eichstädt, Wolfgang Wilhelm Pfalzgraf und Herzog von Neuburg mit seiner Gemahlinn Magdalena, Karl Marggraf von Burgau mit seiner Gemahlinn Sybilla, Georg Weihbischof von Eichstädt, die Aebte Johann von St. Ulrich, Thomas von Elchingen, Johann von Ursberg, Michael von Roggenburg, Leonhard von Donauwörth, Joachim von Roth, Heinrich von Fultenbach: die Pröbste, Jakob von Wettenhausen, Johann vom heil. Kreuz, Simon von Diessen; auch fanden sich so viele Grafen, Baronen und Adeliche ein, daß der Bischof innerhalb dreyer Tage 787 Personen an seiner Tafel hatte, und 756 Pferde ernährte. Die studirende Jugend unterhielt und ergötzte seine Gäste mit einem theatralischen Spiele (e). 4. Heinrich weihet die Kirche ein.

Nach dem Beyspiele seines Vorfahrs Otto legte er im J. 1610. in einer Synode die Nothwendigkeit und den Nutzen eines geistlichen Seminariums mit vielen Gründen dar und bewies seinem 5. Dotation des Seminariums.

(e) Stengel.

nem Clerus, daß demselben die heilige Pflicht obliege, zur Gründung und Unterhaltung einer solchen Anstalt Beyträge zu geben. Er bemühete sich zugleich die Zahl der bischöflichen Alumnen nach dem Bedürfniß des Bisthums Augsburg zu vermehren, indem er, der Vorschrift des Conciliums von Trient gemäß, die Diöcesangeistlichkeit zu Geldunterstützungen aufforderte (*f*). Es wurde auch wirklich die Errichtung eines bischöflichen Alumnats mit Einwilligung des Domkapitels beschlossen, und sodann eine allgemeine Kollekte ausgeschrieben, wodurch in drey bis vier Jahren ein Kapital von 6000 Gulden zusammen kam. Die eifrige Verwendung des Bischofs für das Beste der Erziehung hatte noch eine andere wohlthätige Folge; sie begeisterte zur Nachahmung. Christ. Merod, Pfarrer zu Thanhausen im Rieß, vermachte dem Kollegium des heiligen Hieronymus zu Dillingen die Summe von zehn tausend Gulden, in der Absicht, daß von dem Interesse dieses Kapitals sechs arme und fähige Knaben, welche die Humanität oder den Syntax schon erreicht hätten und Lust zum geistlichen Stande zeigten, alle Jahre achtzig Gulden zu ihrem Unterhalt empfangen, und in dem Konvikt bis zum priesterlichen Stande erzogen werden sollten. Eben so gab Friedrich Lindemayr, Pfarrer zu Wessingen

(*f*) S. Synode §. III.

gen im Ries, zur Ernährung eines Kandidaten ein nahmhaftes Kapital und seine zahlreiche Bibliothek an das Kollegium (*g*). Im Jahre 1614. wurden, außer den sechs Merodischen Alumnen, noch sechs andere Kandidaten unter dem Namen Knöringische Alumnen aus den Kollekten der Diöcesangeistlichkeit in diesem Kollegium unterhalten (*h*).

Noch nicht zufrieden mit dieser Dotation wollte Heinrich auch die Zurückgabe der von den Protestanten eingezogenen Stifter und Klöster zu Hülfe nehmen, um auf diese Art den Fond des Seminariums zu vermehren und fest zu gründen. So wies er demselben die Einkünfte des Kollegiatsstifts Feuchtwang, und von dem Kloster Herbrechtingen an der Brenz, 3000 Gulden, zur Unterhaltung einiger dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge auf einige Jahre an; dem Abt Carl Stengel aber trug er bey der Uebernahme der Abtei Anhausen, so wie dem Probst Philipp Faber von Herbrechtingen auf, innerhalb sechs Jahren zur Herstellung der Akademie 4000 Skudi zu bezahlen (*i*).

6. Heinrich stiftet einen Professor des Kirchenrechts.

Mehr als alles andere lag jedoch dem Bischof am Herzen, daß seine Geistlichen in den zu ihrem

(*g*) Beyträge. (*h*) Dieselbe.
(*i*) S. unten §. IX. N. 10. 11.

ihrem Berufe erforderlichen Kenntnissen immer weiter fortrücken und in allen solchen Wissenschaften eingeweiht werden möchten, durch die sie zur Verwaltung ihrer Pfarreien sowohl als anderer öffentlichen Aemter geschickter würden, und der christlichen Religion desto größern Vortheil verschaffen könnten. Da er zur Erreichung dieses Zweckes Vorlesungen über das kanonische Recht für das Beste hielt, so entschloß er sich, einen besondern Lehrstuhl für diese Wissenschaft zu errichten. Er verordnete daher, daß die Jesuiten einen tauglichen Professor dazu aufstellen, das Seminarium aber aus seinem Fond zum Unterhalt desselben 250 Gulden an das Kollegium bezahlen sollte. Geschehen Dillingen den 28. Febr. 1628 (*k*).

§. III.

1. Er hält eine Synode.

Ganz überzeugt, wie nothwendig eine Synode zu Befestigung der wahren Glaubenslehre, zur Bildung des sittlichen Wandels, zur Entfernung der Exzesse, zur Hebung der Mißbräuche und zur Sicherung der Kirchenzucht sey, beschloß Heinrich im Jahre 1610. eine Synode nach der Vorschrift des Conciliums von Trient anzuordnen, um die noch nicht anerkannten Beschlüsse desselben in Ausübung zu bringen. Damit aber seine

(*k*) Urkunde B. A.

Digitized by Google

seine löbliche und heilsame Absicht nicht scheitern, vielmehr einen desto glücklichern und ausgebreitetern Erfolg haben möchte, suchte er durch den Kardinal Oktavius Paravicinus eine päbstliche Bulle an seine Clerisei zu erlangen. Pabst Paul V. willfahrte ihm; er schrieb den 25. May 1610. an ihn und seine Geistlichen, äußerte sein Vergnügen über seinen Eifer, belobte sein Bestreben für das Beste der Religion und der Kirchendisciplin, und ermahnte den Clerus zur Eintracht und Liebe, welche bey so wichtigen Berathschlagungen so nothwendig wären (*a*). Wichtig ist, schrieb er, was ihr unternehmet; denn die Sitten des Clerus nach der Vorschrift der Kanonen zu prüfen, die Integrität der Kirchendisciplin zu handhaben, oder dieselbe wieder aufzuwecken, fordert vollkommene priesterliche Klugheit, Eifer und Sorgfalt (*b*). Auf solche Weise werden die, welche das Volk zur christlichen Tugend Amts halber zu ermuntern sich bemühen, durch ihren erbaulichen Wandel bey demselben sich Ansehen verschaffen. Denn viel tiefer dringt in das Herz des Hörenden jene Stimme

(*a*) Bulla in Steineri Actis electis. p. 155.

(*b*) „Cleri mores ad normam SS. Canonum examinare, disciplinae ecclesiasticae integritatem tueri, vel ejus instaurationem, ubi a SS. PP. institutis deflexerit, curare, perfectionem prudentiae, zeli ac sollicitudinis continet sacerdotalis.“

Digitized by Google

me, die durch den Wandel des Redenden Empfehlung erhält (c). Daher bestrebet euch mit euren Herzens- und Geisteskräften, eure Synode so zu halten, daß ihr durch Gottes Hülfe von euern frommen Bemühungen jene Früchte einerndtet, um deren willen ihr solche unternehmen werdet.

Und weil du, ehrwürdiger Bruder, die Absicht hast, die Dekrete des Conciliums von Trient in Ausübung zu bringen und darum die Synode versammeln willst; so sind meine Ermahnungen überflüßig. Beobachtet daher genau die Verordnungen desselben. Du, ehrwürdiger Bruder, wende alle Sorge, Fleiß und Liebe, und ihr, geliebte Söhne, wendet alle Ueberlegung, Eifer, Mühe, Dienst und Gehorsam wechselseitig an, damit ihr im Einklange Einerlei haltet, wollet, beschließet, und zur Ehre Gottes, zur Erhöhung der Kirche und Ausrottung der Ketzereien zu Stande bringet. Weil aber den Dekreten des Conciliums zufolge zur Reformation der Kirche die Errichtung der geistlichen Seminarien das kräftigste Mittel ist (*d*); so fordern wir von euch, daß ihr in

(*c*) „Acrius quippe cor audientis vox penetrat, „quam dicentis vita commendat."

(*d*) „Illud maxime est efficax ad Ecclesiae refor„mationem, quod est Clericorum Seminariis „erigendis: adolescentuli quippe diuino ser„uitio mancipati in illis veluti selecta ger„mina secus decursus aquarum plantata, fru„ctum

in Befolgung dieses Dekrets sorgfältig und eifrig euch bezeuget, wie wir es auch von eurer Frömmigkeit erwarten. Dieß fordern wir desto ernstlicher von euch, je mehr das Elend dieser widerwärtigen Zeiten, die Nähe oder vielmehr die Vermischung, wir wollen nicht sagen, der Umgang der Ketzer mit den Gläubigen in dieser Diöces solches erheischet (*e*).

Durch eine andere Bulle vom 22. May dieß Jahrs ertheilte er allen Gläubigen, die dem Hochamte vor der Synode beywohnen und die Beicht und Kommunion verrichten, oder an diesem Tage die Kirche besuchen und für die Einigkeit der christlichen Fürsten, die Ausrottung der Ketzereien und das Wohl der heiligen Kirche beten würden, vollkommenen, denjenigen aber, die der Synode beywohnten und arbeiteten, so oft sie dieß thäten, einen hunderttägigen Ablaß (*f*).

Heinrich lud durch ein Mandat den ganzen Clerus seiner Diöces zu dieser Synode auf den ersten Sonntag des Oktobers nach Augsburg ein; zugleich ermahnte er alle, sowohl die Dekrete

„ctum opportuno tempore datura, excolun-
„tur erudiunturque in magnum vineae Do-
„mini emolumentum.“

(*e*) Datum Romae septimo Kal. Junii 1610.

(*f*) Steiner loc. cit. pag. 157.

krete des Conciliums von Trient als die der letzten Diöcesansynode zu lesen, die bey der Geistlichkeit eingeschlichenen Fehler, Mißbräuche und Aergernisse aufzuspüren, und, was zu Errichtung eines Seminariums erforderlich wäre, zu überlegen. Die Dekanen beauftragte er, ihre Kapitularen zu versammeln, die Beschwerden eines Jeden und die eingeschlichenen Fehler aufzuzeichnen, und nach diesen Vorarbeiten bey der Synode sich einzufinden (*g*). In Person erschienen dabey die Pröbste der Kollegiatstifter, außer Elwangen, die Aebte der Benediktiner und die Pröbste der regulirten Chorherren des heiligen Augustin. Die Prälaten der Prämonstratenser schickten ihre Prokuratoren. Der Abt von Kaisersheim aber und die ihm untergebenen Aebtissinnen, der Prior der Carthause Buxheim, die Kommendateurs des deutschen Ordens und die Mendikanten, mit Ausnahme des Predigerordens, wollten, in Rücksicht ihrer den bischöflichen Gerechtsamen so nachtheiligen Exemtion, gar nicht Theil daran nehmen; selbst die Nonnen des dritten Ordens des heiligen Franciscus weigerten sich Abgeordnete zu senden; nur die Meisterinn dieses Ordens in Günzburg verstand sich dazu (*h*).

Diese

(*g*) Idem in Synod. p. 523.

(*h*) Synod. pag. 527. et seqq.

Diese Synode wurde den 3. Okt. am Sonntage mit einer von dem Jesuiten Georg Rosef gehaltenen Predigt und einem von dem Bischofe gesungenen Hochamte und Te Deum eröffnet. Nachmittags hielt der Domprediger Georg Saler eine Rede, und der Abt von St. Ulrich die Vesper. Den 4. Montags wurden Morgens die Namen aller zu dieser Synode Berufenen abgelesen, die Vollmachten der Prokuratoren aufgenommen, die Nichterschienenen der Widersetzlichkeit angeklagt, und von dem Bischofe beschlossen, daß ihrer Abwesenheit und Widersetzlichkeit ungeachtet die Synode ihren Fortgang haben solle. Nachmittags begann dann die Vorlesung des ersten Theils der Dekrete, womit bis auf Donnerstag den 7. fortgefahren wurde. Am Freytage darauf den 8. beschäftigte man sich mit dem Abgeben der Meinungen und Gutachten über die abgelesenen Dekrete und mit der Beantwortung und den Erläuterungen des Bischofs; zuletzt benahm sich dieser über die zu leistende Hülfe für das Seminarium und zu dem gegenwärtigen Kriege. Der Sonnabend machte den feyerlichen Beschluß (*i*).

Heinrich theilte seine Dekrete nach dem Beyspiele seines Vorfahrs Otto (*k*) in vier Abschnitte,

(*i*) Ibid. pag. 531 et seq.

(*k*) S. 3. B. S. 470.

schnitte, und diese in Kapitel, wovon wir nur diejenigen, welche er neu verfaßte, hier anführen wollen.

I. Fünftes Kapitel. Andere Mittel zur Erhaltung der Religion und zwar: 1.) Sollen die Seelsorger sorgfältig seyn, daß keiner von ihren Untergebenen gefährlichen Meinungen wider den Glauben anhange, sollen sie fleißig unterweisen, und die Widerspenstigen bey dem Ordinariat angeben. 2.) Will er, daß die aus ketzerischen Orten in seine Diöces wandernden und in dieser sich aufhaltenden Handwerker, Kaufleute rc. beobachtet, und, wenn sie etwas wider die Religion öffentlich oder heimlich unternähmen, durch Strafen oder andere Mittel zurückgeschreckt werden. 3.) Sollen die Eltern, Pfleger, Vorsteher rc. ihre Kinder, Pupillen, Unterthanen rc. nicht, um Wissenschaften, Sprachen, Handelschaft oder andere Künste zu erlernen oder auszuüben, an ketzerische Orte schicken oder wandern lassen, wenn ihnen daselbst nicht die Freyheit nach ihrer Religion zu leben gestattet, und keine Gefahr der Verführung zu fürchten seyn wird. 4.) Bittet er alle Gläubigen, besonders die Eltern, Fürsten und Vorsteher, daß sie nicht aus zeitlichem Gewinn oder andern Absichten ihren Kindern und Unterthanen ein Ehebündniß mit ketzerischen Personen, der Gefahr der Verführung wegen, erlauben möchten.

5.) Von

Digitized by Google

5.) Von denen, die sich einige Zeit außer ihrem Vaterlande aufhalten, sollen die Pfarrer jährlich sich Zeugnisse über die verrichtete österliche Beicht und Kommunion einliefern lassen. 6.) Werden die Gastgeber ermahnet, von fremden Gästen kein Gespräch und keinen Streit über die Religion zu dulden, keine ketzerischen und verdächtigen Schriften verkaufen oder lesen zu lassen, keine verbotenen Speisen aufzusetzen, noch etwas anderes zum Nachtheil und zum Hohn der katholischen Religion zu thun (*l*).

6. Kap. Werden alle Gattungen des Aberglaubens, Magien, Wahrsagereien, Bannungen, Zaubereien ꝛc. verboten (*m*).

7. Kap. Enthält eine weitläufige Belehrung über die Nothwendigkeit des christlichen Unterrichts, und wie, von wem, wann und nach welcher Norm solcher gegeben werden soll. Sodann wird gefordert, daß die Seelsorger an den Festtagen des Herrn die Geheimnisse auslegen, an denen der Heiligen aber aus dem Leben derselben Beweggründe zur Ausübung der Tugend vortragen, das Morgen- und Abendgebet, wie auch die Erforschung des Gewissens, den Gebrauch des Weihwassers, das Tischgebet, die Anhörung der heiligen

(*l*) Decreta ibid. pag. 552 et seqq.

(*m*) Loc. cit. pag. 554.

gen Messe, den Besuch der Kirchen, den englischen Gruß, die Begleitung des heiligen Sakraments zu den Kranken und den heiligen Rosenkranz empfehlen sollen. Zuletzt wird gebothen, diejenigen, die nicht die nöthigen Kenntnisse der Religion hätten, weder zur Kommünion noch zum Ehestande zu lassen (*n*).

Im zweyten Abschnitt wird die nämliche Anzahl der Kapitel und fast von Wort zu Wort beybehalten; nur in dem fünften von dem heiligen Sakrament des Altars, im sechsten von der heiligen Messe, im siebenten von der Buße, im neunten von der Priesterweihe und im zehnten von der Ehe findet man einige Zusätze, besonders in dem letzten von den Sponsalien (*o*).

Der dritte Abschnitt betrifft die Geistlichen, ihren Wandel, ihre Sitten, Aemter, Würden, Benefizien, Pflichten, Freyheiten ꝛc. in 25 Kapiteln, wie oben (*p*); er hat aber noch eine Zugabe von den Pflichten der Priester im allgemeinen, von der Versammlung der Ruralkapitel, von den Vikariern der inkorporirten Pfarreien und von den Kooperatoren (*q*).

Im

(*n*) Loc. cit. pag. 555.

(*o*) Loc. cit. pag. 598.

(*p*) S. 3. Bd. S. 475.

(*q*) Steiner loc. cit. p. 616 et seqq.

Digitized by Google

Im vierten Abschnitt kommen die Konstitutionen, Gerichte und Gerichtsämter vor, wie oben (r).

Der verlangte Beytrag zur Begründung des bischöflichen Seminariums fand in dieser Synode eben so große Schwierigkeiten, wie in der unter dem Bischof Otto 1567. gehaltenen (s). Die Congregation der Vorsteher der Stifter, hielt zwar die Errichtung eines neuen Seminariums für sehr nützlich und löblich, meynte aber, daß sie in gegenwärtigen Zeiten nicht möglich sey, indem 1.) einige Prälaten weder jetzt noch in Zukunft ohne Wissen und Willen ihrer weltlichen Fürsten etwas beytragen könnten, und ohne dem schon mit schweren Auflagen belastet wären. 2.) Die freyen Reichsstifter hätten an den Bund große Abgaben zu entrichten. 3.) Die exemten Klöster wollten ihre hergebrachte Rechte genießen, und 4.) die übrigen hätten so geringe Revenüen, daß sie sichselbst kaum erhalten könnten. Doch damit der Bischof sähe, wie sehr die Versammlung der Prälaten zur Ehre Gottes und zum Frommen der Kirche dieses Werk wünsche, und wie bereit sie sey, seinen Wünschen zu entsprechen, so wollten sie sich einhellig dazu verstehen, daß bey wiederkehrenden glücklichern und ruhigern Zeiten ein jeder von ihnen zu besagtem Semi-

(r) S. 3. Bd. S. 477. (s) S. 3. Bd. S. 480.

Seminarium zu Dillingen, nach dem Einkommen eines jeden Stiftes, wo nicht den vierzigsten, wenigstens einen Theil desselben, und wo nicht zehn, wenigstens einige Jahre lang beytrage. Sollten aber die weltlichen Fürsten ihre Einwilligung zu diesem Beytrage versagen, oder sollte derselbe zum Nachtheil des Klosters gereichen, oder zu etwas anderm als zum Nutzen des Seminariums in Dillingen verwendet werden, so sollte diese Zusage und diese Einwilligung der Prälaten Niemanden verbinden und Niemanden im geringsten nachtheilig seyn (*t*).

Was der Bischof auf diesen Vortrag der Prälaten beschlossen habe, ist eigentlich nicht bekannt; nur kann man aus andern Akten abnehmen, daß der Regularclerus einige Beyträge zum Seminarium gemacht habe, und daß einige befreyte Klöster unter der Strafe des Duplums und mit Bedrohung der Censuren zur Berichtigung derselben angehalten wurden (*u*).

§. IV.

(*t*) Steiner in Actis pag. 201.

(*u*) Ibid. pag. 204. „Aliunde nouimus, ait Steiner, Clerum Regularem ad Seminarium contribuisse et aliqua monasteria excmta ad „contributionem sub poena dupli, intentatis „censuris, adacta fuisse."

Digitized by Google

§. IV.

1. Heinrichs Religions-Mandat.

Bischof Heinrich hatte keine größere Sorge, und nichts forderte mehr seine ganze Aufmerksamkeit und sein eifrigstes Streben, als die Erhaltung des wahren Glaubens und die Reinheit der Sitten sowohl in dem geistlichen als weltlichen Stande bey seinen Unterthanen. Als Bischof und Regent hielt er es für seine heiligste Pflicht dahin zu sehen, daß seine Unterthanen in dem wahren allein seligmachenden katholischen Glauben erzogen, und bis ans Ende ihres Lebens in demselben erhalten würden. Daher ließ er schon im Jahre 1600 ein Religions-Mandat an seine Unterthanen ergehen (*a*), wodurch er 1.) die Eltern, Pfleger, Vormünder, Herren ꝛc. ermahnet, daß sie sich in ihren Reden, Geberden, Thun und Lassen eines christlichen, züchtigen, ehrbaren, frommen und gottseligen Wandels befleißigen möchten, damit nicht ihre Kinder, an deren Erziehung alles gelegen sey, und ihre Angehörigen, Ehehalten und das Hausgesinde durch sie geärgert würden, oder etwas Böses von ihnen lernten, sondern durch ihr vorleuchtendes gutes Beyspiel zu reinen Sitten und Tugenden und zu der Gottesfurcht angeführt würden. Sie sollten auch dieselben das Vater unser, den englischen Gruß, das apostolische Symbolum, die zehn Gebote

(*a*) Bischöfl. Verordnungen. Wik. Reg.

bote und andere Gebete lehren, und sie in die Christenlehre schicken. Bey Uebertretung der letztern Vorschrift sollten sie das erste- und anderemal um ein Pfund Pfenning, und dann noch schärfer gestraft werden.

2.) Sollen die Eltern ihre Kinder zur Schule und zum christlichen Unterricht anhalten.

3.) Sollen die Eltern ꝛc. ihre Kinder oder Pfleglinge, die sie in die Fremde schicken, an keine ketzerischen Orte, wo nicht katholische Religionsübung angetroffen wird, ohne Vorwissen des Pfarrers wandern lassen; auch sollen sie dieselben ermahnen, an keine ganz unkatholischen Orte sich zu begeben, und sich nicht verführen zu lassen, sondern in ihrer Religion zu verharren und öfters des Jahrs zu beichten, auf Ostern aber den Beichtzettel und ein Attestatt über ihr Verhalten entweder den bischöflichen Agenten oder ihren Eltern einzuliefern; im Unterlassungsfall würden sie an ihrem Vermögen gestraft werden (*b*).

4.) Verbietet er alle Verehelichungen mit Protestanten, und will, daß in solchen Fällen kein Heirath- oder Erbgut ausgefolgt werde. Sollten die Eltern oder Vormünder erfahren, daß ihre Kinder oder Angehörigen ihre Religion verlassen

(*b*) Eben dieß verordnete die Synode 1610. S. S. 100.

Digitized by Google

lassen haben und auf die Seite der Ketzer getreten sind, so sollen sie dieselben ernstlich zurückrufen, ihnen weder Geld noch Geldeswerth zuschicken, und sich alle Mühe geben, die Irrenden wieder auf den rechten Weg zurückzuführen.

5.) Verordnet er, daß zu Erlangung eines Freybriefes Keinem vor fremder Obrigkeit, sondern allein vor ihm oder mit seiner Einwilligung eine Kundschaft gegeben werden, 6.) daß Jeder von seinen Angehörigen, welche sich außer ihrer Heimat in Diensten oder auf fremden Schulen aufhalten, innerhalb vier Wochen ein Attestat über sein Verhalten in der Religion von einem Agenten oder katholischen Pfarrer verlangen, und dasselbe einschicken soll. 7.) Sollten sie aber dieses unterlassen, oder gar von dem wahren Glauben abgefallen seyn, so sollen die Eltern oder Pfleger ihre Angehörigen nach Hause kommen lassen und sie ihren Pfarrern und Amtleuten zur Unterweisung und Abmahnung vorstellen. 8.) Würden sie ungehorsam, unverbesserlich und hartnäckig auf dem Irrthume bleiben, so soll ihnen von den Ihrigen nichts geschickt noch zugelassen werden.

9.) Ist sein ernstlicher Wille, daß seine Unterthanen und Angehörige an Sonn- und Feyertagen sich der Arbeit enthalten und diese Tage heiligen, der heiligen Messe und Predigt, Nach-

mittags

mittags aber der Vesper und den Betstunden beywohnen, unter dem Gottesdienste Essen, Trinken, Spielen und Verkaufen unterlassen, auch am Feyerabend zu rechter Zeit die Arbeit einstellen. Weil aber vielleicht die Hausväter sich mit den Ihrigen nicht zu gleicher Zeit bey dem Gottesdienste einfinden könnten, so soll an Oertern, wo man eine Frühemesse hält, ein Theil in diese, und der andere in den Hauptgottesdienst gehen; insonderheit aber sollen diejenigen, die nicht in der vormittägigen Predigt gewesen, bey dem christlichen Unterricht oder in der nachmittägigen Predigt erscheinen; wo aber keine Frühemesse Statt findet und die Kirche ziemlich weit entfernt ist, da soll Jedermann wenigstens alle vierzehn Tage der heiligen Messe und Predigt, oder der Christenlehre, wenn kein Festtag dazwischen kömmt, beywohnen.

10.) Wird das Tanzen sehr eingeschränkt und dabey alles Ungebührliche und Leichtfertige unter Strafe verboten, 11.) die genaue Beobachtung der Fasten und Fasttage befohlen. 12.) Sollen die Erwachsenen nicht nur zu Ostern, sondern auch öfter im Jahre zu Hülfe, Trost und Erquickung ihrer Seelen beichten und kommuniciren; besonders aber sollen schwangere Weiber und Kranke die heiligen Sakramente zu rechter Zeit, und, wann es die Noth erfordert, auch die heilige

heilige Oelung empfangen, und hiezu von den Ihrigen ermahnt werden. Sollte aus Verschulden der Letztern Jemand ohne Sakramente dahinsterben, so sollen die Schuldigen der Strafe unterliegen.

13.) Wird das Gotteslästern, Schwören, Fluchen, Berauschen, die Unzucht, der Ehebruch, die Verführung der Jugend, Neid, Haß, Feindschaft, Zank, Verleumdung, die heimlichen Schlupfwinkel, die ärgerlichen Kunkelhäuser, das Wahrsagen, Segensprechen, die Zauberei, und alle Gattungen von Aberglauben rc. unter Leibesstrafe verboten.

14.) Sollen Hausväter ihre Untergebenen bey dem Zeichen zum englischen Gruß, beym Angst- und Schiedungläuten zum Gebete anhalten, und alle dem heiligen Sakrament, wenn es zu einem Kranken getragen wird, die tiefste Ehrerbietung bezeigen, und dasselbe in die Kirche zurückbegleiten.

15.) Soll Niemand ketzerische, verdächtige, unsittliche oder heimliche Künste, Segen, Zaubereien, unbekannte und sonderbare Buchstaben und Namen enthaltende Bücher weder lesen und lesen hören, noch unter Strafe der Confiskation oder anderer Ahndung aufbewahren, auch Niemand mit Ketzern Gemeinschaft machen, oder ihre Predigten anhören.

16.)

Digitized by Google

16.) Gebietet er, die Uebertreter dieser Artikel ihm, seinem Vikar oder einem Beamten anzuzeigen, mit dem Versprechen, daß der Denunziant bey Verschweigung seines Namens den vierten Theil von den eingehenden Strafgeldern erhalten soll. Gegeben zu Dillingen 1600 (c).

2. Mandat wider den Konkubinat.

Wider die Konkubinarier und Konkubinen erneuerte Heinrich die Mandate seiner Vorfahren, und gebot am 29. Juny 1603. den Beamten des Hochstifts, die Konkubinen öffentlich am Leibe zu strafen, sie auszustellen, und aus dem Lande zu verweisen. Sollten aber jene seinen Willen zu vollziehen unterlassen, und gegen diese zu nachsichtig seyn, so soll der erste Beamte hundert, und der untergeordnete fünfzig Gulden zur Strafe an das Seminarium zu Dillingen bezahlen (d).

3. Für die Ehehalten.

Auch ließ er den 10. März d. J. das Religions-Mandat seinen Unterthanen verkünden (e). Besonders eiferte er in diesem Dekret wider die böse bey den Knechten und Mägden eingerissene Gewohnheit, bey ihrer Aufdingung zu verlangen, daß

(c) Dieses Mandat wurde öfters unter seiner Regierung bekannt gemacht, und im Jahre 1623. zu Dillingen gedruckt. Vik. Reg.

(d) Steineri Acta sel. p. 256.

(e) Loc. cit. pag. 257.

daß sie nächtlicher Weile ungehindert ausgehen, das andere Geschlecht besuchen und mit demselben Umgang pflegen, oder an den Fenstern sich miteinander unterhalten dürften. Zuletzt verbot er auf das strengste, Personen von verschiedenem Geschlechte in Einer Kammer schlafen zu lassen (*f*).

Den 16. July 1605. verordnete er, daß das Fest der heiligen Schutzengel am Sonntage vor Mariä Geburt in seiner ganzen Diöces gefeyert werde. Zu dieser Anordnung bewogen ihn folgende Gründe: Da die Liebe, sagt er, die Wohlthaten und die Gefälligkeiten der heiligen Engel gegen die Menschen so groß und erhaben sind (*g*), so befehlen und wollen wir, theils durch das Beyspiel mehrerer Provinzen, theils durch den Drang der Zeiten bewogen, daß in Zukunft in der ganzen augsburgischen Diöces den Engeln der Provinzen, den Vorstehern der Oerter, und den Schutzgeistern der Menschen alle Jahre ein Festtag und eine feyerliche Verehrung angeordnet werde (*h*). Eben

4. Kirchliche Verordnungen.

(*f*) Ibid. pag. 257.

(g) Loc. cit. pag. 258. „Cum horum Spirituum „tantus amor tantaque beneficia et officia „erga nos homines summa declarentur."

(*h*) „Volumus . . . ut in posterum per vniuersam „dioecesin nostram Augustanam Angelis pro„uinciarum, locorumque praesidibus, homi„numque custodibus singularis cultus, festus„que dies singulis annis cum solemni et per„petua caeremonia habeatur."

Digitized by Google

Eben so befahl er, daß das Fest des heiligen Erzengels Michael, des Schutzgeistes der streitenden Kirche und des römischen Reichs, am 29. September gefeyert werde. Die Seelsorger verpflichtete er, an diesem Festtage dem Volk von dem Amt der Engel, von der Sorge derselben für das menschliche Geschlecht, und von der schuldigen Ehrfurcht der Menschen gegen sie gründlichen Unterricht zu ertheilen (*i*).

Den 9. Febr. 1610. erließ er an die Pfarrer ein Mandat, daß sie an allen Sonn- und Festtagen mit dem Volk für die Erhaltung der katholischen Religion einige Gebete verrichten sollten (*k*). Den 1. May 1617. gab er, besonders auf Ermahnen des Herzogs Maximilian von Baiern, die Verordnung, daß die Gläubigen nach dem Gebetläuten durch ein Glockenzeichen zum Gebet für die Verstorbene ermuntert werden sollten (*l*). Den 15. Nov. 1619. forderte er das Volk zum eifrigen Gebet um Abwendung der allgemeinen Drangsale auf, ermahnte dasselbe zur Buße, und befahl seinen Beamten, alle Tänze, außer den Hochzeiten, einzustellen (*m*). In eben diesem

(*i*) „Memores, hunc principem coelestis militiae „praefectumque a Deo militanti Ecclesiae et „propugnatorem fortissimum imperio romano „concessum."

(*k*) Ibid. pag. 258. (*l*) Ibid. pag. 259. (*m*) Ibid.

diesem Jahre gestattete er eine feyerliche Uebersetzung der heiligen Bischöfe Wikterp, Tosso, Nidgar und Adalbero, der heiligen Märtyrinn Digna und sieben anderer Märtyrer in eine dazu besonders zubereitete Kapelle oberhalb der Sakristei in der Kirche der Heiligen Ulrich und Afra (*n*).

Am 29. May 1621. erklärte Heinrich, daß es an Fasttagen nicht erlaubt sey, Schweinschmalz und andere Fette zu den Speisen zu gebrauchen. Am 19. Dez. schärfte er, auf Veranlassung des Erzherzogs Leopold von Oesterreich, die Christenlehre ein. Den 7. April 1622. verordnete er zu Ehren der Heiligen Ignaz und Xaver eine Prozession (*o*).

Um seinem an die Untergebenen erlassenen Religions-Mandat mehr Kraft und Dauer zu geben, trug er durch eine Vorschrift vom 1. July 1623. seinen Amtleuten auf das ernstlichste auf, 1.) daß sie alle Jahre dieses Religions-Mandat verlesen, und unter gedrohter Strafe die Beobachtung desselben betreiben, 2.) daß sie selbst ein gutes Beyspiel geben, die Ihrigen fleißig in die Christenlehre und in die Vor- oder Nachmittagspredigt schicken, die Unterthanen dazu ebenfalls anhalten,

(*n*) Khamm, P. I. pag. 87. et 391.

(*o*) Steiner loc. cit. pag. 259.

halten, die Ungehorsamen aber nach dem Ausspruche des Mandats bestrafen, auch die säumigen Pfarrer bey dem Vikariat anzeigen sollen. 3.) Zum Unterricht der Jugend sollen gute Schullehrer aufgestellt werden, die vor dem Pfarrer in Beysenn zweyer Zeugen das Glaubensbekenntniß abzulegen und dem Beamten den Eid zu leisten haben. Dann sollen die Kinder der Vermöglichern wenigstens eine Zeit lang die Schule besuchen. Wie aber den Armen des Schulgeldes halber zu helfen sey, darüber soll Bericht erstattet werden. Es sollen auch an jedem Orte zwey Männer bestellt werden, welche die Kinder sowohl in die Schule als in die Kinderlehre führen, und die abwesenden dem Beamten anzeigen sollen, damit mit denselben oder mit ihren Eltern, nach Vorschrift des Mandats verfahren werden möge.

4.) Sollen sich die Beamten bey jedem Unterthan erkundigen, wie viele eigene oder Pflegkinder er habe, wie jedes derselben heiße, und wo es sich aufhalte; ob die abwesenden dem Agenten die Beichtzettel eingeliefert oder solche nach Hause geschickt haben, oder ob sie dazu von den Ihrigen ermahnt, oder ihnen die Beichtzettel abgefordert worden; ob sie Geburts- und Freybriefe und wie sie dieselben erlangt haben. Die Beamten sollen auf den von den Agenten eingezogenen Bericht die Ungehorsamen nochmals zur

Einschickung ihrer Zettel ermahnen; auch sollen sie ein besonderes Buch halten, in welchem alle Abwesenden mit allen Umständen beschrieben und, wie einer oder der andere sich verändert, aufgezeichnet werden, wovon sodann Bericht zu erstatten ist. Die Unterthanen sollen ihre Angehörigen, ehe sie dieselben in die Fremde gehen lassen, bey dem Pfarrer und Beamten stellen, damit diese ihnen Verhaltungs-Lehren ertheilen und an den Agenten ein Schreiben mitgeben können. Die eingeschickten Beichtzettel sollen sie einsehen, die Ungehorsamen und Abgefallenen zum Gehorsam ermahnen, unterweisen und bestrafen, und wenn nichts wirkte, sie zu Hause behalten, und Bericht davon nach Hof einsenden. Es sollen die Unterthanen die Ihrigen an keinen ganz lutherischen Ort schicken, an paritätischen Orten aber sie nur bey Katholiken verdingen, und, wenn dieß nicht seyn kann, sie wenigstens zur Besuchung der katholischen Kirchen anhalten. Es soll keinem ein Geburts- oder Freybrief ohne Vorwissen des Bischofs gegeben, und wenn ein solcher erschlichen worden wäre, darüber berichtet werden.

5.) Alle Anwesenden sollen sich an Sonn- und Feyertagen bey dem Gottesdienste, den Betstunden und der Vesper einfinden. 6.) Während des Gottesdienstes soll kein Amtsgeschäft, kein Tausch, Kauf oder Arbeit vorgenommen, und

die Feyerabende, wie auch die Fasttage, sollen genau gehalten werden. 7.) Die Beamten sollen zu Ostern, und außerdem noch viermal im Jahre, nämlich in den Christferien, auf Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen beichten und die Kommunion empfangen. 8.) Die schwangeren Weiber und die Hochzeitleute sollen vor der Geburt und Hochzeit beichten und kommunicieren, und 9.) die Kranken bey Zeiten mit den Sterbsakramenten versehen werden. 10.) Bey Läutung des Ave Maria, der Angst und der Schiedung soll Jedermann beten, und das heilige Sakrament, wenn es zu einem Kranken getragen wird, begleiten. 11.) Die Beamten sollen mit den Pfarrern die ketzerischen und abergläubischen Bücher und Schriften aufsuchen und die aufgefundenen an das Vikariat schicken; sie sollen kein Segensprechen, Wahrsagen und andere Teufelskünste dulden, auch alle öffentlichen Laster, als Unzucht, Ehebruch, Spielen, Berauschung, Fluchen rc. bestrafen, und den vierten Theil der Strafe dem Anzeiger geben. 12.) Wird den Beamten aufgetragen, jährlich auf Johann Baptist über die Beobachtung des Religions-Mandats Bericht abzustatten (*p*).

Im Jahre 1624. gebot dieser Bischof, daß das Fest des heiligen Bischofs Simpert, welches

(*p*) Gedruckt. Vik. Reg.

Digitized by Google

ches bisher nur in der Kirche des heiligen Ulrich gefeyert worden, in Zukunft in der ganzen Diöces den 13. Oktober gefeyert werden sollte (*q*).

Auf die eingekommene Klage, daß die Pfarrer und Benefiziaten ihre Häuser nicht in gutem Stande erhielten, ließ er diesen am 7. April 1627. durch seinen Generalvikar und Weihbischof Peter Wall andeuten, sie sollten jährlich, nach dem Dekret seines Vorfahrs, für die Baulichkeit zehn Gulden verwenden (*r*). Den 3. Nov. machte er ihnen den Auftrag, ihre Predigten zu schreiben und den Visitatoren zur Einsicht vorzulegen (*s*).

Den 2. Sept. 1628. erklärte er, daß die Ausschweifungen der Pfarrer von dem Vikariat zu untersuchen und zu bestrafen, hingegen die Vergehungen der Eingepfarrten bey dem Bischof selbst einzuklagen wären, und wenn einige Fälle in Hinsicht der Religion an das Vikariat kämen, so sollten sie ohne Verzögerung geprüft und entschieden werden (*t*).

Den 16. Sept. 1629. befahl er durch ein an seine Geistlichkeit erlassenes Mandat, das Fest der

(*q*) Khamm loc. cit. pag. 393.

(*r*) Steiner loc. cit. pag. 261.

(*s*) Ibid. pag. 262. (*t*) Ibid.

der unbefleckten Empfängniß Mariä alle Jahre am 8. Dezember feyerlich zu begehen. Es geschah dies auf Veranlassung des Kaisers Ferdinand II., welcher aus besonderer Andacht für einen glücklichen Fortgang seiner Waffen, und für den durch die Fürbitte der heiligen Jungfrau erhaltenen Sieg zur Einführung dieses Festes nicht nur den Bischof Heinrich, sondern auch alle deutsche Erz= und Bischöfe beredete (*u*).

Um diese Zeit verbot Heinrich unter der Exkommunikation und Suspension, irgend eine Heilung, Genesung oder ähnliche Wohlthat dem Volk als ein Wunder von der Kanzel zu verkündigen, und Votive aufzuhängen, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung des Ordinariats; wäre dieses aber dennoch geschehen, so sollen die Votivtafeln weggeschafft werden, damit nicht ferner durch solche Mißbräuche ein Aergerniß bey den Unkatholischen entstünde (*x*).

§. V.

1. Zwist und Vergleich mit dem Herzog von Neuburg.

Heinrich, der für die Erhaltung seiner Unterthanen in der katholischen Religion und für die Gerechtsame seines Stifts sehr besorgt war, gerieth wegen dieser beyden Gegenstände in einen nicht

(*u*) Von Stetten, 2. Theil, S. 255. Bischöfliches Mandat.

(*x*) Steiner loc. cit. pag. 194.

nicht geringen Kampf mit dem Pfalzgrafen und Herzog von Neuburg Philipp Ludwig, der in den in seinem Herzogthum Neuburg gelegenen und dem Hochstift zugehörigen Dörfern, Wittislingen, Reistingen, Schrezheim, Donaualtheim, Gremheim ꝛc. die Bestellung des Religionswesens und was demselben anhängt, so wie die hohen Territorialrechte, sich zueignen wollte. Da aber der Bischof ihm immer widersprach und seine Rechte bey den höchsten Stellen zu vertheidigen suchte, so erbot sich der Herzog, um einem langwierigen und kostspieligen Prozesse auszuweichen, zu einem freundschaftlichen Vergleiche. Beyde Partheien traten zuerst am 5. Febr. 1605. zu Höchstädt, sodann am 24. Jän. 1606. zu Lauingen zusammen, um die obwaltenden Mißhelligkeiten zu heben; da sie aber über die Streitpunkte nicht einig werden konnten, so behielt sich jeder Theil seine erworbenen und bis dahin ausgeübten Rechte bis zu einer schiedsrichterlichen Ausgleichung vor (*a*). Doch dauerte diese Uneinigkeit nicht lange; sie endigte sich theils durch den Uebertritt des Herzogs Wolfgang Wilhelm, Sohnes von Philipp Ludwig, zur katholischen Kirche, theils durch einen neuen Vergleich.

Wolf-

(*a*) B. A.

2. Herzog Wolfgang Wilhelm führt die katholische Religion wieder ein.

Wolfgang Wilhelm nahm, ohne Zweifel auf Anleitung des gottesfürchtigen Herzogs Wilhelm von Baiern, mit dessen Tochter Magdalena er sich verehelichen wollte, im J. 1612. in der Stille die katholische Religion an, zu der er sich aber im J. 1614. zu Düsseldorf öffentlich bekannte. Im J. 1613. gieng die Vermählung in Neuburg vor sich. Er zeugte mit dieser Prinzessinn im Jahre 1615. einen Sohn, den Bischof Heinrich zu taufen die Ehre hatte, und der den Namen Philipp Wilhelm erhielt. Er ließ hierauf, vermuthlich auf Zureden und Verwenden des Bischofs, ein Edikt den 25. Dez. 1615. ergehen, welches allen seinen Unterthanen erlaubte zur Religion ihrer Väter zurückzukehren, den Beamten aber unter schwerer Verantwortung befahl, Niemanden darinn ein Hinderniß zu verursachen.

3. Die Jesuiten in Neuburg.

In seiner Hauptstadt Neuburg legte er schon im Jahre 1615. durch die Jesuiten Trivial- und 1616. lateinische Schulen an, bey denen im J. 1617. katholische Lehrer angestellt wurden. Auch dreyßig Pfarreien gab er katholische Priester, und am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul ließ er die Pfarrkirche zum heiligen Peter durch den Suffragan unsers Bischofs, Sebastian Breuning, wieder versöhnen, führte den katholischen Gottesdienst ein und stellte, nachdem er die Prädikanten verabschiedet hatte, einen katholischen Pfarrer

Digitized by Google

Pfarrer an. Am folgenden Tage nahm er eben diese Handlung in der Pfarrei der Vorstadt und in andern Kirchen vor. Von der Hauptstadt gieng die Reformation durch Hülfe der Jesuiten, die von den benachbarten Kollegien herkamen, in das Herzogthum aus. In Gundelfingen, Lauingen und im Landvogtamt Höchstädt übernahmen die Jesuiten von Dillingen das Bekehrungsgeschäft, und ihre Lehre fand fast überall günstigen Eingang; nur die von Lauingen leisteten einige Zeit hartnäckigen Widerstand, so daß zuletzt die Prädikanten ausgeschafft und die Einwohner durch ernsthafte Vorkehrungen gezwungen werden mußten (b). Bey dieser Gelegenheit ward das Kloster Medingen hergestellt, und die Klöster Neuburg und Echenbrunn wurden den Jesuiten eingeräumt. Dieses glückliche Ereigniß machte dem Bischof hohe Freude, und seine Diöces gewann wieder einen schönen Zuwachs.

4. Vergleich der Herzogs mit Bischof Heinrich.

Wolfgang Wilhelm suchte durch einen mit unserm Bischof den 23. März 1626. geschlossenen Vergleich alle wegen der fünf genannten Dörfer entstandenen Religionszwistigkeiten, die mit seinen Vorfahren nicht beygelegt werden konnten, auf immer zu heben. Entschlossen, die von ihm angenommene katholische Religion an allen Orten

(b) Histor. S. J. Germ. super. P. IV. p. 26. et seqq.

Digitized by Google

Orten seiner Lande auf sich und seine Nachfolger mit göttlichem Beystande eifrig und nach allem Vermögen zu erhalten, zu bestätigen und fortzupflanzen, wollte er auch, daß dieser langwährende Streit, die Religion, die Bestellung der Kirchen und Schulen, auch die geistliche Jurisdiktion in den Dörfern Wittislingen, Reistingen, Schrezheim, Donaualtheim und Gremheim betreffend, geendiget und die regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg zur Erhaltung der katholischen Religion in Gremheim nicht weniger, als es in den vier andern Dörfern gewesen, kraft dieses beständig verbunden seyn und bleiben, auch bey Verlust aller der Kommoditäten, die ihnen dieser Vertrag giebt, der katholischen Religion und dem Gottesdienste eine Hinderung zu thun oder eine andere Confession einzuführen nicht Macht haben sollen, und im Gegenfall alle die Hülf, welche das Stift Augsburg zur Erhaltung derselben gehabt, ihnen ganz unbenommen und vorbehalten seyn, es auch dabey, bis ein anderes mit ordentlichen Rechten ausgeführt würde, gelassen werden soll.

Nachdem nunmehr auch der landesfürstlichen Obrigkeit und derselben Ausübung halber gleichergestalt verglichen, welcher Massen dieselb in bemeldten Flecken des Hrn. Pfalzgrafen und derselben Nachkommen zuständig seyn solle, als haben die bischöf-

lichen

Digitized by Google

lichen Gesandten übernommen, bey ihrem Fürsten es dahin zu leiten, daß er den Pfarrherren in bemeldten Flecken befehle, hinfür des Herzogs und seiner Nachfolger als regierenden Herren des Fürstenthums Neuburg, so lange sie diesem Vergleich nachkommen, an Sonn- und Feyertagen von der Kanzel in dem öffentlichen Gebete zu gedenken, und für sie und ihre Angehörigen zu bitten. Im Fall, daß das Fürstenthum auf nichtkatholische Fürsten wieder fallen, und diese diesen Vergleich zu halten erschweren sollten, soll der Bischof, des Stiftes und des Kapitels Angehörige zu einem weitern, als was vor Aufrichtung dieses Vertrags Herkommen und im unwidersprechchen Uhn gewesen, nicht verbunden seyn, sondern bey vorigem Herbringen, bis ein anderes Recht ausgeführt, unperturbirt gelassen, und alle vorhin gehabte Prätension, angezogene Freyheit, Exemtion und andere Behelf zu benützen unbenommen, sondern hiemit vorbehalten seyn.

2.) Der Novalien halber ist zugestanden worden, daß hinführ in allen Neugereuten oder Neubrüchen ohne Unterschied die ersten drey Jahre den Pfarrern und hernach den Großdezimatoren, nach Ausweisung der heiligen Kanonen und der Observanz, wie es in Baiern auf Dato prakticirt wurde, die Novalien zugehen, jedoch der fürstl. Pfalz an Enden und Orten, wo selbe des Forsts,

Trieb und Trabs halber oder in ander Weg ein Interesse hat, wegen des hiezu ertheilten Consens, auch einen leidentlichen Grundzins darauf zu schlagen unbenommen seyn soll. In gleichem, weil vor Einführung der A. Confession in dem Landgericht Höchstädt jederzeit Herkommen gewesen, daß die unschuldige ohne Tauf gestorbene Kinder und andere Personen bey der Kapelle zu St. Leonard begraben, und daselbst die katholische Religionsübung gehalten worden, so wurde bewilliget, daß es auch hinführ, ungeachtet solches die von Höchstädt eine Zeit lang verwehrt haben, dabey verbleiben, auch mit den Prozessionen und Kreuzgängen, wie es bey den Katholischen Herkommens, gehalten werden solle und möge.

Die übrigen Punkte berücksichtigen die Landeshoheit, Niedergerichtsbarkeit, die Verkündigung der Mandate, die Land- und Getreidsperre, rc., ferner die Steuer inner und außer des Etters der fünf benannten Flecken rc., die Malefiz, das Geleit, Anschüttung und andere Regalien an der Donau (*c*).

In einem Nebenreceß verglichen sie sich über andere landesherrliche und herrschaftliche Gerechtsame, wechselseitige Lasten rc. (*d*).

§. VI.

(*c*) B. A. (*d*) B. A.

Digitized by Google

§. VI.

Heinrich hatte den festen Entschluß gefaßt, den Protestanten, die fast die Hälfte seiner Diöces verschlungen hatten, ihren Raub zu entreißen, und ihre Irrlehren zu vertilgen. Er lag deßwegen dem Kaiser und dessen Hofrath unaufhörlich an; er hielt bey demselben eigene Abgeordnete und Rechtsgelehrte, und ließ durch sie die Zurückgabe der Kirchengüter und die Wiedereinführung der katholischen Religion mit Kraft und Ernst betreiben.

1. Heinrichs Verwenden für die Restitution.

Als er im Jahre 1608. die Stadt Donauwörth, in welcher die katholische Religion nur noch in dem Kloster zum heiligen Kreuz glimmte, wegen der verübten Exzesse bey dem Kaiser dem Religionsfrieden zufolge belangt, und die Sache dahin gebracht hatte, daß der Kaiser Rudolph II. wider diese Stadt den Vollzug der Reichsacht erkannte und denselben dem Herzog von Baiern Maximilian übertrug, so wurden dadurch die Rebellen gedemüthiget, die Stadt und die Kirche in Besitz genommen, und die Reformation angefangen.

2. Donauwörth wird restituirt. Der heilige Bund.

Die protestantischen Fürsten und Stände, welche nicht vermuthet hatten, daß die Katholiken den Religionsfrieden so eifrig handhaben würden, entbrannten so sehr wider den Vollzug

der

Digitized by Google

der Reichsacht, daß sie dem Kaiser nicht nur alle Souveränität absprachen, sondern sogar unter sich einen Bund schloßen, und die Aufhebung der Reichsacht mit Gewalt dem Kaiser abtrotzen wollten. Herzog Max und Bischof Heinrich sahen bald die Nothwendigkeit ein, diesem mächtigen Bunde einen andern entgegen zu stellen, wenn nicht die Rechte der Katholiken gänzlich verdrängt werden, und sie selbst unterliegen sollten. Zwar zeigten sich sehr viele und fast unüberwindliche Schwierigkeiten; aber Heinrich wußte sie durch seinen Eifer, seine Klugheit und Standhaftigkeit zu besiegen und den Bund, der heilige genannt, zu Stande zu bringen (*a*). So wenig er die damit verbundene Mühe und Sorge scheuete, so wenig achtete er die großen Ausgaben, die das wichtige Werk forderte. Er verwendete für diesen Bund vom Jahre 1609. bis 1630. weit über eine Million Gulden (*b*); und die Restitutions-Prozesse verursachten so große Kosten, daß er in einem Jahre über 20000 Gulden bezahlen mußte.

§. VII.

(*a*) Urkunde in Bik. Regist.

(*b*) Ibid. „Ostendunt computi, quod ab anno 1609. „quo foedus incepit, unus millio cum medio „fuerit erogatus."

Digitized by Google

§. VII.

Bischof **Heinrich** war der Meynung, daß er und seine Kirche gegründeten Anspruch nicht nur auf die nach dem Religionsfrieden, sondern auch auf die schon vor demselben von den Protestanten entrissenen Kirchengüter und die Jurisdiktion in geistlichen Sachen habe, indem 1.) sein Vorfahr **Otto** in dem Restitutionsvertrag mit der Stadt Augsburg im Jahre 1548. sich alle Jurisdiktion auf alle Kirchen und Güter vorbehalten (*a*): 2.) wider den Religionsfrieden im J. 1555. auf dem Reichstage zu Augsburg feyerlichst protestirt (*b*), die Protestation bey andern Gelegenheiten wiederholt (c), und 3.) auch seine Nachfolger bis auf ihn denselben niemals anerkannt hätten. Nach diesen Grundsätzen dachte der für seine und seiner Kirchen Rechte eifernde Bischof auf alle Mittel, wie er seine Diöces von der Lehre der augsburgischen Confession reinigen, die Verirrten zur wahren Kirche zurückführen, und zum Besitz der abgerissenen Güter und verlornen Rechte gelangen möchte.

1. Heinrichs Gründe für die Restitution.

Er bestrebte sich schon im Jahre 1626. diese Grundsätze geltend zu machen, indem er in Memmingen mit kaiserlicher Unterstützung und Hülfe

2. Er reformirt durch die Jesuiten in Memmingen und Kaufbeurn.

(*a*) S. 3. Bd. S. 386. (*b*) S. Daselbst 432.
(*c*) S. Daselbst. S. 468.

Hülfe die Jesuiten einführte, und ihnen seinen Hof daselbst einräumte. Obgleich der Magistrat wider diese vermeinten Eingriffe des Bischofs protestirte, so blieben doch die Jesuiten bis auf den westphälischen Frieden im Besitz (*d*). Auch zu Kaufbeurn verschaffte er ihnen im nämlichen Jahre eine Residenz, um die katholische Religion theils zu erhalten, theils herrschend zu machen (*e*). Gegen Kempten, Memmingen, Aalen, Giengen u. a. klagte er an dem Throne des Kaisers, daß sie, ganz wider den Passauischen Vertrag und wider den Religionsfrieden, an manchen Orten die Parität aufgehoben, die Katholiken vollkommen verdrängt, und alle Kirchengüter, Klöster und Stifter eingezogen und nach ihrer Willkühr verwendet hätten.

3. Kais. Kommission in Augsburg.

Im Jahre 1627. bewirkte Heinrich beym Reichshofrath eine Kommission wider die Stadt Augsburg, welche den 10. Jän. 1628. dem Erzherzog Leopold von Oesterreich und dem Bischof von Eichstädt Joh. Christoph übertragen wurde. Letzterer schickte zwar seinen Untergeordneten, kam aber doch selbst auf einige Zeit nach Augsburg, um die Sache zu beschleunigen. Die Kommission fieng ihr Geschäft am 15. May an.

(*d*) Bik. Reg. Religionsakten. Hist. Soc. J. P. IV. pag. 386.

(*e*) Bey demselben.

Digitized by Google

an. Es wurden die Beschwerden der Geistlichkeit untersucht, und am 2. Juny den confessionistischen Predigern einige Fragen zur Beantwortung übergeben, unter denen folgende waren: 1.) Was sie von der augsburgischen Confession hielten? 2.) Ob sie in der Lehre, dem Ritus und Ceremonien mit derselben einstimmig seyen? 3.) Welche geistliche Güter und welche Gerechtsame des Bischofs die Confessionisten sich zugeeignet hätten? 4.) Wann und wie der Unterschied der Religion in Augsburg sich eingeschlichen habe, und ob dieß mit Genehmigung des Raths geschehen sey? 5.) Ob Augsburg die augsburgische Confession unterzeichnet habe? 6.) Was die Könige und Kaiser dieses Religionsunterschiedes wegen verordnet? 7.) Wie beyde Partheien der Stiftungen halben sich betragen? ob die Restitution derselben durch besondere Verträge aufgehoben worden, und ob vermöge besagter Verträge der Kaiser in dieser Restitutionssache gesprochen habe? 8.) Ob die Katholiken gebührenden Schutz genießen? 9.) Ob die kaiserliche Verordnung vom J. 1548. die Religion betreffend, in ihren Pfarreien beobachtet worden? 10.) Ob über die Schulen katholische Scholarchen gesetzt? 11.) Ob die Zech- und Kirchenpfleger katholisch seyen? Andere Fragen beziehen sich auf einige eingezogene Kirchen, Kapellen, Stiftungen, das evan-

Digitized by Google

gelische Predigtamt, das Kirchenregiment und die Polizei (*f*).

Nach P. v. Stetten's (*g*) Erzählung suchte der Bischof durch den Rektor der Jesuiten Konrad Reiching die beyden katholischen Stadtpfleger Hieronymus Imhof und Bernard Rehlinger zu gewinnen, daß sie zur Vertilgung der augsburg. Confession in der Stadt Augsburg mitwirken möchten. Aber diese rechtschaffenen Männer wollten sich in nichts einlassen, was wider ihren Eid und ihre Pflicht wäre, vermög deren sie beyde Religionen auf gleiche Art schützen sollten; ihre Erklärung war, daß sie, wenn ihnen der Kaiser ausdrücklich die Reformation vorzunehmen auftragen sollte, ihm schuldigen Gehorsam zu leisten wissen würden. Der Rath schickte daher in dieser sehr bedenklichen Sache den D. Theisser nach Wien, wo die Reformation durch den Beichtvater der Kaiserinn P. Lemmermann sehr eifrig und standstaft betrieben und auch bewirkt wurde (*h*).

4. Kaisers Ferdin. II. Religions. Edikt.

Der Kaiser, der ohnehin ganz für die katholische Religion, und wider die Protestanten eingenom-

(*f*) V. Stetten 2. Theil. S. 2. 11. Relation und Bericht über die Exekution in Augsburg. Gedruckt in 4. 1629.

(*g*) V. Stetten S. 15. (*h*) Derselbe S. 26.

Digitized by Google

genommen war, wurde von Heinrich sowohl als andern Bischöfen mit Beschwerden über dieselben überhäuft; zugleich bemerkte er, daß sie gegen den Religions- und Landfrieden verschiedene Beraubungen und andere sehr nachtheilige Anmassungen verübten, und diese durch allerlei Scheingründe und Dispüten über den Religionsfrieden selbst zu vertheidigen suchten; woraus nothwendig folgte, daß die Friedensstörer, nachdem sie etliche Urtheile verloren, keinen Richter mehr würden anerkennen, sondern den andern Theil zu einem neuen Vertrage, wodurch derselbe unter dem Schein eines Vergleiches alles Anspruches sich begeben möchte, zwingen wollen (*i*). Er ließ daher am 6. März 1629. ein allgemeines Edikt an das ganze deutsche Reich ausgehen, durch welches er gebot, „daß die A. C. Verwandten alle und jede nach dem Passauischen Vertrag eingezogenen unmittelbaren und mittelbaren geistlichen Güter der katholischen Geistlichkeit wieder einräumen; allein diejenige, die der augsburgischen Confession wirklich zugethan, des Religionsfriedens fähig, und die katholischen Kur- und Fürsten und Stände befugt seyn sollten, ihre der A. C. zugethanen Unterthanen nach Gefallen entweder zur Annehmung ihrer Religion anzumahnen, oder auszuschaffen; auch diejenige, die sich diesem Edikt, oder

(*i*) Schmids Geschichte loc. cit.

Digitized by Google

oder den deswegen aufzustellenden Kommissarien widersetzen würden, sogleich in die Acht erklärt seyn sollten (*k*). Dieses Edikt wurde zu Augsburg den 19. April publizirt und angeschlagen, und von dem geheimen Rath zur Execution desselben alle Maaßregeln genommen (*l*).

5. Die Restitution beginnt in Augsburg.

Der Kaiser schickte nach Augsburg in der Person des Ferdinand Sigmund Kurz von Senftenau einen eigenen Gesandten, der den 30. July d. J. zu Dillingen ankam und unserm Bischof ein kaiserliches Rescript vom 20. d. M. übergab, in welchem der Kaiser erklärte: Nachdem er nach eingeholten kurfürstlichen Gutachten, und nach bedächtlicher Erwägung befunden, daß der von dem Bischof Otto und Kapitel mit der Stadt Augsburg im Jahre 1548. geschlossene Vertrag nicht aufgelöst, und also die geistliche Jurisdiktion, welche sie sich vorbehalten, weder durch den Religionsfrieden, noch durch andere Verträge aufgehoben, sondern noch rechtskräftig sey, so soll er dieselbe auszuüben, und daher die augsburgische Confession sammt derselben Lehrer abzuschaffen, und hingegen die katholische Religion einzuführen und fortzupflanzen, guten Fug

(*k*) Annal. Ferdinand. T. XI. p. 438. et seq. Von Stetten S. 36. Londorp. Acta publ. T. III. p. 1048.

(*l*) V. Stetten S. 38.

Fug und Macht haben. Zu diesem Ende habe er die beyden Stadtpfleger seine Räthe beauftragt, ihm in der vorzunehmenden Reformation beyzustehen, und auch all möglichen Vorschub zu thun (*m*).

Den 1. August als an dem jährlichen Wahltage kam der Kommissär in Augsburg an, übergab den beyden Stadtpflegern ein kaiserl. Rescript vom 20. Jul. d. J. und eröffnete ihnen: „Es hätte der Kaiser befunden, daß vermöge Vertrags mit dem Bischof vom J. 1548. sich das Stift Augsburg die geistliche Jurisdiktion in der Stadt vorbehalten, dieselbe sey auch durch den erfolgten Religionsfrieden nicht aufgehoben, sondern hernach vielmehr im J. 1582. wieder bestätiget worden; der Vertrag aber vom Jahre 1584. zwischen dem Rath und der unkatholischen Bürgerschaft sey nicht ohne des Bischofs als des Dritten Nachtheil geschehen. Weil nun auf eingeholte kurfürstliche Gutachten, und anderer Katholischen Meinung nach, der Kaiser für rechtmäßig achte, daß dem jetzigen Bischof und dem Domkapitel die geistliche Jurisdiction, und mit derselben auch die Reformation gebühre, derselbe auch sich der Jurisdiction zu Augsburg gebrauchen und die längst erwünschte und gesuchte Reforma-

(*m*) Urkund. A. B.

Digitized by Google

formation zu Handen nehmen könne. Er versehe sich also gnädigst, sie würden sich dieser gnädigst verfaßten kaiserl. Resolution gutwillig bequemen, ihren Eifer für die katholische Religion scheinen lassen, und nach ihrer beywohnenden Vernunft thunliche Mittel, wodurch die Execution ohne sondere Weitläufigkeit und besorgenden Aufstand vorgenommen werden könnte, an die Hand geben." Er befahl auch ernstlich, „daß sie dem Bischof bey vorhabender Reformation mit allem Fleiße beystehen, in seinem Namen und von seinetwegen die wirkliche Execution dieser seiner kaiserl. Verordnung vornehmen, und Hülfe leisten sollten, damit im widrigen Falle er nicht bewogen würde, andern diese Assistenz und Execution aufzutragen (*n*).

Da der kaiserl. Kommissär für rathsam hielt, die Vollziehung des kaiserl. Edikts bis nach dem Schwörtage, der auf den 5. August fiel, zu verschieben, so begab er sich indessen nach Dillingen. An jenem Tage kam er Abends wieder zurück, und benahm sich wegen der am achten August vorzunehmenden Execution und wegen der Art und Weise, wie solche geschehen könnte, mit den Stadtpflegern. Am siebenten ward allen Inwohnern durch einen Verruf geboten, an dem zur Execution

(*n*) Daselbst.

tion bestimmten Tage bey Lebensstrafe nicht auszugehen. Am achten begann bey gebotenem Rath die Vollziehung. Die beyden Stadpfleger als aufgestellte kaiserl. Executoren entließen die Kirchenpfleger und Adjunkten ihres Amts; den Predigern aber machten sie den kaiserl. Befehl bekannt, daß sie bey Leib- und Lebensstrafe sich forthin aller heimlichen und öffentlichen Uebung der augsburgischen Confession enthalten, die Unverbürgerten unter ihnen nächstens die Stadt verlassen, die Verbürgerten aber sich als Privatpersonen verhalten, und dieses sowohl dem kaiserl. Kommissär als ihnen an Eides Statt angeloben sollten; es werde ihnen dagegen eine solche Abfertigung gereicht werden daß sie vergnügt seyn könnten (*o*).

Um öffentliche Ruhe zu erhalten, wurden bischöfliche und landvogteiliche Unterthanen in die Stadt gelassen, und die Pfalz, die Klöster und die vier Hauptthore von ihnen besetzt. Auf dem Fischmarkte ward für die Ruhestöhrer ein Galgen errichtet (*p*).

Den 9. August übergab der Bischof den beyden Stadtpflegern folgende Punkte zur Vollziehung; 1.) Die unverbürgerten Prediger sollen innerhalb drey Tagen die Stadt verlassen, die

(*o*) Relat. cit. v. Stetten.

(*p*) Derselbe S. 48.

Digitized by Google

verbürgerten aber bey Verlust des Bürgerrechts sich aller kirchlichen Verrichtungen enthalten. 2.) Soll den Predigern alle Uebung ihres Amtes, öffentlich oder heimlich, mit Sperrung der Kirchen verbothen seyn. 3.) Die Bürger sollen innerhalb einer bestimmten Zeit zur Besuchung der katholischen Kirchen angehalten, und hierüber mit ihm als Ordinarius fernere Handlung gepflogen werden. 4.) Die Schule zu St. Anna soll zwar nicht geschlossen, jedoch den Präceptoren daselbst bey Strafe der Entsetzung befohlen werden, weder den Catechism noch sonst etwas Theologisches zu lehren; das Kollegium aber allda und dessen Verfassung soll sogleich abgeschafft, und den deutschen Schullehrern die Besuchung der katholischen Christenlehren und Enthaltung vom Catechisiren und allem Glaubenslehren bey Verlust des Bürgerrechts aufgetragen, und Visitatoren aus der Geistlichkeit bestellt werden. 5.) Werde für nöthig erachtet, die Leute in den Spitälern, Siech- und Pfründhäusern zur Besuchung der katholischen Predigten bey Strafe der Verweisung anzuweisen keine Unkatholischen mehr aufzunehmen, auch alle Dienste an Katholische zu vergeben. 6.) Sollen die Hebammen verpflichtet werden, alle Kinder, außer dem größten Nothfall, in die katholischen Pfarrkirchen zur Taufe zu bringen, dieselben von Niemand anderm taufen zu lassen, auch die allenfalls heimlich getauften zu einem katholischen

Pfarrer

Pfarrer zu tragen. 7.) Soll den Buchhändlern der Verkauf ketzerischer Bücher verboten seyn. 8.) Sollen die Schwenkfelder, Gartenbrüder und dergleichen Sektirer fleißig beobachtet und fortgeschafft, die katholischen Festtage eingeführt, die Trostknechte nicht aus den Augen gelassen, der Druck ketzerischer Bilder und Gebete verhindert, die Fasten und Fasttage geordnet, keinem Unkatholischen das Bürgerrecht ertheilt, das allgemeine Almosen nur Katholischen gegeben, oder wenigstens solches den Unkatholischen erschwert, und ihnen soviel möglich Abbruch gethan werden (q). Gegen den 3. 4. und 5. Punkt wurden von den Stadtpflegern einige Einwendungen gemacht, die übrigen aber angenommen (r).

Diese Anordnungen griefen so tief in das Herz der protestantischen Bürger, daß sich einige entschloßen, die Stadt zu verlassen und solche Wohnsitze zu suchen, wo sie ihre freye Religionsübung hätten. Heinrich, davon unterrichtet, bemühete sich die Auswanderung zu verhindern, indem er beyden Stadtpflegern als Vollziehern zu erkennen gab, daß er Niemanden diesfalls übereilen wolle (s).

Am 29. August erhielt die evangelische Kantorei den Befehl, nur den lateinischen und zwar den

(q) Derselbe S. 49. (r) S. 50. (s) S. 52.

den von den katholischen Schulherren genehmigten Gesang zu gebrauchen. Den 30. d. M. ward verordnet, keinem Unkatholischen das Bürgerrecht zu ertheilen; den Hebammen zu befehlen, keine Kinder ohne Noth zu taufen, und die heimlich getauften zu einem katholischen Pfarrer zu bringen; die unkatholischen Trostknechte zu beurlauben; den Lehrern in den deutschen und lateinischen Schulen keinen Religionsunterricht zu gestatten, und den Buch- und Kunstverlegern anzudeuten, daß sie keine unkatholischen Bücher und Gemälde verkaufen dürften (*t*). Den 1. Sept. wurden alle religionswidrigen Streitigkeiten und Spöttereien verboten, und die Beobachtung der in dem Bisthum Augsburg angenommen Festtage befohlen (*u*).

Während dieser für die A. C. Verwandten traurigen Vorfälle wandte sich diese Parthei an den Kurfürsten von Sachsen und andere Stände mit der Bitte, sich ihrer bey dem Kaiser anzunehmen, damit ihr Schicksal gemildert werden möchte; allein der Kaiser hielt standhaft auf der Befolgung seines Edikts; er bezeugte den beyden Stadtpflegern sein Wohlgefallen über ihren geleisteten Gehorsam, und ermahnte sie mit gleichem Eifer fortzufahren, mit der Bemerkung, daß er bereits den

(*t*) Derselbe S. 53. (*u*) S. 54.

Digitized by Google

den Bischof erinnert habe, mit der Reformation glimpflich zu verfahren, sich um gute, erbauliche Priester zu bewerben, und dahin zu trachten, daß die Bürger nicht aus der Stadt ziehen, sondern die katholische Religion annehmen möchten (*x*).

Den 15. Nov. wurden die Schlüssel der St. Anna- und Barfüßerkirchen dem Domdekan eingeliefert, und den Predigern befohlen, die beyden Pfarrhäuser zu räumen. Am 25. dieses ward in denselben wieder der erste katholische Gottesdienst, und in jener von dem Weihbischof, in der andern aber von dem Pönitenzer die Predigt gehalten (*y*).

§. VIII.

I. Restitutionsvertrag.

Es sollte nun noch die Zurückgabe der geistlichen Güter und Gerechtsame geschehen; was aber nicht wenig Schwierigkeit hatte. Der Bischof sowohl als der Magistrat waren indessen der Meinung, man könne die kaiserl. Kommissarien, welche ohnehin mit dringenden Geschäften beladen waren, bey dieser Sache wohl entbehren, und diese Restitutionshandlung durch die Interessenten, vermittelst einiger Deputirten aus ihren Zugehörigen und einer gütlichen Unterhandlung, schlichten und austragen lassen; besonders weil die Reforma-

(x) Derselbe S. 56. (y) S. 61.

Digitized by Google

formation bereits schon erfolgt wäre, und man besonders die zurückzugebenden Kirchen zum unkatholischen Kultus nicht weiter mehr nöthig hätte. Denn eben diese Lage der Dinge gab ihnen Hoffnung, daß sie bald und leicht zu dem gewünschten Ziele kommen würden.

Dem Vergleich zufolge, welcher mit den geistlichen Deputirten, nämlich Zacharias Furtenbach Domdekan, Joh. Konrad von Neuhausen Scholaster, Matthäus Wanner bischöflichen Kanzler, und Jakob Rethern kapitlischen Syndikus den 21. Nov. 1629. geschlossen, und von dem Kaiser am 7. Jän. 1630. bestätiget wurde, sollte

1.) Die Pfarrzeche an der Domkirche wieder an diese und deren Pfarrei gewiesen, und dazu katholische Zechpfleger verordnet seyn.

2.) Sollte die St. Jakobskirche in der Vorstadt, welche ein Filial zur Dompfarrei war, wieder zurückgestellt, und ein dem Dompfarrer untergeordneter Kuratpriester, welcher alle pfärrlichen Verrichtungen, außer den ehelichen Einsegnungen, zu besorgen hätte, dahin ernannt und sein Einkommen bestimmt werden.

3.) Sollte die Kirche auf dem Gottesacker zu St. Stephan mit den dazu gehörigen Benefizien und deren Einkommen zurückgegeben, und

zu

zu deren Herstellung von allen Pfarrzechen, auch von St. Wolfgangs und St. Servatius Stiftung, ein Beytrag gemacht werden. In Ansehung der St. Antons, St. Pantaleons und St. Leonards Kapellen in der Judengasse sollte es bey den ersten sein Bewenden haben, die St. Leonards Kapelle aber, jedoch ohne die Häuser, restituirt werden, und die St. Servatius Stiftung zu dieser Reparation beytragen.

4.) Die Läden und andere Gebäude auf dem Domplatz oder hohen Weg sollten abgebrochen, und derselbe als Reichsstraße erklärt werden. Der Domscholasterie würden zwey Plätze oder Reihen überlassen.

5.) Wurde dem Domdekan die Mitverwaltung des Spitals und die alternative Bestellung der spitalischen Pfarrei und Benefizien zugestanden, und die Einkünfte des Pfarrers kumulativ bestimmt.

6.) Die Sebastians Kapelle, welche vor dem Jakober Thor bey dem Siechenhause gleichen Namens gestanden, sollte nebst dem Kaplan zurückgestellt werden.

7.) Eben dieß sollte mit der St. Wolfgangs Kapelle und der Kaplanei geschehen; hingegen sollte diese Stiftung den Kaplan zu St. Jakob und

Digitized by Google

und die zwey Benefiziaten auf dem St. Stephans Gottesacker unterstützen.

8.) Die St. Servazius Stiftung sollte dem Kaplan daselbst 200, und dem Pfarrer im Spital 50 Gulden Zulage geben.

9.) Das Stift St. Ulrich sollte wieder die Pfarrzeche, das Predigthaus, und die daran stehende Kapelle, Orgel, den Freythof, das Prädikantenhaus sammt dem Garten erhalten, und die Pfarrzeche den Kreuzaltar, die Kanzel und den Meßner unterhalten.

10.) Dem Stift zum heiligen Kreuz ward das Predigt- Predikanten- und Meßners-Haus, die Orgel, Pfarrzeche und derselben Einkommen ꝛc.

11.) dem Stift zu St. Georgen die Michaels Kapelle, das Prädikanten- und Meßners-Haus, der Freythof, die Pfarrzeche, Orgel und Glocke,

12.) dem Stift zu St. Stephan aber zwey Kelche, ein zinsbares Haus und die Pfarrzeche zugestanden.

13.) Das Kollegiatstift zu St. Moritz verglich sich wegen der Läden (Buden), welche sowohl an der Kirche als an dem Kastenhause gebaut waren, auch wegen der Schranne und des Platzes zwischen der Kirche und Probstei, und erhielt

Digitized by Google

hielt zur Entschädigung zwey tausend Gulden, von der Zeche den Zehenden zu Untermeitingen, dann hundert Gulden, und die Pfarrzeche.

14.) Wurde beschlossen, daß die Kirchen zu St. Anna und zu den Barfüßern dem Bischof zur Einführung des katholischen Cultus übergeben, und die Kosten zur Einrichtung derselben von den Einkünften beyder Gotteshäuser bestritten werden sollten (*a*).

2. Die Karmeliten u. Minoriten suchen ihre Klöster wieder zu erlangen.

Bey dieser Gelegenheit suchten auch die Karmeliten ihre Rechte auf das Kloster zu St. Anna, und die Minoriten auf das Barfüßer Kloster geltend zu machen. Es ward zwar mit dem Provinzial der erstern, Bartholomä Eiselin, und mit M. Khuenfs, Obern der Konventualen zu Mayingen, unterhandelt; allein Bischof Heinrich hielt für besser, diese beyden ihm ohnehin nicht unterworfenen Klöster, und die völlige Austräglichkeit nach Rom zur päbstlichen Entscheidung hinzuweisen (*b*); und da er weder dem Einen noch dem Andern gewogen war, so suchte er, wie sich hernach zeigen wird, das Kloster zu St. Anna den Jesuiten, und das zu den Barfüßern den Observanten zu verschaffen.

Den

(*a*) Urkund. v. Stetten S. 61 — 71.
(*b*) Derselbe S. 72.

Digitized by Google

3. Verordnung wider die Evangelischen.

Den 29. Nov. 1629. wurde durch einen öffentlichen Anschlag den Confessionisten verboten, sich auf dem Gottesacker zu St. Stephan zu versammeln und daselbst gottesdienstliche Handlungen zu verrichten (c).

Den 15. Jän. 1630. forderte der Bischof, daß kein Buch und keine Schrift ohne bischöfliche Censur gedruckt werden sollte (d).

Er bewirkte auch bey dem Kaiser ein Rescript, welches den Confessionisten den Besuch auswärtiger Kirchen untersagte, und sie zur Anhörung der katholischen Predigten und Catechesen, so wie überhaupt zur Theilnahme an dem katholischen Gottesdienste verpflichtete; sie machten aber Vorstellungen dagegen und erklärten am 4. April, daß sie ein für allemal Gewissens halber diesem kaiserl. Befehle nicht nachleben könnten (e).

4. Der Bischof übergiebt dem Magistrat einige Punkte.

Den 5. April ließ er wieder den beyden Stadtpflegern 29 Punkte, wie mit der Reformation vorzufahren wäre, übergeben. Nach wechselseitig gemachten Vorstellungen kamen folgende Verordnungen zu Stande: 1.) Soll der Verkauf aller sektirerischen Bücher und Gemälde verboten, 2.) die Spitaler und Pfründner rc. zur Besuchung der katholi-

(c) Derselbe S. 73. (d) S. 77. Derselbe.
(e) Derselbe S. 81.

Digitized by Google

tholischen Predigten angehalten, und das Fleisch-essen an Fasttagen abgeschaft, den Bediensteten bey Strafe der Entlassung den Besuch der katholischen Kirchen befohlen, diejenigen aber, die der Stadt und Aemter Geheimnisse wüßten, mit glimpflichen Vorstellungen dazu beredet, 4.) den lutherischen Studenten, wenn sie die katholischen Schulen nicht besuchen, das Herumsingen verboten, und den fremden die Stadt zu verlassen aufgetragen, 5.) die unkatholischen Gardisten aber unter Bedrohung der Verabschiedung zur Befolgung des kaiserl. Befehles angehalten werden. 6.) Die Aeltern und sechs Austheiler des Almosens sollen den Armen, die innerhalb vier Wochen die katholischen Kirchen nicht besuchen, kein Almosen reichen, und die unkatholischen Säckelknechte entlassen. 7.) Der Waisenvater soll die Waisenkinder zu dem katholischen Gottesdienst und zur Catechese führen, zur Erlernung des Catechism anhalten, und ihnen sowohl als den Ehehalten an gebotenen Fasttagen kein Fleisch geben (*f*).

5. Unterhandlung mit den Karmeliten und den Minoriten.

Auf den Bericht des Bischofs an den Kaiser, daß es den Jesuiten zum Unterricht der Jugend an dem nöthigen und wohlgelegenen Platz und Raum fehle, und daß das Karmeliten Kloster zu St.

(*f*) Derselbe S. 88.

St. Anna, welches ohnedem schon mit einer Schule und Bibliothek versehen sey, diesen Mangel ersetzen könne, schrieb derselbe den 22. Febr. an die beyden Stadtpfleger, sie sollten die Karmeliten und Minoriten zu bereden suchen, daß jene ihr Kloster an die Jesuiten, diese aber das ihrige an die Karmeliten abträten und sich dafür mit der Bestätigung ihres Klosters zu Mayingen befriedigen ließen. Die erstern fügten sich dieser Vorstellung in so fern, daß sie zufrieden seyn wollten, wenn man ihnen eine andere Gelegenheit, ohne eines Andern Nachtheil, zu Augsburg anweisen würde; zuletzt blieben sie jedoch, wie die Minoriten, bey ihrem Restitutionsgesuch (g).

6. Heinrich begehrt das Kollegium zu St. Anna.

Unterdessen bewarb sich der Bischof um das von evangelischen Bürgern gestiftete und errichtete Kollegium zu St. Anna, und meinte, daß die Einkünfte desselben mit gutem Fug zur Unterhaltung katholischer Lehrer und solcher armen Knaben, wie die lutherischen Bürger ernannt hatten, verwendet werden könnten. Die Stadtpfleger weigerten sich anfangs dem bischöflichen Ansinnen zu willfahren; endlich gaben sie nach, entfernten heimlich den Ephorus M. Peter Meiderlin, und stellten einen katholischen Oekonom auf, dem die beyden Präceptoren, die Alum-

(g) Derselbe. S. 92.

Digitized by Google

Alumnen und Ehehalten angeloben sollten. Dieser Anmaßung setzten sich die lutherischen Kirchenpfleger und die Erben der Stifter standhaft entgegen, und weigerten sich, die Rechnungen auszuliefern. Als sie aber sahen, daß sie mit allen ihren gegründeten Vorstellungen kein Gehör fänden, bezogen sie sich auf ihre öfters übergebenen Einwendungen, baten die kaiserl. Exekutoren, daß sie als Stadtpfleger mit und neben dem geheimen Rath die evangelische Bürgerschaft bey ihren Rechten schützen möchten, protestirten aufs feyerlichste, und erklärten, daß sie für ihre Personen diese Stiftung gerne bey ihrer Einrichtung und Ordnung erhalten hätten, wenn sie nicht durch Bedrohung hievon abzustehen genöthiget worden wären. Sie behielten sich und der evangelischen Bürgerschaft die ihnen zukommenden Rechte vor, und baten, sie wegen der Rechnung und übrigen Sachen, die sie mit nächstem einliefern wollten, gebührlich zu quittiren (*h*).

Der Kaiser forderte, auf des Bischofs Ansuchen, vermöge eines Rescripts vom 20. Oktob. 1630., einen nähern Bericht über die Verhältnisse des Kollegiums ab, welchen auch die Kirchenpfleger dahin abstatteten, daß 1.) dieses Kollegium den Reichsgesetzen nach eine erlaubte Stiftung,

(*h*) Derselbe S. 103. 106.

tung, 2.) nicht aus alten, ehemals katholisch gewesenen Stiftungen, sondern aus dem Zusammenschuß eines ansehnlichen Kapitals von etlichen Privatpersonen errichtet, 3.) nicht ohne alle Ausnahme auf die Stadt Augsburg allein, sondern auch allenfalls auf fremde Orte und Leute, wofern sich derselben die Stadt nicht bedienen wollte, angesehen und vermeint worden, 4.) nur ein Eigenthum der evangelischen Bürgerschaft, welche sie mit ihrem Geld und für ihre Religion errichtet habe, sey. 5.) Daraus folge, daß die Katholischen in diesem ihnen nicht gehörigen Gut keinen Eintrag thun, sondern es entweder in dieser Stadt bey desselben Stift- und Ordnung ruhig lassen, oder doch vermöge des Religionsfriedens nicht hindern sollen, daß sie ihre daran mit ausdrücklichem Beding gewandten Gelder wieder zurücknehmen, und zu Erfüllung des Willens ihrer Vorfahren die Stiftung anderswohin verlegen (*i*).

7. Kaiserl. Rescript zur Fortsetzung der Reformation.

Durch ein Rescript vom 11. July trug der Kaiser, der chursächsischen Einschreitung und Verwendung für die Confessionisten, welche sich öfters an diesen Kurfürsten gewendet hatten, ungeachtet, den Stadtpflegern auf, die Reformation fortzusetzen, das Waisenhaus und andere noch nicht

(*i*) Derselbe S. 111.

nicht reformirten Oerter durchgehends zu reformiren ꝛc. (*k*) und ihm nicht durch ihre Widersetzlichkeit und Zögerung in dieser Execution Anlaß zu geben, einen eigenen Kommissär zur Vollziehung seiner Befehle, und zwar mit schärfern Mitteln, nach Augsburg abzuordnen (*l*).

Hierauf wurden der Waisenvater und die Pädagogen abgeschafft, die Ehehalten im Pilgerhause entlassen, der Rath mit katholischen Gliedern besetzt, und die Rathsherren, Prediger, Handwerker, Pfründner ꝛc. zur Besuchung der katholischen Kirchen angehalten (*m*).

8. Des Bischofs Forderungen.

Zu Ende des Augusts d. J. ließ der Bischof abermals einige, die St. Anna und Barfüßer Kirchen und Klöster betreffende, Forderungen an die Stadtpfleger machen, nämlich: 1.) daß ihm ein Verzeichniß der von den Präceptoren bey St. Anna genossenen Besoldung eingehändiget, und diese hinfür den Jesuiten gereicht, 2.) denselben der Zutritt zur Bibliothek gestattet, und einer davon zum Bibliothekar bestellt werden, 3.) daß die Stadt für zwölf oder vierzehn derselben eine Wohnung bey St. Anna auf ihre Kosten zurichten, 4.) den reformirten Karmeliten zur Erbauung eines Klosters einen Platz und eine Unstützung

(*k*) Derselbe S. 98. (*l*) Derselbe S. 99.
(*m*) Derselbe S. 118. 124. 127. 129.

Digitized by Google

terstützung an Geld und Baumaterialien zukommen lassen soll; hingegen wolle er zu ihrem Unterhalt ihnen das zu St. Anna gehörige Einkommen und die zwey Kaplaneien zu St. Sebastian und auf St. Stephans Gottesacker überlassen. 6.) Sähe er gerne, daß die Schwestern von der Ankündigung Mariä, Franciscaner Ordens, in die Stadt kämen, denen er das Barfüßer Kloster einzuräumen gedächte. 7.) Verlangte er einen Abriß von St. Anna Kloster und St. Stephans Gottesacker, und eine Abschrift des von den Karmeliten dem Spital übergebenen Cessionbriefes (*n*). Auf diese Forderungen erklärten die Stadtpfleger: 1.) daß das erste bewilliget werde, so lange die Jesuiten die Schulen bey St. Anna versehen, und die Stadt keine andere Schule errichten würde. 2.) Soll ihnen der Zutritt zu der Bibliothek, aber nicht die Bibliothekarstelle, zugesagt seyn. Die dritte Forderung wurde abgeschlagen, die vierte und fünfte nur mit Einschränkung bewilliget, die sechste dem Bischof heimgestellt, und die siebente ganz genehmiget (*o*).

9. Die Jesuiten erhalten St. Anna.

Den 6. Nov. ließ Heinrich durch seinen Generalvikar aufs neue wegen der Uebersetzung der Jesuiten nach St. Anna und ihres Unterhalts halben

(*n*) Derselbe S. 107. (*o*) Daselbst.

halben unterhandeln; sie wurden aber erst am 3. Jän. 1631. dahin versetzt (*p*), und eine Beysteuer für sie von der Stadt ausgesprochen (*q*).

10. Die Minoriten erlangen das Barfüßer Kloster.

Wie wohl er den Minoriten nicht günstig war, und ihr Kloster lieber Andern als ihnen zugewendet hätte, so mußte er doch aus Auftrag des Pabstes ihnen dasselbe einräumen helfen. Er wies sie an die Stadt, welche ihnen die Kirche und einen Theil des ehemaligen Klosters mit gewissen Bedingnissen und Einschränkungen übergab (*r*).

11. Dankbarkeit der Geistlichkeit gegen den Kaiser.

Für diese wohlthätige Restitution machten sich im J. 1629. das Domkapitel, die Kollegiatstifter St. Moritz und St. Gertraud, die Klöster St. Ulrich, St. Georgen, zum heiligen Kreuz und St. Stephan, die Jesuiten, Dominikaner, Franciscaner, Kapuziner, und die Nonnen von St. Katharina und St. Ursula gegen den Kaiser Ferdinand verbindlich, so lange er lebte, am Feste der heiligen Märtyrerinn Hilaria Messen für ihn zu lesen oder lesen zu lassen, und nach seinem Tode einen Jahrstag zu halten (*s*).

§. IX.

(*p*) Derselbe S. 122.
(*q*) Derselbe S. 141.
(*r*) Derselbe S. 138.
(*s*) Urkund. B. A.

Digitized by Google

§. IX.

1. Reformation in Memmingen.

Der unaufhaltsame Religionseifer und feurige Reformationsgeist des Bischofs Heinrich nahm sich auch der übrigen verirrten Theile seiner Diöces an. Er bestrebte sich mehrere Jahre hindurch dem kleinen Häufchen seiner Gläubigen in Memmingen zu Hülfe zu kommen, und führte zur Erleichterung der Seelsorge im Jahre 1626. die Jesuiten dahin (*a*). Der Magistrat stemmte sich zwar dieser Anmaßung entgegen; allein der Bischof bewirkte wider denselben ein kaiserliches Protektorium (*b*); die Jesuiten begannen ihr heilbringendes Geschäft mit Eifer und setzten es mit erwünschtem Erfolge fort, bis ihnen der westphälische Friede die Auswanderung gebot.

Den 30. Sept. 1627. erhielt der dortige Magistrat von dem Kaiser Ferdinand II. den Auftrag, die von seinem Vorfahr Friedrich II. gestiftete und im Jahr 1562. nach dem Tode des letzten Präceptors Ulrich Bronner durch den Magistrat eingezogene Präzeptorie zurückzustellen (c). Heinrich, der in Memmingen, um die katho-

(*a*) Relegionsakten. Histor. S. J. P. IV. p. 386. S. oben.

(*b*) Daselbst.

(*c*) Daselbst. Histor. S. J. loc. cit. pag. 26.

Digitized by Google

katholische Religion emporzubringen und die Verirrten desto leichter auf den rechten Weg zu führen, ein Kollegium für die Jesuiten zu errichten wünschte, wandte sich mit dem Rektor der Jesuiten an den Pabst Urban VIII. und suchte die Uebergabe der Präceptorie an dieselben mit Nachdruck nach. Der Pabst willigte im J. 1631. in diese Bitte; er trug dem Bischof von Eichstädt auf, die Präceptorie zu unterdrücken, bey der derselben anhängigen Pfarrei von St. Martin einen Vikar mit einem hinlänglichen Gehalt anzustellen, und die übrigen Renten und Einkünfte, welche auf tausend Dukaten geschätzt wurden, mit allen Rechten und Zugehörden dem zu errichtenden Kollegium der Jesuiten zu übergeben, und sie in den Genuß zu setzen, wozu der Kaiser wider die Protestanten seine Hülfe versprochen hatte (*d*).

Auf Ansuchen des Bischofs erließ der Kaiser am 10. April 1630. an die Stadt Memmingen ein Mandat, vermöge dessen er dem Magistrat befahl, die unkatholischen Prediger zu entlassen und fortzuschaffen, dagegen aber die von dem Bischof ernannten Priester aufzunehmen und ihnen die Seelsorge anzuvertrauen. Für diese Verfügung zur Einführung der alten katholischen Religion gab er folgende Gründe an: 1.) sey in dem Religions-

(*d*) Bulle, Relig. A.

ligionsfrieden vom J. 1555. die Freystellung der Religion nur den A. C. Verwandten zugestanden worden; da aber die von Memmingen bis zu Ende des Schmalkaldischen Krieges bey Zwinglis Grundsätzen verblieben seyen, und nach eingetretenem Interim sich auch diesem und der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, und diese nicht nach erfolgtem Religionsfrieden, wie es beurkundet werden könne, für suspendirt und eingestellt gehalten hätten, so könnten sie sich der in diesem Frieden den Protestanten zugestandenen Rechte nicht erfreuen. 2.) Hätten sie auch der Begünstigung desselben dadurch sich unwürdig gemacht, weil sie demselben zuwider gehandelt, nach dessen Bekanntmachung etliche ansehnliche geistliche Güter an sich gezogen und wider die erste Stiftung verwendet, in die ansehnliche Pfarrei St. Martin und in andere Kirchen den unkatholischen Cultus, mit Ausschluß des katholischen, eingeführt, auch ihre katholischen Mitbürger von den Rathsstellen und andern Aemtern ungerechterweise ausgeschlossen und sie verfolgt hätten, so daß diese gerne die Stadt verließen, und anderswohin ihre Zuflucht nahmen (*e*).

2. Kaufbeurn.

In der Stadt Kaufbeurn errichtete Heinrich im Jahre 1626. (*f*) unter kaiserl. Schutz für

(*e*) Mandat. Relig. A.

(*f*) S. oben S. 128. Histor. S. J. loc. cit. p. 389.

für etliche Priester aus der Gesellschaft Jesu ein Hospitium, kaufte dazu einige Häuser und verschaffte ihnen aus geistlichen Gefällen einen zu ihrem Unterhalt nöthigen Fond, zu dem auch die Confessionisten drey tausend Gulden beytragen sollten. Im J. 1629. ward durch den Herzog Maximilian von Baiern und durch den Bischof als kaiserliche Kommissarien das Reformations- und Restitutionsedikt vollzogen, und der lutherische Gottesdienst gänzlich abgeschafft (g). Die Besitzungen wurden den Katholischen zurückgegeben und ein katholischer Magistrat aufgestellt, wodurch das katholische Wesen wieder die Oberhand erhielt (h).

Nach Kempten hatte Kaiser Ferdinand, auf Einklage des Bischofs, schon den 1. Dez. 1627. eine Kommission, bestehend aus dem Herzog Leopold von Oesterreich und den Aebten von Kempten und Weingarten, geschickt, um die Protestanten, welche die Katholiken in der Pfarkirche zu St. Mang unbefugter Weise ihres öffentlichen Cultus beraubt hatten, zurecht zu weisen, den Bischof und die Katholiken wieder in ihre Rechte einzusetzen, den unkatholischen Gottes- 3. Kempten.

tes-

(g) Schreiben Herzogs Maximilian an Heinrich. R. A.

(h) R. A.

tesdienst abzustellen, und den katholischen einzuführen (*i*).

4. Nördlingen. In der Stadt Nördlingen ließ dieser Kaiser, vermöge eines Rescripts vom 18. Dez. 1629. an den Deutschmeister und andere kaiserl. Kommissarien bey dem schwäbischen Kreise, im Religiösen und Politischen eine Reform ausführen, und befahl, Katholische zu Bürgern und in den Rath aufzunehmen, und das Karmeliten Kloster dem Orden oder dem Bischof zurückzugeben (*k*).

5. Giengen. In Hinsicht auf die Stadt Giengen ertheilte er den 23. März 1631. nach gemachter Vorstellung des Bischofs den Befehl, daß weil daselbst im Jahre 1553., also nach dem Passauischen Vertrage, ein katholischer Pfarrer gewesen sey, die Pfarrei dem Kloster Herbrechtingen als Patron wieder zurückgestellt, und die unkatholischen Kirchendiener entfernt werden sollten (*l*).

6. Aalen. Zu Aalen, einem ehemaligen Reichsstädtchen, nahm die Reformation schon im März 1628. ihren Anfang. Das Stift Elwangen ernannte und präsentirte auf die dortige Pfarrei einen katholischen Priester, den der Bischof den 9. März durch seinen Kommissär installiren ließ (*m*).

In

(*i*) R. A. (*k*) Daselbst. (*l*) Daselbst. (*m*) Daselbst.

Digitized by Google

In der Stadt **Bopfingen** wurde im J. 1630. durch eine von dem Bischof veranlaßte kaiserl. Kommission die Religionsübung der A. C. Verwandten aufgehoben, und statt der evangelischen Prediger ein katholischer Priester auf die Pfarrei von dem Bischofe investirt. 7. Bopfingen.

Im Herzogthum Würtemberg konnte **Heinrich** nicht so bald seine durch das kaiserl. Restitutionsedikt erlangten Rechte geltend machen; es kostete ihn viele Mühe und Aufwand, um von den Klöstern Lorch, Anhausen, Herbrechtingen und Königsbrunn, die noch nach dem Religionsfrieden mit katholischen Aebten und Pröbsten besetzt waren, Besitz nehmen zu können. Der Herzog von Würtemberg wollte sich nicht den kaiserl. Verordnungen und der aufgestellten Kommission unterwerfen, welche die Uebergabe der Klöster verlangte, und die Reformation vornehmen sollte; erst als die Kommission am 17. August 1630. mit gewaffneter Hand einrückte, gab er der Gewalt nach und stellte die Klöster zurück. Der Bischof glaubte nun zwar als Ordinarius das erste Recht auf dieselben zu haben; er konnte aber erst nach langem Kampfe zum Ziele gelangen. 8. Im Herzogthum Würtemberg.

Denn der Abt von St. Blasien machte ihm das Kloster Lorch, und die schwäbische Congregation der Benediktiner in der Konstanzer Diöces 9. Kl. Lorch.

Anhau-

Anhausen streitig. Wegen des erstern wandte er sich an den Pabst **Urban** VIII. der ihm dieses Kloster im Jahre 1630. mit der Verbindlichkeit zusprach, daß er von den Gefällen desselben drey tausend Gulden für die Predikanten und Andere, die zur katholischen Kirche übergehen würden, verwenden sollte (*n*).

10. Anhausen. Die Congregation der schwäbischen Benediktiner verglich sich mit ihm, und gab ihre Ansprüche auf Anhausen auf. Der Bischof gab dann dieses Kloster dem Orden zurück, und bestellte durch ein Kompromiß den **Karl Stengel**, einen gelehrten Religiosen aus dem Kloster St. Ulrich, zum Abt, wobey er ihn verpflichtete, nach erlangter päbstlicher Fakultät innerhalb sechs Jahren zur Herstellung der Akademie zu Dillingen 4000 Skudi zu erlegen (*o*).

11. Herbrechtingen. Um eben diese Zeit übergab er das Kloster der regulirten Chorherren des heiligen Augustin zu Herbrechtingen diesem Orden, und ordinirte zum Probst den **Philipp Faber**, dem er die nämliche Verbindlichkeit, wie dem Abt von Anhausen, auflegte (*p*).

Hein-

(*n*) Daselbst.

(*o*) Daselbst. Histor. litter. Codd. MSS. S. Vlric. V. l. in Adpendice.

(*p*) N. A.

Heinrich suchte auch, bey eintretender Restitution, von dem Kollegiatstift Feuchtwang 3000 Gulden zur Besoldung der Professoren auf der Universität zu Dillingen zu erhalten (q). 12. Stift Feuchtwang.

Da er für die heilige Ligue und für die Wiederherstellung der katholischen Religion einen Aufwand von anderthalb Millionen machte und dadurch seinem Stift eine große Schuldenlast zuzog, die sich ohne fremde Hülfe und großmüthige Unterstützung weder wegnehmen noch vermindern ließ, so nahm er seine Zuflucht zu dem Pabst, und bat diesen zur Rettung seines Stiftes um ergiebige Unterstützung bey gegenwärtiger Restitution der geistlichen Güter. Der Pabst berücksichtigte die großen Verdienste des Bischofs um die katholische Kirche, beherzigte die betrübte Lage des Stifts, und erkannte, daß beyde aller nur möglichen Hülfe würdig seyen; daher beschloß er für die überschuldete bischöfliche Kammer auf zehn Jahre die Einverleibung des in der Grafschaft Oettingen gelegenen und von dem Grafen eingezogenen Klosters Münchroth. Geschehen den 10. Aug. 1630 (r). 13. In der Grafschaft Oettingen. Kloster Münchroth.

Auch gab dieser Pabst in dem nämliche Jahre, auf Ansuchen unsers Bischofs, dem Bischof von Eich- 14. Kloster Zimmern.

(q) Daselbst.
(r) Urkund. B. A. Relig. A.

Eichstädt Joh. Christoph den Auftrag, der bischöflichen Kammer das verlassene und von dem Grafen von Oettingen eingezogene Kloster der Cisterzienser Nonnen zu Zimmern mit allen dazu gehörigen Besitzungen und Einkünften einzuverleiben; der Abt von Kaisersheim protestirte aber in Rücksicht der Exemtion wider diese Einverleibung, und bemühete sich, dasselbe für den Orden zu erhalten (*s*).

15. Der Zehend zu Steinheim.

In dieser Restitutionsperiode übergab der Kaiser im Jahre 1617. der Administration des Bischofs zwey Höfe und den zum Kloster Reichenbach in der Pfalz gehörigen Zehend zu Steinheim, bis dieses Kloster nach seiner Stiftung wieder hergestellt und mit Religiosen besetzt seyn würde; doch sollte der Bischof für den Pfarrer zu Steinheim und dessen Unterhalt Sorge tragen und die Stellen mit tauglichen Priestern besetzen (*t*). Im Jahre 1631. bestätigte Pabst Urban VIII. dem Bischof das Zehendrecht in Steinheim (*u*).

16. Verordnungen für die hergestellten Pfarreien.

Heinrich sahe nach seiner Weisheit sehr wohl ein, daß die bey den bisherigen lutherischen Pfarreien angestellten katholischen Priester ihre neuen, der augsburgischen Confession noch ergebenen,

(*s*) B. Arch. R. A.
(*t*) B. A. (*u*) B. A.

Digitized by Google

nen und der katholischen Lehre abgeneigte Pfarrkinder nur durch Güte und Liebe, durch Lehre und Beyspiel für den Katholizisin zu gewinnen seyen. Er ertheilte daher den in dem Herzogthum Würtemberg, in der Grafschaft Oettingen, Ulmischen Herrschaft ꝛc. ihr Amt verwaltenden Priestern folgende Instruktion:

„1.) Sollen die angestellten Pfarrer und Seelsorger ein exemplarisches, keusches und eines Priesters würdiges Leben führen, damit die Unkatholischen durch den heiligen Wandel und das gute Beyspiel der Priester für den katholischen Glauben empfänglich gemacht werden (x). 2.) Sollen sie alle Trinklager, die Trunkenheit und Leichtfertigkeit vermeiden, und bey keiner Hochzeit erscheinen; 3.) in ihrem häuslichen Leben nicht den mindesten Verdacht erregen (y); 4.) im Umgange und bey Unterredungen mit Andern sich human und höflich bezeigen, und allenthalben Gelegenheit suchen, die Irrgeführten zur wahren Religion zurückzuleiten; 5.) sich in keinen Privat-Religionsstreit einlassen, und, wenn es erforder-

(x) Steiner in Actis Select. p. 189. „Sacerdo„tes - - vitam exemplarem castam et sacer„dote dignam instituant, vt Acatholici sancti„tate et exemplo Sacerdotum ad fidem catho„licam alliciantur.“

(y) „Familiam instituant honestam et ab omni „suspicione alienam.“

Digitized by Google

forderlich seyn sollte, ihre Untergebenen mit Klugheit und Liebe ohne Wortgezänke belehren.

6.) „In den Predigten sollen sie alle Spöttereyen, beleidigenden Namen und Controversen vermeiden, und ihre Zuhörer nicht Ketzer oder Lutheraner nennen. Sollte aber der Text zu einer Controvers Gelegenheit geben, so soll mit Vorbeygehung oder Verschweigung der entgegengesetzten Meynung nur die katholische Lehre begründet, die Predigten nur nach dem Text des Evangeliums verfertigt, dieser aber nur nach dem Sinne der heiligen Väter ausgelegt und mit biblischen Geschichten und Stellen beleuchtet werden.

7.) „Sollen sie vor der Predigt und auch unter der Messe einen passenden Gesang anordnen; 8.) alle Sonntage zur gewöhnlichen Zeit die Catechese halten, die ältern Leute dazu einladen, als Geschenke Rosenkränze, Bilder, Bücher und andere Sachen austheilen, und sich bemühen die Glaubensartikel klar, deutlich und kurz auszulegen; bey den katechetischen Prüfungen aber sich sanft, leutselig, geduldig benehmen, und alle rauhen und scheltenden Worte, vornehmlich alle thätliche Mishandlung vermeiden (z).

„9.) Wenn

(z) „In examine catechizandorum exhibeant se „mansuetos, suaues, patientes, nec asperis „ver-

9.) „Wenn mehrere Orte oder Filiale zur Pfarrei gehören, so soll der Pfarrer an Festtagen wechselsweise sie besuchen, und in einer Kapelle oder an einem anständigen Platze die Leute unterrichten. Damit aber dieß Geschäft einen glücklichen Erfolg habe, so soll er ein Verzeichniß aller Eingepfarrten halten.

10. „Da die Unkatholischen die Predigten lieben, und dadurch zu dem katholischen Gottesdienst nicht wenig würden gereizt werden; so könnten bisweilen, aber unentgeltlich, bey Leichenbegängnissen Reden gehalten werden.

11.) „Für die Verwaltung der Sakramente, für Exequien, Verkündigungen und Eheeinsegnungen sollen sie, um sich nicht des Geitzes verdächtig und die Religion verhaßt zu machen, nichts verlangen.

12.) „Sollte das Bekehrungsgeschäft nicht sogleich nach Wunsch gehen, so sollen sie Geduld tragen (*aa*), die Kranken fleißig besuchen, und wenn man sie auch daran hindern wollte, mit ihnen dennoch von dem Heil ihrer Seele reden.

13.) Soll

„verbis aut increpationibus respondentes terreant, multo minus percutere aut alias dure „tractare praesumant."

(*aa*) „Quia terminus, ad quem catholicam fidem „amplectantur, Parochianis nondum praefixus „est, patienter ferant, si non statim res pro „voto succedit."

Digitized by Google

13.) „Soll denjenigen, die im Würtemberg. weder zur katholischen Religion gelassen werden, noch den katholischen Unterricht annehmen, das katholische Begräbniß versagt, denjenigen aber, die ohne ihr Verschulden zu jenem nicht gelangen können, solches gestattet seyn.

14.) „Diejenigen, denen die Rückkehr zur katholischen Religion vorgeschrieben ist, sollen vor dem Uebertritt nicht getrauet werden; jene aber, die von ihren Vorgesetzten an der Annahme des katholischen Glaubens gehindert werden, und von einem katholischen Priester die Einsegnung zu erhalten wünschen, sollen diese mit aller Feyerlichkeit erhalten.

15.) „Die Pfarrer sollen ihre Eingepfarrten belehren, daß in der katholischen Kirche bey der Taufe wenigstens ein in dieser Religion wohl unterrichteter Taufpathe seyn müsse; sollten es aber die Umstände erfordern, daß man auch Nichtbekehrte zur Pathenstelle zulasse, so sollen diese bis auf weitere Verfügung geduldet werden. Uebrigens müssen die Kinder die Taufe mit allen katholischen Ceremonien empfangen.

16.) „Der neue Kalender soll, wenn nicht andere wichtige Ursachen in den Weg treten, überall eingeführt werden.

17.) „Die letzte Oelung sollen nur wirkliche Katholiken erhalten.“

§. X.

§. X.

Während Bischof Heinrich mit der Reformation in seiner Dióces sich beschäftigte, dachten die Benediktiner in Baiern eine Congregation zur Herstellung der Einförmigkeit und zur Erhaltung der klösterlichen Zucht zu errichten, und um diesen Zweck zu erreichen, wollten sie eine Versammlung zu Tegernsee veranstalten. Heinrich, von diesem Vorhaben benachrichtigt, ließ im Jahre 1628. den in seiner Dióces lebenden Aebten von Benediktbeurn, Wessenbrunn, Thierhaupten und vom Berg Andechs durch seinen Generalvikar die Besuchung dieses Konvents unter Strafe der geistlichen Censur verbieten (*a*). Hierauf schrieb der Kurfürst von Baiern Maximilian dem Bischof, daß dieses Vorhaben der Aebte mit seiner Bewilligung und Genehmhaltung zum Besten der klösterlichen Disciplin, ohne mindesten Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame, geschehe, und er hoffe deswegen, der Bischof werde sein Gebot und seine Bedrohung gegen die genannten Aebte zurücknehmen, und den zu einem guten Zweck angestellten Konvent nicht verhindern (*b*).

1. Congregation der Benediktiner.

Heinrich faßte nun, um die Klöster des Benediktiner Ordens in seiner Dióces unter seiner

2. Heinrich ruft die Aebte nach Augsburg.

(*a*) Bischöfl. Schreiben. Vik. Reg.
(*b*) Kurfürstl. Schreiben. Vik. Reg.

Digitized by Google

ner Jurisdiktion, deren Schmälerung er durch die beabsichtigte Errichtung einer baierischen Congregation befürchtete; zu behalten, den Entschluß, im Jahre 1629. in seiner Diöces eine Congregation zu veranstalten. Damit aber die Religiosen dieses Ordens sich überzeugen möchten, daß er dabey nur die Aufnahme desselben bezwecke, so lud er alle Aebte seiner Diöces auf den 16. Sept. d. J. nach Augsburg ein, um die von ihm für diese neue Congregation entworfenen Statuten zu prüfen und zu berichtigen (*c*). Indessen machte ihm das allgemeine Reformationsgeschäft so viel zu thun, daß er die ausgeschriebene Versammlung auf den 30. Sept. verlegte. Er ernannte zu derselben als Kommissarien seinen Weihbischof, den Generalvikar und seinen Pönitenzer. Am 2. Oktober war die erste Session unter dem Vorsitze des Generalvikars, wo den anwesenden Aebten und Deputirten von dem Präses vorgetragen ward: Weil dermalen, der unruhigen Periode wegen, nach Vorschrift des Conciliums von Trient (*d*) keine Provinzial-Congregation Platz haben könne, so sey der Bischof gesonnen, eine besondere Congregation in seiner Diöces zu errichten, und dieß darum, damit den Klöstern durch eine Gleichförmigkeit der Statuten geholfen seyn möchte. Hernach verlange derselbe bey den Versamm-

(*c*) Vik. Reg. (*d*) Daselbst.

sammlungen, die Ordensangelegenheiten belangend, den Vorsitz zu haben und auch die Visitatoren ernennen zu dürfen (c). Die Aebte erkannten zwar die guten Absichten des Bischofs mit dem schuldigsten Danke; aber die Bewilligung des Präsidiums und der Bestellung der Visitatoren wollte ihnen etwas schwer fallen, indem es wider das alte Herkommen, wider die Regel und die Gerechtsame des Ordens stritte; jedoch waren sie erbötig, vermöge der angeführten Statuten solche Männer zu Visitatoren zu wählen, die dem Bischof angenehm wären, und die Statuten zu einer solchen Gleichförmigkeit zu bringen, daß er dieselben zu bestätigen zuversichtlich kein Bedenken tragen würde (e).

Auf diese Aeußerung erklärten die Kommissäre, daß der Bischof nicht in Privat-Congregationen, sondern nur wenn man zu gesammter Vergleichung der Statuten und Errichtung der Congregation schreiten würde, seinen Generalvikar in seinem Namen präsidiren lassen wolle; was aber die Visitatoren betreffe, so müßten sie sich bey dem Bischof Bescheids erholen.

3. Erklärung der Aebte über die vorgelegten Statuten.

Um die Statuten zu verbessern und diese wichtige Sache in Ordnung zu bringen, wurde von Seite der Klöster eine Deputation erwählt, und

(e) Daselbst.

Digitized by Google

und dazu der Abt von Füßen **Martin**, nebst den Prioren von St. Ulrich, Neresheim und Andechs bestimmt (*f*). Nachdem diese die Statuten mit vieler Ueberlegung gelesen und erwogen hatten, übergaben sie dieselben, begleitet von einem Promemoria, an die Kommissarien des Bischofs, mit der Bemerkung, daß ihnen die zwey bischöflichen Vorbehalte, nämlich das Präsidium bey den Kapiteln und die Ernennung der Visitatoren, sehr bedenklich schienen, indem es in den Rechten gegründet sey, daß ein jedes Kollegium die Erlaubniß habe, nöthige und nützliche Statuten zu seiner Leitung und Erhaltung zu machen. Sie bäten daher, der Bischof möchte sein gemachtes Reservat aufheben, und sich damit begnügen, daß ihm an seiner Jurisdiktion, und was dieses Visitirens und anders halber anhängig, durch die Congregation nichts benommen, hingegen aber er aller Mühe, Sorge und Verantwortung, so demselben seines bischöflichen Amtes wegen sonst obgelegen, guten Theils entladen oder verringert, so auch selbst, wie sonst, von den künftigen ihren Visitatoren mehr, das ihn freuen wird, hören und erfahren solle und werde (*g*).

Aus

(*f*) Daselbst.

(*g*) Erklärung der Aebte. Vik. Reg.

Aus einer Aeußerung des Generalvikars er- hellet, daß der Bischof nicht die Absicht hatte, bey den dreyjährigen Kapiteln, sondern nur auf den ersten Fall einen Kommissär und einen Visi- tator zu ernennen. Ueberdies erklärte auch der Generalvikar, der Bischof sey sehr geneigt gewesen, eine Diöcesan-Congregation zu errich- ten; da aber die baierischen Aebte zu einer an- dern Provinz eingeladen wären, und die ober- schwäbischen, die dem Bischof von Konstanz als ihrem Ordinarius die Visitation versagt, dadurch ein böses Beyspiel gegeben hätten, so habe er zu weiterer Beförderung alle Neigung verloren (*h*). 4. Gegenerklärung der bischöfl. Kommissarien.

Während dieser Zeit hatte der Fürst Abt von Fulda und der Abt von Kremsmünster den Gedan- ken gefaßt, zum Besten und Frommen und zur Einförmigkeit des Benediktiner Ordens eine Uni- versal-Congregation in Deutschland zu gründen. Sie luden daher auch alle Aebte der augsburgi- schen Diöces den 21. Oktob. 1630. zu einer am 19. Jän. 1631. in Regensburg zu haltenden Ver- sammlung ein (*i*). Der Abt von St. Ulrich schlug den andern Aebten, um sich in dieser wich- tigen und bedenklichen Sache mit einander zu be- rathen, eine Unterredung auf den 27. Nov. 1630. zu 5. Heinrich verbietet den Aebten den Beytritt zu einer Generalcongregation.

(*h*) Daselbst.

(*i*) Epistola Abbat. Ottenbur. ad Abbat. San-Vlric.

Digitized by Google

zu Haunstetten vor, bey der aber nur die von Ottenbeurn und Andechs erschienen (*k*). Es ward hier allgemein genehmiget und beschlossen, von Seite der Aebte der augsburgischen Dioces Abgeordnete nach Regensburg zur Generalversammlung zu schicken. Damit jedoch der Bischof nicht Ursache hätte, etwas übles und nachtheiliges von ihnen zu ahnen, so wurde an denselben nach Dillingen der Abt von Ottenbeurn und der Prior von St. Ulrich Bernard Hertfelder gesendet, um ihn von ihrem Vorhaben zu unterrichten, und seine Meinung zu vernehmen (*l*). Ungeachtet nun Heinrich die Versicherung erhielt, daß die zu errichtende Congregation die Gerechtsame der Bischöfe nicht im mindesten zu beeinträchtigen gedenke, und daß sie mit Einverständniß und Genehmigung des Kaisers und des Churfürsten von Baiern gegründet werde, so wollte er doch aus dem Einladungsschreiben und aus andern Nachrichten in der Errichtung dieser Universal-Congregation nichts anders als Verletzung und Vernichtung der bischöflichen Gerechtsame und andere gefährliche Nachtheile vermuthen; er verbot daher durch ein Dekret vom 9. Jän. 1631. den Aebten seiner Dioces bey dem ihm schuldigen Gehorsam und unter Androhung der Exkommunikation und Suspension, die Versammlung zu Regensburg in eigner

(*k*) Einladungsschreiben. (*l*) Protokoll.

eigner Person oder durch Abgeordnete zu besuchen, oder mit derselben in Unterhandlung zu treten (*m*).

6. Arrest und Bestrafung des Abts von Andechs.

Er beschied den Abt von Andechs Michael auf den 12. Jän. 1631. nach Dillingen; und als dieser an dem bestimmten Tage erschien, begegnete er ihm anfangs sehr gnädig; den 14. aber ließ er ihm durch seinen Generalvikar Kaspar Zeiler mehrere Punkte zur Beantwortung vorlegen. Unter ihnen waren besonders diese: daß er etliche seiner Konventualen in die obere Pfalz zur Seelsorge geschickt, in dem Kloster Kühebach die Klausur vorgenommen, etliche Prälaten seines Ordens zu einem in Regensburg angestellten Konvent berufen helfen ꝛc. Der Abt verantwortete sich hinlänglich; nichts desto weniger wurde er für schuldig erklärt, in Arrest gesetzt, und wider ihn von dem Generalvikar im Namen des Bischofs folgendes Urtheil gefällt: Da der Beschuldigte die dem Bischof untergebenen Aebte zu großem und notorischem Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame zweymal außer der Diöces und Provinz zu zitiren sich unterfangen, also sich wider den Eid der Treue, des Gehorsams und der Subordination vergangen hat, so soll er auf ein ganzes Jahr von den Pontifikal-Verrichtungen suspendirt seyn, und ihm obliegen, den Eid zu erneuern und un-

ter

(*m*) Mandat.

schickten öfters Deputationen an die protestantischen Fürsten, besonders an den Churfürsten von Sachsen, und baten diese, daß sie den Kaiser auf bessere und mildere Gesinnungen zu leiten, und ihre Gewissensfreyheit zu retten suchen möchten. Es wurden auch viele Vorstellungen am kaiserl. Hofe gemacht, aber vergebens; der Kaiser verharrte standhaft auf seinem genommenen Entschluß, und er würde denselben ausgeführt haben, wenn nicht die protestantischen Stände mit dem König von Schweden gemeine Sache gemacht, sich an ihn angeschlossen, und seine fast ganz Deutschland verheerenden Waffen alles geändert hätten. Schwedens Gustav rückte mit seinem siegreichen Heere in Deutschland immer weiter und bis an die Thore von Augsburg vor.

2. Der König von Schweden kömmt in die Stadt. Seine Anordnungen.

Als dieser König in Augsburg am 20. April 1632. einzog und die umliegenden Landschaften mit seinen Truppen besetzte, scheiterte nun auf einmal das ganze, mit so großem Aufwand und Feuer betriebene Reformationswerk des eifrigen Bischofs Heinrich, und er sowohl als die katholische Religion mußten schwere Leiden und Bedrückungen erdulden. Gustav erleichterte gleich nach seiner Ankunft das bisherige harte Schicksal der A. C. Verwandten, und brauchte Repressalien gegen die Katholiken.

Der

Digitized by Google

Der katholische Rath wurde entlassen, und ein neuer aus den Confessionisten eingesetzt. Alle öffentlichen Aemter mußten die Katholiken den letztern abtreten (*a*). Die Pfarrzechen giengen wieder an diese über und wurden von ihnen verwaltet. Alle Kirchen, welche sie vermöge des kaiserl. Restitutionsedikts vom J. 1629. den Katholiken hatten zurückstellen müssen, gab ihnen der König wieder (*b*). Am 24. d. M. begab er sich selbst in die Kirche zu St. Anna, wo er der von seinem Hofprediger gehaltenen Predigt und dem darauf folgenden Te Deum beywohnte.

4. Begehren der Evangelischen.

Die Confessionisten ließen in ihrem Namen eine Supplik dem königl. Sekretär übergeben, in der sie den König ersuchten zu befehlen: 1.) „daß alles von den Katholischen vor und nach der Reformation Eingezogene in den vorigen Stand gesetzt, 2.) die beym heiligen Kreuz und St. Georgen niedergerissenen Predigthäuser auf Kosten der beyden Klöster wieder aufgebaut, indessen aber der evangelische Gottesdienst in diesen Klosterkirchen gehalten, 3.) die Ordensleute, die vor Errichtung des Religionsfriedens nicht in der Stadt gewesen waren, nämlich die Jesuiten, Franciscaner, Minoriten, Karmeliten und Kapuziner ausgeschafft

(*a*) Exegesis rer. August. Khamm, v. Stetten.

(*b*) Dieselben.

geschafft werden sollten. 4.) Weil Bischof Heinrich der Urheber alles den A. C. Verwandten begegneten Unglücks sey, so möchte ihnen zu einer Entschädigung etwas von des Hochstifts Gütern zugetheilt werden" (c).

Den 22. d. M. ward öffentlich auf dem Rathhause verkündiget: 1.) „daß alles in den alten Stand gerichtet, 2.) die katholische und lutherische Religion beysammen unabänderlich beybehalten, 3.) die Lutheraner wieder in die vorigen Würden und Rathsstellen eingesetzt, und 4.) der Clerus bey seinen Freyheiten und Rechten ungehindert gelassen werden sollte" (d).

Die Prälaten zum heil. Kreuz und St. Georgen erhielten den Auftrag, die auf ihren Befehl niedergerissenen Predigthäuser wieder aufzubauen, und indessen, bis der Bau zu Stande käme, das Langhaus ihrer Kirchen den Confessionisten zu ihrem Gottesdienst einzuräumen. Weil sie aber diesen Auftrag nicht befolgten, so wurden den Protestanten beyde von dem König zugesprochen (e).

Die Jesuiten mußten das Kloster und die Kirche zu St. Anna nebst allen Urkunden übergeben,

(c) Von Stetten.

(d) Exeg. Moehner, Diarium.

(e) Dieselben.

Digitized by Google

geben, und die Schulen den lutherischen Lehrern überlassen. Die deutschen Schulen, die den Confessionisten verschlossen gewesen waren, wurden ihnen wieder geöffnet, und dabey festgesetzt, daß ihre Jugend nur nach Luthers Catechism unterrichtet werden solle (*f*).

Die katholische Geistlichkeit verlor alle bisher ruhig genossenen Privilegien und die auf feyerlichen Verträgen beruhenden Freyheiten und Gerechtsame. Die Geistlichen mußten das Ungeld, die Kopfsteuer und andere Abgaben bezahlen, zu außerordentlichen Auflagen beytragen, und unter dem erbärmlichsten Drucke schmachten, zu dem freylich die vorhergegangene, von dem Kaiser angeordnete und vom Bischof Heinrich aufs strengste vorgenommene Reformation nicht wenig Anlaß gegeben hatte (*g*).

Wie in Augsburg, so gieng es auch an andern Orten. Im Würtembergischen mußten die angesiedelten Aebte, Pröbste und Religiosen ihre Klöster, und die auf lutherischen Pfarreien angestellten katholischen Priester ihre Pfarreien verlassen. In Memmingen hatten die Jesuiten strenge Untersuchungen zu erdulden, und sahen sich genöthiget den Wanderstab zu ergreifen. In Kaufbeurn trafen

(*f*) Dieselben. (*g*) Dieselben.

trafen sie und den katholischen Theil harte Prüfungen. Allenthalben mußte in unserer Diöces der Katholicismus und die katholische Geistlichkeit Elend, Verwüstung, Verheerung und Verweisung erfahren (*h*).

§. XII.

1. Die Geistlichkeit wird zu Augsburg zum Eid angehalten.

Nachdem der König sich von den Bürgern Augsburgs hatte huldigen lassen und die Stadt wieder verlassen wollte, beauftragte er seinen Statthalter Grafen von Hohenlohe, und den Kanzler Oxenstirn, die Geistlichkeit zur Huldigung anzuhalten, den Eid der Treue derselben abzufordern, und sich gegen alle Besorgnisse sicher zu stellen. Den 6. May in der Frühe ward dieser königliche Befehl durch die an das Domkapitel sowohl als an alle andere Stifter und Klöster abgeschickte königliche Diener kund gemacht und zugleich die Eidesformel vorgelegt, kraft deren sie dem König versprechen sollten: daß sie insgesammt und insonderheit K. Maj. jederzeit und in allweg wollen hold und getreu seyn, derselben allen unterthänigsten Gehorsam und Aufrichtigkeit erweisen, wider J. K. Maj. Person mit gefährlichen Praktiken, Verrätherreien, Hinterlist und andern falschen Tücken, wie solche Namen haben möchten, nimmermehr weder für sie noch andere

(*h*) Khamm, Stengel.

Digitized by Google

andere etwas zu intentiren gedenken, reden, berathschlagen, fürzunehmen, sondern derselben S. K. Maj. und deren Land und Leut, auch hochlöblichen Armeen und anderer Anverwandten Nutz und Frommen jederzeit und in allweg nach äußerstem Vermögen zu befördern, und derselben Schaden und Nachtheil bestens und höchsten Fleißes ohne alle Ausnahm zu verhindern und zu verhüten (*a*).

Der Domprobst, welchem zuerst die Eidesleistung abgefordert wurde, fand nöthig, wegen dieser wichtigen Sache sich mit der übrigen Clerisei zu benehmen; daher ließ er auf Nachmittag 2 Uhr durch den Generalvikar Caspar Zeiler von jedem Stift zwey Mitglieder zur Berathschlagung über die verlangte Eidesleistung auf der Dechanei zu St. Moritz zusammen kommen (*b*).

2. Die St. Ulrikaner leisten den Eid.

Nach St. Ulrich kam zur Mittagszeit ein königlicher Sekretär mit zwey Offizieren in das Konvent, als eben die Religiosen zu Tische saßen. Nach vollendetem Mahle fragte der Sekretär, ob Keiner von den hier Gebliebenen fehle? Auf die Antwort, daß alle gegenwärtig seyen, eröff-

(*a*) Diarium, Stengel, Khamm, v. Stetten 2. Th. Exeges.

(*b*) Diarium.

Digitized by Google

eröffnete er folgenden Auftrag: K. Maj. fordern zu mehrerer Versicherung Ihrer höchsten Person und zu Verhütung aller Machinationen den Eid der Treue (*c*) von allen und jeden; sie sollen sich also erklären, was sie zu thun entschlossen, mit dem Zusatze, daß er sich eher nicht entfernen dürfe, bis er ihre Gesinnungen vernommen habe.

Auf diesen harten und bedenklichen Vortrag äußerte der Prior Bernard Härtfelder, der noch nicht wußte, was bey der übrigen Geistlichkeit vorgegangen war: die katholischen Geistlichen seyen dergleichen Eide zu schwören gar nicht gewohnt; es sey auch ganz unerhört, daß solche jemals gefordert worden wären; auch sey eine solche Forderung ganz überflüßig, indem sie mit Quartieren beladen, von Soldaten bewacht, und auf solche Art ganz unvermögend wären, eine Verrätherei oder eine besorgte Untreue zu begehen. Ueberdas sey es ihnen als Religiosen nicht erlaubt, ohne Einwilligung ihres Abts, welcher abwesend sey (*d*), auf einen Eid sich einzulassen. Zudem befinde sich in Augsburg noch eine große Anzahl katholischen Clerus, an die sie sich anzuschließen gesonnen seyen.

Der

(*c*) Juramentum fidelitatis.

(*d*) Johann, Abt, flüchtete sich mit einigen der Seinigen nach Schwatz in Tyrol, wo er den 21. July 1632. starb.

Der königliche Kommissär erwiederte hierauf: der König wolle keineswegs zuwarten, bis sie mit ihrem Oberen über diesen Punkt sich berathet hätten; noch weniger könne er zugeben, daß die Geistlichkeit sich versammle und gemeinschaftlich zu Rath gehe, indem derlei Versammlungen und Berathungen meistens verdächtig seyen. Aus diesem Grunde seyen schon in der Frühe in alle Stifter und Klöster Kommissarien abgegangen, um den königlichen Befehl zu vollziehen, sie würden daher auch von hier nicht eher sich entfernen, bis sie eine bestimmte Entschließung erhalten hätten.

Es wurde nun die Eidesformel vorgelegt. Der Prior las sie bedachtsam und überlegte alle Worte. Er fand darinn einige sowohl mit dem Gewissen als mit der geistlichen Immunität unverträgliche Ausdrücke. Da ihm aber alle Gelegenheit genommen war, sich zu erkundigen, was die übrigen Stifter und Klöster beschlossen hätten, so gieng er in dieser bedenklichen Sache mit seinen Religiosen und dem Kanzler zu Rathe. Das Resultat ihrer Ueberlegung war, daß sie dem Könige den Eid der Treue leisten wollten, wenn sie die Versicherung erhielten, der König werde ihr Gewissen nicht verletzen, ihre Religionsübungen nicht im mindesten hindern, den der geistlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam nicht hemmen, und ihre

Privi-

Privilegien, Freyheiten und geistlichen Rechte keinesweges benachtheiligen.

Nachdem diese Erklärung den Kommissarien mitgetheilt worden war, fiel ihnen nichts bedenkliches auf, als der Vorbehalt der kanonischen Rechte; denn sie zweifelten, ob dieser nicht etwas Nachtheiliges gegen sie enthalten möchte. Daher verfügte sich einer von ihnen zu dem Statthalter Grafen von Hohenlohe, und kehrte erst nach einer langen Weile mit der Rückäußerung desselben zurück, daß der König nicht gedenke noch begehre, das Gewissen zu beschweren, die Religionsübungen zu hindern, die Privilegien oder die Immunitäten aufzuheben, am wenigsten aber die kanonischen Rechte zu schwächen; sondern er verlange nur Sicherheit vor heimlichen Zusammenverschwörungen und hinterlistigen Anschlägen, die er schon öfters habe erfahren müssen. Wer also ihm diesen Eid leiste, der sollte den königlichen Schutz genießen und der Erhaltung seiner Privilegien versichert seyn. Auf diese Zusicherung leisteten die Religiosen von St. Ulrich, nach wiederholtem Vorbehalt, dem Könige den Eid der Treue (c)

Zufrieden verließen nun die königl. Kommissarien das Stift. Jetzt erst konnten der Prior und

(c) Diarium, Stengel, Khamm.

Digitized by Google

und die Seinigen nachforschen, was in andern Stiftern und Klöstern vorgegangen wäre. Sie erfuhren zu ihrem größten Erstaunen und mit tiefster Bestürzung, daß sie auf eine schlaue Weise seyen hintergangen worden, indem weder Vor- noch Nachmittags königl. Kommissarien in ein Kloster gekommen wären.

3. Der Domprobst mit der übrigen Geistlichkeit versagt die Eidesleistung.

Während dieß bey St. Ulrich vorgieng, versammelte sich in der Dechanei zu St. Moritz auf Befehl des Generalvikars und Dekans der Clerus, und berathschlagte sich über die vorgelegte Eidesformel. Sie fanden darinn zwar eben die Anstände und Bedenklichkeiten, wie die Religiosen von St. Ulrich; allein von dem klugen und weisen Verfahren derselben waren sie weit entfernt. Anstatt eine Läuteration und Limitation der Eidesformel zu suchen, verwarfen sie solche gänzlich, und übergaben die Formel eines Versprechens (*f*), durch welche sie sich bey priesterlicher Treue und Glauben an Eides Statt anheischig machten, S. K. Maj. zu ehren, zu respektiren, auch nicht heimlich noch öffentlich wider derselben Person noch Land, Leut, und Angehörige mit Anschlägen, Verrätherei, und anderen falschen Tücken, wie solche Namen haben möchten, nichts zu unternehmen, mit ihrer Armuth und Einkommen ihm bey-

(*f*) Promissionis formula. Diarium. v. Stetten.

beyzuspringen, beynebens in ihrem Wandel und geistlichen Beruf sich dergestalt redlich und aufrichtig zu verhalten, daß weder der König noch Andere über sie mit Fug sich beklagen mögen, mit der unterthänigsten Bitte, K. Maj. werden dero gnädigster königlicher angeborner Milde nach sie arme Geistliche bey ihren alten wohlhergebrachten Privilegien, Immunitäten, Recht und Gerechtigkeiten gnädigst handhaben, und ihre arme Unterthanen in den gnädigsten Schutz nehmen rc.

4. Die Promissionsformel wird verworfen.

Diese Betheurungsformel ward von dem Statthalter gänzlich verworfen, und die harte Rückäußerung gegeben: Es gebühre sich nicht, daß die Ueberwundenen dem Ueberwinder etwas vorschreiben.

5. Harte Schicksale der kathol. Geistlichkeit.

Auf die Ausübung des katholischen Cultus hatte die Weigerung der geforderten Eidesleistung im Ganzen keinen nachtheiligen Einfluß; desto mehr aber mußte die Geistlichkeit die Ungnade und den Unwillen des Königs, welchen die fortwährende Rache der A. C. Verwandten immer mehr nährte, durch Arreste, Einquartirungen, Auflagen und schwere Contributionen aller Art hart empfinden. So hatte sie den 14. May eine Brandsteuer zu erlegen, an der das Domkapitel 9000. St. Moritz 928. St. Peter 200. heil. Kreuz 2320. St. Georgen 300. St. Ursula 300. St. Stephan

phan 450. St. Katharina 500. das Kloster zum Stern 200. die Jesuiten 3000., St. Ulrich aber in Rücksicht des geleisteten Eides nur 3000. Gulden bezahlen mußte (g).

Am 1. July kam der Clerus des Eides halben abermals ins Gedränge; er versammelte sich im Kloster zum heiligen Kreuz, und beschloß einmüthig, die vorgelegte Formel keineswegs zu beschwören. Es begaben sich hierauf zum Statthalter Grafen von Hohenlohe zwey Domherren, nämlich Ludwig von Grafeneck, und Johann Konrad von Neuhausen, die demselben anzeigten, daß die Geistlichkeit in solche Worte keineswegs zu schwören wisse noch könne, welche ihrem Gewissen und ihrer Religion zuwider seyen, bitte derhalben, daß man sie nicht weiter treiben, sondern die vorgeschlagene Promissionsformel von ihr annehmen, und ferners sie unangefochten lassen wolle. Aeußerst aufgebracht gab ihnen der Statthalter die Antwort: Ihr Pfaffen und euer Anhang möchtet gern Gott und uns mit euren jesuitischen Tücken hintergehen; doch sollet ihr wissen, daß der Pabst unserer Religion größter Feind ist; deßentwegen muß man euch mit dem Eid verpflichten, daß ihr mit eurem Pabst und Bischöfen nichts feindliches gegen uns ver=

(g) Bey demselben.

verübet ꝛc. Dann verbot er ihnen, ein Schreiben abzuschicken, oder eines zu empfangen (*h*).

6. Es werden mehrere Geistliche und Weltliche verhaftet.

Damit war es noch nicht genug. Den 14. d. M. wurden Christoph von Au Domprost, Johann Ludwig von Grafeneck, Michael Probst von St. Georgen, Bernard Hertfelder Prior von St. Ulrich mit einem Konventual, David Prokurator zum heiligen Kreuz, Konrad Reihing Rektor der Jesuiten mit einem Koadjutor, die alten katholischen Stadtpfleger, Geheimen Räthe, Bürgermeister, Kaufleute ꝛc. auf das Rathhaus berufen und auf dem großen Saale verhaftet, weil man in Erfahrung gebracht hätte, daß auf verschiedene Weise der König und seine Armee bedroht werde; daher sey K. Maj. zu eigener Sicherheit genöthiget, bis auf weiters sie hieher zu berufen, und im Arrest zu halten. Es ward nun einer nach dem andern verhört, und endlich erfolgte den 24. d. M. nach vielen Vorstellungen und Bitten ihre Entlassung mit dem Bedeuten:

7. Wieder entlassen.

Es wären gleichwohl gestrigen Tages die bewußten Arretirten auf ihr flehentliches Bitten entlassen worden; es solle ihnen aber hiemit angezeigt seyn, daß sie ferner sich aus ihren Häusern und Klöstern an kein einiges Ort begeben, und sich

(*h*) Diarium.

sich aller Machination enthalten, auch kein Schreiben überschicken noch öffnen sollen, ohne vorhergehende Lieferung an die Statthalterei. Die Geistlichen aber, so sich dato des Juraments halben geweigert, sollen sich ehestens eines andern bedenken, damit man nicht verursachet werde, auf andere Mittel zu trachten (*i*).

8. Mit Hausarrest belegt.

Der Hausarrest dauerte bis auf den 12. August. Den 17. September wurde die Ordination in der Franciscaner Kirche vorgenommen, weil es nicht rathsam war, sie in der Domkirche öffentlich zu veranstalten (*k*).

§. XIII.

1. Es wird von der Geistlichkeit abermals der Eid gefordert.

Als im Monat May 1633. der schwedische Reichskanzler Benedikt Oxenstirn, ein geschworner Feind der Katholiken, den Befehl erhalten hatte Augsburg zu verlassen, wollte er denselben noch den letzten, aber auch den empfindlichsten Schlag versetzen. Er verfaßte für die Geistlichkeit eine neue Eidesformel, vermöge deren sie der Krone Schweden, den Konföderirten und Bundesverwandten angeloben sollte, daß sie denselben wolle getreu und hold seyn, allen unterthänigsten Gehorsam und aufrichtige Treue erweisen, wider höchst ermeldte Kron, derselben Land und

(*i*) Dieselbe. (*k*) Dieselbe.

Digitized by Google

und Leute, wie gegen die Konföderirte und Bundsverwandte mit gefährlichen Praktiken, Verräthereien, Hinterlisten, und andern falschen Stücken, was Namens die seyn mögen, nimmermehr weder für sich noch durch Andere etwas tentiren, gedenken, reden, berathschlagen, oder fürnehmen, sondern derselben, wie auch derselben Landen und Leuten, hochlöblichen Armeen und Verwandten Nutzen und Frommen jederzeit und in allweg nach äußerstem Vermögen befördern, derselben Schaden und Nachtheil bestens und höchsten Fleißes ohne alle Exception und Ausnahme verhindern und verhüten (*a*).

Der Eid wird abgeschlagen und das Exil gewählt.

Den 17. May schickte er diese Eidesformel dem Domprobst Christoph von Au mit dem Befehl zu, daß die sämmtliche Geistlichkeit bis Abends 5 Uhr sich erklären solle, ob sie bis morgen früh um 8 Uhr den Eid leisten wolle oder nicht. Sollte sie sich widersetzen, so werde sie bis 12 Uhr Mittags die Stadt zu räumen gezwungen werden. Der Domprobst berief ohne Aufschub die Vorsteher der Stifter und Klöster auf das Kapitel; sie beriethen sich unter einander lange über einen so wichtigen und bedenklichen Punkt, und faßten dann den vereinigten Entschluß, lieber die Stadt zu verlassen, als den vorgelegten Eid zu leisten.

Unter

(*a*) Diarium.

Digitized by Google

Unter den Anwesenden befand sich auch der Administrator von St. Ulrich Bernard Hertfelder (b), welcher bey der Berathschlagung erklärte: obwohl er und die Seinigen im verflossenen Jahr den Eid der Treue dem König von Schweden geleistet hätten, so sey er doch entschlossen, wofern er diese neue Eidesformel mit den Seinigen zu beschwören gezwungen werden sollte, an gesammte Geistlichkeit sich anzuschließen, mit ihr gemeinsame Sache zu machen, und so entweder mit ihr die Stadt zu verlassen oder zu bleiben. Weil ihm aber nicht bewußt sey, ob ihn und die Seinigen dieser Befehl angehe, indem darinn keine ausdrückliche Meldung geschehe, so achte er für rathsam und der Klugheit angemessen, daß er zum Besten und Wohl der katholischen Einwohner die Sache solchergestalten dissimulire, und im Falle, daß dieser Eid ihm nicht bestimmt abgefordert werde, sich mit den Seinigen von der übrigen Geistlichkeit zurückziehe. Dieser klugen und versichtigen Aeußerung des Administrators ward von der Versammlung nicht widersprochen (c).

Nach vollendeter Berathung wurde der Domprobst Johann Konrad von Neuhausen, Dom=

(b) Nach erhaltener Nachricht von dem Tode des Abts Johann wählten die anwesenden Religiosen diesen rechtschaffenen Mann provisorisch zum Administrator ihres Stifts.

(c) Religionsakten.

Digitized by Google

Domscholaster, und Johann Drexel, Pfarrer zu St. Moritz, an den Statthalter zu der bestimmten Stunde geschickt, um ihm den gefaßten Entschluß der Geistlichkeit zu eröffnen und seine Gegenerklärung zu vernehmen. Als sie ihm am späten Abend ihren Bericht abstatteten, fiel er ihnen in die Rede und sagte: Hättet ihr vor einem Jahre gethan, was die von St. Ulrich thaten, würdet ihr jetzt auch im Frieden hier bleiben; weil aber schon damal der Clerus die Eidesformel weder angenommen, noch einige Abänderungen begehrt, oder gebrauchen wollte, und noch in diesem Vorhaben verharret, so ist beschlossen, daß alle Geistliche gleich am folgenden Tag bis 12 Uhr die Stadt verlassen sollen. Auf die Vorstellung, dieser Termin sey zu kurz, wurde der Abzug auf den 19. May verschoben.

Nach der Rückkunft von dem Statthalter erzählte der Domprobst dem Administrator von St. Ulrich den ganzen Hergang der Sache, mit der Versicherung, daß ihn und die Seinigen dieser Eid nicht betreffe, und daß er ganz ruhig in der Stadt bleiben könne; er selbst aber und die übrige Geistlichkeit werde übermorgen aus der Stadt auswandern (*d*).

Den

(*d*) Dieselben.

Digitized by Google

Den folgenden Tag bereitete sich die Geistlichkeit zur Abreise. Während dieser Zeit kam der Befehl, alle katholischen Kirchen, bis auf die zu St. Ulrich, zu schließen, ein Ereigniß, das die katholische Bürgerschaft in die äußerste Traurigkeit stürzte.

Der 19. May war denn jener unglückliche Tag, an welchem die gesammte Geistlichkeit, mit Ausnahme der St. Ulrikaner und der Kranken (*e*), die Stadt verlassen mußte. Die wehmüthigen Pilger versammelten sich auf dem katholischen Gottesacker. Von da nahmen sie ihren Weg nach Landsberg, wohin sie Sicherheits halber von zwanzig Soldaten begleitet wurden. Die katholischen Bürger nahmen von ihnen unter häufigen Thränen und mit beklommener Brust Abschied; einige derselben giengen sogar eine Strecke Wegs mit ihnen; laut frohlockten dagegen die A. C. Verwandten und verbitterten den Unglücklichen ihr hartes Schicksal noch mehr durch inhumanen Spott und Hohn (*f*). 3. Die kathol. Geistlichkeit verläßt die Stadt, mit Ausnahme der Ulrikaner.

Die Benediktiner zu St. Ulrich standen nun ganz allein und von der übrigen Geistlichkeit verlassen da. Es lag mit in den unerforschlichen und geheimnißvollen Absichten der allwaltenden, weise-

(*e*) Diarium. Exeges. Khamm.
(*f*) Dieselben. Relig. Akten.

weisesten und liebevollsten Regierung der ewigen Vorsehung, daß dieselben, von der übrigen Geistlichkeit getrennt, aller Berathung mit ihr entzogen und ganz sich selbst überlassen, zu einem bedingten Eide, welcher weder die Verletzung des Gewissens, noch die Schmälerung der Privilegien und Immunitäten, noch die Aufhebung des Gehorsams gegen ihre rechtmäßigen Oberen oder eine Kränkung der kanonischen Rechte zur Folge hatte, sich hatten zwingen lassen. Gott wollte seine Diener streng prüfen, die treulosen hart züchtigen, und zugleich seine unendliche Erbarmung und seine Allmacht offenbar zeigen. Er wollte nicht, daß seine Kirche und sein rechtgläubiges Volk dem Gespötte und Hohn der Feinde seiner Religion Preis gegeben werde; er wollte aber, erbarmungsvoll auf sein Volk herab blickend, mitten unter den heftigsten Stürmen durch seine stillwirkende Macht die geheiligte Religion in der Stadt und in den Herzen der Gläubigen erhalten. Er wollte ihnen einige Diener lassen, welche die Wankenden in der Religion befestigen, die Unwissenden belehren, die Jugend unterrichten, die Tugendhaften stärken, die Sünder durch das Sakrament der Buße mit Gott versöhnen, die Betrübten trösten, den Kranken beystehen, die Sterbenden durch Mittheilung der heiligen Sterbsakramente zu einem glückseligen Uebergange in die Ewigkeit vorbereiten, und alle durch öffent-

liche

liche gottesdienstliche Verrichtungen in der wahren Religion befestigen sollten.

Der damalige Generalvikar und Dekan zu St. Moritz Caspar Zeiler war vor seiner Abreise einzig und allein für die katholischen Angelegenheiten in Augsburg besorgt und ergrief die weisesten Maaßregeln zum Besten derselben. Er begab sich in die drey Nonnenklöster zu St. Katharina, St. Ursula und zum Stern, tröstete die Nonnen, ermunterte sie zur Standhaftigkeit und Geduld, und befahl ihnen, künftig den Religiosen von St. Ulrich zu beichten, ihre heilige Messe daselbst zu hören, und ihnen zu gehorchen. Dem Administrator von St. Ulrich und dessen Untergebenen empfahl er die katholischen Einwohner, und besonders die drey Nonnenklöster. Er erweckte in ihnen einen wahren Seeleneifer, ermahnte sie zu kluger Wachsamkeit, und stärkte sie in christlicher Geduld und unerschütterlicher Standhaftigkeit. Er ertheilte auch dem Administrator die Gewalt, alle dem Bischof vorbehaltenen Fälle zu lösen, zur Seelsorge so viele Priester, als er nöthig finden würde, anzustellen und zu genehmigen, und alles, was ihm zum Nutzen und Frommen der augsburgischen Kirche vortheilhaft scheinen würde, nach Willkühr anzuordnen. Zugleich gab er ihm die Vollmacht, alle ehelichen Händel, welche an das Consisto-

4. Der Generalvikar überträgt den Ulrikanern das katholische Wesen.

Digitized by Google

rium, wo immer her, gelangten, mit dem Consistorial-Advokaten zu untersuchen und zu entscheiden. Diese Vollmacht wurde von ihm noch von Schongau aus schriftlich bestättiget (g). So war dem Besten des katholischen Wesens provisorisch vorgesehen.

5. Heinrichs Bericht an den Kaiser.

Heinrich, der bey dem schnellen Vorrücken der Schweden sich gezwungen sahe, den ihm drohenden Gefahren auszuweichen, floh zuerst nach Füssen, dann nach Tyrol, wo er sich theils zu Imst, theils zu Hall und Reuti aufhielt. Von Imst aus berichtete er dem Kaiser am 2. Juny 1633. die traurige und gewaltthätige Verweisung der katholischen Geistlichkeit aus Augsburg, von welcher man nur die Religiosen von St. Ulrich, nachdem sie durch List und Betrug zur Leistung des Eides verleitet worden, und einige Kranken, die nicht fortgebracht werden konnten, ausgenommen

(g) Epistola Zeileri: „Vt recens constituti parochi sine offensa possint in animarum cura procedere, iis et aliis, quos ad hoc e suis idoneos judicauerit, licentiam hisce concedo, vt possint a casibus episcopo reseruatis absoluere, imo admodum R. V. P. facultatem largior, vt ob causas in jure expressas possit etiam in vna vel pluribus denuntiationibus dispensare. Si quas alias facultates desiderabit amplitudo V., poterit mihi perscribere; partes meas nulla in re desiderari patiar.“ Schongauii 1633.

Digitized by Google

men hätte; dabey bat er um kräftige Hülfe und baldige Rettung (*h*). Der Kaiser bezeigte sein Mitleiden mit dem Elend der Geistlichen, ermahnte den Bischof und die Vertriebenen zur Geduld, und versprach, für die Erhaltung der katholischen Religion alle seine Kräfte aufzubieten. Zugleich erinnerte er den Bischof, seine Geistlichen auf dem Lande zu trösten und sie aufzumuntern, daß sie nicht aus unzeitiger Furcht und ohne den äussersten Drang von ihren Pfarreien und Kirchen entweichen, und dadurch viele katholische Seelen trost- und hülflos lassen, sondern unter unaufhörlichem Gebethe zu Gott ihre Befreyung, die in kurzer Zeit zu hoffen sey, mit Geduld erwarten möchten. Wien den 27. Jun. 1633 (*i*).

Nach der Abreise der verwiesenen augsburgischen Geistlichkeit lag nun die ganze Sorge für das Seelenheil der katholischen Einwohner dieser Stadt auf dem Administrator von St. Ulrich, einem Manne von ausgezeichnetem Amtseifer, großer Klugheit, Bescheidenheit, Einsicht, Tugend und Vernunft. Die Aernte, die er vor Augen hatte, war ziemlich groß, aber der Arbeiter waren nur wenige. Ihre Zahl bestand, ausser ihm, in nicht mehr als zwölf Religiosen, von denen

(*h*) Relig. Akt. (*i*) Daselbst.

denen nicht einmal alle brauchbar waren. Seine erste Sorge betraf eine neue, der geringen Anzahl seiner Geistlichen angemessene Eintheilung der Pfarreyen. Er zog sie in vier zusammen, deren erste Unser lieben Frauen im Dom, die zweyte St. Ulrich und St. Moritz, die dritte hl. Kreuz und St. Georgen, und die vierte St. Stephan und St. Jakob in der Vorstadt war. Bey jeder Pfarrey stellte er einen eigenen Pfarrer an, der seinen Distrikt zu besorgen hatte. Er gab auch jedem Frauenkloster einen Kaplan, der bey verschlossener Thüre die Messe las, und einen Beichtvater, der die Nonnen beichthören und für ihr Seelenheil sorgen mußte. Für sich behielt er das Predigtamt bey der St. Ulrichs Kirche, in der allein öffentlicher Gottesdienst gestattet war.

Die angestellten Pfarrer und Kapläne durften in ihrem Ordenskleide auf der Strasse erscheinen, bey Tag wie bey Nacht ihre Kranken besuchen und mit den heiligen Sakramenten versehen, ohne von den A. C. Verwandten oder von den Soldaten daran verhindert oder mißhandelt zu werden. Der Stadtpfleger Stenglin versicherte sogar den Administrator, der ganze Rath habe eine große Freude darüber, daß die Benediktiner bey den Katholischen in Augsburg geblieben seyen, und er begehre nicht im mindesten sie in

ihren

Digitized by Google

ihren Religionsübungen zu stören. Der Bürgermeister Böcklin versprach, in der ganzen Stadt ausrufen zu lassen, daß Niemand bey großer Strafe weder bey Tage noch zu Nacht sie beleidigen oder mißhandeln solle (a).

2. Der Gottesdienst wird in der St. Ulrichs Kirche gehalten.

Weil alle katholischen Kirchen verschlossen waren und nur in der zu St. Ulrich öffentlicher Gottesdienst gehalten werden durfte, so wurde auch nur daselbst an allen Sonn- und Festtagen das Wort Gottes vorgetragen. Die erste Predigt hielt der Administrator am Fest der heiligsten Dreyeinigkeit, wobey eine so große Menge Volks sich einfand, daß die Confessionisten darüber erstaunten, weil sie nicht mehr so viele Katholiken in der Stadt vermuthet hatten. Da aber nicht alle in die Morgenpredigt kommen konnten, und also viele das göttliche Wort hätten entbehren müssen, so ordnete der eifrige Administrator, nach dem Verlangen einiger Bürger, auf Nachmittag für alle Sonn- und Festtage eine Predigt an. Um die Katholischen noch mehr im Glauben zu stärken, zur Tugend zu ermuntern und unter der Verfolgung mit Muth zu erfüllen, ließ er alle Tage in der Frühe von 6 bis 10 Uhr das hochwürdigste Sakrament zur Anbethung aussetzen.

(a) Religions- Akten. Stengel. Exeges. Khamm.

setzen, an Sonn = und Festtagen aber hielt er das 10stündige Gebeth (*b*).

Am Frohnleichnamsfeste wurde in der St. Ulrichs Kirche eine feyerliche Prozession gehalten, welcher die katholischen Stadtpfleger, die Raths= herren, und eine große Menge Volks mit aller Andacht beywohnten. Auch wurden die monat= lichen Umgänge der Brüderschaften im Beyseyn vieler Katholiken mit Eifer fortgesetzt (*c*).

3. Es werden Kinder vom Lande zur Taufe gebracht.

Nicht nur die Kinder der katholischen Ein= wohner Augsburgs wurden zur Taufe nach St. Ulrich gebracht, es geschah dieß auch von den umliegenden Dörfern, Göggingen, Inningen, Berkheim, Haunstetten, Oberhausen, Gersthofen, Lützelburg, Horgau, Wörlesschwang rc., wo die Seelsorger vor der Wuth der Feinde hatten die Flucht ergreifen müssen, oder weggestorben waren (*d*).

Den Seelsorgern lag besonders der Un= terricht der Jugend in der christlichen Religion am Herzen. Sie bestrebten sich, ihren Pfarrge= meinden die reinsten religiösen Grundsätze beyzu= bringen, sie vor den herrschenden Irrlehren zu bewahren, sie in dem wahren Glauben zu stär= ken, und mit der tiefen Achtung gegen denselben

den

(*b*) Dieselben. (*c*) Dieselben.
(*d*) St. Ulrikanische Taufbücher von diesen Jahren.

den Keim der Tugend in die zarten Herzen zu pflanzen.

4. Die übrigen Verrichtungen der Seelsorger.

Durch die wahre Christuslehre, die sie verkündigten, und durch die Tugendbeyspiele, welche sie gaben, wußten sie die Gemüther ihrer Anvertrauten so zu gewinnen, daß diese mit ihnen alle ungerechten Verfolgungen, allen höhnischen Spott, alle falschen Verläumdungen und Beschuldigungen, alle übertriebenen schweren Auflagen und Einquartierungen, alle Beraubung der bürgerlichen Freyheit, und sogar den tödtenden Hunger mit wunderbarer Geduld und unüberwindlicher Standhaftigkeit ertrugen, und weder von dem schwedischen Statthalter des verletzten Eides, noch von dem Magistrat heimlicher Anschläge und Einverständnisse mit den katholischen Ständen, noch von den A. C. Verwandten der Rachsucht, mit Recht beschuldiget werden konnten. Dieß war auch Ursache, warum der Stadtpfleger Stenglin öfters den Administrator schriftlich ermuntert hatte, die katholische Bürgerschaft nicht zu verlassen (e).

Die Kranken und Sterbenden waren ein vorzüglicher Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und liebevollen Sorgfalt. Sowohl bey Nacht als bey

Tage

(e) Schreiben desselben in den Relig. Akt.

Tage eilten sie zu denselben hin, reichten ihnen die heiligen Sterbsakramente, stärkten sie durch die kraftvollsten Ermahnungen zum letzten Kampfe, und verliessen sie nicht, bis sie ausgerungen hatten. So lebten diese eifrigen Seelsorger nicht mehr für sich, sondern allein für ihren Nächsten, und gaben Gesundheit und Leben allen Gefahren preis.

Da der Stadt während eines langen Belagerungsstandes die Zufuhr der Lebensmittel gänzlich abgeschnitten war, so entstand eine so große Hungersnoth, daß man sogar zu Menschenfleisch seine Zuflucht nahm (*f*). Dem grausamen Hunger, der gewöhnlich epidemische Krankheiten zu Gefährten hat, folgte bald eine wüthende und verheerende Pest. Wegen immer engerer Einschliessung der Stadt war man gezwungen, die militärischen Lazarethe und Spitäler in das Innere zu verlegen, wodurch die Epidemie desto schneller um sich griff. Pest und Hunger rafften täglich eine Menge Menschen hinweg; auch kam so vieles Vieh um, daß man nicht im Stande war, es sogleich wegzuschaffen. Die Luft wurde daher immer vergifteter und die Seuche immer allgemeiner und mörderischer, so daß wöchentlich bey dreyhundert Menschen zu Grabe getragen wurden (*g*).

In

(*f*) Exeges. Khamm, v. Stetten.
(*g*) Dieselben.

In dieser schrecklichen Lage der Einwohner Augsburgs zeichneten sich die Geistlichen von St. Ulrich durch die muthigste Aufopferung im Geiste Christi aus. Ferdinand Frey, Prior des Stiftes, besorgte selbst das Lazareth auf der bischöflichen Pfalz, wo die größte Unreinlichkeit herrschte. Nachdem er einige Zeit den mit dem Tode Ringenden mit aller Liebe und Sorgfalt Beystand geleistet hatte, wurde er selbst von der Pest ergriffen, und nach vier Tagen, den 29. September 1634, zu allgemeinem Leidwesen der katholischen Bürgerschaft, welche ihn außerordentlich schätzte und liebte, weggerafft (*h*). Zwey Monate hindurch hatte der Subprior Martin Sachsenberger seine Kräfte dem Dienste der Leidenden gewidmet, als auch er eine Beute des Todes wurde. Es überfiel ihn ein hitziges Fieber, und machte frühe seinem Leben ein Ende (*i*). So fielen diese Männer als Opfer für die wahre Religion und der Nächstenliebe.

§. XV.

1. Die St. Ulrikaner werden des geleisteten Eides halben hartangefochten.

Die Arbeiten der Religiosen von St. Ulrich waren eben so beschwerlich als zahlreich; noch größer aber waren die Leiden, die sie von falschen Brüdern, von dummen und unwissenden Menschen erdulden mußten. Kaum hatte die Geistlich-

(*h*) Dieselben. (*i*) Dieselben.

lichkeit die Stadt verlassen, so wurde schon viel nachtheiliges über sie ausgesagt. Einige gaben vor, sie würden die Kommunion unter beyderlei Gestalten reichen, die deutsche Messe lesen, und Weiber nehmen; Andere wollten wissen, sie hätten dem Oxenstirn zehn tausend Gulden für die Erlaubniß, in der Stadt zu bleiben, bezahlt. Es gestanden einige Bürger, daß sie von Geistlichen selbst wären gewarnet worden, den Benediktinern zu beichten, oder ihre Messe zu hören, weil diese durch Leistung des Eides in die Exkommunikation verfallen seyen. Diese Gerüchte und Erzählungen machten auch so tiefen Eindruck auf die Gemüther mehrerer Katholiken, daß sie bey dem Gottesdienst zu erscheinen sich nicht getrauten. Die beyden katholischen Stadtpfleger eröffneten dem Administrator nach der Frohnleichnamsprozession, daß ein auf einer öffentlichen Kanzel stehender Mann in einer Zuschrift an sie behauptet habe, daß sie — die Religiosen von St. Ulrich — des Priesterthums völlig beraubt wären (*a*). Es standen auch einige öffentliche Lehrer auf (*b*) und schrieben, ohne zu wissen, wozu sie sich gegen den König von Schweden verbindlich gemacht hatten, ein Verdammungsurtheil wider sie in die Welt hinaus.

Durch

(*a*) Quamuis vos sacerdotio careatis.

(*b*) Exegesis MSS.

Durch solche falsche Urtheile und Anschuldigungen ward das Zutrauen der katholischen Einwohner zu den Benediktinern theils ganz untergraben, theils nicht wenig geschwächt; diese geriethen sogar in Gefahr, bey dem Publikum alle Ehre zu verlieren und als Meineidige gegen die Kirche, den Pabst, den Kaiser und das Reich angesehen zu werden.

Diese, auch der Ehre der Religion und dem Seelenheil der Gläubigen höchst nachtheiligen, Gesinnungen und vorgefaßten Meynungen bemühte sich der tief gekränkte Administrator durch eine Predigt zu entfernen und sich und den Seinigen das verlorne Zutrauen wieder zu gewinnen. Er versicherte besonders seine Zuhörer: der Bischof habe nicht nur keine Exkommunikation wider die Ulrikaner ausgesprochen, sondern vielmehr durch seinen Generalvikar ihnen die katholische Gemeinde empfohlen, und alle nöthige Vollmacht ertheilt (c). Zuletzt ermahnte er sie, die ewig liebevolle Vorsehung anzubeten und zu preisen, daß sie mit ihnen so weise und barmherzig gehandelt habe. Denn wäre dieß nicht geschehen, so würden sie ohne Priester, ohne Altar, ohne Opfer geblieben, des göttlichen Wortes, der heiligen Sakramente und alles christlichen Trostes beraubt, und

(c) S. oben S. 191.

und viele Tausend in- und außerhalb der Stadt der Gefahr ausgesetzt gewesen seyn, den wahren Glauben und ihr ewiges Heil zu verlieren. Diese gründlichen Vorstellungen wirkten so stark auf den Verstand und das Herz der katholischen Einwohner, daß sie den ihnen gespielten Betrug einsahen, ganz andere Gesinnungen annahmen, und den St. Ulrikanern aufs neue alles Zutrauen in allen und jeden Fällen schenkten.

Noch gefährlicher war der Angriff einiger Theologen, weil durch sie die Ehre und der gute Ruf dieser Religiosen bey dem Pabst, dem Kaiser und dem Publikum gefährdet wurde, und ihnen daraus viel Unheil entstehen konnte. Würden sie zu den ungerechten Beschuldigungen geschwiegen haben, so hätten sie ihre Verdammung durch ihr Stillschweigen unterzeichnet. Wollten sie aber ihren mit Bedachtsamkeit und vieler Klugheit gewagten Schritt durch eine öffentliche Schrift rechtfertigen, so würde die Ehre der übrigen Geistlichkeit, welche jede Eidesformel verworfen hatte, nicht wenig gelitten haben.

2. Der Administrator wendet sich an den Domdekan.

In dieser bedenklichen Lage wählte der Administrator einen Mittelweg, und stellte seine Rechtfertigung dem Bischof anheim. Er schrieb in dieser Absicht an den Domdekan nach Füssen, wohin sich der Bischof mit seinem Kapitel geflüch-

geflüchtet hatte, und an den Generalvikar, und bat sie, sich bey dem Bischof zu verwenden, daß dieser seine und der Seinigen Rechtfertigung übernehmen möchte. An den ersten schrieb er:

Ich stelle gleich eben in keinen Zweifel, nachdem die löbliche Clerisei den 19. nächst verwichenen May bewußter Ursachen halber die Stadt Augsburg verlassen, es werde derselbe neben andern zu Füssen residirenden Herren Konkapitularn, sonderlich von lieben Unpassionirten bereits mehrfältig referirt worden seyn, wasmassen hiesiges liebes unser katholisches Exercitium — Gott Lob — bis auf gegenwärtigen Tag und Stund, sowohl allermänniglichs ungehindert, als zu Trost und angenehmer Satisfaction ganzer hinterlassener eifrigen katholischen Schaaren, und zwar solcher Gestalt verblieben seyen, dafür man der göttlichen Providenz zu danken, und bis zu seiner Zeit um dessen gnadenreiche Fortsetzung billig ununterläßlich inniglich zu bitten haben sollen.

Wie nun hierbey ich und meine lieben Konventualen mit Herzen, Willen, und allem Verlangen beständig und äußerst nochmal geneigt sind zu diesem lieben in Wahrheit betrübten eifrigen Volk, noch fürohin unsere mögliche, ia all äusserste Kräften, wie sich gebührt, mit einem Wort solcher Gestalt allerwilligst auszusetzen, wie wir bey

bey dem Allmächtigen zu verantworten, und ungezweifelt zu geniessen hoffen wollen.

Also hätten wir beynebens uns annoch bey bekannten Dingen, und leidigen ietzigen Extremität diese gänzliche, ja aller Vernunft und gewissenhaften Schuldigkeit ähnliche trostreiche Gedanken freylich ganz billig machen sollen, gleich wäre uns von allhiesigen Regiment, und aller Bürgerschaft die allergeringste Sperr und Hinderung in unserm Gottesdienst bis auf dato durchaus nicht geschehen oder zu geschehen gedacht wurde, daß auch wir Bedruckte noch weit weniger von unsern eigenen katholischen Glaubensgenossen hierunter selbst gekränkt, beunruhigt und betrübt, sondern vielmehr lieber gesehen, mit allen Kräften, Rath und That geholfen werden sollen, wie man bis zu anderwärtiger göttlicher Vermittlung in Ruhe beysammen bestehen bleiben und sich erhalten möge; wie dann eben um der dabey sonst in Gefahr stehenden vieler tausend lieben Seelen Heil willen aus ungezweifelter göttlicher Vorsehung wir uns wunderbarlich verblieben, und erhalten worden sind.

Demnach wir aber aller bessern Zuversicht zugegen ein anders und leider von mehr Orten und mehrmalen fast glaubhaft, fast schmerz- und hochbekümmerlich vernehmen müssen, was-

massen

massen unser Widerwärtige, und Eifersüchtige deß alles beyseits und hintangesetzt, nicht feyren, sondern bearbeiten sollen, des von uns geleisteten Eides wegen. Daß wir dannenhero mit guten Gewissen bey unserm Gottshaus nicht verblieben wären, wieder uns nicht allein eine nie verdiente Exkommunikation, sondern sogar die Konsiskation der Güter unsers Klosters in Gedanken zu führen; woraus vor Gott immer mehr verantwortlich eben dieß erfolgen mußte, neben dem wir zu einem neuen gezwungen, oder in gleiches Exil gestossen wurden, daß es zumahlen mit der katholischen Religionsübung allhier gleich eben geschehen heissen, und darmit viel tausend Seelen in- und ausser der Stadt in die äusserste Gefahr gestellt wurden. Als hab ich bey vernommenen und reiflich erwogenen diesen Dingen aus sowohl dringender Noth, als tragender Lieb und Eifer zu unserm hl. Orden, diesem lieben Gottshaus, und aller hierunter gefahrstehenden katholischen Herzen nicht umgehen können, noch sollen, ehe und vor man etwan ungehört überrascht werden dürfte, diese große Werk in gebührende hochnothwendige Betrachtung zu ziehen, und dieß um soviel mehr, weil alle ietzt verstandene Umständ von keiner gemeinen Sag herfliessen, sondern so weit und wahrhaft bestärkt werden können und wollen, daß nicht allein von München aus allhero lauter und deutsch geschrieben wurde, als wenn die Katholi-

tholischen hier kein Priesterthum mehr hätten, sondern daß auch vor obverstandenem Ab- und Auszug der Clerisei die Excommunikation allbereit umgetragen, und noch darzu viel der katholischen Herzen beredet worden wären, als wenn wir St. Ulrikaner die hochheiligen Sakramente zu administriren nicht mehr habil wären, und was für dergleichen weitaussehende Seel, Leib, Ehr und Gut koncernirende unverhofte Ding mehr koncurriren. Wenn nun aber beforderist dem allwissenden Gott auch nun mehr noch ihren fürstl. Gnaden unserm gnädigen Fürsten und Herrn Ordinarius, und dem H. Vikar auch einem hochehrwürdigen Domkapitl und ganzen augsburgischer Clerisei aus unserer niemahlen verhaltener Procedur genugsam bekannt, mit welcher Ueberlegung und vorbehaltenen Bedingnissen der verstorbenen K. M. in Schweden wir schon den 6 May verschienes Jahr 1632. obangezogenes Jurament geleistet haben. Darbei bis auf den heutigen Tag ohne einige weitere Anmuthung allerdings ruhig gelassen. Daraus von sich selbst erfolgt, daß bey so kundlich wissenden Dingen uns sowohl ermeldten Herrn Vikar als hochermeldten Domkapitel die Seelsorge allhier schrift- und mündlich intimirt, und empfohlen worden, welches und was von reservirten Fällen meiner eigenen gleichwohl unwürdigen Person noch weiter hernach gefolgt und kommittirt worden, nimmer mehr ge-

schehen

schehen wäre, oder giltig beschehen können, wenn wir zur Präiudiz der katholischen Religion, und was denen aus ausdrücklich oder heimlich anhängig unverantwortlich, ungerecht oder gefährlicherweis verhandelt hätten.

So gelangt solchem allen nach hierauf an E. H. mein und meines Konvents höchst unvermeidliches, ia nun aller darbey interessirten solcher Gestalten aber ie länger ie mehr in Gefahr stehenden lieben katholischen Herzen um Gottes willen Bitten, sie wollen dieses hochwichtige, weit aussehende und unverantwortliche Werk, ihrer beywohnender Geschicklichkeit und Bescheidenheit nach, vernünftig und väterlich wohl beherzigen, und alles bemitteln, wie das daraus unausbleiblich folgende schwere Unheil durch hochgedachte J. F. G. sowohl bey päbstlicher Heiligkeit, als römisch kaiserl. M. oder wo man bey Kur- und Fürsten weiter ungütlich verunglimpft werden dürfte, auf alle Fälle bey Zeiten abgewandt und gänzlich verhütet werden möchte, worzu E. H. beyschließlich auch zu einem Ueberfluß den ganzen wahrhaftigen Verlauf und Begriff zu ersehen, und sich zu versicheren haben, wenn mit uns vorher auch etwas tractirt, oder von den königlichen Kommissarien ein unverantwortlichs Wort gehört worden wäre, wir uns, wie letzmal von ganzer Clerisei geschehen, eben sowohl eines andern resolvirt haben würden,

dargegen wollen wir uns der Lieben Seelenheil treulich angelegen seyn lassen, und thun damit E. H. dem Allmächtigen, Ihnen aber mich und mein geliebtes Konvent samt allen nicht wenig beängstigten lieben katholischen Augsburgern alles angelegenen Fleiß befehlen. Augsburg den 22. Juny 1633 (*d*).

3. Antwort desselben.

Auf dieses klägliche Schreiben erhielt er von dem Domprobst Christoph von Au und von dem Dekan Zacharias Furtenbach folgende tröstende Antwort:

Wir haben EE. vom 22. d. M. an uns gethanenes Schreiben den 25. dieses hernach zurecht geliefert empfangen, und daraus mit sonderbarem hochbedauerlichen Mitleiden vernommen, wasmassen derselben und ihres anvertrauten Konvents etliche Eifersüchtige spargiren und fürgeben sollen, als wenn die Katholischen zu Augsburg nach Auszug der Klerisei des Priesterthums kariren thuten, auch sie und ihre Konventualen die hochheiligen Sakramente zu administriren inhabil wären, und sogar wider dieselben ein Exkommunikation und des Gottshaus Güter-Konfiskation in Gedanken führen.

Und

(*d*) Exeges. MSS.

Digitized by Google

Und können wir mit Wahrheit EE. wohl versicheren, daß wir dergleichen Prozedur weder von dem Hochwürdigen unserm allerseits gnädigen Fürsten, und Herrn Ordinarius noch ihrer fürstlichen Gnaden Räthen, und Officiren, oder auch niemands andern das geringste niemahlen gehört, ia wir sind der unzweifentlichen beständigen Meinung, es sey auch solches hochernannten ihren F. G. oder den Ihrigen niemals zu Gedanken kommen, dannenhero haben EE. und ihre liebe Konventualen sich unsers Ermessens dergleichen nicht allein im wenigsten nichts zu befahren, noch bey diesen ohne das elenden betrübten Zeiten mit unnöthiger Bekümmerniß zu beladen, sondern wir halten auch dafür, daß sie aus besonderer Vorsehung und Anordnung Gottes (c) in der Stadt geblieben seyen.

Wollen demnach in ihrem angefangenen löblichen Eifer, bis der allmächtige Gott andere und bessere Zeiten schicken möchte, also beständig und rühmlich fortfahren, sich daran nichts irren noch hindern lassen, und der ungezweifenlichen Belohnung ihrer Mühe und Arbeit von seiner Allmacht unzweifenlich getröst seyn. Da aber wider EE. und ihre Konventualen etwas von dergleichen obangedeuten Prozessen wider alle zuversichtliche Hoff=

(c) Ex singulari prouidentia ac dispositione diuina.

Hoffnung sollte wollen vorgenommen werden, würde man dieselbe sonders Zweifels zuvor darüber anhören, auch etwan die Sachen mit einem ehrwürdigen Domkapitl oder uns in Berathung ziehen, auf welchem unverhofften Fall wir dann das unsrige gern thun wollen, damit solche Ungelegenheit ab- und eingestellt, auch alle besorgende Verunglimpfung — davon wir doch unsertheils die geringste Anzeig niemals verstanden — sowohl bey der päbstlichen Heiligkeit, als der K. M. unterlassen werden. Füssen den 26. Juny 1633 (*f*).

4. Der Generalvikar verspricht alle Vertheidigung.

Der Administrator klagte auch beym Generalvikar, daß man wider ihn und die Seinigen sehr nachtheilige Meinungen ausbreite, als wenn sie die katholische Religion verlassen hätten, und schon anfiengen gottesdienstliche Handlungen in deutscher Sprache zu verrichten (*g*). Der Generalvikar suchte ihn in mehreren Briefen zu beruhigen. Er versicherte ihn, daß der Bischof sowohl als er es sich zur Pflicht machen würden, sich allen denjenigen, welche sich beygehen lassen

(*f*) Exeges.

(*g*) „Sinistrae contra nos spargebantur opiniones, „vt ex litteris viri fide digni habemus, nos „a fide penitus defecisse, item hic Augustae „nos propediem incoepturos germanice sacra „facere, et quae his similia sunt nouorum „monstra."

lassen sollten, etwas verläumderisches wider das Kloster zu St. Ulrich, oder desselben Religiosen öffentlich zu verbreiten, entgegen zu setzen (h). In dem zweyten Briefe sagte er unter andern: der Fürst sey, nachdem er ihm den ganzen Hergang erzählt, in folgende Worte ausgebrochen: „Gott sey gepriesen, der vielleicht dieses darum zugelassen, damit der Stadt und den Katholiken an den Heilsmitteln möchte vorgesehen seyn (i)!“ Dabey versprach er ihm, wenn je eine Rechtfertigung vonnöthen seyn sollte, so werde er solche gewiß auf sich nehmen und mit jenen Gründen, welche ihm der Administrator nach geleistetem Eide angegeben, und die alle der Fürst selbst mit großem Wohlgefallen gutgeheißen habe, ausführen. Er und die Seinigen sollten nur schweigen, sich nicht auf dem Wege Rechtens zu rechtfertigen suchen, und gutes Muthes seyn, indem ihnen der Fürst weder etwas Nachtheiliges zufügen lassen, noch aus besonderer Liebe seiner Pflichten vergessen werde (k).

In

(h) Ex litteris 1. Nouemb. 1633. Schongauii datis. V. Notit. litt. Codd. MSS. San. Vlric. Vol. V. pag. 144.

(i) Ibid. pag. 145. „Deus hoc forsan ideo permi„sit, ut ciuitati ac catholicis de remediis sa„lutis prouideretur: sit Deus benedictus!

(k) Ibid. Epistola IV. 8. Nou. 1633. Schongauii data.

Digitized by Google

In einem dritten Briefe ermahnte er ihn, alle Rechtfertigung bey andern, um vielen Verdrusses enthoben zu seyn, zu unterlassen, und seine Widersacher an seinen Ordinarius zu weisen, welcher allzeit bereit seyn werde, ihn und die Seinigen wider alle Verläumdung zu beschützen; er selbst aber werde alle seine Kräfte aufbieten, und zu gelegener Zeit sie öffentlich in Schutz nehmen. Jetzt sollten sie nur schweigen und nicht die geringste Bewegung machen, sondern, was von heimlichen Verläumdern wider sie ausgesagt werden möchte, sollte der Administrator sogleich ihm melden; er wolle alsdann ohne viele Weitläufigkeit die Sache in ihrer Geburt ersticken (*l*).

Obwohl der Administrator mit dieser Zusicherung des mächtigen bischöflichen Schutzes ganz zufrieden und ruhig seyn konnte; so wünschte er doch auch zu erfahren, wie in Rom der geleistete Eid angesehen und beurtheilt werde. Er berichtete durch einen guten Freund den ganzen Hergang der Sache dahin; was aber der Bischof sehr übel empfand, der ihm nun ein ewiges Stillschweigen auflegte (*m*). In Rom wurde diese Sache in einem Consistorium der Kardinäle und von mehreren Theologen geprüft, beurtheilt, und an den Pabst gebracht. Das Resultat fiel ganz zu Gun-

(*l*) Ibid. Epist. V. pag. 146. (*m*) Ibid.

Gunsten der Ulrikaner aus; alle waren der Meinung, daß diese durch ihre Eidesleistung nichts zum Nachtheil der katholischen Kirche und Religion gethan hätten, und daß sie von den Kalumnien einiger Uebelgesinnten ganz frey zu sprechen seyen (*n*).

§. XVI.

I. Die St. Ulrikaner und die Katheliken haben vieles von den Protestanten zu leiden.

Die harten Begegnungen und Verfolgungen, welche die Ulrikaner sowohl von Seite der schwedischen Statthalterschaft, als von den A. C. Verwandten zu erdulden hatten, machten ihren Zustand sehr drückend, und die an sich schon schwere Seelsorge fast unerträglich.

Nach dem Auszuge der katholischen Geistlichkeit bezeigten die Stadtpfleger und der Rath ihr Vergnügen darüber, daß die St. Ulrikaner bey der katholischen Bürgerschaft geblieben waren, aber das lutherische Volk war desto ungehaltener wegen dieses Bleibens und geiferte seinen bisher im Herzen genährten Haß gegen sie aus, weil es nichts mehr wünschte, als daß der Katholicismus

(*n*) Exeges. Notit. Litter. loc. cit. p. 137. „Ex „hoc colligi potest RR. DD. Benedictinos „cum suo Juramento facto Succis cum clau- „sulis alligatis et exceptionibus nihil com- „misisse contra Ecclesiam Catholicam, sicque „immunes esse ab omni maleuolorum calum- „nia!“

cismus in der Stadt ganz vernichtet werden möchte. Da dieses nicht durchgesetzt werden konnte, so suchte dasselbe mit seinen katholischen Mitbürgern die St. Ulrikaner zu verfolgen und verhaßt zu machen.

Es war nur die große Glocke bey St. Ulrich zu läuten erlaubt. Als diese nach wenigen Tagen so schadhaft wurde, daß man eine andere statt derselben gebrauchen mußte, so entstand darüber ein großer Lärm. Dieß veranlaßte den Bürgermeister, dem Administrator die bittersten Vorwürfe zu machen, und das Läuten der Glocken gänzlich abzustellen (a).

Den 26. Dez. 1633. am Fest des hl. Märtyrers Stephan fielen die A. C. Verwandten in die St. Ulrichs Kirche ein, führten alle, die vor acht Uhr in dieselbe gekommen waren, mit Gewalt wieder heraus, jagten unter der Predigt den Hirschen des Commandanten hinein, und störten so die Versammlung in ihrem Gottesdienste. Die Priester waren selbst am Altare nicht vor Spott und Beleidigung sicher (b).

Auf den öffentlichen Strassen mußten die Katholiken ebenfalls ihre geheiligte Religion verhöhnt und auf das niederträchtigste mißhandelt sehen.

(a) Diarium. (b) Dasselbe.

sehen. In der Faschingszeit hielten die lutherischen Bürger und Soldaten eine öffentliche Maskerade; ein Theil derselben gieng in Mönchs- und Nonnenkleidern einher, ein anderer stellte die Flagellanten vor und peitschte sich, und einige erschienen in Kutten gehüllt und ausgespannt. So wurde neben vielen Gotteslästerungen und Schandthaten die katholische Religion frech und schändlich verspottet. Diese feine Geschichte nahm aber einen tragischen Ausgang. Die Nacht vom 2. auf den 3. März im J. 1634. brachten diese Menschen auf dem Mezgerhause mit dem ärgerlichsten Muthwillen zu. Da sie, wie einige behaupteten, mit brennenden Fackeln hin und her fuhren, so entstand plötzlich eine so schreckliche Feuersbrunst, daß dieses Gebäude, in dem viel Getreide, Leder, Tuch und Urkunden sich befanden, nebst sieben andern Häusern in die Asche gelegt wurde (c).

Die Religiosen von St. Ulrich konnten nicht einmal in ihrem Kloster nach vielen ermüdenden Berufsarbeiten der nöthigen Ruhe geniessen. Die einquartirten Offiziere und Soldaten wurden von Tag zu Tag unverschämter; sie belästigten die Religiosen mit unmässigen Forderungen, nahmen ihnen das Geflügel weg, brachen in die Scheure, raubten das Getreide, mißhandelten ihre Diener, zerbra-

(c) Daselbe. Exeges. v. Stetten.

zerbrachen die Thüren des Convents, jagten dem Administrator und den Seinigen mit bloßen Säbeln nach, und ängstigten sie fast zu Tode (*d*).

Zu den Spöttereien, Verläumdungen und Mißhandlungen kamen noch andere Plagen, die ihnen fast den Muth nahmen; denn ob sie gleich bey dem geleisteten Eide die königliche Zusicherung erhalten hatten, daß ihnen derselbe an ihrer Immunität, ihren Freyheiten und Privilegien keineswegs nachtheilig seyn sollte, so fühlten sie doch davon keine Wirkung. Sie mußten, wie jeder Bürger, alle Steuern bezahlen, das Ungeld entrichten, und die schwersten Contributionen und Defensionsgelder geben. Wie drückend diese Lasten für sie waren, kann neben andern Klagschriften folgende Vorstellung an die beyden Stadtpfleger beweisen:

In was ruinirten Zustand, ia in welch äuserstes Verderben selbst das Gottshaus zu St. Ulrich iezt iger Zeit gestellt, sey leider nicht nur stadt= sondern fast land= und weltkundig. Es werden auch beyde Herren Stadtpfleger sich solcher leidiger Ruin und daraus erfolgter mehrfältiger Lamentation aus vielen und mündlichen Konferenzen samt dem gnädig zu erinneren wissen, daß

(*d*) Relig. Akten.

daß eben dahero H. Administrator zum andermal um Paß und Licenz zu Erhohlung nothwendiger Provision in's Tyrol anzulangen gezwungen worden; dafür aber auf Seiten der löblichen Stadt gebeten worden, bey der katholischen Bürgerschaft zu verbleiben.

Demnach inzwischen die täglich aufwachsenden Bürden ie länger, ie schwerer werden, und unerschwinglicher fallen; indem nicht allein die wochentlichen Servizien auf ein neues fortgesetzt, sondern auch zur ietzigen Landsdefension ein ziemlich schweres Geld gleichergestalt wiederholt verlangt, und zugleich gemeine Stadt von Ungelds wegen bezahlt seyn will, unerachtet das Gottshaus von dritthalb Jahren her voraus äußerst erschöpft, darneben aller seiner Einkommen so weit wissentlich beraubt, daß er in gewisser Hinsicht nicht eines Schaffs Getreids, noch weniger versichern könnte, ob der zwainzigste Theil seiner Unterthanen bey Land und Leben bleiben, und wieder würde bauen können oder nicht; zumahlen auch gedachtem Gottshaus von dessen bey gemeiner Stadt liegenden Kapitalien noch bisher mit dem geringsteu nie habe entgegen gegangen werden mögen. Woraus dann vielmehr abzunehmen, weil die Lasten täglich zu und die Uebertragung derselben soweit abnehmen, daß man endlich eher ob einander verderben, und Hungers würde sterben

ben müssen, als noch länger dieselben befolgen können. Wie es aber die löbliche Oberkeit, um bessern von derselben hoffenden Schutz, und anderer bisher gegen einander bewiesener Nachbarschaft willen, zuversichtlich nimmermehr werde gelangen lassen; als habe man aus höchster ia letzter Noth beyde Herren Stadtpfleger statt eines löbl. ehrsamen Raths hiermit um Hülf, Rath, und Beystand nun mehr selbst persönlich anzuflehen, und aus ungefälschter Wahrheit des Grundes der Sachen zu erinnern, und zu bitten länger nicht unterlassen sollen, können oder mögen, daß bey so weit kommenden Dingen sie dieses unser angelegene hochwichtige Wesen wohl zu betrachten gnädig geruhen wollen. Worbei dann demselben zugleich endlich zwar anderst nicht, als aus lauterer gedrungener Nöthen, ganz aber aus keiner ungleichen Meinung länger auch unverhalten nicht bleiben kann. Falls wider diese wahrhafte Erinnerung, Anflehen, und Bitt die Prästation alles obigen und anderer vielleicht mehr folgenden Unmöglichkeiten, ein wie den andern Weg geschehen, vollzogen, und fortgepflanzt werden müßten, daß man ehe das liebe uralte Gottshaus und Stadt würde räumen und die Verbannung wählen müssen (c).

Auf

(c) Original, Relig. Akt.

Auf diese dringende Vorstellung wurde den St. Ulrikanern von dem Magistrat dieser Bescheid ertheilt: 1.) Die Stadtpfleger und Geheime wollen sich nochmal versehen, H. Administrator werde aus beweglichen Ursachen bey den Katholischen allhier wie bisher verbleiben, und seinen angelegenen Geschäften durch andere Mittel Rath schaffen. 2.) Der Servizien soll er enthebt seyn. 3.) Sey auch den Ungeldherren zugesprochen worden, den rechten Weg zu halten. 4.) Werde der H. Administrator das Defensionsgeld, als zum gemeinen Nutzen angesehen, zu erlegen ihm nicht entgegen seyn lassen (*f*).

Diese Resolution hatte nun zwar den Schein einer besondern Hochachtung gegen den Administrator und eines thätigen Mitleidens, von dem man sich eine Abhülfe der vorgebrachten Beschwerden versprechen dürfe; im Grunde aber war sie nur das Werk einer feinen und schlauen Politik. Die Reise nach Tyrol wurde dem Administrator nicht wegen des Wohls der katholischen Bürgerschaft, sondern aus eingebildeter Furcht, es möchte die Lage der Stadt offenbar werden, versagt. Denn als der Kanzler Wolfart anfragte, ob es ihm nicht erlaubt sey, in Ge-

(*f*) Dieselbe.

Digitized by Google

Geschäften des Klosters nach Tyrol zu reisen, erhielt er nur die Antwort, man werde Bedacht darauf nehmen; die Reise desselben fand aber eben so wenig statt. Auch das Versprechen des Nachlasses des Ungelds zeigte sich als eine bloße Täuschung; kaum waren einige Wochen verflossen, so drückte man sie mit einer noch weit schwerern Abgabe (g).

Nun folgte eine Prüfnng auf die andere. Am ersten April 1634. in der Charwoche kam durch den Stadtvogt Joh. David Hörwart ein Befehl des Raths an den Administrator, sich mit den Seinigen noch an diesem Tage in das Kollegium der Jesuiten zu begeben, und dort einige Tage in Geduld zu verweilen, aus der Ursache, weil man von Freunden und Feinden sichere Nachricht habe, daß das baierische Kriegsvolk einen Anschlag auf die Stadt mache, und derselbe vom rothen Thore her zu befürchten sey. Des Klosters und der zurückbleibenden Sachen wegen könne der Administrator ohne Kummer und Sorge seyn, indem man schon die Verfügung getroffen habe, daß ein ehrlicher evangelischer Bürger alles in Verwahrung nehme, damit ihnen nicht das Mindeste entzogen werde, und nicht das Geringste dadurch zu ihrem Nachtheil gereichen möchte (h).

Der

(g) Dieselben. (h) Dieselbe.

Der Administrator war mit den Seinigen über einen so unerwarteten Befehl sehr betroffen. Er beschwerte sich wegen dieser harten Zumuthung und sagte: Indem er verhoffe, er und sein Konvent haben wider ihren geleisteten Eid nicht das geringste gehandelt, und sich verfehlt, noch minder den vorgegebenen feindlichen Anschlag verursacht, so sehe er nicht, warum sie aus ihrem Kloster geschafft werden, und an ein anders Ort wandern sollen. Zudem sey ernanntes Kollegium sehr verdorben, und übel zugerichtet, und dazu der Raum desselben sowohl für das Personale als Mobilien zu sehr geengt. Ueberdas sey dieser Ort für sie sehr unanständig, und ihrer Ehre nicht wenig nachtheilig, weil sogar das Stockhaus, wo nicht in demselben, doch wenigst in dessen unmittelbar anstossenden Häusern wäre, welches ihnen die übelsten Nachreden, pöbelhafte Verachtung zuziehen, und den geschöpften Verdacht bestärken würde, als wenn sie Exceß halber in= oder an das Stockhaus verlegt worden wären. Endlich wäre auch die Kirche der Jesuiten zu ihrer Religionsübung und für eine so große Anzahl der Katholischen zu eng und zu klein.

Daher wäre also ihre unterthänige Bitte, man möchte sie doch nicht aus dem Gottshaus vertreiben; sie wollten sich zur Verhütung alles Verdachtes des Aussehens und aller oberen Zim-

mern

Digitized by Google

mern enthalten, und allein mit dem untern Stock sich befriedigen. Indem wäre ja auch sowohl auf dem Thurm, als in dem Kloster selbst Vorsehung gethan, und selbst nach eigenem Bekenntniß wären wider sie weder Beschwerden, noch widriger Verdacht vorhanden.

Sollte aber dieser Vorschlag nicht angenehm seyn, und sie das Kloster verlassen müssen; so möchte man ihnen auf eine geringe Zeit das Dominikaner Kloster vergönnen, weil dieses viel näher St. Ulrich gelegen wäre. Wäre dann Sach, daß sie wider Verhoffen auch dieß nicht erhalten könnten, wollten sie lieber außer, als in der Stadt seyn, wenn ihnen nicht das katholische Religionswesen zu erhalten zu viel am Herzen läge, und sie nicht befürchten müßten, daß sie, indem sie schon zuvor des geleisteten Juraments halber bey vielen Katholiken in übeln Ruf gerathen, bey denselben durch dieses Ereigniß in noch üblern kommen würden, besonders wenn man sähe, daß nach geleistetem Eid sie einen so schlechten Dank erhalten hätten (*i*).

Die Antwort hierauf war: daß der Schluß unabänderlich bleibe, daher solle der Hr. Administrator doch nicht weiter denselben erschweren, im Beden-

(*i*) Dieselbe.

Bedenken und wiederholten Versprechen, daß es nur auf wenige Tage angesehen, und beynebens dem Kloster alle Mobilien in die sicherste Verwahrung genommen, und kein Nagel verrückt werden würde. Es sey auch das Kollegium bereits schon zugerichtet, und gar wohl zu bewohnen. Hr. Administrator und das Konvent könnten versichert seyn, daß der Magistrat von ihnen nicht den geringsten Verdacht schöpfe; der starke Besuch des Gottesdienstes aber von einer so ansehnlichen Anzahl der Katholiken möchte vielleicht mehr Ursache geben, sich gegen sie in Acht zu nehmen (*k*).

Weil zur Verhütung besorgter größerer Gefahr und Unannehmlichkeiten kein Mittel mehr zu erfinden, und überdies die heilige Osterzeit da war, bey welcher auf alle gute Katholiken billiger Bedacht zu nehmen war, daß sie nicht der ihnen bisher gestatteten Religionsübung beraubt, vielleicht wohl gar noch weiter zu gehen gezwungen würden, so packten die Ulrikaner in Gottes Namen, so viel möglich, das Ihrige zusammen und bezogen am nämlichen Abend, mit der Hoffnung, in den nächsten Tagen wieder in ihr Kloster zurückkehren zu dürfen, das Kollegium der Jesuiten. Der Zug dahin war sehr traurig, die Aus-

(*k*) Dieselbe, Exeges.

Digitized by Google

Aufnahme schimpflich, die Behandlung kränkend. Sie wurden durchdie Stadt wie Arrestanten geführt und in dem Kollegium wie gefangene Missethäter bewacht. Diese auffallende und schimpfliche Behandlung veranlaßte in der Stadt, wie es zu geschehen pflegt, verschiedene ihrer Ehre und Unschuld nachtheiligen Vermuthungen und höhnische Reden (*l*). Nicht genug, daß sie vor dem augsburgischen lutherischen Publikum als verdächtig und gebrandmarkt erschienen; auch in öffentlichen Zeituugen (*m*) und bey dem Konvent der Konföderirten in Frankfurt (*n*) wurden sie als Verräther geschildert.

Der Administrator sah sich dadurch genöthiget, sich und die Seinigen zu rechtfertigen. Dieß geschahe sowohl bey dem Magistrat als bey dem Reichskanzler in einer kräftigen und bündigen Apologie, mit welcher das Verlangen hinlänglicher Genugthuung verbunden war (*o*). Dieß hatte nun wenig=

(*l*) Dieselbe.

(*m*) In der Nürnberger Zeitung wurden sie der Verrätherei beschuldigt. Relig. Akt.

(*n*) Eine hohe Person machte auf demselben den augsburgischen Deputirten den Vorwurf: „Jetzt sähen „die von Augsburg, was sie denen von St. Ulrich vertraut, und wie stark sie dieselbe jederzeit „defendirt hätten. Relig. Akt.

(*o*) Diese zwey bündige und lesenswürdige Apologien befinden sich in den Religionsakten.

wenigstens die Wirkung, daß so viele öffentliche und heimliche Beschuldigungen und Verläumdungen den Ulrikanern an hohen Orten keinen weitern Nachtheil brachten, und daß sie sich von dem Reichskanzler wie von dem Rath sichern Schutz versprechen konnten; ihre Hauptabsicht aber, nämlich in ihr Stift zurückkehren zu dürfen, blieb unerreicht.

3. Sie setzen den Gottesdienst fort.

Von ihrer Heimath entfernt, hatten sie in dem engen Raum des Kollegiums bey ihren schweren Berufsarbeiten mit allen Unbequemlichkeiten, mit drückendem Ungemach, mit der feinsten Politik, mit innerlicher und äußerlicher Verfolgung, mit Hunger und epidemischen Krankheiten zu kämpfen. Dennoch behielten sie ihren heiligen Beruf und das geistliche Wohl der katholischen Einwohner unverrückt im Auge. Sie setzten immer den Gottesdienst in der Jesuiten Kirche fort. Am 11. May feyerten sie mit Amt und Prozession das Fest des wunderbarlichen Guts; am Fronleichnamsfeste hielten sie die gewöhnliche Prozession, und verrichteten ihre mühevollen Amtsgeschäfte mit der größten Treue und Unverdrossenheit bis in den Spätherbst des Jahrs. Nun aber machte der nahe Winter, die anfangende Kälte, der Mangel an heitzbaren Zimmern, und die allenthalben furchtbar wüthende Pest diesen engen Aufenthaltsort für ihr Leben sehr gefährlich.

Digitized by Google

Der Administrator suchte daher wiederholt die Rückkehr in das Kloster in einer Bittschrift an den Magistrat, indem er demselben auf das nachdrücklichste vorstellte, daß sie alle in dem sehr unbequemen Orte zu Grunde gehen, der katholische Cultus aber alsdann aufhören, und die Katholiken sich ohne Trost in der traurigsten Lage sehen müßten. Er versprach auch dem Hörmann noch länger sein unveränderliches Quartier im Kloster zu gönnen, die Thurmwache zu dulden, und des großen Gartens, um allen Verdacht zu entfernen, sich willig zu enthalten. Auf diese nachdrückliche Vorstellung erfolgte endlich den 16. Dez. 1634. dieses Rathsdekret:

4. Sie kehren in ihr Kloster zurück.

Dem Hrn. Administrator zu St. Ulrich und seinen Konventualen soll auf ihr inständiges Anhalten und Begehren zugelassen seyn, ihr Kloster zu beziehen, und ihren Gottesdienst in derselben Kirche zu halten, jedoch daß die Kirche Morgens vor acht Uhr nicht geöffnet, und Abends um fünf Uhr unfehlbar wieder gesperrt werde. Im übrigen sollen die Sachen beyderseits Sicherheits halber auch unverlängt der Billigkeit nach angestellt werden (p).

Sie kehrten hierauf am Sonnabend vor dem vierten Sonntag des Advents, nachdem sie acht Monate

(p) Relig. Akten.

Monate lang im Jesuiten-Kollegium alles Ungemach erduldet und die härtesten Prüfungen ausgestanden hatten, mit ihren Mobilien, durch Hülfe der Katholiken, in ihr liebes Kloster freudenvoll zurück, und hielten am folgenden Sonntage unter Zuströmen eines zahlreichen Volkes den ersten öffentlichen Gottesdienst in ihrer Kirche (q).

5. Sie leiden Mangel an Opferwein.

Zu ihren Plagen hatte sich noch der Mangel an den unentbehrlichsten Lebensmitteln, und sogar an Opferwein gesellt. Bey solchen traurigen Verhältnissen befragte sie der Administrator, wie Wein zur heiligen Messe und Kommunion zu erhalten wäre? ob sie mit dem Bier und mit dem, was ihnen Gottes Vorsehung mittheilen werde, sich befriedigen, oder das Kloster und die Stadt verlassen, und jeder seinem Glück nachziehen wolle? Auf diesen Vortrag erklärte das Konvent, es werde das Kloster keineswegs verlassen, sondern sich mit dem Bier, so lange Gott wolle, begnügen, und sich in die Umstände der Zeit schicken; des Opferweins halben solle man sich mit den katholischen Herren benehmen, und wenn Geld aufgeborgt werden könne, die Gelegenheit nicht versäumen. Auf Einrathen der Katholiken stellten sie monatlich eine Sammlung in der Kirche an, und kauften von den mildthätigen Beyträgen,

(q) Diarium, Exeges.

trägen, nicht ohne Widerwillen der A. C. Verwandten, im Namen der ganzen Gemeinde den zum Meßopfer und zur Kommunion nöthigen Wein (*r*). Auch der Generalvikar war für solchen Wein besorgt, und bemühete sich, ihn von Landsberg aus nach Augsburg zu schicken (*s*).

§. XVII.

1. Heinrich wendet sich an den Churfürsten von Baiern für die Augsburger.

Heinrich, von dem Elend, der Noth, Unterdrückung und den Verfolgungen, welche die katholischen Einwohner Augsburgs zu erdulden hatten, durch seinen Generalvikar unterrichtet und innigst darüber gerührt, legte den 30. Okt. 1634. ihre betrübte Lage dem Churfürsten von Baiern an das Herz, und bat ihn um der Liebe Gottes willen dieses kleine hochbedrängte katholische Häuflein vom Verschmachten und einem grausamen Tode zu retten (*a*). Der Churfürst nahm den größten Antheil an diesem traurigen Zustande derselben, und versicherte dem Bischof, daß er bisher kein Mittel vernachläßiget habe, die rebellische Stadt zum gebührenden Gehorsam zu bringen,

(*r*) Dieselbe. Relig. Akt.

(*s*) Epist. ad Bern. Hertfelder dd. 26. Octob. 1634. „Vt vinum pro sacrificio et commu„nione submittatur, Landisbergam scribo, vbi „pro saluo conductu rem D. Decanus transi„gere poterit."

(*a*) Relig. Akt.

gen, die armen bedrängten katholischen Bürger, und seine in Augsburg gefangen sitzenden Geiseln von ihrem Ungemach zu befreyen; daß er auch bis auf diese Stunde damit fortfahre; daß aber bisher nicht die gewünschten Wirkungen erfolgt seyen, müsse man nicht ihm, sondern den entgegen getretenen Hindernissen zuschreiben. Braunau den 16. Nov. 1634 (b).

2. Heinrich wendet sich an den Röm. König.

Viel stärker noch schilderte Heinrich den erbärmlichen Zustand der katholischen Einwohner dem römischen König Ferdinand. Er sagte in seinem Schreiben vom 31. Okt. d. J. „Daß besonders der jetzige unkatholische Magistrat den kleinen Theil der katholischen Bürgerschaft wider Recht, Fug und Billigkeit, barbarisch und unchristlich bisher nicht allein mit den unerträglichsten Einquartirungen, und noch darzu mit Herauspressung des Gelds für die Kriegs-Ausgaben über alle Massen und ihr Vermögen beschweren, sondern mit eigenmächtiger Arretirung in ihren Häusern, sogar auch mit Gefängensetzung bald dieser, bald anderer Personen fürfahren, so wie erst die zwey Geheime David Welser und Konrad Peutinger in das Gefängniß geschleppt, und allen Katholischen Hausarrest auferlegt worden; sodann keiner, obwohl es ihnen an allem Nöthigen

(b) Daselbst.

thigen mangelte, aus der Stadt gehen, und die nöthige Nahrung holen dürfte. Das Elend sey so groß, daß bey nicht bald erfolgender Befreyung sie in Hunger und Kummer, und auch gleichfalls seine und seines Kapitels in noch geringer Anzahl vorhandenen Unterthanen auf dem Land zu Grunde gehen, ja verderben und sterben müßten." Er glaubte S. M. noch weiter eröffnen zu müssen, daß sogar die noch in Augsburg verbliebenen Benediktiner wegen Mangel des nöthigen Opferweins nicht mehr Messe halten können, wodurch der katholische Gottesdienst ganz gesperrt und aufgehoben werde. Nun bat er ihn durch die Barmherzigkeit Gottes demüthig um Hülfe und Beystand, wozu derselbe außer allem Zweifel von sich selbst geneigt sey, und die Gebühr, auch ersprießliche Nothdurft ohne Maßgebung ehestens zu bewerkstelligen wissen werde. Füssen den 31. Okt. 1634 (c).

§. XVIII.

1. Elend auf dem Lande.

So groß das Elend des Stadtklerus war, so war es doch noch größer bey den Geistlichen auf dem Lande. Nach einem Berichte des Generalvikars an den Bischof vom 29. July 1633. giengen die Schweden und ihre Alliirten so grausam mit denselben um, daß sie alle, welche sie antrafen,

(c) Daselbst.

sen, entweder auf verschiedene unmenschliche Art tödteten, oder zu Krippeln schlugen, ihnen Wasser eingoßen, sie gebunden an die Roßschweife mit sich fortschleppten, und alle mögliche Grausamkeit an ihnen verübten. In der Pfalz wurden alle katholischen Priester aus den Kapiteln Lauingen, Höchstädt und Donauwörth verjagt; desgleichen ward zu Dünkelsbühl und in der Grafschaft Oettingen der Gottesdienst aufgehoben; in der Grafschaft Wallerstein wurden die Katholiken unkatholische Predigten zu hören genöthiget, und erbärmlich verfolgt (*a*).

Heinrich benachrichtigte den 9. Aug. d. J. den Kaiser, daß in diesem Jahre viele Geistliche auf dem Lande von dem Feinde theils niedergeschossen, todtgeschlagen und auf das grausamste umgebracht, theils verjagt, oder durch unaufhörliche Plünderungen, Contributionen alles Nöthigen beraubt, und ihre Pfarrhöfe in Asche verwandelt worden, wodurch an vielen Orten des Bisthums die Gläubigen des gewöhnlichen Gottesdienstes, der heiligen Sakramente, und alles christlichen Trostes auf dem Todbette beraubt seyen (*b*). Daher kam es auch, daß in den Umgebungen Augsburgs die gebornen Kinder zur Taufe nach Augsburg getragen werden mußten (*c*).

Auf

(*a*) Relig. Akt. (*b*) Dieselbe. (*c*) S. oben S. 196.

Digitized by Google

2. Verheerungen und Mißhandlungen.

Auf Verlangen des Bischofs berichtete der Generalvikar den 28. Sept. d. J., daß die Klöster Ursberg, Khuebach und Niederschönenfeld gänzlich abgebrannt, Hohenwart, Thierhaupten, Wessenbrunn, Andechs, Benediktbeurn, Polling, Steingaden, Deggingen, Füssen, Ottenbeurn, Fultenbach, Wettenhausen, Roggenburg, Irsee und andere geplündert und ruinirt, Oberschönenfeld aber durch den Oberst Schlammensdorf ganz ausgeraubt worden, zugleich habe dieser den verborgenen Kirchenschatz ausgegraben, und alle Felder und andere Nutzungen an sich gezogen. In den umliegenden Kirchen, Schlössern und Häusern hätten die augsburgischen Bürger den größten Schaden zugefügt, das Kupfer von den Dächern abgelöst, und, was sie gefunden, weggenommen. Was die Kirchen anlange, so wären fast alle auf dem Lande in dem größten Theil der Diöces ausgeplündert, etliche durch die erschrecklichen, auf den Altären begangenen Laster und Todtschläge entweiht, die Kelche fast alle entwendet, so daß er viele von Zinn an verschiedene Orte habe schicken müssen, und die Glocken und Uhren weggeführt worden (*d*). Nach einem Bericht vom 4. Okt. d. J. aus Dillingen (*e*) geriethen die Geistlichen in die äußerste

(*d*) Relig. Akt.

(*e*) Sixt Fischers Bericht an den Generalvikar. Relig. Akt.

Armuth, indem kein Heller Einkommens vorhanden war, und von Zinsen und Zehenden nicht eines Kreuzers werth eingieng, so daß dieselben, um nicht Hungers zu sterben, anderswo ihre Zuflucht zu suchen gezwungen waren. Durch das Auswandern sowohl als durch das Sterben vieler Priester litt die Seelsorge in unserer Diöces sehr großen Abbruch.

Durch diesen schrecklichen, barbarischen, alles verheerenden Krieg wurden sehr viele Archive und Bibliotheken theils weggeschleppt, theils verbrannt; die Tauf- Trau- und Sterbbücher giengen zu Grunde, und fast alles ward so verödet, daß nach hergestellter Ruhe aus Mangel an Priestern oder eines hinlänglichen Unterhalts derselben mehrere Pfarreien von einem einzigen Priester versehen werden mußten.

§. XIX.

1. Die geistlichen Güter werden verschenkt.

König Gustav Adolph von Schweden hatte der Stadt Augsburg schon durch einen am 19. April 1632. an sie ausgestellten Revers unter anderm versprochen, in dem Falle, daß die Geistlichen den Eid der Treue ihm nicht leisten, oder zu einer ergiebigen Geldsteuer sich nicht verstehen wollten, von ihrem Vermögen der Stadt ein Ansehnliches zuzuwenden. Nachdem die Geistlichkeit die Stadt verlassen hatte, bestrebte sich der Magistrat

Digitized by Google

gistrat das nach dem Tode des Königs fast ganz in Vergessenheit gekommene Donationswesen in Bewegung zu bringen. Der schwedische Schatzmeister Graf von Brandenstein, der das Donationsgeschäft zu besorgen hatte, handelte ganz der Erwartung des Raths und dem Donationsbriefe entgegen. Er räumte der Königinn und der Krone Schweden im August 1633. das Bisthum mit aller Jurisdiktion und Regalien der Bischöfe, den Dom, die Pfalz, Domprobstei und Dechanei ein; hingegen überließ er der Stadt die Domherrenhäuser, die Waage, den Stierhof, alle Klöster mit ihren Einkünften und Zugehörungen in- und außerhalb der Stadt, mit Ausnahme des Klosters und der Kirche zu St. Ulrich rc. (*a*) und dieß alles mit Vorbehalt der oberherrlichen Rechte. Der Rath war mit dieser Anordnung Brandensteins, die ihm höchst nachtheilig zu seyn schien, nicht zufrieden, und suchte mit großer Anstrengung eine andere Zutheilung zu bewirken, welches auch endlich den 24. July 1634. geschah. Die Stadt erhielt also das Domstift, St. Moritz, das Kloster St. Ulrich (*b*), wie auch alle

(*a*) Von Stetten, der diese Donations-Sache weitschichtig behandelt. Diarium.

(*b*) Als der Administrator von St. Ulrich in Hinsicht seines Klosters von dem Rath eine Auskunft verlangte, erhielt er von dem Stadtpfleger Stenglin

alle in der Stadt gelegenen Klöster und geistlichen Häuser, die jetzt oder inskünftig fällig würden, mit allen Rechten, Gütern, Gerechtigkeiten, Einkommen, Kirchen, Kapellen, Häusern, Gärten, und allen dem, was die Bischöfe in der Stadt gehabt und genossen hatten; ferner außerhalb derselben alle zu dem Domkapitel, dem Stift St. Moritz, den in der Stadt befindlichen Klöstern und geistlichen Häusern gehörigen Dörfer, Weiler, Gefälle, Zinse, Zehenden, Benefizien rc. nichts ausgenommen, als das Territorialrecht, welches sich die Krone Schweden vorbehalten hatte. Nach geschehener Genehmigung dieser Donation wurden die sämmtlichen kapitlischen und andere Vögte, Amtleute und Unterthanen in die Stadt berufen, und zur Huldigung angehalten. Sie erhielten sämmtlich von dem Rath vierzig Dukaten und vierzig Thaler. Der Erwerb dieser Schenkung und der sehr kurze Genuß derselben kam aber der Stadt theuer zu stehen (c).

§. XX.

Die Stadt Augsburg befand sich im Beginn des Jahres 1635. in der traurigsten Lage. Die

1. Die Evangelischen suchen Rettung.

lin die Erklärung, daß seine Herren das Kloster keineswegs für fällig hielten, und dessen angehörige Güter niemals begehren würden. Rel. Akt.

(c) Von Stetten S. 293. Relig. Akt.

Die Kassen waren erschöpft, die Bürgerschaft verarmt, die Scheuren geleert, alle Zufuhr von außen abgeschnitten, die Hoffnung auf einige Hülfe von Seite der Konföderirten fast gänzlich verschwunden, die Garnison und die Einwohner durch große Theurung (*a*), Hunger (*b*) und Noth fast zur Verzweiflung gebracht, und durch die unaufhörlich wüthende Pest großentheils aufgerieben (*c*). Dieses schreckliche Verhängniß brachte den klügern und gemäßigtern Theil des Magistrats auf den heilsamen Gedanken, daß man nur gegen den Strom arbeiten und die schöne Stadt dem gänzlichen Untergange und dem Raub der siegenden Truppen preisgeben würde, wenn man länger auf Hülfe hoffen, und die Zeit, wo vielleicht noch einige Gnade von dem Kaiser zu erwarten

(*a*) Diarium. Khamm, v. Stetten. Exeges. Die Theurung war außerordentlich groß: 1. Metzen Kern kostete 24 fl. 1. Metzen Roggen 22 fl. Gersten, Haber und Erbsen 1. Metzen 6 fl., ein Ochs 250, eine Kuh 150, ein Kalb 42, ein Schwein 40, ein Geisbock 50, ein Schaf 24, ein Lamm 14 fl.; 1 Pf. Butter 1 fl., 1 Pf. Schmalz 1 fl. 20 kr. 1 Pf. Pferdefleisch 30 kr., 1 Pf. Hundsfleisch 30 kr. rc.

(*b*) Diarium. Die Menschen aßen Brod von Stroh, Kleien und Mühlstaub, gesottenes Leder, das Fleisch von gefallenen Pferden und von verstorbenen Menschen.

(*c*) Nach der Sterbliste starben in Augsburg im Jahre 1633. 3364, im J. 1634. 4664, und 1635. 6243 Personen.

warten seyn möchte, versäumen wollte. Sie entschloßen sich daher, sich und ihre Stadt in die Arme des Kaisers zu werfen (*d*).

Um diesem so wichtigen Geschäft eine günstige Wendung zu geben, schien eine Unterredung, Ausgleichung und Vereinigung mit den katholischen Bürgern rathsam zu seyn. Dazu glaubten sie aber eines beliebten und in öffentlichem Ansehen stehenden Mannes zu bedürfen, welcher die Unterredung zu Stande bringen könnte. Diesen Mann fanden sie an dem Administrator von St. Ulrich; denn er genoß das vollkommene Zutrauen der katholischen Gemeinde, und hatte bey dem evangelischen geheimen Rath großes Ansehen. Der Stadtpfleger Paul von Stetten ließ ihn nun durch den Kanzler Wolfart und Dr. Mayr ersuchen, die katholischen Rathsherren zu einer Unterredung mit dem evangelischen Magistrat über einen Akkord, die Stadt dem Kaiser zu übergeben, ganz in der Stille zu bereden. Der Administrator nahm diesen Auftrag ganz willig auf sich, lud den Bernard Rehlinger, David Welser, Gabriel Schellenberger, Wolfgang Bichler und Dr. Mayr zu sich, eröffnete ihnen die Gesinnungen des Stadtpflegers von Stetten, und bemühete sich, sie zu bereden, mit dem

(*d*) Diarium. Exeges. V. Stetten.

Digitized by Google

dem evangelischen Magistrat in eine Unterredung zu treten. Sie ließen sich diesen Antrag gefallen, und zeigten sich auf Zureden des Administrators bereit, auf jeden Wink zu einem Zusammentrit zu erscheinen (e).

3. Vorschläge an dieselbe. Auf den 26. Jän. d. J. war die Berathschlagung mit den Katholischen auf dem Rathhause festgesetzt. Die A. C. Verwandten eröffneten ihnen ihre Gesinnungen, und erklärten, daß der geheime Rath eine vertrauliche Handlung, und wo möglich, einen dem Passauischen Vertrag, dem Religionsfrieden und dem Vertrag vom J. 1584. gemäßen Vergleich sich nicht zuwider seyn lassen wolle, und dabey sich versehe, es würden die Katholischen gleicher Meinung seyn, und ihre Gesinnung über die ihnen vorgelesenen und schriftlich zugestellten Punkte abzugeben sich gefallen lassen. Wir wollen von diesen nur folgende die Religion berücksichtigende Punkte ausheben.

1.) „Sollen beyde Religionen vermöge des Religionsfriedens und des im J. 1584. aufgerichteten Vertrags, auch der darauf erfolgten kaiserlichen Bestätigung bis auf die im J. 1628. vorgegangene Reformation hergebrachtermassen bey und neben einander in dieser Stadt hinfür beständig bleiben und erhalten werden.“

2.) Ver-

(e) Dieselben.

Digitized by Google

2.) „Vermöge des angezogenen Religionsfriedens sollen den katholischen Geistlichen und der Klerisei, welche zur Zeit des gedachten Religionsfriedens in der Stadt waren, (ausgenommen die beym heiligen Kreuz und bey St. Georgen, bis beyde niedergerissene evangelische Kirchen von den Prälaten wieder erbaut worden) ihre hiesigen Häuser und die auf dem Lande gelegenen Güter, so viel derselben zu des Raths Handen gekommen, wie selbe jetzt beschaffen sind, wieder eingeräumt, hingegen den Evangelischen ihre Kirchen, Schulen, Stiftungen und Armen-Häuser, wie sie solche vor der Reformation hergebracht, auch gelassen werden; hierdurch aber soll der königlichen Donation nichts nachtheilig seyn, sondern selbe bis zu einem Vergleich ausgesetzt verbleiben.

Der 3te Punkt verlangt die Parität in dem Rath bey allen Aemtern und Diensten.

4.) „Wenn der jetzige Bischof oder dessen Nachfolger über kurz oder lang etwas hiewieder, wie ehemals öfters geschehen, in oder außer Rechtens einwenden oder unternehmen würde, daß auf solchen Fall der ganze Rath, wie derselbe von Katholischen und Evangelischen besetzt seyn wird, zu dessen Verhütung und Handhabung des Religionsfriedens, und diesem nach hergebrachter Beobachtung kraft des Vertrages vom J. 1584.,

je ein Theil zum andern all sein Vermögen zuzusetzen verbunden seyn soll."

Die übrigen Punkte betreffen die Bestellung des Kollegiums der Advokaten, eine gänzliche Amnestie, die Entschädigung benachbarter Stände, die neu erwählten Geschlechter ꝛc. (f).

4. Werden von den Katholiken nicht angenommen.

Die Katholischen erklärten sich den 30. Jän. auf diese Punkte unter anderm dahin: „Sie seyen ebenfalls von Grund ihres Herzens zum Frieden, Ruhe und Einigkeit geneigt. So viel aber die Uebung beyder Religionen belange, so sey diese ein solches Kleinod, darinn weder den Katholischen allhier noch einigen Privatpersonen gebühren wolle, Maaß und Ordnung vorzuschreiben; und da die Katholischen dieß Orts für sich selbst hierinn niemals etwas gethan oder gehandelt, sondern was dießfalls vorgegangen, aus vorgeschriebenem Befehl des Kaisers geschehen sey, als würden sie jetzt bey den Reichsständen gar übel angesehen werden, wenn sie gar Vergleiche einzugehen sich unterstehen wollten, wie es hinfür der Religion halben gehalten werden soll; daher sie es nothwendig an seinen Ort gestellt seyn lassen müßten. Den Geistlichen und der Klerisei wüßten sie als Privatpersonen und Bürger weder zu geben

(f) Dieselbe.

Digitized by Google

n noch zu nehmen; es stehe auch bey ihnen
cht, einen Unterschied zu machen, welche Geist-
he zur Zeit des Religionsfriedens hier gewesen
er nicht. So hätten sie kein Recht über der
Geistlichen Kirchen, Landgüter und Häuser, viel
weniger eine Vollmacht, in Betreff derselben etwas
bzuschließen. Von der königlichen Donation
hätten sie gar keinen Bericht. Und da ihnen die
Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Stiftungen
und Armen-Häuser der augsburgischen Confession
nicht anvertraut sey, so habe man leichtlich zu
erachten, daß sie hierüber, ohne eine Nullität zu
begehen, nichts bewilligen oder abschlagen könn-
ten, und also die Sachen an den Ort, wohin
sie gehörig, gestellt seyn lassen müßten rc." (g).

Diese Erklärung der Katholiken war den
A. C. Verwandten ganz unerwartet, und nicht
wenig beleidigend für sie; jene blieben aber stand-
haft dabey, mit dem Zusatze, es sey ihnen auch
recht, wenn ihre Antwort männiglich bekannt
gemacht werde (h).

Es wurde nun der Stadtpfleger von Stet-
ten beauftragt, mit den Katholischen sich noch-
mals zu benehmen, und ihnen frey zu stellen, ob
sie 1.) mit den evangelischen Abgeordneten auch
einige

5. Weiteres Benehmen mit denselben.

(g) Dieselbe. (h) Dieselbe.

einige aus ihrer Mitte an den kaiserl. General Gallas abordnen, oder 2.) neben ihnen ein Schreiben an denselben abgehen, oder 3.) sich nochmals auf Verlangen zu einem Zusammentritt verstehen wollten? Ihre Antwort war am 11. Febr.: „Sie könnten aus wichtigen Gründen keine Deputirten an den kaiserl. General mitschicken, und weitere Conferenzen wären ganz unnütz, indem sie von ihrer gegebenen Erklärung nicht abweichen könnten; sie wollten aber mit Beyziehung mehrerer Katholiken ein Schreiben an den General verfassen und abgehen lassen" (*i*).

6. Das Schreiben an den kais. General wird nicht angenommen.

In diesem Schreiben, welches sie dem Magistrat zur Einsicht vorlegten, erklärten sie sich dahin: „daß sie zu aller Friedfertigkeit ganz geneigt seyen, und gleichwie sie hievor sowohl in Religions- Regiments- als andern politischen Sachen nichts gehandelt oder verfügt, als was die kaiserl. Befehle mit sich gebracht, also auch jetzt mit allem demjenigen, was der Kaiser zur Beruhigung gemeiner Stadt befehlen, verordnen, vergleichen, bewilligen, reserviren und disponiren würde, sich vollkommen begnügen wollten; mit der Bitte, der General wolle dießfalls zu männiglichs Heil und Wohlfahrt dasjenige ins Werk setzen, wodurch zwischen beyden Partheien das alte

(*i*) Dieselbe.

Digitized by Google

alte bürgerliche Vertrauen fürderlich wieder hergestellt werden möchte, und die Sache dahin richten, daß, damit nicht längere Belagerung, und durch Hunger und Noth die katholischen und evangelischen Einwohner zu Grunde gehen müßten, in Bälde eine gute Wirkung erfolge, und ermeldtes gänzliches Verderben dieser Stadt verhütet werde (*k*)." Dieses Schreiben unterzeichneten der Administrator von St. Ulrich, die Stadtpfleger Hieron. Imhof und Bernard Rehlinger, dann Konrad Peutinger, David Welser, Christoph Ilsung, Gabriel Schellenberger (*l*).

Die A. C. Verwandten waren mit diesem Schreiben so unzufrieden, daß sie es ganz verwarfen, weil sie glaubten, daß es ihnen mehr Schaden als Nutzen bringen würde. Da sie aber ihren Unwillen gegen die Katholiken nicht äußern wollten, so schickten sie am 13. Febr. zwey Advokaten zu dem Administrator mit der Beschwerde, daß das Schreiben der Katholiken an den General Gallas gar nicht nach ihrer Gesinnung sey, und daß sie sich nicht getrauten, dasselbe dem General zu überreichen, weil es mehr zu ihrem Nachtheil als Frommen dienen dürfte. Die Katholischen sollten die Evangelischen auf eine kluge Art

(*k*) Exeges. Relig. Akt. (*l*) Daselbst.

Art entschuldigen und verlangen, daß beyde Religionstheile nach der Konstitution Kaisers Karl V. die freye und ungehinderte Religionsübung haben möchten, was allein Frieden, Einigkeit und gutes Verständniß zwischen beyden Theilen herstellen und erhalten könnte. Der Administrator fragte sie, was denn ihr Verlangen sey? Sie antworteten, sie hätten keine weitere Aufträge; indessen könnten die Wünsche der Evangelischen den Katholischen gelegentlich hinterbracht werden (*m*).

§. XXI.

1. Die Evangelischen schicken Deputirte an den kaiserl. General.

Die A. C. Verwandte in Augsburg schickten also ihre Abgeordnete ohne ein Schreiben der Katholiken in das Hauptquartier des kaiserl. Generals Gallas nach Löwenberg. Hier übergaben sie den kaiserl. Kommissarien einen Aufsatz der Akkordspunkte, mit welchen sie die Stadt an den Kaiser übergeben wollten. Unter diesen waren in Hinsicht der Religion und der katholischen Geistlichkeit eben diejenigen Punkte, welche sie den Katholischen vorgetragen hatten (*a*). Die Kommissarien, welchen der erbärmliche Zustand und Mangel der Stadt wohl bekannt war, erstaunten nicht wenig über die übertriebene Forderungen der augsburgi-

(*m*) Daselbst. B. von Stetten.

(*a*) S. oben. S. 238.

burgischen Deputirten, und gaben ihnen hierauf durch den Oberkommissär Lang eine Erklärung (*b*), die mehrere Zusammenkünfte und Streitigkeiten veranlaßte. Endlich kam der Akkord zu Stande und wurde den 13. März von allen Theilen unterzeichnet. In diesem Akkord wurde für die katholische Religion, die Geistlichkeit, Stifter und Stiftungen ꝛc. festgesetzt:

2. Akkord mit denselben.

1.) So viel die Religion belangt, soll es bey der kaiserl. im J. 1629. geschehene Reformation und Verordnung bleiben, jedoch den der A. C. verwandten Bürgern aus kaiserl. Gnade erlaubt und zugelassen seyn, eine Kirche auf ihre Kosten zu bauen, und darinn einen Prädikanten anzustellen, der sich reversiren solle, daß er nichts, als was der unveränderten augsburgischen Confession gemäß ist, und sonst keine im Reich verbotene Sektenlehre vortragen wolle.

2.) Der geistlichen Güter halben soll es bey dem gemeldten im J. 1629. zwischen dem Bischof zu Augsburg und dem Magistrat gemachten und von Kais. Maj. auf beyder Theile Anhalten bestätigten Vertrag sein Bewenden haben; jedoch lassen allerhöchst Kais. Maj. geschehen, daß diejenigen Fundationen, die von den A. C. Verwand-

(*b*) Diarium. Exeges. Stengel. V. Stetten.

Digitized by Google

wandten für ihre Lehre gestiftet und aufgerichtet worden, denselben verbleiben mögen.

3.) Wegen Bestellung der Spitäler, Blatter-Siechen-Findel- und Waisen-Häuser habe es bey Kais. Maj. den 8. März 1629. allergnädigster Verordnung sein Bewenden.

4.) Die Stadt soll bey ihrer Reichs-Immediatät, Freyheiten, Privilegien, Verträgen und altem Herkommen ungehindert frey und sicher verbleiben.

5.) Wegen Bestellung des Regiments soll es in allem nach der Wahlordnung K. Karl V. und darüber in gedachtem, im Jahre 1629. den 8. März ergangenen Dekret gehalten, allein vor dießmal das Regiment wieder hergestellt werden, wie es vor der schwedischen Aenderung gewesen ꝛc.

6.) Aller Schaden und Verwüstung, so beydes den Geistlichen und Weltlichen während der Kriegsunruhe inner und außer der Stadt, es sey durch Brand, Plünderung oder Nahm, an liegenden oder fahrenden Gütern, wie die immer genannt werden mögen, beschehen, das soll durch gewaltsame Mittel keineswegs gesucht, sondern einem Jedweden, der Anspruch zu haben vermeint, der Weg Rechtens offen gelassen seyn.

7.) Die

(c) Dieselbe.

Digitized by Google

7.) Die Stadt, ein ehrsamer Rath oder Diener sammt ihren Zugehörigen sollen durch Verpfändung, Hinwegfuhr, Ranzion und Plünderung weder an Leib noch Gut auf keinerlei Weis beschwert werden.

8.). Betrifft die schwedische Garnison: 9.) die churbaierischen Forderungen: 10.) den freyen Abzug für alle, die in schwedischen Diensten und anderswo verpflichtet waren: 12.) die Geiseln, 13.) den Marsch der Abziehenden und Abziehenwollenden, Kranken ꝛc. 21.) Die kaiserl. Garnison und Statthalter: 22.) die Einquartierungen ꝛc. Geschehen zu Löwenberg den 13. März 1635 (*d*).

Folgendes kam nicht in den Akkord, aber zum Nebenbescheid, und wurde den 14. März 1635. zur Antwort gegeben:

Zu wissen, daß bey dem gestrigen augsburgischen Akkord der Stadt Abgeordnete sich in dem beschwert befunden, daß den Bürgern A. C. keine Kirche oder Platz, in der indessen, bis die ihnen verwilligte Kirche gebaut, die Religionsübung ihrer Confession gehalten werden möge, zugelassen, und die Abgeordneten es gleichsam unmöglich halten wollen, daß ein einziger Prädikant solch 3. Nebenbescheid.

(*d*) Dieselbe.

Digitized by Google

solch großer Bürgerschaft der Gebühr nach vorstehen könne; daher um Extension solcher Gnad bey Hrn. General Gallas unterthänig angehalten. Daher ist den A. C. Verwandten auf Ratifikation des Kaisers noch ferner bewilliget worden, neben dem Prädikanten noch einen Helfer zu halten, dann zu ihrem Gottesdienst der Kirche zu den Barfüssern aus Gnaden auf sechs Wochen zu gebrauchen; und mögen sich inmittelst bey Kais. Maj. selbst um Auszeig eines für ihre Religionsübung tauglichen Orts bewerben ꝛc. Geschehen zu Löwenberg den 14. März 1635 (c).

4. Protestation des Bischofs wider einige Punkte.

Bischof **Heinrich**, der nichts sehnlicher wünschte, als daß die höchst verderbliche Mißhelligkeit, Krieg und anderes Ungemach durch einen aufrichtigen Frieden geendiget, und das alte deutsche Vertrauen wieder hergestellt werden möchte, legte eine Protestation wider die in dem Akkord den A. C. Verwandten gestattete freye Religionsübung mit folgendem ein:

Hingegen bekennen und bezeugen wir nicht weniger, daß wir in denjenigen Akkord und Vergleich, so mit der Stadt Augsburg wegen Zulassung des unkatholischen Exercitiums getroffen worden, keineswegs bewilligen, oder uns darzu verstehen,

(c) Dieselbe.

stehen, weniger aber uns die geistliche Jurisdiktion, die wir einig und allein von Gott und dem apostolischen Stuhl empfangen, auch vermöge unseres theuren geleisteten Eids und Pflicht handzuhaben schuldig, entziehen und benehmen lassen können noch sollen, der getröstlichen Zuversicht gegen der R. Kais. Maj. auch alle katholischen Chur-Fürsten und Stände gelebend, wie allerhöchst gedachte Maj. sammt höchst ernannten katholischen Churfürsten auf reife Prüfung der Sache und Berathschlagung durch Dero richterlichen Ausspruch zu wirklicher Uebung und Gebrauch dieser geistlichen Universal-Jurisdiktion über gedachte Stadt und derselben Inwohner, nach vorgegangener langwieriger Spoliation und Entsetzung uns verholfen, daß sie nicht weniger uns dabey allergnädigst handzuhaben bedacht seyn, und also keineswegs gestatten werden, daß hieran wir und unsere Nachkommen wider unser Pflicht und Eid, auch erlangte und zumahl in rem judicatam erwachsene und vollzogene rechtmäßige kaiserliche Urtheil unrecht beschwert und belästigt werden (*f*)!

§. XXII.

Da durch den Löwenbergischen Akkord der katholischen Geistlichkeit in Augsburg alle Besitzungen und Gerechtsame, welche sie durch das Resti- 1. Der Generalvikar wird zur Restitution bevollmächtigt.

(*f*) Relig. Akt.

Digitized by Google

Restitutionsedikt vom J. 1629. erworben hatte, wieder zugesprochen wurden, so schien es dem Bischofe nothwendig, daß Jemand an seiner Statt und in seinem Namen die Restitution der abgenommenen, eingezogenen oder versperrten Kirchen, Klöster und anderer geistlichen Güter und Häuser übernehme. Er bevollmächtigte dazu seinen Generalvikar Caspar Zeiler, und beauftragte ihn, gemäß vorhandener Vollmacht, „daß er sich bey Wiedereroberung und Besitznehmung der Stadt Augsburg seinet- und des ganzen gewaltthätig und widerrechtlich vertriebenen und spolirten Klerus wegen einfinde, an gehörigen Orten sich sowohl des Religionswesens, als seiner geistlichen Jurisdiktion, wie nicht weniger alles dessen, was ihm und seinem Klerus allda gehört und zuständig ist, vermög seiner hierüber habender sonderbarer Instruktion, aller Nothdurft und Gebühr nach annehmen, beladen, und erfangen, Nützliches und Vorfindiges befördern und vollziehen, allen Nachtheil aber lediglich verhindern und abwenden, auch weiters thun solle, könne, und möge, in allen Vorfallenheiten, was er selbst gegenwärtig thäte, oder verrichten könnte, wie recht und billig, auch er sein Gewaltshaber seines ohnedem tragenden Amts halber zu Beschützung der Ehre Gottes und Erhaltung der wahren katholischen Religion sey, massen er auch der sich begebenden Gelegenheit nach, Macht und Gewalt habe, Jemand

mand andern zu unterordnen. Was nun aber Bevollmächtigter oder sein Substitut der obbedeuten Instruktion gemäß handeln, vornehmen und vollziehen würde, das wolle er fest und genehm, auch sie deswegen schadlos halten. Füssen den 23 März 1635. (*a*)

Den 28. März d. J. nahm, nach Abzug der Schweden, der kaiserliche General Wall die Stadt in Besitz. Mit ihm zogen der Domprobst Christoph von Au und einige Religiosen in dieselbe ein, und verfügten sich nach ihren ganz verwüsteten Wohnungen. Am folgenden Tage ließ der Domprobst und der Administrator von St. Ulrich dem General eröffnen: sie hielten für sehr billig, daß man Gott für ein so glückliches Ereigniß danke und ein feyerliches Gott wir loben dich unter Läutung aller Glocken, welche drey Jahre lang bey den Katholiken geschwiegen hatten, und mit Abfeurung des Geschützes halte. Der General genehmigte es, und es wurde noch am nämlichen Tage Abends in der Kirche zu St. Ulrich in Gegenwart des Generals, der Offiziere und Soldaten, mit unglaublicher Freude der Katholiken, nach dem Wunsche des Domprobsts und des Administrators, Gott wir loben dich auf das feyerlichste angestimmt. (*b*) 2. Die Geistlichkeit kehrt zurück.

Am

(*a*) Schreiben und Vollmacht des Bischofs. Rel. Akt.
(*b*) Dieselbe. Diarium. Exeges.

Digitized by Google

Am ersten April kam Ott Heinrich Graf Fugger als kaiserlicher Statthalter in Augsburg an. Wohl unterrichtet, wie viel die Katholiken erduldet hatten, ließ er sogleich am nächsten Tage die Soldaten bey denselben aus- und bey den Lutheranern einquartiren. (c) Und da diese noch alle Kirchen im Besitz hatten und Gottesdienst darinn hielten, befahl er, auf Ansuchen des katholischen Klerus, ihm alle Schlüssel zu den Kirchen einzuliefern (d).

3. Restitution der Kirchen. Den 6ten April am Charfreytag erfolgte die Zurückgabe aller Kirchen. Zu größerer Feyerlichkeit dieser Sache wurde eine allgemeine Prozession mit Musik von dem General veranstaltet. Nachdem sich alle katholischen Geistlichen Nachmittags um zwey Uhr in der Kirche zu St. Ulrich versammelt hatten, begann die Prozession, unter Vortragung des Kreuzes, mit Lichtern in folgender Ordnung: den Anfang machten sechs Kapuziner; nach diesen giengen fünf Franciscaner, vier Dominikaner und die Konventualen von St. Ulrich mit der Musik; dann folgten von dem Stift St. Moriz Balthasar Verweser, Michael Helfer, und Weishaupt; von dem Domstift Präsenzer, Siegler, Anton Mayr, Matthäus Gastel Vierherr, sammt sechs Priestern; der Domprobst, die Domherren von Königseck

und

(c) Bericht des Generalvikars. Rel. Akt. (d) Dieselbe.

und Bernard von Gemmingen, der Weihbischof und der Generalvikar. An sie schloß sich Otto Heinrich Graf Fugger, Stadtkommandant, Obrist Schnetter, Kommissär Lang, und die katholische Gemeinde an. Zuerst wurde in dem Khor eine Antiphon mit einer Kollekte von der Heiligsten Dreyeinigkeit gesungen, und fünf Vater unser und Ave Maria gebetet; hierauf gieng die Prozession durch das Predigthaus, zu welchem der Generalvikar dem Administrator von St. Ulrich die Schlüssel einhändigte; von da begab man sich nach St. Moritz, wo das nämliche geschahe; alsdann nach St. Anna, wo die den Evangelischen abgeforderten Schlüssel dem Rektor der Jesuiten überreicht, und diese daselbst wieder eingesetzt wurden. Von St. Anna verfügte man sich zum heiligen Kreuz, und händigte dem Prokurator die Schlüssel ein. Jetzt gieng der Zug zu den Jesuiten, und zulezt (weil zu St. Georgen noch kein Geistlicher war), nach dem Dom, wo die Prozession wegen Kürze des Tages beschlossen wurde. Den A. C. Verwandten wurden alle ihre Kirchen geschlossen, und nur die zu den Barfüßern noch auf kurze Zeit offen gelassen. So hatte denn der schwere Druck ein Ende, unter welchem die katholische Religion, Geistlichkeit und Bürgerschaft in Augsburg drey Jahre lang hatte schmachten müssen. (e) Am

(e) Dieselbe. Generalvikars Bericht. Relig. Akt.

Digitized by Google

4. Das wunderbarliche Gut wird zurückgebracht.

Am 10. May brachte der Probst zum heil. Kreuz Johann das wunderbarliche Sakrament von dem Kloster Chiemsee, wohin es war geflüchtet worden, zurück. Es gieng demselben der Administrator von St. Ulrich mit dem Kreuze des heil. Ulrichs, welches aus Tyrol wieder angelangt war, bis über den Lech entgegen. Der ganze augsburgische Klerus und die katholischen Einwohner empfiengen diesen zweyfachen, ihnen eigenthümlichen Schatz vor den Thoren der Stadt, und begleiteten dann das eine wie das andere in einer feyerlichen Prozession zu seiner Kirche. Was aber diese Festlichkeit noch mehr erhöhete, war die Paradierung des Militärs zu Pferd und zu Fuß, und die Abfeurung der Kanonen. (*f*)

5. Bernard Hertfelder wird Abt.

Nachdem die Ruhe in Augsburg einigermassen wieder hergestellt war und die geflüchteten Religiosen von St. Ulrich sich wieder gesammelt hatten, ward den 21. May zur Wahl eines neuen Abtes geschritten, welche einhellig auf **Bernard Hertfelder** fiel, diesen treuen und klugen Administrator, diesen Erhalter seines Stiftes und der katholischen Religion in Augsburg, diesen starkmuthigen Dulder in den lang daurenden Drangsalen, diesen lieben und sorgfältigen Vater seiner Religiosen, und diesen wahren Hirten der katholischen

(*f*) Exeges. Stengel, Khamm.

Digitized by Google

lischen augsburgischen Gemeinde. Bischof Heinrich bestätigte von Füssen aus seine Erwählung, und bezeigte ihm seine vollkommene Zufriedenheit über die genaue Erfüllung des ihm aufgetragenen apostolischen Amtes, welches mit so vielen und schweren Arbeiten, ja selbst mit Todesgefahren verbunden gewesen war. Er ernannte ihn auch zum Visitator der Benediktiner Klöster in seiner Dióces, und trug ihm die Sorge auf, die in der traurigen Kriegsperiode verfallene klösterliche Disziplin durch seinen bescheidenen Religionseifer und durch sein vielgeltendes Ansehen wieder herzustellen (g).

Um eben diese Zeit mußten die lutherischen Pfründner, Hospitaler, Siechen rc. ihre Wohnungen räumen; die Waisenkinder und die Findlinge durften bleiben, und wurden in der katholischen Religion erzogen. Den Prädikanten nahm man ihre Häuser, und den Zechpflegern die Rechnungsführung und das Kirchensilber ab, um es den neu aufgestellten einzuhändigen; nur denen bey den Barfüßern war der Gebrauch der dahin gehörigen Kirchensachen noch bis auf den 26. May d. J. gestattet, wo denn auch diese Kirche, auf Verlangen des Bischofs, geschlossen und den Minoriten eingeräumt wurde. Der evangelische Gottes-

(g) Dieselbe.

tesdienst ward nun dreyzehen Jahre lang allein in dem Kollegium bey St. Anna, fast ganz unter freyem Himmel, gehalten (*h*).

6. Die Jesuiten lehren bey St. Anna rc.

Die Jesuiten erhielten, allen Gegenvorstellungen ungeachtet, am 21. May die Schulen bey St. Anna. Dem bischöflichen Consistorium mußten auf dessen Verlangen alle zur Zeit der schwedischen Herrschaft in Ehesachen vor dem Stadtgericht verhandelten Akten ausgeliefert werden (*i*).

7. Heinrich verlangt einige Wohnungen.

Bischof Heinrich begehrte für sich, seinen Renntmeister, Pfalzprobst rc. einige Wohnungen auf so lange, bis sein bischöflicher Pallast, welcher während der Belagerung in ein Lazareth war umgeschaffen worden, gereiniget und wieder wohnbar gemacht wäre. Es ward ihm hierauf das Endorfische Haus nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden angewiesen (*k*).

8. Prager Friede.

Während dieses zu Augsburg vorgieng, kam der Pragerfriede den 30. May d. J. zu Stande, der für die A. C. Verwandte, wider ihre Erwartung, eine ziemlich ungünstige Entscheidung brachte. Denn in dem §. 23. desselben wurde beschlossen, „daß in den Reichsstädten es mit denjenigen mit welchen allbereit in diesem Krieg Kais. Maj. beson-

(*h*) V. Stetten. Relig. Akt.

(*i*) Dieselbe. (*k*) V. Stetten.

besonders hatte akkordiren lassen, bey demselben Akkord bleiben, mit allen andern Reichsstädten aber bey dem Religionsfrieden durch und durch gelassen werden soll." Im §. 61. aber wurde verordnet, „die Stände, welche mit Kais. Maj. bereits absonderlich akkordirt haben, sollen bey ihrem Akkord gelassen werden, hingegen aber nicht befugt seyn, etwas mehrers, als in denselben ihnen verwilliget, aus diesem Frieden zu begehren, oder aber sich desjenigen, was sie in denselben Partikular-Akkorden zugesagt, durch diesen zu entbrechen (*l*)."

§. XXIII.

Bischof Heinrich verwendete sich bey dem kaiserl. Statthalter dahin, daß der Prediger Gebele oder Göbel nicht angenommen werden möchte, weil er in seinen Predigten und aufrührerischen Reden, die er unter dem Titel: Miracula Augustana und Adonibezek Augustanum herausgab, und in einem von ihm erschienenen Gebete allerlei Anzüglichkeiten wider die katholischen, sowohl geistlichen als weltlichen, Häupter vorbrächte, die Unkatholischen aufzuwiegeln suchte, und dem Statthalter durch sein empörendes Betragen viel Verdruß machen würde (*a*).

1. Entfernung des Predigers Göbel vom Amt.

In

(*l*) Dieselbe. Friedens-Instrument.
(*a*) Relig. Akt.

2. Protestirt wider den Akkord.

In einem Schreiben vom 31. May 1635. gab Heinrich dem Magistrat zu Augsburg Bericht von der Protestation, welche er gegen die durch den Löwenbergischen Akkord den A. C. Verwandten gestattete öffentliche Religionsübung übergeben hatte (*b*), und erklärte dabey, „daß er diese Religionsübung nicht zulassen und genehmigen könne, und eher bereit sey mit göttlicher Gnade, nach der Lehre der heiligen Väter Ambrosius und Chrysostomus, Leib und Leben hinzugeben und alle Marter auszustehen, als hierinn die göttliche Allmacht mit gewisser Gefahr seiner Seligkeit zu beleidigen, sein Gewissen zu verletzen, seine Pflichten zu vernachläßigen, und von seinen durch den Restitutionsvertrag erworbenen Rechten etwas nachzugeben. Dadurch soll sowohl der Magistrat als männiglich in der Stadt unterrichtet seyn, daß er weder in die dem besagten Akkord einverleibte Zulassung auch nur eines, zu geschweigen mehrerer Prädikanten, noch in die Erbauung einer Kirche zu ihrem Gottesdienst verwilliget, sondern solches alles widersprochen, und dawider obverstandnermassen protestirt habe (*c*).“

3. Erklärt sich wider die Eidesformel der Prädikanten.

Mit der von dem Magistrat den Prädikanten vorgelegten Eidesformel war der Bischof auch nicht zufrieden, indem er in derselben sehr wunderbare

(*b*) S. oben S. 248. (*c*) Relig. Akt.

Digitized by Google

derbare, unverantwortliche und unzuläßige Punkte finden wollte. Denn 1.) sey es wider den Löwenbergischen Akkord, daß der Magistrat die Prädikanten besolden, und nach deren Tode ihre Wittwen und Kinder pensioniren wolle, da doch der Akkord sowohl die Erbauung einer Kirche als die Erhaltung der Geistlichen den unkatholischen Bürgern, nicht aber den katholischen auferlegt habe; sollte aber dieses dem katholischen Magistrat aufgebürdet, oder von dem Kaiser befohlen seyn, so habe er sich mit Recht zu beschweren, weil er auf solche Art zu etwas Unrechtem mitwirken, dadurch sein Gewissen verletzen, und in einer immerwährenden Sünde bleiben müßte, was er als Ordinarius und Seelsorger keineswegs gutheißen und geschehen lassen könne. 2.) Könne weder ein Kollegium noch ein Ministerium gemäß des Akkords Platz haben. 3.) Kämen in demselben Sachen vor, die kein Prädikant halten werde noch könne, und kein wahrer Katholik zugeben, nachsehen, oder dulden möge. 4.) Sey er der Meinung, daß der zugelassene und bleibende Prädikant einen körperlichen Eid nicht nur dem Magistrat, sondern auch dem Statthalter leisten solle. — Er beauftragte zuletzt seinen Generalvikar, sich mit Dr. Wiedemann und etlichen aus dem geheimen und innern Rath zu berathschlagen, und dahin zu arbeiten, daß ihr und ihrer Nachkommen Gewissen beachtet werde, indem er auf solchen widrigen Fall nicht sehe, wie

die

Digitized by Google

die Beichtväter sie als beharrliche Mitwirker einer sündhaften Sache absolviren könnten. Zur Sicherstellung seines eigenen Gewissens und Erfüllung seiner Pflicht sicherte er ihnen seine Verwendung für sie an gehörigen Orten zu. Füssen den 15. Juny 1635 (*d*).

Aus einem Bericht des Generalvikars vom 20. July erhellet, daß die Prediger einen Revers ausgestellt hatten, daß die Administration des Kollegiums zu St. Anna den Katholischen übergeben, die Kirchenpfleger abgeschafft worden, und der Statthalter die Abstellung und Abschaffung der Prediger sich vorbehalten habe, und daß das Gassensingen nach zugestandenem Exercitium schwerlich abzustellen seyn werde (*e*).

§. XXIV.

1. Verordnungen des Bischofs.

Nach eingetretenem Frieden sorgte der Bischof für seine durch den alles verheerenden Krieg ganz verarmte und ihres nöthigen Unterhalts beraubte Geistlichkeit. Er verordnete den 14. Sept. 1635. daß den Pfarrern, ohne die Rechte der Dezimatoren zu beeinträchtigen, ihre Kompetenz aus dem Zehenden berichtiget werden solle (*a*).

Im

(*d*) Dieselbe. (*e*) Dieselbe.
(*a*) Steiner Acta sel.

Digitized by Google

Im Jahre 1643. ließ er das den 22. Dez. im Druck erschienene Religions-Mandat wieder verkündigen (*b*).

Den 11. März d. J. beauftragte er die Pfarrer, die durch den Krieg verödeten Gründe, unter Strafe der Entziehung der aus dem Zehend bisher erhaltenen Kompetenz, wieder zu kultiviren (*c*).

Für einen glücklichen Erfolg des westphälischen Friedens verordnete er den 9. Nov. 1645. 1.) daß in den Städten, Märkten und größern Dörfern an den nächsten vier Sonn- und Festtagen nach ausgegangenem Mandat das zehn- und in kleinern Orten ein zweystündiges Gebet gehalten werden solle. 2.) Bey diesem sollen die Eingepfarrten wechselsweise Betstunden halten. 3.) Sollen während anderer vier Wochen die Kinder von fünf bis vierzehn Jahren an Sonn- und Festabenden um 4 Uhr, und einmal in der Woche, nach der Verfügung der Pfarrer, unter Vorbetung einiger erwachsenen Personen, den Rosenkranz beten. 4.) Werden die Religiosen ermahnt, zum nämlichen Zwecke dem Gebete und den geistlichen Uebungen obzuliegen; endlich 5.) werden die Pfarrer angewiesen, mit ihrem Beyspiele voranzugehen, und ihre Pfarrkinder zum vorgeschriebenen

(*b*) Vik. Reg.

(*c*) Steiner loc. cit. pag. 263.

nen Gebete zu ermuntern rc. (*d*). Auch verordnete er, daß in der ganzen Diöces alle Mittwoche die Votivmessen zu Ehren des heiligen Ulrichs, alle Tage aber in der Kathedralkirche bey ausgesetztem Hochwürdigsten, beym heiligen Kreuz bey ausgesetztem wunderbarlichen Gut, wie auch bey den Dominikanern der Rosenkranz gebetet werden solle (*e*).

§. XXV.

1. Heinrich vergleicht sich mit Augsburg.

Heinrich, eben so wachsam für die Rechte seines Stiftes, wie für die der geheiligten Religion, gerieth in mehrere politische Kämpfe, die er aber meistens durch gütliche Vergleiche und Verträge zu endigen suchte, um kostspielige Prozesse, die gewöhnlich den größten Reichthum verschlingen und die Gemüther erbittern, zu vermeiden und mit seinen Nachbarn in frohem Frieden zu leben.

Er schloß den 22. März 1602. mit der Stadt Augsburg für das Hochstift und Kapitel einen Vergleich, durch welchen alles beygelegt wurde, was die Immunität der Prokuratoren und Advokaten, den Pfalzprobst, den Pflasterzoll, die Ungeldfreyheit, die geistlichen Häuser, die Gräbden, den Frohnhof, die bischöfl. Frohnwaage, die Vertauschung der Goldschmiedsstube, die Gerechtigkeit des Burggrafen, die

(*d*) Bey demselben. (*e*) Stengel, Khamm.

die Brücke bey dem bischöflichen Zollhause an der Wertach, die Güter des Klosters St. Katharina zu Thierdorf, die Landvogtei, das Jagdrecht zu Gersthofen, die Ediktalprozesse über die Verlassenschaft der in den stiftischen Gerichten verstorbenen Bürger und den Güterkauf derselben, die Fröhndienste der augsburgischen Hintersaßen in der Straßvogtei, die hochstiftischen Lehenbeschwerden, die Besteurung der augsburgischen Hintersaßen in dem Hochstift, die Botmäßigkeit über dieselben, die Arretirung der kapitlischen Unterthanen im Hochstift, und einige wechselseitige Forderungen betraf (*a*).

Mit diesem Vergleich ward auch ein Tauschvertrag gemacht, kraft dessen der Bischof, für Erpisburg und Riedsend, an die Stadt die Jurisdiktion und einige Güter zu Oberhausen überließ (*b*). Den 9. Sept. 1609. verglichen sich Heinrich und die Stadt des Jagens an der Hochstraße halber (*c*), den 11. April 1612. wegen der Befreyung der geistlichen Häuser (*d*), den 22. Aug. 1618. und den 14. Aug. 1624. wegen des Lerchenfangs (*e*).

Im Jahre 1636. zog Heinrich mehrere zum Hochstift gehörige, und einiger Bürger eigenthüm-

(*a*) Urkunde. B. Stetten. (*b*) Derselbe. (*c*) Derselbe. (*d*) Derselbe. (*e*) Derselbe.

Digitized by Google

thümliche Güter ein, erhöhete den Waagzoll, und erlaubte dem Pfalzprobst Wein und Bier den Bürgern auszuschenken; aber auf die Klage des Magistrats bey dem Kaiser ward ihm durch ein Rescript die Restitution der eingezogenen Lehen, die Abstellung des erhöheten Zolls und Waaggelds und der übermäßigen Weinschenke am 30. Sept. d. J. aufgetragen (*f*).

Den 22. May 1642. kam endlich zwischen beyden Theilen ein Vergleich, der Pfalzfähigkeit und des Privilegiums halben, zu Stande. Diesem zufolge konnte 1.) der Pfalzprobst bewirthen und aufnehmen alle Geistliche, bischöfliche und kapitlische Räthe, Beamte und Diener in Augsburg, alle Diöcesangeistliche, stiftische und kapitlische Unterthanen, die in Herrschaftsdiensten und in amtlichen Geschäften nach Augsburg kommen; diejenigen, die bey dem Consistorium Geschäfte haben, und auch die von den Geistlichen mitgebrachten Gäste; weiter soll er das Recht haben, den Geistlichen und andern Privilegirten Speise und Trank in das Haus zu schicken, und auf das Land Wein abzugeben. 2.) Sollen die Geistlichen ungeldfrey Wein und Bier einlegen können, und nur den Weinzieherlohn zu bezahlen verbunden seyn. 3.) Wurde den Pfaffenkellern bey dem

Dom

(*f*) Derselben 2ter Theil.

Digitized by Google

Dom und zu St. Moritz zugestanden, den Geistlichen und Privilegirten derselben allein Wein abzugeben, oder in die Häuser zu schicken. 4.) Ward von dem Magistrat bewilliget, daß die hiesigen Geistlichen und Privilegirten ihrem Gefallen nach zwey Bräuer, die Braunbier, und zwey andere, die Weißbier brauen, zu wählen und den Ungeldherren anzuzeigen befugt seyn sollen, von denen sie gegen Bescheinung Bier holen und einlegen mögen, jedoch gegen Abschreibung des Ungeldes (g).

2. Mit dem Deutschorden.

Heinrich verglich sich auch mit dem Deutschmeister und Deutschorden wegen der über die Geistlichkeit und die bischöflichen Gerechtsame entstandenen Irrungen auf folgende Weise:

1.) Ward von dem Deutschorden, ihrer Rechte und Privilegien unbeschadet, zugestanden, daß die Ordenspriester für das Seminarium und alle andere bischöflichen Rechte, mit Ausnahme des Kathedratikums, jährlich zwey Gulden bezahlen, dagegen aber die andern Laienpriester, welche deutschordische Pfarreien innehaben, ihre Gebühr, nämlich von jedem Hundert Einkommens 2 Gulden 30 kr., zehn Jahre lang zum Seminarium entrichten sollen.

2.) Sol-

(g) Derselbe.

Digitized by Google

2.) Sollen die Ordenspriester auf zuvor geschehene Kundmachung sowohl in den Kirchen, als in den Pfarrhöfen visitirt und mündlich erinnert werden; im Falle aber sich einer strafwürdig gemacht hätte, soll es dann dem betreffenden Kommenthur angezeigt, und von ihm gegen einen solchen gebührendes Einsehen vorgenommen werden; sollte aber solches nicht geschehen, so möge dann ein Bischof als Ordinarius Amtes halben mit der Strafe seiner Gelegenheit nach verfahren. Alle andere Laienpriester mögen ohne Unterschied zu Kirchen und zu Haus visitirt, und nach ihren Verbrechen und des Bischofs Gutbefinden bestraft werden.

3.) Sollen die Ordenspriester bey den Ruralkapiteln erscheinen, dem Gottesdienst abwarten, den Berathungen beywohnen, auch die Mandate und Vorlesungen der Synodal-Statuten anhören und in dieselben sich fügen, hernach aber besonders von den andern geprüft werden. Mit den Laienpriestern soll es wie mit andern Pfarrern gehalten werden. Dillingen den 22. May 1617. (*h*).

3. Mit dem Kloster Ottenbeurn.

Auch brachte Heinrich einen zwischen seinem Stift und dem Kloster Ottenbeurn, der Superioritätsrechte und Steuerbarkeit halben, schon lange

(*h*) Urk. B. A.

lange daurenden Prozeß durch einen Vergleich zu Ende. Beyde Stifter verstanden sich dahin: 1.) „Soll das Stift Augsburg sich aller weltlichen Superiorität und der Steuerbarkeit, und derselben Ansprach, auch was diesen beyden anhängig, zu ewigen Zeiten begeben; hingegen aber das Gotteshaus Ottenbeurn zu einer Rekompens für diese Cession an Geld hundert tausend Gulden, vermöge zweyer Schuld- und Zinsbriefe, nach erlangter kaiserlicher Ratifikation, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn.

2.) Soll der Bischof und sein Stift bey seinem habenden Advokazierecht, Schutz- und Schirmgerechtigkeit über ermeldtes Gotteshaus (*i*) verbleiben, auch ihm das gewöhnliche Vogtrecht an Getreid und Geld herkommenermassen, und vermöge Vertrags vom J. 1578. unverweigerlich gefolgt werden. Hingegen wollen F. G. auf Begehren des Gotteshaus bey erledigter Abtei Jemand zu Schützung desselben dahin abordnen, wie sonst auch gebührende Assistenz leisten ꝛc." Geschehen zu Dillingen den 11. Aug. 1626. (*k*).

Eben so beendigte er nebst dem Domprobst Christoph von Au, dem Domdekan Johann Ulrich Schenk von Kastell und dem ganzen Kapitel 4. Mit dem Kloster St. Ulrich.

(*i*) Diese ward erst 1711. abgelöst. (*k*) Urk. B. A.

Kapitel die mit dem Abt Bernard und dem Konvent des Klosters St. Ulrich, wegen der Superiorität, Temporal-Jurisdiktion und der Steuerbarkeit, auch wegen der hohen und malefizischen Obrigkeit zu Haunstetten, entstandenen und bey den höchsten Reichsgerichten lange Zeit geführten Prozesse durch diesen Vergleich:

1.) Sollen der Abt und das Konvent zu St. Ulrich zu Widerlegung und Satisfaktion für die des Stifts halber eigenmächtig bestrittenen Rechte der Immedietät, Superiorität und Steuerbarkeit an Geld zwölf tausend Gulden an den Bischof bezahlen. 2) Alle Leute und Güter sammt allen Zinsen, Gülten, Nutzen und Gerechtigkeiten in der hochstiftischen Herrschaft Rettenberg, Kempten, und in der Grafschaft Rothenfels dem Hochstift abtreten und überlassen. Hingegen 3) sollen der Bischof und das Domkapitel dem Kloster St. Ulrich gänzlich und auf ewig die Gerechtsame der weltlichen Superiorität und Steuerbarkeit einantworten, und den Abt als einen Reichsstand anerkennen. 4.) Soll das Stift St. Ulrich das Recht haben, alle Malefikanten inner des Dorfs Haunstetten Etter einzufangen, die Kognition zu nehmen, ob die That des in Haft genommenen kriminalisch sey oder nicht; wird sie als solche befunden, so soll der Malefikant außer Etters an einem bestimmten und gemarkten Ort dem bischöflichen Straß-

Straßvogt ausgeliefert werden. Ausser Etters soll das Präventions-Recht statt haben, doch so, daß das Stift den Verhafteten ohne vorher genommenes Verhör dem Straßvogt übergebe. Geschehen den 20. May 1643. (*l*)

§. XXVI.

Nicht nur durch Vergleiche, sondern auch durch andere Mittel bestrebte sich Heinrich seinem Stift zu nutzen. Im J. 1600 brachte er an dasselbe von dem Kloster Irsee gegen 4500 Gulden Gebertshofen. Im J. 1610 kaufte er von Georg Leonard Freyherrn von Stotzingen um 104000 Gulden Ottilienberg, Altensberg, Hermatshofen, Altorf, Krehen, Biesenhofen, Geisenhofen, Rudratshofen, Innenhofen, Haimenhofen, Himmenhofen, Leichertshofen, Apfeltrang, Frankenried, Gennachhausen, Ebenhofen, Hausen. (*a*) Im J. 1612 tauschte er einige Güter zu Weringen von dem Kloster zum heil. Kreuz in Augsburg für sein Stift ein. (*b*) 1616 erlangte er von denen von Hoheneck auf Vielseck gegen 40000 Gulden die Herrschaft und das Schloß Sulzschneid. (*c*) 1617 erhielt er von dem Kaiser Mat-

1. Heinrich vermehrt die Besitzungen des Stiftes.

(*l*) Mon. B. V. XXIII.
(*a*) MS. B. A.
(*b*) B. A.
(*c*) B. A.

Digitized by Google

Matthias für 42000 Fl. die Straßvogtei, die ihm auch der K. Ferdinand II., gegen eine Zulage von 18000 Fl. im J. 1628 bestätigte. (*d*) 1618 kaufte er von Jakob Ilsung für 3200 Fl. einige Güter zu Jengen; 1621 um 30000 Fl. das Schloß und Gut Lindach. 1627 brachte er von Georg Heel für 43000 Fl. Donaualtheim (*e*), und von den Grafen Ludwig, Eberhard und Johann Albrecht von Oettingen das Schloß nebst sieben Sölden und einer halben Mühle daselbst gegen den Lehenhof zu Zoltingen, den Widumhof zu Euslingen, und das sogenannte Ochsenlehen und 1000 Fl. Aufgabe den 17. July d. J. an sich (*f*).

2. Er erhält die Dezimation u. einige Klöster.

Pabst Urban VIII. gab ihm den 16. Juny 1625, wegen seines während der heiligen Lige und für das Religionswesen gemachten großen Aufwandes, und wegen der dadurch seinem Stifte zugewachsenen, fast unerschwinglichen Schuldenlast, die Erlaubniß, einmal den zehnten Theil oder die Dezimation von allen Renten, Einkommen, Rechten, Nutzen, und täglichen Distributionen aller Kirchen, Kollegiatstifter, Klöster, Konvente, Dignitäten, Benefizien, Fabriken, auch des deutschen Maltheser- und anderer Orden,

(*d*) B. A. (*e*) B. A.

(*f*) Materialien zur Oetting. Geschichte MS.

Digitized by Google

Orden in der Stadt und Diöces nach der allgemeinen Schätzung zu beziehen (*g*). Auch vereinigte dieser Pabst im nämlichen Jahre mit der bischöflichen Kammer die Pfarrei Aufkirch (*h*), 1630 die Klöster Münchroth und Zimmern (*i*), und 1631 bestätigte er ihr den Zehenden zu Steinheim. (*k*)

§. XXVII.

Die verwittibte Erzherzoginn von Oesterreich und Fürstinn vom Tyrol ꝛc. Claudia empfahl dem Bischof Heinrich ihren jüngern Sohn, den Erzherzog Sigmund Franz, der bereits Domherr in Augsburg war, zu seinem Koadjutor und künftigen Nachfolger, mit der Zusicherung, daß derselbe nicht nur in jeßigen beschwerlichen Kriegszeiten seinem Stift viel Nüßliches leisten, sondern auch ihm als Koadjutor nach seinem Belieben und Wohlgefallen an die Hand gehen werde. Insbruck den 11. Okt. 1639. (*a*) Auch Kaiser Ferdinand II. schickte von Wien aus am 30. Okt. d. J. Promotorialien für diesen Prinzen an den Bischof sowohl als an das Kapitel, und stellte beyden vor, „daß derselbe in des Stifts Obliegenheiten sonderheitlich bey jeßigen schweren Läufen

1. Heinrich sucht den Erzherzog Sigmund Franz zum Koadjutor zu erhalten.

(*g*) Bulle. B. A.

(*h*) B. A.

(*i*) S. oben S. 159.

(*k*) S. oben. S. 160.

(*a*) Waylakten.

Digitized by Google

Läufen und Zeiten mit möglichster Abwendung aller obhabenden Beschwerden in viel Weg nützlich helfen und zuversichtlich starke Hand bieten werde (b)." Hiezu kam, daß Bischof Heinrich, durch viele und mühevolle Arbeiten, durch Fluten der Drangsale, durch Stürme der Widerwärtigkeiten, und durch sein schon hohes Alter an Kräften erschöpft, sich nicht mehr vermögend fühlte, die Bürde seines Amtes bey noch fortdaurendem Kriege und unter andern Verwirrungen allein zu tragen. Zugleich sah er sein Stift durch die verheerenden Kriege und nöthig gewordenen Ausgaben in eine so große Schuldenlast versunken und der Gefahr einer gänzlichen Auflösung so sehr ausgesetzt, daß es nur durch außerordentliche Mittel, große Anstrengungen und mächtige Hülfe gerettet und wieder in die Höhe gebracht werden konnte. Er ließ daher bey gegenwärtigem Peremtorium durch seine Abgeordneten, Caspar Zeiler, Generalvikar, und Joh. Caspar Eglof von Zell, seinen Rath, den betrübten und gefahrvollen Zustand seines Stiftes, und sein Unvermögen, dasselbe ohne Hülfe noch ferner zu regieren, dem Kapitel vorstellen, und suchte die Kapitularen zu bereden, den so mächtig empfohlenen Prinzen zu seinem Koadjutor zu wählen, weil durch einen Prinzen des sehr religiösen Hauses Oesterreich viel Ersprießliches

(b) Zwey Schreiben daselbst.

Digitized by Google

liches zur Ehre Gottes geschehen, durch das Ansehen und den Beystand desselben die nicht wenig in Gefahr stehenden Gerechtsame erhalten, und die entrissenen wieder erlangt, die Kriegsdrangsale gemildert und wo nicht ganz, doch guten Theils abgewendet, das Stift aber von dem gänzlichen Verfall gerettet und wieder in bessern Stand gebracht werden könnte. (c)

2. Das Kapitel williget in den Vorschlag.

Das Kapitel erwog den gefährlichen Zustand des Stiftes in diesen bedenklichen Zeiten, und wie nöthig, theils zur Erholung theils zur Beschützung desselben, der mächtige Schutz des Hauses Oesterreich sey; in dieser Hinsicht wählte es den Herzog Sigmund Franz zum Koadjutor und Nachfolger im Bisthum, in Hoffnung der päbstlichen Bestätigung und Befähigung (*d*).

Da dieser Prinz aus Mangel der zur Postulation erforderlichen Jahre (er war erst im zehnten Jahre seines Alters) ohne päbstliche Dispensation und ertheilte Befähigung nicht postulirt werden konnte, so suchte der Bischof dieselbe mit dem Domprobst Christoph von Au, dem Domdekan Erhard von Au, und dem Kapitel den 23. Dez. d. J. bey dem Pabst nach. Er stellte dem heiligen Vater

(c) Heinrichs Instruktion, das.
(*d*) Daselbst.

Digitized by Google

ter vor, wie sehr er als ein siebenzigjähriger, durch die Last einer vierzigjährigen mühevollen Regierung niedergebeugter Mann eine Stütze, und sein ganz verschuldetes, durch Kriege und Verheerungen in den größten Verfall gerathenes, und dem Hasse und der Verfolgung der Ketzer ausgesetztes Stift einer mächtigen Hülfe bedürfe, und daß dasselbe gänzlich unterliegen und zu Grunde gehen müsse, wenn es nicht einen Bischof bekomme, der Macht und Ansehen genug, auch hinlängliche Frömmigkeit und Religion besitze, demselben aufhelfen zu können und zu wollen (e). Einen solchen finde er in dem Erzherzog Sigmund Franz, indem das Ansehen, die Macht, die angeborene Frömmigkeit des Hauses Oesterreich, und desselben Eifer für die katholische Religion Bürgschaft leisteten, daß durch diesen Prinzen sein Stift der gegenwärtigen traurigen Lage und dem Untergange werde entrissen werden. Daher bitte er mit seinem Kapitel, der Pabst wolle in diesem Falle gnädigst dispensiren, und den Prinzen zur Postulation befähigen (f).

Der

(e) „Non solum Episcopatus quondam florentissi-
„mus ingenti debitorum mole, cui redditus
„longe sunt impares, oppressus, et bellicis
„cladibus ad extrema redactus, verum etiam
„haereticorum maxime odiis et iniquitatibus
„adeo expositus erat, vt cum in dies magis de
„iuribus rebusque suis periclitari videam."

(f) Wahlakten.

Digitized by Google

Pabst Urban VIII. beschloß endlich, nach reifer, mit seinen Kardinälen gepflogenen Ueberlegung und auf Vorstellung des kaiserlichen Orators, dem Erzherzog die Anwartschaft (*g*) oder, wie man es zu nennen pflegt, ein Breve per Accessum mit der Bedingung zu ertheilen, daß von dem Tage an, an welchem der Prinz den Acceß erhielte, das Einkommen der bischöflichen Kammer zur Tilgung der Schulden so lange jährlich verwendet werden solle, bis er das dreyßigste Jahr erreicht haben würde. Sollte aber der Bischof so lange noch leben, bis jener zum kanonischen Jahre gelangt wäre, so solle wenigstens zehn Jahre lang das bischöfliche Einkommen zu Abtragung der Schulden benutzt werden. 3. Der Pabst ertheilt dazu die Facultät.

Nach erhaltenen nöthigen Fakultäten ward zur Postulation des Erzherzogs zum Koadjutor ein Peremtorium auf den 21. May 1640. ausgeschrieben, in welchem folgende von der Erzherzoginn Mutter und Vormünderinn Claudia den 16. May d. J. verfaßte und von ihr genehmigte Kapitulation vorgelegt wurde (*h*). 4. Kapitulation.

1.) „Verpflichtet sich der Erzherzog bey seiner fürstlichen Würde, daß er das Kapitel und ihr Stift in all ihren Geschäften, Händeln, Sachen,

(*g*) Expectiua. (*h*) Wahlakten.

Digitized by Google

chen, Anliegenheiten getreulich handhaben und schirmen wolle; dann währender Koadjutorie bey Lebzeiten des Bischofs Heinrich und nach dessen Tode, ehe er das bischöfliche Jurament geleistet, und die mit einander auf den Fall verglichene Kapitulation unterzeichnet und mit wirklich geleistetem Eid und angehängtem Siegel bekräftiget haben würde, weder den weltlichen noch geistlichen Sachen, das Stift betreffend, sich unterziehen, noch etwas handeln oder thun solle, möge oder wolle; sondern solches alles und jegliches mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Gülten, Nutzen, Renten, Gefällen, geistlich und weltlichen Rechten, Lehenschaft, Jagden und allen Zugehörungen dem obernannten Bischof Heinrich sein Lebtag gänzlich zustehen, und in all Weg vorbehalten seyn solle; doch solle ihm, nach ergangener Postulation und erlangter päbstlicher Bestätigung, des Titels eines Koadjutors des Stifts Augsburg sich zu gebrauchen gestattet seyn.

2.) „Weil seine Absicht zu Wiederaufhelfung des verdorbenen und erarmten Stifts (gegen welches das Haus Oesterreich jederzeit eine sonderbar wohl geneigte gute Wohlgewogenheit getragen) vornehmlich angesehen sey, daß solches, so viel immer möglich, unter ihm wieder in den alten Stand und Ansehen gebracht werden möge, so verspreche er, weder vor noch nach Absterben

des

des Bischofs eine Pension oder ein Deputat zu nehmen, oder zu fordern, noch das Stift in andere Wege zu beschweren, oder von den Seinigen beschweren zu lassen. Hingegen soll selbes alle andere nöthige und erforderliche Ausgaben bestreiten, und ihm bey Durchreisen alle Ehren, soviel es ohne sonderbaren Nachtheil des Stifts und der Kreditorschaft geschehen möge, erzeigen.

3.) „Indem das größte Unglück durch den übermäßigen und fast erdrückenden Schuldenlast dem Stifte zuströme, so solle gleich nach Aufstellung eines Administrators gemeinschaftlich mit dem Kapitel berathschlagt werden, wie die Schulden getilgt, und das jährliche Einkommen verbessert werden könne, es sey mit Einziehung minder nöthiger Ausgaben, Anrichtung einer guten und erträglichen Hauswirthschaft, Beförderung mehreres Einkommens bey der Kammer sowohl, als bey andern Aemtern, durch geziemenden Vergleich mit den Kreditoren, recht- oder gütliche Wiedererhaltung der dem Stift entzogenen Rechte, nützliche Veräußerung der demselben nicht sonders erträglichen Güter und Rechte, oder was sonst förderlich seyn, und auch sonst durch kaiserliche und päbstliche Rescripte und Gnaden erlangt werden könnte; insonderheit aber, weil auf die stiftische Steuerkasse dreyhundert tausend Gulden geborgt worden, welche durch Kammeralgefälle oder

die

Digitized by Google

die Aemter zu tilgen unvermögend wäre, so solle berathet werden, ob und was bey eintretendem Frieden und kommenden besseren Zeiten den steuerbaren Unterthanen zu Abzahlung der Schulden und Entrichtung öffentlicher Lasten aufgeladen werden könne.

4.) „Verspricht er, daß er nach erfolgendem Hinscheiden des Bischofs vor hinterlegtem 25sten Jahre seines Alters die weltliche, und vor komplétem 30sten die geistliche Regierung nicht übernehmen wolle. Weil aber unter dieser Zeit die Anordnung einer Administration vonnöthen sey, so bewillige er mit vollkommenem Vertrauen dem Kapitel, ihm aus seiner Mitte ein taugliches Subjekt zum Administrator, nebst Einschickung einer Instruktion und darinn geschöpften Unterhalt, vorzuschlagen, welcher von ihm und dem Kapitel verpflichtet werden, und über alles Einnehmen und Ausgeben jährlich Rechnung erstatten soll. Von dem über alle Ausgaben bleibenden Rest sollen die Schulden bezahlt, oder derselbe zu anderm Nutzen verwendet, oder unter sichere Verwahrung des Administrators und des Kapitels genommen werden.

5.) „Soll ein Administrator auf einen an ihn angelangten Bericht mit seinem Vorwissen und Zuthun von dem Kapitel abgesetzt, und ein anderer

derer ihm ernannt und präsentirt werden. In Hinsicht der geistlichen Administration wolle er es päbstlicher Heiligkeit anheimstellen, ob selbe ihn als Koadjutor und künftigen Successor des Stifts dahin befähigen wolle, daß er aus Mangel des erforderlichen Alters solche Verrichtungen den geistlichen Offizialen übertragen möge, oder, wenn solche ein Bedenken hätte, in solchem Falle dem Domkapitel oder einem Domherrn die Administration überlassen würde. Jedoch soll ihm als Koadjutor und künftigen Successor die Verleihung aller Benefizien gebühren. In etwas höhern und wichtigern Fällen soll das Kapitel und ein Administrator eines und anderes mit seinem Gutachten an ihn bringen, und seine Meinung und seine Unterstützung erwarten.

6.) „Sollen alle Ausfertigungen der Mandate und Rescripte in geistlichen und weltlichen Sachen in seinem Namen und unter seinem Siegel geschehen.

7.) „Wolle er weder die weltliche vor dem 25sten, noch die geistliche Regierung vor dem 30sten kompleten Jahre, nach erfolgtem Tode des Bischofs Heinrich antreten, noch derselben vermöge des bischöflichen Eids und dieses Vergleichs in weltlichen und geistlichen Sachen sich gebrauchen, wie es sich dann einem rechten ordentlichen

Herrn

Digitized by Google

Herrn und Bischof gebühre. Dabey meyne er doch billig in Obacht zu nehmen, daß dieses Patrimonium Christi, dessen Verwaltung ihm obliege, und er auch Gott hierüber schwere Rechenschaft zu geben habe, nicht zu Grunde gehe. Er wolle daher seinen Hofstaat und andere Ausgaben nicht nach seines erzfürstlichen Standes Hoheit richten, sondern in all Weg nach des Stiftes Vermögen und Erträglichkeit mäßigen und einziehen.

8.) „Im Falle, daß er, bevor der Schuldenlast getilgt wäre, zur Regierung käme, verspricht er, dem Domkapitel bey der Rechnung den vierten Theil von den bischöflichen Gefällen (nach Abzug der Besoldungen, Interessen und nöthigen Ausgaben) es fließen solche her, woher sie wollen, einhändigen zu lassen, damit die Kapitalien nach und nach abgelöst werden können. Nach vollendeter Berichtigung der Schulden aber soll dieser vierte Theil wieder der bischöflichen Kammer zufallen.

9.) „Wolle er das Kapitel nicht nur bey seinen Privilegien, Rechten, Sitten, Herkommen, Statuten, Jurisdiktion rc. verbleiben lassen, sondern dabey noch schützen, und alle ohne Wissen und Mitfertigung desselben ertheilte Gnaden, Privilegien rc. zurückrufen, und in Zukunft keine ertheilen.

10.) Ver-

Digitized by Google

10.) „Verbindet er sich, seine Räthe, Pfleger, Rentmeister und andere in der Kapitulation benannte Offizialen nur mit des Kapitels Bewilligung auf- und anzunehmen, auch den Kanzler, Rentmeister, Burggrafen und Pfalzprobst demselben schwören zu lassen ꝛc.

11.) „Indem bisher vierzig Präbenden in dem Domstift gewesen, deren Einkommen so gering, daß sich kein Kanonikus von solcher allein ernähren könnte, und da nach der Verordnung des Conciliums von Trient jeder Bischof etliche derselben in derlei Fällen einziehen kann, so sey er bereit, bey dem Antritt seiner bischöflichen Regierung auf Ansuchen des Kapitels, die Anzahl der Domherren-Pfründen auf dreyßig herabzusetzen, und die übrigen aufzuheben; zugleich zu verordnen, daß nur zwanzig wirkliche Kapitularen hinfüran seyn sollen.

12.) „Sagt er zu, keine Hauptgebäude ohne Consens des Kapitels zu führen, die vorhandenen aber in einem guten Stand zu erhalten, auch an keinem Ort des Stifts andere und neue Religiosen einzuführen, oder den schon vorhandenen neue Klöster zu bauen.

13.) „Bewilliget er, daß dieser Fall dem Kapitel an seiner Wahlfreyheit für die Zukunft nichts benehmen solle, und wenn er als erwählter

Digitized by Google

ter Koadjutor den geistlichen Stand nicht antreten wollte, so soll dasselbe ihm keine Pension zu geben, noch zu einem Vorbehalt verbunden seyn, und die vollkommene Freyheit genießen, zu einer kanonischen Wahl zu schreiten.

14.) „Verpflichtet er sich, alle auf die Ausfertigung dieser Koadjutorie, wie auch auf den päbstlichen Consens für die zu gestattende Postulation, auf die Bestätigung und Annaten zu verwendenden Kosten auf sich zu nehmen, so auch die Regalien an dem kaiserlichen Hof abzulösen, wie nicht weniger die Habilitation seiner Person, und den päbstlichen Consens zur Postulation bey dem päbstlichen Stuhl selbst auszubringen, und zu berichtigen.

15.) „Werde er sich bemühen, die mit seinem Hause entstandenen Differentien in Güte beyzulegen.

16.) Verspricht die Frau Herzoginn Mutter und Vormünderinn Claudia, die kaiserliche Bestätigung noch vor der Postulation zu bewirken und dem Stift während der Minderjährigkeit des Prinzen den kaiserlichen Spezial-Schutz zu erlangen.

Zuletzt thut derselbe Verzicht auf alle wider diese Kapitulation zu erlangenden Gnaden, Absolution,

Digitized by Google

lution, Dispensation ꝛc. Gegeben zu Innsbruck den 16. May 1640 (*i*).

5. Postulation des Erzherzogs Sigmund.

Diese Kapitulation wurde von dem Domprobst Christoph von Au, dem Dekan Joh. Ulrich Schenck von Kastell und dem Kapitel genehmiget, und in dem nämlichen Peremtorium der Erzherzog Sigmund Franz rechtsförmlich als künftiger Successor des Bischofs Heinrich, und zwar vermöge der päbstlichen Erlaubniß und Erklärung zum Acceß und Ingreß Postulirt (*k*). Der Pabst Urban VIII. bestätigte kraft einer Bulle vom 26. Nov. 1641. diese Postulation, und verordnete, daß der Postulirte auf den Fall der Erledigung des Bisthums die geistliche Administration vor dem dreyßigsten, und die weltliche vor dem fünf und zwanzigsten Jahre seines Alters nicht antrete; auch wenn derselbe das zuvor bestimmte Alter nach dem Hinscheiden des Bischofs erreicht haben würde, soll er nichts destoweniger von solcher Zeit an zehn Jahre der weltlichen Administration und des Einkommens sich enthalten, und das Domkapitel auf ein oder andern Weg befugt seyn, zwey Administratoren, einen für die geistlichen und den andern für die weltlichen Geschäfte, aus seinem Gremium zu wählen (*l*).

§. XXVIII.

(*i*) Kapitulation allda. B. A.

(*k*) Daselbst. (*l*) Bulle.

§. XXVIII.

Heinrichs Tod.

Nachdem der vorsichtige und für sein Stift väterlich gesinnte Bischof Heinrich zur Rettung und Erhaltung seiner sehr bedrängten Kirche jede weise Maßregel ergriffen und dadurch die sehr erschütterte Existenz derselben wieder befestiget hatte, brachte er seine letzten Lebensjahre bey fortwährenden kriegerischen Unruhen in thätiger Amtsverwaltung und frommen Handlungen meistens in Dillingen zu, und kam nur selten, untern andern im J. 1645. nachdem die Baiern bey Allerheim im Ries von den Franzosen waren geschlagen worden, seiner Sicherheit wegen nach Augsburg. Er erlebte den erwünschten Frieden nicht, sondern gieng, während der Kriegsschauplatz sich unserer Gegend näherte und die Menschen einander zu erwürgen fortfuhren, zu Dillingen im 77sten Jahr seines Alters und im 48sten seiner bischöflichen Regierung in das Land des ewigen Friedens am 25. Juny 1646. hinüber. Sein Leichnam ward daselbst in der Jesuiten Kirche vor dem Altare der St. Michaels Kapelle mit aller Feyerlichkeit beerdiget (*a*). Sein Nachfolger ließ ihm folgendes Epitaphium setzen:

SIGIS-

(a) Khamm.

Digitized by Google

SIGISMUNDUS FRANCISCUS ARCHIDUX AUSTRIAE EPISCOPUS AUSPURGENSIS.

HENRICUS A KNOERINGEN, ex equestri et libera imperii nobilitate Episcopus Augustanus V. hujus nominis, hanc aram Deo et S. Michaeli Patrono posuit sacrauitque, ad illam tumulatus in Ecclesia, quae ipsius auspiciis et ope surrexit. Pro religione et domo Dei se murum opposuit immobilem. Honori et cultui amplificando vbique intentus. Ab omni luxu, fastu, vindicta alienus, beneficentia, comitate, ingenio, consilio, eloquio, aliisque dotibus dignis principe, omnium in se animos etiam senex rapuit ac retinuit. Academiam Hieronymanam Societatis Jesu curae traditam, aucta dote sua et cathedralis capituli sui authoritate stabiliuit. Natus festo S. Agathae anno Christi millesimo quingentesimo septuagesimo, anno aetatis vigesimo octauo postulatus Episcopatum iniit, anno Christi millesimo quingentesimo nonagesimo nono. Denatus vigesimo quinto Junii anno Christi millesimo sexcentesimo quadragesimo sexto. Quo post quinquaginta viginti septem fere gentilitios circulos, candidos quidem, sed mortalitatis atro stamini intextos, mors vitae telam abrupit (*b*).

Hein=

(*b*) Derselbe.

Heinrich wird mit Recht unter die größten Bischöfe nicht nur seiner Kirche, sondern auch seiner Zeit gezählt. Er bildete sich ganz nach der Vorschrift des großen Apostels, war untadelhaft, nüchtern, klug, verehrungswürdig, gesittet, ein wahres Vorbild der Gläubigen in der Lehre, im Umgange, in der Liebe, im Glauben, in der Keuschheit, und vernachläßigte die Gabe nicht, die er durch die Auflegung der priesterlichen Hände empfangen hatte. Strenge in seinen Grundsätzen und in seinem Wandel sorgte er eifrig für die guten Sitten, besonders bey den Geistlichen; er drang an diese zur Zeit und Unzeit; er strafte, bat, drohete, aber mit Geduld und Belehrung. Sein Eifer für die Erhaltung und Verbreitung der katholischen Religion gieng so weit, daß er aus seiner Diöces alle Irrlehren mit Gewalt verdrängen, und alle Irrenden in die Kirche zurückzukehren durch die strengsten und härtesten Maßregeln zwingen wollte. Er litt für die Religion alles Ungemach, Verfolgung, Verweisung, Beraubung seiner Güter und Einkünfte, und zeigte sich auch bereit, für sie und seine Kirche sein Leben aufzuopfern. Er wachte über die Rechte seiner Kirche und seines Stiftes, und verfocht dieselben mit unerschütterlichem Muthe, mit unüberwindlicher Standhaftigkeit und großem Aufwande.

§. XXIX.

§. XXIX.

Noch müssen folgende Merkwürdigkeiten, die unter der Regierung Heinrichs vorfielen, angeführt werden. Im J. 1599. wurde auf seinen Befehl der eine, und 1609. der andere Thurm der Domkirche mit Kupfer belegt (*a*). 1600. ward der katholische Gottesacker außer dem Gögginger Thor angelegt, und eine Kirche daselbst gebaut, welche 1603. eingeweiht wurde (*b*). 1602. entstand auf dem Kobelberg bey Westheim das Loretto Kirchlein; auch ward die Maria-Hülfs-Kirche auf dem Lechfelde gegründet und eingeweiht (*c*). 1604. wurde die Kirche zu unsers Herrn Ruhe bey Friedberg hergestellt, und mit Hülfe frommer Gaben erweitert (*d*). 1605. und 1608. schaffte der Erzherzog Maximilian zu Lüzelburg den lutherischen Cultus ab, und den unkatholischen Pfarrer weg (*e*). 1607. weihete Henrich zu St. Ulrich den Choraltar, und sein Suffragan Sebastian Breuning die übrigen Altäre ein (*f*). 1610. wurden durch ihn die Bruderschaften der Heiligen Ulrich und Afra, und die Corporis Christi beym heiligen Kreuz erneuert (*g*). 1611. ließ der augsburgische Magistrat

I. Noch einige Merkwürdigkeiten unter Heinrichs Regierung.

(*a*) Khamm. V. Stetten. (*b*) Dieselbe.
(*c*) Dieselbe. (*d*) Khamm. (*e*) V. Stetten.
(*f*) Khamm. Hertfelders Basilica.
(*g*) Dieselbe.

gistrat bey dem Lazareth und Pesthause eine Kirche zu Ehren des heiligen Sebastian und eine Wohnung für katholische Geistliche auf Sterbfälle bauen (*h*). 1612. hielt Heinrich die Exequien für Kaiser Rudolph II. und 1619. für Kaiser Matthias, dessen Gemahlinn Anna, und den Erzherzog Maximilian (*i*). 1627. ward die Kapelle Windach von der Pfarrei Ereſing gesondert, und erhielt einen eigenen Priester (*k*). 1629. wurde die Pfarrei Kirchheim den Dominikanern einverleibt (*l*). 1630. setzte Heinrich die Bruderschaft des heiligen Isidors für Bauersleute ein (*m*).

§. XXX.

I. Gestiftete Klöster.

Um die Religion und ihren wohlthätigen Einfluß zu befördern, um die Uebungen des öffentlichen Gottesdienstes zu vervielfältigen, und den Empfang der heiligen Sakramente als eines kräftig wirkenden Mittels der Andacht der Gläubigen und der Moralität zu erleichtern, wurden theils auf Verwendung, theils mit Bewilligung unsers Bischofs folgende Klöster in unserer Diöces gegründet.

1.) Im

(*h*) Khamm. B. Stetten.
(*i*) Dieselben. (*k*) B. A. (*l*) Daselbst.
(*m*) Acta SS.

Digitized by Google

1.) Im Jahre 1601. stiftete Marx Fugger zu Kirchheim an der Mindel nächst dem Schloß an der Pfarrkirche ein Kloster für zwölf Mönche des Predigerordens, denen die pfärrlichen Verrichtungen übertragen wurden (*a*).

2.) Zu Augsburg erbauten Marx Fugger und seine Brüder im J. 1602. auf ihrem eigenen Grund ein Kloster und eine Kirche für die Kapuziner, welche der Bischof Heinrich den 27. Oktober feyerlich einweihte, und wohin er die Reste des heiligen Gualfard (*b*) übersetzte (*c*).

3.) In der Jakober Vorstadt daselbst erhielten im J. 1609. die bisher in einem Domherrnhof wohnenden Franciscaner der strengern Observanz, durch die Freygebigkeit und Milde der Söhne des Jakob Fugger, Johann, Georg, Hieronymus und Maximilian, ein Kloster (*d*). Die Kirche ward aus einem von Joh. Ulrich Hallmayr, Scholaster bey dem Dom und Generalvikar, in seinem Testament vermachten reichlichen Legat gebaut (*e*).

4.) Im J. 1618. legte Karl, Erzherzog von Oesterreich und Markgraf von Burgau, für die Kapuziner in Günzburg ein Kloster an (*f*).

5.) In

(*a*) Khamm. (*b*) S. 2ter Bd. S. 215.
(*c*) Khamm, von Stetten. (*d*) Dieselben.
(*e*) Monument in der Kirche.
(*f*) Khamm. Moderna Eccles.

Digitized by Google

5.) In eben diesem Jahre überkamen die Väter der Gesellschaft Jesu von Maximilian, Herzog von Baiern, mit Consens des Pabsts Paul V. und des Bischofs Heinrich das verlassene Kloster der Augustiner Eremiten zu Mindelheim (*g*).

6.) Den 21. April d. J. legte Herzog Philipp Wilhelm von Neuburg, im Namen seines Vaters Wolfgang Wilhelm, den ersten Stein zu dem Kollegium der Jesuiten in Neuburg, welches der Letztere stiftete und mit den Revenüen des ehemaligen Nonnenklosters daselbst und des vormaligen Benediktiner Klosters zu Echenbrunn an der Brenz begabte (*h*).

7.) Eben dieser Herzog gründete daselbst im J. 1622. für die barmherzigen Brüder ein Spital und eine Kirche (*i*).

8.) 1624. bestätigte Heinrich die im J. 1622. zu Dünkelsbühl aufgenommenen Kapuziner (*k*), und begünstigte die Ansiedelung der Franciscaner auf dem Lechfelde (*l*).

9.) 1626. übersetzte er nach Memmingen und Kaufbeurn die Jesuiten (*m*).

10. Der

(*g*) Histor. S. J. P. IV. pag. 210.
(*h*) S. §. V. S. 120. Stiftungsurkunde v. J. 1638.
(*i*) Moderna Eccles. August.
(*k*) MS. (*l*) Khamm, Moder. Eccles.
(*m*) S. §. IX. S. 152. 154.

10.) Der Erzherzog Leopold von Oesterreich führte im J. 1628. in Reuti im Tyrol die Franciscaner ein; und Bischof Heinrich überließ ihnen die Kirche der heiligen Anna (*n*), und bestätigte den 15. Sept. folgenden mit dem Pfarrer von Breitenwang errichteten Vertrag: 1. Wird den Franciscanern die gänzliche Verwaltung der Kirche der heiligen Anna, doch ohne Präjudiz der pfärrlichen Rechte, übergeben. 2. Sollen die Predigten an den Sonntagen in der Frühe wechselsweise gehalten werden; Nachmittags aber alle Sonntage, außer der Fasten, nur die Franciscaner predigen oder katechisiren. 3. An Festtagen sollen diese, wie es bisher gewöhnlich, in ihrer Kirche den Gottesdienst halten, doch mit Ausnahme des Christtags, der Ostern, Himmelfahrt Christi, Pfingsten, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, und Johannes Evangelist. 4. Die Bruderschaft des heiligen Sebastian soll der Bruderschaft der Franciscaner einverleibt, hingegen das Opfer dem Pfarrer gegen ein Aversum eingeliefert werden. 5. Sollen mit Bewilligung derselben die Eheeinsegnungen der Beamten und Senatoren in der Ordenskirche ohne Beywirkung derselben vorgenommen werden (*o*).

11.)

(*n*) Dieselben.

(*o*) Urkunde. B. A.

Digitized by Google

11.) 1629. wies Heinrich eben diesem Orden zu Füssen einen Plaz zur Erbauung eines Klosters und einer Kirche an (p).

12.) Auf sein Verwenden und auf Anordnung des Churfürsten von Baiern Maximilian wurden im J. 1630. die Kapuziner in Donauwörth aufgenommen (q).

13.) Die reformirten Karmeliten hatten zwar mit Hülfe des Bischofs schon im J. 1628. außerhalb der Stadt Augsburg einen Plaz zu einem Kloster erhalten; da aber der schwedische Krieg die Gründung desselben verhinderte, konnte sie erst 1638. durch Unterstüzung des Kaisers Ferdinand in der Stadt festen Fuß fassen (r).

14.) Mit Heinrichs Bewilligung nahmen die Franciscaner in Weilheim 1642. von dem ihnen 1639. gestatteten Kloster Besiz (s).

15.) 1644. siedelten sie sich in Schrobenhausen an (t).

(p) Khamm. Moder. Eccles.
(q) Dieselben.
(r) Khamm. Von Stetten 2ter Theil.
(s) Moderna Eccles.
(t) Daselbst.

Digitized by Google

LXI.

Sigmund Franz.

Sigmund Franz, Erzherzog von Oesterreich, war ein Sohn Leopolds von Oesterreich, Insbruckischer Linie, und der Claudia von Medicis, welche ihn am 18. Nov. 1630. geboren hatte. Da er seinen Vater schon am 2. Okt. 1632. verlor, so wurde er unter der Vormundschaft seiner Mutter und der Kaiser Ferdinand II. und III. erzogen. Diese gottselige Mutter bildete ihn frühe zur Frömmigkeit und für den geistlichen Stand, welchem sie ihn schon im neunten Jahre seines Alters widmete. Im J. 1609. erlangte sie für ihn ein Kanonikat an der Domkirche zu Augsburg, und dadurch den Zutritt zur höchsten Würde, zu welcher sie ihm unverweilt den Weg bahnte. Sie wußte, daß der schon ziemlich betagte und mit den Gebrechlichkeiten des Alters kämpfende Bischof Heinrich, so wie sein dem Verfalle nahes Stift, eine mächtige Unterstützung bedurfte; daher bemühete sie sich mit dem Kaiser als dem Vormünder zu Ende dieses Jahres ihrem Sohne die Koadjutorie und Succession im Bisthum zu verschaffen (*a*). Heinrich und sein Kapitel, welche die Nothwendigkeit eines Nachfolgers aus einem

I. Wird Koadjutor.

(*a*) S. oben S. 271.

einem mächtigen Hause bey der traurigen Lage ihres Stiftes und in einer für die Geistlichkeit sehr kritischen Periode einsahen, kamen den Wünschen der Erzherzoginn einmüthig entgegen; sie suchten bey dem Pabst um die Befähigung des Prinzen und um die Erlaubniß, ihn postuliren zu dürfen, nach; und nachdem der Pabst beydes zugesagt hatte, traten die Kapitularen den 21. May 1640. in das Kapitel, wo sie, nach einer von der Erzherzoginn vorgelegten, und von beyden Seiten genehmigte, Kapitulation, die Postulation beschlossen und berichtigten (b), die der Pabst Urban VIII. den 26. Nov. 1641. bestätigte (c).

2. Erhält das Bisthum.

Nach dem Tode Heinrichs am 25. Juny 1646. trat zwar der Erzherzog Sigmund Franz in das Bisthum ein; weil er aber die sowohl zur weltlichen als geistlichen Regierung erforderlichen und von dem Pabst bestimmten Jahre noch nicht hatte, wurde kraft der päbstlichen Verordnung und der geschlossenen Kapitulation die Administration des Bisthums und die Bestellung eines Administrators dem Kapitel überlassen. Dieses schrieb die Wahl desselben auf den 16. Aug. d. J. aus. Als sich die Kapitularen dazu versammelt hatten, verglichen sie sich dahin, daß sie aus vielen bewegenden Ursachen und zur Ersparung mehrerer Unko-

(b) Oben S. 273. (c) Päbstl. Bulle.

Unkosten, mit päbstlicher Genehmigung, nur einen Administrator sowohl im Geistlichen als Weltlichen bestellen wollten. Vor der Wahl aber verfaßten sie eine Kapitulation, die der künftige Administrator beschwören sollte. Vermöge dieser sollte

1.) „der neuerwählte Administrator gleich nach erhaltener päbstlicher Bestätigung und eidlich anerkannter Kapitulation die Verwaltung des Bisthums im Geistlichen und Weltlichen übernehmen, demselben mit bestem Fleiß, Sorgfalt und Treue vorstehen, wie er solches inskünftig gegen Gott an jenem großen Tage, gegen S. F. Durchlaucht und das Kapitel zu verantworten hätte.

3. Kapitulation für den Administrator.

2.) „Soll er das Geistliche und Weltliche nach Ausweisung der Rechte, des Stifts Gewohnheiten, und der mit dem Erzherzog als Bischof aufgerichteten Kapitulation emsig und getreulich verwalten.

3.) „Soll er fleißig Obacht haben, daß die ganze Geistlichkeit des Stifts, die Räthe, Beamte und andere Diener sämmtlich sich eines ehrbaren, gebührlichen Wandels befleißen und den Gottesdienst zu gebührender Zeit besuchen; auch soll er Andern mit seinem guten Beyspiele vorleuchten; nicht weniger sich bemühen, daß es in der katholischen

Digitized by Google

lischen Religion überall recht hergehe, und dießfalls des nächst selig verschiedenen Bischofs Eifer allerdings nachfolgen.

4.) „Soll er nicht nur die geistlichen Hof- und Kammer-Räthe fleißig halten, und in denselben vorsitzen, sondern auch für eine schleunige und unpartheiische Justizpflege, und für eine schnelle Ausfertigung sorgen. Daher soll er, ohne dringende Ursachen, sich nicht von der Residenz entfernen und auch über drey Monate nicht ausbleiben.

5.) „Soll er in Beysenn eines domkapitlischen Deputirten die Rechnungen aufnehmen, und alle Verbesserungen bewerkstelligen, dem Domkapitel um seine Verrichtungen auf jedmaliges Verlangen Rede und Antwort geben, sonst allen gebührenden Respekt erweisen, und mit Einrathung und Wissen desselben die Aemter an der Hochstraße und um Dillingen enger zusammen ziehen.

6.) „Soll er, die Beschwerden in geistlichen und weltlichen Sachen, die Jurisdiktion, anhängige Strittigkeiten, Rechtsfertigungen, Verleihung der Lehen rc. belangend, ohne Vorwissen und Einwilligung des Domkapitels nichts beschließen.

7.) „Nur mit Consens des Kapitels soll er einen Rath, Pfleger und Advokaten bey dem Consistorium

storium oder andere Beamten aufnehmen, oder beurlauben, oder ihre Besoldungen verbessern.

8.) „Mit Abzahlung der Schulden soll keine ungeziemende Begünstigung gebraucht, und solche mit Wissen und Willen des Kapitels geschehen.

9.) Berücksichtigung der Präcedenz.

10.) „Sollen die domkapitlischen Unterthanen zur Abzahlung der hochstiftischen Schulden nicht belegt werden können.

11.) „Für alle Verrichtungen des Administrators soll ihm zu seinem jährlichen Unterhalt gereicht werden: 1. des Rentmeisters Behausung und Garten, 2. zwey tausend Gulden an Geld und das für sein Hauswesen nöthige Getreide, 3. auf drey Pferde glatt und rauh Futter, 4. hinlängliche Beholzung, 5. das Jagen um Dillingen, 6. zwey Dritttheile der Küchendienste, welche bisher nach Dillingen geliefert werden mußten, 7. das nöthige Hausgeräthe von Dillingen gegen ein Inventarium; 8. sollen die Pferde sammt allen Wagen nicht allein für seinen Gebrauch, sondern auch eines Domkapitels, des Stifts Räthen und Beamten in Kommissionsfällen, zu Führung des Diensthol̈zes, Heu ꝛc. auf desselben Kosten erhalten werden; allein den zwey Kutschern soll der Administrator den Tisch geben, die Pferde aber, wenn solche das Domkapitel

kapitel gebraucht, während der Reise von demselben erhalten werden.

12.) „Was sonst dem Hrn. Administrator von des Stifts wegen zu verrichten vorfallen, und ein Domkapitel demselben in freundlich guter Wohlmeynung, wenn es auch gleich eine Beurlaubung der Räthe, Amtleute oder anderer Diener betreffen sollte, andeuten würde, so in dieser Kapitulation nicht begriffen, dessen soll er sich nicht verweigern, und Ermahnungen gutwillig annehmen, auch alles, was zu des Stifts bestem Nutzen und Wohlfahrt immer gereichen mag, getreulich verrichten; und was ihm also in dieser Verwaltung vertraut werde, oder er durch sich selbst erfahre, das soll er bis in sein Grab verschweigen und Niemand offenbaren; das also, was er in seinem eigenen Verstand über dieß alles noch schuldig zu seyn nothwendig befinden werde, soll er sich in selbem also getreu, ehrbar, behutsam und fleißig verhalten und erzeigen, wie solches ein jeder redlicher Regent und Administrator gegen Gott ohne das zu thun schuldig ist. Conclusum in capitulo peremptorio den 16. Aug. 1646" (*d*).

4. Joh. Rudolph von Rechberg wird Administrator.

Die Kapitularen nahmen nun die Wahl selbst vor, und übertrugen einstimmig die Administration

(*d*) Wahlakten in der Reg. des Vik.

tion ihrem Konkapitular, dem Dekan des Domstiftes Eichstädt und obersten Hofmeister des augsburg. Bischofs, Joh. Rudolph von Rechberg auf Hohenrechberg (e). Pabst Innocenz X. bestätigte ihn vermittelst einer Bulle vom 6. Okt. 1646 (f) als Administrator in weltlichen Sachen, und trug ihm zugleich die Administration in geistlichen auf, und zwar mit dem Befehl, daß er mit dem Salarium für die weltliche Administration sich begnügen, und für die geistliche nichts verlangen solle (g).

5. Des Bischofs Instruktion für denselben.

Bischof Sigmund Franz genehmigte und bestätigte diese Wahl in Rücksicht der ihm bekannten vortrefflichen Eigenschaften und der besondern Treue und Ergebenheit des Erwählten, und überschickte ihm eine mit dem Domkapitel entworfene Instruktion, die im Wesentlichen folgendes enthielt:

1.) „Soll der Administrator sich die Beförderung der Ehre Gottes und Erhaltung der katholischen Religion bey seinen anvertrauten Stifts-Unterthanen und Angehörigen besten Fleißes angelegen seyn lassen, auf die durch seine Vorfahren deswegen ergangenen unterschiedlichen Mandaten fest-

(e) Die Biographie dieses vortrefflichen Mannes erscheint im Anhange.

(f) Akten. (g) Bulle, B. A.

festhalten, und daß denselben allerseits nachgelebt werde verfügen; die Berichte der verordneten Religions-Agenten zu gewöhnlichen Zeiten einfordern; insonderheit aber emsige Obsicht halten, damit die liebe Jugend in der Gottesfurcht und guter Zucht auferzogen, und derenthalben die Christenlehr nach Ausweisung der hierüber ergangenen Mandate gebührender Maßen gehalten; wie dann insgemein alle Laster, und besonders jene der Unzucht, der Berauschung, des Fluchens, so leider dieser Zeit meistens in Schwung gehen, soviel möglich abgestellt, auch wider die Verbrecher vermög der stiftischen Straford nung ernstlich verfahren werde."

2.) Beauftragte er ihn, das Justizwesen sich eifrig angelegen seyn zu lassen, und Verfügung zu thun, damit sowohl durch den Hofrath als andere untergeordnete Obrigkeiten jedermänniglich geziemende unpartheyische Justiz wiederfahre, und im Geringsten nichts gefährlich aufgezogen werde, also und dergestalt, damit Niemand sich mit Recht zu beschweren Anlaß haben möge.

3.) „Nicht weniger soll er im Polizeiwesen die genaueste Anstalt treffen, damit im ganzen Bisthume eine gute rühmliche Ordnung erhalten, und noch mehr verbessert werde.

4.) „Soll er dem Hofrathe präsidiren, die Räthe zur Besuchung desselben, zur Führung der Raths-

Rathsprotokolle, und zu schneller Ausfertigung anhalten, die eingeschlichenen Fehler bestermassen verbessern, und zu diesem Ende sowohl der Kanzler als die Räthe mit einer Bestallung, darnach sie sich in ihren Verrichtungen und allen Vorfallenheiten zu richten haben, versehen werden.

5.) „Wird eine Vorschrift, wie in Prozeßsachen verfahren, Ordnung in den gerichtlichen Arbeiten gehalten, und was bey Lehen- Erb- Bestand- und Fallgütern, wie auch bey den derselben halber entstehenden Streitigkeiten beachtet werden soll, ertheilt; dann wird die Einrichtung, ordentliche Haltung, und sorgfältigste Verwahrung der Registratur empfohlen.

6.) „Wird der Hr. Administrator beauftragt, eine gute Oekonomie und Sparsamkeit einzuführen, genaue Rechnung zu halten, und von den Beamten zu fordern; und es wird ihm eine Instruktion gegeben, wie das Schuldenwesen behandelt werden solle.

7.) „Sollen zu mehrerer Ersparniß und Erleichterung des großen Schuldenlastes die überflüßigen Vögte und Pfleger auf der Hochstraße und um Dillingen eingezogen, und je nach Erforderung eines Orts und Distrikts ein Vogt oder Pfleger bestellt, und auf Mittel, wie das Amt

Nessel-

Digitized by Google

Nesselwang mit dem Amt Füssen zu vereinigen wäre, Bedacht genommen werden.

8.) „Indem an der Gegenwart des Administrators sehr vieles gelegen, so soll er ohne seinen und des Domkapitels Consens länger als drey Monate sich nicht von dem Bisthum entfernen.

9.) „Soll er zu Dillingen und bey benachbarten Aemtern um Augsburg die mündliche Verhörtagsatzung alle vierzehn Tage, wie bisher gebräuchlich, von dem Stadtvogt und dem Rentmeister halten lassen.

10.) „Damit die Justitz gebührend verwaltet, gute Polizei erhalten, und wohl ersprießliche Oekonomie bestellt werde, soll er verfügen, daß die Aemter öfters visitirt, die Mängel verbessert, und jedem Beamten eine Instruktion und Bestallung zugestellt werde.

11.) „Weil durch Miß- und Gebrauch des Weizenbiers den Unterthanen allerlei Krankheiten verursacht worden, so soll die Brauung und Einführung dieses Biers verboten seyn.

12.) „Soll der Administrator die auf das Jagen verwendeten Kosten einziehen, und sich der Jagdbarkeit auf eigene Kosten bedienen."

Zuletzt

Digitized by Google

Zuletzt wird das jährliche Salarium nach der domkapitlischen Kapitulation für den Administrator bestimmt (*h*).

6. Kriegerische Unruhen veranlassen eine Conferenz mit dem Rath.

Kaum war diese Vorkehrung in dem Bisthum Augsburg für das Zeitliche und Geistliche getroffen, als die Feinde immer weiter in unserer Gegend vordrangen, und die Stadt mit einem Ueberfall bedrohten. Unter diesen gefährlichen Umständen ließ die Geistlichkeit dem Stadtpfleger Rembold durch den domkapitlischen Syndikus vorstellen, daß es sehr gut wäre, wenn die Stadt die Neutralität erhalten könnte. Da aber der Churfürst von Baiern diese nicht zugeben wollte, beschlossen der Rath und der Bischof, sich mit der evangelischen Bürgerschaft auszusöhnen, damit nicht von derselben bey gegenwärtiger Lage der Sache innerliche Unruhen zu befürchten seyn möchten. Es kamen deswegen den 5. Sept. d. J. von beyden Seiten Abgeordnete auf dem Rathhause zusammen. Im Namen des Bischofs und der sämmtlichen Geistlichkeit erschienen D. Matthäus Wanner, bischöflicher Kanzler, und Jakob Rether, domkapitlischer Syndikus: von Seite des Raths aber Christoph Bechler, des geheimen, und David Welser, des innern Raths, nebst Dr. Erhard Schreiber und D. Joh.

(*h*) Akten, Vik. Reg.

Digitized by Google

D. Joh. Ulrich Dirrheimer, Rathskonsulenten (*i*). Bey dieser Konferenz erklärte der Ausschuß der evangelischen Bürger, daß nichts schneller die Aussöhnung und Vereinigung herbeyführen könnte, als die Restitution in politischer und kirchlicher Hinsicht (*k*).

7. Die Domherren und andere Katholiken verlassen die Stadt.

Am 10. Sept. begaben sich die meisten Domherren, der Prälat zum heiligen Kreuze mit einigen seiner Konventualen, und andere katholischen Personen von Augsburg hinweg, und suchten ihre Sicherheit im Tyrol (*l*).

8. Rathsdekret an die Geistlichkeit.

Den 21. d. M. erließ der Rath ein Dekret an das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit, daß sie die bereits im baierischen Receß vom Jahre 1645. bestimmte Quart an den Besatzungs-Unterhaltskosten, der äußersten Gefahr halber, ohne weitere Schwierigkeit mit Geld, dann glattem und auch den halben Theil rauhen Futters übernehmen sollte. Das Domkapitel verweigerte solches, und bezog sich auf die Immunität, vermöge deren alles, was die Geistlichkeit für die Stadt thäte, nur ein guter Wille wäre (*m*).

9. Dankfeste wegen der Befreyung der Stadt.

Den 14. Oktober kam Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich aus dem Lager in die Stadt,

(*i*) Religionsakten, W. Reg. v. Stetten d. jüng.
(*k*) v. Stetten. (*l*) Derselbe.
(*m*) Derselbe S. 681.

Digitized by Google

Stadt, wurde beschenkt, besuchte die Kirche des heiligen Ulrichs und die zum heiligen Kreuz, und wohnte dem in der Domkirche wegen der Befreyung der Stadt gehaltenen Te Deum bey (*n*).

Die bürgerliche Congregation veranstaltete den 19. Okt. zur Dankbarkeit für diese Wohlthat eine Prozession von der Jesuitenkirche nach der St. Ulrichskirche, wo sie bey dem Grabe des heiligen Bischofs Simpert eine Votivkerze aufsteckte, und ein solennes Amt und Te Deum absingen ließ. Den 5. Nov. ward eine allgemeine feyerliche Prozession mit dem wunderbarlichen Sakrament nach eben dieser Kirche gehalten, und daselbst in Gegenwart einer großen Volksmenge von dem Weihbischofe das Amt abgesungen (*o*).

10. Der Bischof beschickt den Kongreß zu Osnabrück.

Der Friedenskongreß zu Osnabrück wurde auch von dem Bischof für sich und seine Geistlichkeit beschickt, und die Unterhandlungen bey demselben dem Stiftaugsburgischen Gesandten Risenhopper aufgetragen. Dieser brachte mit dem Gesandten des augsburgischen katholischen Magistrats D. Leuxelring den 11. July 1647. einige Beschwerden wider die festgesetzte Restitution nach dem Bestand des Jahres 1624. zu Münster an; aber vergebens; die Protestanten setzten

(*n*) Derselbe S. 696. Khamm.

(*o*) Khamm, Stengel.

setzten unter dem mächtigen Schutze der Krone Schweden ihre Vorstellungen durch.

11. Der Westphälische Friede kömmt zu Stande.

Nachdem die kriegführenden Mächte bey fünf Jahren, unter fortdaurenden Kämpfen und Verheerungen, an einem dauerhaften Frieden zu Osnabrück und Münster in Westphalen gearbeitet hatten, wurde endlich, mit Darbringung großer Opfer von Seiten der Katholiken zum Vortheil der von Schweden und Frankreich unterstützten Protestanten, jener berühmte Westphälische Friede, dem Millionen bedrängter Menschen entgegen schmachteten, den 24. Okt. 1648. unterzeichnet, und nach einem dreyßig Jahre lang wüthenden und alles zerstörenden Kriege die Ruhe in unserm deutschen Vaterlande wieder hergestellt (*p*).

12. Inhalt desselben, die hiesige Diöces betreffend.

In diesem Friedensschlusse ward zu Gunsten der Protestanten und zur Bewirkung einer Vereinigung beyder Religionspartheien festgesetzt (*q*), daß der Passauische Vertrag und der Religionsfriede, wie auch dasjenige, was in dem gegenwärtigen Friedensschlusse ausgemacht worden, als eine ewig währende Erklärung desselben heilig und unverbrüchlich befolgt, und zwischen beyden Theilen eine genaue Gleichheit, in so ferne solche der Reichs-

(*p*) Schmids Geschichte der Deutschen XIter Bd.

(*q*) Daselbst. Friedensinstrument Artic. V.

Digitized by Google

Reichsverfassung gemäß sey, beobachtet werden solle. Der erste Tag des Jänners des Jahres 1624. soll in Ansehung der Restitution aller in geistlichen, und der in Rücksicht auf dieselben in weltlichen Dingen unternommenen Veränderungen entscheiden.

Nach dem dritten §. des fünften Artikels sollen die Städte Augsburg, Dünkelsbühl rc. ihre Güter, Gerechtigkeiten und Religionsübung, die sie in besagtem Normaljahre gehabt, behalten (r). In dem eilften §. ward zu Gunsten der Evangelischen in den paritätischen Städten Augsburg, Dünkelsbühl, Kaufbeurn, ausgemacht, „daß sie vom J. 1624. an wegen der Religion, oder wegen den vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden okkupirten und reformirten geistlichen Güter, oder sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen, in- oder außerhalb Rechtens einigerlei Weis nicht beschwert, und in den Stand, in welchem sie am ersten Jänner des besagten Jahres sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen gestanden waren, restituirt werden; bey diesen sowohl als jenen, welche sie der Zeit noch im Besitz gehabt, oder vermittelst der Restitution wieder zurück erhalten, bis zu gütlichem Religionsvergleiche verbleiben und keinem Theil gestattet

(r) Daselbst.

stattet seyn solle, den andern von seiner Religionsübung, Kirchengebräuchen und Ceremonien zu vertreiben; sondern sollen die Bürger friedlich und schiedlich beyeinander wohnen, und ihre freye Religionsgebräuche üben, und ihre Güter genießen" (s).

13.
Die Evangelischen machen der kathol. Geistlichkeit die sie betreffende Punkte bekannt.

Der evangelische Theil der Stadt Augsburg eröffnete, bevollmächtigt von den evangelischen Ständen, den 9. Nov. d. J. durch den Notar **Jakob Schütz** die die Stadt betreffenden Beschlüsse des Westphälischen Friedens dem bischöflichen Administrator, dem Abt von St. Ulrich, den Pröbsten zu St. Georgen und zum heil. Kreuz, dem Vikar zu St. Moritz, den Jesuiten, Dominikanern und Barfüssern (t). Den 21. Nov. erfolgte von dem Administrator des Hochstifts im Namen der sämmtlichen Geistlichkeit an die evangelischen Ausschüsser folgende Erklärung: „Neben dem, daß die gebührende Legitimation in solcher Gestalt und Form, wie die Unterschrift des übergebenen Memorials begreift, nicht geschehen, seyen auch diejenigen Requisiten, welche in dem Friedensinstrument, damit die Execution Statt finden möge, als nöthig bestimmt und ausdrücklich festgesetzt worden, noch bis jetzt nicht in Erfüllung gekommen; daher

(s) Daselbst. v. Setten. S. 882.

(t) Derselbe S. 895.

Digitized by Google

daher der Notar und seine Principale vorerst die gebührende Vollziehung, und nach derselben die geziemende Erklärung erwarten würden" (*u*).

14. Die Deputirten der Geistlichkeit erscheinen vor der kais. Kommission.

Im Jahre 1649. geschahe die Vollziehung des Friedensschlusses in Augsburg durch die subdelegirten Kommissarien, Wolfgang Christoph von Bernhausen, und Georg Köberlin, Kanzler, von Seite Konstanz, und durch Joh. Albrecht von Wöllwart und Andreas Burkhart, Kanzler, von Seite Würtembergs. Auf Verlangen derselben erschienen den 27. Jän. d. J. auf dem Rathhause die Deputirten der Geistlichkeit, nämlich Hieron. Scherrich, Scholaster; Johann Christoph von Freyberg, Domherr; Joh. Jakob Speidel, Vizekanzler und Lehenprobst; Dr. Jakob Reeß, Rath, und Joh. Christoph Luzenberger, Consistorial-Advokat und Syndikus bey St. Moriz. Diesen ward vorgetragen: „Indem nun besonders der Stadt Augsburg halber sowohl im Politischen als Kirchlichen die Exekution vorzunehmen ihnen obliege, als habe man insbesondere der Geistlichkeit solches eröffnen wollen, nicht zweifelnd, es werde sowohl das Hochstift als die andere dabey interessirte Geistlichkeit sich hierinn dem Friedensschluß gemäß erzeigen, und demselben

(*u*) Daselbst S. 810.

Digitized by Google

ben gehorsamlich nachkommen." Die Deputirten baten um abschriftliche Mittheilung des Vorgetragenen, und um einen Termin zur Erklärung ihrer Prinzipale; letzterer wurde ihnen bis auf den 30. Jänner zugestanden (*x*). An diesem Tage ersuchte die Geistlichkeit die Subdelegirten um ein schriftliches Verzeichniß der zurückzustellenden Sachen, welches ihnen auch eingehändiget wurde (*y*).

15. Es wird gegen die Forderung der Evangelischen protestirt.

Als der bischöfliche Administrator und die Geistlichkeit aus diesem Verzeichnisse sahen, daß die Protestanten die Restitution der genossenen Früchte, der zerstörten Gebäude (*z*) und der Mobilien forderten, protestirten sie wider diese in dem Friedensinstrument nicht gegründeten Forderungen (*aa*). Nach langem Streiten und auf Zureden der Subdelegirten erklärten sich dann am 12. Febr. die evangelischen Ausschüsser, daß bey dem Punkt der zerstörten Gebäude sie nichts anders meynen, als „daß die von beyden abgebrochenen Predigthäusern zu St. Georgen und zum heil. Kreuz noch bestehenden Gebäude sammt dem Grund, so auch die noch vorhandenen Materialien, Uhren, Orgeln, Epitaphien, Gemälde, Insignien, Grabsteine zurückgestellt werden, so fort

(*x*) Daselbst S. 989. (*y*) S. 995.

(*z*) Fructuum perceptorum, locorum destructorum.

(*aa*) V. Stetten, S. 1003.

sie berechtigt seyn sollen, den Grund einzufangen, die Kirchen wieder aufzubauen, und in denselben ihre Religionsübung nach ihrem Gefallen einzurichten und auszuüben." Sie erklärten auch, „daß sie der genossenen Früchte und zerstörten Oerter halber an die Geistlichen weiter nichts zu fordern begehren; doch aber der empfangenen Benutzungen halber der zum evangelischen Kollegium gehörigen Einkünfte wollen sie sich gegen den Magistrat alle geziemende Nothdurft bestermassen vorbehalten, und auch für die veräußerten Kapitalien, Häuser rc. einigen Ersatz verlangen (bb)."

Den 13. Febr. um 8 Uhr Morgens kamen die Deputirten der Geistlichkeit nebst einigen Verordneten aus den Klöstern zu den Kommissarien, und verlangten durch den Liz. Speidel, daß vor erfolgender Exekution noch folgende Punkte berücksichtiget würden. 1.) „Verhoffen sie, man werde die Zurückstellung der von den Gaudenten verkauften Häuser nicht verlangen. 2.) Habe der Grund beym heiligen Kreuz nicht, wohl aber das Gebäude den A. C. Verwandten gehört: 3.) sey der Kirchhof daselbst dem Kloster zuständig: 4.) gehöre das Predigthaus bey St. Ulrich dem Kloster: 5.) sey die Uhr nur eine Vergünstigung desselben gewesen. 6.) Könnten sie den A. C.

16. Forderung der Geistlichkeit.

(bb) S. 1022.

A. C. Verwandten kein Consistorium zugeben. 7.) Das Meßnerhaus gehe die Stadt an. 8.) Das Kreuzgärtchen und den kleinen Hof an dem Dom und die finstere Grädd hätten die Evangelischen nie inne gehabt. 9.) Wegen St. Moritz und der angesprochenen Orgel, auch der zwey tausend Gulden Kapital habe man sich an den Magistrat und die Fugger zu wenden," wobey der Fiskal erklärte, wegen St. Georgen Kloster eine besonderes Promemoria zu übergeben, mit dem Beysatz, daß selbes gleichwohl passive wolle geschehen lassen, wie sich der Hr. Ordinarius bequemen werde (cc).

17. Es wird die Exekution beschlossen.

Die Subdelegirten wunderten sich, daß sich die Geistlichkeit der Exekution noch widersetze, da doch die A. C. Verwandte in den zwey wichtigsten Punkten nachgegeben hätten. Sie beschloßen nun, sich nach dem Entscheidungsjahre zu richten, und die Einführung eines Consistoriums, gegen welches kein Gesetz vorhanden war, nicht zu hindern. Sie erklärten überdieß, daß sie der vorgetragenen Punkte halber der Exekution keine Verzögerung geben könnten, indem bey dem Vorrücken derselben sich von selbst zeigen müsse, was zurückzustellen sey oder nicht. Sie verlangten sodann, kraft aufhabender Kommission, von den Abge-

(cc) S. 1030.

Abgeordneten der Geistlichkeit, daß diese Nachmittags um 2 Uhr die Schlüssel zu den Kirchen zu St. Anna, St. Ulrich, St. Jakob und Barfüsser übergeben und sich dem kaiserl. Edikt unterwerfen solle. Hierauf erwiederten die Abgeordneten der Geistlichkeit, daß sie die Schlüssel nicht ausliefern, noch zur Exekution mitwirken könnten, sie müßten aber geschehen lassen, was dießfalls vorgenommen würde. Endlich ward der Bescheid ertheilt; es bleibe streng bey der Beobachtung des Edikts; die Exekution könne keinen längern Aufschub leiden; und wenn der Administrator meyne, daß er nicht mitwirken könne, so werde er doch die Besitznahme und die Auslieferung der Schlüssel nicht verhindern. Auch hoffe man, derselbe werde nicht weniger zu thun gedenken, als was der Metropolitan selbst gethan. Sie antworteten, die Schlüssel möge man ihnen wohl abnehmen, geben aber könnten sie dieselbigen nicht (*dd*).

18. Die Exekution wird vollzogen bey St. Ulrich.

Die Subdelegirten trugen nun dem Notar Joh. Ulrich Weiland auf, mit zwey Zeugen noch an diesem Tage, nämlich den 13. Februar, Nachmittags die Exekution zu beginnen, und Besitz von den derselben unterworfenen Gütern, Rechten rc. zu nehmen. Weiland begab sich mit

(*dd*) S. 1031.

mit seinen Zeugen zuerst in das Kloster St. Ulrich, und forderte die Schlüssel zum Predigthaus, so wie die Uebergabe desselben. Dagegen protestirte aber der Großkeller Anton Schenk im Namen des Abts, indem er dem von den A. C. Verwandten angesprochenen Eigenthumsrecht widersprach, und sich weigerte, die Schlüssel abzugeben und das Predigthaus zu öffnen. Es war daher der Notar gezwungen, die Schlüssel selbst zu Handen, und das Predigthaus in Besitz zu nehmen (*ee*). Durch diese Handlung verlor St. Ulrich nebst dem Predigthaus die St. Agnes Kapelle, die von den Evangelischen in eine Sakristei umgeschaffen wurde, die Allerheiligen Kapelle und das Pfarrhaus. Hingegen behielt sich das Stift das Eigenthumsrecht auf alle diese Gegenstände und den freyen Durchgang durch das Predigthaus in die Taufkapelle jederzeit vor (*ff*).

Bey den Barfüßern

Von St. Ulrich verfügte sich Weiland zu den Barfüssern, wo er ebenfalls selbst die Schlüssel in dem Musäum des Quardians nehmen und die Kirche eröffnen mußte. Die Mönche wurden gezwungen, die Mobilien, und was zu der Kirche gehörte, zurückzugeben, die Kapitalien, Schuld-

(*ee*) S. 1031. Executionsreceß, gedruckt Augsburg 1786. in 4.

(*ff*) Khamm.

Schuldbriefe, und andere Urkunden auszuliefern, und sodann Kloster und Stadt zu verlassen (*gg*).

Bey St. Anna machte der Superior der Jesuiten nicht weniger Schwierigkeiten, so daß auch hier die Schlüssel zur Kirche mußten genommen werden (*hh*). Eben dies war der Fall bey der Uebernahme des Klosters und der Schule am 15. März (*ii*). Bey dieser Restitution erhielten auch die A. C. Verwandten mit Einwilligung der Grafen Fugger die von diesen bey St. Anna gestiftete Kapelle und Orgel, und den Anbau zu ihrem Gebrauch, so wie die nach St. Moritz gekommenen musikalischen Instrumente (*kk*). Bey St. Anna.

Die St. Jakobs Kirche forderte der Notar von dem bischöflichen Administrator; dieser wies ihn an den Scholaster und Pfarrer, und dieser an die Pfleger der St. Jakobs Pfründ, welche erst am 16. März durch den Pfründmeister und Meßner die Schlüssel auslieferten (*ll*). Bey St. Jakob.

An eben diesem Tage ward bey heilig Kreuz, ungeachtet der vom Probst eingelegten Protestation, der Platz, auf dem die Kirche gestanden, das Meßner- und das Vorsingerhaus von den Beym heil. Kreuz.

A. C.

(*gg*) V. Stetten, S. 1033. 1042. 1043. Receß.
(*hh*) S. 1033. (*ii*) S. 1145. (*kk*) Receß.
(*ll*) V. Stetten S. 1147. Receß.

A. C. Verwandten in Besitz genommen, und von dem Kloster die vorhandene Orgel, Uhr, Stühle und andere Dinge zurückgegeben, auch die für die verkaufte Glocke erlöste Summe der Zechpflege überlassen (*mm*).

Bey St. Georgen.

Der Probst von St. Georgen zeigte sich willfähriger; er übergab selbst den Zechpflegern die Orgel, Uhr und andere Geräthschaften, und wohnte der Immission und Verpfälung des Platzes, wo die Kirche gestanden, bey (*nn*).

Im Spital.

Den 15. März wurde den A. C. Verwandten in dem Spital das Langhaus zu ihrem Gottesdienst eingeräumt, hingegen den Katholischen die Kapelle zu St. Margareth zur Religionsübung angewiesen; auch gestattete man, daß den katholischen Pfründnern, wenn sie krank und schwach wären, in gedachtem Langhause durch einen katholischen Geistlichen die heiligen Sakramente gereicht würden, und daß jene das Crucifix sammt den zwey dazu gehörigen Bildern da, wo sie wohnten, an der Wand aufstellen dürften (*oo*). Zugleich wurde dem Domdekan das Recht, bey Abhörung der Spital-Rechnungen gegenwärtig zu seyn, bestätiget.

In

(*mm*) S. 1147. Receß.

(*nn*) S. 1148. (*oo*) S. 1137. 1146. Receß.

Digitized by Google

In Rücksicht der beyden niedergerissenen Kirchen zu St. Servatius und St. Wolfgang außerhalb der Stadt, in welchen die Protestanten im J. 1624. Religionsübung gehabt hatten, wurde beschlossen, daß ihnen der Grund und das Recht, Kirchen darauf zu bauen, eigen seyn solle (*pp*). St. Serv. und St. Wolfgang.

St. Moritz mußte ein Kapital von 2000 Gulden nebst den noch rückständigen Zinsen, auch den Zehenden zu Meitingen der Zeche zu St. Anna, die Zinsladen an der Kirche aber gemeiner Stadt zurückstellen (*qq*). St. Moritz.

Vordersamst sollten allen Familien und Personen, welche an einem oder andern Ort der augsburgischen Kirchen, Gotteshäuser, Kapellen oder Kirchhöfe den 1. Jänn. 1624. ihre besondern Begräbnisse, Kapellen oder Grabgerechtsame hergebracht hatten, und im Besitz gewesen waren, solche ihre Begräbnisse und Gerechtsame überlassen werden (*rr*). Gräber.

Endlich mußten auch alle Zechpflegen zu St. Ulrich, St. Moritz, St. Georgen und zum heil. Kreuz den A. C. Verwandten wieder übergeben werden (*ss*). Zechpflegen.

19. Bischöfl. Protestation wider die Exekution.

Nach vollendetem Geschäfte stellten die Kommissarien den 1. April sowohl dem Administrator

(*pp*) Receß. (*qq*) Daselbst. V. Stetten.
(*rr*) Receß. (*ss*) Receß.

tor des Bisthums als dem katholischen und evangelischen Rathstheil jedem ein Exemplar des Exekutionsrecesses zu, um allenfalls ihre Erinnerungen beyzubringen, mit dem Bedeuten, daß sie bis auf den 3. April Nachmittags ihre Gedanken hierüber eröffnen sollten.

Zur bestimmten Zeit erschienen Deputirte der Geistlichkeit bey den Kommissarien, und der bischöfliche Kanzler Wanner erklärte: „Es hätte bereits der Administrator des Bisthums zu München wider diese Exekutionshandlung protestirt, und er sey befehliget, diese Protestation nochmals zu wiederholen. Er müßte zwar geschehen lassen, was dieß Orts vorgehe, wäre aber keines Recesses benöthigt, sondern verlange nur einen Schein in Rücksicht der zerstörten Orte und genossenen Renten (*tt*).

20. Beschlüsse des westphälischen Friedens zu Gunsten Würtembergs und Oettingens.

Nicht nur in Augsburg litt unser Bischof und der Katholicism durch diesen Friedensschluß großen Nachtheil, sondern derselbe raubte auch alle Rechte, die unsere Diöces in einem Theile des Herzogthums Würtemberg, in der Grafschaft Oettingen, in der Ulmischen Herrschaft, und in den ehemaligen Reichsstädten Memmingen, Kempten, Nördlingen, Giengen, Aalen und Bopfingen hatte.

Das

(*tt*) V. Stetten, S. 1178.

Das Herzogthum Würtemberg erhielt durch den §. 24. des vierten Artikels alle weltlichen und geistlichen Güter und Rechte, welchen es vor jenen Gährungen besessen hatte, unter denen besonders die Herrschaft Heidenheim, die Abteien und Probsteien Anhausen, Herbrechtingen, Königsbrunn und Lorch (*uu*), die in unserer Diöces lagen, waren. Vermöge des 39. §. dieses Artikels wurde der Graf von Oettingen Joachim Ernst in alle geistlichen und weltlichen Güter, die sein Vater Ludwig Eberhard vor dem Kriege inne gehabt, wieder eingesetzt (*xx*).

Nach dem §. 11. des 5. Artikels Nro. 29. „sollen auch aus den Reichsstädten diejenigen, bey welchen i. J. 1624. allein eine Religion in Uebung gewesen, in Hinsicht ihrer Unterthanen nicht minder in ihrem Gebiethe als inner ihren Mauren und Vorstädten sowohl das Befugniß zu reformiren, 21. Der Reichsstädte.

(*uu*) Instrum. pacis Art. IV. 24. „Domus Würtenbergica restituatur in omnia et singula secularia et ecclesiastica bona et iura ante hos motus vbicunque possessa. Recipiat etiam Dynastias Heidenheim etc. Restitutio fiat - - in Abbatias, praeposituras atque monastéria - - Anhausen, Lorch, Herprechtingen, Königsbrunn etc.

(*xx*) Ibid. N. 39. „Joachimus Ernestus Comes „Oettingensis in omnia ecclesiastica et secula„ria, quae pater eius Ludovicus Eberhardus „ante hos motus possidebat, restituatur."

Digitized by Google

miren, als in andern die Religion betreffenden Fällen mit den höhern Reichsständen gleiches Recht haben; dergestalt, daß alles, was von derselben überhaupt verordnet und verglichen ist, auch von diesen gesagt, und verstanden werden solle; ohnerachtet daß in solchen Städten, in denen von der Obrigkeit und Bürgern jedes Orts Gewohnheit und Gesetzen nach keine andere, als die augsburgische Confessionsübung im J. 1624. eingeführt gewesen, etliche der katholischen Religion zugethanene Bürger sich aufhielten; oder daß in etlichen Kapiteln, Kollegiatstiftern und daselbst gelegenen Klöstern, sie mögen dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen seyn, die Uebung der katholischen Religion im Gange war, so sollen in diesem Falle dieselben in dem Zustande, worinnen sie sich den 1ten Jän. 1624. befunden, sammt dem Klerus (welcher nur nicht etwann in der gesetzten Zeit wäre eingeführt worden) und den katholischen Bürgern, die sich in dem gemeldten Termin daselbst aufgehalten hatten, nach der Zeit sowohl aktiv als passiv gelassen, und geduldet werden (*yy*). Vor allem aber sollen

(*yy*) „Non attento, quod in iis ciuitatibus, in quibus praeter Aug. Confess. exercitium nullum aliud a magisratu et ciuibus iuxta morem et statuta cuiusque loci anno 1624. introductum fuit, aliqui catholicae religioni addicti ciues commorentur, vel etiam in aliquibus capitulis, eccle-

sollen die Reichsstädte, welche einer oder beyderlei Religion zugethan sind (unter welchen letzteren Augsburg, Biberach, Dünkelsbühl und Kaufbeurn) alles, was vom J. 1624. an der Religion oder geistlichen Güter halber vor oder nach dem Passauischen Vertrag und Religionsfrieden eingenommen, und geändert, oder womit sie sonst in Ansehung der Religion in politischen Sachen in- oder außerhalb Rechtens einigerlei Weise sind beschwert worden, in den Stand, in welchem sie am 1. Jän. 1624. sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen gestanden, wie die übrigen höheren Reichsstände, völlig wieder eingesetzt, und bey diesem ohne fernere Beunruhigung, sowohl als diejenigen, welche sie dazumal noch im Besitze gehabt oder immittelst die Possession wieder erhalten, bis zu gütlichem Religionsvergleiche erhalten werden (22).

Nach diesem Reichsgesetze erhielt sich in den Städten Nördlingen, Kempten, Giengen, Aalen,

ecclesiis collegiatis, monasteriis et coenobiis ibidem sitis, immediate vel mediate Imperio subiectis, inque eo statu, qui fuit die 1. Jan. 1624. deinceps quoque, cum clero intra praedictum terminum non introducto, et ciuibus catholicis pro tempore ibi existentibus, tam actiue quam passiue omnino relinquendis, catholicae religionis exercitium vigeat."

(22) Wilhelm Hyac. Bougeant, Histor. des 30 jährigen Krieges, 1ster Theil.

len, Bopfingen, Leibach, Albeck und in einigen andern Orten der Ulmischen Herrschaft nur die evangelische Religion, in Kaufbeurn aber, Dünkelsbühl und Memmingen blieb neben ihr die katholische. So verlor unsere Diöces alles wieder, was Bischof Heinrich mit vieler Mühe und großem Aufwande durch das Religionsedikt des Kaisers Ferdinand II. sowohl als durch Verträge erworben hatte; dafür erlangte sie aber eine dauerhafte Ruhe, die so leicht nicht mehr gefährdet werden konnte.

22. Protestation wider den westphälischen Frieden.

Wider diese in unserer Diöces vorgegangene Exekution des westphälischen Friedens legte der Administrator des Bisthums eine feyerliche Protestation bey der Reichskanzlei ein. Er sagte darinn: „Obwohl nach so blutigen, dem katholischen Wesen sehr nachtheiligen, durch dreyßig Jahre mit Erschütterung des ganzen Deutschlandes geführten Kriegen der Friede zwischen dem Kaiser, den auswärtigen Kronen und den Ständen des Reichs zu Stande gekommen; weil aber in diesem vieles beschlossen wurde, durch welches die Kirche Gottes, und besonders das Bisthum Augsburg in Rücksicht der Jurisdiktion, Immunität, Würde, Rechten, Sachen, Gütern und Personen auf verschiedene Weise für jetzt und in Zukunft könnte beschädiget werden, auch schon wirklich zu Augsburg und in andern Städten

und

und Orten der Diöces durch gewaltthätige Entziehung der zu dem Bisthum und katholischen Wesen gehörigen Kirchen, Klöster, Pfarreien, Rechten, Personen, Güter ꝛc. durch Einführung und Restitution der ketzerischen Religionsübung, durch Abschaffung des katholischen Ritus und der Ceremonien benachtheiliget worden, und noch in Zukunft in Rücksicht dieses Friedensschlusses werden könnte; so werde er demselben, in soweit er der katholischen Religion und sonderheitlich den Gerechtsamen des Bisthums zuwider, niemals einwilligen, sondern öffentlich durch sich selbst und seine Bevollmächtigten theils im allgemeinen, theils für jeden Punkten, so oft der Friede publizirt und exequirt wird, in der Reichskanzlei und an andern Orten sich durch seine Protestation bewahren, sich alle Rechte vorbehalten, und besonders, nach dem Beyspiel der Bischöfe Otto und Heinrich und des Kapitels, erkläre er für jetzt und allzeit ausdrücklich, daß er, auch mit Darangabe seines Lebens, niemals den Beschlüssen und der Exekution derselben, in soweit sie dem Ansehen und der Lehre der katholischen Kirche, dann den Rechten, den Gütern, Personen ꝛc. auf was immer für eine Art widersprechen, beypflichten, sondern wider alles und jedes, was in Rücksicht, und insonderheit in der Diöces durch die Exekution gewaltthätig verändert, oder abgenommen worden, oder noch geschehen soll, protestiren, und alle Rechts-

Rechtshülfe den Bischöfen von Augsburg vorbehalten werde. Augsburg in der bischöflichen Residenz den 28. Jän. 1650 (*aaa*).

Nach hergestelltem Frieden setzte Bischof Sigmund Franz die im J. 1649. aus Kaufbeurn vertriebenen Jesuiten im J. 1652. wieder ein (*bbb*).

Im J. 1653. ward Sigmund Franz zum Bischof von Gurk und Trient postulirt (*ccc*).

23. Joh. Rudolph wird Probst zu Elwangen. Abänderung der weltlichen Administration.

Als den 21. April 1654. der Administrator des Bisthums Joh. Rudolph zum Probst des Kollegiatstifts Elwangen erwählt wurde und die neue Würde in diesen Zeiten die persönliche Residenz von ihm forderte, so konnte er die Administration des Bisthums in weltlichen Sachen nicht mehr versehen. Daher wendete sich der Domdekan Ulrich Schenk von Kastell und das Kapitel an ihren Bischof, und baten ihn selbst zu kommen, um in einer mündlichen Conferenz die höchst nothwendigen Vorkehrungen in diesem Falle zu treffen. Geschehen den 29. April 1654 (*ddd*). Sigmund Franz antwortete ihnen den 4. May, daß der dermalige Probst von Elwangen die Administration noch ferner besorgen werde, und er bey nächst

(*aaa*) Protestationsurkunde, B. Reg.
(*bbb*) Khamm. (*ccc*) Derselbe.
(*ddd*) Bik. Reg.

Digitized by Google

nächst erfolgender Ankunft sich mit dem Kapitel über das Weitere benehmen wolle (*eee*).

Unterdessen verwendete sich das Domkapitel für den Probst zu Elwangen bey dem Pabst, daß er die Kanonikate von Augsburg und Eichstädt beybehalten dürfe; weil er sich um die Kirche von Augsburg durch seine kluge Administration in der gefährlichsten und traurigsten Periode sehr verdient gemacht habe, und ihr noch künftig mit Rath und That die wesentlichsten Dienste leisten könne. Geschehen den 24. Jul. 1654 (*fff*).

24. Das Domkapitel verwendet sich für den Administrator bey dem Pabst.

Den 9. Dez. d. J. wurde endlich die von dem Domkapitel nachgesuchte Conferenz wegen der Administration des Bisthums von dem Bischof Sigmund Franz zu Dillingen veranstaltet. Er erschien nicht selbst dabey, sondern schickte seinen geheimen Rath und Landvogt in Schwaben, Joh. Georg Graf von Königseck, mit dem sich der Probst von Elwangen als bisheriger Administrator einfand; von Seite des Kapitels war der Domprobst Ulrich Schenk, der Custos Hieronymus Scherich, und der Domherr Joh. Christoph von Freyberg zugegen. Es wurde folgende Uebereinkunft getroffen:

25. Conferenz und Vergleich, die Administration betreffend.

„Da der Probst von Elwangen aus dringenden Ursachen die Administration des Stifts Augsburg

(*eee*) Daselbst. (*fff*) Daselbst.

Digitized by Google

Augsburg in weltlichen Sachen zu resigniren sich entschlossen und das Domkapitel solche ihm nicht länger zumuthen konnte, so hatte sich dasselbe zu Bezeigung seiner schuldigsten Verehrung gegen den Erzherzog als Bischof durch gegenwärtige Deputirte dahin erklärt, daß sie aus beweglichen wichtigen Ursachen, und insonderheit weil Se. Hochfürstl. Durchlaucht durch Dero Vermittlung die Verminderung der stiftischen Reichsmatrikel auf die Halbscheid bey kaiserl. Majestät erlangt, und Derselben nicht mehr als anderthalb Jahre, vermöge der päbstlichen Bulle, nach welcher Se. Durchl. als erklärter Herr und Bischof die Regierung wirklich anzutreten hätte, übrig wären, die Regierung ihres Bisthums Augsburg in weltlichen Sachen auf erlangende päbstliche Genehmigung, ungehindert der hievor der Zeit aufgerichteten und von dem Pabst bestätigten Kapitulation, Se. Durchl. übergeben wollen, auch zu solchem Ziel und Ende nicht allein von dem Probst an den Pabst die Resignation geschehen, sondern auch von demselben an gehörige hohe Orte zu Beschleunigung dieses Werkes ersprießliche Empfehlung, wie nicht weniger von dem Domkapitel an eben den Pabst eine genügende Vorstellung, warum dergleichen Resignation als dem fürstlichen Stift Augsburg höchst verträglich, ungezweifelt zu genehmigen, bestermassen gemacht werden solle. Der bischöfl. Gesandte genehmigte im Namen seines

Herrn

Digitized by Google

Herrn sowohl die Resignation des Administrators als die Ueberlassung der Administration an denselben mit angehefteter Danksagung auf das feyerlichste, und erklärte, alles gebührendermassen zu referiren.

„Auf dieses wurde die bis daher treulich beobachtete Kapitulation von Punkt zu Punkt verlesen, und von dem Probst und den domkapitlischen Deputirten wegen geänderten Zeitläuften und Umständen die freywillige Erklärung gemacht, daß man Sr. Durchl. und derselben Stifts Nutzen bestens zu beobachten eifrigst geneigt sey. Daher soll

„Bey dem ersten Punkt der aufgerichteten Kapitulation, das bischöfliche Jurament gegen den Pabst betreffend, in der Bestätigungsbulle nachgesehen werden, ob in derselben bereits ein Kommissär, der solches von dem Erzherzog als Bischof aufzunehmen hätte, verordnet sey, und auf den Fall, daß dieses nicht befindlich, soll alsdann solches von dem Pabst in Zeiten, und zwar auf den Probst von Elwangen nachgesucht werden.

„Bey dem dritten Punkt, die stiftischen Schulden, auch die mit hoher Wehrung angelegten Gelder belangend, bewilligte das Domkapitel, die sich auf 287000 Gulden belaufenden Kammeralschulden nicht von der Kammer, sondern in vier

Jahren

Digitized by Google

Jahren von der Steuerkasse zu bezahlen, zugleich Sr. Durchl. das noch vorhandene Getreide, auch die künftig eingehenden Kammergefälle, so viel deren noch nach Abbezahlung der den Räthen, Beamten und Dienern schuldigen Besoldungen, auch anderer nothwendigen Ausgaben übrig wären, von dem künftigen Fasten-Quatember anfangend völlig zu überlassen. Nach Verfluß dieser Jahre aber soll ferner, was vielleicht für eine neue anderwärtige Anstalt gedachter Kammeralschulden halber zu machen wäre, nach Anleitung der Kapitulation geredet und gehandelt werden. Hingegen soll Se. Durchl. der noch von den hundert Römermonaten restirenden Summe gänzlichen Nachlaß um desto mehr nachsuchen, weil 1.) solche hundert Römermonate in dem Reich, sonderlich bey dem schwäbischen Kreis, nicht allerdings richtig; 2.) viele Stände ihren Unterthanen zu Trost und Besten eine Moderation erlangt, oder da solches nicht geschehen, jedoch 3.) mancher Stand leidentlichen Akkord erhalten; 4.) weil daran bereits nicht nur von Stifts wegen die 13 Frankenthalische Römermonate, sondern von S. Durchl. 6000 Gulden wirklich bezahlt, und noch ferner 3000 Gulden abgezahlt werden sollen.

„In Ansehung der Zinse soll man sich entweder nach der von der schwäbischen Gesandtschaft bey dem Kaiser zu erhaltenden Resolution, wenn sie

sie erträglich, richten, oder den Kreditoren einen halben Zins gegen Quittung reichen. Mit den Kreditoren, die hohes Interesse ziehen, soll man unterhandeln, und sich mit ihnen in Güte vergleichen.

„Bey dem achten Punkt hat sich gezeigt, weil die Zeiten verhofftermassen sich nicht gebessert, sondern vielmehr so verschlimmert haben, daß die darinn bemerkte Bestimmung eines vierten Theils der völligen stiftischen Kammeral-Einkommen, welcher zu Abzahlung der Kapitalien bey Abhörung der Rechnungen einem Domkapitel einzuhändigen versprochen war, noch dermalen und zwar auf vier Jahre lang nicht geschehen könne, sondern bis zu anderweitigen Zeiten aufgeschoben, und alsdann von diesem Punkt weitere Unterredung gepflogen werden solle.

„Beym zehnten Punkt ist die Sache in Hinsicht der Räthe, Rentmeister und anderer Beamten dahin erläutert worden, daß Se. Durchl. derlei Beamten ohne Bewilligung des Kapitels annehmen, und demselben allein einen Bericht ertheilen sollen, damit selbes, was für Räthe und Pfleger im Stift wären, Kenntniß haben möge. Kaution soll nur von jenen, die zu verrechnende Aemter hätten, gefordert werden. Obwohl jeder Pfleger seine Pflege mit eigenem Rücken besitzen sollte, so könne doch Se. Durchl. auf den Fall, daß dieselbe einen getreuen Diener aus sonderbar erhebli-

Digitized by Google

heblichen Ursachen eine Pflege ertheilen, und ihn des wirklichen Besitzes befreyen wollen, solches thun; hingegen aber soll ein tauglicher Pflegverwalter bestellt, und dieser eben sowohl als der Pfleger selbst vergelübdet werden.

„Letztens: Sobald Se. Durchl. die bischöfliche Regierung in weltlichen Sachen antreten werden, ist auch dieses zu gebührender Richtigkeit und weniger Zweifels willen, unangesehen es ohnedem Rechtens und Herkommens ist, hierinn zu setzen beliebt worden, daß, auf den Fall Se. Durchl. außer der Diöces sich befinden, alsdann einen Statthalter aus dem Kapitel Dieselbe bestellen, und derselbe von Sr. Durchl. abhängig seyn solle." Geschehen zu Dillingen den 12. Dez. 1654. (ggg).

26. Sigmund Franz erhält die weltliche Administration, doch ohne Genuß der Revenüen.

Joh. Rudolph, Probst zu Elwangen, berichtete nach vollendeter Conferenz dem Pabst am 31. Dez. seine Resignation. Er machte sich dabey verbindlich, die Administration im Geistlichen bis zum kompleten dreyßigsten Jahre des Erzherzogs fortzusetzen, da er ohnedem in der Diöces sich befände, und dieses Geschäft leicht besorgen könnte; er bat aber, die weltliche Administration nach dem Wunsch des Kapitels, dem Erzherzog als Bischof durch Dispensation zu überlassen, indem demselben nur anderthalb Jahre noch

(ggg) Urkunde. Bisch. Archiv.

noch fehlten, und die Bestellung eines neuen Administrators für eine so kurze Zeit dem Stift weder nützlich noch räthlich seyn würde. Auf dieses und des Kapitels Ansuchen erließ der Pabst Alexander VII. an Sigmund Franz den 10. July 1655. eine Bulle, durch welche er ihm die Administration in weltlichen Sachen zwar zugestand, jedoch so, daß er, ehe die zehen Jahre nach dem Hinscheiden seines Vorfahrs Heinrich vollkommen verflossen wären, keine Revenüen beziehen dürfe, sondern diese zum Besten des Stifts verwendet werden sollten, die geistliche Administration aber sollte dem Probst Rudolph verbleiben (*iii*).

27. Er wünschte gemäß des Vertrags auch die Revenüen.

Sigmund Franz, höchst unzufrieden mit dieser päbstlichen Verfügung, daß er die Administration ohne den Genuß der ihm von dem Kapitel durch den geschlossenen Vertrag zugesagten Kammergefälle übernehmen sollte, erklärte sowohl gegen den Probst, als besonders gegen das Kapitel: „daß er dergleichen Bulle anzunehmen weder fürträglich noch reputirlich finde; daher gebe er beyden zu bedenken, ob sie gebührend ihr Ansuchen wiederholen, und zugleich die Beweggründe, warum sie ihm die Administration mit dem Genuß der Kammergefälle zu überlassen für nützlich

(*hhh*) Akten. (*iii*) Dieselbe.

Digitized by Google

nüzlich und räthlich erachtet, als benanntlich, weil in dieser Rücksicht bey 47000 Gulden von den Römermonaten nachgesehen worden; weil er bey dem Kaiser unter allen andern Ständen allein für sein Bisthum eine Moderation der Reichsmatrikel erhalten hätte; weil die Unkosten, die sonst auf eine neue Administration ergehen würden, erspart wären und er in Rücksicht dieses Bisthums auch zuvor große Ausgaben hätte leisten müssen; und endlich, weil in dem ihm zur Genehmigung zugeschickten Akkord der Genuß derselben selbst einverleibt worden." Innsbruck den 26. July 1655. (*kkk*)

28. Das Domkapitel verwendet sich für ihn bey dem Pabst.

Dem Domkapitel schrieb er den 27. August: „Er hoffe, dasselbe werde sich bestens angelegen seyn lassen, bey dem päbstlichen Stuhl die weitere Nothdurft dergestalten in Richtigkeit zu bringen, daß die Nutznießung von Datum des beschehenen Dillingischen Akkords von dem Pabste bestätiget werde." Mit diesem Schreiben genehmigte er zugleich den neu erwählten Domdekan Joh. Christoph von Freyberg (*lll*). Das Kapitel wandte sich hierauf an den Pabst, mit der Vorstellung, der Bischof werde der päbstlichen Verordnung gemäß die Administration übernehmen, wenn ihm auch der Genuß der Kammergefälle

(*kkk*) Dieselbe. (*lll*) Dieselbe.

Digitized by Google

fälle für das von dem Decennium noch übrige Jahr gestattet werde, wogegen er die von dem Kaiser ihm cedirte und überlassene, noch betreffende Reichssteuer vollkommen nachlassen wolle. Da nun aber diese Steuer die jährlichen Revenüen merklich übersteige, so getröste sich das Kapitel, daß päbstliche Heiligkeit diese löbliche und für das Bisthum höchst nützliche Entschließung berücksichtigen und genehmigen werde (*mmm*).

Sigmund Franz erhielt nun von dem Pabst durch ein eigenes Breve die Nutznießung der Kammergefälle. Hierüber bezeugte der Probst von Elwangen seine besondere freudige Theilnahme. Der Bischof dankte ihm und bat ihn, die Administration des Stifts bis zu seiner Ankunft fortzusetzen. Innsbruck den 6. Dez. 1655 (*nnn*).

29. Sigmund Franz übernimt die Regierung, und bestellt den Probst von Elwangen zum Statthalter.

Nach erfolgter päbstlicher Vergünstigung jener Revenüen berichtete Sigmund Franz den 7. May 1656. dem Domkapitel, daß er auf Johann in der Sonnenwende die Administration des Bisthums übernehmen, die Regierung nach Dillingen übersetzen, und den Probst von Elwangen zu seinem Statthalter bestellen wolle. Diese Wahl war zwar nicht nach dem Wunsche des Kapitels; lieber hätte es einen Statthalter aus seinem Gremium gehabt, der immer da residiren konnte;

(*mmm*) Dieselbe. (*nnn*) Dieselbe.

Digitized by Google

konnte; demungeachtet genehmigte es die Anordnung des Bischofs, in Betracht der vielen und wichtigen Dienste, welche der Probst von Elwangen dem Stifte geleistet hatte (ooo).

30. Nach dem Tode des Probsts bestellt er zum Administrator und Statthalter den Joh. Christoph von Freyberg.

Dieser Probst Johann Rudolph stand dem Bisthum als geistlicher Administrator und als Statthalter bis an das Ende seines Lebens vor. Als dieses am 6. April 1660. eintrat, hatte der Bischof Franz das dreyßigste Jahr seines Alters noch nicht erreicht und konnte also die geistliche Administration ohne päbstliche Dispensation noch nicht übernehmen. Er dachte daher auf eine neue Wahl, und warf seinen Blick auf Johann Christoph von Freyberg, welcher dem Dekanat und der Probstei des Domkapitels zu Augsburg mit großem Eifer, Fleiß, frommen Wandel und Ruhm vorgestanden, und jetzt Probst des Stifts Elwangen geworden war. Nachdem er dieß den 23. Nov. 1660. sowohl dem Domkapitel als dem Probst bekannt gemacht hatte, übertrug er diesem vermittelst eines Dekrets vom 15. Febr. 1661. die Administration des Bisthums in geistlichen, und die Statthalterschaft in weltlichen Sachen. Kraft dieses Dekrets wies er den Generalvikar und Offizial in wichtigen, und in den für sich allein vorbehaltenen Fällen an ihn; ihn aber beauftragte er, dieselben

(ooo) Dieselbe.

Digitized by Google

selben zur Erhaltung der geistlichen Immunität und Disciplin zu unterstützen, ihnen zur Erlangung und Erhaltung der kirchlichen Jurisdiktion und Güter bey den Fürsten und andern Ständen, dann zur Handhabung der katholischen Religion wider die Irrlehrer beyzustehen, die Benefizien mit oder ohne Seelsorge, die er als Bischof, nicht aber aus päbstlichem Indult zu verleihen das Recht hätte, zu vergeben, den Armen und Unvermögenden den Tischtitel zu ertheilen, und die Rechnungen der geistlichen Aemter in seinem Namen aufzunehmen. Geschehen zu Innsbruck den 15. Febr. 1661 (*ppp*).

31. Seine Anordnungen in geistl. Sachen.

Unser Bisthum ward unter Sigmund Franz wegen glücklicher Wahl der Administratoren sowohl in geistlicher als weltlicher Hinsicht sehr gut verwaltet. Aus Eifer und Ergebenheit gegen die katholische Religion ließ er durch den Administrator Joh. Rudolph im Jahre 1649. wider den Exekutionsreceß in Augsburg, und den 28. Jän. 1650. wider den westphälischen Frieden protestiren (*qqq*). Im J. 1653. befahl er das strenge Religionsmandat seines Vorgängers Heinrich (*rrr*) im Hochstift zu publiziren. Den 14. Febr. d. J. ward auf alle Sonntage in der Fasten

(*ppp*) Dieselbe. (*qqq*) S. oben S. 322.

(*rrr*) Bischöfl. Verord. Steiner Acta Select.

Fasten das zehnstündige Gebet für einen glücklichen Ausgang des Reichstags zu Regensburg zum Besten der katholischen Religion verordnet, und das Volk zur Ausübung gottseliger Handlungen ermahnt (sss).

32. Der Pabst verlangt die Haltung einer Synode u. der Visitationen.

Der Pabst Alexander VII. forderte durch eine Bulle vom 4. April 1656. die Erz- und Bischöfe in Deutschland auf, Synoden und Visitationen in ihren Diöcesen zu halten, dadurch für das Wohl ihrer Heerden und Schaafe zu sorgen, und die zerstreuten und herumirrenden zu sammeln, damit sie ihren Hirten kennen, seinen Worten gehorchen und seiner Stimme folgen lernten. Denn Gott suchte schon lange mit seiner Strafruthe Deutschland heim. Zuerst erschütterte er auf's heftigste die Religion, alsdann folgte Schlag auf Schlag, und das Geistliche wie das Profane wurde durch Mord, Brand und Verheerung unter und über sich gekehrt (uuu). Der an dem

(sss) Dieselbe.

(ttt) Bulla. V. Steiner l. c.

(uuu) „Gregi vestro ouibusque prospicite, disiectas vagasque colligite, pastoris sui quandoque vultum agnoscant, dictis assuescant, vocem sequantur. . . Visitauit Deus iamdiu Germaniam in virga et verberibus, magno motu concussa primum, isthic religio, tum aliae super alias clades illatae, sacra profanaque omnia promiscue caedibus, incendiis ac ruinis inuoluerunt." etc.

Digitized by Google

dem kaiserlichen Hof stehende päbstliche Nuntius Scipio, Erzbischof von Pisa, empfahl durch ein eigenes Schreiben diese Bulle dem Bischof Sigmund Franz; dieser überschickte sie dem Administrator des Bisthums, welcher sie dem Generalvikar mit dem Auftrage zusandte, in dem geistlichen Rathe zu berathschlagen, ob und wie der fromme Wunsch des Pabstes könnte erfüllt werden, und mit den benachbarten Vikariaten Eichstädt, Freysing und Kostanz sich zu benehmen, wie man sich dießfalls zu verhalten gemeint wäre. Seinem Ermessen nach sey bey dieser Zeit eine Synode zu halten großen Beschwernissen unterworfen, hingegen könnten fleißige Visitationen leichter und mit mehrerem Vortheil geschehen (*xxx*). Der Generalvikar berichtete auf die eingegangene Erklärung der auswärtigen Vikariate (*yyy*) dem Administrator, daß eine Synodalversammlung bey denselben nicht möglich sey, und er mit seinen Räthen dafür halte, man werde mit Anstellung einer Synode auch in unserer Diöces schwerlich fortkommen, weil die Nothdurft erfordere, daß ein Bischof dieser Feyerlichkeit Ansehens halber selbst präsidire; hingegen in Rücksicht der Visitationen könnte der Regularklerus durch die ordentlichen Ordensvisitatoren und einen außerordent-

(*xxx*) Steiner l. c. pag. 241.
(*yyy*) Ibid. pag. 242. et seqq.

ordentlichen bischöflichen Visitator, die Sekulargeistlichkeit aber durch die Ruraldekane und Kämmerer, weil es vom Vikariat aus schwerlich geschehen könnte, visitirt werden (zzz). Auf dieses Gutachten beschloß der Administrator die Synode zu unterlassen, und die Visitationen mit größerer Feyerlichkeit vorzunehmen (aaaa).

33. Vertrag mit dem Kl. Schönenfeld u. dem Abt v. Kaisersheim wegen Violau.

Der Administrator Joh. Christoph schloß den 20. Juny 1664. mit dem Kloster Oberschönenfeld und dem Prälaten von Kaisersheim als Visitator desselben wegen der zur Pfarrei Altenmünster gehörigen Kirche zu Violau folgenden Vertrag: 1.) „Wolle der Prälat das Bisthum Augsburg nicht nur in Hinsicht der Visitation der Kirche, der Sakristei, der Altäre und Paramente, sondern auch des Regularpriesters in Betreff der Administration der Sakramente nicht hindern; 2.) mit dem Pfarrer von Altenmünster der pfärrlichen Rechte halber immer sich vergleichen. Hingegen 3.) wurde dem Kloster Oberschönenfeld, oder statt dessen dem Prälaten gestattet, einen Regular- oder Sekularpriester, so oft es vonnöthen, dem Bischof oder seinem Generalvikar zu präsentiren, der von dem Ordinarius die Gewalt, die Sakramente den Wallfahrern zu administriren, empfangen soll. 4.) In Ansehung der Opfer wurde dem

(zzz) Ibid. pag. 242. (aaaa) Ibid. pag. 249.

Digitized by Google

dem Kloster Schönenfeld die Verwaltung derselben mit der Bedingniß überlassen, daß die Rechnungen jährlich dem Vikariat eingeschickt werden sollen. 5.) Soll der Abt das Recht haben, die auf der Wallfahrt stehenden Regularpriester in Ansehung des regulären Wandels nach seinem Gefallen zu visitiren" (*bbbb*).

34. Mit Ursberg und Roggenburg.

In eben diesem Jahre kam zwischen dem Hochstift und den Prälaten von Ursberg und Roggenburg ein Vergleich zu Stande, betreffend die ersten Früchte von folgenden, diesen Klöstern inkorporirten Pfarreien und Filialen, nämlich Attenhausen, Bayersried, Oberrohr, Edenhausen, Zell, Billenhausen, Haslach; dann Ingstetten, Meßhofen, Schiessen, Brechtenthal, Bibern, Roggenburg, Wiesenbach, Nattenhausen und Tafertshofen; wovon die erstern nach Ursberg, die leztern nach Roggenburg gehörten (*cccc*).

35. Verschönerung und Bereicherung der Domkirche.

Der Dom gewann unter Sigmund Franz eine Vermehrung des Kirchenschatzes und manche Verschönerung. Es wurden acht harmonisch gestimmte Glocken gegossen und in dem Thurme aufgehängt. Beyde Chöre erhielten neue Treppen und wurden mit einem eisernen Gitter verschlossen. Auf dem vordern Chor stellte man die vier

Evan=

(*bbbb*) Urkunde. Bischl. Archiv.

cccc) Bischöfl. Archiv.

Evangelisten und die vier Kirchenlehrer auf; links und rechts entstand in der Höhe ein Musikchor, der eine für eine Orgel, der andere für die Sänger bestimmt. In dem Langhause wurden neue Stühle, eilf Altäre und eine Predigtkanzel errichtet, und die ganze Kirche sammt dem Kreuzgang erneuert. Den Schatz der Kirche bereicherte eine Statue der göttlichen Mutter, zwey Lampen, ein Kreuz zu Prozessionen mit Leuchtern rc. alles von Silber (*dddd*).

36. Sigmund Franz fordert einige Dörfer an der Hochstraße.

In weltlicher Hinsicht foderte Sigmund Franz im Jahre 1650. durch Carl Stengel die entrissenen Dörfer in der Straßvogtey, Göggingen, Wehringen, Aitingen und Menchingen zurück (*eeee*). Den 17. May 1654. unterschrieben in seinem Namen den Nürnberger Reichsabschied: Joh. Rudolph, Probst von Elwangen, als Administrator des Bisthums, Johann Ulrich Schenk von Kastell, zu Eichsstädt und Augsburg Domprobst und Dekan, Joh. Jakob Speidel, Vice-Kanzler, und Uradislaus Metzger, fürstlich augsburgischer Rath (*ffff*).

37. Wahl eines römischen Königs.

Unter der Regierung dieses Bischofs war den 31. May 1656. zu Augsburg in der Sakristei der Kirche zu St. Ulrich und Afra die Wahl eines

(*dddd*) Khamm. (*eeee*) MS.
(*ffff*) Lünigs Reichs Archiv.

nes römischen Königs, die auf Ferdinand IV. des Kaisers Sohn fiel (*gggg*).

38. Es wird Hindelang gebaut und die Herrschaft Leder gekauft.

Im Jahre 1660. erbauete Sigmund Franz auf eigene Kosten das prächtige Schloß zu Hindelang im Algäu (*hhhh*). Im J. 1661. kaufte er für sein Stift von Johann Fugger um 50000 Gulden die Herrschaft Leder sammt den zugehörigen Dörfern, Welden, Engeratshofen, Schöffen, Kremosen, Lechsberg, Buchenhofen, St. Märtinsbrunn, Moosmühlen, Wildbald und viele Waldungen (*iiii*).

39. Vergleich mit der Stadt Augsburg.

Den 8. März 1662. schloß er mit der Stadt Augsburg für sein Stift und die übrige Geistlichkeit einen Vergleich, welcher vier privilegirte Bräuer, die Befreyung von dem Ungeld, das Weinschenken auf der Pfalz und in den übrigen geistlichen Kellern, den Aufschlag auf der Geistlichen und Privilegirten Getreide und Fleisch, ferner die Wertachbrücke, die Jurisdiktion auf derselben und in dem bischöflichen Zollhause rc. betraf (*kkkk*).

40. Sigmund Franz resignirt das Bisthum, vermählt sich und stirbt.

Als sein Bruder Ferdinand Karl, Erzherzog von Oesterreich, den 26. Dez. 1662. ohne männliche Erben starb, gieng die fürstliche Lan-

des-

(gggg) Khamm, P. III.
(*hhhh*) Khamm.
(*iiii*) Bischöfl. Archiv.
(*kkkk*) Urkund. Bischöfl. Archiv.

desregierung der Grafschaft Tyrol, der Markgrafschaft Burgau und der österreichischen Lande im Elsaß auf ihn über, die er auch mit großem Ruhm verwaltete. Da er der einzige noch übrige Zweig dieses ansehnlichen österreichischen Stammes war, so entschloß er sich (noch hatte er nicht die Priesterweihe erhalten) zur Fortpflanzung seiner Familie, die Bisthümer Augsburg, Trient und Gurk zu resigniren, und sich zu vermählen. Losgesprochen durch den Pabst von seiner bischöflichen Würde und Pflicht, schickte er seinen Oberhofmeister, Joh. Georg, Grafen von Königseck, nach Sulzbach und ließ um die Hand der Prinzessinn Hedwig Augusta, einer Tochter des Pfalzgrafen Christian August, werben. Sobald diese Sache in Ordnung war, erfolgte am dritten Juny 1665. in der Hofkapelle zu Sulzbach durch den Weihbischof von Regensburg die Einsegnung der Prinzessinn mit dem Bevollmächtigten im Namen seines Herrn. Nach der Rückkunft dieses Bevollmächtigten sandte der Erzherzog den für seine Gemahlinn zum Oberhofmeister ernannten Grafen von Harrach derselben entgegen; als sie aber ihm wirklich zugeführt werden sollte, wurde er den 15. Jun. nach der Heimkehr von einer Jagd von einem Schlagflusse überfallen, welcher ihn zwey Stunden nach Mitternacht im fünf und dreyßigsten Jahre seines Alters in das Grab, und seine Gemahlinn in die

tiefste

Digitized by Google

tiefste Traurigkeit stürzte. Er wurde zu Innsbruck beerdigt, wo Kaiser Leopold bey seiner Ruhestätte ein herrliches Denkmal mit folgender Inschrift errichten ließ (llll):

HIC. SITUS. EST.
SIGISMUNDUS FRANCISCUS
A. A.
QUI. VIXIT. AD. DESIDERIUM. POPULI.
PARUM.
AD. RES. A. SE. GESTAS
SATIS.
AD. MEMORIAM. VIRTUTUM
SEMPER.

Sigmund Franz war von Jugend auf ein frommer Prinz gewesen, dessen schönes Beispiel Andern vorleuchtete. Man sah ihn sehr oft am Tische des Herrn und in den Predigten. Gegen die göttliche Mutter bezeugte er eine besondere Verehrung, und das Brevier betete er bis zu seinem herannahenden Tode. Das Bisthum verwaltete er durch seine zwey klugen und geschickten Administratoren im Geistlichen und Weltlichen neunzehen Jahre lang mit allem Ruhm; das Stift aber verdankte seiner Wohlthätigkeit und Sparsamkeit die Rettung vom drohenden Untergange, und einen neuen Wohlstand.

LXII.

(llll) Khamm.

Digitized by Google

LXII.

Johann Christoph.

1. Joh. Christoph wird Bischof. Sein Herkommen und seine Promotionen.

Nachdem der Erzherzog Sigmund Franz das Bisthum resignirt, und der Pabst die Resignation genehmigt hatte, nahmen die Kapitularen der augsburgischen Kathedralkirche den 18. August 1665. eine neue Wahl vor, und übertrugen einhellig dem Probst von Elwangen und Administrator des Bisthums Augsburg, Johann Christoph von Freyberg, die bischöfliche Würde. Dieser neue Bischof gehörte dem freyherrlichen Geschlechte von Freyberg Eisenbergischer Linie an. Er war ein Sohn von Caspar von Freyberg und von Anna Regina von Rechberg, denen er zu Altheim den 28. Sept. 1616. geboren wurde. Schon im dreyzehenten Jahre seines Alters trat er den 28. Jänn. 1629. als Kanonikus in das Collegiatstift Elwangen ein, worauf er im folgenden Jahre am 5. August eine Präbende im Domstift zu Augsburg erhielt. Jetzt machte er sich mit den einem Geistlichen nothwendigen Wissenschaften bekannt, und bereitete sich zu Ingolstadt, wo er im J. 1635. als Kanonikus von Augsburg immatrikulirt gefunden wird (a), durch das Studium der Rechte und der Theologie, besonders aber der heiligen Schrift zu seinem künftigen

(a) Mederer P. II. pag. 273.

tigen Berufe vor. Im J. 1642., also im 26ten seines Lebens, widmete er sich dem Priesterthum, und vollbrachte zu Ehingen am weißen Sonntage das erste heilige Opfer. Seine Kenntnis beyder Rechte und seine Tugend bahnten ihm den Weg zu den ersten Würden. Im J. 1646. ward er zum Hofraths-Präsidenten in Dillingen ernannt, in welcher Stelle er sich mit den Geschäften des Hochstifts vertraut machte. Den 16. August 1655. wurde er Dekan, und den 10. März 1660. Probst des Domstifts zu Augsburg. Am 12. May desselben Jahres erhob ihn die Wahl zum gefürsteten Probst von Elwangen; Bischof Sigmund Franz aber bestellte ihn zum Administrator des Bisthums Augsburg in geistlichen, und zum Statthalter in weltlichen Sachen (*b*).

2. Seine Bestätigung.

Erst nach einem Jahre den 11. Okt. 1666. erfolgte die päbstliche Bestätigung seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl (*c*). Dabey verlangte der Pabst Alexander VII. daß er nach der Vorschrift des Conciliums von Trient vor seiner Consekration zwey Präbenden, die eine für einen Theologen, die andere für einen Pönitenzer (*d*), in der Kathe-

(*b*) S. oben S. 333. (*c*) Bulla.

(*d*) „Quodque in praefata Ecclesia theologalem et poenitentiariam praebendam ad praescriptum S. Conc. Trid. erigas."

Digitized by Google

Kathedralkirche ausmitteln solle (e). Durch eine zweyte Bulle vom nämlichen Datum ertheilte ihm der Pabst die Erlaubniß, die Probstei von Elwangen acht Jahre lang unter der Bedingung beyzubehalten, daß er den dritten Theil der Einkünfte derselben zur Tilgung der auf dem Hochstift Augsburg haftenden Schulden verwende (f).

3. Consekration.

Ohngeachtet er seine Consekration zu beschleunigen suchte, so konnte er doch erst den 17. April 1667. am ersten Sonntage nach Ostern dazu gelangen. Er empfieng sie in seiner Kathedralkirche durch die Hände seines Suffragans Caspar Zeiler, unter Assistenz des Weihbischofs von Regensburg und Seniors des Kapitels zu Augsburg, Sebastian Denich (g), und des Weihbischofs von Constanz, Georg Sigmund (h).

4. Er erhält die Bestätigung der Privilegien.

Kaiser Leopold I. bestätigte im Jahre 1668. auf sein Ansuchen die Privilegien, Freyheiten etc. seines Stiftes (i).

5. Seine kirchl. Verordnungen.

Ganz gebildet nach der Regel des Apostels, in den geistlichen Rechten vorzüglich erfahren und in

(e) Das Amt eines Poenitenzers stiftete schon Friedrich II. S. 3. Bd. S. 122.

(f) Bulla.

(g) Von diesem in dem Anhange.

(h) Vik. Reg. Wahlakten.

(i) Bisch. Archiv.

Digitized by Google

in der heiligen Schrift sehr belesen, machte dieser Bischof für die Bedürfnisse seiner Kirche, die er während seiner Administration genau kennen gelernet hatte, die vortrefflichsten, nützlichsten und zweckmäßigsten Verordnungen.

Den 11. Aug. 1666. gab er seinem Vikariat die Weisung, keinen zum Priester zu weihen, der nicht zwey volle Jahre die Moraltheologie studirt hatte (*k*). Den 5. Jän. 1668. erneuerte er die von seinem Vorfahr Heinrich im J. 1602. erlassene Vorschrift, wie es in dem Hochstift mit den Gütern, dem Einkommen der Heiligen und den Zehrungen gehalten werden sollte, und vermehrte dieselbe mit einigen zeitgemäßen Zusätzen (*l*).

Da er vernehmen mußte, daß verschiedene Bettelmönche, auch Weltpriester, mit zum Theil selbst verfertigten Testimonien, Patenten und vermeynten Obedienzbriefen versehen, sowohl in Städten als auf dem Lande die Priesterschaft und die weltlichen Diöcesanen sehr belästigten, dabey eine ärgerliche Aufführung sich erlaubten, und das gesammelte Almosen liederlich vergeudeten, so wollte er diesem Unfuge steuren und das zu weit greifende Terminiren der Religiosen in seiner Diöces

(*k*) Vik. Reg. Bischöfl. Verordnungen.
(*l*) Daselbst.

Digitized by Google

ces beschränken, damit nicht von ihnen die armen Leute so oft im Jahre überfallen und über die Gebühr beschwert würden. In dieser Absicht bestimmte er durch ein Mandat vom 26. April d. J. an die Dekane 1) jedem Orden und Kloster seines Bisthums zum Terminiren einen gewissen Distrikt; 2.) erlaubte er ihnen nicht öfter als einmal oder höchstens zweymal im Jahre zu terminiren; 3.) verbot er dieses allen Fremden, wessen Ordens oder Standes sie immer wären, wofern sie nicht von ihm oder von seinem Vikariat eine besondere schriftliche Erlaubniß dazu erhalten hätten. 4.) Im Falle sie sich widersetzen oder Gewalt brauchen würden, sollte man sogleich die weltliche Hülfe anrufen, und den Bericht davon an das Ordinariat geben. 5.) Durchreisenden sollte nur die Nachtherberge oder ein Mittagessen, nicht aber das Terminiren gestattet seyn (*m*).

Den 23. Febr. 1670. ward den Pfarrern des Bisthums der Befehl zugestellt, denjenigen, die durch die Seuche ihr Vieh verloren und daher an Rindschmalz Mangel hatten, in der Fasten auf ihr Bitten Schweinfett zum Kochen zu erlauben. Den 8. May 1671. wurde ein Buch: Kleiner Seelenschatz, seines abergläubischen Inhalts wegen verboten. Auf Veranlassung des Chur-

(*m*) Daselbst.

Digitized by Google

Churfürsten von Baiern Ferdinand Maria ließ er den 19. Sept. 1672. in dem baierischen Distrikt das Fest des heiligen Kajetans ankündigen. Weil bey den Visitationen die Pfarrer die Klage führten, daß sie, selbst nicht mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit, ihre Eingepfarrten zur Catechisation bringen könnten, so verordnete Joh. Christoph den 14. Nov. 1672. es solle kein Kind zur Beicht oder Kommunion, und kein Erwachsener zur Ehe zugelassen werden, wenn sie nicht zuvor bey einer angestellten Prüfung in den Grundsätzen der katholischen Religion sich vollkommen unterrichtet gezeigt hätten (*n*).

Ein anders Mandat vom 20. Aug. 1674. ertheilte den Pfarrern das strengste Verbot, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarius Bruderschaften einzusetzen. Den 20. Juny 1675. wurden alle Geistliche väterlich ermahnet, und zugleich ernstlich angewiesen, daß sie in Zukunft bey Eheeinsegnungen, besonders fremder und herumziehender Personen, die Verordnungen des Conciliums von Trient und der Diöcesansynoden auf das genaueste beobachten sollten, indem die Uebertreter derselben mit aller Schärfe würden bestraft werden (*o*).

Da

(*n*) Daselbst. Steineri Acta Selecta.

(*o*) Daselbst.

Digitized by Google

Da manche Priester, welche schon über zehn Jahre die Seelsorge gehabt hatten, in der Prüfung zur Promotion auf andere Pfarreien so seicht in den nöthigen Kenntnissen befunden wurden, daß man sie nicht, ohne Verletzung des Gewissens und der Gerechtigkeit, weiter befördern konnte; so ließ der Bischof durch die Dekane allen Kapitularen bekannt machen, daß nicht nur diejenigen, die einträglichere oder gemächlichere Pfarreien suchten, sich einer strengen Prüfung unterwerfen müßten, und wenn sie in derselben nicht völlige Genüge leisteten, niemals promovirt werden würden; sondern daß auch derjenige, der bey den Visitationen oder sonst sich der Vernachläßigung des theologischen Studiums verdächtig machte, alsbald zur Prüfung gefordert und nicht länger zum Verderben so vieler Seelen auf der Pfarrei geduldet werden sollte, indem eine so schuldvolle Unwissenheit bey denen, welche der Seelsorge vorstehen, keine Nachsicht verdiente. Geschehen den 27. Jän. 1676 (*p*).

Durch ein Mandat vom 13. April d. J. wurde den Pfarrern ihre Nachläßigkeit in Haltung des Gottesdienstes, der Predigten, Christenlehren und Vespern mit Nachdruck verwiesen, und ihnen ernstlich anbefohlen, daß sie, eingedenk der Pflichten ihres

Amtes,

(*p*) Daselbst.

Amtes, die durch das kostbare Blut unsers Heilandes erlösten Seelen nicht sollten aus Mangel des Unterrichts zu Grunde gehen lassen (*q*).

Die Dekane und Kämmerer pflegten an die Verlassenschaft der verstorbenen Kapitularen allzugroße Forderungen zu machen; dieß veranlaßte eine Verordnung vom 23. Juny 1677. vermöge welcher künftig auf die Summe solcher Verlassenschaften Rücksicht genommen werden sollte; betrüge dieselbe nach Berichtigung der Schulden tausend Gulden oder noch mehr, so sollten davon dem Dekan 24 Rthlr. bey einem geringern Bestand aber bis auf 500 Gulden herab, zehn Reichsthaler, und würde nicht einmal über 100 Gulden verbleiben, nur 12 Gulden bezahlt werden. Den Kämmerer betreffend, so sollte dieser in allen Fällen nur die Hälfte beziehen. Uebrigens sollten alle unnöthigen und überflüßigen Kosten und Zehrungen gänzlich unterbleiben (*r*).

Den 3. Okt. 1679. ward den Priestern befohlen, um Abwendung der bereits in Hungarn und Wien wüthenden Pest das Volk zur Buße zu ermahnen, in den Städten und größern Dörfern das zehnstündige, und in den kleinern ein zweystündiges Gebet anzuordnen, an Vor- und Sonnabenden nach der Vesper in den Städten eine

(*q*) Daselbst. (*r*) Daselbst.

eine Litanie abzusingen, und auf dem Lande den Rosenkranz zu beten; auch alle Wochen zu Ehren des heiligen Sebastian eine Messe zu lesen, und diese Andachtsübungen bis auf das Fest dieses Heiligen im künftigen Jahre fortzusetzen (s).

Im Jahre 1680. den 6. May gab der Bischof Joh. Christoph den Dekanen den Auftrag, daß sie nach vollendeter Generalvisitation alle Jahre ihre Kapitel von Ort zu Ort visitiren, Versammlungen halten, und über alles dem Vikariat Bericht abstatten sollten. Um eben diese Zeit befahl er den Geistlichen, keine Haushälterinn, Köchinn ꝛc. die nicht nach der Vorschrift der Synoden, der bischöflichen Mandate oder der Dekrete der Visitatoren wäre, aufzudingen, die gedingten aber zu entlassen, oder durch ein legales und öffentliches Zeugniß zu beweisen, daß sie ihre nächsten Anverwandten seyen. Im Uebertretungsfall sollten die Schuldigen vor das Vikariat citirt, ohne Nachsicht bestraft, und besonders die Widerspenstigen ihrer Benefizien verlustig werden; weil keine Priester zu dulden seyen, als nur solche, die nicht blos durch das Wort, sondern auch durch das Werk lehren, durch einen rein sittlichen Wandel das Volk erbauen, und mit aller Anstrengung Gott Seelen zu gewinnen suchen.

Auch

(s) Daselbst.

Digitized by Google

Auch drang er in einem andern Mandat auf die Beobachtung des Religionsdekrets seines Vorfahrs Heinrich (*t*).

Durch ein Dekret vom 11. Dez. d. J. machte er den Dekanen und allen Geistlichen das von dem päbstlichen Stuhl verdammte und unter der Exkommunikation zu lesen verbotene Buch des Amadeus Guimenius wider einige Meinungen der Jesuiten (*u*) bekannt, und befahl besonders den Dekanen auf solche Bücher Acht zu haben, sie wegzunehmen und an das Vikariat einzuliefern (*x*).

Den 3. May 1683. traf er die Verfügung, daß, wenn Jemand außer seiner Pfarrei begraben würde, demungeachtet derselben die Stolgebühr bezahlt, und die gewöhnlichen Leichengottesdienste in der Pfarrkirche des Verstorbenen gehalten werden sollten (*y*).

Das von dem Pabst Innocenz XI. zum Dank wegen des im Jahre 1683. bey Wien wider

(*t*) Daselbst.

(*u*) Titulus: Aduersus quorumdam expostulationes, contra nonnullas Jesuitarum opiniones morales, Authore Amadeo Guimenio Lemouic. olim primario S. Theol. Professore. Bambergae et Panonni An. 1657. Dein Valentiae, Lugduni et Madriti 1664. additis nonnullis aliis opinionibus non sanis."

(*x*) Daselbst. (*y*) Daselbst.

Digitized by Google

wider die Türken erhaltenen Sieges eingesetzte, und auf den Sonntag in der Oktav von Mariä Geburt zu feyern gebotene Fest des heiligen Namens Maria ward von dem Bischofe den 19. Juny 1684. für die ganze Diöces angenommen (z).

Den 31. May 1685. gestattete Joh. Christoph allen Sekularpriestern, die Segnungen zu Ehren des heiligen Blasius an dem Festtage desselben vorzunehmen. Den 14. Febr. gab er auf den Vortrag des Generalvikars Franz Ziegler die Verordnung, daß die Bestandbriefe über die Widumgüter von den weltlichen Beamten neben dem Pfarrer ausgefertiget werden sollten. Auf die Frage, was zu thun sey, wenn die Jahrstags-Kapitalien keinen Nutzen abwürfen, wurde den 28. Aug. d. J. erklärt, daß, im Falle die Kapitalien über ein ganzes Jahr nicht auf Zinse gelegt werden könnten, alsdann keine Verbindlichkeit, einen Jahrstag zu halten, vorhanden sey; sollte aber ein solches Kapital nur ein Viertel- oder ein halbes Jahr lang nicht untergebracht werden können, so wären die Jahrstage zu halten, und die Gebühr dafür von der Fabrik zu berichtigen (*aa*).

Durch ein Mandat vom 18. März 1687. wurde den Pfarrern eingeschärft, den christlichen Unterricht fleißig, und nach den vorhandenen Dekreten

(z) Daselbst. (*aa*) Daselbst.

Google

kreten zu geben. Auch ergieng an sie das Verbot, weder zu Kirchweihen noch zu andern Feyerlichkeiten an Fest- und Sonntagen mit Hinansetzung des Gottesdienstes und zu gerechter Klage ihrer Anbefohlenen zu gehen, sondern vor allem denjenigen, gegen welche sie theure Pflichten hätten, Genüge zu leisten. Im nämlichen Jahre erhielten die studirenden Geistlichen die Weisung, geistliche Kleidung zu tragen. Durch ein Dekret vom 31. Okt. d. J. wurde die Verdammung einiger Lehrsätze des Michael Molino's kund gemacht, mit dem Befehl an die Dekane, daß sie alle Bücher dieses Gelehrten, deren sie habhaft werden könnten, an das Vikariat einschicken sollten (*bb*).

Die Geistlichen wurden durch ein Mandat vom 14. Dez. d. J. ernstlich ermahnt, eine dem Geistlichen geziemende und ehrbare Kleidung zu tragen, welche weder schmutzig, zerrissen und herabwürdigend, noch zu eitel oder zu kostbar wäre, und wodurch sie sich von den Weltlichen unterschieden. Der Rock soll über die Knie herabreichen, glatt, ohne eingeschnittene Taschen, und vorne ganz geschlossen seyn. Die Tonsur soll sichtbar seyn, und so oft es nöthig wäre, sollen sie solche rasiren lassen. Auch sollen sie nicht nach militärischer Sitte

(*bb*) Daselbst.

Digitized by Google

Sitte sich umgürten, noch ihre Eitelkeit in langen Haaren zeigen, sondern im Anzuge, im Gange, in ihrem Wandel Gravität, Mäßigung und Religiosität äußern (*cc*).

Den 19. Jun. 1689. erhielten die Pfarrer den Befehl, das neu verbesserte und vermehrte Ritual für ihre Kirchen anzuschaffen, und das von der Congregation der Ritus für die augsburgische Diöces gestattete Offizium des heil. Erzengels Gabriel zu beten. Den 26. April d. J. wurden sie erinnert, ehe sie von Unkatholischen Bücher kauften, dieselben zu prüfen, ob sie nichts wider die katholische Religion enthielten. Auf den Bericht einiger Pfarrer im Archidiakonat ward den 21. Juny 1690. das Dengeln, Mähen ꝛc. an Feyertagen, als eine knechtliche Arbeit verboten.

Da einige gewinnsüchtige Krämer nicht nur Korallen und Rosenkränze theurer als gewöhnlich zu verkaufen pflegten, weil solche verschiedene Reliquien berührt hätten, sondern auch zur Täuschung des einfältigen Volkes Zettel sowohl selbst austheilten, als von den Pfarrern auf der Kanzel ablesen liessen, worinn allerley Gemüths- und Leibesgebrechen, die

(*cc*) „Nec in cingulis iisdem militari more se cingendo, nec in crinibus longioribus vanitatem quaerant, sed vitam moresque ita componant, vt etiam habitu et incessu nil nisi graue moderatum, et religione plenum praeseferant."

die durch dergleichen Korallen oder Rosenkränze geheilt würden, bezeichnet waren; so wurde dieser simonische Handel durch ein Dekret vom 16. Dez. d. J. untersagt, und den Pfarrern aufgetragen, solchen Verkauf nicht zu dulden, noch minder solche Zettel zu verkünden (*dd*).

Der Bischof verordnete auch die Feyer des Festes des heiligen Josephs in seiner Diöces, und die Einstellung aller knechtlichen Arbeit an diesem Tage. Eben so setzte er die Stundbruderschaft des heiligen Sakraments des Altars ein (*ee*).

6. Johann Christoph unterstützt die Bartholomäer.

Joh. Christoph wollte nicht nur durch weise Verordnungen, sondern auch durch Bildung der Jugend zum geistlichen Stande und durch Einführung religiöser Institute das Beste der Religion und seiner Kirche befördern. Er trug daher im Jahre 1665. viel zur Gründung des Seminariums der Bartholomäer zu Dillingen (*ff*) unter dem

(*dd*) Daselbst. (*ee*) Khamm.

(*ff*) Von Bartholomäus Holzhauser so genannt. Dieser fromme Mann, gebürtig von Laugna im Landgericht Wertingen, errichtete im J. 1640. aus edlem Eifer für die guten Sitten der Sekulargeistlichkeit und für eine fromme Erziehung des jungen Clerus eine besonderes Institut oder eine Art von Konfraternität von Weltpriestern, deren Zweck theils Beförderung priesterlicher Zucht und Ehrbarkeit durch das Zusammenleben mehrerer Geistlichen

dem Schutz des heiligen Franz von Sales bey, und vermachte dahin im J. 1673. zu einem Stipendium 1600 Gulden (*gg*).

7. Die Stiftung der Kapuziner in Weisenhorn.

Mit seinem Wissen und Willen wurden i. J. 1667. die Kapuziner, durch Hülfe des Johann Albert Grafen Fugger und anderer wohlthätigen Personen, zu Weisenhorn gegründet, und von ihm selbst die Kirche eingeweiht (*hh*).

8. Die Stiftung der Carmelitesserinnen zu Neuburg.

Philipp Wilhelm, Pfalzgraf und Herzog von Neuburg, stiftete im J. 1669. „aus Dankbarkeit wegen des bis daher in seinem Fürstenthum und Landen von Gott erhaltenen und vielfältig gesegneten, allein seligmachenden katholischen Glaubens, und vieler andern besondern göttlichen Gnaden und Wohlthaten, auch zu noch größerer Vermehrung des Lobes Gottes, aus inbrünstigem Eifer und sonderbarer Devotion, auch zu Trost seiner Bedienten und Unterthanen, damit nach dem Willen und Beruf des heiligen Geistes die Töchter derselben ihr zeitliches Leben in dem geistlichen Stand und Dienst Gottes zuzubringen und

lichen in Einem Hause und durch gemeinschaftliche fromme Verwendung der kirchlichen Einkünfte, theils eine den Kirchengesetzen angemessene Bildung angehender Geistlichen im Seminarium war, und welches daher den Namen führte: Institutum Clericorum Secularirum in commune viuentium.

(*gg*) Bischöfl. Archiv. (*hh*) Khamm. Bericht.

und zu beschließen Zuflucht und Gelegenheit haben möchten, aus seinen eigenthümlichen Mitteln zu Neuburg ein Kloster und eine Kirche der allerheiligsten Mutter Gottes Maria vom Berg Karmel und von der Regel oder Reformation der heiligen Theresia für neun Ordensjungfrauen und eine weltliche Magd. Er versah dasselbe mit den nöthigen Gebäuden, mit Kirchenornat, Hausrath und andern Bedürfnissen, befreyte es von allen Lasten und Abgaben, und begabte es auch mit einem bey der Landschaft zu fünf Procent angelegten Kapital von dreyßig tausend Gulden, von dessen abfallenden Zinsen sich die Bewohnerinnen Speise, Trank, Holz, Licht und Kleidung verschaffen, und die Baulichkeiten, Kirchenornat und einen Priester unterhalten sollten." Dieß geschahe den 1. Jän. 1669. Der Bischof bestätigte diese Stiftung, nahm das Kloster und die Individuen desselben in seinen Schutz und unter die bischöfliche Jurisdiktion, sprach sie von aller weltlichen Abhängigkeit los, sicherte ihnen die kirchliche Immunität und Freyheit zu, und verband sie zu ewiger Klausur. Geschehen zu Dillingen den 22. Febr. 1669 (ii).

9. Die Stiftung des Kollegiat.

Herzog **Philipp Wilhelm** gründete auch, in Verbindung mit der Landschaft, bey der Pfarrkirche

(ii) Bischöfl. Archiv. Urkunden.

Digitized by Google

stifts zu Neuburg.

kirche des heiligen Peters zu Neuburg ein Kollegiatstift — „zu Vermehrung, — wie es inder Stiftungsurkunde heißt — der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Gott Vaters, Sohns und heiligen Geists größern Lob und Ehren, auch zu weiterer und beständiger Verehrung der übergebenedeitesten und unbefleckten Mutter Gottes und wunderthätigen Himmels-Königinn Maria, welche von der Zeit an, als der gottselige und große Diener Gottes P. Markus von Aviano, Kapuziner Ordens, den 9. Oktob. 1680. in seiner Residenzstadt obern Pfarrkirche zu St. Peter seine Bußpredigt das erstemal gehalten, und die heilige Benediktion ihm Herzog Philipp Wilhelm, seiner Gemahlinn, sämmtlichen fürstlichen Prinzen und Prinzessinnen und allem andern in großer Menge versammelten Volke zu sonderbarem Trost mitgetheilt, in einem von Holz geschnittenen und auf dem Hochaltar ausgestellten Bild ihre jungfräuliche Augen, vermög ordentlicher, durch gewisse von dem löblichen Ordinariat zu Augsburg verordnete Kommission (kk) vorgenommener Inquisition und eingeholter, auch in öffentlichen Druck gegebener wahrer Erkundigung, über und unter sich und auf beyde Seiten zu wenden und zu rühren angefangen, und darmit bis noch diese Stunde zu unter-

(kk) Khamm. Hierarch. P. II. pag. 129. Stiftungsurkunde.

terschiedlichen Zeiten fortzusetzen, nach Ordnung und Satzung geistlicher Rechten."

Er bestimmte für dieses Stift sechs Kanoniker, und zu einem Fond tausend Gulden aus seinen Renten und tausend aus der landschaftlichen Kasse. Jedem Kanoniker wurden zu seinem Unterhalt 200 Gulden, und 15 F. für Wohnung angewiesen, dem Dekan aber, welches der jeweilige Pfarrer seyn sollte, noch hundert Gulden zu seiner pfarrlichen Kompetenz beygelegt. Er widmete ihnen auch die fallenden Opfer zu einem Fond, aus dem nach und nach ihr Einkommen verbessert werden möchte. Der Herzog behielt sich das Patronatrecht auf diese Kanonikate vor; hingegen überließ er dem Bischof das Recht, zu visitiren und die Administration zu untersuchen. Geschehen zu Neuburg den 9. Dez. 1681 (*ll*).

10. Statuten für dasselbe.

Für diese Kanoniker wurden Statuten verfaßt, welche ihnen folgende Verbindlichkeiten auflegten. 1.) „Sollen sie durch ein gutes Beyspiel in ihren Funktionen, besonders durch eifrigen und erbaulichen Chorgesang, die Ehre Gottes und der göttlichen Mutter, dann ihr eignes und des Nächsten Heil befördern. 2.) Soll keiner, der nicht Priester ist, den Chorgesang nicht versteht, und nicht einen unbescholtenen Wandel führt, aufgenom-

(*ll*) Bischäfl. Archiv. Vik. Reg.

nommen werden. Der Kanoniker Hauptgeschäft soll seyn, zu bestimmten Stunden die Horen andächtig, langsam, deutlich &c. zu singen. 3.) Für die genaue Beobachtung der Ordnung soll der Dekan oder in dessen Abwesenheit der Kustos sorgen, und alle sollen dem Dekan subordinirt seyn. 4.) Im Chor sollen sie in der gewöhnlichen Kirchenkleidung erscheinen, ohne Erlaubniß nicht über Nacht außer der Stadt bleiben, und sich von dem Rektor der Schule, dem Provisor und den Scholaren im Chor Hülfe leisten lassen. 5.) Der Chorgesang soll durch keine anderen, als nur durch eine höchst nöthige pfarrliche Funktion unterbrochen werden. 6.) Wer ohne Erlaubniß den Chor vernachläßiget, soll für eine Hora einen Groschen, und für die Matutin oder Vesper drey Groschen bezahlen. 7.) und 8.) wird die Ordnung des Chors und der Messen regulirt. 9.) Sollen sie in der Kirche ihre geistliche Funktionen mit allem Anstand und aller Ehrfurcht zur Erbauung des Volks verrichten. 10.) Außer der Kirche sollen sie strenge Eingezogenheit in ihrem Wandel zeigen, selten mit Weltleuten umgehen und alle zu große Vertraulichkeit mit solchen, die dem priesterlichen Ansehen zu gewissem Nachtheil gereichen würde, vermeiden; in ihrer Kleidung nichts Leichtfertiges erscheinen lassen, besonders bey Prozessionen einen Talar, und nicht ohne Noth eine Perücke tragen. Wenn sie ihr Hauswesen

nicht

Digitized by Google

nicht ohne eine weibliche Person besorgen können, so sollen sie ihre Mutter, oder Schwester, oder sonst eine wohlgesittete Person, die wenigstens vierzig Jahre zählt, zu Hülfe nehmen. 11.) Gotteslästerer, Spieler, Säufer, Raufer, Ruhestörer und diejenigen, die mit Weibspersonen zu vertraut sind und die Trinklager zu viel besuchen, sollen von dem Dekan ermahnt, und im Nichtbesserungsfalle dem Ordinariat angezeigt werden, um sie des Kanonikats, auf welches sie nicht ordinirt werden können, zu entsetzen. 12.) Am Jahrstage dieser Stiftung sollen in dem Hause des Dekans die Statuten vorgelesen werden. Alle Freytage soll nach der Non der Dekan ein Kapitel halten (*mm*).

II. Bischöfliche Bestätigung.

Der Bischof bestätigte den 21. Jän. 1682. sowohl die Gründung des Kollegiatsstifts als die Statuten, und die dem Dekan, Kustos, Scholaster, Kantor und den übrigen Kanonikern vorgeschriebene Eidesformel; er sicherte den Gliedern dieses Stifts alle Immunitäten, Freyheiten und den Schutz des Bischofs von Augsburg, unter dessen Jurisdiktion, Gehorsam und Regierung sie standen, zu, und befreyte ihr Stift mit allen Gütern, Einkommen und Personen von aller weltlichen Gewalt (*nn*).

Im

(*mm*) Urkunde daselbst. (*nn*) Daselbst.

Digitized by Google

12.
Unterstützt das Institut der englischen Fräulein.

Im Jahre 1662. kam Maria Boinz de Acton Ireton, aus England abstammend, dritte Oberinn des Instituts der englischen Fräulein, nach Augsburg und erhielt die Erlaubniß, in der Stadt sich niederzulassen und sich dem Unterricht der weiblichen Jugend zu widmen. Joh. Christoph nahm sie nach dem Antritt des Bisthums 1666. sehr gnädig auf und gewährte ihr seinen Schutz. Um dieses gemeinnützige Unternehmen zu begünstigen und die Unterhaltung zu erleichtern, schenkte er dem Institut am 24. April 1680. 6000 fl. als ein Fundationskapital, stiftete vier wöchentliche Messen, versah die Kapelle mit den nöthigen und auch kostbaren Paramenten, und gestattete, in derselben das heilige Sakrament aufzubewahren (*oo*).

13.
Entstehung der Benediktiner-Congregation in Schwaben.

Johann Christoph trug eine nicht geringe Sorge, in den Klöstern der Benediktiner seiner Diöces in Schwaben (*pp*) neuen Eifer zu erwecken und den alten Glanz dieses Ordens zu erneuern; er ermahnte daher den Abt von Ottenberun,

(*oo*) Khamm P. II. Hist. statistische Beschreibung aller Kirchen ꝛc. Anstalten in Augsburg. S. 277.

(*pp*) Diese hatten auch im Sinne, nach dem Beyspiel der Baierischen eine von der bischöfl. Jurisdiktion exemte Congregation zu errichten, und sie sollen nach Steiner in Act. Sel. vom Pabst Innocenz XI. im Jahr 1686. schon eine Bulle erhalten haben. V. Reg. Congregations-Akten.

beurn, Elchingen, Irrsee, Neresheim, Füssen, Donauwört, Deggingen und Fultenbach, nach dem Sinne des Conciliums von Trient und der Verordnung des Pabsts Benedikt XII. gemäß unter sich eine Congregation zur Aufnahme der klösterlichen Disciplin und zum Frommen des Ordens zu errichten, und legte ihnen einige Regeln zur Beobachtung vor, von denen wir folgende anführen wollen: 1.) „Bey dieser Congregation soll ein Präses erwählt werden, der sich bey dem Ordinarius stellen, und demselben, bevor er sein Amt beginnt, versprechen soll, sein Amt fleißig, genau, ohne allen Trug und ohne schädliches Ansehen der Person zu versehen, nichts wider die bischöfliche Jurisdiktion zu thun oder zu gestatten, und wenn von Andern dergleichen geschehen würde, bey dem Ordinariat es anzuzeigen. 2.) Die Kapitel sollen das Recht haben, ihre Beschwerden wider ihre Aebte oder Andere bey dem Ordinarius anzubringen. 3.) Weder der Präses noch der Konvisitator soll sich in die Seelsorge und kirchliche Jurisdiktion, weder in den Klöstern noch in den dazu gehörigen oder inkorporirten Kirchen, mischen. 4.) In Hinsicht der Wahlen und Benediktionen der Aebte soll es bey dem alten Herkommen bleiben; auch sollen die Resignationen derselben in die Hände des Bischofs geschehen. 5.) Der Präses und die Konvisitatoren sind verpflichtet, alle drey Jahre, oder so oft es nöthig

nöthig seyn wird, die Klöster zu visitiren, und nach vollendeter Visitation über den Zustand derselben dem Ordinariat Bericht abzustatten. 6. Der Bischof behält sich das Recht, die Statuten zu untersuchen, zu prüfen, zu reformiren, zu vermehren, zu vermindern, und alles dasjenige, was von der bischöflichen Jurisdiktion abhängt, in den wichtigsten Fällen vor. Geschehen den 9. April 1687. (qq).

14. Der Bischof vergleicht sich mit Baiern

Dieser Bischof war auch sehr bemühet, die Gerechtsame seines Stiftes überall ungeschmälert zu erhalten, und alle Streitigkeiten mit seinen Nachbaren durch gütliche Vergleiche und Verträge zu enden. Auf solche Art schloß er den 3. Jän. 1669. mit dem Kurfürsten von Baiern Ferdinand Maria einen Gränzvertrag (rr).

15. Er schließt ein Konkordat mit dem Churfürsten von Baiern.

Um verschiedene zwischen Baiern und dem Bischof von Augsburg in Rücksicht der geistlichen, respective weltlichen Jurisdiktion entstandene Differenzien auszugleichen, wurde zwar schon 1631. in der Stadt Aichach eine Konferenz angestellt, und ein Receß auf Ratifikation der hohen Prinzipale verfaßt; als aber diese nicht erfolgte, und alles im alten Stande blieb, wurde auf Verlangen des Bischofs Johann Christoph ein neuer Versuch zu einem gütlichen Vergleiche in einer

(qq) B. Archiv. (rr) Lori's Lechsrain-Geschichte.

einer Konferenz zu München den 3. April 1681. gemacht; worauf zwischen beyden Theilen den 29. Jän. 1684. ein Konkordat zu Stande kam (ss) dessen Inhalt wir hier in der Kürze mittheilen:

1.) „Soll der Churfürst bey der Possessgebung im Weltlichen, dem alten Herkommen nach, allerdings verbleiben; hingegen alle Excesse in allen Stücken vermieden werden.

2.) „Wenn eine Pfarrei oder Benefizium durch Absterben oder flüchtige Verlassung ledig wird, sollen entweder die churfürstlichen Beamten, oder die geistliche Obrigkeit, welche die Erledigung am ersten erfährt, eine getreue Person, damit nichts verrückt werde, gegen eine gebührende Belohnung aufstellen.

3.) „Wer von beyden vorkömmt, soll die Obsignation vornehmen, und es dem andern Theile zu wissen machen, damit er auch dieselbe, und sie beyde kumulativ die Inventur unternehmen, und alles Nöthige ordnen können.

4.) „Wenn ein Geistlicher überschuldet wird, soll die Schuldenverhandlung wieder kumulativ geschehen.

5.) „Hat ein Geistlicher ein Testament hinterlassen, und darinn Exekutores bestimmt, so sollen

(ss) Bischöfl. Archiv. Vik. Reg. Lori.

len diese allein den letzten Willen des Verstorbenen exequiren; im Falle aber keine ernannt seyn sollten, so soll die Exekution kumulativ abgehandelt werden.

6.) „Die von den churfürstlichen Unterthanen verübte Sakrilegien, Simonieen und körperliche Beleidigungen der Geistlichen sollen zwar von churfürstl. Beamten bestraft werden, hingegen aber die geistlichen Strafen und Censuren dem Ordinarius unbenommen seyn.

7.) „In Erkenntniß des Patronatsrechts, der Zehenden, der Ehe rc. sollen die Principalparteien nach üblichem Herkommen von der geistlichen Obrigkeit unmittelbar citirt, die Zeugen aber von dem betreffenden Distrikt-Beamten requirirt werden.

8.) „Soll von Seiten der weltlichen Obrigkeit eine unpräjudicirliche außergerichtliche Information ohne absonderliche Notification zu Erhaltung der Disciplin vorzunehmen nicht gehindert werden.

9.) „Mit der Begräbniß der Selbstmörder soll in zweifelhaften Fällen, wie bisher, mit Einverständniß der geistlichen Obrigkeit verfahren werden.

10.) „Wenn ein Geistlicher ohne Testament stirbt, soll der Ordinarius nach Abzug der nöthigen

gen Abgaben und abgesondertem Patrimonium etwas Gemäßigtes nehmen, wo aber das Patrimonium inseparabel wäre, nicht mehr als den sechsten Theil sich zueignen.

11.) „Betrifft die unehelich erzeugten Priester.

12.) „In Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen &c. soll es bey der Landes- und Polizeiordnung und üblichem Herkommen verbleiben.

13.) „Soll ein Pfarrer nur allein des Widums und anderer weltlichen Güter halber zum Scharwerk gehalten seyn.

14.) „Das Jägergeld soll, wie es herkömmlich ist, berichtiget werden.

15.) „Sollen die Pfarrer von Haltung der Wucherthier befreyt seyn, hingegen wenn sie deßhalben von der Gemeinde etwas genossen, solches derselben überlassen.

16.) „Die Hülfssteuer für den Nothfall soll dem Bischof unverwehrt seyn.

17.) „Nachdem das Seminarium allbereit aufgerichtet und dotirt ist, auch man die baierische Landeskinder nicht ausschließen will, hat es nunmehr dabey sein Bewenden.

18.) „Die churfürstl. Beamten sollen auf die geistlichen Köchinnen, doch mit Vermeidung einiger Diffamation, Obacht zu geben Macht haben.

19.) „In Ansehung der Obsignation und Possefsgebung bey den Klöstern, soll bey dem Hinscheiden eines Prälaten die Obsignation, Inventur und Beschreibung aller zum Kloster gehörigen Mobilien kumulativ geschehen, mit der Bedingniß, daß bey den geweihten und geistlichen Sachen der Ordinarius, und in andern die churfürstlichen Deputirten den Vorrang haben sollen. Endlich soll die Einantwortung in Beyseyn beider Theile verrichtet werden, also daß mit Ueberreichung der Schlüssel ein *jeder* Theil seine bestimmte Traditionsformel gebrauchen soll, vermöge deren der Bischof die geistliche, und der Churfürst die weltliche Jurisdiktion dem neuen Prälaten ertheilt. Die Vorstellung der Unterthanen soll von den churfürstl. Kommissarien geschehen. Nebst dem behielt sich der Churfürst bey den Wahlen das Kompromissum seines geistlichen Kommissärs vor.

20.) „Wenn bey den Klostervisitationen von dem Ordinarius ein Mangel in Oekonomie und Temporalien verspürt wird, soll davon dem Churfürsten, hingegen wenn die weltliche Visitation Disciplinarfehler entdeckt, dem Ordinarius Nachricht gegeben werden.

21.)

Digitized by Google

21.) „Die Vakaturen oder Beneficien des Patronatrechts sollen den Patronen zeitlich notifizirt, und die Pfarrer oder Seelsorger auf die Pfarreyen oder Benefizien bey der Erlangung wirklich investirt werden. Bey den unvermöglichen Benefizien und Pfarreyen soll die Investitur unterbleiben. Jeder Pfarrer muß sich reversiren, bey ansteckenden Krankheiten seine anvertrauten Pfarrkinder nicht zu verlassen.

22.) „Bey Kirchen- und Pfarrhof-Gebäuden und Reparationen, wenn die Interessenten des Beytrags halber sich nicht verstehen können, soll diese Sache kumulativ behandelt werden.

23.) „Die Kirchenkapitalien, wenn sie unter einhundert Gulden sind, können mit Vorwissen des Pfarrers von dem Beamten angelegt werden. Ein Nachlaß einer merklichen Summe soll mit Consens des Ordinarius geschehen. Die armen Gotteshäuser sollen mit Belegungen verschont werden.“

Diesen Receß bestätigten Johann Eucharius Schenk von Kastell, Domprobst, Leonard Frey, Dekan, und das ganze Kapitel. Geschehen den 29. Jän. 1684.

Im Jahre 1688. den 31. May schlossen Churbaiern und das Hochstift Augsburg wegen des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwörth und wegen dieser Stadt folgenden Vertrag: 1.) „Churbaiern

15. Vergleich wegen des Klosters zum heil. Kreuz in Donauwörth.

baiern soll inner- und außerhalb der Stadt, soweit sich derselben Distrikt erstreckt, die Schutz- und Schirmgerechtigkeit nebst dem Territorialrecht, mit allen davon abhängenden Wirkungen, dem Bischof von Augsburg aber außer diesem Distrikt sowohl der Schutz als die Schirmvogtey und andere Gerechtsame, wie das Hochstift dieselben hergebracht haben mag, mit allen Wirkungen verbleiben. 2.) Soll ein Prälat in rein Personal-Civilsachen dem Bischof unterworfen seyn, und daselbst unmittelbar belangt werden können 3.) Die in der Stadt wohnenden Klosterdiener sollen unter der hohen und niedern Jurisdiktion des Churfürsten stehen. 4.) Bey Todes- und Elektionsfällen der Aebte soll der Vertrag v. J. 1684. gelten; nur behält sich der Bischof das Recht vor, nebst dem geistlichen auch einen weltlichen Kommissär sowohl zur Obsignation als Elektion zu schicken, damit er die außer der Stadt Donauwörth und deren Distrikt wohnenden, unter des Hochstiftes Schutz und Kastenvogtei gehörigen Unterthanen anweisen könne, einem neu erwählten Prälaten die Huldigung zu leisten. 5.) Soll dieses Kloster niemals für ein baierisches gehalten, noch der baierischen Benediktiner-Congregation einverleibt werden können. 6.) Sollen die von den vorigen Prälaten sowohl, als von den Konventualen ausgestellten Reverse kassirt und vernichtet, und 7.) dem Kloster außer den gewöhnlichen

lichen keine neue Lasten aufgebürdet werden. 8.) Jeder neu erwählte Prälat soll im Namen des Klosters sowohl dem Churfürsten als dem Bischof einen Revers mit der Unterscheidung dessen, was inner- und außerhalb des Distrikts der Stadt Donauwörth gelegen, nach Inhalt der angesetzten Formel ausstellen. 9.) Soll der zwischen dem Kloster und der Stadt bey den Reichsgerichten, der Schutzgerechtigkeit halber, anhängige Proceß sowohl von dem Churfürsten als von dem Bischofe durch diesen Vertrag gänzlich eingestellt seyn." München den 31. May 1688 (*tt*).

16. Vergleich mit der Stadt Augsburg.

Da unter der Regierung dieses Bischofs zwischen der Geistlichkeit und der Stadt Augsburg noch einige Irrungen herrschten, welche zum Theil zwar durch frühere Verträge schon entschieden worden, aber wegen Nichtbeobachtung derselben wiederholte Klagen veranlaßt hatten, theils unerörtert geblieben oder neu entstanden waren, so wurde von Seiten des Bischofs, des Domkapitels und der Stadt, zu Erhaltung guter Nachbarschaft, die Sache in ernste Erwägung genommen, und sodann ein neuer Vergleich wegen der geistlichen Keller, der privilegirten Kostgänger, des Lohns der Weinzieher, wegen des Stierhofs, des Getreidverkaufs der Geistlichen, der Frohnwaage,

(tt) Lori.

Digitized by Google

waage, der theilbaren Steuren, der Beysitzer an der Waage, ferner wegen der Lerchenplätze, Bestand- und Reversbriefe von Bürgern, die in dem Hochstift begütert sind, der Jurisdiktion, Jagdbarkeit in der Landvogtei ꝛc. getroffen, die vorhergegangenen Verträge aber erneuert und bestätiget den 31. May 1670. (*uu*).

17. Sentenz wider den Pralaten zu Wettenhausen.

Den 22. May 1683. ward auf Einklage des Bischofs bey dem päbstlichen Stuhl von der Congregation der Ritus wider den Probst von Wettenhausen entschieden, daß es ihm nicht erlaubt sey, eine violetblaue Kleidung zu tragen (*xx*).

18. Johann Christoph erhält einen Koadjutor.

Johann Christoph, der für das Wohl und die Erhaltung seines Stiftes selbst auf den Fall seines Todes besorgt war, wünschte deßwegen einen Koadjutor aus einem mächtigen Hause zu erhalten. „Es erfordere, schrieb er an sein Kapitel, das Wohl des Bisthums, daß noch bey seinen Lebzeiten und bey seinem heranrückenden Alter ein solcher Koadjutor mit dem Recht der Succession ihm gegeben werde, von dem man sich bey den je länger je bedenklichern Zeiten bewandten Umständen nach einer besonders nachdrücklichen Handhabung im Geistlichen sowohl als im Weltlichen versichern könne. Indem aber nun bekannt sey, daß das Ansehen der Chur-

(*uu*) Städtisches Archiv. (*xx*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

Churhäuser Baiern und Pfalz auf einem hohen Grade stehe, so könnten dieselben ihrem Stift zu dessen erspießlicher Unterhaltung und Aufnahme um desto gedeihlicher seyn, als der Kaiser selbst und das Interesse des Erzhauses Oesterreich damit ebenmäßig verbunden wäre, und daher das Hochstift bey so gefährlichen Konjunkturen und je länger je trüber anscheinenden Zeiten desto kräftigerer Handhabung und Beystandes in seinen Anliegenheiten sich zu erfreuen haben würde."

Er schlug seinem Kapitel den Prinzen Alexander Sigmund, Sohn des Churfürsten von der Pfalz Philipp Wilhelm, zur Postulation vor, aus folgenden Gründen: 1.) weil dieser Prinz ohnedem schon bey dem Domstift präbendirt sey, sich dem geistlichen Stande widme, und wirklich die höheren Weihen auf erhaltene päbstliche Dispensation zu empfangen verlange: 2.) weil er zu demselben das vollkommene Vertrauen habe, daß jede Belehrung in des Stifts Sachen mit Eifer annehmen, und also nach und nach dem Amt eines Koadjutors thätig ein Genüge leisten, und 3.) alle entstehenden Differenzien bey solch mächtigen Häusern beylegen werde (*yy*).

Das

(*yy*) Joh. Christophs Schreiben an das Kapitel. Vik. Reg. Wahlakten.

19.
Alexander Sigmund wird Koadjutor. Kapitulation.

Das Kapitel ließ sich diese weise Vorsorge und den klugen Vorschlag ihres trefflichen Bischofs gerne gefallen. Es trat nach geschehenen Unterhandlungen den 8. Febr. 1681. peremtorisch zusammen, und schritt zur Wahl eines Koadjutors. Vor der Postulation legten die Kapitularen dem zu postulirenden Konkapitular Alexander Sigmund eine Kapitulation zu eidlicher Beschwörung und Unterzeichnung vor, welche fast die nämlichen Punkte, zu genauer Beobachtung nach dem Antritt der bischöflichen Regierung, enthielt, die Bischof Heinrich im Jahre 1599. beschworen hatte (zz). Nur bey dem sechsten Punkt ist folgender merkwürdige Zusatz in Rücksicht der Akademie, des Seminariums ꝛc. zu Dillingen gemacht worden:

„Obwohl die Akademie und die Leitung derselben den Jesuiten im Namen des Bischofs — der sich das Souverenitätsrecht, die Jurisdiktion, das Eigenthum = und Visitationsrecht in der Akademie sowohl als in dem Konvikt des heiligen Hieronymus nach der Fundationsurkunde vorbehalten — überlassen worden; weil aber eine Zeit her bemerkt werden will, daß die von den Kaisern und Päbsten ertheilten Privilegien nach Belieben, zum Präjudiz der bischöflichen Gerechtsame, der Stifter,

(zz) S. oben S. 79.

Stifter, und zum Nachtheil der akademischen Disciplin sehr übel und verkehrt ausgelegt, und zu sehr ausgedehnt werden, wodurch die ärgerlichsten Mißbräuche, Ausartungen und Excesse zur größten Beschwerde der Einwohner geschehen, so sollen die der Akademie vorstehenden Jesuiten und der Gubernator derselben ermahnt werden, um größern Uebeln und dem gänzlichen Verfall der Disciplin vorzubeugen, sich einander die Hände zu bieten, und mit vereinten Kräften, ohne Nachtheil der bischöflichen Rechte, das tägliche und nächtliche Lärmen, die gefährlichen Tumulte, und das Zusammenlaufen, wie auch andere Excesse, durch welche die Akademie bey Auswärtigen herabgewürdiget wird, durch ihre Diener dämmen, die Schuldigen nach Verdienst bestrafen, und die Disciplin wieder zurückführen. Sobald die Studenten in einem Tumult oder andern aufrührischen Excessen erwischt werden, sollen sie von den Dienern des Bischofs gefangen genommen, und mit Stricken gebunden in die öffentlichen Gefängnisse geworfen, ja sogar gefesselt aus der Akademie herausgezogen und bestraft werden, damit durch solche strenge Maßregeln die Sittlichkeit und Ordnung zurückgeleitet, die Akademie von Dillingen bey dem auswärtigen Publikum wieder empfohlen, die übel gefaßte Meinung abgelegt, und die Zahl der Studenten vermehrt werde." Eben so strenge soll man mit denen in

dem

Digitized by Google

dem Konvikt, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, verfahren.

Uebrigens „soll der Bischof jährlich eine Visitation in dem Seminarium veranstalten, und untersuchen lassen, ob die Kandidaten sowohl im Sittlichen als Litterarischen fleißig unterrichtet werden; ob jeder nach dem zu bezahlenden Kostgeld die Kost erhalte; ob nach Belieben des Regenten und seiner Diener die Preise für Wein, Bier und Essen erhöhet, oder die Kandidaten mit ungewöhnlichen Forderungen belästiget werden? Dergleichen schmutzige, einem Geistlichen und Religiosen unanständige Erpressungen und schändliche Wuchereien sollen abgestellt, und jedes um einen billigen Preis gereicht werden." Diese Kapitulation unterzeichnet Alexander Sigmund zu Neuburg den 8. Febr. 1681 (*aaa*).

20. Revers des Koadjutors.

Hierauf reversirte sich der Koadjutor und versprach dem Bischof, dem Domprobst Joh. Reichard von Eyb, dem Dekan Leonard Frey, und dem ganzen Kapitel; 1.) sich, so lange der Bischof lebe, und er selbst noch nicht das bischöfliche Amt angetreten habe, weder in die weltlichen noch geistlichen Geschäfte einzumischen, und sich nichts anders als den Titel eines Koadjutors nach

(*aaa*) Bischöfl. Archiv. Wik. Reg.

Digitized by Google

nach ergangener und vom Pabst bestätigter Postulation zuzueignen; 2.) weder jetzt noch nach dem Tode des Bischofs eine Pension oder ein Deputat zu fordern; 3.) nach dem Hinscheiden desselben und bey eintretender Administration sich mit dem Kapitel über die Mittel, wie die Schuldenlast könne erleichtert und das Einkommen verbessert werden, zu berathen; dann aber, wenn er die Regierung übernehmen werde, sich es angelegen seyn zu lassen, daß die Zinsen und Kapitalien, besonders die domkapitlischen, berichtiget, und zu diesem Zwecke die Gefälle des Rentamts und der Frohnwage in Augsburg verwendet werden; ferner, seinen Hofstaat und die Ausgaben nach dem Vermögen des Bisthums zu moderiren, seine Tafel darnach einzurichten, keine Gebäude aufzuführen, die stiftischen Hölzer nicht abzutreiben, keine Gnaden- oder Absentgelder zu ertheilen ꝛc. und immer zu bedenken, daß des Hochstifts Güter ein Patrimonium Christi seyen, und er nur die Verwaltung derselben habe, auch seiner Zeit Gott die schwereste Rechenschaft davon werde geben müssen. 4.) Machte er sich verbindlich, von den Steuern sich nichts zuzueignen, und diese für ihren wahren Zweck zu verwenden; 5.) vor dem fünf und zwanzigsten kompleten Jahre und vor empfangener Priesterweihe mit der Regierung sich keineswegs zu befassen, nach diesem Jahre aber in den priesterlichen Stand zu treten und bey dem Pabst die Dispensation, das bischöfliche

liche Amt verwalten zu dürfen, nachzusuchen, sollte dieselbe aber nicht ertheilt werden, bis in sein dreyßigstes Jahr die Regierung des Bisthums einem von dem Kapitel zu erwählenden Administrator zu überlassen, und sich nur die Verleihung der Beneficien und die Einberichtung wichtiger Gegenstände mit des Administrators und Kapitels Gutachten vorzubehalten. 6.) Sollen alle Expeditionen unter des Koadjutors Siegel und Autorität geschehen. 7.) Wolle er die weltliche Regierung nicht vor dem 25sten, und die geistliche nicht vor dem dreyßigsten Jahre ohne zuvor erhaltene päbstliche Habilitirung übernehmen. 8.) Wolle er das Domkapitel bey seinen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten lassen, das Hochstift gegen das faktische Verfahren und die Gewaltthätigkeiten der Marggrafschaft Burgau und der Stadt Augsburg beschützen, die Zwistigkeiten wegen Mindelheim mit Kurbaiern beylegen, und alle Handhabung und nachdrücklichen Schutz bey kaiserl. Majestät, oder wo es am ersprießlichsten seyn möchte, nachsuchen; 9.) die von dem Pabst zu erhaltende Fakultät, die Kanonikate und Benefizien zu vergeben, nur für und zum Besten der Einheimischen gebrauchen; 10.) keine neue Religiosen in seine Lande einführen, und mit dem Terminiren seine Unterthanen nicht beschweren; 11.) die Gerechtsame des Stifts gegen Mediat- und exemte Stifter aufrecht erhalten; 12.) keine Räthe,

Digitized by Google

Räthe, Pfleger, Rentmeister oder andere Beamte rc. ohne Consens des Kapitels aufnehmen, und nur landsäßige, aber nicht ohne Kaution, anstellen rc. 17.) Wolle er das Domkapitel bey seinen Rechten in den sechs Dörfern an der Straße beschützen; 14.) ohne Berathung und Einwilligung desselben keine Unterhandlung pflegen, keine Verträge machen, bey Reichsdeputationen, Kreistagen, wie auch zu Empfangung der Regalien am kaiserlichen Hof, nur einen Domkapitularen als Gesandten brauchen, und den Domkapitularen bey allen Versammlungen, Konferenzen rc. den Vorzug gestatten. 15.) Wolle er bey allen Aemtern oberster Direktor selbst seyn, und das Uebrige von seinem künftigen Hofrath behandeln lassen; 16.) alle zur Zeit der Administration geschehene Verhandlungen bey dem Antritt seiner Regierung ohne Ausnahme bestättigen und vollziehen lassen; 17.) nicht gestatten, daß seine Rechtsgelehrten, Räthe rc. andere Bestallungen wider sein Stift und das Domkapitel annehmen; 18.) als Beschützer des Kapitels in gehäßigen Händeln nicht das Unangenehme auf dasselbe schieben, sondern immer die Billig- und Gerechtigkeit vorwalten lassen; 19.) von dem bey seinem Antritt vorräthigen Getreide, Gelde, Ausständen sich nichts zueignen, sondern alles zu Abzahlung der Kammerschulden, oder zu anderm Nutzen des Stifts verwenden, oder in die Kasse legen lassen; hinge-

Digitized by Google

hingegen soll ihm die Revenüe des Jahres, in dem er die Regierung übernimmt, gestattet seyn. 20.) Soll nach seinem Hintritte oder nach seiner Resignation weder er noch sein fürstliches Haus zu demjenigen, was sich alsdann gleichmäßig an Geld, Getreide vorfindet, oder an allem andern, was von ermeldtem Stift herkommt, einiges Recht, Forderung oder Anspruch haben. Damit aber sich auf solchen Fall keine Irrung wegen seines eigenen Patrimoniums oder der anderwärts herkommenden Mittel ereigne, noch solche miteinander vermengt werden, wolle er in die stiftische Kammeralrechnung allein die von dem Stift herkommenden Einnahmen sammt den Ausgaben eintragen, und über die anderen Einnahmen und Ausgaben eigene Rechnung führen lassen, wovon der Vorrath ihm und seinem Haus vorbehalten seyn soll. 21.) Wolle er längstens drey Monate von seinem Stift entfernt bleiben, und während seiner Abwesenheit einen Statthalter bestellen; 22.) keine Gesandtschaften oder Kommissionen an den Pabst oder Kaiser ohne Consens des Kapitels auf Kosten des Stifs übernehmen; 23.) die freye Wahl eines Bischofs keineswegs sperren, und keinen Koadjutor außer der höchsten Nothwendigkeit, und nicht ohne eines Kapitels Peremtorialkonsens sich wählen; 24.) die zur Erhaltung der päbstlichen Confirmation und Expedition dieser Koadjutorie erforderlichen Kosten auf sich nehmen, wie auch die Habilita-

litation seiner Person, den päbstlichen Consens zur Postulation und die Bestätigung auf seine Kosten zu Rom ausbringen." Geben zu Neuburg den 8. Febr. 1681 (*bbb*).

21. Päbstliche Confirmation.

Pabst Innocenz XI. bestätigte durch eine Bulle vom 27. July 1681. diese Postulation (*ccc*).

22. Johann Christophs gute Haushaltung.

Johann Christoph war ein sehr guter Haushalter, der nicht nur sein sehr verschuldetes Stift von Schulden ziemlich befreyte, sondern auch dessen Einkommen vermehrte. Er erleichterte die Schuldenlast der Steuerkasse um 173007 Gulden, und die der Kammer um 100000 Gulden; auch gab er an Aktivkapitalien auf Zinse 91000 Gulden. Er löste viele verpfändete Güter ein, und kaufte neue, theils von dem Erlös aus einigen verkauften Gütern, die für das Hochstift nicht gut gelegen waren, theils von dem durch eine kluge Wirthschaft ersparten Gelde. So brachte er im J. 1666. durch die Verlassenschaft seines Vorfahrs Sigmund Franz mit Consens des Kaisers Leopold I. den Stuttenhof zu Hindenlang von Johann Christoph von Freyberg an sein Stift: 1670. kaufte er um 1727. fl. Güter in Glött: 1671. für 1155 fl. in Aislingen: 1672. für 1500 fl. in Bobingen: 1673.

(*bbb*) Daselbst.

(*ccc*) Bulle. Bischöfl. Archiv.

1673. für 3000 fl. in Westendorf: dann für 31000 fl. das Schloß Kunenberg mit Ummenhofen ꝛc.: 1675. um 850 fl. ein Gut zu Altheim: 1678. in der Herrschaft Helmishofen für 1500 fl. 1680. für 2800 fl. zu Sonthofen: 1681. für 3650 fl. in Bobingen: 1682. für 5500 fl. in Schwabmenchingen: 1683. für 3900 fl. in Ostendorf: 1685. für 23000 fl. in Konzenberg, und für 4400 fl. vom St. Jakobsstift in Bobingen: 1686. für 43500 fl. von dem Spital zu Augsburg: 1687. um 350 fl. einen Hof zu Ostendorf: 1689. für 600 fl. bey Fertingen; und so hatte er im Ganzen um 128432 fl. Güter an sein Stift gebracht (*ddd*).

Ueberdieß verwendete er für Silber 10000 fl.; für Mobilien in die Residenzgebäude zu Augsburg, Dillingen, Füssen, Aislingen, Leder ꝛc. 12000 fl.; auf Baukosten in genannten Gebäuden 25000 fl.; auf Baukosten in Kirchen zu Augsburg, Füssen, Andechs ꝛc. 10000 fl.; zu der französischen Kontribution i. J. 1688. 10000 fl. Nach seinem Tode blieb, der Kammeralrechnung zufolge, doch noch ein baarer Rest von 78000 fl. An Getreide waren von allen Sorten vorhanden auf 28000 Schaff, das damals zu Geld angeschlagen wenigstens 90000 fl. betrug (*eee*).

Bey

(*ddd*) Khamm. Hr. Br. v. Seida baierische Vaterlandskunde Jahrg. 1807. S. 731.

(*eee*) Derselbe.

Bey einer sehr großen Sparsamkeit war er doch sehr freygebig gegen die Armen, zeigte sich liberal in Bewirthung seiner Gäste, besonders der Geistlichen, und verwendete große Summen für die Kirchen. So ließ er in der Kathedralkirche den jetzigen Choraltar bauen, und das herrliche Altarblatt, die Himmelfahrt Mariä vorstellend, von dem berühmten Schönfeld malen, den alten Altar aber in die Kapelle der sieben Schläfer übersetzen. Auch ließ er den Altar der Erscheinung Christi, zu dem Benefizium der zehn tausend Märtyrer gehörig, welcher der Altar des Dekans genannt wird, so wie den Choraltar in der St. Johannes Kirche, errichten. Nicht weniger stiftete er auf dem Berg Andechs und auf dem Lechfelde Altäre; an letzterm Ort ließ er auch die Kapelle erneuern. Er trug viel zum Klosterbau der Franciscaner bey, und gestattete ihnen alle kirchlichen Funktionen mit Vorbehalt der Jurisdiktion (*fff*). 23. Seine Freygebigkeit gegen die Armen und die Kirchen.

Die Domkirche bereicherte er mit einem ganz goldenen, mit guten Steinen besetzten Kelche, mit einer prächtigen, mit Perlen und Steinen gezierten Infel, mit zwey bischöflichen Stäben, deren einer von Gold, der andere von getriebener Arbeit war, mit einem Ornat reich an Golde, und

(*fff*) Khamm.

und mit andern Kostbarkeiten. Endlich verordnete er für die Ruhe seiner Seele einen ewigen Jahrstag (*ggg*).

24. Josephs I. Wahl zum römischen König.

In seinen letzten Lebensmonaten war dieser Bischof noch Zeuge davon, daß Joseph I. in Augsburg am 24. Jänner 1690. in der Sakristei des Reichsgotteshauses der Heiligen Ulrich und Afra zum römischen König gewählt, und den 26. in der Domkirche gekrönt wurde (*hhh*).

25. Hinscheiden des Bischofs.

Nachdem nun Johann Christoph sein bedrängtes Stift in jeder Hinsicht auf das beste und klügste berathen, seine Kirche als ein wahrer, eifriger, gottesfürchtiger Bischof fünf und zwanzig Jahre rühmlich regiert, und sein ganzes Leben mit Wohlthun und Frömmigkeit bezeichnet hatte, nahete sich das Ende seines verdienstvollen Lebens, welches er nach abgebeteten priesterlichen Tagszeiten bis auf die Vesper desselben Tages, nach empfangenen heiligen Sterbsakramenten und nachdem allen Anwesenden ertheilten väterlichen Segen, in dem Schlosse zu Dillingen im J. 1690 den 1. April um 4 Uhr Abends im 74sten Jahre seines Alters beschloß. Sein Herz wurde nebst den Eingeweiden zu Dillingen in der Hofkapelle hinter dem Altar mit folgender in Marmor gegrabenen Inschrift beygesetzt:

VISCERA

(ggg) Derselbe.

(hhh) Derselbe.

VISCERA
REVERENDISSIMI. AC. CELSISSIMI
DOMINI. DOMINI.
JOANNIS. CHRISTOPHORI. EPISCOPI
AUGUSTANI. S. R. I. PRINCIPIS. PIE. IN
DOMINO. DEFUNCTI. I. APRIL. ANNO. 1690.

Seine entseelte Hülle wurde den 16. April von Dillingen nach Augsburg geführt, von dem ganzen Clerus in Procession empfangen, unter Begleitung des Hofstaates, des hiesigen Magistrats und anderer Personen in die Domkirche gebracht, und am folgenden Tage von dem Weihbischof Eustachius Egolf von Westernach nach vollendetem Seelenamt in der St. Wolfgangskapelle auf das feyerlichste eingesenkt (*iii*). An einer Seite dieser Kapelle liest man folgendes Epitaphium:

SISTE. VIATOR
CONDITUR. HIC
REUERENDISSIMUS. ET. CELSISSIMUS
S. R. I. PRINCEPS.
JOANNES. CHRISTOPHORUS.
EX. ILLUSTRI. PROSAPIA.
D. D. BARON. DE FREYBERG.
PRIMO. PRAEPOSITUS. ELVACENSIS
DEIN. ECCLESIAE. AUGUSTANAE. EPISCOPUS
ORDINE. SUCCESSIONIS. LXIV.

(*iii*) Khamm giebt von diesem feyerlichen Leichenzuge und Exequien weitläufige Nachricht.

Digitized by Google

GLORIA. MERITORUM. NULLI. SECUNDUS
NATUS. MDCXVI. XXVIII. SEPT.
DENATUS. MDCXC. I. APRIL.
IDEA. PRESULIS
PATER. CLERI.
REFUGIUM. PAUPERUM
AMOR. SUBDITORUM
PRINCEPS. OMNI. ELOQUIO. SUPERIOR
IN. QUO. NIHIL. DESIDERARI. POTERIT
NISI. IMMORTALITAS.

Auf dem Stein, der auf dem Grabe liegt, befindet sich das Bildniß des Bischofs mit dieser Umschrift:

JOANNES CHRISTOPHORUS Baro de FREYBERG Episcopus Augustanus Natus 28. Sept. 1616. Electus Anno 1665. Mortuus 1. Aprilis 1690. Rexit Annos 25. aetatis suae 74. Cujus anima Deo viuat.

LXIII.

LXIII.

Alexander Sigmund.

Alexander Sigmund, ein Sohn des Churfürsten von der Pfalz Philipp Wilhelm und der Elisabeth Amalia Landgräfinn von Hessen, wurde zu Neuburg den 16. April 1663. geboren. Er war ein Bruder der Kaiserinn Eleonora Magdalena Theresia, der Königinn von Spanien M. Anna, der Königinn von Portugal M. Sophia Elisabeth, und der beiden Churfürsten von der Pfalz Johann Wilhelm und Karl Philipp (*a*). Schon frühe entschloß er sich zu dem geistlichen Stande. In dem Jahre 1670. erhielt er Kanonikate in den Domstiftern Konstanz, wo er auch Probst war, Eichstädt, Münster und Augsburg (*b*). Im J. 1681. wurde er — wie bereits oben gesagt ist (*c*) — von dem Domkapitel zu Augsburg auf Einleitung des Bischofs Johann Christoph zu dessen Koadjutor postulirt. Pabst Innocenz XI. bestätigte die Postulation zur Koadjutorie mit der künftigen Succession, und ertheilte ihm die Freyheit, sich, wenn er zur Regierung kommen und die erforderlichen Jahre haben würde, von einem beliebigen Bischofe weihen zu lassen; womit der Pabst die

1. Wird Koadjutor.

(*a*) Khamm. (*b*) Derselbe.

(*c*) S. 374.

Digitized by Google

die Gnadenbezeigung verband, daß er ihm erlaubte, alle Benefizien, die er genoß und die mit dem Bisthum verträglich waren, beyzubehalten. Geschehen den 27. July 1681 (*d*).

2. Wird Priester und hält die Primiz in Neuburg.

Als Koadjutor, und schon Subdiakon, brannte er von Begierde nach der priesterlichen Würde. Nach erreichtem zwey und zwanzigsten Lebensjahre, i. J. 1685., suchte er die päbstliche Dispensation wegen des Alters nach, die er auch von dem Pabst Innocenz den 6. April d. J. erhielt (*e*). Indessen behauptet Khamm, der ein Zeitgenosse des Koadjutors war, es habe dieser von der Dispensation nicht sogleich Gebrauch gemacht, sondern sich erst nach seiner, nach Italien unternommenen Reise den 25. July 1689. in der größern Kapelle zu Dillingen das Diakonat ertheilen, und Tages darauf zum Priester von dem Weihbischof Eustach Egolf von Westernach weihen lassen. Das erste heilige Meßopfer entrichtete er den 28. August d. J. in der Hofkirche zu Neuburg in Gegenwart des Kaisers Leopold I., der Kaiserinn Eleonora seiner Schwester, des römischen Königs Joseph I., der Königinnen von Polen und Spanien, und vor achtzehn Rittern des goldenen Blieses. Was diese festliche Handlung noch mehr

(*d*) Bulle. Bischöfl. Archiv.
(*e*) Breve. Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

mehr erhob, war der Umstand, daß der neue Priester nach vollendeter heiligen Messe seine durchlauchtigste Schwester M. Anna mit dem König von Spanien Karl II. auf das feyerlichste einsegnete (*f*).

Als Joh. Christoph am 1. April 1690. starb, war Alexander Sigmund noch nicht volle 27 Jahre alt. Er konnte nun zwar nach der päbstlichen Bulle (*g*) die Regierung des Bisthums in weltlichen Sachen, aber nicht in geistlichen ohne Dispensation, antreten. Er bewarb sich daher um diese, und sie wurde ihm auch im May d. J. ertheilt. Als ihm davon sein Rath und Sekretär Holdhausen von Rom aus vorläufige Nachricht gab und zugleich ihm versicherte, daß er, ehe noch die Dispensationsbulle im Original anlangen würde, ohne alle Bedenklichkeit die geistliche Regierung antreten könne (*h*); so setzte er am 24. May das Domkapitel in Kenntniß davon, und verlangte von demselben, daß es ihm das Offizium und die geistlichen Räthe anweise, um sich der päbstlichen Concession zu des Bisthums Nutzen und der anvertrauten schweren Seelensorge zum Guten bedienen zu können (*i*). Das Kapitel bezeigte

3. Tritt die Regierung an.

(*f*) Loc. cit.

(*g*) Bulle. S. oben S. 383.

(*h*) Wahlakten. Wik. Reg.

(*i*) Daselbst.

Digitized by Google

zeigte den 26. May seine größte Theilnahme, erinnerte jedoch, wie es bis dahin Herkommens gewesen sey, vor der Anweisung des geistlichen Offiziums solche Bullen entweder im Original, oder in einer vidimirten Abschrift vorzulegen (*k*). Hierauf erwiederte er den 31. May, die beygelegte Abschrift verdiene gewiß das Ansehen einer vidimirten Kopie, er hoffe also, daß das Kapitel keinen weitern Anstand nehmen werde, den geistlichen Rath ihm zu überweisen (*l*). Dieses versprach dann am 2. Juny, seinen eifrigen Wünschen nicht entgegen seyn zu wollen (*m*).

4. Seine Consekration.

Alexander Sigmund wollte sich schon den 15. Oktob. d. J. zum Bischof consekriren lassen; da aber unterdessen sein Vater, der Churfürst von der Pfalz, starb, verschob er es auf den zweyten Sonntag nach der Erscheinung Christi den 14. Jän. 1691., an welchem er die Consekration durch die Hände des Fürstbischofs von Konstanz Marquard Rudolph empfieng (*n*).

5. Bestätigung der Privilegien.

Von seinem Schwager, dem Kaiser Leopold, erhielt er im J. 1690. die Bestätigung der Privilegien seines Stiftes (*o*); Joseph I. (*p*) erneuerte

(*k*) Daselbst.
(*l*) Daselbst.
(*m*) Daselbst.
(*n*) Daselbst.
(*o*) Bischöfl. Archiv.
(*p*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

erneuerte solche im J. 1706. und Karl VI. im J. 1719 (q).

Kaum sahe, sich der junge Bischof im ruhigen Besitz seiner Würde, als er für die Rechte seiner Kirche voll Eifers war und durch weise Verordnungen der Kirchenzucht und Sittlichkeit aufzuhelfen sich bemühete. Er befahl den 18. July 1691. daß weder von dem Generalvikar, noch minder von einem Dekan, einem Geistlichen die Erlaubniß ertheilt werden solle, bey einem Hochzeitmahle zu erscheinen, wenn dieser nicht mit dem Bräutigam oder der Braut im ersten oder zweyten Grade der Blutsverwandtschaft verknüpft wäre (r). Den 23. d. M. verbot er an Festtagen unter dem Gottesdienste die Tanzmusik. Den 16. Oktober regulirte er die Gebühr des Dekans und Kämmerers bey der Verlassenschaft der Geistlichen dahin, daß, wenn die Erbsmasse, nach Abzug der Schulden, in tausend Gulden oder auch in mehrern bestünde, dem Dekan auf das höchste 24 und dem Kämmerer 12 Gulden, sonst aber nur das Gewöhnliche bezahlt werden solle (s). 6. Seine Verordnungen.

Den 24. Jän. 1692. erließ er zwey merkwürdige Dekrete. Durch das erste trug er den Pfar-

(q) Bischöfl. Archiv.
(r) Steiner Acta Selecta.
(s) Daselbst.

Pfarrern seiner Diöces auf, alle und jede herumschweifenden Welt- und Regulargeistlichen, wie auch Eremiten, selbst mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit, anzuhalten, ihnen Wasser und Brod zu reichen, und sie so lange bey sich zu behalten, bis die von dem Vikariat über dieselben verhängte Strafe ihnen bekannt gemacht würde; während dieser Zeit sollten sie jene keine Messe lesen lassen, und die Formate und Zeugnisse derselben genau prüfen. In dem zweyten Dekrete befahl er, solche Vaganten, wenn die Pfarrer keinen schicklichen und sichern Ort zu ihrer Verwahrung hätten, den Beamten zu übergeben (*t*). Den 1. April d. J. verordnete er, daß die Geistlichen das Stempelpapier gebrauchen sollten (*u*). Den 30. Juny stellte er zur Abwendung des Kriegs Prozessionen, und in der Kathedralkirche das zehnstündige Gebet an. Den 17. Aug. ließ er von den Kanzeln verkünden, daß den 24. d. M. der ehrwürdige Kapuziner P. Markus von Aviano auf dem Frauenhof predigen, und dem bußfertigen Volke vollkommenen Ablaß ertheilen werde (*x*). Den 8. Oktob. ward den Geistlichen bekannt gemacht, der päbstl. Nuntius zu Wien, Sebastian Tanarius, Erzbischof von Damaskus, habe den Befehl

(*t*) Daselbst.

(*u*) Bischöfl. Verordnungen. Vik. Reg.

(*x*) Steiner l. c.

Befehl des Pabsts Innocenz XIII. mitgetheilt, alle in dem Bezirk der Wiener Nuntiatur befindlichen Bischöfe zu ermahnen, daß sie ihre Priester nicht mit Perücken am Altare erscheinen lassen, und wenn dieser Mißbrauch schon eingerissen wäre, denselben durch zweckmäßige Mittel aufheben (y). Den Pfarrern ward den 12. Nov. auf das strengste verboten, mit den Kornkippern gemeinschaftliche Sache zu machen, und ihr eigenes oder das ihnen heimlich zum Verschleiß anvertraute Getreide zum allgemeinen Nachtheil zu verkaufen (z).

7. Alexander widersetzt sich der Exemtion der baierischen Benediktiner Congregation.

Als die Benediktiner in Baiern eine Congregation errichteten, und es durch Unterstützung des Churfürsten von Baiern bey dem Pabst Innocenz im Jahre 1684. dahin zu bringen wußten, daß derselbe nicht nur in die Errichtung willigte, sondern ihnen auch die Exemtion von aller bischöflichen Jurisdiktion, Visitation, Korrektion und Superiorität ertheilte, so blieb den Bischöfen nichts anderes übrig als das Recht, die erwählten Aebte zu bestätigen, welches ihnen ohnehin schon nach dem Concilium von Trient zukam. Da nun dadurch der bischöflichen Jurisdiktion die vier Klöster, Wessenbrunn, Benediktbeurn, Andechs und Thierhaupten entzogen wurden,

(y) Vik. Reg. (z) Steiner.

Digitized by Google

wurden, so brachte unser für die Rechte seiner Kirche eifernde Bischof mit dem Churfürsten von Köln als Bischof von Freysing und Regensburg seine Beschwerden über die Beeinträchtigung der bischöflichen Rechte bey dem päbstlichen Stuhle durch ihren Abgesandten Joh. Friedrich Karg von Bebenburg, Dekan zu Unser Frauen in München, im J. 1692. an (*aa*), stellte den Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und die weiteren Folgen vor, und verlangte die Aufhebung dieser den Bischöfen nachtheiligen Exemtion, und die Zurückweisung der Klöster an die Bischöfe. Er suchte auch den Kaiser, als höchsten Beschützer der deutschen Hochstifter, und die Kaiserinn durch ein Schreiben vom 27. Dez. 1692. zu bewegen, sich bey dem päbstlichen Hofe in dieser Angelegenheit zu verwenden, und den Pabst zur Zurücknahme der Exemtion und zur Rettung der bischöflichen Rechte zu bereden (*bb*). Daß aber diese gerechten Bemühungen des Bischofs nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, läßt sich daraus schließen, weil die Klöster bis zu ihrer Auflösung die Exemtion behaupteten.

8. Fernere Verordnungen.

Alexander Sigmund ließ den 20. Jän. 1693. seinem Klerus den strengsten Befehl zugehen,

(*aa*) Congregations = Akten. Vik. Reg.

(*bb*) Daselbst.

hen, alle Köchinnen oder Haushälterinnen, die nicht nahe an den vierziger Jahren wären, zu entlassen (cc).

In demselben Jahre veranstaltete er eine neue Ausgabe der von dem Bischof Heinrich V. zu Augsburg im J. 1610. gehaltenen Synodalrede, der er einen geistvollen Hirtenbrief an seinen Klerus vom 10. März voransetzte, worin er diesen ermahnt: „Daß Jeder dieses Buch, welches durch sein Alter an Ansehen und Wichtigkeit gewinne, sich anschaffe (*dd*). Es würde dies aber, sagt er weiter, ohne allen Nutzen gewesen seyn, wenn das Buch ungebraucht und mit Staube bedeckt bey ihnen vergraben läge; sie sollten es daher oft lesen, und was sie daraus lernten, auch ausüben, damit nicht alle Frucht ihres Amtes verlohren sey. Sie, zu dem Dienste des Herrn berufen, sollten ihrem Berufe Genüge leisten, sollten den Sinn des Namens Geistlicher durch priesterliche Handlungen erklären, und, wenn sie ihre eigenen Bedürfnisse besorgt hätten, ihre Sorge alsdann für Andere verwenden; denn sehr gering — dieß sind seine Worte — ist das Verdienst eines Geistlichen, wenn es nicht durch das Vor-

(*cc*) Steiner.

(*dd*) „Nemo hoc libro, cui cum aetate dignitas et pondus accedit, destitutus appareat."

Vorrücken Anderer erhöhet wird; und ihr guter Ruf welket dahin, wenn ihn nicht die Layen durch ihren guten Wandel erhalten, indem das Laster derselben ihren eigenen Tugenden den Werth raubt. Die Heiligkeit ihres Standes solle sich in jeder ihrer Handlungen so stark ausdrücken, daß die Andern dadurch zur Nachfolge gereizt werden (*ee*).

Den 13. Nov. d. J. machte er es den Eltern, Pflegern rc. zur unerläßlichen Pflicht, ihre Söhne, Töchter, Pupillen, Knechte, Mägde und andere Untergebenen fleißig in den christlichen Unterricht zu schicken; den Beamten aber befahl er, zur Zeit dieses Unterrichts Hausuntersuchungen anzustellen, und die Nachläßigen entweder am Leibe oder um Geld zu bestrafen (*ff*). Im Jahr 1695. d. 16. April ließ er die Constitution des Pabsts Innocenz XII. wider einige Mißbräuche bey den Weihen publiciren (*gg*). 1699. den 3. Dez. verbot er den Geistlichen, Halstücher, schwarze Flore oder Marderpelze statt des priesterlichen Kragens zu tragen. In diesem Jahre bestätigte er auch die Statuten der Benediktiner-Congregation in Schwaben.

Im

(*ee*) Steiner. l. c. pag. 233.

(*ff*) Daselbst. (*gg*) Daselbst.

Im Jahre 1700. wurden die Geistlichen unter schwerer Strafe gewarnt, Wildprett zu schießen, von den Wildbrettschützen Fleisch zu kaufen, oder ihnen in ihren Wohnungen Unterschleif zu geben. Die Pfarrer erhielten den 14. July 1701. den Auftrag, ihre Eingepfarrten zu ermahnen, an Sonn und Festtagen nicht mehr, wie es bisher zum Nachtheil des Gottesdienstes und zur Entehrung der Festtage geschehen, Kontrakte und Geschäfte mit Juden zu machen. Die Geistlichen, die eines solchen Verbrechens schuldig befunden würden, sollten strenge bestraft werden (*hh*).

Den 8. Juny 1703. verordnete er, wegen des verheerenden Krieges, auf alle Sonntage ein allgemeines Gebet, und untersagte alle Tänze außer den Hochzeiten und Kirchweihen. Den 25. Nov. gab er denjenigen Pfarrern einen scharfen Verweis, die der Kriegsgefahren halber ihre Schafe verließen, oder an Festtagen die Predigten und Catechesen vernachläßigten, und nur eine Frühmesse lasen (*ii*).

Den 29. July 1709. ward den Pfarrern befohlen, keinen Priester Messe lesen zu lassen, der ohne sichtbare Tonsur und in kurzem Rocke, bey welchem die ledernen Beinkleider ins Auge fallen und über den der Chorrock herabreichet, oder in einem

(*hh*) Daselbst.

(*ii*) Daselbst.

Digitized by Google

einem Rock mit weiten Aermeln und modischen Taschen erscheinet, oder eine farbige Weste mit offenem Rock trägt (*kk*).

Im Jahre 1710. den 7. Juny wurden folgende bey Jakob Schönig zu Augsburg gedruckte Bücher verboten: 1.) Katholischer Seelenwecker, mit Kupfern: 2.) Geistreiches Gebetbuch der heiligen Schwestern Gertrud und Melchtild: 3.) Geistliche Seelen- und Leibarznei des heiligen Anton von Padua: 5.) Andächtiges Gebetbüchlein zum heiligen Anton: 5.) Pl. Spieß Katechism.

Den 18. July 1711. wurde verordnet, daß die auf den Dörfern angestellten zahlreichen Prozessionen, durch welche der pfarrliche Gottesdienst und die Catechesen großen Abbruch litten und die Vernachläßigung der so wichtigen Seelsorge befördert wurde, vermindert und öfter nicht als einmal im Jahre neben dem Titularfest einer Bruderschaft, und zwar an dem ersten oder zweyten Sonntage nach dem Quatember, auch nur Vormittags, damit Nachmittags in den Pfarreien die höchst nothwendige Christenlehre statt finden könne, gehalten werden sollen. Es sollen auch bey solchen Prozessionen die theatralischen Vorstellungen und mannigfaltigen Figuren, und die zu Zeiten veranstal-

(*kk*) Daselbst.

anstalteten kostbaren Mittagsmahle unterbleiben (*ll*).

Auf Erinnern des Kaisers Karl VI. ward den 15. März 1712. den Pfarrern befohlen, daß sie den katechetischen Unterricht nicht unterlassen, ihre Pfarrangehörigen, auch mit Beystand der weltlichen Obrigkeit, dabey zu erscheinen antreiben, und die Beamten, welche ihrer Pflicht nicht nachkämen, gemäß des kaiserl. Mandats bey dem Ordinariat anzeigen sollten. Den 13. Juny d. J. wurde denselben das Buch der Weisheit von Joh. Bapt. Pardeller zu Gämming in Unterösterreich zur Catechese empfohlen (*mm*).

Den 27. Septemb. 1713. ward den Pfarrern aufgetragen, Niemanden zu kopuliren, der nicht ein eigenes Haus vermag. Den 29. November mußten auf bischöflichen Befehl, der ansteckenden Krankheiten halber, außer den Dörfern Gottesäcker für die an der Pest Gestorbenen angelegt werden; weswegen sie Pestgottesäcker genannt wurden.

Im Jahre 1714. erhielten die Dekane den Befehl: 1.) Die Excesse ihrer Kapitularen an das Vikariat einzuberichten, und die ausgeschickten Visitationsdekrete zu publiziren; 2.) wenigstens einmal im Jahre Kapitel zu halten; 3.) bey sich ereig-

(*ll*) Steiner.

(*mm*) Verord. Vik. Reg.

Digitized by Google

ereignendem Sterbefall eines Kapitularen die Baulichkeiten mit Bauverständigen in Augenschein zu nehmen, und Bericht darüber abzustatten; 4.) ihren Kapitularen unter der schon ausgesprochenen Strafe die Gasthäuser zu verbieten, und 5.) die gar zu häufigen Kreuzgänge an Sonn- und Festtagen abzustellen (*nn*).

8. Alexander stiftet das Kapuziner Kloster in Dillingen.

Alexander Sigmund zeigte auch seinen Eifer für die Vermehrung des Gottesdienstes und Erhaltung der Religion theils durch eigene Stiftungen oder durch die Bestätigung derselben, theils durch andere Anordnungen. Im Jahre 1694. gründete er das Kapuzinerkloster zu Dillingen, legte dazu den 16. April in Gegenwart seiner durchlauchtigsten Mutter Elisabeth Amalia mit großer Festlichkeit den ersten Stein, und weihete selbst im J. 1698. die Kirche zu Ehren des heiligen Anton von Padua, den er als seinen besondern Schutzpatron zu verehren pflegte, mit den gewöhnlichen Ceremonien ein; er beschenkte auch dieselbe mit einem von der Hand der Kaiserinn gestickten Meßgewande und andern Kostbarkeiten (*oo*).

9. Gestattet die Erhebung einiger heiligen Bischöfe ꝛc.

In dem nämlichen Jahre ward mit des Bischofs Erlaubniß und Genehmigung von dem Abt Willi-

(*nn*) Verord. Vik. Reg.

(*oo*) Khamm. Schriftlicher Bericht.

Digitized by Google

Willibald zu St. Ulrich und Afra die feyerliche Uebersetzung der heiligen Ueberreste der vier augsburgischen Bischöfe, Wikterp, Thosso, Nidgar und Adalbero, wie auch der heiligen Märtyrinn Digna und anderer Heiligen aus der Gesellschaft der heiligen Afra, veranstaltet. Diese Reliquien wurden, kostbar und prächtig geschmückt und gekleidet, am 12. Oktob. noch vor Sonnenaufgang in die Domkirche gebracht, wo der fromme Bischof das Hochamt hielt. Nach Vollendung desselben begleitete er die feyerliche Prozession, die Khamm sehr umständlich beschreibt (*pp*), nach der Kirche der Heiligen Ulrich und Afra, wo die Reliquien nach achttägiger festlicher Andacht in der an die Sakristei gebauten Kapelle auf einem dazu bestimmten Altare zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt wurden (*qq*).

10. Die Feyer des Jubiläums des wunderbarlichen Guts.

Im folgenden Jahre hatte er an der feyerlichen Begehung des Jubiläums, welches des wunderbarlichen Guts wegen in der Kirche zum heiligen Kreuz gehalten wurde, sehr vielen Antheil. Er trug selbst am 12. May bey der festlichen Prozession das wunderbarliche Gut von dem Dom bis zu der heiligen Kreuz-Kirche, welche er auch mit einer großen Tafel, die Verkündigung Mariä,

(*pp*) Derselbe P. I. pag. 87. et 472.
(*qq*) Daselbst.

Digitized by Google

riä, auf Elfenbein sehr schön gearbeitet, vorstellend, beschenkte (*rr*).

11. Er macht noch andere Stiftungen.

In der Franciscaner Kirche auf dem Lechfeld, wohin er öfters zu Fuß wallete, stiftete er zwey Seitenaltäre. In der Jesuiten Kirche zu Augsburg ließ er den Altar zu Ehren des heiligen Ignaz erbauen. In der Domkirche, die er mit schönen und reichen Paramenten, besonders mit einem Meßgewande und Antipendium, von seiner Schwester der Kaiserinn gestickt, beschenkte, errichtete er die Bruderschaft vom Herzen Jesu (*ss*).

12. Inkorporirt die Pfarrei zu Neuburg dem Kollegiatstift.

Im Jahre 1699. vereinigte er und der Churfürst von der Pfalz Joh. Wilhelm, sein Bruder, nach einer Urkunde vom 14. März d. J. die Pfarrei St. Peter und das Benefizium der churfürstlichen Hofkapelle in Neuburg mit dem von ihrem Vater gestifteten Kollegiatstift, wodurch das Einkommen des Dekans und der Kanoniker um etwas verbessert wurde (*tt*).

13. Benefizien.

Die Kaplanei zu Elze ward im J. 1697. vermittelst eines Vergleiches zwischen dem Kloster Wettenhausen und der Gemeinde zu Elze erneuert und von dem Ordinariat bestätigt (*uu*). Im J. 1711. wurde die seit vielen Jahren der Schloßkapla-

(*rr*) Derselbe l. c. (*ss*) Derselbe.
(*tt*) Urk. Bisch. Archiv. (*uu*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

kaplanei zu Illerdissen inkorporirte Frühmesse allda und das dazu gehörige Benefizium der Filial Tiefenbach durch den Freyherrn Joh. Joseph Vöhlin von Frickenhausen von Illerdissen getrennt, und jedem dieser Beneficien die gebührende Sustentation ausgewiesen, auch diese Anordnung von dem Bischofe bestätiget (*xx*).

14. Er erhält eine Kriegsentschädigung.

Während des Oesterreich-Baierischen Krieges litt das Hochstift durch die Verheerungen der französischen und baierischen Truppen einen außerordentlich großen Schaden, der über vier Millionen Gulden berechnet wurde. Der Bischof wandte sich daher an den Kaiser und das Reich, und bat durch seinen Gesandten Freyherrn von Freyberg um Ersatz. Auf Einrathen der Churfürsten, Fürsten und Stände beschloß hierauf der Kaiser, dem Bischof und seinem Stift zu einiger Schadloshaltung, gegen Verzichtleistung auf die an die Herrschaft Mindelheim zu machenden Prätensionen, die Herrschaft Schwabeck und Hohenschwangau sowohl, als das zwischen dem Lech und der Wertach gelegene Territorium, oder den sogenannten Lechrain — außer den zwey nächst an der Stadt Augsburg gelegenen Mehringer Auen — mit der landesherrlichen Hoheit und mit den davon abhangenden Regalien, Nutzun-

gen

(*xx*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

gen und Gerechtigkeiten, wie solche Baiern innegehabt, unter gewissen Bedingnissen auf ewig zuzueignen. Geschehen den 19. July 1709 (*yy*).

15. Fällt in eine Krankheit, die ihn zur Regierung unfähig macht.

Dispositionen des Domkapitels.

Alexander Sigmund hatte mit schweren und fast unheilbaren Krankheiten sowohl des Leibes als des Geistes zu kämpfen, die ihn zuletzt zu allen Amtsgeschäften unfähig machten. Das Domkapitel sahe sich dadurch in der letzten Hälfte des Jahres 1709. gedrungen, die Administration im Geistlichen und im Weltlichen zu übernehmen. Den 2. Oktob. ließ es an den Generalvikar und Weihbischof den Befehl ergehen, daß sie bey fortdaurendem Unvermögen des Bischofs die künftigen Vakaturen der Pfarreien und Benefizien des Hochstifts, und andere bey ihrem Offizium vorfallenden Sachen von einigem Belang, bis auf anderwärtige Verordnung an das Kapitel berichten, und von diesem die betreffenden Beschlüsse erwarten sollten (*zz*). Eben so ward dem Hofrath befohlen, daß er, so lange die Unfähigkeit des Fürstbischofs währen würde, die rein weltlichen Geschäfte besorgen, jedoch diejenigen Sachen, welche ihrer Wichtigkeit halber dem Bischofe zu referiren wären, indessen dem Domkapitel als dermaligem Regenten zur Ratifikation einschicken sollte. Beschlossen den 10. Febr. 1710 (*aaa*).

Als

(*yy*) Lori Lechsrain Geschichte S. 519.

(*zz*) Vik. Reg. Wahlakten. (*aaa*) Daselbst.

Digitized by Google

Als alle ärztlichen Mittel vergeblich waren und die Geisteszerrüttung des Bischofs ganz unheilbar zu seyn schien, wurde das Domkapitel von dem Pabst Clemens XI. vermittelst eines päbstlichen Indults vom 9. April 1714., von dem Kaiser Karl VI. durch zwey Rescripte, und von dem Churfürsten von der Pfalz, dem Bruder des Bischofs, angehalten, einen Koadjutor zu bestellen (*bbb*). Es trat nun der Domprobst Joh. Ludwig Ungelter Freyherr von Deisenhausen, und der Domdekan Franz Dietrich Freyherr von Gutenberg, mit dem Kapitel auf den 11. Juny d. J. zur Wahl zusammen, und sie bestellten zum Koadjutor, mit dem Successionsrecht in der bischöfl. Regierung, auf die von dem Pabst erhaltene Habilität, den Fürstbischof von Konstanz und Domkapitular von Augsburg Joh. Franz.

16. Es wird ihm der Bischof von Konstanz zum Koadjutor gegeben.

Diesem ward eine Kapitulation zum Beschwören vorgelegt, welche im Wesentlichen mit der vom Bischof Alexander Sigmund im Jahre 1681. unterzeichneten (*ccc*) übereinkam. Die wenigen neu hinzugekommenen Punkte waren folgende:

17. Kapitulation derselben.

20.) Nachdem bekannt, welchergestalten der Kaiser dem Hochstift zu etwelcher Ergötzlichkeit dessen durch die französisch- und baierischen Waffen erlittenen großen Schäden die vorhin bey Baiern geweßte

(*bbb*) Daselbst. (*ccc*) S. oben S. 376.

geweßte Stadt Schongau sammt andern diesseits des Lechs gehabten Landschaften und deren Rechten und Gerechtigkeiten, wie auch die Grafschaft Schwabeck, sammt der Herrschaft Hohenschwangau, so viel darinn Reichslehen ist, jedoch gegen Erlag einer gewissen großen Summa Gelds auch erforderten Unkosten auf ewig überlassen, der Churfürst in Baiern aber ohne Ausnahm in vorigen Stand wieder restituirt werden solle, und daher zu trachten seyn wird, daß an Seiten des Hochstifts derentwillen alles sicher gestellt werde, als wolle er — Koadjutor — sich bestmöglichst angelegen seyn lassen, bey dem Badischen Friedenskongreß vermittelst der kaiserl. Gesandtschaft gemäß der bereits hiezu habenden kaiserlichen Instruktion eifrigst daran zu seyn, daß zufolge des dem Hochstift ertheilten kaiserlichen Cessionsdekrets diese Sache dem abzufassen stehenden Generalfriedensschluß auch besonders einverleibt, mithin solches Hochstift dadurch beständig gehandhabt werde.

21.) Im Falle aber wider alles Verhoffen solches alles, oder zum Theil nicht zu erhalten seyn sollte, so sollte die dargegen von dem Hochstift beschehene Verzicht der auf der Herrschaft Mindelheim gehabten Prätension wieder aufgehebt, mithin solche wieder erneuert, und ausdrücklich reservirt seyn, auch von ihm rechtlich oder gütlich ausgemacht werden.

27.)

Digitized by Google

27.) Sollen alle seine künftigen Befehle, Schreiben und Dekrete unter des jetzigen Bischofs Namen, in der bisher beobachteten Form und allein anstatt eines Domkapitels sein Namen folgender Gestalt gesetzt werden: Bey annoch anhaltender Indisposition des Herrn Bischofs Liebden subscribirt Johann Franz Koadjutor des fürstl. Hochstifts Augsburg.

28.) Verspricht er, alles und jedes, was das Domkapitel während der Indisposition des Bischofs bis daher gehandelt, beschlossen und dekretirt hat, ungeändert bey seinen beständigen Kräften zu lassen, und hiervon nichts zu ändern.

29.) Der Kaiser sowohl als der Churfürst von der Pfalz haben durch ihre Gesandten erinnern und begehren lassen, daß die von dem Bischof den 11. April dem Domkapitel durch den Obriststallmeister schriftlich eingeschickten fünf Punkte dieser Wahlkapitulation einverleibt werden sollen, nämlich: 1. So lang die Unpäßlichkeit anhalten würde, soll er seines hohen Standes nach in allem angesehen, gehalten und verpflegt werden; 2. nach zurücktretender Gesundheit und vollkommener Herstellung die völlige Regierung und Administration ohne einiger Einschränkung sowohl in geistlichen als

als weltlichen Sachen ihm wieder zu statten kommen. 3. Sollen die Minister, Cavaliers und Bedienten im vorigen Stand, Würden, Unterhalt und Besoldung ungeschmälert verbleiben. 4. Sollte der Bischof von dieser Welt scheiden, soll es mit der Besoldung nicht nur wie vor verstanden, sondern es auch also gehalten werden, gleichwie es zwischen den churmainzischen und Hochstift bambergischen Bedienten in der Funktion gehalten wird. 5. Wolle der Bischof sich die Residenz sowohl bey anhaltender Unpäßlichkeit, als wieder führender Regierung vorbehalten.

30.) Wolle der Koadjutor die Kosten für die päbstl. Confirmation auf sich nehmen. Augsburg den 11. Juny 1714 (*ddd*).

18. Päbstliche Bestätigung.

Clemens XI. bestätigte diese Wahl, und befahl durch eine eigene Bulle dem Klerus der Stadt und der ganzen Diöces, wie auch allen Vasallen der augsburgischen Kirche, daß sie Joh. Franz, Bischof von Konstanz und künftigen Bischof von Augsburg, in allem, was des Koadjutors Amt belangt, so lange solches dauern würde und hernach als ihrem Vater und dem Hirten ihrer Seelen den schuldigen Gehorsam und Ehrfurcht bezeigen und seine heilsamen Ermahnungen

san-

(*ddd*) Daselbst. Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

annehmen und befolgen sollten; widrigenfalls würde er alle Censuren, die der Koadjutor über die Widerspenstigen fällen würde, genehmigen. Rom den 20. Aug. 1714 (*eee*).

Johann Franz übernahm hierauf die Administration des Bisthums Augsburg und die Leitung desselben sowohl in den geistlichen als weltlichen Geschäften. 19. Der Koadjutor übernimmt die Regierung.

Das Vikariat erließ an die Dekane der Diöces den 17. Oktob. d. J. ein Dekret, worinn es diese beauftragte, ihren untergebenen Kapitularen und den in ihrem Distrikte bestehenden Klöstern die getroffene Wahl und das neue Verhältniß mit der Vorschrift kund zu machen, „daß sie fürohin in allen Fällen und Begebenheiten den Hrn. Fürstbischof von Konstanz als bestellten Koadjutor mit der schuldigen Ehrfurcht und Gehorsam erkennen, auch denselben als wahren Hirten der Seelen den sämmtlichen Gemeinden promulgiren sollen, damit sie nicht wegen versagter Unterwürfigkeit als Rebellen der von dem päbstlichen Stuhl angedrohten Strafe unterliegen möchten (*fff*).

Unter der Administration dieses Koadjutors wurde den 15. Febr. 1716. den Pfarrern und Benefiziaten in dem österreichischen Distrikt ein Breve 20. Verordnungen desselben.

(*eee*) Bischöfl. Archiv. (*fff*) Vik. Reg.

Breve des Pabsts Clemens XI. welches dem Hause Oesterreich die Dezimation von allen geistlichen Einkünften auf drey Jahre bewilligte, publicirt.

Den 2. April 1717. ließ der Koadjutor mehrere französische, zu Rom affigirte Bücher in der augsburgischen Diöcese verbieten. Den 5. Juny d. J. beauftragte er den Generalvikar, an alle Dekane den Befehl zu erlassen, daß sie den ärgerlichen Besuch der Wirthshäuser bey ihren Kapitularen abstellen, die Uebertreter aber jedesmal um einen Thaler strafen sollten. Den 22. April schickte er dem Generalvikar ein Dekret der heiligen Congregation, in welchem einige wider die Bulle Vnigenitus erschienenen Schriften verdammt und verboten wurden, zur Bekanntmachung zu (ggg).

21. Alexander erhält wieder die Gesundheit und übernimmt die Regierung.

Es wurde indessen Alexander Sigmund an Körper und Geist wieder vollkommen gesund, und ihm, vermöge eines kaiserlichen Rescripts vom 23. Febr. 1718., sowohl vom Pabst als vom Kaiser die Regierung des Bisthums zurückgegeben, der Koadjutor aber der fernern Administration entlediget. Dieser dankte hierauf in einem Schreiben vom 7. März dem Domprobst Franz Ludwig

(ggg) Steiner, l. c.

wig Schenk Freyherrn von Kastell, dem Domdekan Johann Christph von Grenzing und dem ganzen Kapitel für das ihm während der Administration geschenkte Zutrauen und versicherte sie seiner fernern Wohlgewogenheit (*hhh*), wogegen das Domkapitel ihm seinen schuldigen Dank sowohl für die dem Besten des Bisthums gewidmete unermüdete Sorgfalt, als für die dem Kapitel bewiesene und noch in Zukunft zugesagte milde Zuneigung erklärte (*iii*).

Den 12. März d. J. ward in dem ganzen Bisthum die Genesung des Bischofs, seine Uebernahme der Regierung, und die Abtretung des Koadjutors öffentlich kund gemacht (*kkk*).

22. Alexander macht neue Verordnungen.

Als der Bischof erfahren hatte, daß die rein katholischen Kirchen- und Gebetbücher von der Gegenparthei mit verdeckten und offenbaren Glaubensirrthümern, unter ganz falscher, zum Theil auch mit gar keiner Angabe des Druckers und Druckortes, ohne bischöfl. Censur, Approbation und Consens nachgedruckt, und zu schädlicher Verwirrung des katholischen Volks verkauft worden, so veranlaßte ihn dieß, folgenden Befehl den 9. März 1720. zu ertheilen:

1.)

(*hhh*) Vik. Reg. (*iii*) Daselbst.
(*kkk*) Steiner, l. c.

Digitized by Google

1.) Soll jeder Verfasser sein Werk einem katholischen Buchdrucker anvertrauen, seinen Namen, Geschlechtsnamen, Stand, Profession und Condition beysetzen, und dem bischöflichen Censor zur Prüfung, dem Generalvikar aber zur Approbation überbringen. Wenn der Verfasser von einem exemten Orden ist, soll er die Censur und Genehmigung seiner Obern beyfügen. 2.) Sollen die Buchführer und Buchdrucker eidlich vor den bischöflichen Deputirten angeloben, daß sie nichts drucken und verkaufen wollen, was nicht zuvor durch die bischöfliche Censur gegangen, von dem Vikariat genehmiget und nach dem Original revidirt worden. 3.) Sollen die Buchdrucker allezeit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, den Ort, die Jahrszahl und die Bezeichnung „kathol. Buchdrucker" beydrucken. Damit sie aber des schädlichen Nachdrucks halber ihrer Privilegien mehr gesichert seyn mögen, sollen sie ihre zu druckenden oder schon lange im Verlag führenden Bücher dem Censor zu Protokoll geben, und so oft das Buch neu aufgelegt wird, es daselbst vormerken lassen. 4.) Sollen sie von jedem Buch, das censirt und approbirt worden, dem Generalvikar und dem Censor ein Exemplar abgeben, und ein zweytes, wo nicht das Original selbst, in die bischöfliche Bibliothek oder Bücherregistratur einliefern. 5.) Sollen die Uebertreter dieses Dekrets der Confiscation unter-

Digitized by Google

unterliegen und ihrer Privilegien verlustig werden (*lll*).

Zur Beförderung öffentlicher Sicherheit ließ er den 5. Nov. d. J. eine Verordnung in dem Hochstift ergehen, wie und welchergestalt in demselben künftig sowohl gegen in- als ausländische Bettler, Vaganten, und anderes herrenloses Gesindel zu verfahren und sich zu benehmen sey (*mmm*).

Den Pfarrern in der Stadt Augsburg, wo bey den Kindern eine große Sittenlosigkeit wahrgenommen wurde, machte er es durch ein Mandat vom 30. Aug. desselben Jahres zur strengen Pflicht, nicht nur alle Sonntage den christlichen Unterricht fleißig zu halten, sondern auch den Eltern und Schullehrern die Wiederholung desselben dringend zu empfehlen. Um aber zu erfahren, ob dieses geschehe, sollten sie so, wie es vor Alters gewöhnlich war, alle Quatember einmal die Schulen entweder allein oder mit den katholischen Schulpflegern besuchen, nach dem Fortgange der Kinder im Lesen und Schreiben sich erkundigen, und dieselben in dem Catechism prüfen. Hernach sollten sie das Verzeichniß der in die

(*lll*) Daselbst.
(*mmm*) Vikar. Regist.

Digitized by Google

die Schule gehenden Kinder verlangen und nachfragen, welche Eltern in Ansehung des Schulbesuches ihrer Kinder säumig seyen. Solchen Eltern sollten sie sodann ihre Nachläßigkeit verweisen, die Widerspenstigen bey der Schulpflege verklagen und ihnen den fleißigen Schulbesuch durch den Amtsdiener anbefehlen lassen.

Damit aber diese Verordnung den erwünschten Zweck erreiche, so sollten die Pfarrer ihren Pfarrdistrickt jährlich einmal selbst visitiren, eine Seelenbeschreibung aufnehmen, und dabey erforschen, 1.) wie die Eltern leben; ob sie nicht öffentlichen Lastern, z. B. dem Ehebruch, Schwören, Lästern ꝛc. ergeben seyen. 2.) Ob sie ihre Kinder christlich erziehen, in dem Catechism unterrichten, in die Schule und in den christlichen Unterricht schicken. 3.) Ob sie dieselben nur in katholische Dienste verdingen, und von ihnen die jährlichen Beichtzettel erhalten. Besonders aber sollten sie sich sorgfältig erkundigen, ob nicht in den Häusern verbotene und verdächtige Bücher anzutreffen seyen. 4.) Ob nicht bey einigen Eltern oder deren Kindern Lauigkeit in dem katholischen Glauben verspürt werde, oder gar eine Gefahr des Abfalls zu befürchten sey. In diesem Falle sollten sie die Lauen und Wankenden zu größerm Eifer ermuntern, zum öftern Gebrauch der heiligen Sakramente und zum Besuch des Gottesdienstes anhalten ꝛc. 5.) Sollte jeder Pfarrer

rer dem andern bey Miethveränderungen die Auswanderer bemerken (*nnn*).

Den 26. Okt. 1724. wurde bekannt gemacht, daß diejenigen, welche bey Läutung der Glocke mit gebogenen Knieen den englischen Gruß und drey Ave Maria beten, alle Monate einen vollkommenen Ablaß gewinnen.

Durch ein Dekret vom 23. Sept. 1726. wurde 1.) allen Geistlichen verboten, Wild zu schießen; 2.) den Dekanen aufgetragen, ein Verzeichniß aller in ihrem Distrikt befindlichen Vikariern, Kooperatoren und anderer Hülfspriester zu halten, sich von ihnen die Approbation, und die Licenz, da und dort die Seelsorge ausüben zu dürfen, vorzeigen zu lassen, und die, welche sie nicht aufweisen könnten und nicht innerhalb eines Monats nachholen würden, zu suspendiren; 3.) von ihnen die Beichtzettel einzusehen; 4.) zu berichten, welche Kirchen in ihrem Distrikte befindlich, und mit der Consekrationsurkunde noch nicht versehen seyen; 5.) die noch nicht konfirmirten Jahrstage bestätigen zu lassen; 6.) ihre Kapitularen zu ermahnen, daß sie ihre Testamente bey Zeiten verfertigen und zur Bestätigung einschicken; 7.) die von Geistlichen mit Juden geschlossenen Kontrakte vermöge der kaiserl. Privilegien zu vernichten (*ooo*).

Den

(*nnn*) Steiner loc. cit. (*ooo*) Vik. Reg.

Digitized by Google

Den 23. Jän. 1729. wurden die Pfarrer und Beamten ermahnt, darüber zu wachen, daß von den Landkrämern keine durch die unkatholische Lehre verderbten Bücher verkauft würden. Durch ein Rescript vom 28. Sept. d. J. wurden die Pfarrer erinnert, alle Jahre unter Leitung der Missionarien achttägige Exercitien zu machen.

Den 29. März 1732. ergieng ein Mandat wider die Beschwörungen der Geister und Teufel, der Alraune und Schatzgräber.

Den 28. May 1734. wurden zu Abwendung des Krieges öffentliche Gebete und Prozessionen von jeder Pfarrei zur Kirche zum heiligen Kreuz, und auf dem Lande in jeder Pfarrkirche angeordnet, und das Volk zur Buße ermahnt (*ppp*)

Da verschiedene Streitigkeiten des Bauschillings halber bey den Pfarrhöfen und Benefiziat-Häusern entstanden waren, so wurde den 20. Okt. 1735. von Ordinariats wegen beschlossen: „daß hinfüro ein jeder angehende Pfarrer oder Benefiziat seinem Vorfahr oder desselben Erben den auf der anzutretenden Pfarrei oder Benefizium haftenden Bauschilling schuldig, und gehalten sey, denselben vor seinem Aufzuge in baarem Gelde abzuführen, dagegen aber auch er selbst und ein jeder nach ihm oder

(*ppp*) Steiner.

oder die Erben, was er nicht selbst nach Ausweis der Reluitionsdekrete von den bestimmten Fristen ersetzen würde, ebenfalls von seinem Nachfolger den verbleibenden Bauschillingsrest jedesmal gleich baar empfangen sollen" (qqq).

23. Gründet das Seminarium in Pfaffenhausen.

Dem Bischof lag die Bildung guter Seelsorger sehr am Herzen. Er erkannte dabey die hohe Nothwendigkeit geistlicher Seminarien und bedauerte sehr, daß seine Vorgänger wegen des immerwährenden Dranges der Zeiten nicht nach ihres Herzens Wunsch eine bedeutende Anstalt dieser Art gründen, und mit aller Anstrengung nur ein Seminarium für zwölf Kandidaten zu Stande bringen konnten. Da er einsahe, wie wenig eine so geringe Anzahl für eine Diöcees, die in ihrem weiten Umfange achthundert Pfarreien zählte, die erwünschten Früchte im Weinberge des Herrn zu erziehen vermöge, so wollte er nun bey eingetretenen ruhigen Zeiten das von seinen Vorfahren gegründete Werk vollkommen ausführen. Anfangs hatte er den Plan, die von dem Kardinal Otto begonnene und unter Heinrich V. dotirte Bildungsanstalt zu Dillingen zu erweitern; er fand es aber bald zuträglicher, ein ganz neues Institut, theils für verdienstvolle Priester, theils für angehende Geistliche als eine Pastoral-

(qqq) Derselbe.

storal-Vorübungsschule, zu errichten, in welcher dieselben Gelegenheit hätten, sich in dem Seelsorgeramt, im Predigen, im Catechisiren und im Geschäfte des Beichtstuhls so zu üben, daß sie würdig und geschickt zu Pfarreien und Benefizien würden. Zu einer solchen Pflanzschule wählte er den seinem Hochstift ganz unterworfenen Markt Pfaffenhausen, der eine weitläufige Pfarrei und eine große Anzahl Seelen hatte.

Alexander Sigmund bewies bey der Gründung dieses Seminariums eine großmüthige Freygebigkeit, indem er dazu aus eigenen Mitteln fünfzehn tausend Gulden verwendete; auch vereinigte er mit demselben die einträgliche Pfarrei Pfaffenhausen, theils weil eine solche Vereinigung die Stiftung eines zureichenden Fondes erleichterte, theils weil diese große Pfarrei mit ihren Filialen den angehenden Seelsorgern mannigfaltige Gelegenheit zu Pastoral-Vorübungen darbot (*rrr*). Da jedoch diese Mittel zu seinem Zwecke noch nicht hinreichten, so sollte auch die Geistlichkeit seiner Diöces durch Beyträge zur Gründung und Unterhaltung des Seminariums mitwirken. Der Bischof bat daher den Pabst Benedikt XIII. die Geistlichkeit durch ein Breve zu liberalen Beyträgen für dieses heilsame Institut aufzufordern.

Dieser

(*rrr*) Ex Bulla Clementis XII.

Dieser ließ auch wirklich ein kraftvolles Breve an dieselbe ergehen. In diesem sagte er: „Es kann euch nicht verborgen seyn, und mir nicht ohne großen Kummer zu Gemüth kommen, mit welchen Gefahren unter den Schlingen des Irrthums eure Kirche umlagert ist. Daher tröstete mich recht sehr der weise Entschluß, den der ehrwürdige Bruder Alexander Sigmund, Bischof von Augsburg, um seiner Heerde bessere Vorsehung zu thun, zur Errichtung eines geistlichen Seminariums, den Verordnungen des Conciliums von Trient gemäß, in der Erwartung häufiger Früchte, die schon andere Kirchen genießen, gefaßt hatte. Da wir dieses Streben seiner bischöflichen Vorsicht und eurer eifrigen Unterstützung würdig achten, so ermahnen wir euch, lieben Söhne, angemessene Hülfe zu diesem heilbringenden Institut mit Freuden darzubringen. Nützlicher könnet ihr eure Schätze nicht verwenden, als wenn ihr nach Kräften die Wiederherstellung und Befestigung der Kirchendisciplin unterstützet. Die Gegner sollen es fühlen, daß ihr die Bedürfnisse der Kirche und das Heil der Seelen allen andern Dingen vorziehet, und euch nichts mehr am Herzen liege, als daß den durch das Blut Christi erkauften Seelen keine Hülfe des kirchlichen Amtes mangle. Es kann euch nicht unbekannt seyn, daß in den geistlichen Bildungsanstalten viel Heilsames zu finden sey; denn durch wohlgebildete und nach

24. Fordert die Geistlichkeit zu Beyträgen auf.

Digitized by Google

nach kanonischer Vorschrift unterrichtete Geistliche wird die Ausspendung der Sakramente, der katechetische Unterricht, der Vortrag des göttlichen Worts, das Ansehen der heiligen Verrichtungen, die Heiligkeit der Sitten und die Achtung des göttlichen Gesetzes auffallend befördert und vermehrt werden. Derohalben werden die frommen Beyträge, die wir von euch mit väterlichem Vertrauen erwarten, und die eure Würde fordert, allenthalben zur Aufnahme und zum Frommen der heiligen Religion und des christlichen Namens, wie auch zugleich zu reicherer Belohnung eurer Frömmigkeit, gedeihen." Rom den 17. Februar 1729 (*sss*).

25. Auch die Laien.

Pabst Benedikt munterte auch durch ein Breve vom 30. April d. J. die Laien der Diöces auf, freywillige und freygebige Beyträge zur Unterstützung des Bischofs in seinem zum Besten der augsburgischen Kirche unternommenen Werke zu liefern (*ttt*).

26. Der Pabst bestätiget die Incorporation der Pfarrei Pfaffenhausen.

Pabst Clemens XII. bestätigte im J. 1734. die Vereinigung der Pfarrei Pfaffenhausen mit dem Seminarium, und trug die Execution seiner Verordnung dem Bischof von Eichstädt auf (*uuu*). Alexander Sigmund begann nun zwar den Bau

(*sss*) Bischöfl. Archiv. Vik. Reg. Acta Seminaria.
(*ttt*) Daselbst. (*uuu*) Daselbst.

Bau des Seminariums, aber die Vollendung desselben mußte er seinem Nachfolger überlassen.

Unter der Regierung dieses Bischofs wurden zur Vermehrung des Dienstes Gottes und zum Heil der Seelen mehrere Benefizien mit seiner Bestätigung gegründet. Im J. 1716. entstand mit Hülfe des Nonnenklosters zu St. Katharina in Augsburg das Benefizium zu Thierdorf (xxx). In eben diesem Jahre stiftete die Gemeinde Forchach in der Pfarrei Wengle mit Consens des Ordinariats und ohne Nachtheil des Pfarrers daselbst einen eigenen Kaplan. 1720. errichtete Jos. Alexius Baron von Böhlin zu Behlingen eine Frühmesse. 27. Errichtung mehrerer Benefizien.

Im J. 1723. bestätigte dieser Bischof zwey von Johann Resch, Vikar des Doms, im Jahr 1709. zu Biberbach gestiftete Benefizien.

Im Jahre 1724. erneuerte Christian Luzenberger, Pfarrer in St. Petersthal, die eingegangene Frühmesse und verhalf dem Ort Mooßbach zu einem Benefizium.

Der Rath zu Höchstädt gründete im J. 1725. das Benefizium zu St. Veit, verschaffte dazu hundert Gulden von der Pfründpflege, zwölf Gulden

(xxx) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

den Hauszins, vier Malter halb Kern und halb Roggen, von dem Spital fünfzig Gulden, sechs Malter halb Kern und halb Roggen, zehn Klafter Holz, und vier hundert Wellen (*yyy*).

Im J. 1725. wurde mit Consens des Bischofs die zu der Pfarrei Knöringen gehörige Filial Burgau zu einer Pfarrei erhoben (zzz).

Valentin Renneberg war 1726. der Urheber einer Kooperatur und Frühmesse. Im 1727. stiftete Wilibald Schenk von Kastell eine Frühmesse in dem Markt Dischingen, und bestimmte dazu mit Consens des bischöflichen Vikariats das Vermögen der im Felde stehenden Gotthards Kapelle. 1729. machte sich Joh. Hemmerle, Benefiziat zum heiligen Sebastian in Mindelheim, um das englische Institut daselbst durch ein Benefizium verdient, wozu er das Patronatrecht dem jedesmaligen Pfarrer zuerkannte.

Johann Huber, Pfarrer in Unterkochen, gründete in der Pfarrkirche ein Benefizium, mit der Vorschrift, daß der Benefiziat an allen Sonn- und Festtagen die Frühmesse halten solle. In eben diesem Jahre verschaffte sich die Gemeinde zu Burstig, Tannberger Pfarrei, eine ewige Messe. Im J. 1732. bekam die Gemeinde zu Häder mit

(*yyy*) Bischöfl. Archiv. (*zzz*) Vik. Reg.

mit Hülfe des Klosters zu St. Ulrich ein Benefizium in der Mutter Gottes Kapelle.

Im J. 1733. stiftete Clara Eva Eleonora, Freyinn von Thurn, ein Benefizium zu der in Stetten erbauten Kapelle, und gestand das Patronatrecht dem Freyherrn Marquard von Riedheim zu. Im nämlichen Jahre kam mit Hülfe Ulrich Neumayr's, Bürgers von Friedberg, eine Benefizium zur Kirche Unsers Herrn Ruhe zu Stande.

Im J. 1734. vermachte Johann Caspar Auchendobler, Pfarrer zu Reichertshofen, in seinem Testament einen Fond zu einem Benefizium für die Klosterfrauen in Mindelheim. Joh. Gotthard Böhlin von Frickenhausen stiftete die Wallfahrtskirche auf dem Thannenhärtl und ein Benefizium; Joh. Adam Grundler eine ewige Messe in der Pfarrkirche zu Zusamaltheim; Christoph Lauter, Vierherr, Ulrich Weldishofer, Pfarrer zu Osterbuch, und Michael Prummer, Pfarrer zu Langenreichen, ein Manualbenefizium zur heiligen Kreuzkirche in Biberbach. Den 13. July d. J. bestätigte Alexander die Frühmesse zu Zusamaltheim.

Im Jahre 1735. wurde das im J. 1423. zu Unterbaar in der Pfarrei Holzheim gestiftete, und durch den Drang der Zeiten verfallene Benefizium von Franz Ludwig, Bischof von Eich-

städt, und Jos. Friedrich Baron von Schenk wieder hergestellt (*aaaa*).

28. Verleihung der drey Probsteien zu Augsburg.

Der Bischof Alexander Sigmund suchte die Gerechtsame seines Stiftes und seines Kapitels gegen die Stadt Augsburg zu behaupten. Auf sein Ansuchen ertheilte ihm Pabst Benedikt XIII. die Fakultät, die drey Probsteien zu Augsburg, St. Moritz, St. Peter und St. Gertrud nur Kanonikern des Domstifts, die besondere Verdienste hätten, zu ertheilen. Dieß geschahe im Jahre 1729 (*bbbb*). Clemens XII. aber, der gründlich belehrt wurde, daß durch diese Concession seines Vorfahrs die augsburgischen Bürgerssöhne ganz widerrechtlich von diesen Würden, wie von dem Domkapitel, ausgeschlossen seyen und ihnen dadurch das größte Unrecht zugefügt werde, nahm die von seinem Vorfahr ertheilte Fakultät zurück, und verordnete, daß bey der ersten Vakatur genannter Probsteien ein Kanoniker aus dem Domstift oder ein anderer verdienstvoller Mann, und bey der zweyten ein Bürgerssohn von Augsburg befördert, und so immer abwechselnd bey künftigen Vakaturen verfahren werde. Geschehen den 10. Dez. 1733 (*cccc*).

Cle-

(*aaaa*) Bischöfl. Archiv. (*bbbb*) Bischöfl. Archiv.
(*cccc*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

Clemens XII. wiederrief hingegen auch den 3. July 1735. eine zu Gunsten der Bürger und Bürgerssöhne von Augsburg erlassene Bulle, welche die Ausschließung derselben aus dem Kapitel dahin milderte, daß ihnen von den vierzig Präbenden zehn eingeräumt werden sollten; er bestätigte aber auf Vorstellung des Bischofs und des Kapitels, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren und nach den vorhandenen kaiserlichen Privilegien, den 6. Oktob. 1735. die gänzliche Ausschließung der Augsburger (*dddd*). 29. Ausschließung der Bürgerssöhne von dem Kapitel.

Da in eben diesem Jahre des Bischofs Oberst-hofmeister Graf von Pollheim und Wartenberg starb, wollte sich der Fürstbischof von Konstanz als Koadjutor des Bisthums Augsburg, vermöge kaiserlicher Autorität, in die Mitverwaltung dieses Bisthums eindrängen. Alexander Sigmund, der erst eine neue Hofeinrichtung zu Augsburg veranstaltet hatte, bemühete sich, unterstützt von seinem Bruder, dem Churfürsten von der Pfalz, das Gesuch seines Koadjutors bey dem Kaiser zu hintertreiben. Er ließ demselben durch seinen Gesandten von Wessenberg vorstellen, „man lebe von Seiten des Bischofs der zuversichtlichen Hoffnung, kaiserl. Maj. werden allergnädigst nicht zugeben, daß derselbe in seiner bisher höchst rühmlich 30. Der Koadjutor sucht die Mitregierung, wird aber abgewiesen.

(*dddd*) Bischöfl. Archiv.

lich geführten Regierung gekränkt, sondern man ihm unter kaiserlichem Schutz sein hohes Alter in Ruhe beschließen lassen werde, und dieses zwar um so mehr, als der Pabst am allerwenigsten gemeynt wäre, denselben in der geistlichen Regierung kränken zu lassen, theils weil nach eingezogenem Bericht die geistlichen Sachen durch den geistlichen Rath, das Vikariat und Offizialat wohl besorgt, theils weil selbst kaiserl. Maj. den 20. July 1735. in einem Schreiben an den Kardinal Cienfuegos den Antrag dahin gemacht hätte, daß im mindesten keine Frage über Habilität unsers Bischofs sollte aufgeworfen werden (*eeee*). Wenn nun kaiserl. Maj. den Bischof in Rücksicht der geistlichen Regierung zu unterstützen hätten, so würden Höchstdieselben auch in Hinsicht der weltlichen Regierung eine gleiche allergnädigste Anordnung vorzukehren geruhen, weil dieselbe in Reichs- und politischen Sachen, im Justiz- und Kammeralwesen bis daher aufs beste besorgt worden (*ffff*).

Es sey bekannt, daß der Bischof die Reichspflichten auf das genaueste erfüllt habe, und seiner Pünktlichkeit halber allen übrigen Ständen als Beyspiel vorgestellt worden sey; daß das politische

(*eeee*) „Vt Episcopo et Principi Augustano ne minima quaestio status super habilitate regendi moueatur."

(*ffff*) Wahlakten. Vik. Reg.

tische und Justitzwesen sich bey dem Hochstift in einem solchen trefflichen Zustande befinde, daß weder die Unterthanen noch die Auswärtigen nur die mindeste Klage darüber würden erheben können. In Hinsicht des Kammerale sey zu beurkunden, daß der Herr Koadjutor, unerachtet er während seiner vom J. 1715. bis 1718. geführten Administration auf etlichemal eine auf hundert tausend Gulden sich belaufende Summe von dem Bisthum genossen und das vorhandene Getreide verkauft hatte, dennoch nach abgetretener Administration nicht nur keine Baarschaft, sondern sogar einige Schuldposten zurückgelassen, der Bischof hingegen nach übernommener Regierung nicht nur keine Schulden gemacht, sondern auch an Passiven 113730 Gulden abbezahlt, für 76849 Gulden Güter gekauft, auf nothwendige und nützliche Gebäude über 450000 Gulden verwendet, und die Steuerkasse von mehr als hundert tausend Gulden Schulden entlediget und von geborgtem Gelde gänzlich frey gemacht habe (*gggg*)."

Der Churfürst von der Pfalz stellte dem Kaiser vor, daß dem Koadjutor die Mitverwaltung des Bisthums besonders auch deßwegen nicht gestattet werden könne, weil es sonst das Ansehen hätte, als wenn der Bischof zur Regierung gänzlich

(*gggg*) Daselbst.

lich unfähig wäre; was denn nach seinem Hinscheiden dem König von Preußen zu einem scheinbaren Vorwande dienen könnte, seinen Bruder, den Bischof, von der Erbfolge der Jülichischen und Bergischen Lande, unerachtet dieser König die von dem Bischofe auf kaiserliche Veranlassung in jenen Landen eingenommene Erbhuldigung ohne einige Widerrede vor sich gehen lassen, zum höchsten Nachtheil der katholischen Religion auszuschließen (*hhhh*).

Auf diese beurkundeten wichtigen Vorstellungen erließ der Kaiser den 9. Nov. 1735. sowohl an den Bischof von Konstanz als an den Domdekan von Augsburg Dolberg, der ganz auf der Seite des Koadjutors zu seyn schien, ein Rescript, worinnen er erklärt, „daß der Antrag keineswegs sey, weder den Fürstbischof von Augsburg der Regierung zu entsetzen, noch in dem demselben anvertrauten Bisthum eine abgetheilte Regierung einzuführen, noch auch zum Nachtheil des Hochstifts oder der Justiz die Geschäfte im mindesten zu verzögern, vielmehr sogar den Schein alles dessen auf das sorgfältigste zu vermeiden. Anderntheils habe er mit Vergnügen ersehen, daß der Herr Koadjutor nicht mehr auf eine abgetheilte oder eine Mitregierung, sondern nur auf die Mitbesorgung des Hochstifts antrage“ (*iiii*).

Den

(*hhhh*) Daselbst. (*iiii*) Daselbst.

Den 2. Dez. d. J. ertheilte der Kaiser auf die fernere Vorstellung des bischöflichen und churfürstlichen Gesandten die Resolution, „daß der Bischof in der Regierung verbleiben, jedoch mit seinem Koadjutor in wichtigen, zumalen einigen Verzug leidenden Vorfallenheiten von einer Zeit zur andern einige Kommunikation pflegen, und auf die fürstlich konstanzische Erinnerungen eine vorzügliche Reflexion machen, dabey aber der Schein einer abgetheilten Regierung auf das sorgfältigste vermieden werden sollte" (*kkkk*).

Mit dieser kaiserlichen Entscheidung waren zwar beyde beyde Theile zufrieden; aber in Rücksicht der mitzutheilenden Gegenstände und der Art solche mitzutheilen stritt man sich lange von beyden Seiten; endlich scheinen sie in einer den 10. März 1736. abgeschlossenen Convention einander sich genähert und sowohl wegen der Gegenstände als der Art der Mittheilung vereiniget zu haben.

Dem Dekan des Domstifts Gerard Wilhelm von Dolberg wurden die Stempel und Siegel anvertraut, und ihm den 5. April 1736. die Weisung gegeben, zweyerlei Siegel zu führen, eines für die hochstiftischen Sachen, und ein

(*kkkk*) Daselbst.

ein anderes für die des durchlauchtigsten Hauses Pfalz (*llll*).

30. Alexander erkrankt und stirbt. Alexander Sigmund überlebte nicht lange diese neue Einrichtung. Mit dem Beginnen des Jahres 1737. ward er von einer Krankheit befallen, welche nach acht Tagen, nachdem er noch die heiligen Sterbsakramente empfangen hatte, den 24. Jänner Nachmittags um halb 3 Uhr im 75sten Jahre seines Alters und im 47sten seiner bischöfl. Regierung sein irdisches Leben vollendete und in ein glückseligeres führte. Sein Leichnam wurde einbalsamirt, mit dem bischöflichen Ornat bekleidet, auf das hiezu bereitete, fünf Stuffen hohe, kostbar gezierte Paradebette gelegt, und öffentlich ausgesetzt. Am 7. Febr. trug man denselben in einer feyerlichen Prozession von der Hofkapelle in die Domkirche, wo er vor dem Kreuzaltar mit großer Festlichkeit beerdigt wurde (*mmmm*). Sein Nachfolger ließ ihm ein herrliches Grabmal an der Seite der Chortreppe mit folgender Inschrift setzen:

PEDEM

llll) Daselbst.

(*mmmm*) Chronologisch. Verzeichniß der Bischöfe von Augsburg. S. Godeau's Kirchengesch. von B. Hyper übersetzt, 19. Th. Baiers Geschichte von Augsburg, der genanntes Verzeichniß wörtlich abgeschrieben.

Digitized by Google

PEDEM A LAPIDE
VIATOR!
QUIDQUE RECONDAT, PAUCIS DISCE:
REUERENDISSIMUS ET SERENISSIMUS
S. R. I. PRINCEPS
D.D. ALEXANDER SIGISMUNDUS
EPISCOPUS AUGUSTANUS
E DOMO NEOBURGICA
COMES PALATINUS RHENI,
QUOD MORTALE HABUIT,
HOC PARUO TEGITUR SAXO:
DEO AD ARAM FREQUENTISSIME
SACERDOS LITAUIT DEUM:
PATERNA SOLLICITUDINE PRAEFUIT,
ET INSIGNI PIETATIS EXEMPLO PROFUIT:
PRINCEPS NISI E DUCUM STIRPE EDITUS ESSET,
PRINCIPEM ETIAM IUSTITIA FECISSET.
DECESSIT
DIE XXIV. IANUARII ANNO MCCXXXVII.
AETATIS SUAE LXXV.
REQUIESCAT IN PACE.
ALEXANDRO SIGISMUNDO
EX COMITIBUS PALATINIS RHENI,
BAUARIAE,
IULIAE, CLIUIAE, MONTIUM DUCI,
S. R. I. PRINCIPI,
EPISCOPO AUGUSTANO LXVI.
IOANNES FRANCISCUS
SUCCESSOR IMMEDIATUS
AMORIS ET MOERORIS ERGO
POSUIT
MDCCXXXVII.

Alexander Sigmund war von Person groß und wohlgebaut; er hatte eine schöne Gesichtsbildung und ein majestätisches Ansehen verbunden mit einem edlen, empfindsamen Herzen, einer einnehmenden Herablassung und Freundlichkeit, und seltenen Geistesfähigkeiten. Er war ein frommer, exemplarischer Bischof. Keinen Tag ließ er vorbeygehen, ohne an demselben das heilige Meßopfer entweder selbst zu entrichten, so lange es seine Kräfte und seine Gesundheit erlaubten, oder demselben mit inniger Andacht beyzuwohnen. Bey den gewöhnlichen Feyerlichkeiten, öffentlichen Andachten und Prozessionen fand er sich, seiner mannigfaltigen Gebrechlichkeiten ungeachtet, fleißig und mit erbauender Devotion ein, und nichts als Krankheit konnte ihn davon abhalten. Die bischöflichen Handlungen verrichtete er jederzeit mit der größten Ehrfurcht, mit allem Anstande, und mit pünktlicher Beobachtung der vorgeschriebenen Ceremonien. Seinen Eifer für die Erhaltung der Kirchendisciplin und Sittlichkeit und für die Beförderung der Ehre Gottes beurkunden seine weisen Verordnungen; so wie sich seine Sorgfalt für das Seelenheil seiner Diöcesanen in der Errichtung des Seminariums zur Bildung würdiger Seelsorger laut ausspricht. Auch in Hinsicht des Zeitlichen war er seinem Stift höchst wohlthätig, indem er nicht nur die große Schuldenlast desselben tilgte, sondern es

auch

Digitized by Google

auch mit Gütern und Einkommen bereicherte und demselben noch überdieß Geld, Silber und sehr viel Getreide hinterließ (*nnnn*).

Seine Frömmigkeit verläugnete sich auch nicht gegen die Verstorbenen. Mit aller Feyerlichkeit hielt er in seiner Kathedralkirche die Exequien den 19. und 20. Sept. 1690. für seinen Vater Philipp Wilhelm, Churfürsten von der Pfalz; den 21. Jän. 1693. für M. Antonia, Churfürstinn in Baiern; den 14. April d. J. für Leopoldina Eleonora Josepha, Herzoginn von Neuburg; den 18. May für seinen Bruder Philipp Wilhelm, Churfürsten von der Pfalz; den 29. März 1694. für Ludwig Anton, Pfalzgrafen und Bischof von Worms; den 4. May 1695. für Anselm Friedrich, Erzbischof von Maynz; den 5. Nov. 1696. für M. Theresia Josepha, Erzherzoginn; den 7. Jän. 1698. für Eleonora Maria, Königinn von Polen; den 11. Oktob. 1699. für M. Sophia Elisabeth, Königinn von Portugal; den 26. May 1705. für den Kaiser Leopold I., und 1711. für den Kaiser Joseph I. ꝛc. (*oooo*).

(*nnnn*) Bey demselben. Khamm.
(*oooo*) Khamm.

Digitized by Google

LXIV.

Johann Franz.

1. Seine Abstammung und Promotionen.

Johann Franz stammte aus dem freyherrlichen Schenk-Staufenbergischen Hause in Schwaben ab. Sein Vater war Johann Jakob Schenk von Staufenberg; seine Mutter gehörte der adelichen Familie von Weisenberg an. Seine Geburt fiel auf den 18. Febr. 1658. Er hatte einen tiefblickenden Verstand und einen erhabenen Geist, und that sich durch Beredsamkeit und durch seltene Geschicklichkeit in öffentlichen Geschäften hervor. Im Jahre 1677. den 20. Oktob. erhielt er eine Präbende zu Konstanz, den 8. Juny 1682. zu Augsburg, und den 20. Sept. 1683. zu Würzburg. In Konstanz ward er den 4. Aug. 1694. zum Koadjutor ernannt, den 2. July 1704. aber zum Bischof der dasigen Kirche erwählt und den 16. April 1705. geweiht (*a*).

2. Wird Koadjutor zu Augsburg; aber nicht ohne großen Widerspruch.

Als Alexander Sigmund durch eine lange anhaltende Krankheit und Geistesschwäche zur Verwaltung seines Bisthums unfähig geworden war, erachtete der Pabst, Kaiser und Churfürst von der Pfalz für nothwendig, ihm einen Koadjutor in den geistlichen und weltlichen Geschäften zu geben. Der Kaiser war für den Bischof von

(*a*) Khamm Hierarch. P. II. pag. 216.

von Konstanz Johann Franz, und suchte zu Gunsten desselben, als eines Fürsten, der keinem an Frömmigkeit, Eifer und Standhaftigkeit etwas nachgab, ein päbstliches Breve der Wahlfähigkeit zu bewirken (*b*). Bey der am 11. Juny 1714. vorgenommenen Wahl wurde dieser auch fast von allen Kapitularen zum Koadjutor des Bisthums Augsburg ernannt (*c*). Nur drey derselben, Joh. Friedrich von Schlon, Gehlen genannt, Julius Ernst Graf Spaur und Joh. Wilhelm von Ulm erfrechten sich, dieser den kanonischen Gesetzen, so wie dem Wunsche des Kaisers und des Pabsts gemäßen Wahl sich zu widersetzen. Ihre Verwegenheit gieng so weit, daß sie ihre Protestation an den Thoren der Kathedralkirche anhefteten, ja sie sogar drucken und bey der Congregation der Kardinäle übergeben ließen (*d*). Aufgebracht darüber forderten die übrigen Kapitularen von diesen muthwillig Protestirenden Genugthuung, und schloßen sie auf so lange, bis sie diese würden hinlänglich geleistet haben, von dem Chor, dem Kapitel und dem Genuß ihrer Präbenden durch ein Dekret vom 24. Oktob. d. J. aus (*e*). Auch der Koadjutor als Administrator des Bisthums ließ sie durch seinen General-

(*b*) Kaiserl. Schreiben an den Pabst.

(*c*) S. oben S. 407. (*d*) Bik. Reg.

(*e*) Daselbst.

ralvikar den 7. May 1715. von dem Chor suspendiren, und ihnen diese Suspension durch einen Notar ankünden (*f*).

Der Koadjutor verwaltete das Bisthum bis zur vollkommenen Genesung des Bischofs Alexander Sigmund etwas über drey Jahre.

3. Verwaltet das Bisthum Konstanz mit Nutzen.

Dem Bisthum Konstanz stand er mit Würde vor und war unabläßig bemühet, demselben sowohl in politischer als geistlicher Hinsicht nützlich zu seyn. Als er mit einigen Schweizerkantonen wegen seiner in der Eidgenossenschaft gelegenen Aemter, wie auch mit dem Herzog von Würtemberg wegen der gesuchten Moderation des Matrikularanschlages in Zwist gerathen war, reisete er selbst im J. 1720. nach Wien, und wußte seiner gerechten Sache durch seine Geschicklichkeit einen günstigen Ausgang zu verschaffen.

Im 64sten Jahre seines Alters 1722. suchte und erhielt er am 18. May durch eine peremtorische Wahl den Kardinal und Bischof von Speyr, von Schönborn, zum Koadjutor.

4. Macht gute Verordnungen.

Um eine gleichförmige Ordnung in seiner Dioces herzustellen und zu erhalten, machte er 1724. seinem Klerus heilsame Ermahnungen durch die

(*f*) Daselbst.

Digitized by Google

die Presse bekannt (*g*). Diese bestehen aus sechs Theilen; der erste enthält einen Unterricht für diejenigen, welche die heiligen Weihen empfangen wollen; der zweyte für die, welche das Brevier beten; der dritte für die Priester und Geistlichen insgemein; der vierte für die, welche Messe lesen; der fünfte für die Beichtväter; der sechste und letzte giebt Vorschriften für den sittlichen Wandel der Geistlichen.

5. Gründet das Seminarium zu Mersburg.

Zur Erziehung und Bildung der angehenden Geistlichen errichtete er zu Mersburg ein treffliches Seminarium, und versah es mit den fruchtbarsten und nützlichsten Einrichtungen und Gesetzen (*h*).

6. Uebernimmt das Bisthum Augsburg.

Nach dem am 24. Jän. 1737. erfolgten Tode des Bischofs Alexander Sigmund übernahm er, unerachtet er schon im 79sten Jahre seines Alters war, doch noch das Bisthum Augsburg. Der Pabst Clemens XII. bestätigte ihn in dieser Würde (*i*). Das Andenken seines Vorfahrs ver-

(*g*) Mit dem Titel: Regula Recti, seu monita salutaria in vsum vniformem Ven. Cleri Constant. collecta, auctoritate et mandato RR. Ioan. Francisci Episc. Constant. Coadiutoris August. in 12.

(*h*) Vik. Reg. von den Seminar.

(*i*) Bischöfl. Arch.

verewigte er durch ein schön gearbeitetes, am Eingange des Chors gesetztes Monument (k).

Er war auch in seinem hohen Alter noch muntern Geistes und bey guten Leibeskräften. Er reisete noch von einem Bisthum in das andere, wirkte viel Gutes und machte die fruchtbringendsten Anordnungen.

7. Erläßt die heilsamsten Verordnungen.

So ließ er den 4. May 1737. einen Pastoralbrief an die Geistlichkeit seiner neuen Diöces ergehen, in welchem er den Pfarrern befahl, 1.) Personen nicht zu kopuliren, die nirgends ansäßig wären; 2.) kein Paar zu trauen, das nicht zuvor dreymal verkündet worden; 3.) die Verlobten weder in Kapellen noch in Privathäusern, weder vor 10, noch nach 12 Uhr, 4.) noch auch ohne Vorweisung eines Attestats von der weltlichen Obrigkeit einzusegnen; 5.) von Fremden den Tauf- und Verkündschein, wie auch ein Zeugniß, daß sie im Christenthum hinlänglich unterrichtet befunden worden, zu verlangen; 6.) keinen Hülfspriester ohne besondere, von ihm oder seinem Vikariat erhaltene Erlaubniß aufzunehmen, keinen aufgenommenen weggehen zu lassen oder nach Gefallen zu verabschieden. 7.) Soll der Tod eines Pfarrers gleich nach seinem Hinscheiden durch einen besondern Boten von dem Dekan oder von den

(k) S. oben S. 433.

Digitized by Google

den Exekutoren dem Vikariat angezeigt, das Testament und das Inventarium eingeschickt, und über den Vollzug des Testaments von den Exekutoren Rechenschaft gegeben werden (*l*).

Den 8. August d. J. gab er seinen Geistlichen folgende Vorschriften: Sie sollten 1.) bey jeder heiligen Verrichtung in und außer der Kirche im Talar und Chorrock erscheinen; 2.) zu mehrerer Erbauung und aus Ehrfurcht vor ihrem Stande immer einen schwarzen Talar anziehen; 3.) auf Reisen aber oder bey Besuchung der Filiale zur Zeit ungestümer Witterung einen kürzern Rock, der über die Kniee herabgehe, gebrauchen; 4.) eigene, zugeschnittene Haare mit einer sichtbaren Tonsur, und keine Perücke ohne besondere Erlaubniß tragen. 5.) Sollten sie immer so wandeln, daß ihr Stand durch ihren Anzug, Gang und Wandel ehren- und achtungsvoll erscheine; nichts denken, lieben und thun, als was wahr, ehrbar, gerecht und heilig ist, um das Volk zu erbauen und an allen Orten ein guter Geruch Christi zu werden (*m*).

Den 16. Oktob. d. J. erhielten sie von ihm den Befehl, auf die Salzburgischen Emigranten ein wachsames Auge zu haben, und so bald ihnen

(*l*) Bischöfl. Verord. Vik. Reg.
(*m*) Daselbst.

nen solche Leute bekannt würden, sie der weltlichen Obrigkeit zu weiterer Verfügung anzuzeigen (*n*).

Um die Schriften, welche Aberglauben, Segensprechungen, Irrlehren und Ketzereien enthielten, zu verdrängen, verbot er den 26. April 1738. allen Verkauf von Büchern auf dem Lande, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Augsburg bey Labhart, Eisenbart, Strötter, Wolf, Gruber, Endele ꝛc. verlegt, oder mit der bischöflichen Censur und Genehmigung versehen waren (*o*).

Den 25. May 1739. warnte er nachdrücklich die Priester, keinen Geistlichen Messe lesen zu lassen, der nicht im Talar erschiene; zugleich ermahnte er sie, die heilige Messe nicht zu schnell, zu eilfertig und ohne Beachtung der Rubriken zum Aergerniß des Volkes zu lesen (*p*).

Durch ein anderes, an eben diesem Tage erlassenes Dekret verlangte er von den Dekanen einen jährlichen Bericht: 1.) ob und welche Plackereien die Geistlichen von der weltlichen Obrigkeit wegen der Jurisdiktion, Obsignation, Erbschaftsvertheilung, Kirchenrechnung, Bruderschaften ꝛc. zu erdulden hätten; 2.) ob die Pfarrer und Seel-

(*n*) Daselbst. (*o*) Daselbst. Steiner loc. cit.
(*p*) Vik. Reg.

Digitized by Google

Seelsorger zugegen seyen und ihren Pflichten Genüge leisteten? 3.) über die Zahl, Aufführung und das Verhalten der Geistlichen; 4.) ob sie im Winter und Sommer zur bestimmten Zeit Vor- und Nachmittags den Gottesdienst, die Predigten und Christenlehre fleißig hielten; 5.) ob keiner derselben neue Festtage anordne; 6.) ob alle Pfarrer und andere Geistliche, besonders die Hofmeister, lange Kleider, und in den Städten auch Mäntel trügen? 7.) Sollten die vorgeschriebenen Titulaturen beobachtet werden (*q*). 8.) Sollte jährlich jeder Pfarrer ein Verzeichniß der Seelen, der Kommunikanten, der Kopulirten (*r*), wie

(*q*) Johann Franz schrieb folgende vor: Für den Fürstbischof: Euer Hochfürstl. Gnaden: der gnädigste Bischof, und des H. R. R. Fürst und Herr Herr.

Für den Weihbischof, Domprobst, Domdekan, für infulirte Aebte und für die Domherren: Hochwürden und Gnaden.

Für wirkl. geistl. Räthe: Hochwürden Magnificenz.

Für Titular geistl. Räthe, Doktoren, auch Dekane: Hochwürden.

Für Pfarrer und Kanoniker: Hochehrwürden.

Für andere Priester und Religiosen: Ehrwürden.

(*r*) Im J. 1738. war die Seelenzahl, dem noch vorhandenen Verzeichnisse zufolge, 550232. wovon 22403 Katholiken in der Stadt Augsburg waren. Vergleicht man damit die neueste Angabe vom J. 1813., welche der Stadt Augsbug 15848, dem ganzen Bisthum aber 545117 katholische Seelen giebt,

Digitized by Google

wie auch der nichtangestellten Priester (s) einschicken (t).

Den 6. Dez. d. J. gebot er seinen Geistlichen, den christlichen Unterricht nach dem Catechism, den er verfertigen und drucken ließ, zu ertheilen (u).

8. Will in Dillingen ein Seminarium errichten.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der Seminarien, wollte er, wie in Mersburg, auch in Dillingen eine Pflanzschule zur Bildung des jungen Klerus anlegen und dadurch das, was die Bischöfe Otto und Heinrich nicht zu Stande bringen konnten, vollkommen ausführen. Zu diesem Zwecke ließ er im J. 1739. die Rede von der Nothwendigkeit und Nutzen der Seminarien, welche in der Synode des Kardinals Otto 1567 stehet (x), abdrucken und unter seine Geistlichen vertheilen (y). Er stellte auch die dazu nöthigen Gebäude mit vieler Mühe und Kosten her, und versah dieselben mit der gehöri-

giebt, so zeigt sich für Augsburg eine Abgang von 6555, für die übrige Dioces aber ein Zuwachs von 1440 Seelen.

(s) Bey diesen mußten folgende Rubriken ausgefüllt werden: Persona: Beneficium: Gradus: Animarum zelus: Talentum concionandi: Mores: Musicus: Oeconomus.

(t) Vik. Reg. Steiner loc. cit. (u) Daselbst.

(x) 3. Bd. S. 478. (y) 1739.

hörigen Einrichtung (z). Pabst Clemens XII lobte daher in einer Bulle an die Geistlichkeit der augsburgischen Diöces vom 9. Jän. 1740. den Eifer des Bischofs, und bezeigte seine Zufriedenheit darüber, daß derselbe sein väterliches Herz von einer marternden Bangigkeit entlastet habe, welche ihm der Gedanke erweckt hätte: „Unerachtet die noch durch die Erbarmungen Gottes erhaltenen Ueberbleibsel des katholischen Namens in dieser Diöces den Nachstellungen der Gegner Preis gegeben wären, so sähen sie sich doch einer Bildungsanstalt beraubt, aus der neue Kämpfer hervorgehen könnten, welche das gläubige Volk Wachsamkeit lehrten und es in der wahren Religion befestigten.“ Er forderte dabey die Geistlichen auf, daß sie bey den unzureichenden Kräften des Bischofs, die Zöglinge zu ernähren, sich bequemen möchten, die nach dem Verlangen des Conciliums von Trient zum Unterhalt derselben auf ihre Benefizien und auf das Einkommen der frommen Stiftungen zu legenden geringen Abgaben zu entrichten (*aa*).

9. Führt die Missionen ein.

Um das Volk zur Buße und zum sittlichen Wandel zu entflammen, verordnete Johann Franz mit unbeschreiblichem Nutzen die heiligen Missionen (*bb*).

Unter

(*z*) Ex Bulla Clementis XII. (*aa*) Bisch. Arch.
(*bb*) Godeau's Kirchengesch. 19. Th. S. 251.

Digitized by Google

10. Errichtung einiger Benefizien.

Unter seiner Regierung und mit seiner Genehmigung entstanden auch mehrere Benefizien. Im Jahre 1738. errichtete ein solches Caspar Molitor, Doktor der Medizin zu Bergen, und ein anderes Melchior Fend zu Babenhausen (cc). 1739. stiftete Joh. Joachim Genzinger, Stadtphysikus zu Donauwörth, in der Pfarrkirche zu dem Altar der schmerzhaften Mutter eine Kaplanei, und überließ das Patronatrecht zu derselben dem Magistrat (*dd*). In eben diesem Jahre verschaffte die Gemeinde Kaiser zu ihrer, zu der Pfarrei Holzgau gehörigen, Filial einen Kaplan, jedoch ohne Nachtheil der pfarrlichen Rechte (*ee*).

11. Sein Tod.

Dieser ehrwürdige fromme Greis endigte sein nützliches, thätiges Leben plötzlich und unvermuthet, nach einer feyerlichen religiösen Handlung. Nachdem er den 12. Juny 1740., als am hohen Feste der allerheiligsten Dreyfaltigkeit zu Mößkirch in der Hofkapelle das heilige Meßopfer verrichtet und der Predigt nebst dem Hochamt in der Pfarrkirche beygewohnt, sodann aber bey der Einsegnung des hochfürstlichen Jubelpaares von Fürstenberg-Mößkirch, welches seine mehr als fünzigjährige eheliche Verbindung feyerte, die priesterliche Funktion

(*cc*) Bischöfl. Archiv. (*dd*) Bischöfl. Archiv.
(*ee*) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

tion im bischöflichen Ornat gemacht und mit Absingung des Te Deum diese festliche Handlung vollendet hatte, begab er sich unter Begleitung einiger Domherren in das Schloß zurück, um daselbst die bischöfliche Kleidung abzulegen, stürzte aber unter dem Portal seines Zimmers, von einem Schlagflusse getroffen, todt nieder, im 82sten Jahre seines verdienstvollen Lebens und im 4ten seiner Verwaltung des augsburgischen Bisthums. Seinen Körper nahm die Domkirche zu Konstanz, wo er 36 Jahre Bischof war, zu Ruhe auf; sein Herz kam in die Domkirche zu Augsburg (ff). Zu Konstanz ward ihm folgende Grabschrift gesetzt:

STA. VIATOR. ET. LUGE.
HIC IACET REUERENDISSIMUS ET CELSISS.
D. D. IOANNES FRANCISCUS
EX I. L. B. B. SCHENK DE STAUFFENBERG
S. R. I. PRINC. ET EPISC. CONST. ET AUGUST.
QUI MAIESTATE AMABILI PRUDENTIA MIRABILI
CLEMENTIA SINGULARI
LUPOS TERRUIT, AGNOS ATTRAXIT
GEMINI OUILIS.
VT DIOECESIN FULCIRET
SEMINARIUM PLANTAUIT, QUOD COLUMNAS
DARET.

CECIDIT

(ff) Godeau ebend.

CECIDIT MOESKIRCHII AN. MDCCXL.
XII. IUN.
AETAT. LXXXII. AD NUPTIAL. THALAMUM
VT NOSSES REQUIEM DARI,
QUI XXXVI ANNIS PRO SPONSA INTER
SUMMOS LABORES
STETERAT.
ABI VIATOR. ET LUGE.

Bischof Johann Franz bezeichnete sein langes Erdenleben mit den gottseligsten Handlungen. Verschiedene Gotteshäuser, Pfarrhöfe und andere Gebäude wurden von ihm mit großem Aufwande theils von Grund aus aufgeführt, theils wieder hergestellt, oder herrlich ausgeziert. Das heiligste Meßopfer und die bischöflichen Handlungen verrichtete er mit edler Würde, mit genauer Beobachtung der festgesetzten Regeln und mit brennender Andacht. Er begleitete die öffentlichen Prozessionen und Bittgänge. Dem Gebete lag er mit Eifer ob, und die priesterlichen Tagzeiten unterließ er nicht einmal bey leiblichem Uebelbefinden und unter den Schwachheiten seines hohen Alters. Er bezeigte die herzlichste Andacht gegen die seligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria, und wohnte öfters den ihr zu Ehren gehaltenen Kongregationen bey.

LXV.

Joseph.

Joseph, Landgraf von Hessen Darmstadt, Fürst zu Hirschfeld, Graf zu Kazenellenbogen ꝛc. ward zu Brüssel den 23. Jän. 1699. geboren (*a*). Sein Vater Philipp, Landgraf von Hessen Darmstadt, hatte im J. 1693. zu Brüssel die katholische Religion angenommen, und war in die österreichischen Dienste getreten. Seine Mutter war Maria Theresia von Croy, Herzogs Ferdinand zu Havre und Croy Tochter, welche zu Bologna den 8. May 1714. starb (*b*). 1. Josephs Geburt.

Er wurde von Jugend auf zur Erlernung der freyen Künste und gelehrten Wissenschaften angeleitet, und machte darinn die erwünschtesten Fortschritte. Im J. 1716. spielte er zu Mantua, wo sein Vater Gouverneur war, die Rolle Alexanders des Großen mit allgemeinem Beyfalle. Als Musikkenner und Liebhaber sang er öfters, selbst noch in seinem hohen Alter, in den öffentlichen, von ihm angeordneten Konzerten einige Arien. In seiner Jugend hatte er sich in Kriegsdienste begeben; als er aber so unglücklich war, beyde 2. Seine Bildung und Bestimmung.

(*a*) Taufschein.

(*b*) Nach dem Taufschein; also legen Andere ihr ganz unrichtig die Namen M. Ernestina Josepha bey.

Digitized by Google

beyde Beine zu brechen, legte er zu Loretto vor dem Altar der göttlichen Mutter die militärischen Zeichen ab, hieng sie in der Kapelle auf, und gelobte in den geistlichen Stand zu treten.

3. Seine Ordination.

Am 16. Jun. 1728. erhielt er von dem Bischof von Mantua die Tonsur (*c*). Der Pabst Benedikt XIII, welcher der neubekehrten Familie alle Hochachtung schenkte, gab dem Vikar des Bischofs den 16. Aug. d. J. den Auftrag, den Prinzen von aller Censur, in die er ohne sein Verschulden vielleicht gefallen seyn möchte, zu absolviren und ihm die heiligen Weihen zu ertheilen (*d*). Joseph empfieng hierauf von dem Bischof am 4. Nov. d. J. die kleinern Weihen, den 27. Febr. 1729. die Ordination zum Subdiakon, den 6. März zum Diakon, und den 23. d. M. zum Priester (*e*).

4. Joseph erhält mehrere Benefizien und Würden.

Benedikt XIII. überhäufte diesen Prinzen mit besondern Vorzügen. Den 17. Aug. 1728. verlieh er ihm ein Kanonikat in Lüttich (*f*); den 14. Sept. befähigte er ihn zu dem Bisthum zu Osnabrück, obwohl Joseph weder das kanonische Alter noch ein Kanonikat an dieser Kirche hatte (*g*); den 22. Sept. d. J. erklärte er ihn für habil

(*c*) Bischöfl. Attestat. (*d*) Päbstl. Breve.
(*e*) Vorhandene Formaten in Vik. Regist.
(*f*) Bulle. (*g*) Breve.

Digitized by Google

habil zu allen Benefizien, und den 17. Dez. zu den erz= und bischöflichen Würden (*h*). Den 9. Juny 1729. ernannte er ihn zum Kanonikus des Domstifts Augsburg, und den 27. July im Erzstift Köln (*i*).

Clemens XII. bestellte ihn den 10. Juny 1731. zum Koadjutor der Domprobstei zu Konstanz; den 13. Aug. d. J. wies er ihm bey der bischöflichen Kammer zu Gent eine Pension von 6000 Gulden an, und den 13. Juny 1733. präsentirte er ihn auf ein Kanonikat zu Konstanz (*k*).

Den 17. Dez. 1739. ward Joseph zum Domprobst von Augsburg bestellt, und den 18. Aug. 1740. auf den am 12. Juny durch des Bischofs Johann Franz Tod erledigten bischöflichen Stuhl erhoben. Pabst Benedikt XIV. ertheilte ihm den 15. Sept. d. J. auf sechs Monate, bis auf erfolgende Bestätigung, die geistliche und weltliche Administration des Bisthums (*l*). Am 2. Jän. 1741. kam für ihn die Bestätigung (*m*) und zugleich das Indult, die Kanonikate zu Köln, Lüttich und Konstanz, die Abtei Feldwar in Ungarn, und die Pension auf dem Bisthum zu Gent beybehalten zu dürfen (*n*). Am Sonntage Quin-

5. Wird Domprobst und Bischof zu Augsburg.

(*h*) Eben solches.
(*i*) Bulle. Bik. Regist.
(*k*) Bulle.
(*l*) Breve.
(*m*) Bulle.
(*n*) Bulle.

Digitized by Google

Quinquagesimae den 12. Febr. ward er als Bischof auf dem vordern Chor in der Domkirche von seinem Weihbischof Jakob von Mayr, unter Assistenz des Johann Adam Nieberlin, Generalvikars und Weihbischofs von Eichstädt, und des Barons von Pödikem, Weihbischofs von Freising, konsekrirt (o).

6. Fernere Begünstigungen durch den Pabst.

Joseph genoß nach seiner Erhebung und bis an das Ende seines Lebens die Gunst und das Vertrauen der römischen Päbste in vorzüglichem Grade. Benedikt XIV. befähigte ihn den 27. Dezemb. 1740. zum Bisthum Lüttich. Den 27. März 1745. empfahl er ihm seinen außerordentlichen Gesandten an die katholischen Fürsten, Johann Franz, Erzbischof von Korinth (p).

7. Er erhält einen Auftrag vom Pabst Benedikt, die selige Crescentia betreffend.

Da sich der Ruf der Heiligkeit der den 5. April 1744. gestorbenen Crescentia Hössinn, Oberinn des Nonnenklosters zu Kaufbeurn, bis nach Rom verbreitet hatte, beauftragte der Pabst Benedikt XIV. schon den 17. May d. J. den Bischof Joseph, eine Untersuchung über ihr Leben, ihre Sitten und Handlungen zu verfügen. Dieser säumte nicht, dem päbstlichen Willen zu entsprechen, und übertrug das Geschäft dem Joh. Baptist Bassi, Kanonikus zu St. Moritz, und seinem

(o) Notariats-Instrument. Wahlakten.

(p) Breve.

Digitized by Google

seinem Hoftheologen Eusebius Amort, regulirten Chorherrn von Pollingen. Die Akten der angestellten Untersuchung wurden, begleitet von einem Schreiben des Bischofs, den 24. May 1745. nach Rom übersendet. Hierauf erfolgte eine weitläufige gedruckte Bulle des Pabsts vom 1. Okt. d. J. (q), in welcher dieser erklärte: 1.) „Er habe aus den eingesendeten Akten zwar ersehen, daß die Crescentia eine von größern Sünden reines und außerordentlich tugendhaftes Leben geführt habe; aber er habe darinn weder eine heroische Tugend, noch ein auf ihre Fürbitte von Gott gewirktes Wunder entdecken können. 2.) Er finde es rathsam, auf einige Zeit die weitern Untersuchungen aufzuschieben, um zu sehen, ob sich der Ruf von Heiligkeit, von Gutthaten und Wundern standhaft erhalte, und ob die zum Beatifikationsprozeß erforderlichen Bedingnisse vorhanden seyen; wobey der Pabst auf sein Werk de Canonizatione Sanctorum hinwies. 3.) Lobte er den Bischof Joseph, daß er ganz nach den Regeln der Religion und Klugheit die Bilder und Gemälde, die den heiligen Geist in der Gestalt eines Jünglings, wie er der Seligen erschienen seyn sollte, vorstellten, hätte wegnehmen und unterdrücken lassen, und befahl ihm, in dieser Verfügung fortzufahren und keine solche Abbildung zu dul-

(q) Breve, gedruckt in Fol. Bik. Reg.

dulden. 4.) Folgte eine theologische Abhandlung über die Vorstellung der heiligen Dreyeinigkeit. 5.) Weil viele Bilder von der Seligen, auch Rosenkränze, Kreuze, Skapuliere, Oele, Wasser, Pulver ausgetheilt, und denselben verschiedene Wirkungen zugeschrieben wurden, so befahl der Pabst, solche Träumereien nicht zu begünstigen, sondern ihnen allen Glauben und alles Ansehen zu entziehen. 6.) Rühmte er den Eifer des Bischofs für die Verbreitung der Aufklärung unter seinem Klerus, besonders daß er neben der scholastischen Theologie auch die Kirchengeschichte und Jurisprudenz eingeführt habe. –

8. Er erhält ein Breve, die Bekehrung des Erbprinzen von Hessen betreffend.

Da wegen des Uebergangs des Erbprinzen Friedrich von Hessen-Kassel zur katholischen Kirche die protestantischen Fürsten und Stände auf dem Reichstage zu Regensburg einen dieser Religion höchst nachtheiligen und ungerechten Beschluß abgefaßt hatten, so schrieb eben dieser Pabst den 22. Febr. 1755. an den Bischof und ermahnte ihn, durch sein Bemühen, seinen Rath und seine Geschicklichkeit mit den übrigen Kirchenvorstehern bey den Reichsständen es dahin zu bringen, daß dieser Beschluß aufgehoben und von dem Reichstage nicht bestätiget werde (r).

Pabst

(r) Breve. Vik. Regist.

Digitized by Google

Pabst Clemens XIII. ertheilte den 25. Febr. 1761. dem Bischof ein Wahlfähigkeits-Indult auf das Erzbisthum Köln, und den 1. July 1763. auf das Bisthum Worms (s). 9. Wahlfähigkeits-Breve.

Kaiser Franz I. bestätigte im J. 1747. und Joseph II. im J. 1767. die Privilegien seines Stiftes. 10. Bestätigung der Privilegien.

Dem von apostolischem Geist und Eifer beseelten Bischof Joseph war schon bey seiner Besteigung des bischöflichen Stuhles die Wiederherstellung einer ächten Kirchenzucht und die Verbesserung seiner Klerisei eine Herzensangelegenheit. Dieß bewog ihn, ohne Aufschub für die Vollendung des von seinem Vorfahr Alexander Sigmund angefangenen Baues des Seminariums in Pfaffenhausen zu sorgen, und nach der Verordnung des Conciliums von Trient, so wie nach dem Bedürfnisse der augsburgischen Diöces eine solche Einrichtung zu treffen, daß aus demselben, als aus einer Pflanzschule der Tugend und der Wissenschaften, Männer hervorgehen könnten, die als rüstige und tüchtige Werkzeuge durch Lehre und gutes Beyspiel die Ehre Gottes, das Frommen der Kirche, und das Heil der Seelen zu befördern im Stande wären (t). 11. Joseph bauet das Seminarium in Pfaffenhausen.

Nach

(s) Breve. (t) Bischöfl. Archiv.

Digitized by Google

12.
Er macht sein Unternehmen bekannt.

Nach Vollendung dieses Werkes ließ er den 25. July 1747. an seine Sekular- und Regular-Geistlichkeit ein Schreiben ergehen, in welchem er von dem Zwecke, dem Nutzen und der Einrichtung dieses Seminariums, und von der Beschäftigung der Kandidaten hinlängliche Aufklärung ertheilte. Er sagte darinn: er habe es sich angelegen seyn lassen, das von seinem Vorfahr begründete Seminarium zu Pfaffenhausen zu vollenden, und in demselben theils solche Zweige der Wissenschaften, die den jetzigen Bedürfnissen angemessen wären, einzuführen, theils die zweckmäßigsten Vorschriften zur Beförderung der Kirchendisciplin zu machen. Dieß halte er für die erste Pflicht seines Hirtenamtes, indem es eine allgemeine Erfahrungswahrheit sey: wie die Erziehung, so die Bürger (u); eben so könne zur Herstellung und Aufrechthaltung der Kirchenzucht nichts gedeihlicher seyn, als die Pflanzung solcher Bildungsanstalten, in welchen die dem geistlichen Stande sich widmenden Jünglinge im Sittlichen, Religiösen und Wissenschaftlichen gebildet würden.

„Dergleichen Pflanzschulen — so drückt er sich ferner aus — haben zwar die Bischöfe, unterstützt

(u) „Cum in omni republica experimento semper compertum fuerit, tales esse ciues, quales educatione formantur."

Digitized by Google

stützt von frommen Fürsten, schon frühe, nachdem die Kirche den Frieden erhalten, begründet, wie die Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen beurkunden; da sie aber nach und nach wieder verfielen, verordnete das Concilium von Trient, daß solche bischöfliche Seminarien nach der vorgezeichneten Norm wieder hergestellt werden sollten, indem der Erfolg beweise, daß für das Wohl der christlichen Religion nichts vortheilhafteres könne veranstaltet werden.

2.) „Dieser Vorzeichnung des Conciliums lebte der von Religionseifer glühende Vorfahr Otto Truchseß aufs pünktlichste nach; er gründete zu Dillingen eine Universität, und an derselben eine Erziehungsanstalt für angehende Geistliche (x). Heinrich V. arbeitete auf der von ihm im J. 1610. gehaltenen Synode (y) mit rastlosem Eifer dahin, daß die Anzahl der Zöglinge, die bisher nur zwölf waren, nach dem Bedürfnisse der Diöces vermehrt und durch Beyträge der gesammten Geistlichkeit unterstützt werden möchten; allein der alles verheerende dreyßigjährige Krieg gebot der Ausführung dieses Planes Stillstand. Alexander Sigmund sahe gar wohl ein, daß die geringe Anzahl der Alumnen in Dillingen für die Seelsorge einer so großen Diöcese nicht hinläng-

(x) S. 3. Bd. S. 409. u. w. (y) S. oben. S. 000.

längliche sey, und daß es für die Bildung der Geistlichen und für das Heil der Seelen sehr ersprießlich wäre, wenn die zur Seelsorge ausgewählten Geistlichen nach vollendeten Studien, bevor sie die höhern Weihen empfangen, Gelegenheit fänden, sich zu denselben vorzubereiten und in den geistlichen Verrichtungen zu üben; er entschloß sich daher, ein solches Seminarium in Pfaffenhausen zu gründen. Sein vortreffliches Unternehmen unterstützte Clemens XII., und inkorporirte dem Seminarium die einträgliche Pfarrei Pfaffenhausen. Alexander begann nun zwar den Bau desselben, mußte aber die Vollendung seinem Nachfolger überlassen.

„Er (Joseph) habe also bey dem Antritt seiner Regierung nichts unversucht gelassen und alles angewendet, den so oft fehlgeschlagenen Plan seiner Vorgänger auszuführen; er sey auch so glücklich gewesen, Gebäude herzustellen, in welchen die Kandidaten für den geistlichen Stand gebildet, die angehenden Priester in der Seelsorge geübt, die ausgedienten Seelsorger aufgenommen, und in der dazu verordneten Kapelle die geistlichen Uebungen verrichtet werden könnten. Auch habe er bereits einen Regenten, einen Subregenten, vier Repetitoren und zwey Hülfspriester aufgestellt, und sehe nun mit Vergnügen, daß die Anzahl der Kandidaten schon auf vierzig gestiegen sey.

„Uebri-

Digitized by Google

„Uebrigens habe er folgende Verfügungen getroffen: 1.) Soll keiner, der nicht wenigstens die Moraltheologie und die geistlichen Rechte vollendet, in das Seminarium kommen können.

2.) „Sollen an bestimmten Tagen und Stunden die Conferenzen und Repetitionen aus der Moraltheologie, dem geistlichen Rechte und der Kirchengeschichte sowohl öffentlich als in der Stille gehalten, auch die Dogmatik und Polemik damit verbunden werden. Die Grundsätze der Moral sollen, mit Vermeidung aller laxen Meinungen, aus der heiligen Schrift, den heiligen Vätern, und aus den von der Kirche genehmigten Meinungen und Gewohnheiten, die des geistlichen Rechts aber aus den apostolischen Dekreten, aus den Verordnungen der Concilien und der Päbste hergeholt werden; die Kirchengeschichte soll man von Jahrhundert zu Jahrhundert erzählen, und die Glaubens-Zwistigkeiten aus den Beschlüssen der Concilien, der heiligen Väter, und der Päbste entscheiden; über die heilige Schrift soll wochentlich einmal gelesen werden.

3.) „Soll Unterricht in dem Gregorianischen Gesang, in der Kirchen-Zeitrechnung, Liturgie und Pastoral nach allen ihren Zweigen in den Conferenzen praktisch gegeben, und endlich soll 4.), damit zur Bildung eines Geistlichen nichts mangle, der

Digitized by Google

der Geist der Kandidaten durch tägliche Betrachtungen, geistliche Unterredungen und einen nüchternen Asces empor gehoben werden.

„Hieraus lasse sich leicht folgern, daß aus dieser zweckmäßig angelegten Pflanzschule rüstige und getreue Arbeiter zur Vermehrung der Ehre Gottes, zur Erhaltung der wahren Religion, zum Frommen aller Kirchen, und zum Ruhm der augsburgischen Diöces hervortreten müßten; daß aber auch die Unterhaltung der Gebäude, der Vorsteher, Lehrer und Kandidaten, besonders der Armen unter diesen, einen nicht geringen Aufwand erfordern werde.

„Nachdem er nun mit seinem Kapitel alle Mittel erschöpft habe, sey er genöthiget, auch an die Vorsteher der geistlichen Gemeinden sich zu wenden und in sie zu dringen, daß sie zur Unterstützung dieses gemeinnützigen Instituts einige freywillige Beyträge liefern möchten, damit er nicht gezwungen wäre, nach der Verordnung des Conciliums von Trient eine Abgabe auf ihre Einkünfte zu legen. — Er verlangte nun von den Pfarrern und Benefiziaten, die er in drey Klassen theilte, daß die erste Klasse einen Gulden und dreyßig Kreuzer, die zweyte einen Gulden, und die dritte dreyßig Kreuzer jährlich beytragen und daß alle in ihrem Testament des Seminariums gedenken soll-

sollten. Zuletzt bat er die Fürsten und Großen seines Bisthums um ihren Schutz und Beystand, weil auch ihnen daran gelegen seyn müsse, daß gute Geistliche erzogen und gebildet würden, die im Stande wären, gute, christliche, gehorsame und fleißige Unterthanen zu bilden (z).

Pabst Benedikt XIV. der den Eifer unsers Bischofs rühmte, ermahnte durch ein Breve vom 28. July 1746. sowohl die Sekular- als Regulargeistlichkeit, denselben in seiner fruchtbringenden Unternehmung mit ergiebigen Beyträgen zu unterstützen (*aa*). 13. Pabst Benedikt unterstützt sein Unternehmen.

Joseph fertigte jetzt ein lesenswürdiges Edikt in Hinsicht der Ordination seines angehenden Klerus aus. In dem Eingange desselben äußert er den Wunsch, „nach dem Beyspiele seiner Vorfahren und nach der Verordnung des Conciliums von Trient eine Synode, die schon über hundert Jahre unterlassen worden, halten zu können, und zwar in der Ueberzeugung, daß es kein besseres Mittel gebe, die Kirchenzucht zu erhalten, die Sitten zu verbessern, den Excessen einen Damm zu setzen, die Zwistigkeiten beyzulegen, und sein Gewissen zu beruhigen. Da ihm das 14. Ordinationsedikt.

(z) Steiner Act. Sel. pag. 124.
(*aa*) Ibid. pag. 32.

das Geklirr der Waffen jetzt nicht erlaube, den Wunsch seines Herzens zu befriedigen, so wolle er schleunig das vornehmen, was die Synoden für das Wichtigste hielten, nämlich für den Empfang der Weihen eine bestimmte Vorschrift festzusetzen, vermittelst deren die Unwürdigen von dem Heiligthum ausgeschlossen, die Zweydeutigen geprüft, und die Eifrigen zum geistlichen Stande ermuntert würden. Indem nun dem Seelenheil nichts nachtheiliger sey, als wenn in lasterhaften Gewohnheiten schon alt gewordene Menschen sich in das Heiligthum einschleichen; indem ferner nichts gefährlicheres könne gedacht werden, als wenn Kandidaten, deren Beruf nicht vom Vater des Lichts, sondern von Fleisch und Blut herkommt, ohne Prüfung zugelassen werden; und da endlich nichts untauglicher sey, die Mächte der Finsternisse zu bekämpfen, als wenn aus den Händen des Bischofs Personen den Gürtel des geistlichen Streites empfangen, welche, ohne in den Waffen geübt zu seyn, auf den Kampfplatz treten, deren Ende meistentheils Schande und ewiges Verderben ist; so habe er sich entschlossen, aus der großen Anzahl von Konkurrenten nur wenige, und zwar nur tugendhafte und gelehrte Männer für den Priesterstand auszuwählen. Denn wenn zur Seelsorge immer nur fromme, und in der heiligen Schrift und in der Lehre der Kirche erfahrne Priester gelangt wären, so würde nicht so viel Unkraut

auf

auf dem Acker des Herrn gewachsen seyn; die Ketzer hätten nicht, des vielen Aergernisses halber, Abscheu an der Kirche Gottes geäußert, und dem Volke würde nicht an dem aus einem unheiligen Munde hervorgehenden Worte Gottes geeckelt haben. Da also durch übereilte und ohne Auswahl vorgenommene Weihen die heilige Kirche so vielen Nachtheil erlitten, habe er sich entschlossen, bey der Wahl der Kandidaten nicht auf Empfehlung, sondern nur auf Tugend und wissenschaftliche Kenntnisse zu sehen, und von diesen nur die Würdigern, und zwar nur so viele, als die Diöces bedürfe, auszuscheiden, damit der geistliche Stand, den die Menge müssiger Priester nur entehre und verächtlich mache, durch die Frömmigkeit und Gelehrsamkeit weniger Geistlichen sein altes ehrwürdiges Ansehen wieder erobere, und durch den Glanz und die Würde des geistlichen Standes die ihm anvertraute Kirche in neuem Schimmer auftrete.“

Auf den Eingang folgt, was diejenigen, welche die Weihen empfangen wollen, zu beobachten haben. 1.) Sie sollen sich zwey Monate vor der Weihe bey dem Siegelamt melden, und ihre Zeugnisse einschicken. 2.) Wird die Zeit der Prüfung festgesetzt. 3.) Wird bestimmt, welche Zeugnisse diejenigen, welche für die kleinern, oder für die größern Weihen sich melden, und die aus frem-

fremden Diöcesen kommen, beyzubringen haben. 4.) Es soll Keiner, der nicht zuvor ein ganzes Jahr in einem geistlichen Seminarium gebildet und geprüft worden, zur höhern Weihe zugelassen werden. 5.) Von denjenigen, die das Subdiakonat erhalten, wird gefordert, daß sie sich neben den im Seminarium vorgeschriebenen Büchern auch die heilige Schrift und noch andere Bücher, die nächstens für den Klerus gedruckt werden sollten, anschaffen. 6.) Von dem Tischtitel. 7.) Von den Interstizien. 8.) Von dem, was die Dekane zu beobachten haben. 9.) Von den Requisiten der Regularen. 10.) Von den achttägigen Exerzitien. 11.) Was bey der Weihe zu beobachten. 12.) Von Erlernung der Ceremonien. 13.) Von der Primiz. Gegeben den 4. July 1747 (*bb*).

15. Jos Ant. v. Obwerer dotirt das Seminarium.

Ob nun gleich Joseph endlich zu Stande brachte, was der Wunsch und das Streben mehrerer Bischöfe durch zwey Jahrhunderte gewesen war, so lag doch noch eine große Schwierigkeit im Wege, die nur durch eine großmüthige Dotation gehoben werden konnte. Die Kandidaten sollten sich nämlich, aus Mangel eines hinlänglichen Fonds, im zweyten Jahre selbst ernähren; da aber unter denselben sich immer ein großer Theil

(*bb*) Bischöfl. Verord. Vik. Reg.

Theil Unvermögender befand, so konnte dieß, aller Anstrengung ungeachtet, fast unmöglich geleistet werden.

Joseph Anton von Obwexer, ein wohlthätiger Kaufmann von Augsburg, half auch hier. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der geistlichen Seminarien, in welchen die angehenden Geistlichen zur Tugend und in den ihrem Stande nöthigen Wissenschaften gebildet werden, gab im Jahre 1768. freywillig die Summe von 57400 fl. her, von deren abfallenden Zinsen 20. Kandidaten, die noch nicht Priester wären, im zweyten Jahre unentgeldlich unterhalten werden sollten.

Dieser Stifter richtete bey seiner wohlthätigen Dotation sein Augenmerk, laut der Stiftungsurkunde, auf einen vierfachen Gegenstand: 1.) auf eine tugendhafte Erziehung der nach dem Weltpriesterstand trachtenden Studenten von ihrer ersten Jugend an: 2.) auf eine solche Bildung und Anleitung der Kandidaten in dem bischöflichen Seminarium, daß sie mit einer soliden Tugend und nützlichen Kenntnissen ausgerüstet zur Seelsorge übergehen können: 3.) auf eine anständige Versorgung und Verpflegung derselben, auch nach Entlassung aus dem Seminarium, damit auf solche Art die müssigen und überflüßigen Priester

Digitized by Google

vollkommen in Zukunft aufgehoben werden möchten: 4.) auf eine ordentliche Fortsetzung der bischöflichen Visitationen in der ganzen Diöces, indem von dieser sehr viel die Erhaltung der Kirchenzucht abhange. Daher bat er, daß die von dem Bischof, der beständigen ordentlichen Generalvisitation halber, an das Vikariat im J. 1766. erlassene Verordnung in den Stiftungsbrief eingeschaltet werde.

In eben dieser Hinsicht legte er dem Bischof freymüthig folgende Punkte in 13 §§ zur höchsten Beurtheilung und mildesten Genehmigung vor. §. I. Was wegen der Kandidaten des Priesterstandes zu beobachten sey. §. II. Von Ernennung der bischöflichen Kommissarien auf allen Lyzeen, und von der Verrichtung derselben. §. III. Von der wirklichen Aufnahme der Kandidaten in das bischöfliche Seminarium. §. IV. Von denjenigen, die vor dem Eintritt in dasselbe könnten geweiht werden. Unter diesen sind die päbstlichen, bischöflichen Alumnen, und die Sekulargeistlichen, die in Gemeinschaft leben (*cc*), dann auch die, welche aus dem Kollegium des heiligen Georgs zu Ingolstadt kommen. V. Von der Anzahl und Weihe der Alumnen. Es sollen nur zwanzig im ersten, und eben so viele, die nicht Priester sind, im zweyten Jahre also in allem vier-

(*cc*) Bartholomäer genannt.

vierzig seyn. VI. Von der ersten und vorzüglichsten Beschäftigung derselben. Diese soll hauptsächlich die Bildung und Prüfung des Geistes seyn. §. VII. Von der Eintheilung der Repetitionen und Instruktionen. §. VIII. Von der Direktion in dem bischöflichen Seminarium, dem Gehalt, der Versorgung und Aufnahme der Repetitoren. §. IX. Von der Entlassung der Alumnen, Aufnahme und Entlassung der Kapläne, von den geistlichen Uebungen außer dem Seminarium, den langen Kleidern, dem jährlich an das Seminarium zum Unterhalt der Kandidaten des ersten Jahrs zu bezahlenden Gulden. §. X. Unmaßgebliche unterthänigste Vorstellung wegen Verleihung der Pfarreien vermittelst eines Konkurses. §. XI. Von Ernennung der Conservatoren, und von jährlicher Visitation des Seminariums. §. XII. Von den Visitationen des Bisthums. §. XIII. Von der Uebergabe, Uebernahme und Versicherung des Kapitals.

16. Bischöfl. Genehmigung.

Der Bischof genehmigte diese wohlthätige Dotation, und beschloß nach dem Wunsche und frommen Verlangen des Gebers: 1.) daß in dem ganzen Bisthum und an andern Orten die bischöflichen Kommissarien bestellt; 2.) die Kandidaten des Priesterstandes bey denselben nach vorhabender Vorschrift ihrer besondern Anleitung sich zur bestimmten Zeit einfinden, und der bischöfliche Befehl

Digitized by Google

Befehl jedes Jahr zweymal öffentlich in der Rethorik und in den höhern Klassen verlesen; 3.) die Kandidaten erst nach vollendeter Moraltheologie und Kirchenrecht vermittelst eines Konkurses, und nur zwanzig, aufgenommen; 4.) vor dem Eintritt in dasselbe nur die päbstlichen, bischöflichen Alumnen die Bartholomäer zu Dillingen, und die Georgianer von Ingolstadt zu Priestern geweiht; 5.) die Alumnen des zweyten Jahres, die noch nicht Priester sind, von dem eingehenden Interesse unentgeltlich mit Kost, Zimmer und Bett verpflegt werden sollen. 6.) Sollen die Alumnen des ersten Jahrs keine höhere Weihe empfangen; anbey aber sollen diese sowohl als die des zweyten Jahres alles, was ihnen die Tagesordnung vorschreibt und der Stiftungsbrief enthält, pünktlich beobachten. 7.) Die Repetitoren sollen über ihre Sustentation hundert Gulden von dem bischöflichen Kastenamt zu Pfaffenhausen jährlich erhalten, hingegen alles nach der Vorschrift genau erfüllen. 8.) Die Alumnen sollen nur nach Anordnung der Stiftungsurkunde entlassen werden, und alles Vorgeschriebene beobachten. 9.) Soll das bischöfliche Seminarium von den Conservatoren alle Jahre visitirt, und im Namen des Bischofs alles, was die Aufrechthaltung der Stiftung und die genaue Beobachtung des Stiftungsbriefes belanget, verordnet und besorgt werden. 10.) Der Stifter und seine Familie soll bey der

Rech-

Rechnungsaufnahme entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig seyn können. 11.) In Hinsicht des Konkurses bey Besetzung der Pfarreien wurde verordnet, wenigstens alle sechs Jahre, oder auch früher nach Erheischung der Umstände, einen solchen anzustellen; 12.) wenigstens in der Zeit von zwey Jahren das ganze Bisthum visitiren zu lassen. 13.) Wolle der Bischof und das Domkapitel das Stiftungskapital bey der hochstiftischen Steuerkammer zu vier Prozent anlegen, und den ganzen Fond derselben als Hypothek auf alle rechtliche Art unterstellen. Von den jährlich abfallenden Interessen von 2296 Gulden sollen nach der Verordnung des Stifters 2000 Gulden an das Seminarium bezahlt, 240 Gulden an die Franciscaner in Augsburg zur Aufrechthaltung der ewigen Stiftung in dem Arbeithause allda als ein Almosen, auch im Falle, daß solches aufgehoben würde, gereicht, vierzig Gulden zur Unterhaltung eines Priesters, der im Spital zu Augsburg an Sonn- und Feyertagen den Kranken in der Hauskapelle Messe liest und die heiligen Sakramente administrirt, dem Pfarrer zu St. Ulrich zugestellt, und die noch übrigen 16 Gulden an die Dominikaner zu einem für den Stifter und seine Familie zu haltenden Jahrstag übermacht werden. Geschehen zu Augsburg den 23. May 1768 (*dd*). Dem

(*dd*) Stiftungsurkunde in Bik. Reg.

Digitized by Google

17. Joseph läßt einige theologische Schriften verfertigen.

Dem Bischof entgieng nichts, was zur Aufnahme seines Instituts gereichen konnte. Er ließ sogar aus Sorge für die Geistesbildung der Zöglinge besondere Schriften durch seinen Hoftheologen Eusebius Amort, regulirten Chorherrn von Pollingen, verfassen; nämlich: Instructionem Ordinandorum; Exercitia octiduana; S. Scripturae prolegomena; et Basin historiae ecclesiasticae (ee).

18. Läßt Disciplinargesetze ergehen.

Es war ihm aber nicht nur um die Erziehung guter Geistlichen zu thun, sondern er suchte auch durch geistvolle Verordnungen den übrigen Klerus zur Erfüllung seiner Pflichten aufzumuntern und durch scharfe Disciplinargesetze in Zucht und Ordnung zu halten. Am 12. Dez. 1740. befahl er den Dekanen, ihren untergebenen Priestern das Tragen langer Kleider vorzuschreiben, und die geringern Händel, besonders die Schulden, selbst zu entscheiden. Den 23. Dez. ließ er die Bulle des Pabsts Clemens XI. vermöge deren nur eine heilige Messe in der heiligen Christnacht gelesen werden durfte, verkünden (ff).

Durch ein Dekret vom 4. Febr. 1747. verbot er allen, besonders den in Augsburg wohnenden

(ee) Steineri Synod. in Dedicat.
(ff) Bischöfl. Verord.

den Geistlichen, öffentliche Wein- und Bierschenken, sie seyen geistlich oder weltlich, zu besuchen, daselbst zu trinken, oder auch nur der Unterhaltung wegen sich aufzuhalten; und zwar unter der Strafe eines Goldguldens bey den Vermöglichen, und eines dreytägigen Arrestes mit Wasser und Brod bey den Unvermöglichen, mit dem Zusatze, daß solche Uebertreter des Verbots, die zu den höhern Weihen oder zur Seelsorge gelangen wollen, bis auf erfolgte Besserung davon ausgeschlossen seyn sollten. Doch erlaubte er mit milder Nachsicht den vom Lande in die Stadt kommenden Geistlichen, auf der Pfalz oder in den Stifskellern bey dem Dom oder St. Moritz einkehren zu dürfen; auch den Stadtgeistlichen bewilligte er den Besuch dieser Gasthäuser unter der Bedingung, daß sie in einem von den weltlichen Personen abgesonderten Zimmer einen Trunk zur Nothdurft und mit Vermeidung alles Aergernisses nehmen sollten (*gg*).

Den 5. May d. J. erklärte er in einem Cirkular an seine Geistlichkeit, welche Personen sich des Asyls nicht zu erfreuen, und wie die Pfarrer und Vorsteher der Kirchen mit denjenigen, die das Asyl in den geheiligten Orten verlangten, zu verfahren hätten (*hh*).

Den

(gg) Mandat. Vik. Regist.
(*hh*) Steineri Act. Sel. pag. 311.

Den 21. July 1748. ließ er die Bulle Benedikts XIV. über die Pflicht, diejenigen Beichtväter anzuzeigen, welche die Beichtenden zu unerlaubten Handlungen im Beichtstuhle oder vor und nach der Beicht ꝛc. reitzen, und über diejenigen, die ihre Mitschuldigen in der unreinen Sünde absolviren, verkünden (*ii*).

Den 23. März 1749. gab er den in Augsburg sich aufhaltenden Priestern die Vorschrift, ein Attestat über ihre monatlich verrichtete Beicht, über die von dem Vikariat erhaltene Erlaubniß Messe zu lesen, und über ihr sittliches Betragen an das Siegelamt zu überliefern.

Im Jahre 1750. wurde die Bulle des Jubiläums in der ganzen Diöces bekannt gemacht. Den 13. Jän. d. J. ließ der Bischof ein Dekret ergehen, durch welches er allen Kuratpriestern die von dem päbstlichen Stuhl gestattete Gewalt, den Sterbenden die Generalabsolution mit dem vollkommenen Ablaß zu ertheilen, überträgt. Den 28. July ward den Geistlichen verboten, Wild zu schießen oder von den Wildschützen Wildprett zu kaufen (*kk*).

Die Priester, die, ohne in dem Seminarium gewesen zu seyn, geweiht worden waren, sollten nach

(*ii*) Daselbst S. 312. Amort, Reiss etc.

(*kk*) Daselbst, bischöfl. Verord.

Digitized by Google

nach einer Verordnung vom 24. May 1755., um in der Seelsorge geübt zu werden, sich in das Seminarium nach Pfaffenhausen begeben, und von diesem wochentlich zwey Stipendien empfangen. Damit aber dieß geschehen könne, sollten die Pfarrer die überflüßigen Stipendien an das Seminarium schicken. Den 16. Dez. d. J. ward zur Abwendung des Erdbebens eine Prozession zur Kirche des heiligen Ulrichs, und am andern Tage ein feyerliches Amt zu Ehren der heiligen Rosalia in der Domkirche angeordnet, und den Predigern aufgegetragen, das Volk zur Buße zu ermahnen (*ll*).

Den 24. April 1759. ward das Breve des Pabsts Clemens XIII., welches an den Sonntagen die Präfation von der heiligsten Dreyfaltigkeit, wenn keine besondere angezeigt ist, in der Messe zu gebrauchen vorschrieb, promulgirt (*mm*).

Joseph ließ die von der Congregation des heiligen Offiziums geschehene Verdammung der Predigt des P. Franz Neumayr von dem Probabilism öffentlich den 29. Juny 1760. verkünden, und befahl, alle Exemplare von derselben und von allen dahin einschlagenden Schriften an das Vikariat zu liefern (*nn*). Den 15. Dez. d. J. erhielten

(*ll*) Daselbst. (*mm*) Daselbst.
(*nn*) Daselbst.

Digitized by Google

hielten die Pfarrer und Benefiziaten den strengsten Befehl, ihre Haushälterinnen, denen die von den Synoden geforderten Eigenschaften und Jahre fehlen, bey Verlust ihres Benefiziums zu entlassen, und öffentliche Gasthäuser und Trinklager zu meiden (*oo*).

Der fromme und eifrige Bischof ließ den 17. May 1764. an seine Geistlichkeit einen Hirtenbrief zur Wiederherstellung und Handhabung der Kirchenzucht ergehen, in welchem er dieselbe ermahnte, 1.) „daß die Pfarrer an allen Sonn- und Feyertagen predigen, und nicht diese Pflicht unter dem Vorwand anderwärtiger Feyerlichkeiten unterlassen; 2.) sich dem christlichen Unterricht alle Sonntage unterziehen, und den röm. Kathechism dazu benützen; 3.) alle Sonntage mit dem Volke die theologischen Tugenden erwecken; 4.) an diesen Tagen keinen Jahrstag halten; 5.) kein Kind, ohne besondere Erlaubniß, in Privathäusern oder Kapellen, sondern jedes in der Pfarrkirche taufen, und ein wohlgeordnetes Tauf- und Sterbbuch führen; 6.) keine Eheeinsegnung ohne vorhergegangene Verkündung vornehmen; 7.) bey Ausspendung der Sakramente sich nach dem nächstens erscheinenden Ritual richten; 8.) die öffentlichen Gasthäuser und Trinklager meiden, und die neugeweih-

(*oo*) Daselbst.

geweihten Priester an dem Primiztage kein kostbares, und nur von eiteln Festlichkeiten begleitetes Gastmahl anstellen; 9.) die Geistlichen keine Haushälterinnen, die nicht die von den Synoden vorgeschriebenen Eigenschaften und Jahre haben, oder die verdächtig sind, aufdingen, mit keiner Weibsperson auf öffentlichen Straßen gehen oder fahren, weil der Geistliche keusch und eines unbescholtenen Wandels seyn muß; 10.) eine anständige Kleidung, Tonsur, Kragen und einen Rock, der weder blau noch weiß noch grau ist, tragen; 11.) täglich der Betrachtung, und jährlich der Geistessammlung obliegen; 12.) die Moraltheologie beständig studiren, und jährlich mehrere Conferenzen halten sollten (*pp*).

In dem nämlichen Jahre wurde die Verdammung des Buches: Iustini Febronii de Statu ecclesiae et legitima potestate Rom. Pontificis liber singularis bekannt gemacht, und das Buch: Veritas Consilii Burgofonte initi verboten.

Durch ein Dekret vom 21. May 1766. wurden 1.) die Verordnungen für die Ordinanden von 1747. und 1761. bestätiget; 2.) wurde denjenigen, welche die höhern Weihen suchen, aufgetragen,

(*pp*) Daselbst.

tragen, Zeugnisse beyzubringen, daß sie der Moraltheologie und den geistlichen Rechten zwey Jahre obgelegen, und die Exercitien gemacht haben. 3.) Ward verordnet, daß Keiner zum Subdiakonat zugelassen werde, der nicht einige Zeit im Seminarium geprüft worden: 4.) daß die Subdiakonen die heilige Schrift, die Synodalverordnungen und andere vorgeschriebene Bücher sich ankaufen; 5.) die Interstizien von den kleinern Weihen bis zu dem Subdiakonat ein ganzes Jahr halten; 5.) daß die Minoristen nur in der Fasten und im Herbstquatember, und die Subdiakonen, die im Seminarium sind, aus besonderer Vergünstigung zu Diakonen auf das Pfingstquatember geweiht werden sollen (*qq*).

Um die Zahl der müßigen Priester zu vermindern, verfügte eine Verordnung vom 23. May 1768. 1.) daß in Zukunft nur so viele zum geistlichen Stande zuzulassen seyen, als das Bedürfniß oder der Nutzen der Diöces fordere; dabey sollen die geistlichen Räthe aufmerksam seyn, daß kein Untauglicher sich in das Heiligthum eindringe; 2.) daß kein Pfarrer einen Kaplan entlasse, noch ein Kaplan seine Entlassung verlange, bevor sie nicht die Ursache einer solchen Aenderung bey dem Vikariat angezeigt haben (*rr*).

Joseph

(*qq*) Daselbst. (*rr*) Daselbst.

Joseph war besonders für die Ehre und Verehrung seines heiligen Vorfahrs Ulrich voll Eifers. Während seiner Regierung hatte Philipp Periar, aus dem Orden der Serviten, eine Schrift bekannt gemacht, in welcher er behauptete, daß die heiligen Ueberreste des heiligen Ulrich in Mayland, sein Haupt aber in Rom sich befänden. Diese Schrift machte vieles Aufsehen; sie wurde mit Begierde gelesen und fand fast allenthalben Beyfall; wenigstens zweifelte man fast allgemein an der Aufbewahrung der Gebeine des Heiligen in der ihm und der heiligen Afra geweihten Kirche zu Augsburg.

19. Er besorgt die feyerl. Erhebung des heiligen B. Ulrich.

Dieser Umstand, verbunden mit der großen Abnahme der Verehrung des heiligen Ulrich, verursachte dem Bischof den heftigsten Schmerz. Er wollte sich, sowohl als das Publikum, gründlich überzeugen, ob die heiligen Ueberreste in Augsburg oder zu Mayland und Rom seyen, und zugleich wünschte er, den für die Ehre des Heiligen erkalteten Eifer wieder zu erwärmen. Er beschloß daher im Jahre 1762. die Aufsuchung der heiligen Reliquien und die genaue Prüfung derselben, zum ewigen Denkmal seiner Frömmigkeit und Verehrung, und zu einer feyerlichen Erhebung derselben.

Zu Anfang des Jahrs 1762. machte er dem damaligen Abt des Klosters St. Ulrich sein heiliges

Digitized by Google

ges Vorhaben bekannt, mit dem Auftrage, die heiligen Reliquien, die sich in der Sakristei sowohl als in der Kirche zerstreut befänden, aufzusammeln, und die Urkunden über die erste Erfindung durchzulesen, um den Ort, wo dieselben beygelegt wären, im Beyseyn des päbstlichen Protonotars und Dekans zu St. Moritz Johann Baptist von Bassi ausfindig machen zu können.

Die Untersuchung begann den 22. Februar. Da man nur die Urkunden von der ersten Erfindung im J. 1183. und von der im J. 1187. veranstalteten Beysetzung durchlas, und an die im Jahre 1606. unter dem mensa altaris geschehene Uebersetzung nicht dachte, so suchte man nach den heiligen Ueberresten in der Gruft, ohne sie zu finden. Hierauf ließ der Abt Joseph Maria einen Versuch unter der mensa altaris machen, und die Mauer durchbohren. Da man diese ganz hohl fand und in der Höhlung etwas Bewegliches spürte, so ward nun die Oeffnung so breit und so tief gemacht, daß man des Sarges habhaft werden konnte. So fand man denn den 15. April in der eilften Stunde zu Nacht die Ueberreste des heiligen Ulrich in einem kupfernen Sarge, der vier Schuhe in der Länge, und einen Schuh in der Breite hatte, und sieben Zoll hoch war. Auf dem Deckel war das Bildniß des Heiligen mit folgender Inschrift eingegraben:

S. C. S.

S. C. S. VDALRIC. EPC.

Das ist:

Sacrum Corpus Sancti Vdalrici Episcopi.

Der gefundene Schatz ward mit entzückter Freude in die Sakristei, und nach der Matutin in die Abtei getragen. In der Frühe des folgenden Tages zeigte der Abt seinem Konvent den mit vieler Mühe entdeckten Sarg. Um 10 Uhr kam der päbstl. Protonotar von Bassi; der sehr wohl verschlossene Sarg wurde eröffnet, und in demselben das Haupt und die Gebeine des Heiligen in einem Tuche eingehüllt gefunden. Alle Gegenwärtigen küßten das heilige Haupt mit inniger Andacht, und preiseten Gott für den entdeckten und geschenkten Schatz. Der Protonotar zeichnete das auf dem Deckel des Sarges eingegrabene Bildniß ab, legte die heiligen Gebeine wieder in denselben, verschloß und versiegelte ihn im Beysenn der Zeugen sowohl mit seinem eigenen, als mit des Abts Siegel.

Joseph, der warme Verehrer des heiligen Ulrich, konnte nach erhaltener Nachricht sein frommes Gefühl nicht zurückhalten. Er preisete den Höchsten, daß er seine sehnlichen Wünsche erfüllt, ihn von einer marternden Ungewißheit befreyt, und so viele Zweifel, die nicht geringen Nachtheil der Ehre des Heiligen und seiner Grab-

stätte gebracht, auf einmal gehoben hatte; auch wollte er schon am andern Tage, als am 17. April, die feyerliche Inspektion vornehmen; sie mußte aber einer plötzlich zugestoßenen Unpäßlichkeit halber bis auf den 30. verschoben werden. Der Bischof forderte den Abt auf, die alte Gruft zu erneuern und einen Sarg von Marmor zur Verschließung der heiligen Ueberreste verfertigen zu lassen.

Am 30. April um 4 Uhr Nachmittags fuhr der Bischof zur feyerlichen und legalen Untersuchung der heiligen Gebeine mit seinem Hofstaat in das Reichsstift St. Ulrich. Bey dieser festlichen Handlung ward der Dekan von St. Moritz von Bassi als Notarius aufgerufen; zu Zeugen wurden ernannt: der Weihbischof von Adelmann, der Domprobst von Dolberg, der Domdekan von Ungelter, der Generalvikar von Hornstein, der Reichsprälat von St. Ulrich, und der Stadtpfleger von Rembold. Eingeladen waren dazu: das Domkapitel, die Pröbste von St. Georgen und heilig Kreuz, die Stiftsdamen von St. Stephan, die Obern der Klöster, mehrere von der Klerisei und der katholische Magistrat. Zur Untersuchung und Prüfung der heiligen Gebeine wurden drey Aerzte und drey Chirurgen gerufen (ss).

Man

(ss) Erhebungsakten. Geschichte.

Digitized by Google

Man setzte nun den kupfernen Sarg in dem Stiftssaale auf eine Tafel, auf der ein Crucifix mit Leuchtern stand. Der päbstliche Protonotar eröffnete sodann die feyerliche Handlung mit einer passenden Rede (*tt*). Nach Vollendung derselben wurden von dem Sarge die Siegel genommen, der Deckel abgehoben, und die heiligen Gebeine stückweise von dem Protonotar den Aerzten und Chirurgen zur Prüfung und ordentlichen Anreihung überreicht, bis das ganze Skelet in der regelmäßigen Ordnung lag. Bey dieser Untersuchung zeigte sich, daß an den Haupttheilen von dem Haupt bis zu den Füßen nichts anderes mangle, als was bey der ersten Erfindung im Jahre 1183. vertheilt, und von dem Bischof Hartwik heimlich entwendet worden war (*uu*).

Auch die übrigen Heiligthümer, die bey der ersten Erfindung vorhanden gewesen, und wieder beygelegt worden, kamen zum Vorschein, nämlich der bischöfliche Anzug, ein Kistchen mit Reliquien gefüllt, ein silbernes Gefäß, und eine silberne Münze, Solidus Episcopalis genannt.

Als nun dieses in Gegenwart des Bischofs, der Zeugen und vieler Anwesenden vorgegan en war, verfertigte der Protonotar über die genaue und

(*tt*) Dieselbe. (*uu*) Dieselbe.

und legale Untersuchung ein Protokoll, das er in dieser Versammlung vorlas (xx). Alsdann bat er den Bischof, dieser Recognition seine Genehmigung zu ertheilen.

Die heiligen Gebeine wurden wieder, bis zur Verfertigung des neuen, in dem kupfernen Sarge verschlossen und mit den Siegeln des Bischofs, des Abts und des Protonotars versiegelt. Hierauf incensirte der Bischof die heiligen Reliquien, und ließ vor den Gegenwärtigen den Recognitions-Sentenz in lateinischer Sprache ablesen. Durch diesen bezeugte und bekräftigte er, daß die Ueberreste des heiligen Ulrich eben so in dem kupfernen Sarge seyen gefunden worden, wie sie bey der ersten Beysetzung unter dem Kaiser Friedrich I. und Bischof Udalscalk (yy) hinterlegt worden; daß sich auch alles so befunden, wie es die Urkunden, die Handschriften, die Monumente, die Tradition, und gleichzeitige Zeugen bewährten. (zz) Alsdann verordnete er, dieselben in der nämlichen Gruft zur öffentlichen und allgemeinen Verehrung beyzusetzen.

Der 13. May war zu der feyerlichen Uebersetzung bestimmt. Am Vorabende wurden die heili-

(xx) Dieselbe.
(yy) S. 2. Bd. S. 159.
(zz) Erhebungsakten.

heiligen Gebeine aus dem kupfernen in einen andern kupfernen und vergoldeten, mit silbernen Figuren, welche die erste Erfindung und Uebersetzung vorstellen, gezierten und mit Gläsern versehenen Sarg übergetragen, und mit des Bischofs, Abts, und Protonotars Siegeln verschlossen. In der Frühe am 13. setzte man denselben auf dem Chor mit aller Feyerlichkeit aus, und stellte ihn auf eine mit kostbaren, in Gold gestickten Tapeten behängte Tragbahre.

Nach vollendeter Predigt begann die feyerliche Prozession in die Domkirche, welche die deutschen Schulen, die Kongregationen, die Zünfte, die lateinischen Schulen, und der ganze Clerus begleiteten. Auf diese folgten zehen Priester, die nebst einigen Reliquien des Heiligen den kupfernen Sarg trugen, der Abt von Fultenbach mit dem Kreuz des Heiligen, der Weihbischof mit seinen Assistenten, und die heiligen Ueberreste des heiligen Ulrich, welche vier Prälaten, unterstützt von vier Priestern, trugen. Neben dem Sarge giengen die Edelknaben mit brennenden Torzen, und die fürstliche Garde. An der Domkirche erwartete der fromme Bischof mit seinen Assistenten die Ueberreste seines heiligen Vorfahrs, und führte dieselben mit den feyerlichsten Zeremonien auf den Kreuzaltar, wo der Sarg auf ein prächtig zubereitetes Gestell gesetzt wurde.

Nach

Nach einigen abgesungenen Antiphonen und verrichteten Gebeten nahm die Prozession unter Begleitung des Bischofs, des Hofstaats, des katholischen Magistrats, der Kaufleute, der Stiftsdamen und Anderer ihre Rückkehr zur Kirche des Heiligen, wo der Abt mit seinen Assistenten dieselbe empfieng. Die heiligen Gebeine wurden auf den Choraltar gesetzt, wo der gottselige Bischof das Hochamt sang. Nach dem Amt wurden dieselben in die herrlich zubereitete Gruft getragen, und in die schöne marmorne Grabstätte, die ein aus weißem Steine verfertigtes Bildniß des Heiligen bedeckt, verschlossen, darauf das Te Deum abgesungen, und so diese prächtige Festlichkeit für diesen Tag beendiget.

Bey dieser Feyerlichkeit zeichnete sich das bürgerliche Militär zu Pferd und zu Fuß, besonders aber die Weberzunft aus, die bey der Prozession einige Alterthümer trug, ihr Zunfthaus mit den schönsten Tapeten behängte und mit auf diese Festlichkeit passenden Mahlereyen zierte, auch mit einer neuen Fahne prangte. (*aaa*)

Bey dem Beschluß der Oktav erschien der fromme Bischof, goß sein andachtvolles Herz bey der Grabstätte seines heiligen Vorfahrs aus, und empfahl sich und seine Kirche seinem Schutze.

Joseph

(*aaa*) Geschichte.

Digitized by Google

Joseph bestrebte sich auch, sein Kapitel mit besonderen Vorzügen zu beehren und das Ansehen seiner Kirche zu erhöhen. Auf seine Einwirkung erhielt jenes in Rücksicht seines Ansehens und Eifers in Ausreutung der Ketzereyen und in Verbreitung der katholischen Lehre, auch um demselben mehr Ehrfurcht bey den Katholiken sowohl als Protestanten zu verschaffen, und um den Gottesdienst zu verherrlichen, von dem Pabst Benedikt XIV. das Privilegium, die Cappam magnam violetblau, der Domprobst und Domdekan ein Mantellet über das Rochett, und alle Domherren bey besonderen Festlichkeiten die Insel zu tragen. Geschehen den 30. März 1743. (*bbb*)

20. Das Domkapitel erhält von dem Pabst besondere Vorzüge.

In eben diesem Jahre den 13. May erneuerte dieser Pabst die Verordnung seiner Vorfahren, die Probsteien der Kollegiatstifter von St. Moritz, St. Peter und St. Gertraud wechselsweise mit Bürgersöhnen von Augsburg und andern Diöcesanen zu besetzen (*ccc*).

21. Besetzung der Probsteien.

Unter der Regierung unsers Bischofs trugen fromme und wohlthätige Hände zur Vermehrung des Gottesdienstes und zur Beförderung des Seelenheils vieles bey; und Joseph unterstützte solche

22. Joseph bestätiget verschiedene Stiftungen u. a.

(*bbb*) Bulle.

(*ccc*) Bulle.

solche heilbringende Anordnungen immer mit seiner bischöflichen Genehmigung und Bestätigung. Im Jahre 1741 den 24. Marz bestätigte er das von Joseph Ott, Benefiziaten zu Wizighausen, allda gestiftete Benefizium; den 12. Oktober die von einigen Pfarrgenossen der Pfarrei Pfaffenhofen im Kapitel Weissenhorn zur Frühmesse gemachte Dotation; den 16. Februar 1742 einen ergiebigen Beytrag einiger Pfarrangehörigen in Bernbeurn zur Errichtung eines Benefiziums; den 30. August die von Anna M. Theuringerinn gegründete Frühmesse zu Fahlheim. Den 30. November d. J. ertheilte er dem Kloster Polling die Erlaubniß, die Pfarrei St. Pölten in Weilheim gegen die Pfarrei Apfeldorf zu vertauschen, und diese mit einem Religiosen zu besetzen. Mit dem Kloster Ettal vereinigte er den 12. Juny 1743, gegen Ablassung des Patronats auf die Pfarreien Mehring, Starenberg und Traubing an den Bischof, die Pfarreien Merching und Egling, mit dem Rechte, solche durch Religiosen zu bestellen. Den 3. Februar 1744 genehmigte er den zwischen demselben Kloster und dem Magistrat des Marktes Murnau über die Absonderung der Filial Murnau von der Pfarrei Stafelsee geschlossenen Vertrag, und die Erhebung des Benefiziums der heil. Katharina in Murnau zur Pfarrei.

Es

Es wurden auch bestätiget: den 11. März d. J. das von Christian Indel, Pfarrer zu Waltenhofen, mit Beyhülfe der Gemeinde Holzgereut in der Pfarrei Bezigau zu Holzgereut errichtete Benefizium; den 14. März d. J. die von Michael Mack aus dem Heurathgut seiner verstorbenen Tochter fundirte Frühmesse zu Blindheim; den 22. Jänner 1746. die Wiederaufrichtung der Pfarrei Rauchenzell; den 3. Juny die Frühmesse zu Aitrang, welche Joseph Blum zu Gebratshofen mit der Gemeinde zu Aitrang dotirte; den 31. Dezember d. J. das Benefizium zu Oberfinningen in dem Kapitel Landsberg; den 6. Juny 1748 die von dem Weihbischof Jakob Mayer zu Kloster Beurn gemachte Stiftung; den 27. Juny die Stadtkaplanei zu Neresheim: den 29. July das von Joh. Joseph Ludwig Freyherrn von Welden, Domdekan zu Eichstädt, in Hochalting verordnete Benefizium; den 28. August das Benefizium zu Jengen, welches die Gemeinde dem Johann Martin Würth und der Magdalena Böckin zu verdanken hatte.

Den 12. Juny 1749. inkorporirte der Bischof dem Kloster Steingaden die neuerbaute Kirche auf der Wiese sammt dem Hospizium, mit Vorbehalt der geistlichen Jurisdiktion. Den 15. Okt. d. J. ward die Erlaubniß ertheilt, die Pfarrei Engelmarszell auf die Filial Weichenried zu über-

übersetzen, und die ehemalige Pfarrei zur Filial zu machen. Im Nov. d. J. stellte der Bischof die Pfarrei Schwabsberg, die bisher eine Filial von der Pfarrei Elwangen gewesen war, wieder her. Das neuerrichtete Benefizium zu Emersacker wurde den 3. Febr. 1752., und das von Eleonora, Freyfrau von Judendonk, zu Schlishausen gestiftete den 26. Juny bestätiget.

Im J. 1753. ward die dem Benefizium des heiligen Sixtus bey St. Moritz in Augsburg 1431. einverleibte, und von dem Benefiziaten versehene Pfarrei Steppach von demselben abgesondert, und dahin ein eigener Pfarrer mit Genehmigung des Bischofs bestellt. Den 17. May d. J. ward ein Benefizium zu Bernbeurn, den 29. Okt. die vom Baron von Miller in Neuburg errichtete Kaplanei, und den 21. Jän. 1754. die zu Günzburg von Johanna, Gräfinn von Graveneck, verordnete ewige Messe genehmiget. Den 23. April 1756. ertheilte Joseph dem Grafen Fugger von Wellenburg die Erlaubniß, eine Kapelle zu Ehren der heiligen Thekla auf dem Berge zu Welden, Neulebenlang genannt, zu erbauen, und bestätigte den 16. May 1759. die dazu fundirte Kaplanei.

Den 5. August 1760. wurde mit Genehmigung des Ordinariats die Frühmeße zu Erkheim, den

Digitized by Google

den 8. Okt. 1761. ein Benefizium zu Günzburg von Joh. Georg Nusser, und den 6. Nov. ein solches von Joh. Gotthard, Baron von Sirgenstein, in Altenburg der Pfarrei Staufen gegründet. Den 20. Aug. d. J. hatte der Bischof bey seiner Rückkehr von Mannheim in der Reichsstadt Gmünd persönlich die Pfarrkirche auf das feyerlichste zu einem Kollegiatstift erhoben (*ddd*). Den 9. July 1764. überließ er dem Stift St. Ulrich das Patronatrecht auf die Pfarrei Wengen gegen das Patronatrecht auf die Pfarrei Göggingen (*eee*). 1765. ward die Filial Raustetten (Riedlingsstetten) von der Pfarrei Fremding getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben. In diesem Jahre stiftete auch Ulrich Julius zu Bertolshofen zwey Kaplaneien und eine Frühmeße. Den 28. July 1768. ward das Benefizium der Heiligen Cosmas und Damian mit dem der Heiligen Bartholomä und Margareth in der Spitalkirche unter der Bedingung vereiniget, daß in derselben ein jeweiliger Benefiziat täglich zu bestimmter Zeit Meße lesen soll (*fff*).

23. Vergleich mit dem Probst zu Elwang.

Der für die Rechte seiner Kirche wachsame und zugleich friedfertige Bischof Joseph bemühte sich

(*ddd*) B. Siegelamtsprotokolle.
(*eee*) Urkunde.
(*fff*) Bischöfl. Siegelamtsprotokolle.

sich, jene, wenn sie gekränkt worden waren, durch gütliche Vergleiche zu retten. So vertrug er sich den 5. Aug. 1760. in Rücksicht der geistlichen Jurisdiktion mit dem Fürstprobst von Elwangen auf folgende Weise: 1.) Entsagt die Probstei der Qualität Nullius, doch mit dem Vorbehalt aller Rechte und Privilegien. 2.) Gestattet der Bischof dem Probst die Jurisdiktion in der Pfarrei der göttlichen Mutter zu Ellwang; hingegen 3.) behält er sich dieselbe außer den Gränzen derselben, so wie in den übrigen zu dem Stift Elwangen gehörigen Orten vor. 4.) Ueberläßt der Probst dem Bischof das Patronatrecht auf die Pfarreien Laub und Eybach. 5.) Soll der Probst aus delegirtem Rechte ein Consistorium halten, bey dem die Händel der zur Pfarrei gehörigen Geistlichen und Layen sollen untersucht und entschieden werden. 6.) Die Ehescheidung in Hinsicht des Ehebandes soll in der zweyten Instanz dem bischöflichen Consistorium zugehören. 7.) In Hinsicht der Beobachtung der Fasten möchte sich der Probst, so viel es die Umstände leiden, nach dem Bisthum richten. 8.) Das Kathedratikum soll nach dem alten Herkommen dem Bischof entrichtet werden. 9.) Soll der Probst die Jurisdiktion in dem Seminarium und über die Geistlichen des Stifts aus Auftrag haben, hingegen sich in Hinsicht der Lehre und Disciplin nach dem Seminarium zu Pfaffenhausen,

von

von dem die Elwangischen Alumnen befreyt seyn sollen, richten. 10.) Neben dem höhern und niedern Klerus des Stiftes können sich auch die Söhne der Beamten und der Bedienten des Stiftes von was immer für einem Bischofe, die übrigen Stiftsangehörigen aber nur von dem von Augsburg weihen lassen. 11.) Im Falle, daß das Stift sekularisirt werden, oder in protestantische Hände kommen sollte, soll die völlige Jurisdiktion auf das Stift Ellwangen dem Bischof von Augsburg anheimfallen (*ggg*).

Dieser Vergleich ward den 21. May 1769. von dem Bischof Clemens und von Anton Ignaz, Bischof von Regensburg und Probst zu Ellwangen, erneuert (*hhh*).

24. Clemens Wenceslaus wird Koadjutor.

Bey seinem zunehmenden Alter und abnehmenden Kräften wünschte der Bischof zum Besten seiner Kirche einen Koadjutor mit dem Successionsrechte zu erhalten. Da er hiebey den königlich polnischen Prinzen Clemens Wenzeslaus im Auge hatte, so machte er dies schon zu Anfang des Jahrs 1763. dem Pabst Clemens XIII. bekannt, und empfahl demselben nachdrücklich diesen Prinzen. Der Pabst genehmigte zwar seine Wahl, rieth aber, mit derselben

(*ggg*) Urkunde. Vik. Reg. (*hhh*) Allda.

so lange zu warten, bis die Bisthümer Lüttich, Freising und Regensburg, um welche dieser Prinz warb, besetzt wären. Rom den 16. März 1763. (*iii*) Am 30. Juny 1764. schrieb ihm der Pabst, daß der Weg, den er bisher eingeschlagen, den neuerwählten Bischof von Freising und Regensburg Clemens zum Koadjutor seiner Kirche zu machen, sehr bedenklich sey; er möchte also einen andern und sichereren suchen. Uebrigens könne er versichert seyn, daß, wenn das Kapitel bey ihm die Erlaubniß zu dieser Wahl nachsuchen sollte, solche ohne Aufschub erfolgen werde; doch könne nach der Wahl die Dispensation nur mit der Bedingniß gestattet werden, daß Clemens Wenzeslaus bey dem Antritt des Bisthums Augsburg das eine von seinen früher erhaltenen Bisthümern resignire (*kkk*).

Unterdessen erließ sowohl der Kaiser Franz als die Kaiserinn Theresia Empfehlungsschreiben für diesen Prinzen an den Bischof Joseph und an das Domkapitel. Dieses wählte nun, mit Rücksicht auf diese mächtigen Empfehlungen und auf das Andringen seines Bischofs, in einem peremtorischen Kapitel am 5. Nov. 1764. den Bischof von Freising und Regensburg Clemens

(*iii*) Breve. Wahlakten. Bik. Reg.
(*kkk*) Breve daselbst.

mens zum Koadjutor, und legte ihm eine Wahlkapitulation vor, die mit der vorhergehenden übereinstimmte (*lll*).

Der Pabst Clemens bezeigte dem Bischof Joseph in einem Breve vom 28. Nov. d. J. seine Freude über die glückliche Wahl eines Prinzen, der im Stande wäre, das von ihm zur Ehre Gottes und zum Besten der katholischen Religion unternommene Gute zu handhaben, und zugleich drückte er sein schmerzliches Beyleid über den Tod seines Bruders aus (*mmm*). An das Domkapitel erließ er den 26. Jän. 1765. ein Breve, in welchem er seinen Beyfall und sein Vergnügen äußerte, daß es seinem Bischof diesen tugendhaften, frommen, ganz unschuldigen, gesitteten, dem heiligen Stuhl sehr ergebenen und mit den vortrefflichsten Gemüthsgaben ausgerüsteten Prinzen zum Koadjutor gegeben habe, und versicherte nebenbey, daß er diese Wahl nächstens bestätigen werde (*nnn*). Dieß geschah auch den 27. März (*ooo*).

25. Joseph sorgt für das Haus des Herrn.

Josephs Augenmerk war immer auf die Zierde des Hauses des Herrn gerichtet; daher machte er sich ein eigenes Geschäft daraus, in verschiedenen Pfarreien Thürme, Kapellen und Kirchen

(*lll*) Daselbst.
(*mmm*) Breve daselbst.
(*nnn*) Breve daselbst.
(*ooo*) Daselbst.

chen entweder zu erneuern und zu verschönern, oder auch von Grunde aus neu aufzubauen. Seine Kathedralkirche bereicherte er mit einer großen silbernen und vergoldeten Monstranz, mit einer silbernen Statue auf dem Altar des heiligen Johannes von Nepomuck, und mit einem sehr reichen Ornat.

26. Seine Frömmigkeit.

Uebrigens war Joseph ein Muster der Frömmigkeit und leuchtete überall mit dem Beyspiel strenger Religiösität vor. Die Frühstunden, die Andere dem Schlafe noch widmen, widmete er gottseligen Handlungen. Seine erste Beschäftigung war die Lesung geistreicher Bücher, auf welche eine ziemlich lange Betrachtung, die andachtvollste Abbetung der priesterlichen Tagzeiten, sodann andere, schon festgesetztetägliche Andachtsübungen, endlich eine langdaurende Zubereitung zu dem heiligen Meßopfer folgte. Dem Herzen Jesu war er mit der zärtlichsten Andacht zugethan, und er führte das Fest desselben in seinem Bisthum ein. Vorzüglich verehrte er die seligste Jungfrau Maria, den Nährvater Jesu Christi, Joseph, den heiligen Ulrich, und die heilige Elisabeth, Margräfinn von Thüringen.

Leutseligkeit und Wohlthätigkeit waren Hauptzüge seines Charakters. Durch jene fesselte er die Gemüther der mächtigsten Fürsten so sehr, daß sie

Digitized by Google

sie ihn als ihren Vater verehrten, an ihren Höfen mit Begierde erwarteten, mit Freude und Hochachtung empfiengen, und mit den zärtlichsten Ausdrücken entließen. Diese Hochachtung kam auch seinen Unterthanen zu gut, indem sie in dem Oesterreich-Baierischen Kriege sehr wenig gegen Andere die Folgen desselben fühlten. Seine Wohlthätigkeit war die Quelle, aus welcher den Dürftigen und Nothleidenden, den Hausarmen und Wittwen, den vaterlosen Kindern und den Pensionisten viele Gaben zufloßen. Seine fürstliche Freygebigkeit ernährte, kleidete, und unterhielt stets eine große Anzahl der studirenden Jünglinge, welche der Kirche und dem Staat nützlich werden sollten.

Dieser gottselige und eifrige Bischof, dieser liebevolle und wohlthätige Fürst unterlag endlich den körperlichen Gebrechen, mit denen er immer zu kämpfen hatte, und übergab seinen frommen und edlen Geist am 20. Aug. 1768. im 70sten Jahre seines tugend- und verdienstvollen Lebens, und im 28sten Jahre seiner trefflichen Regierung, in die Hände seines Schöpfers. Der Leichnam ward hierauf in der Hofkapelle zu Augsburg bis auf den 30. des Monats ausgesetzt, wobey von der Geistlichkeit für die Ruhe des Verblichenen das Offizium für die Verstorbenen und das heilige Meßopfer entrichtet wurde. Am 30. Aug.

27. Sein frommes Hinscheiden.

trug man denselben in feyerlicher Prozession in die Domkirche, und setzte ihn nach vollendetem Amt neben dem Kreuzaltare bey. Sein Nachfolger Clemens ließ ihm an der Treppe, die auf den Chor führt, ein schönes Monument mit dieser Grabschrift setzen:

QUID LUGES — —
— — AUGUSTA?
QUID LACRYMIS HOC SAXUM INUNDAS?
CUBAT QUIDEM SUB EO
ET SUAUITER DORMIT
CORPUS
I O S E P H I I.
EPISCOPI TUI
LANDGRAUII HASSO-DARMSTADIENSIS ETC.
QUI OBIIT DIE XX. AUGUSTI MDCCLXIIX.
AETATIS SUAE ANNO LXX.
AT ANIMA EIUS
PIETATE ET INCOMPARABILI BENIGNITATE
CONSPICUA
IN COELO
OMNIUMQUE NOSTRUM MEMORIA
SUPERSTES EST.
IBI PRO TE PERORAT;
HIC RELICTO TIBI PRAELUCET
VIRTUTUM EXEMPLO.

IOSE-

I O S E P H O I.
EPISCOPO AUGUSTANO LXVII.
LANDGRAUIO HASSO - DARMSTADIENSI
ETC. ETC.
QUI PLACIDE IN DOMINO OBDORMIUIT
DIE XX. AUGUSTI MDCCLXIIX.
COADIUTOR ET SUCCESSOR
CLEMENS WENCESLAUS
ARCHIEPISCOPUS TREUIRENSIS, ET ELECTOR,
REGIUS POLONIAE PRINCEPS
E DOMO ELECTORALI DUCUM SAXONIAE ETC.
LUCTUS, HONORIS, ET MEMORIAE
MONUMENTUM
POSUIT.

28. Beysetzung seines Herzens.

Joseph, der eifrigste Verehrer seines Vorfahrs, des heiligen Ulrich, verordnete, daß nach seinem Tode sein Herz an der Gruft des Heiligen, die er bey der Uebersetzung der heiligen Reste desselben hatte erbauen lassen (*ppp*), beygesetzt werden solle. Es geschah dieß auch an dem Eingange in die Gruft, mit folgender Inschrift:

VBI THESAURUS. VESTER. EST.
IBI. ET. COR. VESTRUM. ERIT.
HINC
COR. SER$^{mi.}$ ET Rev^{mi} D. D. I O S E P H I
S. R. I. PRINC. ET. EPISC. AUGUSTANI.
HASSIAE. LANDGRAUII.
HIC.
TUMULATUM. EST.

LXVI.

(*ppp*) S. oben S. 480.

LXVI.

Clemens Wenzeslaus.

§. I.

I. Seine Geburt und seine erste Bestimmung.

Clemens Wenzeslaus, königlicher Prinz von Polen und Litthauen, Herzog zu Sachsen ꝛc. Erzbischof und Churfürst von Trier, Bischof von Augsburg, gefürsteter Probst von Elwangen, Administrator der gefürsteten Abtei zu Prüm ꝛc. ward von Friedrich August, König von Pohlen und Churfürsten von Sachsen, mit Maria Josepha, ältester Tochter des Kaisers Joseph I. erzeugt, und sahe den 28. Sept. 1739. das erste Tageslicht. Er ererbte von seinen frommen durchlauchtigsten Eltern mit der hohen Geburt ihre Gottesfurcht, welche mit ihm aufwuchs und die Schritte seines tugendhaften Lebens leitete. Anfangs wählte er den Militärstand und ward im Jahre 1758. mit seinem ältern Bruder Prinz Albert als k. k. General bey dem Beginn des siebenjährigen preußischen Krieges bey der Armee in Böhmen angestellt; allein er ward desselben bald überdrüßig, und entschloß sich im J. 1761. anstatt die Menschen in die Schlachten zu führen, sie unter der Fahne Jesu zu versammeln, und sie als oberster Hirt auf dem Wege der Tugend zur himmlischen Burg zu leiten.

Cle-

Digitized by Google

Clemens warb im J. 1763. um die Bisthümer Lüttich, Regensburg und Freising, (*a*) von denen er das letztere den 18. und Regensburg den 27. April d. J. erhielt. Das folgende Jahr ward er zum Priester geweiht, und entrichtete in der ehemaligen Jesuiten Kirche zu München in Gegenwart des Hofes mit der größten Festlichkeit den 1. May sein erstes heiliges Meßopfer (*b*). 2. Er wird Bischof zu Freising u. Regensb.

Sein Vorfahr Bischof Joseph hegte schon frühzeitig (*c*) den Wunsch, diesen frommen Prinzen zu seinem Nachfolger in dem Bisthum Augsburg zu haben; daher bestrebte er sich, unterstützt von den mächtigen Empfehlungen des Kaisers Franz und der Kaiserinn Theresia (*d*), das Kapitel zu bereden, Clemens Wenzeslaus zu seinem Koadjutor mit dem Successionsrecht zu wählen. Dieses mächtige Andringen und die kräftigen Empfehlungen bewogen das Kapitel zum Besten der augsburgischen Kirche den 5. Nov. 1764. ihm die Koadjutorie zu übertragen. Clemens nahm diesen Ruf und dieses Zutrauen mit dem wärmsten Dankgefühl an, unterzeichnete und beschwor eine ihm vorgelegte Kapitulation, welche von den vorhergehenden nur in folgenden Punkten abwich. 3. Koadjutor zu Augsburg.

7.) Ver-

(*a*) S. oben S. 492. (*b*) Bericht.
(*c*) S. oben S. 491. (*d*) S. oben S. 492.

Digitized by Google

4. Kapitulationspunkte.

7.) Verspricht der Herr Koadjutor, alle Zwistigkeiten mit den Nachbarn, so viel es ohne Nachtheil des Hochstifts geschehen und mit Consens des Domkapitels sich immer thun lassen mag, entweders in der Güte, oder durch den Weg Rechtens beyzulegen; besonders aber die mit dem Churhaus Baiern wegen der Grafschaft Mindelheim obschwebende Rechtfertigung eifrigst zu betreiben, und durch rechtliche oder gütliche Wege zu deren einstigem Austrag zu bringen.

9.) Im Falle, daß er von dem Pabst ein Indult, die in den päbstlichen Monaten vakant gewordenen Kanonikate und Benefizien in den Dom- und Kollegiatstiftern zu vergeben, erhalte, so wolle er mit der Verleihung derselben jedes Mal auf die Diöcesanen vor andern Rücksicht nehmen.

15.) Wolle er zur Visitation des heiligen Stuhls nur einen Kapitularn erkiesen; nicht minder einen jeweiligen Domprobst und Domdekan zu geheimen Räthen, und den Scholaster zum geistlichen Rath ernennen.

23.) Verbindet er sich, seine Residenz des Jahrs hindurch, so viel es möglich, zu Dillingen zu wählen (e).

5. Wird von dem Pabst bestätiget.

Pabst Clemens XIII. bestätigte diese Wahl mit der Bedingniß, eines von den innehabenden

(e) Wahlakten.

Digitized by Google

den Bisthümern zu resigniren; übergab ihm zugleich auf den Fall, daß Bischof Joseph das Bisthum auf was immer für eine Art verlassen sollte, die Administration desselben in geistlichen und weltlichen Sachen; wies durch besondere Bullen das Domkapitel, den Clerus, das Volk und die Vasallen an, ihn als Koadjutor und künftigen Bischof zu erkennen und ihm zu gehorchen, und empfahl ihn dem Erzbischof von Maynz und dem Kaiser. Er dispensirte ihn in den zur bischöflichen Consekration abgängigen Jahren; erlaubte ihm, das Kanonikat von Köln beyzubehalten; befahl ihm, vor dem Antritt der Regierung den bischöflichen Eid in die Hände des Weihbischofes von Adelmann abzulegen und zu unterzeichnen; gestattete ihm, sich von was immer für einem Bischof weihen zu lassen, und beauftragte ihn, in der Kathedralkirche eine Präbende für einen Theologen, eine andere für einen Poenitenzer und pro monte pietatis auszuweisen. Geschehen zu Rom den 26. März 1765. (*f*)

6. Er wird zum Bischof geweiht.

Clemens ward zu Freising den 10. Aug. 1766. von dem Bischof Joseph unter Assistenz der Weihbischöfe, Xaver von Adelmann von Augsburg, und Joseph Anton von Wolframstorf von Regensburg, auf das feyerlichste zum Bischof geweiht (*g*).

Den

(*f*) Bulle. (g) Vik. Regist.

7. Wird Erzbischof von Trier und tritt das Bisthum Augsburg an.

Den 10. Febr. 1768. erhielt er das durch den Tod des Erzbischofs von Trier Franz Georg von Schönborn erledigte Erzbisthum, und den 20. Aug. d. J. trat er nach dem Hinscheiden des Bischofs Joseph die Administration des Bisthums Augsburg an (*h*).

§. II.

1. Clemens ist wachsam auf den um sich fressenden Unglauben.

Die gottesfürchtige Kaiserinn M. Theresia, die in ihren Staaten keine Unglaubigen, keine irreligiöse Schriften und nichts zur Schmälerung der Religion dulden wollte, schrieb schon den 25. April 1765. an Clemens als Bischof von Freising und Regensburg (*a*). „Sie versehe sich von Seiten der Geistlichkeit, daß dieselbe der Spur der Freygeisterei auf's sorgfältigste nachzuforschen, zu diesem Ende in jedem der untergebenen Bezirke auf eine bescheidene, doch verläßliche Art von derlei frevelhaften Benehmungen, wo einige vorkommen sollten, Kenntniß einzuziehen, die schuldig Befundenen ernstlich in Geheim zu warnen und ernstlich zu ermahnen, bey nicht erfolgender Besserung aber solche sodann der weltlichen Behörde anzuzeigen, nicht ausser Acht lassen werde; vor allem aber möchte man auf die Hofmeister der Jugend beyderlei Geschlechts Acht geben, damit am wenigsten keine derlei

(*a*) Vik. Regist. (*h*) Daselbst.

Digitized by Google

derlei böse Personen geduldet würden, die das Gift des Verderbens der Jugend beyzubringen sich erkühnten. Damit aber nicht aus Mangel des nöthigen Religions-Unterrichtes das Volk in die sträfliche Ausschweifung des Unglaubens gerathe, so soll allen Seelsorgern und Predigern eingebunden werden, dem Volk den ächten Unterricht in der Religion zu ertheilen." Uebrigens forderte die Monarchinn ihn auf, ihr einige Anschläge zur Aufnahme des heiligen Glaubens und zur Besserung der Sitten an Handen zu geben.

Daß **Clemens** diese Aufforderung der gottseligen Monarchinn bey dem Antritt des augsburgischen Bisthums in dem österreichischen Antheile befolgt habe, beurkundet ein Schreiben des Oberösterreichischen Regierungs-Präsidenten zu Freyburg, **Karl** von **Ulm**, vom 10. Sept. 1769. in welchem er ihm verspricht, in dieser wichtigen Sache beyzuhelfen und dieses Unwesen mit aller Kraft und Macht zu heben (*b*).

Damit er aber seine Schafe sowohl vor der Ansteckung dieser Seuche bewahrte, als die eingewurzelten Laster ausreutete und gute Sitten und die Frömmigkeit einpflanzte, verordnete er im J. 1769. in dem schwäbischen Distrikt durch die Jesuiten eine Mission, ertheilte derselben die erfor- — 2. Verordnet eine Mission.

(*b*) Vik. Regist.

forderliche Gewalt, und beauftragte die Dekane und Pfarrer vermöge eines Dekrets vom 9. Juny d. J., dieses gottselige Werk mit aller Beyhülfe, Rath und That befördern zu helfen, die Missionarien mit geneigter Willfährigkeit aufzunehmen, denselben alle geistliche Liebe und Bescheidenheit zu erweisen, selbst bey den geistlichen Uebungen zu erscheinen und im Beichtstuhl und bey andern Verrichtungen beyzuhelfen (c).

3. Jubiläum.

Durch ein den 1. März 1770. erlassenes Mandat ließ er das vom Pabst Clemens XIV. bey seiner Thronbesteigung ertheilte Jubiläum verkünden, und seine Untergebenen zur Buße ermahnen (*d*).

§. III.

Verordnungen, die Geistlichkeit betreffend. 1. Wider die üblen Wirthschafter.

Unser vortreflicher Kirchenprälat strebte mit edler Rastlosigkeit alles zu befördern, was zur Kultur der Geistlichen, zur Erhaltung und Befestigung der Disciplin bey denselben, und zu genauer Beobachtung ihrer Pflichten beytragen konnte. Den 4. April 1772. ergieng wider jene Geistlichen, die durch üble Wirthschaft in Schulden gerathen, an die Dekane ein Dekret, kraft dessen sie

(c) Bischöfl. Verordnungen. Steiner loc. cit.
(*d*) Daselbst.

Digitized by Google

sie beauftragt wurden, auf ihre untergebenen Kapitularen nicht nur in geistlichen, sondern auch bey denjenigen, bey denen es vonnöthen, in häuslichen Sachen ein wachsames Auge zu haben, und, so fern sie bey einem oder dem andern eine üble Wirthschaft spüren, solches ohne weiters dem Vikariat anzuzeigen, um nach Erforderniß der Umstände gegen solche dem gemeinen Wesen in diesem Stücke mehr schädliche als nützliche Priester das Weitere vorkehren zu können (*a*).

Clemens, von der Nothwendigkeit überzeugt, daß diejenigen, welche den Weltpriesterstand antreten wollen, von Jugend auf einen frommen und tugendhaften Wandel führen, ließ den 20. Febr. 1773. eine Anleitung und Unterricht für die Kandidaten dieses Standes ergehen, vermöge dessen erfordert wird, daß 1.) dieselben beym Antritt der Rethorik bey dem bischöflichen Kommissär sich einfinden und diesem den Tauf- und Firmungsschein, wie auch die Zeugnisse von ihren Pfarrern und Professoren einhändigen; 2.) sich so oft bey demselben einstellen, als er es verlangt; 3.) alle acht Tage die heiligen Sakramente empfangen; 4.) die Rethoren das Buch der Nachfolgung Christi, die Philosophen Franz von Sales Anleitung zu einen frommen Leben, die Theo-

2. Für die Kandidaten.

(*a*) Steiner loc. cit.

die Theologen aber die heil. Schrift, das Concilium von Trient, die Synodaldekrete und den römischen Catechism sich anschaffen; 5.) wenigstens von einem mittelmäßigen Fortgang Zeugnisse aufweisen sollen. 6.) Soll besonders Augenmerk genommen werden auf die Neigung und Liebe derselben zum Gebet, die Sittsamkeit und Eingezogenheit im Reden, und allen übrigen Gebärden, die sorgfältigste Vermeidung aller unanständigen Gesellschaften, öffentlicher Gast-Kaffeehäuser und anderer Trinklager, der Spiele, und ungleicher Bekanntschaften (*b*).

3. Prüfung für die Seelsorge betreffend.

Eben diese Verordnung ward im J. 1790. mit einigen Zusätzen erneuert (*c*).

Den 5. Dez. 1782. ward verordnet, daß in in Zukunft alle und jede sowohl Säkular- als Regularpriester, so oft sie die Befähigung für den Beichtstuhl nöthig haben, sich in dem Vikariat bey der Session zur öffentlichen Prüfung in den bestimmten Tagen, und die neuinstituirenden Pfarrer und Benefiziaten an den gewöhnlichen Sessionstagen stellen sollen. Zuletzt ward die Verordnung über die Entlassung der Kapläne erneuert (*d*).

Nach-

(*b*) Vik. Regist. (*c*) Daselbst.
(*d*) Steiner loc. cit.

Nachdem Clemens seine ganze Diöces sorgfältig hatte visitiren lassen, auf diesem Wege die bey seiner Geistlichkeit sowohl in Rücksicht ihrer Hirtenpflichten als ihres Lebenswandels herrschenden Fehler entdecket, und die Ursachen so wie die Folgen derselben wahrgenommen hatte; so dachte er, wie ein weiser und erfahrner Arzt, denselben entgegen zu arbeiten, und sie durch heilsame Gegenmittel zu rechter Zeit noch zu heilen. Er gab daher den 1. Nov. 1783. an dieselbe einen Hirtenbrief, reich an Pastoralkenntnissen, und voll Salbung, welcher in zwey Theile zerfällt. Der erste handelt von den Hirtenpflichten, unter denen das Lehramt oben ansteht. Er sagt, „die Seelsorger als Religions- und Volkslehrer müssen a) ihren Gemeinden nur das Wort Gottes mit Aufrichtigkeit und ohne Verfälschung, wie im Angesicht Gottes, als Stellvertreter Jesu Christi durch sich oder durch den Mund würdiger Hülfspriester verkünden; b) Catechesen sowohl für die Kleinen als Erwachsenen halten, und diese dazu ernstlich und fleißig antreiben, wie auch nicht minder dabey die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten oft und nachdrucksam erklären. c) Müssen sie für das Beste der öffentlichen Schulen sorgen, die Errichtung der Schulhäuser, Aufbringung eines Schulfonds und die Vervollkommnung der Lehrart, als eine ihrer ersten Angelegenheiten

3. Hirtenbrief an die Geistlichkeit.

betrei-

Digitized by Google

betreiben, und in dem Schulbesuch sich emsig und thätig bezeigen.

Die zweyte Pflicht umfaßt die Obliegenheit des Priesters. Dieser muß sich angelegen seyn lassen, a) die Beförderung der innern Gottesverehrung durch Glaube, Hoffnung und Liebe, b) der äußerlichen durch die Reinlichkeit der Kirche und Kirchengeräthe, durch Wegschaffung der absicht- und gränzenlosen Kirchen- und geschmackloser Altarverzierungen: c) der innern und äußern Gottesverehrung durch religiöses Verhalten bey dem heiligen Meßopfer. In diesem Punkte ist die Rede von der Demuth, Anbetung, Glaube, Reinigkeit, dem Vertrauen, den Geberden des Priesters am Altare, von der Warnung vor ärgerlichen Eilmessen, von den Primizen, von der Pflicht, das Opfer zum Wohl der Gemeinde zu entrichten.

Die dritte begreift die Ausspendung der heiligen Sakramente, bey welchen der Priester als Repräsentant Jesu Christi und des Bischofes erscheint. Bey der Taufe werden die Priester wider die ohne hinlänglichen Grund bedingte Wiederholung derselben gewarnet, die Hebammen in Hinsicht der Taufhandlung belehrt, die Fälle, in denen die Taufe bedingnißweise zu wiederholen ist, bestimmt, die Pflichten bey Auf-

stellung

stellung und Prüfung einer Hebamme dargelegt, und zuletzt wird verboten, die todtgebornen Kinder an Wallfahrtsorte, um ihnen einiges Leben zu erwirken, hinzuschleppen. In Ansehung der Firmung sollen die Seelsorger die an sie ergangenen Verordnungen genau beobachten.

Bey dem Sakrament des Altars wird der öftere Gebrauch desselben empfohlen; hingegen das öftere Segengeben und Aussetzen des heiligen Sakraments sehr nachdrücklich gerüget.

Bey dem Bußsakrament wird von der Wichtigkeit der Pflichten des Beichtvaters, von der Abweichung vom Geiste der Bußgesetze, besonders in Auflegung der Buße; von der Lehrerpflicht, besonders in Hinsicht der Ablässe, von denen das Volk die schiefsten Begriffe hat; von den Erfordernissen zur Erfüllung dieser vielumfassenden Hirtenpflichten.

Bey der letzten Oelung werden die Seelsorger zum öftern Krankenbesuche, zur frühzeitigen Reichung der Sterbsakramente, zur Vorbereitung der Kranken zum Todeskampfe, ermuntert.

Bey der Priesterweihe werden die bischöflichen Verordnungen in Betreff derjenigen, welche die Priesterweihe empfangen wollen, erneuert; es folgt dann ein Unterricht über Teufelsbannungen

und

und Beschwörungen, mit dem Verbot alles Exorcisms ohne bischöfliche Erlaubniß, aller im Ritual nicht enthaltenen Segnungen, aller Amulette, Zettelchen, Kräuter, Oele, denen man die Kraft andichtet, Thiere, Menschen, Häuser ꝛc. vor allen Nachstellungen der sogenannten bösen Leute sicher zu stellen.

Bey dem Sakrament der Ehe wird den Priestern untersagt, Vaganten die priesterliche Einsegnung zu ertheilen; auch werden die Vorurtheile, wie auch der ungegründete eitle Wahn der Wöchnerinnen gerüget.

Als eine Zugabe wird der Nutzen der kirchlichen Ceremonien erklärt; zugleich werden die ärgerlichen Mißbräuche, die unter den Christen herrschen, aufgezählt.

Unter die Erfordernisse zur Erfüllung der dreyfachen Hirtenpflicht wird gerechnet, vollkommene Kenntniß der Gemeinde, und die Gegenwart des Hirten bey seiner Heerde.

Der zweyte Theil handelt von der Lebensart des Seelsorgers, und fordert, 1.) daß derselbe ganz Glaube an Jesus Christus und ganz Liebe zu ihm und zu seiner Heerde, die nichts anders sucht als das Wohl der Schafe und sich vollkommen für ihr Heil verwendet, seyn soll; 2.) daß er diesen Glau-

Glauben und diese Liebe immer mehr durch Schriftforschen, anhaltendes Bibelstudium und Gebet stärke und nähre; 3.) daß er seinen Glauben an Jesus und seine Liebe zu ihm in seinen Schafen durch unsträflichen und tadellosen Wandel, durch Vermeidung des Geizes, der Wollust, der Strenge und Härte offenbare. 4.) Wird er belehrt, wie er sich gegen Nichtkatholische, gegen seine Amtsbrüder und gegen die Obrigkeiten zu verhalten habe; 5.) wird ihm Ernsthaftigkeit und Eingezogenheit empfohlen.

Dieser Hirtenbrief, der das ächte Ideal eines wahren Seelsorgers aufstellet und die reinsten Begriffe von den Pflichten desselben entwickelt, verdienet nicht nur in eines jeden Priesters Bücherschrank zu stehen, sondern recht oft gelesen und in seinen Grundsätzen befolgt zu werden (e).

Einen andern Hirtenbrief erließ er an seine Geistlichkeit den 25. July 1786. aus Schönbornslust, durch den er derselben das Tadeln, Schmähen, und schiefe Beurtheilen der bischöfl. Verordnungen und der von weltlichen Fürsten verwies. Er besteht aus zwey Abschnitten; in dem ersten wird 1.) aus der Religionsgeschichte gezeigt, daß nicht alles,

4. Erinnerungen an dieselbe wider das unvernünftige Resonniren.

(e) Dieser Hirtenbrief erschien in einer deutschen Uebersetzung, gedruckt in 8. bey Huber in Augsburg, im Jahr 1784.

Digitized by Google

alles, was neu ist, böse sey. 2.) Werden die Nachtheile vorgestellt, die aus einem solchen Vorurtheile entspringen. In dem zweyten Abschnitte wird von dem tobenden blinden und von dem diskreten Eifer, von den übeln Folgen des erstern, und von den seligen Wirkungen des letztern, gehandelt. Am Ende ermahnet, bittet, warnet und gebietet er, weder seine oder anderer geistlichen Obern, noch der weltlichen Regenten Verfügungen öffentlich oder heimlich zu tadeln, oder das Ansehen derselben zu schwächen, indem sonst die Uebertreter sich die strengste Rechenschaft, die schärfste Ahndung, und nach dem Maaße ihres Verbrechens die schwerste Strafe zuziehen würden. Er habe aber das Vertrauen im Herrn, daß die Geistlichen als seine Hülfshirten nicht sowohl seine gerechtesten Drohungen, als vielmehr seine väterlichen Ermahnungen beachten und befolgen, auch die ihm anvertraute Heerde zur Unterwürfigkeit und zum Gehorsam durch Lehre und Beyspiel anhalten würden (*f*).

5. Abänderung der Kontroverspredigten.

Da den Predigern des Domstifts und anderer Kirchen in der Stadt und Diöces Augsburg das Halten polemischer Reden oder sogenannter Kontroverspredigten im eigentlichsten Verstande, wie sie bisher zu gewissen Zeiten üblich gewesen waren, weder

(*f*) Vik. Regist.

weder durch die augsburgischen Synodalien, noch durch irgend eine Ordinariats-Verfügung zur Pflicht gemacht war, noch weniger aber der dabey vorgesetzte Zweck an den Nichtkatholischen erreicht wurde, wohl aber verschiedene unangenehme Folgen daraus hervorgiengen, so sahe man sich von Seiten des Ordinariats veranlaßt, hierinn einige Abänderung zu treffen. Es wurden demnach Regeln entworfen, nach welchen in Zukunft die dogmatischen Predigten gehalten und die Irrlehren widerlegt werden sollten. Den 7. April 1786 (g).

§. IV.

Disciplinarverordnungen, und zwar 1. Aufhebung einiger Festtage.

Nachdem in dem baierischen und österreichischen Distrikt des Bisthums, mehrere Feyertage vermittelst einer päbstlichen Dispensation im J. 1772. waren aufgehoben worden, suchte Clemens, um eine Gleichförmigkeit in der ganzen Diöces herzustellen, diese Dispensation auch für die übrigen Theile des Bisthums zu erhalten. Der päbstliche Stuhl ertheilte dieselbe den 11. Nov. d. J. worauf der Bischof am 28. Juny 1773. ein Dekret an seine Diöcesanen ergehen ließ, in welchem er erklärte: „Da die päbstliche Verordnung nur als eine bloße Aufhebung des an den vorherigen Feyertagen sowohl zur Enthaltung von knechtli-

cher

(g) Daselbst.

cher Arbeit, als zur Anhörung der heiligen Messe verbindenden Kirchengebotes anzusehen sey, und nur auf heilsame Vertilgung des zu höchst schädlicher Gewohnheit erwachsenen Müßigganges als der Wurzel aller sündlichen Ausschweifungen, wodurch besonders die Feyertage entheiliget worden, keineswegs aber auf Beeinträchtigung und Verminderung des Gottesdienstes abziele; als beschränke sich auch seine Gesinnung nur allein dahin, daß an und mit den bereits bemerkten Feyertagen zwar das Kirchenverbot, zu arbeiten, und das Gebot, die heilige Messe zu hören, nicht aber die ehevor in jeder Kirche an diesen Tagen gewöhnlich gewesene Gottesdienst-Haltung aufgehoben seyn solle."

Er ermahnte die Seelsorger, unerachtet der Feyertags-Verminderung und Aufhebung derselben, in ihren Kirchen dem gewöhnlichen Gottesdienste, wie vorhin, fleißig obzuliegen, und er gebot ihnen, sein Mandat sammt der Bulle zu verkünden und das Volk darüber zu belehren (*a*).

2. Abschaffung verschiedener Mißbräuche.

Clemens, der nichts mehr als einen reinen und erbaulichen Gottesdienst wünschte, eiferte sehr wider die vielen eingerissenen Mißbräuche, welche die Andacht mehr störten als beförderten, den Geist der Religion herabwürdigten, die heilige

(*a*) Steiner loc. cit. Vik. Regist.

lige Stätte entehrten und das Wort Gottes entstellten; solche wilde Auswüchse wollte er ohne Schonung ausrotten. Er verbot daher den 17. Nov. 1774. die ärgerlichen sogenannten Ostermährchen, die fabelhaften Exempelpredigten, die theatralische Vorstellung der Verkündigung Mariä bey den Engelmessen zur Adventszeit, das Kindleinwiegen in den Christferien und die Absingung abgeschmackter Lieder, so wie das Herumführen eines Bildnisses Christi auf einem hölzernen Esel am Palmsonntage, wobey die ärgerlichsten Auftritte in den Kirchen vorfielen (*b*). Den 30. März 1775. schuf er die nächtlichen Charfreytags-Prozessionen, bey denen viele Unordnungen und Ausschweifungen begangen wurden, in eine stille, bey Tage zu haltende Bet- und Bußprozession um (*c*).

Den 15. April 1780. verbot er, die todt zur Welt gekommenen Kinder ad (sic dicta) Sanctuaria zu tragen, und dort taufen zu lassen, und befahl, dieselben, sobald sie von einer Hebamme oder einem Arzte als todt erkannt worden, ohne weiters an dem für solche Kinder bestimmten Orte zu begraben (*d*). 3. Die todtgebornen Kinder betreffend.

In eben diesem Jahre den 30. Dez. ließ er eine Verordnung in Hinsicht der Kreuzgänge ergehen. 4. Die Kreuzgänge betreffend.

(*b*) Daselbst. (*c*) Daselbst. (*d*) Daselbst.

gehen. In dieser wurde zuerst der Ursprung und der Endzweck, den die Kirche bey der allgemeinen Anordnung derselben hatte, angegeben, hernach aber gezeigt, wie weit man sich von dem wahren Zweck entfernt habe, und wie nachtheilig dieselben, besonders die nach entfernten Orten, nach und nach dem pfarrlichen Gottesdienste, den häuslichen Angelegenheiten und dem moralischen Wandel geworden seyen. Durch diese Gründe fand er sich bewogen, die willkürlich eingeführten und nach weit entfernten Orten angestellten Kreuzgänge abzustellen, und nur die am Markusfeste und in der Kreuzwoche von der Kirche allgemein angeordneten Kreuzgänge, dann zur Frühlingszeit um die Erhaltung, und in der Herbstzeit zur Danksagung für die erhaltenen Feldfrüchte einen Bittgang entweder um das Feld oder in eine benachbarte Kirche, mit gänzlicher Abschaffung der sogenanten Oeschritte oder Prozessionen zu Pferd, zu erlauben, jedoch so, daß die Pfarrgemeinden Mittags wieder zur Mutterkirche zurückkehren könnten. Wären aber Kreuz- und Bußgänge bey allgemeinen Drangsalen anzustellen, so sollte der Seelsorger mit Einverständniß der Ortsobrigkeit an das Vikariat Bericht erstatten, und von daher die gehörige Weisung abwarten. Endlich ward der Wunsch geäußert, daß, anstatt der jährlichen Wallfahrtgänge, wozu einige Tage verwendet wurden, an den bestimmten Wallfahrtort

Einige

Einige aus der Gemeinde, die gewöhnlichen Opfer daselbst zu entrichten, abgeordnet, in der Pfarrkirche aber ein feyerlicher Gottesdienst gehalten werden möchte (e).

In diese Verordnung konnte sich Niemand weniger, als die katholischen Bürger Augsburgs, finden. Sie äußerten ziemlich laut ihre Unzufriedenheit darüber; einige wagten es sogar der geistlichen Regierung zu trotzen, und ihrer Verfügung mit offenbarem Ungehorsam entgegen zu handeln. Weit entfernt aber, diesem unchristlichen Betragen nachzugeben, erneuerte das Ordinariat den 12. April 1783. das ergangene Verbot (f). Endlich, im J. 1788. den 15. April, wurden auf inständiges Bitten der katholischen Bürgerschaft und auf die Fürsprache des katholischen Magistrats die Kreuzgänge auf den Berg Andechs, nach Violau, Klimnach und auf den Kobel, jedoch mit Ausschließung des weiblichen Geschlechtes, gestattet, und der feyerliche Einzug mit Pilgrimsmänteln und Stäben zugegeben (g).

5. Verordnung, die Firmung betreffend.

Den 31. März 1781. verordnete 1.) der wachsame Bischof, daß Niemand zum heiligen Sakrament der Firmung zugelassen werden solle, der nicht

(e) Daselbst. (f) Daselbst.
(g) Vik. Regist.

nicht zuvor von seinem Pfarrer wohl unterrichtet worden, und darüber ein Zeugniß beybringe; 2.) wünschte er, daß die Kinder von den Seelsorgern selbst oder wenigstens von den Schullehrern zur Firmung geführt würden; 3.) gab er die Vorschrift, die Erwachsenen, oder die sonst zur Beicht zugelassen werden, sollten durch dieselbe zu diesem heiligen Sakrament sich zubereiten (*h*).

6. Toleranz. Selbst tolerant schärfte Clemens durch ein Mandat vom 3. April 1782. den Seelsorgern des österreichischen Antheils seiner Diöces die Beobachtung des von Kaiser Joseph II. erlassenen Toleranzedikts mit vielem Nachdruck ein, und befahl ihnen, auch ihr anvertrautes Volk ernstlich dazu zu ermahnen (*i*).

7. Das Wetterlauten. Den 1. May 1784. wurde durch ein Dekret das gewöhnliche Wetterläuten als unnütz und als schädlich verboten, und verfüget, daß bey anrückendem Gewitter ein Zeichen mit der Glocke gegeben, und dadurch das Volk zum Beten um Abwendung alles Schadens erinnert werden solle (*k*).

8. Ehel. Versprechen. Den 24. Nov. d. J. wurden die ehelichen Winkelversprechen für nichtig erklärt (*l*).

Den

(*h*) Daselbst.
(*i*) Daselbst
(*k*) Steiner loc. cit.
(*l*) Daselbst.

Digitized by Google

Den 19. Juny 1790. erhielt die Geistlichkeit im Tyrol und in der Margrafschaft Burgau, auf Verlangen des Kaisers Joseph II. höchstseligen Andenkens, eine dem alten Herkommen mehr entsprechende Kirchen- und Gottesdienstsordnung (*m*). 9. Gottesdienstordnung.

1793. den 1. Juny erlaubte der Bischof eine Kollekte für emigrirte französische Priester in seiner Diöces, und ließ das zu Gunsten derselben erlassene Breve des Pabstes bekannt machen (*n*). 10. Emigranten.

Den 22. März 1795. ließ er das vom Pabst Pius VI. für die österreichische Monarchie gestattete, und hernach auf seine Diöces ausgedehnte Jubiläum verkünden und anordnen (*o*). 11. Jubiläum.

Den 28. July d. J. ward unter Androhung der Strafen, die auf das Lesen verbotener Bücher gesetzt sind, das deutsche Brevier verboten, in welchem die heilige Schrift nicht nach katholischen Grundsätzen behandelt, und nebenbey manches behauptet wird, was mit der katholischen Sittenlehre nicht wohl vereinbar ist, folglich den wahren Betgeist nicht nähren, sondern nur ersticken kann (*p*). 12. Das deutsche Brevier.

§. V.

(*m*) Vik. Reg. (*n*) Daselbst.
(*o*) Daselbst. (*p*) Daselbst.

Digitized by Google

§. V.

I. Clemens will, daß dem Volke richtige Begriffe von den Abläßsen beygebracht werden.

Als Pabst Pius VI. im 1775. das Jubiläum eröffnet hatte, forderte Clemens in einem Hirtenbriefe vom 15. Febr. 1776. seine Geistlichkeit auf, 1.) in diesen Tagen des Heils sich ganz dem Heil der Seelen zu widmen; 2.) ihren Untergebenen einen ächten Begriff von dem Ablaß und Jubiläum beyzubringen, sie von der Nothwendigkeit der Buße als Tugend und Sakrament, und von den Erfordernissen zu derselben zu belehren, auch sie zu unterweisen, wie gute Werke zur Gewinnung des Jubiläums verrichtet werden müßten; 3.) wurden die den Beichtvätern in Hinsicht der Absolution von den Censuren und Sünden ertheilten Fakultäten, die Veränderung und Dispensation von den Gelübden genau erläutert; endlich 4.) umständlich gesagt, was die Beichtväter im Beichtstuhle in Betreff der Auflösung in verschiedenen Fällen, der Ertheilung oder Versagung der Absolution, und der Auflegung der Buße zu beobachten hätten (*a*).

Um den Mißbräuchen, die in Ansehung der Abläße theils aus Aberglaube und Unwissenheit des Volks, theils aus falschen Begriffen, die einige Priester demselben aus eigennützigen Absichten beygebracht hatten, entstanden waren, zu steuern, fertigte

(*a*) Steiner loc. cit.

fertigte Clemens den 5. Dez. 1782. ein Schreiben an seine Geistlichkeit aus, in welchem 1.) der ächte Begriff vom Ablaß nach der Lehre der Kirche, besonders des Conciliums zu Trient, mitgetheilt, 2.) die Geistlichkeit ermahnt wird, das Volk darüber in den Predigten, Christenlehren, und im Beichtstuhle zu belehren, besonders aber dasselbe zu überzeugen, daß ein vollkommener Ablaß wie der andere an sich gleich gut und heilsam, und daß der Ablaß an dem Orte, wo man wohnet, eben so köstlich sey, als der an einem andern Orte, zu dem man mit Aufwand und mit Versäumung des pfarrlichen Gottesdienstes hinwandert, und von dem man selten ohne Sünde oder Gefahr der Sünde zurückkömmt; 3.) wird geboten, daß alles, was der Lehre der katholischen Kirche, insonderheit des Conciliums von Trient, zuwider ist, alle exotischen Ausdrücke, alle fabelhaften Histörchen vermieden, alle Zettel und Büchelchen, in welchen gewissen Gebeten oder Zeichen, ohne Erlaubniß des Ordinariats, eine Menge falscher Ablässe angehängt wäre, weggeschafft werden sollten. Endlich 4.) werden die Geistlichen angewiesen, ihren Pfarrkindern zu zeigen, wie ersprießlich, Gott gefällig und für den Nächsten erbaulich die Besuchung des pfarrlichen Gottesdienstes sey; wie wenig heilsames sie sich von den Bruderschaften und Ablässen zu versprechen hätten; und welche schwere Ahndung sie sich zuziehen würden, wenn sie

Digitized by Google

sie, aus Vernachläßigung der Predigt, des göttlichen Wortes und des Unterrichts in der christlichen Lehre, in einer sträflichen Unwissenheit ihrer Religions- und anderer Pflichten, ja so gar der Gebote Gottes und der christlichen Kirche fortleben und diese, wie jene, übertreten würden. Zuletzt ermahnte er sie, ihr wichtiges Amt auf das sorgfältigste zu führen, und ihre Gemächlichkeit und sich selbst ganz für das Heil der Seelen aufzuopfern, eingedenk, daß der Sohn Gottes an jenem Tage des strengen Gerichts die schwerste Rechenschaft für jede mit seinem kostbaren Blut erlöste Seele fordern werde (b).

§. VI.

1. Clemens eifert für das Heil seiner recht- und seiner irrgläubigen Schafe.

Clemens, beseelt vom Geiste der Apostel, von der Liebe Christi gedrungen, und vom Eifer für das Heil der Seelen entflammt, war sowohl für die Erhaltung seiner rechtgläubigen als für die Rettung seiner irrenden Schafe, die er in den Schafstall zurückzuführen wünschte, thätig besorgt. Er schrieb an sie einen wahrhaft apostolischen Brief, wodurch er jene in dem wahren Glauben zu stärken, und diese vom Irrwege abzuleiten, beide aber vor dem Unglauben zu bewahren suchte. Der Eingang dieses Schreibens wird uns die schönen Züge dieses würdigen Kirchenprälaten vor die Augen stellen. Er lautet also:

„Von

(b) Daselbst.

Digitized by Google

„Von der Zeit an, daß wir uns von euch entfernt haben, Vielgeliebte! um uns zu einer andern Heerde zu verfügen, welche die göttliche Vorsicht unserer Sorge ebenfalls anvertrauet hat, trösteten wir uns in unserer Abwesenheit mit der Hoffnung, über ein Kleines wieder zu euch zurückzukehren. Allein die Umstände, in welchen wir uns befanden, wollten uns diesen so sehnlich erwünschten Trost bis hieher noch nicht gestatten. — Unterdessen, weil die Liebe Christi uns dringet, so können wir auch die Zeit zu euch zu kommen nicht abwarten; sondern wir finden uns gezwungen, um unserm beklemmten Vaterherzen wenigstens einige Linderung zu verschaffen, euch das Bekümmerniß, in welchem wir uns befinden, noch vor unserer Ankunft zu entdecken. Wer weiß, ob der Himmel nicht etwa seinen Segen geben, und uns bey unserer nächst bevorstehenden Ankunft schon die Früchte dieser unserer Bemühung wird sehen lassen.

Die Verwüstung, welche der Unglaube und die Gottlosigkeit in diesen unsern Tagen fast aller Orten anrichtet, und die Sorge, es möchten etwan auch Einige aus euch in der Gefahr seyn, von dieser leidigen Seuche angesteckt zu werden, versetzet uns einerseits in die äußerste Beängstigung und Verlegenheit; andererseits werden wir auf das empfindlichste gerührt, wenn wir gedenken, daß jener

Digitized by Google

jener beträchtliche Theil unserer Heerde, welcher sich von uns abgesondert hat, (den wir aber deßwegen noch gar nicht aus den Augen lassen) auf dem Wege des Irrthums und des Verderbens wandele.

Wir erheben demnach unsere väterliche Stimme von ferne zu euch; wir eilen euch sämmtlich nicht nur mit unsern Wünschen, sondern auch mit unsern Ermahnungen entgegen. Wir bestreben uns, die Einen gegen die Aergernisse zu bewahren, die Andern aber von den Irrwegen, auf welche sie durch die Vorurtheile ihrer Erziehung verleitet sind, zurückzubringen.

Euch, Vielgeliebte! die ihr der kostbarste Theil unserer Heerde seyd, euch reden wir zuerst an. Die Schilderung unsrer heiligen Religion, (dieser so vernünftigen, so erhabenen, der Heiligkeit Gottes und der Schwachheit des Menschen so angemessenen Religion) welche wir euch vorhalten werden, wird nicht nur eure Hochschätzung und Liebe in Ansehung einer so kostbaren Gabe eures Gottes vermehren, sondern sie wird euch auch bewegen, dieselbe durch eure auferbaulichen Sitten zu ehren, und selbst in den Augen ihrer Feinde schätzbar zu machen.

Nach diesem wenden wir uns zu euch, nicht minder Geliebte! die eine unglückliche Spaltung unserm

unserm Schooße, nicht aber unserer Liebe entrissen hat. Wir strecken euch die Hände zu, um euch zu jener zärtlichen Mutter zurückzuleiten, welche euch schon so lange zu sich ruft. Wir zeigen euch die Gründe, aus welchen man ihr allein die apostolische Macht zugestehen muß. Wir decken euch jene giftige Quelle der Gottlosigkeit auf, welche ihr eben sowohl, als wir, beweinet. Ihr werdet sehen, daß sie in den Grundsätzen der Unabhängigkeit verborgen liege, welche, gleichwie sie euch der Gewalt der Oberhirten entziehen, also auch den einzigen Damm durchstechen, welcher noch im Stande war, den Afterwitz des menschlichen Verstandes und den Hochmuth einer verderblichen Scheinweisheit einzuhalten."

Dieser Brief besteht aus zwey Theilen; in dem ersten belehrt der Bischof seine Katholiken über die Beschaffenheit des Menschen ohne Gott, von der Verheißung eines Erlösers, der Göttlichkeit der Bücher des alten und neuen Testaments, von der Erfüllung der Weissagungen, welche den Messias betreffen, von der Errichtung, dem Alterthum, den Merkzeichen und der Dauer der Kirche Jesu, von dem Gottesdienste und von dem thätigen Glauben.

In dem zweyten Theile wendet er sich an die Protestanten, mit dem wärmsten, theilnehmendsten

und

Digitized by Google

sten und liebevollsten Herzen, und ruft ihnen in seinem apostolischen Eifer zu:

„Höret, Vielgeliebte! die Worte des Friedens an, welche uns die Liebe, von der wir getrieben werden und die uns nicht ruhen läßt, auf die Zunge leget. Es ist die Stimme eines Vaters, welcher euch mit Schmerzen von sich entfernt sieht, und welcher auch nach eurer Absonderung nicht aufhöret, euch mit seinen Blicken zu folgen, weil er noch niemals aufgehöret hat, euch zu lieben. Und wäre es wohl möglich, daß ihr keinen Platz in unserm Herzen finden solltet? ihr, die ihr dasselbe, da wir bey euch waren, durch die aufrichtigste Bezeigung eurer Ehrerbietigkeit durch Freude so lebhaft gerühret habt, und die ihr uns gar nichts mehr zu wünschen würdet übrig gelassen haben, wenn uns nicht mehr an eurem Heil, als an der Ausdrückung eurer guten Gesinnung gelegen wäre. Aber nur zu eurem eigenen Besten, Vielgeliebte! verlangen wir von euch geliebt zu werden. Euch allein suchen wir; und wenn ihr uns euch selbst auf unser inständiges Begehren abschlüget, so würde jene Zärtlichkeit, welche ihr in uns rege gemacht habt, nur zu einer neuen Verwundung unsers Herzens dienen. Kostbarer Gegenstand unserer Seufzer und unsers Schmerzens! ach, wäret ihr doch auch einstens der Gegenstand unsers Trostes und unserer Freude! Sollte es denn

dieses=

diesesmal noch nicht möglich seyn, die Scheidewand, welche uns von einander absondert, umzuwerfen? O! so geduldet doch wenigstens, daß die wohlmeynende Stimme in euren Ohren schalle, mit welcher wir euch heute zurufen."

Auf diese Einleitung folgt eine weitläufige Widerlegung des lutherischen Lehrsystems, welche mit vieler Gründlichkeit und Gelehrsamkeit eine große Kenntniß der Schriften Luthers und seiner Anhänger verbindet und die katholische Lehre bündig vertheidiget und beweiset. Am Schlusse redet er den Protestanten noch einmal an das Herz:

Wenn wir uns bemühen, euch zu unserm Glauben zu bringen, wenn wir eurer Religion heftig zusetzen, um euch gleichsam zu zwingen die Wahrheit anzunehmen, wenn wir euch bitten, wenn wir euch warnen, wenn wir über euer Schicksal seufzen, so gedenket nur nicht, Vielgeliebte! daß dieses aus der Absicht, euer Gewissen mit unnöthigen Aengstigkeiten zu quälen, oder aus dem Geiste einer unruhigen und unvertragsamen Schwärmerei, am allerwenigsten aber, daß es aus einiger Abneigung oder aus Haß geschehe, den wir etwa zu euch trügen. O! wie ungerecht würdet ihr unser Herz beurtheilen und dasselbe verwunden, wenn ihr ihm solche Gesinnungen zudächtet! Glaubet vielmehr, daß es der reinste

Eifer für euer wahres und ewiges Glück sey, welcher uns hiezu antreibet; glaubet, daß es so weit fehle, daß wir gesinnt seyn, euch auch nur im geringsten zu kränken, daß wir vielmehr zu jeder Stunde bereit wären, uns, wenn es nöthig wäre, für euch aufzuopfern, um euch selig zu machen... Wir bitten euch, Brüder, durch den Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr alle eben dasselbe mit uns saget, und daß keine Spaltungen unter uns seyen; sondern daß ihr vollkommen einig mit uns seyd, in eben demselben Sinne, und in eben derselben Meinung (*a*). Sehet, Vielgeliebte! wir gebrauchen die Sprache der Liebe gegen euch, nicht die Worte einer menschlichen Weisheit, welche zum Ueberreden dienen soll?.. Welches Unglück für euch, wenn die Wahrheit, welche euch hätte können und sollen selig machen, sich euch zu seiner Zeit nur zeigen würde, um euch anzuklagen und zu verdammen (*b*)?"

§. VII.

(*a*) 1. Korinth. 2, 4.

(*b*) Dieser Hirtenbrief wurde im Jahre 1780 zu Trier mit Eschermannschen Schriften in 4. und zu Augsburg bey Rieger in 8. herausgegeben. Seiner Vortrefflichkeit wegen ward er auch französisch in Paris 1782, und italienisch zu Rom im J. 1791 gedruckt.

§. VII.

Da das Aegerniß, welches durch das Buch: Iustini Febronii ICti de statu Ecclesiae et legitima potestate R. Pontificis liber singularis, in dem Erzstifte des Bischofs Clemens entstanden war und sich von da fast über die ganze Kirche verbreitet hatte, den frommen Mann tief schmerzte, so bemühete er sich, seinen Suffragan Nikolaus von Hontheim, den Verfasser dieses der Hierarchie der Kirche höchst nachtheiligen Werkes, zum öffentlichen Widerrufe zu bereden. Er stellte ihm in einem Schreiben vom 21. April 1778. (*a*) vor, daß besagtes Buch, so rein auch seine Absichten immer gewesen seyn mögen, der katholischen Kirche nicht nur allein bey Feinden nicht das geringste Ansehen erworben, sondern selbige noch verächtlicher und verhaßter gemacht habe; daß dadurch keinem einzigen Uebel abgeholfen worden, wohl aber viele neue dadurch aufgekommen seyen, namentlich viele Eingriffe in die geistliche Jurisdiktion, so daß in den Orten, wo seine Grundsätze angenommen worden, die Bischöfe, deren Gewalt und Ansehen er doch nicht zu schmälern gesucht habe, bald nicht mehr fortzukommen wissen, und sich nach einem geistlichen Rechte einzurichten haben, das ein jeder Landesherr nach seinem

Clemens beredet Hrn. von Hontheim zum Widerruf seines Febronius.

(*a*) Briefwechsel zwischen Clemens und Hrn. von Hontheim. Frankf. 1813. in 8.

nem Gutdenken sich zu schmieden befugt glaube; daß die Mittel, wodurch er die Erniedrigung der ihm so verhaßten päbstlichen Macht betreibe, so gewalthätig, so übel lautend für katholische Ohren seyen, daß man ohne Schaudern nicht wohl daran denken könne; daß er, anstatt seine Orthodoxie auf Zeugnisse mehrerer Nationalkirchen, oder wenigstens auf jene vieler einzelnen Bischöfe zu gründen, sich nur auf Akademien berufe, die doch nicht als Richter der Lehren von Gewicht eingesetzt worden, und deren vielleicht etliche gar ihren eigenen Bischöfen verdächtig seyen, oder gar auf weltliche Ministerien und Regierungen sich beziehe, die etwa seinen Lehrsätzen beypflichten, als wenn eine solche Approbation eine mit dem Glauben verknüpfte Lehre berechtigen könnte."

Dem Vorwande des Weihbischofes, er habe nur die außerordentlichen Forderungen des römischen Hofes angegriffen, begegnete Clemens also: „Unter mehrern Hauptsätzen, wegen welcher er das Buch zu verwerfen sich im Gewissen schuldig achte, sey diese nur eine, und diese würde dazu schon mehr als hinlänglich seyn. Denn mit was Unglimpf ist dieses nicht geschehen? Soll man mit einem Vater so umgehen, sey es auch, daß er mit den größten Mängeln behaftet wäre? Sollte man seine Blöße der ganzen Welt aufdecken, besonders

ders wenn man klüglich vorsehen kann, daß nichts als Uebels daraus folgen würde? Sind einige Beschwerden nicht entweder ungegründet, oder übertrieben?"

Auf die Einwendung, daß eine öffentliche Widerrufung und Verdammung eines Buches, das sich eine große Celebrität erworben, ein harter Schritt sey, erwiederte der Erzbischof: „Wenn kein anderes Mittel übrig ist, das Uebel zu heben, und folglich seine Seele zu retten, was will man thun? Seine Irrtritte freywillig bekennen und widerrufen, kommt nur erhabenen Seelen zu. Er möge sich also erinnern, was großen Ruhm bey der Nachwelt der unsterbliche Fenelon sich durch ein gleiches Betragen erworben."

Am Ende dieses Briefes sagt er: „Er sey der Meynung, die heilsamen Absichten, die man für das Wohl der allgemeinen Kirche und die Zurückführung der Protestanten hegen soll, werden ehender erzielet werden vermittelst der allen Katholiken aller Zeiten zur Pflicht gesetzten Anschliessung an das Oberhaupt der Kirche, als durch widriges Verfahren, welches, anstatt die Zwistigkeiten zu heben, nur neue anzetteln müße, wie es leider die Erfahrung nur zu viel erwiesen habe."

Durch

Durch diese dringenden Vorstellungen wurde der Weihbischof bewogen, den 14. Juny d. J. einen in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Widerruf an den Bischof Clemens gelangen zu lassen, den dieser dem Pabst zuschickte. Pius VI. bezeigte in einem Breve vom 22. Aug. seine Freude über die ihm mitgetheilte Nachricht und über den Widerruf des Hrn. von Hontheim, und sagte: „Clemens habe sich durch dieses Bekehrungswerk ein unsterbliches Verdienst um den päbstl. Stuhl und um die ganze Kirche erworben und einen ewigen Ruhm erlangt (*b*). Da aber in diesem Widerruf viele Sätze noch undeutlich schienen, so wünsche er, daß solche nach seiner Vorschrift möchten erläutert werden, damit das Glaubensbekenntniß des Weihbischofs nicht mangelhaft oder zweydeutig seyn, und derselbe sich nicht der apostolischen Gnade unwürdig machen möge." Clemens schickte seinem Weihbischof die von dem Pabst verlangten Erläuterungen und Zusätze den 17. Oktob. zu und ermahnte ihn, alles ernstlich mit Gott zu überlegen, seine Ehre, den Nutzen seiner Kirche, die ihm obliegende Pflicht das angerichtete Unheil bestmöglichst zu heben, das strenge Gericht, das jedem bevorsteht, und das darauf folgende schreckliche Urtheil Gottes recht vor Augen zu haben. Der Weihbischof gehorchte, indem

(*b*) Daselbst.

dem er seinen Widerruf nach dem Willen des Pabsts einrichtete. Clemens schickte nun denselben wieder nach Rom, begleitet von einem ehrfurchtsvollen und rührenden Schreiben (*c*).

Die Freude, welche Hontheims Widerherruf zu Rom verursachte, läßt sich nicht beschreiben. Der Pabst hielt wider alle Gewohnheit den 25. Dez. ein geheimes Consistorium, um den Kardinälen einen Bericht über den erfreulichen Hergang der Sache zu erstatten, und ließ die Akten durch die Presse der päbstlichen Kammer bekannt machen (*d*). Pius schrieb hierauf an Clemens einen gefühlvollen und sehr rührenden Brief, dem er das Absolutions-Breve für von Hontheim beylegte. Clemens schickte diesem beydes den 11. Jän. 1779. zu, und bemerkte dabey: „Er werde sich der häufigen Trostzähren nicht erwehren können, wenn er ersehen werde, mit was Hochschätzung, zärtlicher Milde und Güte das Vaterherz des Pabstes gegen ihn angefüllt sey, und bey Erwägung der rührenden Ausdrücke, in welche selbes sich ergieße, werde er fast glauben, den vermenschten Gottes Sohn selbst von Friede, Liebe, Milde und Sanftmuth sprechen zu hören.“ Alsdann

(*c*) Huts Versuch einer Kirchengesch. 2. B. S. 448.

(*d*) Diese Akten ließ der Churfürst sogleich zu Trier nachdrucken und in dem Erzstift verbreiten.

dann äußerte er seine Freude über eine That, „wodurch er nicht nur die Thränen der Kirche abgetrocknet, sondern auch ein in unsern Zeiten so ungewöhnliches als reitzendes Beyspiel der christlichen Demuth aufgestellt für alle die, bey denen Religion und Tugend was gelten. . . Die Nachwelt werde zwar seiner Fehltritte sich erinnern, zugleich aber den Heldenmuth beloben, womit er selbe verbessert habe. Sie werde glauben, ein so tugendhaftes Herz, als das seinige, könne keinen Theil daran gehabt haben, und es müsse bloß der Verstand, der immer, auch bey den Gelehrtesten, großen Verblendungen unterworfen ist, ihn auf Irrwege verleitet haben."

Zuletzt ermunterte er ihn zu einem öffentlichen Widerruf mit folgenden Worten: „An Ihnen ist es eigentlich, das Siegeslied anzustimmen; denn den fürnehmsten Sieg haben gewiß Sie erhalten, da Sie nämlich auf eine so glorreiche Weise sich selbst überwunden, und, aller menschlichen Rücksichten ohnerachtet, solche Fehler widerrufen haben, die Ihnen bey der Welt Ehre und Ansehen erworben, und die Sie so lange mit nicht minderer Hitze als Gelehrsamkeit vertheidiget haben." (*a*)

Als die von Clemens gegen seinen Weihbischof angewendeten Ueberredungskünste besonders

(*e*) Briefwechsel, daselbst.

ders in der Leidner Zeitung sehr bitter gerüget worden waren, ließ dieser nach geschehener Aufforderung seines Erzbischofes den 7. April 1780. die förmliche Erklärung in die Zeitung von Koblenz einrücken, „daß die Widerrufung des Febronischen Werkes von Seite des Verfassers frey geschehen sey. Nebenbey sey er gesonnen, seinen Widerruf in einer eigenen Schrift zu vertheidigen und zu beleuchten (*f*).“ Es erschien auch im Jahre 1781. des **Febronius Kommentar** über seinen Widerruf (*g*).

Diese merkwürdige Schrift sah **Clemens** mit ganz andern Augen an, als es vielleicht von **Hontheim** vermuthet hatte. Er führte die bitterste Klage über diesen sehr zweydeutig abgefaßten Kommentar in einem Schreiben an den P. **Pius** VI. vom 17. Nov. 1781. (*h*) und sagte unter anderm: „Hätte er (v. **Hontheim**) die in seiner Widerrufungsformel so hoch gepriesene deutsche Aufrichtigkeit gehabt oder behalten, so hätte er es nicht so empfindlich nehmen sollen, daß man seine Gesinnungen dem hl. Kardinalkollegium, ja der ganzen Welt öffentlich vorlegte; so

(*f*) **Hut** daselbst S. 451.

(*g*) Unter dem Titel: I. Febronii Commentarius in suam Retractationem.

(*h*) Blick auf den Kongreß zu Ems. 2ter B. S. 54. u. f.

Digitized by Google

so hätte er in dem Umlaufsschreiben, das er den Consistorialakten, die auf meinen Befehl bekannt gemacht worden (*i*), vorsetzte, diejenigen Anmerkungen nicht auslassen sollen, die ich ihm zugeschickt hatte, und die einem aufrichtig Reumüthigen weder mißfallen konnten, noch so übel angebracht würden geschienen haben; so hätte er nicht lügenhaft vorgeben sollen, als ob ihn die Drohungen E. H. erschrecket, und diese Lästerung hätte er nicht bis an den kaiserlichen Hof bringen sollen; so hätte er nicht zu den auf seinen Widerruf boshaft geschehenen Ausstreuungen so treulos stillschweigen sollen, als wodurch seine eigene Ehre geschändet wurde; indem man ihn entweder für einen feigen Ueberläufer von der Wahrheit, oder für einen Wahnsinnigen in der ganzen Welt halten müßte; so hätte er den so übel benannten und noch schlechter ausgeführten Kommentar nicht ohne mein Vorwissen drucken lassen sollen; ich sage, den übel benannten; denn wer wird ein Buch einen Kommentar über einen Widerruf nennen, das blos zur Entkräftung des Widerrufs selbst scheint geschrieben zu seyn? ein Buch, das, anstatt Licht zu verbreiten, den Verstand des Widerrufenden in noch größere Finsterniß verhüllet und nicht einmal die den abgeschwornen Irrthümern entgegengesetzten und im Wider-

(*i*) S. oben Note *d*.

Widerruf so feyerlich behaupteten katholischen Wahrheiten mit starken Gründen befestiget, sondern nicht wenige derselben wieder in die Reihe zweifelhafter Sätze stellet, wobey sich der Verfasser seiner Gewohnheit nach auf das Ansehen anderer Schriftsteller zu stüzen suchet, weil er wohl wußte, mit welcher Schande er sich würde bedeckt haben, wenn er sie unter eigenem Namen bestritten hätte? ein Buch endlich, daß von seinem Widerruf so verschieden ist, daß dieser allen gegen die Kirche aufrichtig Gesinnten gefallen, jenes aber nur das Lob der Ketzer erhalten kann."

„Inzwischen habe ich nicht unterlassen, meinem Weihbischof zu erkennen zu geben, wie wenig sich ein solches Betragen für einen ehrlichen Mann schicke; ja, ich habe mich bemühet, ihn mit öftern und ernsthaften Verweisen an sein Amt und seine Pflicht zu erinnern, und auf den rechten Weg zurückzubringen. Dieß hielt ich aber für gefährlich, mit einem stolzen und arglistigen Manne, wie es die Neuerer alle sind, zu einer Zeit das Letzte zu versuchen, wo er sahe, daß selbst weltliche Mächte sein, wenigstens dem Munde nach, abgeschwornes System, öffentlich begünstigten."

„Da ich E. H. die öffentliche Bekanntmachung des Kommentars nicht habe verhehlen können, so läugne ich nicht, daß eine öffentliche Verdammung dessel-

desselben, damit nicht das Stillschweigen für eine geheime Genehmigung ausposaunt werde, gar wohl geschehen könne und müsse, und dieß mit der väterlichen Ermahnung, er möchte, da er sich selbst durch seine stete Veränderungen allen Glauben benommen, und, wenn er auch noch so orthodox dächte, keinen Menschen mehr bereden würde, so lang er lebe, wenigstens die in der Kirche erregten Unruhen, die er nicht mehr gut machen könne, mit bittern Thränen zu beweinen nicht ablassen."

Da nach einem Schreiben unsers Bischofs an den päbstlichen Nunzius Bellisomi vom 17. Nov. d. J. der genannte Kommentar in vollkommene Vergessenheit gerathen, so scheint es, daß wider H. v. Hontheim keine weitere Bewegung gemacht worden sey (*k*)

§. VIII.

Clemens eifert für die Freyheit u. Gerechtsame der Kirche.

Clemens war so sehr von Eifer für die Gerechtsame und Freyheiten der Kirche beseelt, daß er sich jedem Eingriffe in dieselben entgegen zu setzen Muth genug hatte. Er machte dem K. Joseph II. in einem Schreiben vom 1. Juny 1781 gegen das von ihm eingeführte und geforderte Placetum regium bey allen Bullen, Breven, Indulten 2c. eine freye und offene Vorstellung, und zeigte, wie erniedri-

(*k*) Blick auf den Kongreß daselbst. S. 63.

erniedrigend eine solche Förmlichkeit für die Kirche, wie unnöthig, wie unnütze, ja wie äußerst gefährlich sie sey. Er behauptete: „Aus eben dem Grunde, aus welchem diese Förmlichkeit, das Placetum regium für alles, was von Fremden herkommt, befohlen worden, kann sie auch, wenn es nicht wirklich schon so ist, für alles verordnet werden, was die Euer M. untergebenen Bischöfe ihren Schafen zukommen zu lassen für gut befinden werden; und in der Unterstellung dieses Falles ist es augenscheinlich, daß von der Stund an die Kirche nichts als eine Leibeigene der weltlichen Gerichtshöfe mehr bleiben werde (*a*). Sind nur die Glieder dieser Gerichtshöfe größtentheils angesteckt von der Seuche des neuen Socinianism, oder (was auf eines hinauskommt) der Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, eine Seuche, die leider in unsern Tagen gräuliche Fortschritte macht; so ist es offenbar, daß sie wider alles etwas einzuwenden finden werden, was die Päbste und Bischöfe den Gläubigen zur Warnung vor eben dieser Seuche zuzustellen für nöthig erachten werden. Man wird darin Stellen finden, von denen man vorgeben wird, daß sie bedenkliche Folgen für den Suverän haben, oder auch, wenn es die Noth erfordert, sich dadurch verschanzen, daß man sagt, jene

(*a*) Blick auf den Emser Kongreß. 1. B. S. 165. in der Note.

Digitized by Google

jene Bulle, jener Hirtenbrief errege Unruhen bey den Unterthanen E. Maj. und müsse sogleich unterdrückt werden. . . Bey solch einer Verfügung was wird sich wohl das Volk für einen Begriff von der Religion machen, wenn es einmal sieht, daß der Glaubensunterricht dem Tadel weltlicher Richterstühle unterworfen ist, die ihn willkührlich einschränken, oder verbieten werden? Und giebt man auch die Erklärung, daß die Entscheidungen der Kirche selbst in Glaubenslehren forthin nur dann für katholisch zu halten seyen, wann solche die weltliche Macht mit dem Siegel ihrer Genehmhaltung bezeichnet hat; giebt man dem Volk durch eine solche Erklärung nicht Anlaß, die Religion als einen Gegenstand der Politik anzusehen, dem man höchstens eine äußerliche Ehrerbietung schuldig sey? Aus einem solchen Glauben wäre wohl diese die natürlichste Folge, daß die vorgebliche Gewissenspflicht, den Mächten zu gehorchen und ihr Joch alsdann auch geduldig zu tragen, wann man es ungestraft und mit Vortheil abschütteln kann, nicht wohl die Wirkung eines durch das unfehlbare Organ der Kirche geoffenbarten göttlichen Gesetzes, als vielmehr die Wirkung der eigennützigen Staatsklugheit der Fürsten sey — eine Folge, durch welche die allerfestesten Gründe des Thrones untergraben würden." (*b*)

Eben

(*b*) Daselbst. S. 128.

Eben so äußerte er seinen Eifer in einem Schreiben an den Kardinal Erzbischof von Mecheln vom 7. März 1782. über die Dispensen, wo er sich mit folgenden Worten ausdrückte: „Je mehr ich über die Dispensen, die man uns ertheilen will, nachgedacht habe, desto mehrere Unschicklichkeiten und Gefahren habe ich dabey gefunden. Nehme ich auch an, daß die Bischöfe, im Fall der Recurs nach Rom unmöglich ist, dispensiren können, so scheint mir doch in Ansehung der Kränkung, die sie dadurch den Gerechtsamen des heil. Stuhls, der der Mittelpunkt der Einheit ist und an dem man leider schier gar nicht mehr hängt, anthun würden, und in Ansehung der Aergernisse, die aus ihrer in jetzigen Umständen bezeigten Nachgiebigkeit entstehen würden, daß sie Stand halten und sich der Folgen wegen der göttlichen Vorsicht überlassen müssen. Denken wir an die heiligen Apostel, derer wir uns rühmen die Nachfolger zu seyn, und an jene heil. Bischöfe, derer Stühle wir besitzen; sie hatten weit andere Kämpfe auszustehen. Wir haben noch nicht, wie sie, auf's Blut widerstanden, um die Sache der Kirche, welche zugleich die Sache Jesu ist, zu vertheidigen. Wir stehen unter ihren Fahnen, wir leben von ihrem Sold, wir sind an dieselbe durch geheiligte Eidschwüre gebunden; wir müssen also für sie bereit seyn das Leben zu geben (c).

Eben

(c) Daselbst.

Eben so frey und kräftig erklärte er sich in diesem Monate und Jahre über diesen Punkt gegen seinen Bruder den Herzog Albert, Mitregenten der Niederlande: „Ich kann mich unmöglich bereden, daß die Bischöfe ursprünglich die Gewalt haben sollen, Dispensen zu ertheilen, davon achtzehn Jahrhunderte kein einziges Beyspiel aufweisen können; und es schien mir evident zu seyn, daß, da die Ehehindernisse durch Gesetze der allgemeinen Kirche eingeführt worden sind, es sich widerspreche, daß jeder einzelne Bischof das Recht ursprünglich habe, in diesen Gesetzen zu dispensiren, indem es ja ein Grundsatz des natürlichen Rechts ist, daß in dem Gesetze des Obern der Untere ohne dessen Einwilligung nicht dispensiren könne. Auch können sie nicht erweisen, daß sie von der Kirche die Macht haben, in obenerwähnten Gesetzen zu dispensiren... Da diese Ursache sammt mehrern andern mir entscheidend zu seyn scheint, so werde ich dadurch in die Unmöglichkeit versetzt, mich nach den Befehlen S. K. M., betreffend die in meinem Namen zu gestattenden Dispensen, zu bequemen.“ (*d*)

Bey diesem muthigen Benehmen handelte Clemens, vermöge der Grundsätze, nach welchen er den Febronius zum Widerruf der seinigen

(*d*) Daselbst. S. 129.

Digitized by Google

gen beredet hatte, sehr konsequent, und konnte nicht anders handeln, ohne sich selbst zu widersprechen und seinen edlen Charakter zu entehren.

§. IX.

Pabst Pius VI. kömmt nach Augsburg.

Durch diese heldenmüthige Vertheidigung der gekränkten Rechte der Kirche und der geschwächten Hierarchie, und durch die feste Anhänglichkeit an den päbstlichen Stuhl gewann Clemens die Gewogenheit und das Herz des Pabstes Pius VI. so sehr, daß dieser sich auf die Bitte des Bischofs entschloß, auf seiner Rückreise von Wien in der bischöflichen Residenz zu Augsburg die dem Bischof anvertraute Heerde mit seiner theuersten Gegenwart zu erfreuen, und den Festtag des heiligen Pius V. als seines besondern Patrons in der Stadt Augsburg feyerlich zu begehen.

Den 2. May 1782 Abends fünf Uhr zog der heil. Vater bey der günstigsten Witterung in einer feyerlichen Prozession unter Läutung aller Glocken, unter dem Donner der Kanonen und unter Paradirung der bürgerlichen und städtischen Miliz in Augsburg ein. Vor dem churfürstlichen achtspännigen Wagen, in welchem der heil. Vater mit dem Bischofe fuhr, gieng die ganze Ordensgeistlichkeit, die drey Prälaturen von heil. Kreuz, St. Georgen und St. Ulrich, dann die Sekular-Geistlichkeit, die Chorherren und Kanoni-

noniker von St. Moritz, und endlich das Domkapitel. Der Domchor sang einige Antiphonen und Psalmen. Dem Clerus folgte der Staatswagen, und diesem der Hofstaat, der katholische Magistrat und die angesehensten Glieder der katholischen Kaufmannschaft. In ehrfurchtsvoller Stille, ungeachtet des Zuströmens von vielen Tausenden, gieng der Zug, der einem Triumph glich, durch die Hauptstraßen in den Dom, wo der hohe Gast dem Te Deum beywohnte und sodann den Anwesenden den Segen ertheilte. Von dem Dom fuhr der Pabst in die bischöfliche Residenz, und gab auch hier, auf dem Balkon, der versammelten Menge den Segen.

Den 3ten May las der heilige Vater im Dom, und den 4ten in der St. Ulrichs Kirche, wo er unter einem von sechs Benediktiner Aebten getragenen Baldachin zum Choraltar begleitet wurde, stille Messe. Hierauf besuchte er die Gruft des heiligen Bischofs Ulrich, und verehrte desselben heilige Ueberreste. Beym Herausgehen aus dieser Kirche betrachtete er noch einmal aufmerksam das schöne gothische Gebäude derselben, und ließ dann die Religiosen des Klosters nochmals zum Handkusse. Am 5ten als an einem Sonntage pontifizirte der Bischof Clemens, in Gegenwart des Pabstes, einer großen Anzahl Prälaten, Fürsten, Grafen und anderer hohen Personen, in der

Dom=

Domkirche. Um 1 Uhr Nachmittags erschien Pius im festlichen Pontifikalschmucke mit der dreyfachen Krone auf dem Balkon der bischöflichen Residenz, und ertheilte allen denjenigen, die nach seiner Vorschrift sich durch die heilige Beicht und Kommunion gehörig vorbereitet hatten, unter dem Donner der Kanonen einen vollkommenen Ablaß, und dem auf die Kniee gestützten unzähligen Volke den päbstlichen Segen.

Die damalige Reichsstadt Augsburg überreichte durch eine Deputation dem Pabst das gewöhnliche reichsstädtische Ehrengeschenk an Wein, Fischen und Haber, welches er auf das huldreichste annahm. Während seiner Anwesenheit besuchte Pius das Rathhaus und die an griechischen alten Manuscripten reiche Stadtbibliothek; auch besah er die Kunstwerke der Stadt und die prächtigen Mahlereien in der Dominikaner Kirche. Dieser fromme, herablassende, freundliche Fürst der Kirche ließ alle anwesenden Prälaten, das ganze Domkapitel und den katholischen Magistrat vor sich, und erlaubte in der Sakristei des Doms, in der bischöflichen Residenz, auf dem Saale des Klosters von St. Ulrich und auf der Stadtbibliothek allen gegenwärtigen Geistlichen, den Alumnen von Dillingen und den Weltlichen hohen und niedern Ranges ohne Unterschied der Religion, des Geschlechts und des Alters, sogar Kindern den Handkuß.

 Mon-

Digitized by Google

Montags den 6ten in der Kreuzwoche reisete Pius, unter Paradirung des bürgerlichen Militärs und unter dem Donner der Kanonen wieder ab. Er nahm seinen Weg auf der Hochstrasse, die überall von dem Landvolke besetzt war, nach Italien. Clemens begleitete ihn bis Füssen, wo sich beyde hohe Kirchenhäupter unter feurigen Segenswünschen von einander trennten. Pius hatte durch sein leutseliges, sanftes, herablassendes Betragen Aller Herzen gewonnen und mit sich genommen. Sein Andenken wird bey den Einwohnern Augsburgs fortdauern.

Da dieser Pabst nicht nur den in Augsburg Gegenwärtigen, sondern auch allen Diöcesanen einen vollkommenen Ablaß ertheilt hatte, so ließ der Bischof denselben durch ein Mandat von 7ten May in der ganzen Diöces verkünden. (*b*)

Nach der Abreise des Pabstes verweilte Clemens noch einige Monate bey seiner augsburgischen Kirche, und kehrte erst zu Ende des Novembers in sein Erzstift zurück.

§. X.

(*a*) Ausführl. Beschreibung aller merkwürdigen Feyerlichkeiten während des Aufenthalts des Pabsts Pius VI. Wik. Regist.

(*b*) Daselbst.

§. X.

Die bisherige große Anhänglichkeit dieses Bischofs an den Pabst scheint später sich vermindert, und der Eifer, mit dem er die Gerechtsame des päbstlichen Stuhls wider den Kaiser und die Grundsätze des Febronius vertheidigt hatte, in einige Kälte verwandelt zu haben; denn was er zuvor mit so viel Feuer und Muth bekämpft hatte, genehmigte er nun zum Theil selbst. I. Clemens tritt dem Emser Kongreß bey.

Die Errichtung der Nunziatur zu München veranlaßte im J. 1786 einen Kongreß, den die drey geistlichen Wahlfürsten und der Erzbischof von Salzburg mit Bewilligung des Kaisers im August d. J. an dem Badorte zu Ems veranstalteten. Clemens schickte zu demselben seinen geheimen Rath und Offizial Jos. Ludwig Beck. Nach reifer Ueberlegung und Berathschlagung kamen die Deputirten über 22 Artikel oder Punktationen überein, und unterzeichneten solche den 25. d. M. In diesen Punktationen erkannten zwar die Erzbischöfe den Bischof von Rom für den Primas der ganzen Kirche und für den Mittelpunkt der Einigkeit; aber in Ansehung der übrigen Vorzüge und Reservationen behaupteten sie, daß jeder Bischof von Christus dem Herrn eine gleiche unumschränkte Macht zu binden und zu lösen erhalten habe, und daß jeder Bischof diese Macht in allen Fällen, in welchen es die Noth-

wen-

Digitized by Google

wendigkeit seiner Kirche oder auch einzelner Gläubigen erfordere, ausüben könne. (*a*) Clemens hatte die Schwäche, in seinem Erzstifte Trier nach diesen Punktationen zu handeln, während er als Bischof von Augsburg denselben sich widersezte und auf eine starke Vorstellung seines Consistoriums und Vikariats zu Augsburg für dieses Bisthum die fünfjährigen Fakultäten (Facultates quinquennales) von dem päbstlichen Stuhl verlangte, und zwar darum, damit nicht das geheiligte Band der Ehe für nichtig erklärt würde. So verminderte er auch bey mehr als einer Gelegenheit die Zahl der Jahre, welche die Emser Gesezgeber für die Ordensprofession forderten. (*b*)

2.
Er sagt sich von den Beschlüssen des Kongresses los.

Dieses sich widersprechende Benehmen ängstigte und folterte sein gutes und empfindsames Herz, an welches auch nachdrückliche Vorstellungen von Seiten Roms und einsichtsvoller Männer, besonders von der Geistlichkeit der Herzogthümer Lothringen und Luxenburg drangen, so sehr, daß er sich entschloß, durch eine Verordnung an seine erzstiftische Geistlichkeit vom 20. Febr. 1790 den Emser Punktationen großmüthig und öffentlich zu entsagen. Er äußerte sich darin also: „Da wir nun den

(*a*) Huts Versuch loc. cit. 2ter B. S. 492. Blick auf den Emser Kongreß. loc. cit.

(*b*) Daselbst. 2ter Bd. S. 5.

den Emser Kongreß weder als ein Concilium, noch als eine unabänderliche Richtschnur, sondern nur als eine Punktation, und unvollkommenes und nicht zu Stand gekommenes Werk immer angesehen haben, und noch ansehen, auch in keiner andern Gestalt betrachten können; da die Einigkeit zwischen dem Haupte und den Gliedern der Kirche dermalen ganz besonders nöthig ist, und da wir bey den gegenwärtigen sehr bedenklichen Zeiten auch nur den geringsten Anlaß zu einem Aergerniß zu vermeiden, und dem unserm Hirtenstabe untergebenen christlichen Volke ein Beyspiel der Unterwürfigkeit gegen die rechtmäßige Obrigkeit, und der Achtung, welche der verjährte Besitzstand verdient, zu geben als unsere vorzügliche Pflicht ansehen, so haben wir aus reifer Ueberlegung den Entschluß gefaßet, die fünfjährigen Fakultäten wieder von S. P. Heiligkeit für uns zu verlangen." — Nun folgte die Vorschrift, daß auf der Universität Trier und in seinen Churlanden weder für noch wider die Säze des Emser Kongresses disputirt oder geschrieben, und daß diese in den betreffenden Vorlesungen lediglich als eine Punktation vorgetragen werden sollten. Am Ende sagte er: „Auch ist unsere Willensmeinung, daß jetzt und in Zukunft unsere geistliche Gewalt nicht über die Gränzen jenes offenbaren, ruhigen und erweislichen Besitzstandes ausgedehnt werde, welche unsere Vorfahren in dem Erzstift und wir vor

dem

Digitized by Google

dem Emser Kongreß gehabt und hergebracht haben.“ (c)

Mit dieser öffentlichen Erklärung und Verordnung nicht zufrieden, lud Clemens auch in einem sehr dringenden und rührenden Schreiben seine hochwürdigsten Kollegen ein, seinem löblichen Beyspiele zu folgen und sich mit dem Mittelpunkte der katholischen Einheit wieder zu vereinigen. (*d*) So groß handelte der gottesfürchtige Erzbischof, nach seinem dem Weihbischof v. Hontheim empfohlenen Grundsatze: Seine Irrtritte freywillig bekennen und sie widerrufen, kömmt nur erhabenen Seelen zu. (*e*)

§. XI.

Es werden aufkeimende Irrthümer unterdrückt und bestraft.

In der augsburgischen Diöces ließ sich zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts ein Kanoniker von Grönenbach, Namens M. Boos, mit andern Geistlichen von einem übel verstandenen Mystizism zu ziemlich gefährlichen und der katholischen Lehre widersprechenden Behauptungen hinreissen. Kaum war Clemens davon benachrichtiget und von dem Fürstabt von Kempten auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden, so verlohr er keinen Augenblick, dieses in seinen hochstiftischen Oberlanden

(c) 3ter Bd. S. 2. (*d*) Daselbst. S. 7.
(*e*) S. oben S. 531.

Digitized by Google

landen und in dem Kemptischen Gebiete erzeugte, für exaltirte Köpfe und erhitzte Phantasien sehr ansteckende Uebel sogleich in der Geburt zu ersticken. Er veranstaltete daher im J. 1797 eine genaue und kluge Untersuchung, bey welcher mehrere schwärmerische und anstößige Sätze, die Boos, wie er selbst bekannte, aus unkatholischen Schriften aufgefaßt (a) und dann verbreitet hatte, zum Vorschein kamen. Hier sind einige der wichtigsten:

„Gott allein läßt die Sünde nach; daß also dem Beichtkinde der Priester im Namen der Gemeinde Jesu nur über alles ein Attestat giebt und als von Gott begnadiget und rein in das Kirchlein Jesu aufnimmt.

Die jetzige Beicht war bey den ersten Christen nicht üblich, auch nicht nöthig gewesen.

Eine glaubige Bauren-Magd hat weit ehender die Schlüssel zu binden und zu lösen, als wie unglaubige Päbste, Bischöfe, Pfarrer und Kapläne.

Es ist bald zu glauben, daß der Bind- und Lös-Schlüssel einem Jeden zukomme, der ein wahrhaftiges Glied Jesu Christi ist.

Wenn

(a) Vermöge der Abschwörungsformel.

Digitized by Google

Wenn eine Bauren-Magd den heil. Geist hat, wird sie besser absolviren können, als ein Priester, der ihn nicht hat, sondern von der Sünd und Teufel gebunden ist.

Es ist ein Bedenken zu tragen, einem Priester zu beichten, von dem man gewiß weiß, daß er den Geist Jesu nicht hat; denn ohne diesen Geist kann er keine Gewalt haben, jemand los zu sprechen.

Die aufrichtigen und reinen Lehrer haben sich das Amt der Schlüssel niemals allein, sondern nach dem klaren Wort Gottes der ganzen christlichen Gemeinde und jedem Mitglied derselben, das den heiligen Geist hat, zugestanden.

Die meisten Beichtenden begehren nicht durch den Glauben an Christum von der Sünd los zu kommen, sondern durch ihre Beicht: und das ist nicht möglich; nur durch den Glauben an Christum können wir die Gnade Gottes, Vergebung der Sünden, und ewiges Leben erhalten.

Es ist falsch, daß auch die Gottlosen den Leib und das Blut des Herrn empfangen können.

Wer sich mit der Sünde balget, hat Jesum weder erkennet noch gegessen, ob er ihn gleich zu geniessen meynte.

Alle

Alle Religionen machen selig.“ (*b*)

Ueber diese und andere Sätze wurde den 11. Sept. 1797 Folgendes von dem bischöflichen Vikariat beschlossen:

Da der Priester Boos sich mit der zu seiner Entschuldigung vorgebrachten Ausflucht, daß dergleichen Sätze nur bloße Einfälle gewesen, nicht hinlänglich entschuldigen konnte, wurde er zur verdienten Strafe seiner auszubreiten angefangenen Schwärmereien, anstößigen Correspondenzen, und in diesen sowohl als in seinen kleinen Traktätchen und Schriften aus einigen von der heil. Kirche verbotenen Büchern zusammen getragenen Irrlehren, in Gefolg hierüber eingeholter bischöflichen Resolution von dem Vikariate auf Jahr und Tag von Ausübung der Seelsorge suspendirt, und in das Priesterhaus zu Göggingen verurtheilt, mit dem gemessensten Auftrag, während dieser Zeit das von ihm vernachläßigte Studium der Theologie mit möglichster Anstrengung nachzuholen — auch fordersamst und sogleich in der Vicariats Session ein öffentliches Glaubensbekenntniß abzulegen, seine aus den mit ihm gehaltenen Constituten ausgezogenen irrigen

(*b*) Hut ebendas. S. 375. liefert noch andere Sätze: nämlich: „Kein Heid kann gültig taufen. Es ist erlaubt, durch Loos, Würfelspielen ꝛc. den Willen Gottes zu erforschen ꝛc.

Digitized by Google

irrigen Sätze abzuschwören, hernach aber sich vor dem bischöflichen Großpönitenzer, um Vorsicht halber von den Censuren sich absolviren zu lassen, zu stellen."

Boos unterwarf sich dem Ausspruch des bischöflichen Vikariats, widerrief und verdammte die ausgehobenen und ihm vorgelegten Sätze als irrig, falsch, ärgerlich, und den Beschlüssen des tridentischen Conciliums zuwider. (c) Nach einiger Zeit hielt er für rathsam, die augsburgische Diöces zu verlassen und in die nach Linz sich zu begeben.

Die übrigen Beklagten sollten nach ihrem Verhöre Exercizien machen und ihre Meinung über obige Sätze abgeben. Sie gehorchten, und erklärten alle diese Sätze für irrig. Hierauf wurden sie entlassen. (*d*)

§. XII.

Aufhebung der Jesuiten.

Da der Orden der Gesellschaft Jesu von dem Pabst Clemens XIV. vermittelst eines Breve vom

(*c*) Propositiones ex Heterodoxorum libris a me collectas, omnes et singulas, tanquam falsas, erroneas, scandalosas et definitionibus S. Tridentinae Synodi et doctrinae vniuersalis S. catholicae et apostolicae Romanae ecclesiae contrarias et ab eadem damnatas Ego quoque corde et ore damno, rejicio et abiuro." Hut. l. c.

(*d*) S. Seiler aus Fennenbergs Leben, in 8. München 1814. S. 157. u. f.

vom 21. July 1773 war aufgehoben und unser Bischof beauftragt worden, den in Dillingen, Augsburg und Kaufbeurn bestehenden Jesuiten dasselbe zu publiziren und zu vollziehen, ernannte dieser seine Kommissarien zum Vollzug der päbstlichen Verfügungen, und befahl ihnen, dabey besondere Bescheidenheit und Discretion zu gebrauchen, und den meistens unschuldigen und verdienstvollen Männern ihr hartes Schicksal zu erleichtern.

1. Zu Dillingen.

In Dillingen geschah der Vollzug des päbstlichen Befehles durch den geistlichen Rath Steiner im Oktober 1773. Die Jesuiten mußten ihr Ordenskleid in den Habit der Weltpriester umschaffen; die Professoren sowohl auf der Universität als in dem Gymnasium wurden bestättiget, und für den Unterhalt eines jeden Individuums die passendste Verfügung getroffen.

2. Zu Kaufbeurn.

In Kaufbeurn kleideten sie sich auf Anordnung des Bischofs noch in diesem Jahre um, blieben in dem Kollegium beysammen, und setzten ihre Verrichtungen in dem Lehrfache und der Seelsorge ungehindert fort.

3. Zu Augsburg.

In Hinsicht der Publikation des päbstlichen Breve zu Augsburg beauftragte Clemens seinen geistlichen Rath und Siegler Anton Nigg, sich vor derselben mit den katholischen Deputirten wegen der Fortsetzung des Gottesdienstes, des Unter-

Digitized by Google

Unterrichts der Jugend, und der Mittel, den austretenden Gliedern einen anständigen Unterhalt zu verschaffen, und dann der Publikation des Breve selbst halber zu benehmen. Geschehen den 13ten Jan. 1774. (*a*) Man trat von Seiten des Bischofs und des katholischen Magistrats öfters zusammen; allein letzterer zeigte bey diesem Geschäfte nichts als Aufzüglichkeiten, und legte der Publikation des päbstlichen Breve sowohl, als dem Vollzug der kaiserlichen Conclusen, ohneracht solche öfters wider ihn ergiengen, immer Hindernisse in den Weg. Die Deputirten desselben stellten der Exekution folgende Gründe entgegen. „Indem Churbaiern die zu dem Kollegium gehörigen, und in den Churlanden gelegenen Güter, und Oesterreich die Kapitalien eingezogen hätte, wäre kein Fond vorhanden, aus dem die Umkleidung hergeschafft, die Pensionen bestritten, und die Professoren, Prediger ꝛc. erhalten werden könnten. In solcher Lage werde auch der Bischof nicht fordern, daß der Magistrat auf seine eigenen Kosten die Versorgung so vieler Individuen auf sich nehmen solle. Wolle derselbe mit der Exekution bis auf vollkommene Ausgleichung mit Baiern und Oesterreich nicht zuwarten, sondern zu solcher vorschreiten, so wäre der Magistrat gezwungen, die Jesuiten auf die Pfalz zu schicken, sie ihm zur Ver-

(*a*) Kommissionsakten. Vik. Regist.

Versorgung zu überlassen, und bis zur Zurückstellung der Fundations-Güter das Kollegium, die Schulen und die Kirchen zu sperren."

Bey dieser Verlegenheit erklärte sich den 25. Febr. 1776 der katholische Magistrat wiederholtermalen, sobald der Churfürst von Baiern die zu dem Kollegium gehörigen, und von ihm in Beschlag genommenen Güter an den Schulfond zurückgeben werde, der Umkleidung der Jesuiten kein Hinderniß in den Weg zu legen. Ein von dem Reichshofrath den 14. May d. J. erfolgter Reichsschluß und das Zudringen unsers Bischofs, bewog endlich den Churfürsten von Baiern, den Beschlag der Jesuiten Güter aufzuheben, und diese dem katholischen Magistrat als Schulfond zu überlassen. Als dieses geschehen, ward mit Beystimmung des katholischen Magistrats den 20. May Abends die Suppressions-Bulle den Jesuiten von dem bischöflichen Kommissär verkündet; sie wurden von ihren Gelübden losgesprochen, in Weltpriester umgeschaffen, zur Umkleidung angehalten, und der bischöflichen Jurisdiktion unterworfen. Zum bischöflichen Direktor ward der bisherige Rektor Joseph Mangold aufgestellt (*b*).

Als dieses geschehen, entstanden zwischen dem Bischof und dem katholischen Magistrat in Hin-

(*b*) Dieselbe.

Hinsicht der Personal= und Real=Jurisdiktion heftige Collisionen und Prozesse bey dem höchsten Reichsgericht, welche endlich vermittelst eines den 28. April 1784 geschlossenen Vergleiches auf folgende Weise gehoben wurden:

1.) „Diejenigen Priester, welche vor Verkündung der Suppressions=Bulle die Schulen und andere Aemter in dem Kollegium versahen, wie auch die ehevor zur Fortsetzung des Schulinstituts angenommen worden, sollen auch künftighin darin beybehalten werden, so lang es nicht der Schulanstalt sowohl selbst zuträglich, als dem Magistrat als Territorialherrn diese Gemeinschaft aufzuheben und andere Anstalten zu treffen nöthig fallen wird; wobey der Magistrat die dabey eintretenden Befugnisse des Ordinariats nicht übergehen wird.

2.) „Gebührt dem Ordinariat über alle im Kollegium wohnenden Geistlichen in geistlichen Sachen die Jurisdiktion; hingegen bleiben selbe wegen den Schulämtern und in andern Sachen dem katholischen Magistrat als Territorial=Schutz= und Schulherrn verpflichtet.

3.) „Verbleibt dem Bischof das Recht, einen Direktor in geistlichen Sachen, und dem Magistrat, einen Schul= und Haus=Rektor zu bestellen.

4.) „Wird

4.) „Wird dem Bischof die Vorschrift einer Tagsordnung, und andere bischöflichen Verordnungen, jedoch mit einer vorläufigen Mittheilung, und

5.) „die gottesdienstlichen Verfügungen in der Kirche zugestanden.

6.) „Bleiben dem Ordinariat alle Gerechtsame auf die Kirche, so wie dem Magistrat das Territorial- und Patronatsrecht, dann die Kummulativ in Ansehung der Administration der Kirchengüter.

7.) „Sollen die Vermächtnisse und Stipendien von dem bischöflichen Direktor unter die Individuen gleich vertheilt werden.

8.) „Hat der Magistrat das Recht, einen Operarius in Vorschlag zu bringen, der Bischof aber, denselben zu prüfen und zu genehmigen.

9.) „Eben so soll der Magistrat alle Professoren, auch von der Theologie und dem geistlichen Recht, bestellen, der Bischof aber solche prüfen, ihnen das Glaubensbekenntniß abfordern, und auch eine Miteinsicht in die Schuleinrichtung haben.

10.—12.) „Die Sterbfälle und das Testiren betreffend, soll es bey dem Herkommen des Bisthums verbleiben.

13.) „Behält sich der Magistrat das Recht vor, im Falle einer nöthigen Abänderung einen andern Orden in das Kollegium zu setzen, jedoch ohne das Ordinariat zu übergehen. Sollte die Gesellschaft wieder hergestellt werden, so soll derselben das Recht der Wiederkehr vorbehalten seyn.

14.) „Soll der Bischof nach der Vorschrift des Kaisers vermöge Rescripts vom 18. April 1777 befugt seyn, die zum Kollegium gehörigen Saalbücher, Urkunden rc. einzusehen, ein Verzeichniß über das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen mit der Stadt aufzunehmen, der Rechnungsabhörung beyzuwohnen und bey Kauf und Verkauf, Einziehung oder Anlegung der Kapitalien rc. seine Erinnerungen zu machen; hingegen soll dem Magistrat das Recht gebühren, einen Oekonom und Unteradministrator aufzustellen, und die Administration der Einkünfte und die Temporal-Gerechtsame zu haben.

15.) „Sind die Geistlichen als Schulmänner (doch ohne Verletzung der bischöflichen Rechte) dem katholischen Magistrat unterworfen. Eben so

16. 17.) „Gebührt demselben das Recht, einen Schul- und Haus-Rektor, so wie auch alle Professoren ohne Ausnahme, aufzustellen.

18. 19.)

18. 19.) „Die aufzunehmenden Ueberzähligen sollen unter dem bischöfl. Direktor stehen, und nach erhaltenem Priesterthum auf einige Wochen in der Herbstzeit in das Seminarium zu Pfaffenhausen zu gehen verbunden seyn.

20.) „Das Recht, den Tischtitel auf Kissingen zu ertheilen, soll der Magistrat mit Vorsicht gebrauchen, und solchen nur den Unterthans-Kindern ertheilen.

21.) „Derselbe soll auch befugt seyn, den Prediger für die Kirche des Nonnenklosters Maria Stern zu ernennen und zu präsentiren.

22.) „Das Kollegium soll nicht verbunden seyn, die Prediger von dem Dom und St. Moritz aufzunehmen und zu unterhalten (c).

§. XIII.

1. Es werden Abänderungen in dem Stift zu St. Stephan getroffen.

So wie der Neuerungsgeist unter alle Klassen sich einschlich, so schlich er auch unter allerlei Vorwänden in die geistlichen Gemeinden ein; auch da wollte man nicht mehr die alte Gewohnheit, die alte Ordnung dulden; man suchte daher oft, ohne die Folgen zu berechnen, eine dem Zeitgeist und der Erziehung mehr anpassende Verfassung zu erhalten. Die Damen der adelichen Kollegiatstifter St. Stephan zu Augsburg, und Edelstetten

(c) Dieselben.

ten fanden theils an der bisherigen Verfassung wenig Geschmack, theils ihre Pflichten ihren Kräften wenig angemessen; sie wandten sich also an das hochwürdigste Ordinariat, und suchten eine Milderung nach der andern zu erhalten. Von dieser Seite zeigte man sich so nachsichtig, daß man die Damen von St. Stephan im Jahre 1782. von dem Chorgesang dispensirte, und sie dafür zu einer halbstündigen Betrachtung verband. Im J. 1789. gab man ihnen neue, ihrem Geschlecht, ihrem Stande und dem Zeitgeist angemessenere Statuten, und gestattete ihnen, das alte Chorkleid abzulegen, für das lateinische ein zu erscheinendes deutsches Brevier zu beten, und eine etwas ungezwungnere Lebensart anzunehmen. 1794. wurden sie von dem Gesang bey Seelämtern, und 1798 von der Begleitung der Fronleichnams-Prozession befreyet (*a*).

2. In dem Stift Edelstetten.

Den Damen von Edelstetten ward im Jahre 1782. erlaubt, ihr Chorgebet in einem an dem Chor liegenden Zimmer zu verrichten, und den Choralgesang bey dem Todtenamte zu unterlassen: 1788. wurden die Beichttage vermindert, und mehrere Beichtväter gestattet, und 1799. für das lateinische Offizium für die Verstorbenen das deutsche zu beten aufgetragen (*b*).

Eine

(*a*) Vik. Reg. (*b*) Daselbst.

Digitized by Google

Eine ganz andere Anordnung hatte in dem Kollegiatstift Grönenbach (*c*) statt. Da dieses Stift theils durch die Reformation, theils durch die unglücklichen Zeitläufe fast gänzlich zerfallen war, so hatte Clemens solches auf Ansuchen des Fürstabts von Kempten Honorius wieder erneuert, bestätiget, und demselben den 1. Sept. 1784. neue Statuten gegeben. Kraft derselben soll ein jeweiliger Pfarrer von Grönenbach auch Dekan des Stiftes seyn und noch drey Kanoniker bey sich haben, die mit ihm den Chor, und den Gottesdienst besorgen; einer von diesen soll die Pfarrei Zell versehen, die übrigen zwey aber sollen dem Dekan bey der Pfarrei aushelfen, wofür derselbe jedem fünfzig Gulden von seinem Einkommen jährlich bezahlen soll. Das Präsentationsrecht auf die zwey Pfarreien Grönenbach und Zell, und auf die mit diesen verbundenen Kanonikate soll von dem Stift Kempten, hingegen auf die übrigen zwey Präbenden von dem Bischof und besagtem Stift alternativ ausgeübt werden (*d*).

3. Das Stift Grönenbach wird neu hergestellt.

Das hiesige Domstift ward mit einem besondern Prärogativ begabt. Pius VI. gestattete den 6. Febr. 1794. dem Domprobst Joh. Nepomuck von

4. Der Probst und Dekan des Domstifts erhalten den Ge-

(*c*) S. 3ter Bd. S. 567.
(*d*) Urkund. Bischöfl. Archiv.

brauch der Pontifikalien.

von Ungelter, dem Domdekan Sigmund Maria von Reischach und allen ihren Nachfolgern auf ihr demüthiges Bitten, in Hinsicht des ehrwürdigen Alters der augsburgischen Kirche, des Religionseifers und der großen Verdienste einiger Mitglieder derselben um den römischen Stuhl, dann um das Ansehen und den Glanz dieser Kathedralkirche zu erhöhen, den Gebrauch der Pontifikalien bey allen gottesdienstlichen Verrichtungen, bey Synodal= Provinzial= und allgemeinen Concilien, auch in Gegenwart der Kardinäle, päbstl. Legaten, Erz= und Bischöfe; nur wurden ihnen jene Handlungen, mit denen die Oelsalbung verbunden ist, versagt (e). Clemens sah dieses seinem Kapitel ertheilte Prärogativ als eine ihm ertheilte Gnade an, und bezeigte dafür dem Pabst durch ein Schreiben vom 7. Juny 1795. sein innigstes Dankgefühl (f).

§. XIV.

Clemens verbessert die Schul= und Erziehungs=Anstalten.

Der Bischof sah mit großem Mitleid auf die zarte Jugend wegen der vernachläßigten Bildung derselben herab, und beschloß, sowohl in Hinsicht der nöthigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, als für den Unterricht in der christlichen Lehre eine bessere Einrichtung zu treffen. Er verordnete daher, daß in dem Hochstifte und in

(e) Bulle. Bik. Reg. (f) Daselbst.

in den mit diesem verbundenen Orten die in den österreichischen Landen gegründete Normalschule eingeführt werden sollte (*a*). Dieses so wichtige und beschwerliche, aber heilbringende Werk übertrug er dem rastlos thätigen Schulmanne und Professor an der Universität zu Dillingen, Joseph Ant. Schneller, welcher im J. 1774. zu Dillingen den Anfang damit machte, und, unerachtet der größten Hindernisse, die sich seinem Streben entgegen stellten, schnell in dem Hochstift diese Anstalt verbreitete. Es wurden jetzt neue Schulhäuser angelegt, neue und geübte Schullehrer angestellt, neue Unterrichtsbücher, vollständigere Catechismen u. a. verfertigt, und unter die Jugend vertheilt; auch wurde eine neue Schulordnung bekannt gemacht (*b*). Diese vortreffliche Anordnung brachte die berechneten Wirkungen hervor, und fand alenthalben Beyfall und erwünschte Nachahmung.

Nicht weniger war Clemens, nach der Auflösung der Jesuiten, für die Erhaltung seiner Universität in Dillingen, für die Bildung der studirenden Jugend und seiner jungen Geistlichen besorgt.

(*a*) Clemens hatte in seinem Erzstift im J. 1788 für denjenigen ein Prämium von 100 Reichsthalern ausgesetzt, der innerhalb eines Jahres den besten Plan für die Verbesserung der Landschul n an die Schulkommission übergeben würde. Biographie in M. S.

(*b*) Schulordnung.

sorgt. Er besetzte die Lehrstühle der Universität und des Gymnasiums theils mit Gliedern des ehemaligen Jesuiten Ordens, theils mit Weltgeistlichen, mit Schneller, John, Wanner, Wörz, Scherer, Faltinger (c). Die Wissenschaften aber wurden noch nach der bisherigen Lehrart behandelt. Erst im J. 1786. erfolgte eine Reformation der Studien, besonders in den höhern Klassen. Die dogmatische Theologie, welche sonst von zwey Professoren in vier Jahren war gelesen worden, sollte künftig nur von Einem Lehrer vorgetragen und in drey Jahren geendiget werden. Statt der zweyten Professur der Theologie wurde ein eigener Lehrstuhl der Kirchengeschichte, welche vormals nur als ein Nebengegenstand angesehen und daher ziemlich vernachläßigt worden, errichtet. Eben so erhielt die Pastoraltheologie, die ehedem ganz ausgeschlossen war, ein eigenes Katheder; und wie die Dogmatik, so mußte nun auch die Kirchengeschichte, die Hermeneutik und die Pastoral einen dreyjährigen Lehrkurs machen; nur die Moral und das Kirchenrecht sollten in zwey Jahren vollendet werden.

Zugleich wurden zur Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit der studirenden Jugend folgende heilsame Gesetze gegeben:

1.) Sol-

(c) Bericht.

1) „Sollen sich alle Studirende bey dem Rektor stellen und demselben anzeigen, wo sie studirt, welche Lehrer sie gehört, und welche Bücher vorgelesen worden seyen; sodann sollen sie das Glaubensbekenntniß und einen Eid, daß sie ihm, dem Rektor und andern Obern Gehorsam leisten und die Statuten beobachten wollen, ablegen. 2.) Sollen ihnen alle Bücher wider die Religion und die guten Sitten zu lesen oder zu haben verboten seyn (*d*). 3.) Sollen sie alle an Sonn- und Festtagen zu der Predigt und zum Amt, an andern Tagen aber zur Messe gehen. 4.) Sollen sie wenigstens viermal im Jahre beichten und die Kommunion empfangen, nämlich auf Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und in den Christferien. 5.) Wird denselben ein gesitteter Lebenswandel eingeschärft. 6.) Wird ihnen aller Umgang und alle Vertraulichkeit mit dem andern Geschlecht, alle Betrunkenheit, alle Händel, Spiele

(*d*) Im Erzstifte wurden im J. 1789. durch eine Kabinets-Verordnung alle sittenlosen, religionswidrigen und gefährlichen Lehrbücher, Theses rc. ohne vorläufige Censur der Vikariate von Trier und Coblenz, aufs schärfste verboten; auch wurden diese Vikariate beauftragt, die genaueste Aufsicht auf alle Buchläden wegen des Verkaufs solcher ärgerlichen Schriften zu haben, und diejenigen Lehrer sowohl in dem Seminarium und in den beyden Schulanstalten zu Trier und Coblenz, als auch in allen Trivial-Landschulen, welche solche Schriften verbreiteten, zu suspendiren. **Biograph.**

Digitized by Google

Spiele und nächtliche Tänze, 7.) alles Baden und Schwimmen, 8.) alle Maskeraden, und 9.) die Veränderung ihrer Wohnung oder die Entfernung aus der Stadt, ohne vorher gemachte Anzeige und vor Bezahlung ihrer Schulden, verboten. 10.) Soll Jeder in der ersten Instanz unter seiner Fakultät, in der zweyten unter dem Rath der Dekane, und in der dritten unter dem akademischen Rath stehen. 11.) Betrifft die oben angeführte Verordnung in Hinsicht der Lehrgegenstände. 12.) Sollen sich die Theologen alle Jahre der Prüfung aus allen, in jener Verordnung genannten, Gegenständen unterwerfen; und diejenigen, welche einen oder den andern Gegenstand vernachläßigt haben, sollen weder ein Zeugniß über die Vollendung des theologischen Studiums, noch den Grad des Lizentiats oder Doktorats erhalten. 13.) Wer sich wider diese Statuten verfehlt, soll gestraft, und die Strafe in den Zeugnissen bemerkt werden. 14.) Sollen die Vorsteher über die Beobachtung dieser Gesetze wachen und die Uebertreter zur Strafe ziehen." Coblenz den 23. Nov. 1786 (e).

§. XV.

(e) Eben so gewissenhaft sorgte Clemens für die Bildung der jungen Geistlichen und der Kandidaten des geistlichen Standes in seinem Erzstift. Er verfügte daher im J. 1781, daß alle Weltgeistlichen und Aspiranten, wie auch alle abteilichen und klösterlichen jungen Schüler, um einförmige Grundsätze

§. XV.

Als sich, nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens, zwischen dem Ordinariat Augsburg und der Regierung zu Oettingen, wegen des ehemaligen Missionhauses daselbst, insbesondere aber wegen der Gerichtsbarkeit und Administration der Temporalien, verschiedene Irrungen entsponnen hatten, wurden diese und andere durch wechselseitige Uebereinkunft und durch einen zwischen dem Bischof und der regierenden Fürstinn M. Theresia als Vormünderin im J. 1782. geschlossenen Vergleich gehoben. Er lautet also:

Konkordat mit dem Fürsten von Oettingen, die Pfarreinrichtung u. a. betreffend.

„Da bis zur Erlöschung der Gesellschaft Jesu das katholische Kirchenwesen und die Seelsorge zu Oettingen durch Missionarien aus derselben versehen, diesen neben andern verschiedenen Stiftungen auch die Einkünfte der katholischen Pfarrei zum Genuß überlassen, und von dem fürstlichen Haus ein eigenes Mission- oder Schulhaus ihnen eingeräumt worden; nun aber bischöflicher Seits in Rücksicht der Stadtpfarrei eine andere Anordnung nach Aufhebung derselben zu treffen, einen eigenen Pfarrer mit den nöthigen Helfern auf-

sätze von der praktischen Seelsorge und von der Sittenlehre einzusaugen, ehe sie die höhern Weihen empfiengen, ohne Ausnahme in das erzbischöfliche Seminarium auf bestimmte Jahre eintreten sollten. Biograph.

aufzustellen, sofort das Missionhaus für die Zukunft von der Pfarrei zu trennen der Antrag gemacht; da hingegen aber Oettingischer Seits die Aufstellung eines ordentlich instituirten und instituirten und stabilirten Pfarrers aus erheblichen Gründen als unthunlich befunden wurde; so hat man sich beyderseitig dahin verglichen:

1.) „Soll das katholische Wesen und die Seelsorge zu Oettingen künftig von sechs Weltpriestern versehen, und von diesen der erste, dem zugleich die Aufsicht über die übrigen Geistlichen, dann über das Pfarrhaus selbst anvertraut wird, als Pfarrverweser zu Oettingen, zwey andere als Kuraten zu Ehingen und Hirschbrunn, einer als geistlicher Direktor der Normalschulen, und die übrigen zwey als Stadtkapläne angestellt werden. Diese Anzahl soll nicht vermindert, wohl aber, im Falle sich der Fond bessern würde, mit einem Operarius vermehrt werden.

2.) „Wird von Seiten des Bischofs eingewilligt, daß zur Oettingischen Pfarrverwesung kein wirklich investirter Pfarrer oder ein perpetuirlicher, sondern nur ein temporärer und amovibler Vikar aufgestellt, nicht aber instituirt werden, der aber doch dabey alle Rechte und Privilegien eines Pfarrers genießen möge.

3). „Die

3) „Die übrigen Geistlichen zu ernennen soll der Landesherr das Recht haben. 4.) Wird die Errichtung und Administration des Pfarrhauses berücksichtiget. 5.) Wird die Kompetenz für die gesammte Geistlichkeit bestimmt, welche im Ganzen in 2698 fl. und acht Kreuzern besteht. Davon werden dem Pfarrverweser 450 fl. für sich, und 396 fl. 48 Kr. 4 Hl. für die Domestiken und andere Ausgaben angewiesen. Von den zwey Kuraten zu Ehingen und Hirschbrunn soll jeder 350 fl., jeder Kaplan und der Schuldirektor 300 fl. erhalten. 6.) Wird die Absonderung der zu den Schulanstalten gestifteten Kapitalien, 7) dann verschiedener Heiligen- und anderer Stiftungskapitalien von dem Pfarrfond, 8.) die Sterbverlassenschaft und Gantfälle bey einem Pfarrverweser, 9.) bey der übrigen Geistlichkeit im Pfarrhause, 10.) bey der fürstlich Oettingischen Land- und Patronats-Geistlichkeit, 11.) bey den Landkaplänen und vakanten Geistlichen, 12.) die Diäten, dann die Dekanats- und andere Gebühren bey den Sterbfällen, 13.) die katholischen Heiligen- und Bruderschafts-Rechnungen, 14.) die Wahl einer Priorin zu Fremdingen. 15.) das Heiligen Lehen zu Mumingen, 16.) die Sicherstellung des jeßigen und künftigen Oettingischen Pfarrhauses, dann anderer Heiligen- und Stiftungs-Kapitalien, berücksichtiget. Geschehen zu Oettingen den 12. Sept. 1782 (a).

§. XVI.

(a) Urkund. Blk. Regist.

§. XVI.

Konkordat mit Baiern.

Auch die zwischen dem Herzogthum Neuburg und dem Ordinariat von Augsburg entstandenen Streitigkeiten, betreffend die geistliche Gerichtsbarkeit und andere Gegenstände, wurden durch ein den 20. April von beyden Theilen geschlossenes und von dem Churfürsten von Baiern, von dem Bischof Clemens und von seinem Kapitel unterzeichnetes Konkordat beygelegt. Es wurden darinn dreyerley Gegenstände berücksichtiget: 1.) die unmittelbare, 2.) die mittelbare geistliche Gewalt, und 3.) die zufällige bischöfliche Gerichtsbarkeit. Bey der ersten erkennen Se. Ch. D. vor allem die der Kirche und ihren Vorstehern, den Bischöfen, zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in allem, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die heiligen Sakramente, und was mit diesen verknüpft ist, dann c), was dasjenige betrifft, ohne welches der übernatürliche Endzweck des Christenmenschen nicht erreicht werden kann, in vollem Umfange, und versprechen hierinfalls ihres Orts den landesherrlichen Beystand und Handhabung kräftigst zu leisten.

Bey der mittelbaren Gewalt wird die Regel angenommen, daß, „so oft von Seiten des Ordinariats Augsburg ein Disziplinargesetz zu machen nothwendig erachtet wird, vorläufig mit dem churfürstlichen geistlichen Rath in München korrespon-

respondirt, und dasselbe so lange nicht kund gemacht werde, bis die Aeußerung des gnädigsten Landesfürsten erfolget, daß hiebey nichts zu erinnern sey, oder bis man sich über die allenfallsige Erinnerungen verstanden haben wird."

In Hinsicht der zufälligen bischöflichen Gerichtsbarkeit gedenken Se. Ch. D. „keineswegs dem Ordinarius die in den gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten, besonders in den churpfalzbaierischen Landesgesetzen selbst enthaltenen Befugnisse und Freyheiten auf einige Weise zu beeinträchtigen, so wie ingleichem der Ordinarius die Se. Churf. Durchl. zustehenden landesherrlichen und sonst im uralten Herkommen gegründeten Befugnisse in vollem Umfange anerkennet." Geschehen zu München den 20. April 1785 (*a*).

§. XVII.

Es wird der Seligsprechungs Prozeß der sel. Crescentia instruirt.

Da Clemens erfahren hatte, daß durch die Fürbitte der seligen Crescenzia Hessinn, ehemaligen Oberinn in dem Nonnenkloster zu Kaufbeurn, viele Menschen außerordentliche Wohlthaten von Gott erlangt hätten, so fand er sich bewogen, den förmlichen Prozeß, um die Seligspre-

(*a*) Gedruckt in Fol. Vik. Regist.

Digitized by Google

sprechung der Crescenzia in Rom zu bewirken, vornehmen zu lassen. Er übertrug dieses Geschäft im J. 1775 dem Domprobst und Statthalter Joh. Nepomuck Freyherrn von Ungelter, und dem geistlichen Rath und Siegler Cölestin Anton Nigg, welche noch drey nahe wohnende Pfarrer und einen päbstlichen Notar sich zugesellten. Der Prozeß kam von ihrer Seite im J. 1783. zum Abschluße, und wurde nach Rom zur Untersuchung geschickt. Da er dort so befunden ward, daß man zur Bewirkung der Seligsprechung weiter schreiten konnte, so wurde im J. 1783. der apostolische Prozeß verfüget, und dazu als päbstliche Kommissarien ernannt, der Domprobst und Weihbischof Freyherr von Ungelter, der geistliche Rath Nigg und folgende sechs Aebte Benediktiner Ordens: Joseph Maria von St. Ulrich, Honorat von Ottenbeurn, Honorius von Irrsee, Aemilian von Füssen, Michael von Thierhaupten, und Joseph von Wessenbrunn. Im J. 1785. wurden die Akten geschlossen, und nach Rom geschickt. Hierauf erließ der Pabst Pius VII. am 2. Aug. 1801 ein Breve, in welchem als Resultat der bis dahin angestellten Untersuchung erklärt wurde: „Daß die Dienerinn Gottes wegen ihrer sowohl theologischen als moralischen Tugenden, die sie in einem heroischen Grade übte, Verehrungswürdig (Venerabilis) sey.“ Die eintreten-

tretenden Zeitereignisse gestatteten nicht, diese Sache noch weiter zu betreiben (*a*).

§. XVIII.

Der gute Bischof mußte auch die schwersten Prüfungen, welche die Vorsehung über unser deutsches Vaterland verhängt hatte, erfahren, und sein edles Herz hatte den härtesten Druck der bittersten Trübsale zu erdulden. Als die wilden Horden der französischen Sanculots unser Vaterland jenseits des Rheins, also auch den größten Theil des Erzstiftes Trier, überschwemmten, mußte er sich, nach der Eroberung der Stadt Maynz im J. 1792 mit allen Kostbarkeiten und mit dem Archiv nach Augsburg flüchten, und von da aus mit dem tiefsten Schmerz die Verheerung seiner Churlande ansehen. Nachdem Maynz von der kombinirten Reichsarmee wieder genommen und die Franzosen zurückgedrängt worden, kehrte Clemens in sein Erzstift zurück, wo er den 31. Okt. 1793. mit allgemeinem Jubel empfangen wurde (*a*). Da aber in dem nächsten Jahre die Feinde wieder in den jenseitigen Rheinlanden vorrückten und die österreichische sehr geschwächte Armee zurückschlugen, sah er sich zum zweytenmale genöthiget, mit seiner Frau Schwester, der Prin-

1. Clemens muß schwere Prüfungen aushalten.

(*a*) Schriftl. Nachricht.

(*a*) Biograph. in MS.

Prinzessinn Kunegunde Königl. Hoheit, sammt dem Archiv und den Kostbarkeiten zu flüchten. Er konnte aber jetzt, vielleicht in trauriger Ahnung, daß er nie wieder das geliebte Land und die ihm theuern Bewohner desselben sehen werde, nicht eher sich entschließen von demselben zu scheiden, als im letzten dringenden Augenblicke, am 5. Okt. 1794 (*b*). Mit blutendem Vaterherzen bezog er wieder seine bischöfliche Residenz zu Augsburg, fand aber auch hier nur auf kurze Zeit Ruhe und Erquickung. Die Republikaner setzten im J. 1796. über die Donau, und droheten bis an den Lech vorzudringen; hierdurch fand sich Clemens gezwungen, auch von diesem seinem Bisthum sich zu entfernen und zu seinen durchlauchtigsten Anverwandten in Sachsen seine Zuflucht zu nehmen. Vor seiner Abreise in der Mitte des August 1796. verfügte er sich zu der Kirche des heil. Ulrich, las bey dessen Ruhestätte die heil. Messe, und empfahl ihm seine Kirche, indem Ulrich, sagte er, mächtiger wäre, als er, sie zu beschützen.

Nachdem der Erzherzog Karl durch seine siegenden Waffen das wilde Volk der Republikaner zurückgeworfen und unserm Deutschland auf einige Zeit Ruhe verschafft hatte, kehrte Cle-

(*b*) Derselbe.

Clemens zu seiner augsburgischen Kirche wieder mit Freuden zurück. Aber schon im J. 1800, in welchem die Franzosen auf allen Punkten wieder in unser Vaterland einbrachen und die österreichischen Heere zurückschlugen, gab ihm sein Bisthum abermals keine Sicherheit. Er verließ daher aufs neue, nachdem er zuvor bey dem Jubiläum des wunderbarlichen Guts den 11ten May im Dom vor diesem Sakrament das Hochamt gehalten, sodann dasselbe in einer feyerlichen Prozession in die Kirche zum heil. Kreuz zurückgetragen und diese große Festlichkeit mit dem Te Deum beschlossen hatte, (c) seine Residenz und Dioces, und rettete sich wieder nach Sachsen.

2. Er muß seinem Erzstift entsagen.

Auf diesen von Seiten Oesterreichs sehr unglücklich geführten Krieg erfolgte im J. 1801 der Friede von Lüneville, der Ströme des Verderbens über unser deutsches Vaterland herbeyführte. Da vermöge desselben das ganze linke Rheinufer der französischen Republik abgetreten werden, und die deutschen Bischöfe auf Einladung des Pabstes ihren Diocesanrechten auf demselben entsagen mußten, so wurde Clemens des größten Theils seines Erzstiftes Trier auf immer beraubt (*d*). Und

(*c*) S. Sigm. Welzhofers Geschichte.

(*d*) Im J. 1802. macht. Clemens bey der Reichsversammlung durch seinen Gesandten die Anzeige von

Und da auch die durch diese Abtretung beschädigten weltlichen Fürsten durch die geistlichen Güter und Besitzungen diesseits des Rheins entschädigt werden sollten, so wurden auf einem in dieser Sache zu Regensburg angeordneten Reichskongreß alle Bisthümer, Stifter, Klöster ꝛc. sekularisirt, und ihre Länder, Besitzungen, Revenüen, Staatsgefälle, Rechte und Regalien den weltlichen Fürsten und andern Ständen auf eine höchst auffallende und bis auf unsere Zeiten unerhörte Weise, unter dem scheinbaren Titel von Entschädigungen, zugetheilt.

3. Er muß auch seinem Bisthum Augsburg entsagen.

Die traurige Folge war, daß auch Clemens auf alle seine Besitzungen, Regalien, Rechte ꝛc. Verzicht thun, alles abtreten, sein Bisthum aufgelöst sehen, und sich in die Categorie der Pensionisten werfen lassen mußte. Wie tief wurde nicht dadurch ein so erhabener, aus einem königlichen Hause entsprossener Prinz, ein so ansehnlicher Churfürst, Fürst, Erz- und Bischof erniedriget! Demungeachtet zeigte er bey diesem ausserordentlich traurigen Schicksal eine seltene Geistesgröße, einen unerschütterlichen Muth und eine gänzliche Ergebung in die Fügungen der göttlichen Vorsehung. Aber mit beklommenem

von der auf Einladung des Pabstes gemachten Verzichtleistung auf die Metropolitan- und Diöcesanrechte des Erzbisthums Trier. Biograph.

nem Herzen sah er den Umsturz seiner Kirche, den Verfall der Hierarchie und den Verlust aller kirchlichen Freyheiten und verjährten Rechte. Er warf einen schmerzvollen Blick auf den Untergang so vieler schönen und wohlthätigen Institute für religiöse und sittliche Erziehung, auf die Vernichtung der Pflanzstätten höherer Tugendbeyspiele, der stillen Wohnsitze der Unschuld, der Andacht und des Bußgeistes, und auf die nachtheilige Umbildung der Lehr- und Erziehungsanstalten. Mit Wehmuth stellte er sich alle die beklagenswürdigen Folgen vor, welche daraus für Religion und Sittlichkeit, für Erziehung und Kultur, für Kirche und Staat hervorgehen mußten.

In dieser unglücklichen Lage that Clemens alles, was er thun konnte. Er fand sich mit der Reichsstadt Augsburg, der seine Residenz sammt Zugehörde zugefallen war, gütlich ab, und behielt die Jurisdiktion über sein Eigenthum, seinen Hofstaat und das übrige Personale. Als Bischof ließ er sein wichtiges Hirtenamt und dessen theure Pflichten nicht aus den Augen, und versuchte alles, was ihm diese und sein zartes Gewissen zu thun geboten. Er machte gegen die in sein oberstes Hirtenamt geschehenen Eingriffe, wo es nöthig war, die kräftigsten Vorstellungen; er bestrebte sich, seine wesentlichen bischöflichen Rechte zu retten, zu erhalten, und in Ausübung zu brin-

bringen; aber die nun einmal allgemein angenommenen und herrschenden Grundsätze setzten seinem Eifer einen Damm, beschränkten seine bisher ruhig ausgeübten Rechte, und es blieb ihm nichts übrig, als mit dem würdigsten Kirchenoberhaupt Pius VII. starkmüthig zu dulden, Gott die erlittenen Kränkungen mit Wehmuth zu klagen, und die Angelegenheiten der Kirche mit dem vollkommensten Vertrauen der allwaltenden Vorsehung zu überlassen.

4. Verordnung für die Geistlichkeit.

Dabey vergaß er jedoch nicht, für das Wohl der ihm anvertrauten Heerde, so viel es seine beschränkten Kräfte noch zuließen, zu sorgen. Er fertigte unter dem 10. Febr. 1803. ein Zirkular an die gesammte Geistlichkeit aus, worinn er sie ermahnte, bey diesen betrübten Umständen ihre, die Seelsorge und geistliche Würde betreffenden, Pflichten auf das genaueste zu erfüllen; ihren Amtsverrichtungen in den Predigten und Christenlehren, so wie im Besuche der Schulen und der Kranken, vollkommenes Genüge zu leisten; ihre Pfarrkinder durch einen untadelhaften Lebenswandel von der Heiligkeit unserer Religion zu überzeugen, und alle den geistlichen Stand entehrenden Vergehungen und mit der priesterlichen Würde unvereinbaren Handlungen zu vermeiden. Besonders aber warnte er sie väterlich, das gemeine Volk ja niemals auf eine gewissenlose und strafbare Art

durch

Digitized by Google

durch gehäßige Vorspieglungen wider die landesherrlichen Verordnungen und Gesetze in Gährung zu bringen, und hiedurch sich selbst unangenehme Folgen und kanonische Strafen zuzuziehen (*e*).

§. XIX.

Erhebung und Uebersetzung der heil. Märtyrin Afra.

Da bey diesen unglücklichen Zeitumständen der Religionseifer merklich zu erkalten, und der frechste Unglaube mit der äußersten Sittenlosigkeit sich immer mehr zu verbreiten begann, so ließ Clemens keine Gelegenheit und kein Mittel unbenutzt, die Religiösität bey den Guten zu unterhalten und bey den Gleichgültigen wieder anzufachen. Er gab deßwegen auf unterthäniges Bitten der katholischen Bürger Augsburgs am 2. Aug. 1804. den Befehl, daß zum Andenken des Märtyrertodes, welchen die heilige Afra, Patroninn der Stadt Augsburg, vor fünfzehnhundert Jahren erlitten, die geheime Untersuchung ihres Grabes und die Erhebung ihrer heiligen Ueberreste vorgenommen werde. Am 15. d. Mon. Abends 8 Uhr nach Verschließung der Kirchthüren erschien in der Kirche der Heiligen Ulrich und Afra der Generalvikar Cölestin Anton Nigg als bischöfl. Kommissär mit Zeugen und dem päbstl. Notar, in Gesellschaft des Abts des aufgelösten St. Ulrich-Klosters, Namens Gregor, und einiger

(*e*) Bischöfl. Verordnung. Vik. Regist.

Digitized by Google

einiger Konventualen desselben, und begab sich mit ihnen zu dem Altar der heiligen Afra, unter welchem, nach vorhandenen Urkunden, der Leib der heiligen Märtyrinn, in einem steinernen Sarge von seltener Größe verschlossen, ruhete.

Nach Besichtigung des Altars wurde den bestellten Werkleuten denselben abzutragen befohlen. Gegen 1 Uhr in der Nacht entdeckte man ein sehenswürdiges Alterthum, einen Sarg von griechischer Form aus aschfärbigem Marmor, welcher 6 Schuh, 10 Zoll in der Länge, 2 Schuh, 6 Zoll in der Breite, und 3½ Schuh, den Deckel mitgerechnet, in der Höhe hatte. Nachdem mit vieler Mühe der Deckel abgehoben war, zeigte sich zum Erstaunen aller Anwesenden in dem ganzen Sarge eine weißliche gegossene Masse, welche an Farbe und Härte einem mit Thonerde vermischten Mörtel glich. An der Fußstelle erschien eine handbreite Oeffnung, aus welcher man einige Gebeine heraushob (*a*). Man schloß hieraus, daß unter dieser Masse die heiligen Gebeine verborgen lägen. Nach Wegräumung des Uebergusses erblickte man neben dem Haupte eine bleyerne Platte, auf welcher der Name AFRA mit römischen Kapitalbuchstaben eingegraben war. Nach

(*a*) Acta Inuent. S. Afrae ap. Velser.

Nach und nach wurden die mit dem Gusse überzogenen und in der regelmäßigsten Verbindung liegenden heiligen Gebeine herausgenommen und in eine hölzerne Lade oder Bahre gebracht. An mehrern Stücken des Mörtels oder Gypses und der Thonerde, welche an den Gebeinen hiengen, wurde theils die Form der Gebeine mit Moder, theils die Faltung und Farbe der Kleidung wahrgenommen. Zuletzt verschloß und verschnürte man die Lade mit den heiligen Gebeinen, und der bischöfliche Kommissär sowohl als der Abt des Klosters drückte sein Siegel darauf; auch wurde über den ganzen Vorgang ein Notariats-Instrument verfertiget (*b*).

Am 12. Oktob. d. J. kam Clemens selbst nach Augsburg, und begab sich um 9 Uhr früh in das Gotteshaus der Heiligen Ulrich und Afra. Er stieg an dem Portal der Kirche ab, und verfügte sich in Begleitung eines zahlreichen hohen und niedern Klerus in den Saal der Abtei, um die feyerliche Recognition der heiligen Gebeine der Märtyrinn Afra vorzunehmen. Nachdem von dem Generalvikar Nigg als Postulator in einer Rede die Identität der heiligen Gebeine bis zur moralischen Gewißheit war bewiesen worden, befahl

(*b*) Urkund. Nachricht von der Uebersetzungsfeyer. Augsburg 1805.

befahl der Bischof, nach Besichtigung der angelegten Siegel, die Eröffnung der Bahre und die Zusammenreihung der Gebeine.

Die dazu berufenen Aerzte und Chirurgen prüften die heiligen Gebeine und formirten nach anatomischen Regeln das ganze Skelet, an welchem nichts fehlte, als ein Glied von dem ersten und von dem letzten Zehen des rechten Fußes, deren eines Anno, Erzbischof von Köln, von dem Bischof Embriko (c), und das andere der König Heinrich IV. vom Bischof Herimann (d) erhalten hatte. Nach Vollendung dieses Geschäftes erklärte der Bischof, in Gegenwart des Domkapitels, der Prälaten, der Geistlichen und mehrerer angesehenen weltlichen Personen, diese Gebeine für die ächten Reliquien der heiligen Märtyrinn Afra, und hieß sie der öffentlichen Verehrung aussetzen. Alsdann incensirte er dieselben, und übergab sie verschlossen dem Abt zur Verwahrung und zu weiterer Disposition (e).

Auf demüthiges Bitten der katholischen Bürgerschaft bewilligte Clemens die fünfzehnte Säkularfeyer dieser heil. Märtyrinn auf den 21. Okt., als den 22. Sonntag nach Pfingsten, mit einer festlichen

(c) Acta Inuen. loc. cit. Stengel, Khamm.

(d) Dieselben.

(e) S. Nachricht rc. loc. cit.

lichen Oktav und mit Aussetzung der köstlichen Ueberreste der Heiligen. Diese Feyer begann am Sonnabend Nachmittags mit einer Prozession, bey welcher die in griechischem Kostüm geschmackvoll bekleideten und in einem schön gearbeiteten Glaskasten verschlossenen Reliquien in die auf das herrlichste ausgeschmückte Kirche von vier Priestern getragen wurden. Auf die Prozession folgte die Vesper, Predigt und Litanie. Das Ende der Feyer, für welche Pius VII. dem häufig zuströmenden Volk einen vollkommenen Ablaß ertheilt hatte, war der 29. Oktob. als das Fest des heiligen Narciß.

Bis zur Herstellung der neuen Ruhestätte der heiligen Märtyrinn und bis zur Verfertigung des neuen Sarges wurden die heiligen Reliquien in dem abteilichen Gebäude zur Verehrung aufbewahrt. Nachdem alles vollendet war, weihete der Bischof am 24. May 1805. den neu zubereiteten Altar und die Ruhestätte der heiligen Märtyrinn ein, und veranstaltete die Uebersetzungsfeyer auf den 26. May d. J. als den Sonntag vor Pfingsten.

Die heiligen Ueberreste wurden nun in einen Glaskasten, dessen Fassung von vergoldetem Kupfer und mit Silber geziert war, verschlossen, und am Sonnabend vor der Vesper in

Pro-

Prozession in die von den Bürgern auf das herrlichste und geschmackvollste gezierte Kirche gebracht, wo die Festlichkeit mit einer Vesper, Predigt und Litanie den Anfang nahm. Sonntags darauf in der Frühe gieng eine Prozession in die Kathedralkirche, die von allen Zünften, von den Schulen, von dem Regular- und Sekular-Klerus, von dem Magistrat, von den Kongregationen und von einem unzähligen Volke begleitet wurde. An dem nördlichen Portal der Domkirche empfieng der Bischof mit seinem Kapitel die Prozession und die Reliquien der heiligen Märtyrinn, die von acht Priestern abwechselnd getragen wurden. Hier wurden dieselben auf einem an der obern Chortreppe angebrachten Ruhepunkt auf eine kurze Zeit zur Verehrung ausgesetzt; nach vollendeter Antiphon und Kollekte nahm die Prozession in Begleitung des Bischofs, der durchlauchtigsten Prinzessinn Kunegunde und des ganzen Hofstaats ihren Rückzug nach der Kirche der Heiligen Ulrich und Afra, wo die heiligen Reliquien auf dem Kreuzaltar ausgestellt, und von dem Bischof auf dem Choraltar das Hochamt gehalten wurde.

Diese Uebersetzungsfeyer dauerte bis auf den 4. Juny, der auf den Pfingstdienstag fiel. An diesem Tage versiegelte der Bischof nach vollendetem Hochamt mit dem Abt den Glaskasten, worauf der-

derselbe in den von schönem grauen Marmor in griechischem Geschmacke gearbeitetem und am Fuße des Altars der heiligen Märtyrinn stehenden Sarg verschlossen wurde (*f*).

Bey dieser höchst seltenen Feyerlichkeit zeichneten sich besonders die katholischen Bürger und Einwohner Augsburgs durch Eifer, Andacht und Freygebigkeit aus. Das Herbeyströmen des Volks in diesen Tagen von allen Enden und Orten war, unerachtet der Unglaube daran hinderlich seyn wollte, unglaublich groß. Jeder rechtschaffene, von Vorurtheilen freye und unbefangene Christ nahm den wärmsten Antheil an diesem Siegesfeste der Christus-Religion. Pabst Pius VII. hatte einen vollkommenen Ablaß, und den Beichtvätern, wie zur Zeit eines Jubiläums, besondere Fakultäten ertheilt. Viele Tausende machten sich diese Tage des Heils zu Nutz, erleichterten ihr schwer beladenes Gewissen, und naheten sich, nach dem Beyspiel der heiligen Büßerinn Afra, wieder Gott und der Tugend.

§. XX.

Unter der Regierung dieses Bischofs wurde zur Vermehrung des Gottesdienstes für das Heil der Seelen durch Stiftung mehrerer Benefizien und

1. Die unter seiner Regierung gestifteten u.

(*f*) Daselbst.

organisirten Pfarreien.

und Errichtung einiger Pfarreien sehr viel beygetragen.

Den 12. Aug. 1769. ward das von Joh. Michael Eller, Pfarrer zu Heretshausen in Haslach, in der Pfarrei Langenmosen gestiftete Benefizium, und den 2. März 1772. ein solches zu St. Salvator bey Gmünd bestätiget. Den 3. Dez. 1773. ward mit Consens des Churfürsten in Baiern auf Befehl des Bischofs die Pfarrei Stafelsee nach Seehausen verlegt, die Pfarrkirche abgebrochen, und eine neue sammt Pfarrhof und Schulhaus auf Kosten des Matthäus Rieger, Buchhändlers in Augsburg, zu Seehausen, als seinem Geburtsort, erbaut, welche Clemens selbst am 17. Juny 1782. mit aller Feyerlichkeit einweihete (*a*).

Den 25. August 1774. wurde errichtet das Kuratbenefizium zu Haimertingen, von dem Pfarrer Franz Anton Kaufmann mit Beyhülfe der Gemeinde; den 17. Nov. eine Kaplanie zu Hegerau, der Pfarrei Holzgau, von der Gemeinde daselbst; den 29. März 1776. eine Kurazie in der Kapelle der Pfarrei Pfronten, von Mang Jakob Ammann, von Reuti, mit Hülfe der Gemeinde; den 10. April d. J. die Kurazie zu Mar=

(*a*) Beschreibung der Einweihung besagter Kirche von Stanislaus Kaiser.

Magartshausen, der Pfarrei Döpshöfen, von der verwittweten Buchhändlerinn Magdalena Endelin zu Augsburg, und den 26. Dez. 1778. eine Frühmesse zu Weilheim. Den 1. Aug. 1779. erhob Clemens die nach Bernbeurn gehörige Filial Lechbruck zu einer eigenen Pfarrei, und übernahm das der Knappichischen Familie gehörige Patronat, gegen Ueberlassung des Patronatrechts auf die Frühmesse in Denklingen an dieselbe. In diesem Jahre ward auch das Spitalbenefizium zu Füssen erneuert, und mit einem Benefiziaten besetzt.

Den 4. Aug. 1780. wurde das im J. 1516. zu Wielenbach errichtete und 1600. mit der Pfarrei Weilheim vereinigte Benefizium wieder von derselben getrennt, und in eine Kurazie umgeschaffen. Im nämlichen Jahre entstand die Pfarrei Lachen in dem Kapitel Ottenbeurn. Den 15. März 1781. dotirte die Rupplerische Familie die zweyte Manualkaplanei in Wertach. Den 6. April d. J. kam die Einführung der Frühmesse zu Amedingen zu Stande. Den 8. Aug. stiftete Joh. Michael Welz, Pfarrer zu Sonthofen, ein Kurat- und Schulbenefizium. Den 26. Febr. 1782. dotirte Francisca Herzinn die Schule zu Rettenberg. Den 23. May d. J. wurden die Riedhöfe der Pfarrei Lechbruck einverleibt. Den 13. Juny d. J. veranstaltete die Pfarrgemeinde

zu

Digitized by Google

zu Holzgau ein Schul- und Frühmeß-Benefizium. Im J. 1783. wurde die Kurazie in Konzenberg, den 6. April 1784. eine Frühmesse zu Oberostendorf; den 9. März 1786. das Kurat- und Schul-Benefizium in Etting, der Pfarrei Gempfing; den 5. Dez. d. J. die von Daniel Strolz, Pfarrer in Tannenberg, gestiftete Frühmesse bestätiget. Den 4. Dez. 1787. ward die Filial Mosbach von der Pfarrei Petersthal abgesondert, und in eine eigene Pfarrei verwandelt. Den 17. März 1788. entstand mit Hülfe des Jakob Mayr, Pfarrers zu Irrsching im Bisthum Regensburg, und durch die Stadt Lauingen das Benefizium des heiligen Andreas allda. In eben diesem Jahre ward die Kurazie Senden hergestellt, und das Schloß-Benefizium in Neuburg an der Kamlach mit der Pfarrei vereinigt. Den 14. März 1789. wurde Ignaz Rafner Urheber des Benefiziums St. Johann in Landsberg und einer Kurazie zu Schopfloch.

Den 13. May 1791. bestätigte Clemens das Benefizium in Rieder oder Unterjoch in der Pfarrei Hindelang. Den 27. Febr. 1792. wurde die Pfarrei Rieden wieder hergestellt und dem Kloster Irrsee aufs neue einverleibt. Den 3. März d. J. wurde eine Kaplanei in Ober- und Unterbach der Pfarrei Elbingenalb; den 2. May von Joseph Horlacher eine Frühmesse in Pfalheim

heim, und den 8. d. M. ein Benefizium zu Weinrieden errichtet. Den 12. Nov. geschahe die Vereinigung der Pfarrei Bertholdsheim mit dem Kollegiatstift St. Peter in Neuburg auf 25 Jahre, und den 24. Dez. die Fundation einer Frühmesse in Waldstetten. Den 23. Oktob. 1793. ward ein Manualbenefizium in Mittelberg gestiftet. Den 4. Febr. 1794. wurde vertragsmäßig die zum Kloster St. Ulrich gehörige Pfarrei Bizenhofen mit der domkapitlischen Pfarrei Taiding vereinigt, und dem Kloster das Präsentationsrecht auf den dritten Erledigungsfall zugestanden. Bestätiget wurden: den 15. Febr. 1794. die Expposituren zu Grehn und in Zöblen, der Pfarrei Thanheim; den 7. July die Erneuerung und Dotirung des im J. 1522. von Margaretha von Perfahl gestifteten Benefiziums in Geisenberg und die Vereinigung desselben mit der Pfarrei Beurn; den 26. Nov. die Fundation einer Kurazie zu Mönstetten, und den 22. Dez. eine andere zu Oy, der Pfarrei Mittelberg; den 14. Jän. 1795. eine Manualkaplanei in Schellang; den 7. Sept. das von Hier. Linder, Pfarrer in Kleinaitingen, herrührende Benefizium zu Langenerringen; den 24. Oktob. die Bestellung eines zeitlichen Kuraten in Jungholz; den 27. Juny 1796. das Manualbenefizium im Schloß Hegnenberg; den 16. Aug. ein ähnliches in Oberroth; den 10. Sept. 1798. die Manualfrühmesse in Rettenbach, und im J.

1799. die Dotation der Kooperatur in Großkissendorf.

Den 6. May 1802. genehmigte das bischöfliche Vikariat die Stiftung eines Manualkaplans für das Kapitel Kempten; den 12. Oktob. die Errichtung einer Kurazie in Mohrenhausen; den 27. Oktob. die Stiftung eines Kurat- und Schulbenefiziums in Streitheim; den 17. Juny die neuangeordnete Frühmesse in Vils (*b*).

Von dem Jahre 1804 bis 1807. wurden die Regularpfarreien der sekularisirten Stifter und Klöster in Alt- und Neubaiern organisirt, und die Organisation von dem Ordinariat bestätiget (*c*).

2. Organisation der kathol. Pfarreien in Augsburg.

Die Reichsstadt Augsburg, welche, ohne etwas jenseits des Rheins verloren zu haben, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß alle geistlichen Güter, Gebäude, Besitzungen und Einkünfte innerhalb ihres Gebietes, sowohl in als außer ihren Ringmauren erhalten hatte, mußte nun auch die Bestellung und Unterhaltung des katholischen Cultus auf sich nehmen. Da aber durch die Sekularisation der Stifter und Klöster, welche seit Jahrhunderten die Pfarreien in der Stadt versehen und zugleich fast ganz unterhalten hatten, diesen die Hauptquelle des Unterhalts versiegt war, so

(*b*) Vik. Regist. (*c*) Daselbst.

Digitized by Google

so wurde der katholische Cultus in seinem Grunde erschüttert und konnte nicht anders, als durch die Erwerbung der geistlichen Güter, wieder befestiget werden. Während man nun von Seiten des katholischen Magistrats einen ergiebigen Fond auszumitteln und mit der bischöfl. Kommission einen Organisationsplan zu entwerfen bemüht war, wurden die Pfarreien von den Pensionisten für die geringe Stolgebühr zur vollkommenen Zufriedenheit des katholischen Publikums verwaltet. Ehe aber noch etwas Gründliches bewirkt werden konnte, fiel die Stadt durch den Preßburger Frieden der Krone Baiern zu.

Diese neue Regierung suchte sogleich der Sache eine bessere Gestalt zu geben, und eine zweckmäßige Organisation der Pfarreien einzuleiten. Durch ein allerhöchstes Rescript vom 19. Febr. 1809. wurde diese auf folgende Art bestimmt:

1.) Wurden, statt der ehemaligen sechs, nur fünf Pfarreien angenommen, nämlich im Dom, zu St. Ulrich, St. Moritz, St. Georgen und St. Max in der Vorstadt; 2.) erhielt jede derselben neue Gränzen; 3.) wurde für jede Pfarrei ein Pfarrer mit drey Kaplänen, für die Dompfarrei aber mit vier Kaplänen angestellt, und mit der letztern Pfarrei zugleich das Stadtdekanat verbunden, daß also das ganze Pfarrpersonale in 21 Individuen

bestehen soll; 4.) wurde die heil. Kreuzkirche als Garnisonskirche beybehalten, die ehemalige Pfarrkirche zu St. Stephan aber mit allen Nebenkirchen geschlossen; 5.) geschahe die Abänderung, daß die Leichengottesdienste, die vormals in der Kirche des allgemeinen katholischen Gottesackers verrichtet wurden, in Zukunft in den betreffenden Pfarrkirchen gehalten werden sollen.

Die Vollziehung dieses Organisations-Rescripts gieng erst am 18. Nov. 1810. vor sich, an welchem die Installirung der neuernannten Pfarrer vorgenommen, und eine neue Cultus-Ordnung eingeführt wurde (*d*).

Da die katholischen Einwohner Augsburgs mit der Bitte um Eröffnung einiger Nebenkirchen zum Besten der Alten und Schwachen das Erbieten, diese Kirchen und den Gottesdienst in denselben selbst zu unterhalten, verbunden hatten, so wurden ihnen durch ein Rescript vom 20. März 1811. außer der heil. Kreuzkirche noch vier Nebenkirchen, nämlich St. Stephan, St. Margareth, St. Ursula, und zu Maria Stern zugestanden (*e*).

§. XXI.

(*d*) Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen rc. Anstalten in Augsburg. 1. Bd. S. 85. u. f.

(*e*) Rescript.

§. XXI.

Clemens blieb als Pensionist standhaft bey seiner augsburgischen Kirche und verließ sie nicht einmal da, als der französische Kaiser in den Jahren 1805 und 1809 mit seiner ganzen Heeresmacht Oesterreich bekriegte, sondern wollte mit seiner Heerde jedes Schicksal theilen. Er empfieng den Beherrscher Frankreichs in Augsburg mit aller einem Kaiser schuldigen Ehrfurcht; dagegen aber bezeigte ihm auch Napoleon die seiner hohen Geburt und seiner Würde gebührende Hochachtung, und sicherte ihm allen Schutz und seine kaiserliche Gnade zu. Diese Hochachtung war auch Ursache, daß die Kaiserinn M. Louise auf ihrer Reise nach Paris ihm einen Besuch machte und bey ihm das Mittagsmahl einnahm. Die Winter- und Frühlingszeit brachte er in Augsburg zu; in den Sommer- und Herbsttagen ergötzte er sich in seinem lieben Oberdorf und in dem Algäu. 1. Clemens verläßt seine Diöces nicht mehr.

Clemens war bis an seinen Tod ein frommer und tugendhafter Bischof, ein gerechter und gütiger Fürst, ein treuer Anhänger des Pabstes und des päbstlichen Stuhls, des Kaisers und des Reichs. Gebet, Betrachtung und Lesen geistreicher Bücher waren seine tägliche Beschäftigung. Er las meistens selbst die heilige Messe, erschien öfters in den Predigten, verrichtete an den hohen Festen selbst den Gottesdienst, und begleitete die 2. Sein Charakter.

Pro-

Prozessionen. Er ertheilte die heiligen Weihen, benedizirte die Aebte, unternahm vielfältig die heilige Firmung, und weihete mehrere Kirchen in der Diöces ein. Er trug Sorge für die Erziehung junger Geistlichen und wachte über die Seminarien und über die Disciplin seiner Geistlichkeit. Er verfolgte die Irrlehren, den Aberglauben, und alle die Religion verunstaltenden und die Andacht störenden Mißbräuche und veralteten Gewohnheiten. Er eiferte für die Gerechtsame, Freyheiten und Privilegien der Kirche, für das Heil seiner rechtgläubigen und seiner irregeführten Schafe. Wenn sein gutes, zartes Herz gemißbraucht und zu Uebereilungen verleitet wurde (und welcher Fürst ist jemals sicher davor?) so scheute er sich nicht, durch ein freyes Geständniß seiner Schwachheit den gemachten Fehler öffentlich vor der ganzen Welt wieder gut zu machen. Seine Residenz stund Jedem offen; Jeder, besonders die Geistlichen, hatten zu ihm stets ungehinderten Zutritt; gegen Jedermann war er herablassend, leutselig und gütig, ohne seiner Würde etwas zu vergeben. Die Armen hatten an ihm einen Vater; insonderheit erfuhren die Nothleidenden in der Stadt Augsburg seine ausgezeichnete Milde und Freygebigkeit. In seinem Erzstift verschaffte er den arbeitsfähigen Armen gegen hinlänglichen Tageslohn Arbeit; denen aber, die durch Krankheit oder Gebrechen außer Stand gesetzt waren ihr Brod

zu

Digitized by Google

zu verdienen, ließ er wochentlich Geld und Brod, zur Winterszeit auch Holz reichen. — Er konnte und wollte Niemand mit Vorsatz kränken; und da ihm einmal der Schmerz einige harte Worte gegen einen seiner Diener, der ihm den Schmerz verursacht, ausgepreßt hatte, bat er denselben um Vergebung, und die Gegenwärtigen, sich nicht zu ärgern.

3. Seine letzten Verordnungen und sein Tod.

Bey seinen vielen und schmerzhaften Gebrechen und Leiden sah man ihn immer geduldig, gelassen und ziemlich munter. Da ihn in seiner letzten Krankheit, die ihn in Oberdorf überfallen hatte, die Aerzte an die Gefahr erinnerten, dankte er ihnen und machte ganz unerschrocken Anstalten zur Reise in die bessere Welt. Auf diese Nachricht trauerte alles, nur der fromme Clemens nicht; er verlangte mit christlicher Ergebung die heiligen Sterbsakramente und empfieng sie durch den Ortspfarrer mit wunderbarer Fassung, Rührung und Andacht. Von seiner innigst geliebten Frau Schwester, der durchlauchtigsten Prinzessinn Kunegunde, welche ihn niemals verlassen hatte, nahm er den zärtlichsten Abschied und sprach derselben christlichen Trost zu. Hierauf ließ er seine hohe und niedere Dienerschaft zu sich rufen, um ihr für die geleisteten Dienste zu danken. In seinem Testament hatte er sie für die Haupterben seines ganzen großen Vermögens

mögens erklärt. Auch der Armen zu Oberdorf, Hindelang und Augsburg vergaß er nicht; für die letztern bestimmte er zu der dasigen Armenanstalt ein Kapital von 10,000 Gulden. Er wollte da, wo er sterben würde, auf dem gemeinen Freythofe begraben werden. In seinen letzten Tagen ließ er sich immer vorlesen, und beschäftigte sich nur mit seinem Gott, in dessen Willen er vollkommen ergeben war. Als die Todesstunde für ihn schlug, verrichtete sein Beichtvater die Sterbgebete, und als dieser bey den Worten: In deine Hände, Vater! empfehle ich meinen Geist! Amen sprach, hauchte der gottselige Bischof am 27. July 1812 in der Frühe im 73sten Jahre seines Alters und im 45sten seiner Regierung seinen Geist sanft aus. Seine entseelte Hülle blieb, seiner Anordnung gemäß, seinem geliebten Oberdorf, wo sie mit aller möglichen Feyerlichkeit auf dem Freythofe am Chor der Kirche beerdiget wurde.

Seine Erben lassen nun ihrem größten, unvergeßlichen Wohlthäter ein Monument von dem berühmten Hofbildhauer zu München Joseph Kirchmayr verfertigen, und zu Oberdorf über seinem Grabhügel mit folgender titelreicher, aber wenig sagender Inschrift setzen:

CLE-

CLEMENTI WENCESLAO,
ARCHIEPISCOPO TREUIRENSI,
S. R. I.
PER GALLIAM ET REGNUM ARELATENSE
ARCHICANCELLARIO ET ELECTORI,
EPISCOPO AUGUSTANO,
PRINCIPI PRAEPOSITO ELUACENSI,
ADMINISTRATORI ABBATIAE PRUMIENSIS
PERPETUO,
PRINCIPI REGIO POLONIAE ET LITHUANIAE,
DUCI SAXONIAE,
JULIACI, CLIUIAE, MONTIUM, ANGRIAE ET
WESTPHALIAE,
LANDGRAUIO THURINGIAE,
MARCHIONI MISNIAE, SUPERIORIS ET
INFERIORIS LUSATIAE,
PRINCIPI COMITI HENNEBERGENSI,
COMITI MARCHIAE ET RAUENSPERGAE,
BARBIENSI
ET HANNOUIENSI,
DOMINO IN RAUENSTEIN,
INCLYTI ORDINIS EQUESTRIS MELITENSIS
HIEROSOLYMAE,
MAGNAE CRUCIS BALLIUO ET PER GERMANIAM
PROTECTORI,
HAEREDES EX TABULIS,
AULICI, ET VIDUAE ET PROGENIES
MORTUORUM,
QUI VIUO SERUIERUNT.

NATUS

NATUS DIE XXVIII. SEPT. MDCCXXXIX.
ET PRAESUL DIE X. FEBRUAR. MDCCLXVIII. (a).
PERTURBATIONE GALLICA PROFUGUS,
IUDICIIS GERMANIAE PRIUATUS
IMPERIO,
PIETATE, CLEMENTIA, ET BENIGNITATE,
MAIOR PRIUATO,
E VITA EXCEDIT
SEDE AESTIUA
OBERDORFII
DIE XXVII. IULII MDCCCXII.

Damit die Bürger Augsburgs, die ohne Unterschied diesen würdigen Hirten seiner Heerde liebten und verehrten, nicht alles Andenkens an denselben beraubt wären, so wurde ihnen, auf Verwendung des Hofraths und Hofarztes Hrn. von Ahorner, von der durchlauchtigsten königl. Prinzessin Kunegunde der kostbarste Theil seines Ueberrestes, nämlich sein liebevolles, gutes Herz geschenkt, welches, in eine silberne Kapsel verschlossen, an der Gruft des heil. Bischofs Ulrich neben dem Herzen des vorigen Bischofs Joseph den 20. August, am Tage, an dem er im J. 1768 das Bisthum Augsburg antrat, mit besonderer Feyerlichkeit in die Mauer gesetzt und mit folgendem Monument versehen wurde:

HAS

(a) Ist zu verstehen von dem Antritt des Erzbisthums Trier; denn das Bisthum Augsburg trat er erst den 20. Aug. d. J. an

Digitized by Google

HAS
PIISSIMI CORDIS EXUUIAS
REUERENDISSIMI AC SERENISSIMI
ELECT. ET ARCHIEPI TREUIRENSIS
PR. ET. EP. AUGUSTANI P. MEM.
CLEMENTIS WENCESLAI
DEFUNCTI IN. OBERDORF
XXVII. JULII MDCCCXII.
MUNUS. GRATISSIMUM
IA. MOESTISSIMA SORORE
REGIA PRINCIPE
CUNIGUNDA
PLORANTIBUS AUGUSTAE INCOLIS
BENIGNE CONCESSUM
IN PERENNEM DEUOTIONIS MEMORIAM
SERUARE EUT COLERE
LICET.

Dieser Tod, den man freylich bei dem hohen Alter und den großen und vielen Gebrechen des Bischofs als nahe ahnen konnte, war dennoch für Augsburg und für die ganze augsburgische Kirche zu frühe und zu traurig; denn sie verlor ihren Hirten, ohne zu wissen, ob sie, bey der dermaligen Lage der Dinge und bey den angenommenen Grundsätzen der Kabinete, wieder einen andern erhalten, oder, nachdem sie über zwölfhundert Jahre mit Ruhm gestanden und in den fürch-
ter-

Digitized by Google

terlichsten Stürmen und zerstörendsten Revolutionen sich behauptet hatte, jetzt mit ihrem Hirten werde zu Grabe getragen und ihrer Existenz verlustig werden!!

Anhang.

Digitized by Google

Anhang.

§. I.

Litterarische Anstalten.

Die von dem Kardinal und Bischof Otto nach dem Sinne des Conciliums von Trient und nach dem höchsten Bedürfnisse der Zeit angelegte Schul- und Bildungsanstalt wurde von seinen Nachfolgern nicht nur fortgesetzt, sondern auch noch mehr verbreitet und vervollkommnet. Joh. Egolph von Knöringen, ein sehr gelehrter und die Gelehrsamkeit liebender Bischof (*a*), ließ sich das Wohl der bischöflichen Universität zu Dillingen sehr angelegen seyn, und begabte das dortige Seminarium des heil. Hieronymus ziemlich reichlich. (*b*) Er würde auch die Errichtung eines Gymnasiums und die Einführung der Jesuiten in Augsburg zu Stande gebracht haben, wenn nicht diese selbst ihre Sache dadurch verdorben hätten, daß sie auf Kosten eines Dritten, auf krummen Wegen und mit Gewalt, zu nicht geringem Nachtheil und Herabwürdigung der noch wirklich bey dem Dom, St. Moritz und St. Ulrich existirenden Schulen, sich einzudrängen suchten,

(*a*) S. S. 1. u. f. (*b*) S. 30.

ten, und daß ihre Gönner durch die niedrigsten Kunstgriffe der Verläumdung der übrigen Geistlichen ihre Einführung befördern wollten (c). Auch starb dieser Bischof zu frühe für die Jesuiten (d).

Sein Nachfolger Marquard (unter dessen Regierung die Jesuiten mit Hülfe eines Grafen von Helfenstein im J. 1576 ein Kollegium und eine Lehranstalt zu Landsberg erhielten) (e) willigte endlich im J. 1580 in die Errichtung eines Kollegiums für die Jesuiten und eines Gymnasiums in Augsburg, und verband sich mit seinem Kapitel, die bisher den Vätern jährlich bezahlten 500 fl. noch ferner an das Kollegium zu übergeben (f). Im J. 1582 wurde das Gymnasium durch den gelehrten Jakob Pontamus den 16. Octob. eröffnet, und der Unterricht der Jugend angefangen (g).

Bey dem Bischof Johann Otto und dessen Kapitel wußten sich die Jesuiten so sehr einzuschmeicheln, daß man im J. 1588 drey junge angehende Kanoniker ihrer Lehranstalt übergab, und das domstiftische Lizeum oder die Domschule mit

(c) S. 12. (d) S. 29.
(e) Moderna Eccles. (f) S. 56.
(g) Origo Colleg. S. J. pag. 43.

Digitized by Google

mit dem jesuitischen Gymnasium, nur mit dem Vorbehalt der Elementarschule, vereinigte (*h*).

Welche Mühe und welche Kosten Bischof Heinrich für die Kultur der Jugend, für eine feste Gründung der Universität und der Seminarien zu Dillingen aufgewendet habe, ist bereits oben (*i*) hinlänglich gezeigt worden. Er gab der Universität eine solche Celebrität, daß mehrere Vorsteher der Klöster in Schwaben und Baiern ihre Zöglinge in großer Anzahl zu litterarischer und sittlicher Ausbildung dahin schickten, welche meistens mit vielen Kenntnissen und sehr gebildet zurückkehrten. Nur Schade, daß der dreyßigjährige, alles verheerende, Krieg das Aufblühen dieser schönen Pflanzschule einige Zeit verhindert hatte.

Unter seiner Regierung ward der öffentliche Unterricht in seiner Diöcese durch die Herzoge von Baiern und Neuburg befördert, indem sowohl in Mindelheim (*k*) als in Neuburg (*l*) eine Lehranstalt gegründet wurde.

Die Erfahrung bewährt bis auf unsere Zeiten, daß der Genuß einer unumschränkten Freyheit der Jugend äußerst gefährlich werden könne; indem

(*h*) Ibid. p. 110.
(*i*) S. 87.
(*k*) S. 290.
(*l*) Daselbst.

Digitized by Google

indem sie sich bald über alle Ordnung hinwegsetzt und den zügellosesten Ausschweifungen leichtsinnig nachhängt. So geschah es in Dillingen. Die Akademiker, so wie die Seminaristen mißbrauchten die ihnen ertheilten Privilegien bis zum größten Nachtheil der Sittlichkeit. Daher brachte das Kapitel bey der Koadjutorie-Wahl des Alexander Sigmund im J. 1681 unter andern Kapitulations Punkten auch die Reformation der Universität in Anregung, wodurch den Excessen ein Damm gesetzt, Zucht und Ordnung wieder hergestellt und das Ansehen der Akademie neu gegründet wurde.

Was that nicht Alexander Sigmund, um gute und würdige Geistliche zu bilden? (*m*) Was unternahm nicht Johann Franz? (*n*) Welchen Eifer für diesen Gegenstand zeigte nicht Joseph? welche treffliche Anstalten machte, und welche weise Verfügungen entwarf er nicht, um die Jugend frühzeitig zum geistlichen Stande vorzubereiten (*o*) und den angehenden Kandidaten richtige Kenntnisse beyzubringen? Welch strenge Prüfungen forderte er nicht sowohl in sittlicher als wissenschaftlicher Rücksicht von denjenigen, die Priester und Volkslehrer werden wollten (*p*).

Wie

(*m*) S. 419. (*n*) S. 444.
(*o*) S. 455. (*p*) S. 461.

Digitized by Google

Wie sehr Bischof Clemens von der Nothwendigkeit der öffentlichen Lehranstalten überzeugt war, sehen wir aus seinem Hirtenbriefe an seine Geistlichkeit (q). „Er nennt die öffentlichen Schulen Pflanzschulen, wo Tugend und Wissenschaft, diese zwey Lebensbäume aller Glückseligkeit, erzogen werden; wo die Kinder die Wahrheiten des Glaubens, die Grundsätze der Frömmigkeit und die zum Vorrücken in jeder Kunst und Wissenschaft unentbehrlichen Anfangsgründe erlernen können und müssen. Wie nothwendig sie sind, sagt er, lehret die Erfahrung; denn in jenen Pfarreien, wo keine oder nur schlechte Schulen sind, hängen die Kinder dem Müssiggang und die Jünglinge allen Ausschweifungen nach, müssen die besten Köpfe, aus Mangel an Gelegenheit sich zu bilden, mit dem härtesten Schicksal kämpfen, und, ohne sich selbst oder dem gemeinen Besten etwas nützen zu können, darben.“.

Diese wichtigen Gründe drangen ihn, in seinem Hochstift im J. 1783 Normalschulen anzulegen (r). In seinem Hirtenbriefe machte er den Pfarrern zur Pflicht: „Durch Ermahnen, Bitten, Bestrafen oder Befehlen alles beyzutragen, damit da, wo keine Schulen sind, solche errichtet, und der Schulfond, wo er gering ist, vermehrt,

(q) S. 507. (r) S. 464.

mehrt, daß Lehrer, die in der Religion und den Wissenschaften die gehörige Einsicht und im Lehren besondere Geschicklichkeit besitzen, angestellt, und diese hinlänglich besoldet werden; daß die Eltern ihre Kinder fleißig in die Schule schicken, und sich überzeugen, man könne sich nicht um das Beste des ganzen Menschengeschlechtes größere Verdienste erwerben, als wenn man zur Errichtung, Verbesserung und Unterstützung der Dorf- und Stadtschulen aus den Resten des zum eigenen Unterhalt nöthigen Einkommens menschenfreundliche Beyträge mache. Endlich ermahnte er sie, die Schule jede Woche öfters zu besuchen, auf den Fleiß und die Geschicklichkeit der Lehrer und Schüler Acht zu haben, den Inhalt und die Art des christlichen Unterrichts sorgfältig zu untersuchen, die Fort- oder Rückschritte der Kleinen durch öffentliche Prüfungen zu erforschen, und das Lehreransehen mit ihrem Hirtenansehen zu unterstützen."

Wie sehr bemühete er sich nicht auch, durch neue Einrichtungen und Verbesserungen auf der Universität zu Dillingen mit dem Geist der Aufklärung fortzurücken, und durch Erneuerung der Statuten (s) eine gute Zucht und Ordnung zu halten! Wie strenge hielt er nicht auf den von seinem

(s) S. 565.

seinem Vorfahr, zur Bildung der dem geistlichen Stande sich widmenden Jugend, gemachten Gesetzen und auf den von demselben zur sittlichen und wissenschaftlichen Ausbildung der jungen Geistlichen erlassenen Verordnungen! (*t*)

Dieses Streben und dieser Eifer unserer Bischöfe für die Bildung der Jugend sowohl, als der Geistlichen war Ursache, daß die augsburgische Kirche im allgemeinen immer würdige, geschickte, kenntnißreiche und gesittete Seelsorger hatte; daß das Volk meistentheils einen guten Unterricht genoß, und von seiner Religion und seinen Pflichten höhere Kenntnisse zeigte.

Die Aebte und Pröbste der Stifter und Klöster folgten dem Beyspiele unserer Bischöfe treulich nach. Auch sie ließen sich es angelegen seyn, die Jugend zu erziehen, sie zu den höhern Wissenschaften durch ihre errichteten Lehranstalten vorzubereiten, und junge Geistliche theils zu Hause, theils auf Universitäten oder öffentlichen Lehranstalten bilden zu lassen.

In den Klöstern zu St. Ulrich in Augsburg, zu Benediktbeuern (*u*), Wessenbrunn (*x*) und in Polling

(*t*) S. 505.
(*u*) Günthners litter. Anstalten. S. 142.
(*x*) Derselbe S. 138.

Digitized by Google

Polling (*y*) blüheten die eingeführten Lehranstalten bis auf den schwedischen Krieg immer fort. Da aber die wilde Kriegsflamme im Jahre 1632. auch unser Vaterland ergrief, und dadurch das flache Land entweder zur Einödde gemacht oder von Menschen geleert wurde, so mußten auch die Musen weichen, und viele Schulen und litterarische Anstalten dem Zerstörungsgeiste unterliegen. Obwohl der westphälische Friede unserm Vaterlande Ruhe gab, so konnte er doch nicht wieder geben, was der Krieg zernichtet hatte; und es war fast ein halbes Jahrhundert vonnöthen, um sich wieder zu erholen.

Nachdem die Klöster und Stifter aus ihren Ruinen sich allmählig emporhoben, und die Ordnung der Dinge hergestellt war, legten sie wieder Erziehungsanstalten oder Seminarien, die in zwey Klassen getheilt wurden, an. In der ersten Klasse wurden nur die ersten Anfangsgründe der deutschen und lateinischen Sprache gelehrt, und in der Musik Unterricht gegeben, um dadurch die mit diesen Vorkenntnissen ausgerüsteten Jünglinge in öffentlichen Lehranstalten unterzubringen. In der andern Klasse erhielten sie Unterricht in der Musik und eine so vollständige Bildung in den Wissenschaften, daß sie sich gleich in höhere Lehranstalten

(*y*) Informatio Can. Pollig.

ten begeben und zu ihrem künftigen Beruf ohne Kostenaufwand vorbereiten konnten. Die erste Klasse der Seminarien in unserer Diöces fand man in folgenden Klöstern: in Schwaben zu Irrsee, Füssen und Deggingen; in Baiern zu Wessenbrunn, Berg Andex, Thierhaupten, Steingaden, Diessen, Bernried; die zweyte in Schwaben: zu Ottenbeuern, Neresheim, Elchingen, Donauwörth, Roggenburg, Ursberg, Wettenhausen; in Baiern: zu Benediktbeurn und Pollingen (z).

Wie fruchtbar waren nicht diese Seminarien! Wie viele junge Leute würden mit ihren Talenten und Geistesanlagen vernachläßigt geblieben seyn, wenn nicht die Klöster ihre Geistesgaben entwickelt, ihnen Gelegenheit zur litterarischen Laufbahn verschafft und zu ihrer weitern Bildung fortgeholfen hätten! Wie viele Staatsdiener und Beamte, die nicht so viel Kräfte hatten, um ihre Kinder auf öffentlichen Schulanstalten studiren zu lassen, vertrauten ihre Söhne den Klöstern an, wo sie ohne großen Aufwand oder sogar unentgeldlich erzogen und zu ihrem künftigen Berufe gebildet wurden! Wie sorgfältig wurde nicht in diesen Pflanzschulen die junge Pflanze in sittlicher Hinsicht gepflegt! wie ward sie nicht zur Gottesfurcht

(z) Günthner loc. cit. S. 269.

Digitized by Google

tesfurcht und Gottesverehrung erzogen, zur Ordnung angehalten, und zur Ehrfurcht gegen die Obern, zum Gehorsam gegen die Lehrer, zur Sittsamkeit, Eingezogenheit und Arbeitsamkeit angeführt!

Nicht zufrieden damit, widmeten auch die Klöster nach dem Beyspiel ihrer Bischöfe den Trivialschulen auf den Dörfern eine besondere Aufmerksamkeit, und bestrebten sich, darinn vernünftige Menschen, gute Bürger und Unterthanen, und fromme Christen zu bilden, und so den niedern Stand zu veredeln.

Bey dieser löblichen Sorgfalt, die Jugend zu erziehen und zu unterrichten, vergaßen die Stifter nicht, ihre jungen Geistlichen in den höhern, ihrem Stande anpassenden Wissenschaften zu bilden. Um den bessern Genien eine vollständigere Ausbildung zu geben, schickten die Vorsteher der Stifter dieselben auf die Universitäten zu Dillingen und Ingolstadt; und da die Benediktiner aus mehreren Provinzen zur Errichtung der Schulanstalt in Salzburg vieles beytrugen und diese durch ihre eigenen Religiosen zu besetzen übernahmen, so baueten sie an der Universität auch ein Konvikt, in welches sie ihre fähigeren jungen Geistlichen zu weiterer Geisteskultur schickten. Die Benediktiner-Kongregation in Baiern gründete, um der Gelehrsamkeit einen höhern Schwung zu geben und

Digitized by Google

und sie mehr zu verbreiten, ein gemeinsames Studium für die jungen Geistlichen, aus dem viele und große Gelehrte hervorgiengen.

Eben dieser Orden zeigte sich am Ende des vorigen Jahrhunderts auf den Antrag des Bischofs Clemens geneigt, das Gymnasium und die Universität zu Dillingen zu übernehmen, den Fond derselben zu unterstützen, und ein Seminarium für seine Zöglinge zu errichten.

Die Mendikanten trugen auch das Ihrige bey; auch sie gaben den übrigen Klöstern nichts nach; auch sie hatten ihre Klosterstudien in unserer Diöces; besonders veranstalteten die Dominikaner in ihrem Konvent zu Augsburg in der zweyten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein Generalstudium, welches von mehrern Studenten, und sogar von einigen Religiosen besucht wurde.

Wie sehr wurde nicht in den drey letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts der Geist der Aufklärung in den Klöstern geweckt! Wie eifrig bestrebte man sich nicht in mehrern derselben in unserer Diöces, mit diesem vorzurücken! Wie viele im Staube vergrabene Bibliotheken wurden entstäubt, gemustert, geordnet, und mit den solidesten Werken bereichert! Wie viele andere Bibliotheken wurden mit vielen Kosten fast ganz neu angelegt! Wie viele mathematische Musäen

sten entstanden! Wie viele Naturalien und Münzen wurden aufgesammelt! Wie allgemein war nicht das Streben zu höherer wissenschaftlicher Kultur? Woher kamen so viele berühmte Lehrer auf allen Universitäten, Lizäen und Gymnasien, welche unserm Vaterlande Ehre machten? Konnte man nicht in dieser Hinsicht die Stifter und Klöster Seminarien der Gelehrten und Lehrer nennen? — Wäre nicht ein wilder und alles zerstörender Zeitgeist von Westen her in unser Vaterland mit Wuth eingebrochen, hätte er nicht das schön aufgeführte Gebäude zusammengestürzt, und die Früchte einer langen, segensvollen Anstrengung auf eine unerhörte barbarische Art vernichtet, so würde die so viel versprechende Blüte der litterarischen Kultur zur herrlichen Reife gediehen seyn!

§. II.

Gelehrte und verdienstvolle Männer in der augsburgischen Diöces.

Im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert traten so viele gelehrte und verdienstvolle Männer in unserer Diöces auf, daß diese Blätter nicht Raum genug haben, von ihrem Leben, ihren Verdiensten und Schriften auch nur eine gedrängte Notiz zu geben. Es wird daher hier allein von denen eine genaue Nachricht mitgetheilt werden, welche aus dem Kapitel und der bischöflichen Kurie waren,

ren, oder die sich durch Schriften oder ausgezeichnete Handlungen um unsere Kirche besonders verdient gemacht haben; der Uebrigen wird nur eine kurze Meldung geschehen, und der Leser dahin gewiesen werden, wo von ihnen und ihren Schriften mehr zu erfahren ist.

I. Joh. Hieronym. Stor von Osterach.

Johann Hieronymus Stor von Osterach, beyder Rechte Lizentiat, wurde 1582 in das Kapitel aufgenommen, und von dem Bischof Johann Otto zum Generalvikar bestellt, 1595 aber zum Domdekan erwählt. Diesem Vater der Armen hat das Spital zu Dinkelscherben seine Gründung zu danken. Er kaufte für dasselbe 1601. einige Güter; 1604. bauete er eine Wohnung für die Armen und die Kapelle; 1605. den 15. Oktob. nahm er neun Arme daselbst auf, und am Sonntag nach Gallus d. J. ließ er in Gegenwart mehrerer Domherren, Chorvikarien u. a. die Kapelle und den Altar einweihen (*a*). Er gieng in das Land der Vergeltung über den 5. Nov. 1614. und ward in dem Kreuzgange beerdiget, wo er sich folgende Denkschrift setzte:

JOANNES HIERONIMUS STOR AB OSTERACH, huius ecclesiae Decanus, hic condi eligens sibi et fratri Ioanni Laurentio minori IX. annis nato, ac aliis duobus Patruis suis

(*a*) Khamm, pag. 552. 626.

suis monumentum hoc viuens P. Obiit V. Nouembris MDCXIV. Vixit annos LXV. Decanatus officio functus XIX.

Humanae salutis memor, o moriture viator!
Quas petis, has nostris manibus adde preces.

II. Zacharias von Furtenbach.

Zacharias von Furtenbach, beyder Rechte Doktor, ward 1597. Domherr zu Augsburg, 1598. bischöfl. Rath, den 27. Sept. 1599. Generalvikar; 1600. Probst zu St. Gertraud, und den 20. Juny 1617. Domdekan. Wegen seiner großen Kenntniß, Einsicht und Geschicklichkeit wurde er von der heiligen Ligue in Religionsangelegenheiten als Gesandter nach Venedig, zu den Fürsten von Italien und zu dem Pabst geschickt. Nachdem er bey der schwedischen Belagerung mit der übrigen Geistlichkeit die Stadt verlassen mußte, flüchtete er sich nach Feldkirch, wo er am 13. Nov. 1633. starb. Von ihm lesen wir folgende merkwürdige Grabschrift:

D. O. M.

ZACHARIAS A FURTENBACH V. I. D. ex Vicario Generali, ac Custode Cathedralis ecclesiae Augustanae Decanus, vir, quem eximia in Deum pietas, summa eruditio ac praeclara morum magnanimitas amplissimis honoribus, ac graui ad apostolicam sedem Italiae-

Digitized by Google

liaeque Principes legatione, pro catholicae Religionis glorioso foedere laudabiliter peracta passim celebrem clarumque fecere. Is Suedicis tandem armis pulsus hic (Veldkirchii) animam Deo ac morti, patriae corpus reddidit Idibus Nouembris MDCXXXIII (*b*).

III. Joh. Georg von Werdenstein.

Johann Georg von Werdenstein kam, nach Khamm, im J. 1596. in das Kapitel, und endete sein Leben 1639 (*c*). Oefele lobt ihn als einen gelehrten Mann, der die von Johann Ebran von Wildenberg verfaßte Chronik von Baiern verbesserte und bekannt machte. Er hatte eine ansehnliche Büchersammlung, die der Herzog Albert V. mit andern kaufte, und seiner Bibliothek einverleibte (*d*).

IV. Joh. Rudolph von Rechberg.

Unter die verdienstvollsten Männer der augsburgischen Kirche muß billig Joh. Rudolph von Rechberg gezählt werden. Er war von Joh. Wilhelm von Rechberg, Donzdorfischer Linie, mit Anna Regina von Rechberg, Weisensteinischer Linie, erzeugt und kam, nach dem Sterbjahre zu urtheilen, im J. 1606. zur Welt (*e*). Er wurde von Jugend auf zum geist-

(*b*) Ibid. pag. 552.

(*c*) Ibid. pag. 623.

(*d*) Ejus Script. Rer. Boic. Tom. I. pag. 301.

(*e*) Ein dem Verfasser dieser Geschichte mitgetheilter schriftlicher Aufsatz läßt ihn eben in diesem Jahre geboren werden.

Digitized by Google

geistlichen Stande gebildet, und trat früh in denselben. Schon im J. 1623. kam er in das Kollegiatstift Elwangen; den 16. May 1628. erhielt er eine Präbende in dem Domstift Eichstädt, wo er auch im J. 1638. zur Dekanswürde erhoben wurde; den 3. Febr. 1631. erlangte er ein Kanonikat, und den 26. Jän. 1649. die Probstei an der Kathedralkirche zu Augsburg (*f*).

Joh. Rudolph zeichnete sich durch Klugheit, Einsicht, Gelehrsamkeit und durch den Glanz der herrlichsten Tugenden aus. Diese selten verbundenen Eigenschaften bewogen den Herzog Albert von Baiern, ihm die Bildung seiner Söhne, Maximilian Heinrichs, Erzbischofs und Churfürsten von Köln, und Albert Sigmunds, Bischofs von Freising und Regensburg, anzuvertrauen, und sie erwarben ihm bey dem päbstlichen Stuhl, bey Katholicken und Protestanten außerordentliche Achtung (*g*).

Nach dem Tode des Bischofs Heinrich konnte der Koadjutor Sigmund Franz, weil ihm die von dem Pabst vorgeschriebenen Jahre abgiengen, weder die weltliche noch die geistliche Administration antreten, und er mußte die erstere einem

(*f*) Khamm pag. 534. P. II. pag. 201.

(*g*) Ibid. pag. 202.

Digitized by Google

einem von dem Domkapitel zu erwählenden, und die zweyte einem von dem Pabst zu ernennenden Administrator überlassen (*h*). Das Domkapitel wählte den 26. Jän. 1646. seinen Domkapitular und damaligen Domdekan von Eichstädt Johann Rudoph von Rechberg einhellig zum Administrator in weltlichen Sachen; der Pabst genehmigte diese Wahl, und übertrug ihm den 6. Okt. d. J. auch die geistliche Administration (*i*); worauf ihn der Koadjutor Sigmund in beyden bestätigte und ihm eine Instruktion übergab (*k*).

Er verwaltete das Bisthum in der traurigsten und für die Kirche bedenklichsten Periode mit aller Weisheit. Ganz von dem Geiste des verstorbenen Bischofs Heinrich beseelt und von dessen Religionseifer entflammt, sorgte er auf das angelegentlichste für die Erhaltung der Disciplin und der Rechte der augsburgischen Kirche; daher protestirte er gegen den der katholischen Religion höchst nachtheiligen westphälischen Frieden, und wider den Vollzug desselben (*l*).

Als er den 21. April 1654. zum Probst von Elwangen ernannt wurde, resignirte er die Administration des Bisthums in weltlichen Sachen, behielt aber die in geistlichen bis an sein Ende bey.

(*h*) S. oben S. 294. (*i*) S. 298.
(*k*) S. 299. (*l*) S. oben S. 317. 322.

Digitized by Google

bey (*m*). Sigmund Franz, der nun die weltliche Regierung antrat, bestellte ihn zu seinem Statthalter (*n*).

Als Probst verschaffte er den Jesuiten ein Kollegium in seiner Residenzstadt, und errichtete ein Gymnasium zur Erziehung und Bildung der Jugend. Er rief die in die Flucht gejagten Unterthanen seines Stiftes zurück, unterstützte diese ganz verarmten Leute, bauete die durch die Schweden und Lutheraner zerstörten Kirchen wieder auf, und besorgte das Beste des Bisthums sowohl als seines Stiftes bis an seinen Tod, der leider für beyde zu früh erfolgte. Weil er sehr viel an Steinschmerzen litt, so ließ er sich, auf den Rath seines Arztes, operiren; diese Operation fiel aber so unglücklich aus, daß er sich gänzlich verblutete, und nach sechs martervollen Stunden am 6. April 1660. im vier und fünfzigsten Jahre seines Alters, wie ein noch vorhandenes, in Kupfer gestochenes, fast gleichzeitiges Porträt beurkundet, den Geist aufgab (*o*). Seine entseelte Hülle wurde in der Stiftskirche beerdiget, wo folgendes Epitaphium zu lesen ist:

IOANNES RUDOLPHUS A RECHBERG AB HOHENRECHBERG, Episcopat. August. Administator:

(*m*) S. oben S. 524. (*n*) S. 333.

(*o*) Khamm, P. II. p. 202.

Digitized by Google

strator: electus Praepositus an. MDCLIV. die XXI. April. moritur an. MDCLX. die VI. April. Praefuit ann. VI.

V. Joh. Jakob von Königseck.

Johann Jakob Graf von Königseck und Rottenfels Aulendorf, geboren im J. 1589., erhielt seine Bildung auf der Universität zu Ingolstadt (*p*). Da er sich dem geistlichen Stande widmete, so fand er in mehreren Domstiftern seine Aufnahme. Im J. 1604. ward er in der Domkirche zu Augsburg Kanonikus; 1606. Domherr zu Salzburg, des Erzstifts Köln zweyter Dekan, der Metropolitankirche zu Salzburg Oblaier und Kustos, sodann dieser dreyen Kirchen Senior und Jubiläus. Er war ein gelehrter und arbeitsamer Mann; besonders liebte er das biblische Studium, und verfertigte mit außerordentlicher Mühe das Promptuarium S. Biblicum, welches er zu Salzburg im J. 1661. herausgab. Er arbeitete auch an einem ähnlichen Werke über die heiligen Väter, konnte es aber nicht vollenden. Die studirende Jugend und die Gelehrten unterstützte er freygebig; er unterhielt beständig zwey derselben in Kost und Kleidung. In der Lektüre fand er so großes Vergnügen, daß er nicht nur selbst immer las, sondern sich auch bey Tische und selbst im Bette, bis er einschlief, vorlesen ließ.

(*p*) Mederer loc. cit. P. II. pag. 187.

Digitized by Google

ließ. Er verließ die Welt den 13. Sept. 1663. in Salzburg, und wurde in der Domkirche begraben (q).

VI. Sebastian Denich.

Sebastian Denich, Sohn eines Professors Joachim Denich, wurde um das Jahr 1597. in Ingolstadt geboren. Nachdem er auf der vaterländischen Universität die Philosophie vollendet und den Grad des Magisteriums erhalten hatte, besuchte er die Universität zu Bononien, wo er zum Doktor der Theologie ernannt wurde; hierauf gieng er nach Rom, wo er die Priesterweihe erhielt und im J. 1621. in der Peterskirche die erste heilige Messe las. Durch seine Gelehrsamkeit bahnte er sich den Weg zu den ansehnlichsten Würden in der Kirche. Im J. 1622. den 31. März wurde er in die Domstifter zu Regensburg und Freising, und 1627. zu Augsburg aufgenommen. In Regensburg erhielt er den 1. Sept. 1630. das Dekanat; 1649. ward er Präsident und Generalvikar, und 1651. Weihbischof daselbst. Der Churfürst von Baiern beehrte ihn seiner Verdienste halber mit dem Charakter eines geheimen Raths.

Denich war ein sehr beredter, einsichtsvoller und in Geschäften gewandter Mann, den sowohl Weltliche als Geistliche in verschiedenen Angele-

(q) Veith Bibl. Aug. Alphab. V. pag. 23.

Digitized by Google

gelegenheiten zu gebrauchen wußten. Nachdem er die Kirche von Regensburg und den Klerus derselben in den gefährlichsten Kriegszeiten fast allein geleitet, und derselben durch 39 Jahre die wichtigsten Dienste geleistet hatte, legte er im J. 1661. alle Geschäfte nieder und begab sich nach Augsburg, wo er noch zehn der Frömmigkeit gewidmete Jahre lebte. Vor seinem Tode setzte er das Kollegium der Jesuiten in Ingolstadt zum Haupterben ein, auch stiftete er zwey Manualbenefizien für zwey die Theologie studirende Priester, das Rorateamt in dem Advent, und einen Jahrstag für seine Familie in der akademischen Kirche. Am 6. Dez. 1671. entschlief er als Jubelpriester und Senior im 75sten Jahre seines Alters; seine Gebeine ruhen in der Gruft der Jesuiten zu Augsburg. Der Orden der Gesellschaft Jesu hielt für diesen seinen großen Wohlthäter die gewöhnlichen Exequien (r).

VII. Leonard Pappus.

Leonard Pappus von Trazberg, zu Feldkirch dem Othmar Pappus, kaiserl. Kapitän, im J. 1607. geboren, ein Bruder des berühmten Joh. Andreas Pappus, war Doktor beyder Rechte, in allen Zweigen der Wissenschaften erfahren und Kenner von sechs Sprachen. Er hatte einen scharfen, durchdringenden Geistesblick und besaß

(r) Mederer loc. cit. pag. 390.

saß die Gabe der Klugheit und der Beredtsamkeit, durch welche er sich den Fürsten so sehr empfahl, daß er in den wichtigsten Anlegenheiten als Gesandter in Rom und bey mehreren Fürsten des Reichs gebraucht wurde, und der Kaiser ihn zu seinem Rath erklärte. Er war ein eifriger Vertheidiger der Rechte der Kirche, und zeigte sich in seinen Schriften als einen gründlichen Gelehrten. Für zwey Studirende aus seiner Familie stiftete er zwey ergiebige Stipendien; zu andern milden Stiftungen vermachte er in seinem Testament 60,000 Gulden. Er war Domherr in den Stiftern Konstanz und Augsburg; auch verwaltete er in jenem 32 Jahre hindurch, in diesem aber nur ein Jahr lang das Dekanat. Sein Leben schloß sich in Konstanz den 6. Juny 1677. im siebenzigsten Jahre seines Alters (s).

VIII. Johann Christoph Adelmann.

Joh. Christoph Adelmann von Adelmannsfelden, den 23. Juny 1640. mit den herrlichsten Talenten geboren, widmete sich den Wissenschaften, besonders aber der Mathematik, und zeichnete sich dann als einer der gelehrtesten und weisesten Männer aus. Im J. 1655. trat er in das augsburg. Dom- und in das Kollegiatstift zu Elwangen als Kapitular ein. Ersteres erwählte ihn den 19. Aug. 1671. zum Dekan, und das zweyte den

(s) Khamm P. II. pag. 201.

den 18. April 1674. zum Fürstprobst. Johann Christoph war der leutseligste, demüthigste, herablassendste und zugleich gerechteste Fürst, bereit, lieber zu sterben, als die Gerechtigkeit im Mindesten zu verletzen. Er liebte die Einsamkeit und das beschauliche Leben. Ihm lag die Erhaltung der Religion und der Sittlichkeit ganz am Herzen; daher verbreitete er unter seinen Unterthanen die erbaulichsten Bücher, und bestellte auf eigene Kosten Prediger und Christenlehrer für das Volk. Für den Krankenbesuch war er besonders besorgt; er selbst gieng zu den Kranken und versahe sie mit dem Nöthigen. Auf dem Schönenberg erbaute er im J. 1679. zu Ehren Jesus, Maria und Joseph eine ansehnliche Kirche, und verordnete dazu drey wochentliche Messen. Dem Kapitel zu Elwang schenkte er seine Bibliothek, die aus 5956 Bänden bestand und ihm 18309 fl. 14 kr. gekostet hatte, nebst seinem mathematischen Apparat. In der Domkirche zu Augsburg erneuerte er in den Dechanatskapellen der Heiligen Jakob und Lukas den Altar, und verschloß sie mit einem eisernen Gitter. Dieser fromme Fürst starb den 26. Aug. 1687., und wurde, nach seiner Verordnung, in dem Ordenshabit der Dominikaner, denen er immer zugethan war, in der Kirche auf dem Schönenberg begraben (*t*).

Johann

(*t*) Ibid. P. II. pag. 207.

IX. Johann Martin Miller.

Johann Martin Miller, der Theologie Doktor, gelangte im Jahre 1645. zu einem Kanonikat in dem Domstift zu Augsburg. Er war ein Muster eines tugendhaften Geistlichen; täglich las er die heilige Messe und war der emsigste im Chor. Er liebte die Einsamkeit und brachte da seine Zeit mit nützlicher Lektüre zu. Seine Mildthätigkeit gegen die Armen war seltener Art. Er theilte ihnen von seinem Tische mehr mit, als er selbst genoß. Mit seinem eigenen Vermögen ausreichend, verwendete er seine Präbende ganz zu Werken der Liebe. Das von seinem Bruder, dem Weihbischofe von Konstanz, ihm zugefallene reiche Erbe von 20,000 Gulden kam bis auf den letzten Heller in die Hände der Armen. Auch die Kathedralkirche hatte ihm vieles zu verdanken; 1.) schmückte er das große silberne Marienbild daselbst mit einem goldenen und mit guten Steinen besetzten Kreuze, und mit einer goldenen Kette; 2.) errichtete er 1657. einen Altar, der zum Benefizium des heiligen Nikolaus gehört; 3.) erneuerte er die Kapelle des heiligen Martin, versahe sie mit einem neuen Altar und mit kostbaren Malereien, und verschloß sie mit einem eisernen Gitter; 4.) erbauete er an der Seite des Othilien Altars die heilige Kreuzkapelle, ließ in derselben einen Altar, den eine von Storer trefflich gemalte Geißlung Jesu ziert, errichten, und beschenkte sie mit vier Leuchtern, einem Kelche und einer

Kanne

Kanne, alles von Silber; wozu noch ein ziemlich großer Kreuzpartikel kam, den er von seinem Bruder ererbt hatte. Das von Joh. Hieronymus Stor von Ostrach 1601. für neun Arme gestiftete Spital zu Dinkelscherben (u) begabte er mit 15,000 Reichsthalern. Nachdem dieser tugendhafte Mann 55 Jahre Domherr, 49 Cellarius, 18 Senior, und 2 Jahre Jubiläus gewesen war, gieng er am 6. July 1700. im 79sten Jahre seines Alters in das Land der ewigen Vergeltung hinüber. Sein Grab fand er in seiner Kapelle, zu der er noch einige Messen gestiftet hatte. Hier erinnert diese Inschrift an ihn:

Hic infra quiescit Reuerendissimus, Praenobilis et Clarissimus Dominus Ioannes Martinus Müllerus SS. Theologiae Doctor,

Huius Ecclesiae Cathedralis

Canonicus	LV.	Annis.
Cellarius	IL.	
Senior	XVIII.	
Iubilaeus	II.	

Qui, postquam in ecclesiam se beneficentissimum, comitate gratissimum, erga pauperes Patrem largissimum exhibuit, denique etiam in morte se Deo et sua dedit pauperibus.

Pio

(u) Ibid. P. I. pag. 648.

Pie in Deo obiit VI. Mensis Iulii Anno Salutis humanae MDCC. aetatis suae LXXVIIII (*x*).

X.
Christoph Otto Graf von Schallenberg.

Christoph Otto Graf von Schallenberg, mit einem glücklichen Talente begabt, machte sowohl in den philologischen als in den höhern Wissenschaften große Fortschritte; vorzüglich erwarb er sich Kenntniß der griechischen, lateinischen, französischen, italienischen, spanischen und deutschen Sprache. Er liebte besonders die Schriftsteller des Alterthums, und suchte fleißig in den alten Akten nach. Die Gelehrten fanden in ihm einen Freund, und er unterstützte diejenigen von ihnen, die sich mit Schreiben beschäftigten. Ihm verdankte auch Khamm die Revision des ersten Bandes seiner augsburgischen Hierarchie, die Mittheilung verschiedener Bemerkungen, und die Aufmunterung zur Fortsetzung des begonnenen Werkes (*y*). Schallenberg verstand die Kunst, Glas und Steine zu schneiden, zu schleifen und ihnen verschiedene Formen zu geben. Er soll unter anderm, wie Khamm erzählt, einen sehr künstlichen Lüster aus mehr als 16,000 krystallenen Steinen von verschiedener Gattung verfertiget haben. Dieser gelehrte und treffliche Mann ward im J. 1672. in das Domkapitel zu Augsburg aufgenom-

(*x*) Ibid. 646 et seq.

(*y*) Ibid. P. II. pag. 213.

Digitized by Google

nommen, 1691. von dem Bischof Alexander Sigmund zum geheimen Rath und Hofpräsidenten ernannt, und im J. 1694. zum Domprobst zu Konstanz und zum Domdekan in Augsburg erwählt (z). Er erreichte ein hohes Alter und starb als Jubiläus den 8. May 1733. zu Augsburg.

XI. Gerard Wilhelm von Dolberg.

Gerard Wilhelm von Dolberg, geboren in Wien, ein gelehrter und kluger Staatsmann, wurde den 11. Dez. 1733. Dekan, und den 3. Nov. 1740. Probst des Domstifts. Er war außerordentlich freygebig gegen die Armen. Für das Domchor stiftete er zwey Lektorate. Sein Tod erfolgte am 3. Dez. 1767. im 75sten Jahre seines Alters.

XII. Johann Nepomuk von Ungelter.

Ihm folgte in der probsteilichen Würde Johann Nepomuk von Ungelter, der erst Domdekan, sodann des Bischofs Clemens Statthalter und Suffragan war. Dieser seltene Mann zeichnete sich durch Frömmigkeit und durch eine große Wohlthätigkeit aus, die aber nicht wenig mißbraucht wurde. Um auch in seinem Grabe noch Gutes zu wirken, setzte er die hiesige Liebfrauenschule und die deutschen Knabenschulen in Dillingen in seinem Testamente als Haupterben seines zurückgelassenen Vermögens ein. Er starb den 26. Jän. 1804. und ward auf dem hießigen Gottesacker begraben.

Der

(z) Vorhandene Urkunde.

Digitized by Google

XIII. Joseph Anton Steiner, geistlicher Rath.

Der geistliche Rath Joseph Anton Steiner wurde den 3. März 1728. zu Rettenberg im Algäu geboren. Nach Besuchung der niedern Klassen begab er sich in das Noviziat in der Benediktiner Abtei Ottenbeurn; weil er aber hier seinen Beruf nicht fand, verließ er dasselbe wieder und trat in das bischöfl. Alumnat zu Dillingen, wo er durch gute Anwendung seiner trefflichen Talente solche Fortschritte machte, daß er im Jahre 1750. den Grad des Lizentiats der Theologie, und 1773. das Doktorat erlangte. Seine wissenschaftliche vorzügliche Bildung bey einem gesetzten und bescheidenen Charakter führte ihn schon im Jahre 1751. nach angetretenem Priesterthum zu öffentlicher Wirksamkeit, indem er von dem Bischof Joseph in das Seminarium zu Pfaffenhausen als Repetitor berufen, und bald darauf als Viceregens angestellt wurde. Im J. 1757. kam er auf die Pfarrei Hasberg; 1759. ward er zum geistlichen Rath, 1762. zum Regens zu Pfaffenhausen, 1773. zum Consistorialrath, und 1775. zum Pönitenser und Generalvisitator ernannt; 1781. aber vom Bischof Clemens mit einem Kanonikat in dem Kollegiatstift St. Moritz beehrt. Er endigte sein thätiges Leben den 28. Febr. 1801. und wurde an seinem Geburtstage in dem hießigen Gottesacker beerdiget.

Steiner besaß bey einem glücklichen Gedächtniß und Scharfblick viele Belesenheit und

Ge-

Gelehrsamkeit; er war zugleich sehr gastfrey, besonders gegen Geistliche, und unterhielt sich gerne mit Gelehrten. Durch seinen Amtseifer hat er sich, wie durch seine Kenntnisse, um die Diöces sehr verdient gemacht. Als Generalvisitator besorgte er allein die Untersuchung der ganzen weiten Diöces, und zeigte überall seinen vernünftigen Eifer für die Erhaltung der Religion, für die Sittlichkeit der Geistlichen und für die Beobachtung der Synodalstatuten. Als Büchercensor erwarb er der bischöflichen Censur ein so großes Ansehen, daß man derselben allenthalben Achtung bewies. Er war der erste, der es unternahm, die von den augsburgischen Bischöfen gehaltenen Synoden zu sammeln, worauf er sie, durch historische, liturgische und kritische Bemerkungen beleuchtet, im Jahre 1766. durch die Presse bekannt machte (*aa*). Mit unverdrossener Mühe suchte er auch die Akten der augsburgischen Kirche und die Dekrete der Bischöfe auf, und lieferte davon im J. 1785. einen Band (*bb*). Er übersetzte Johanns de Ioanne Geschichte der Seminarien aus dem Italienischen, und gab sie 1787. mit seinen Anmerkungen heraus. Ueberdieß hatte er noch eine zahlreiche Sammlung von bischöfl. Verordnungen zu Stande gebracht, und einen Band

de

(*aa*) Mindelheimii 1766 in 4.

(*bb*) Augustae 1785 in 4.

Digitized by Google

de Origine, progressu et incrementis Seminariorum et Scholarum publicarum in dioecesi August. zum Druck fertig gemacht. Es ist zu beklagen, daß von diesem interessanten und gelehrten Werke, das nicht ins Publikum gekommen ist, selbst das Manuscript nach seinem Tode sich verloren hat.

Das Seminarium in Pfaffenhausen, diese zweckmäßige Erziehungs- und Bildungsanstalt für angehende Seelsorger, liebte er so sehr, daß er es zu seinem Haupterben einsetzte und demselben seine schöne und zahlreiche Bibliothek vermachte!

XIV.
Joseph Anton Schneller.

Joseph Anton Schneller, Doktor der Theologie und des geistlichen Rechts, fürstl. augsburg. Geh. Rath, Prokanzler und Professor der heiligen Schrift auf der Universität zu Dillingen, war im Tyrol in dem Lechthal den 12. July 1738. geboren. Seine Studien vollendete er im Jahre 1762. zu Insbruck. Im J. 1763. ward er Priester, und, nachdem er einige Jahre der Seelsorge gewidmet hatte, 1771. Repetitor in dem Seminarium zu Pfaffenhausen. Bey Aufhebung der Jesuiten im J. 1773. erhielt er den Ruf nach Dillingen als Professor der heiligen Schrift und der hebräischen Sprache, und gelangte den 4. Nov. zum Doktorat der Theologie. Im J. 1774. ertheilte ihm der Bischof Clemens die Pfarrei Wittislingen; nach

nach einiger Zeit ernannte er ihn zu seinem geheimen Rath. Im J. 1779. wurde er Doktor des geistlichen Rechts, und den 9. July Prokanzler der Universität. Schneller war ein außerordentlich fleißiger, und gelehrter Mann, reich an Ideen, die er aber nicht ganz zu entwickeln verstand, daher auch viele seiner Arbeiten unvollständig blieben. Er führte, im Kampfe mit vielen Hindernissen und Widersprüchen, zu Dillingen und im ganzen Hochstift Augsburg die Normalschulen ein, und leitete sie viele Jahre mit gutem Erfolg. Er schrieb auch zur Verbesserung der Schulen und des christlichen Unterrichtes mehrere kleine Schriften. Sein arbeitsames Leben endigte er im 74sten Jahre seines Alter den 5. May 1811. auf seiner Pfarrei zu Wittislingen (cc).

XV. Thomas Joseph von Haidn.

Thomas Joseph von Haidn, fürstl. augsburg. geheim. Rath, Viceoffizial und Kanonikus bey St. Getraud, kam den 18. Jän. 1739. zu München zur Welt. Mit seinem glücklichen Talent brachte er es auf den Universitäten zu Insbruck und Ingolstadt, wohin er von dem Gymnasium und Lyzeum übergegangen war, so weit, daß er in Ingolstadt im J. 1765. zum Doktor beyder Rechte kreirt wurde. Im J. 1769. öffneten ihm seine erworbenen Kenntnisse, seine Talente, seine Ge-

(cc) Gradmanns gelehrtes Schwaben S. 580.

Digitized by Google

Geschicklichkeit, und seine gesunde und schnelle Beurtheilungskraft den Eintritt in das geistliche Rathskollegium zu Freising, wo er auch ein Jahr später als frequentirender geistlicher Rath eingeführt wurde. Bischof Clemens, der die Verdienste dieses Mannes zu schätzen wußte, rief ihn im J. 1774. nach Augsburg, und ernannte ihn zum Direktor der bischöfl. Kanzlei, 1782. zum Provikar, sodann zum geheimen Rath und zum Viceoffizial bey dem Consistorium. Von Haidn erwarb sich durch sein kluges, feines und dabey offenes und heiteres Betragen, durch seinen aufgeweckten Geist, seine Kenntniß und Geschicklichkeit in Geschäften das Zutrauen und die Achtung der Großen. In seinen letzten Lebensjahren nahmen seine Leibes- und Geisteskräfte immer mehr ab, und unterlagen endlich ganz am 19. Dez. 1813. Man hat von ihm einige Schriften, deren wichtigste ist: Gedanken über die Punktation des Emser Kongresses, und die in Streit befangene Nuntiatursache im deutschen Reiche (*dd*).

XVI. Bernard Hertfelder.

Unter die Männer, die sich um die augsburgische Kirche verdient gemacht haben, muß billig Bernard Hertfelder, von Hettingen gebürtig, Abt von St. Ulrich in Augsburg, gezählt werden.

(*dd*) 1790 in 4.

Digitized by Google

werden. Dieser edle Mann, geboren im J. 1587, schwur den 12. May 1604. in der Abtei zu St. Ulrich auf die Regel des heiligen Benedikt. Vom Jahre 1606 bis 1609. studirte er auf der Universität zu Dillingen die Rethorik und Philosopie, hernach in Rom im deutschen Kollegium die Theologie, und wurde daselbst im J. 1612. zum Priester geweiht. Bernard hatte ein schönes äußerliches Ansehen, einen durchdringenden scharfen Verstand, ein gesetztes Betragen, eine einnehmende Beredtsamkeit. Er war mit vielen wissenschaftlichen Kenntnissen ausgerüstet, klug, in Geschäften vorsichtig, gefaßt, muthig und glücklich, und dabey sehr tugendhaft. Diese Eigenschaften erhoben ihn schon im J. 1615. zum Prior des Klosters, und gaben ihm Antheil an den wichtigsten Geschäften (ee). Sein großer Geist entwickelte sich besonders zur Zeit der schwedischen Okkupation, während deren ihm als Administrator das ganze katholische Religionswesen auferlegt war (ff). Er besorgte und leitete dasselbe mit so großem Eifer und mit so vieler Klugheit, daß ihn seine Brüder, nach hergestelltem Frieden, im J. 1635. einhellig zu ihrem Abte wählten, der Pabst aber, der Kaiser, der Bischof rc. über seine Verwendung für die Erhaltung der Religion ihre Zufriedenheit bezeigten, auch der Kaiser Ferdinand III. ihn zu seinem Rath

(ee) S. oben S. 165. u. f. (ff) Oben S. 191. u. f.

Rath und Erbkaplan ernannte, und der Bischof zum Visitator der Benediktiner Klöster in seiner Diöces bestellte. Bernard machte einem langwierigen und kostspieligen Prozesse mit dem Bischof ein Ende; und sein Stift war nun ein ruhiger Reichsstand. Das Vermögen desselben vermehrte er mit ansehnlichen Gütern. Er erlangte von dem Herzog von Neuburg das gänzlich ruinirte Nonnenkloster Liezheim, welches er in eine Probstei umschuff. Er führte in seinem Stift eine strengere Disciplin ein, und brachte seinen Religiosen Liebe zu den Wissenschaften bey (*gg*). Nach einer zwey und dreyßig jährigen glücklichen Regierung legte er sich den 14. May 1664. im 77sten Jahre seines Alters zur ewigen Ruhe nieder (*hh*). Er hatte alles, was während der schwedischen Okkupation in Augsburg geschehen war, fleißig und getreu aufgezeichnet und es sodann zuerst in lateinischer Sprache unter dem Titel: Exegesis rerum Sueco-Augustanarum, 1651., hernach aber deutsch mit der Aufschrift: Schwed-Augsburg, 1653. herausgegeben (*ii*).

XVII. Karl Stengel.

Karl Stengel, Abt von Anhausen, kam zu Augsburg den 29. Jän. 1581. zur Welt, begabt von dem Schöpfer mit den herrlichsten Talenten.

(*gg*) Khamm P. III. Veith loc. cit. Alph. VII. pag. 93. et seq. (*hh*) Dieselben.

(*ii*) Veith l. c. 101. Hist. lit. Codd. MSS. Vol. V.

lenten. Seine erste Bildung erhielt er theils von Johann Friesenecker, theils auf dem Gymnasium zu Augsburg (kk). Er trat schon im dreyzehnten Jahre seines Alters 1593. in das Kloster zu St. Ulrich, in welchem er den 12. März 1596. die Profession ablegte. Darauf wurde er nach Ingolstadt in das Kollegium des heiligen Ignaz, um dort die Rethorik, Dialektik und die Casuistik zu studiren, geschickt; durfte aber hier nicht länger als ein Jahr bleiben. Seine weitere berufsmäßige Ausbildung geschahe zu Hause, obwohl er sie in öffentlichen Lehranstalten zu erlangen wünschte. Nachdem er seine Studien vollendet hatte, ward ihm schon als Subdiakon im J. 1602. die Leitung der Musik und das Lehramt bey den jungen Geistlichen, welches er auch als Priester im J. 1605. und noch mehrere Jahre fortsetzte, sodann aber die Bildung der Novitzen anvertraut. Im J. 1615. übertrug ihm sein Abt das Subpriorat, und der Bischof im J. 1622. das Amt eines Großökonoms, welches er jedoch nur ungern auf sich nahm.

Da durch das Edikt des K. Ferdinands II. der augsburgische Bischof die Restitution der sekularisirten Klöster im Herzogthum Würtemberg im J. 1629. erhalten hatte und diese Klöster mit Ordens-

(kk) Veith loc. cit. Alph. III. p. 134. seq.

Digitized by Google

Ordensleuten besetzen wollte, so bestellte er den gelehrten Stengel zum Abt der Benediktiner Abtei Anhausen an der Brenz, und ertheilte ihm in der Jesuiten Kirche zu Dillingen mit aller Feyerlichkeit die Benediktion. Aber nicht lange blieb dieser im ruhigen Besitze des ihm anvertrauten Klosters; schon den 26. Febr. 1632. mußte er bey dem Vorrücken der schwedischen Armee dasselbe verlassen; und nun war fast sein ganz übriges Leben eine Flucht. Während dieser Zeit durchwanderte er Tyrol, Salzburg und Oesterreich, und konnte nur durch fremde Unterstützung sich durchbringen. Im J. 1635. kam er wieder nach Anhausen, mußte es aber 1638. nochmals verlassen, und sich bald da, bald dort als Flüchtling aufhalten. Da zuletzt für ihn alle Hoffnung zur Wiedererlangung seines Klosters verschwand, kehrte er den 20. Febr. 1647. in seinen Professionsort zurück, wo er noch 16 Jahre in einem gottseligen Wandel und unter anhaltendem Schreiben und Lesen verlebte, und dann am 27. July 1663. im 82sten Jahre seines Alters starb.

Stengel hatte einen sehr frommen Sinn, einen brennenden Eifer für Gottes Ehre, und eine innige Andacht gegen die göttliche Mutter und andere Heilige. Er war ein treffliches Muster als Religiose, und ein glänzendes Vorbild als Abt. Feind allem Müssiggange, brachte er sein ganzes Leben

Leben neben seinen Berufsgeschäften mit Lesen und Studiren, besonders der Geschichte, und mit Schreiben zu. In seinen vielen Schriften sprechen sich seine außerordentlichen Talente, seine große Belesenheit, seine mannigfaltigen Kenntnisse, und sein rastloser Fleiß aus.

Seine Schriften, die theils in eigenen Werken, theils in Uebersetzungen bestehen, sind sehr zahlreich. Der gelehrte Veith (*ll*) nennt von erstern 64 in lateinischer, und 28 in deutscher Sprache verfaßte, von Uebersetzungen aber 20. Er muß auch einen bedeutenden Briefwechsel mit den berühmtesten und gelehrtesten Männern geführt haben, indem die an ihn geschriebenen Briefe drey starke Bände ausmachen. Er war der Erste, der sich an eine Darstellung der Geschichte der augsburgischen Bischöfe und Diöces wagte; er schrieb nämlich und machte durch den Druck bekannt: 1.) Commentarium rerum August. 2.) Mantissam ad eundem: 3.) Vindicias S. Vdalrico datas: 4.) Vitam S. Simperti: 5.) Vitam Wicterpi: 6.) Kurze Kirchen-Chronik. In Manuscript hinterließ er: 1.) Rerum Ecclesiasticarum August. LL. XV. 2.) Catalogum ecclesiarum Collegiatarum, Monasteriorum, Parochia-

(*ll*) Loc. cit. pag. 159 et seqq.

rochiarum et Beneficiorum in Dioecesi Augustana *(mm)*.

XVIII. Reginbald Möhner.

Reginbald Möhner, im J. 1602. zu Augsburg geboren *(nn)*, nahm nach vollendeten Studien im J. 1621. in dem Kloster St. Ulrich den Mönchshabit an. Zu der Zeit, da die Schweden Augsburg besetzt hielten, blieb er mit den Seinigen in der Stadt, und führte ein Tagebuch, in welches er alles, was sich während dieser Okkupation ereignete, getreu eintrug. Nach der Rückkehr der Geistlichkeit in die Stadt Augsburg mußte er im Jahre 1635. aus Mangel des hinlänglichen Unterhaltes sein Kloster auf einige Zeit verlassen, und in dem Kollegium zu Salzburg Unterstützung suchen. Im Jahre 1639. kam er zurück, sahe sich aber im Jahre 1646. durch den ausgebrochenen Französisch-Schwedischen Krieg zu einer abermaligen Auswanderung gezwungen. 1649. wurde er von dem Markgrafen von Baden Leopold Wilhelm zum Feldkaplan aufgenommen, und kam bey dieser Gelegenheit mit den größten und berühmtesten Männern in Bekanntschaft. Nachdem er 1651. von seinen mühsamen Reisen zurückgekehrt war, widmete er sein noch

(mm) Histor. litt. Vol. I. p. 67. et seqq.

(nn) Veith loc. cit. Alph. VII. pag. 107. giebt ganz irrig die Stadt Rhain in Baiern als seinen Geburtsort an.

Digitized by Google

noch übriges Leben ganz dem Schreiben und dem Zeichnen, und hinterließ als ewige Monumente seiner Kenntnisse und seines eisernen Fleißes mehrere historische und heraldische Werke. Zur Geschichte der augsburgischen Diöces gehört seine Notitia Episcopatus August.; auch hat er viele Beyträge dazu in seinen Annalen geliefert (*oo*).

XIX. Corbinian Khamm.

Corbinian Khamm sahe den 25. Jän. 1665. zu Zusamaltheim das erste Tageslicht. Als er seine ersten Studien mit vielem Ruhm vollendet hatte, begab er sich in das Kloster St. Ulrich, in welchem er den 8. Sept. 1663. die Profession ablegte. Seine höhere Bildung erhielt er auf verschiedenen öffentlichen Schulanstalten, und entsprach durch seine Talente und seinen Fleiß den Erwartungen seiner Obern vollkommen. Nach erlangter Priesterweihe im Jahre 1669. lehrte er lange Zeit theils zu Hause, theils in auswärtigen Klöstern (*pp*) die Philosophie und Theologie, und bildete viele junge Geistliche zu guten Priestern, Seelsorgern und Gelehrten. Bey anrückendem Alter begann er sein wichtiges historisches Werk, Hierarchia Augustana (*qq*), welches er mit vielem

(*oo*) Veith loc. cit. p. 108. et seq. Histor. litt. Vol. V. p. 1. et seq.

(*pp*) Veith loc. cit. Alph. VII. p. 125. et seqq.

(*qq*) Ibid. pag. 133. wo er noch mehrere Schriften desselben aufzählet.

Digitized by Google

vielem Fleiße, und, bey den ihm durch Geheimhaltung der Archive versagten Quellen, dennoch mit so großer Sorgfalt und Umsicht bearbeitete, daß es den Beyfall der Gelehrten seiner Zeit einärndtete, und für klassisch erklärt wurde. Es hat noch jetzt seinen großen Werth und wird ihn auch behalten. Seiner angestrengten Thätigkeit ungeachtet erreichte er das hohe Alter von 85 Jahren und starb den 8. May 1730. (*rr*).

XX.
Eusebius Amort.

Eusebius Amort, den 15. Nov. 1692. in Oberbaiern geboren, trat nach geendigten philosophischen Studien zu Polling in den Orden der regulirten Chorherren des heiligen Augustin, ward 1717. Priester, und dann Professor in seinem Kloster. Er machte sich frühzeitig mit der Litteratur vertraut und errang eine hohe Stufe der Kenntnisse. Um an denselben auch Andere Theil nehmen zu lassen, schuff er mit seinen gelehrten Freunden im Jahre 1720. eine gelehrte Gesellschaft, welche den Namen Parnassus Boicus erhielt. Bey Errichtung der baierischen Akademie der Wissenschaften in München 1758. ward er zum Mitglied derselben aufgenommen. Er hatte das Glück nach Rom berufen zu werden, wo er die Alterthümer studirte, und sich die Hochachtung der größten Männer, selbst des Pabstes

(*rr*) Ibid. pag. 129.

Digitized by Google

stes Clemens XII. erwarb. Auf seiner Reise durch Italien sammelte er noch mehr Kenntnisse ein. Der augsburgische Bischof Joseph schätzte ihn so sehr, daß er ihn zu seinem Hoftheologen bestellte, ihm verschiedene Geschäfte anvertraute, und zur Bildung der Seminaristen und der angehenden Geistlichen folgende Werke zu verfertigen auftrug: 1.) Octiduana exercitia ad usum Cleri; anno 1745. 2.) Instructionem Ordinandorum; 1746. 3.) Prolegomena S. Scripturae; 1747. 4) Basin historiae ecclesiasticae Authore Ant. Sandino; 1748. Dieser gelehrte Mann, der mit den größten und gelehrtesten Männern seiner Zeit in Briefwechsel stand, starb 82 Jahre alt den 5. Febr. 1775 (ss).

XXI. Gelehrte aus dem Weltpriesterstand.

1.) Johann Holthusen, aus Kempen in Belgien, war unter Bischof Otto Kaplan zu St. Barbara, Examinator der Ordinanden und Direktor an der Domschule, und machte sich durch mehrere Schriften berühmt (tt).

2.) Hieronymus Ambrosius Langenmantel, Kanonikus in den Kollegiatstiftern zu St. Moritz und St. Peter in Augsburg, hatte Kenntniß mehrerer Sprachen, liebte besonders

(ss) Baaders Baierische Gelehrte des 18ten Jahrhunderts.

(tt) Voith loc. cit. Alph. IV. pag. 199.

sonders die mathematischen Wissenschaften, und war Mitglied der kaiserl. Leopoldischen Akademie der Naturwissenschaften und des Palmordens. Er hörte auf zu leben den 5. Dezember 1718 (*uu*).

3.) Rudolph Conlin, Kanoniker des Kollegiatstifts St. Peter, verewigte seinen Namen durch sein heiliges Rom (Roma S.) und durch die Schrift: Glorreiche Regierung und unvergleichliche Thaten Karls VI. (*xx*).

4.) Anton Ginther, Pfarrer zu Biberbach, ein frommer und gelehrter Geistlicher, war Verfasser von erbaulichen und geistreichen Schriften. Sein Tod erfolgte um das Jahr 1724 (*yy*).

5.) Joseph Ignaz Claus, geistlicher Rath, Pönitenzer und Siegler, dann Kanonikus zu Gertraud in Augsburg, lieferte für geistliche Redner vortreffliche Quellen und die nützlichsten Materialien. Er starb im 84sten Jahre seines Alters den 25. July 1775 (*zz*).

Aus

(*uu*) Idem Alph. I. pag. 108.
(*xx*) Idem Alph. VII. pag. 56.
(*yy*) Idem Alph. I. pag. 39.
(*zz*) Ibid. pag. 36.

Digitized by Google

XXII. Aus dem Benediktiner Orden.

Aus dem Orden des heiligen Benedikt giengen in der Dioces Augsburg in den letzten zwey Jahrhunderten sehr viele gelehrte Männer hervor, welche durch ihr litterarisches Streben sich verdient machten. Unter ihnen gebührt vorzüglich folgenden hier Erwähnung.

1.) Gallus Sandholzer, von Ottenbeurn, der eine beurkundete Chronik mit vielem Fleiße schrieb. Er starb im J. 1619 (*aaa*).

2.) Matthäus Weiß, von Andex. Er las auf der Universität zu Salzburg über Philosophie, Theologie und die heilige Schrift von 1622. bis zu seinem Tode im J. 1638 (*bbb*).

3.) Sebastian Röhrer, von Ottenbeurn, einer der ersten Lehrer der Theologie an eben genannter hohen Schule und berühmt durch philosophische, theologische und historische Schriften. Er wurde als Seelsorger ein Opfer der Pest zu Beningen 1650 (*ccc*).

4.) Thomas Ringmayr, von Wessenbrunn, ebenfalls Lehrer der Philosophie und Theologie zu Salzburg und Verfasser mehrerer Schriften

(*aaa*) Sylach, oder tausendjähr. Ottenb. S. 69.
(*bbb*) Kobolt's Baierif. Gelehrten-Lexikon S. 735.
(*ccc*) Silach S. 71.

Digitized by Google

ten über diese Gegenstände. Sein Leben endigte 1652 (*ddd*).

5.) Karl Jakob, von Ander, Prokanzler in Salzburg, beschäftigte sich mit dem philosophischen und theologischen Fache, und starb 1661 (*eee*).

6.) Albert Kräz, von Ottenbeurn, gab verschiedene Werke, besonders mehrere voluminöse Annalen heraus. Sein Todesjahr war 1713 (*fff*).

7.) Aegidius Kibler, von Ander, blühete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts (*ggg*).

8.). Sebastian Textor, von Ottenbeurn, Prokanzler zu Salzburg, starb zu Gengenbach 1722 (*hhh*).

9.) Franz Schmier, eben daher, Rektor an der nämlichen Universität, ein durch seine gründlichen Schriften berühmter Mann. Er verließ das irdische Leben den 22. Nov. 1728. (*iii*).

10.)

(*ddd*) Kobolt S. 560. Leutneri Hisor. Wessof.
(*eee*) Kobolt S. 354.
(*fff*) Sylach pag. 79.
(*ggg*) Kobolt S. 371.
(*hhh*) Derselbe S. 685. Sylach. p. 79.
(*iii*) Daselbst S. 79.

10.) Karl Meichelbeck, von Benediktbeurn, gestorben im J. 1734., erhob sich durch seine Geschichte des Bisthums Freising und seines Klosters, überhaupt aber durch die Diplomatik, zu einem unsterblichen Ruhm (*kkk*).

11.) Thomas Erhard, von Wessenbrunn, machte sich einen Namen durch mehrere Schriften, insonderheit durch eine lateinisch-deutsche, mit Anmerkungen versehene Bibel. Sein Tod fiel in das Jahr 1743 (*lll*).

12.) Benedikt Schmier, von Ottenbeurn, Vicerektor in Salzburg, zeigte sich in seinen Schriften als Philosophen, Rechtsgelehrten und Theologen. Er starb 1744 (*mmm*).

13.) Joseph Zoller, von St. Ulrich, hinterließ mehrere Schriften, und starb zu Liezheim als Probst 1750 (*nnn*).

14.) Cölestin Mayr, Abt ebendaselbst, war Rektor auf der Universität zu Salzburg gewesen, wo er mehrere Werke bekannt gemacht hatte. Er schied von der Erde den 19. März 1753 (*ooo*).

15.)

(*kkk*) Huts Versuch einer Kirchengeschichte. 1. Bd. S. 629.

(*lll*) Leutner loc. cit. Hut loc. cit. S. 634.

(*mmm*) Sylach S. 80.

(*nnn*) Veith loc. cit. Alph. VII. pag. 151.

(*ooo*) Ibid. pag. 145.

Digitized by Google

15.) Beda Schallhamer, Abt von Wessenbrunn, lehrte die geistlichen Rechte zu Salzburg, Freising und auf dem gemeinsamen Studium der baierischen Congregation, gab mehrere Werke heraus, und besorgte eine neue Ausgabe einer Confordanz. Er endigte am 20. May 1760 (*ppp*).

16.) Beremund Eisvogl, auch von Wessenbrunn, brachte seine Zeit mit Lesen und Schreiben zu. Er hatte nicht geringen Antheil an der Schallhamerschen Ausgabe der Confordanz. Sein Tod erfolgte den 3. April 1761 (*qqq*).

17.) Gregor Zallwein, von Wessenbrunn, Rektor auf der Universität zu Salzburg und ein solider Rechtsgelehrter, wie seine Schriften beweisen. Sein Todesjahr war 1766.

18.) Corbinian Thomas, von Elchingen, Professor in Salzburg, war daselbst der erste Lehrer der orientalischen Sprachen. Von seinen gründlichen und tiefen Kenntnissen geben seine Schriften Zeugniß. Seine sterbliche Hülle legte er den 15. Juny 1765. ab (*rrr*).

19.) Alphons Campi, von Wessenbrunn, Professor der geistl. Rechte, ließ mehrere Schriften drucken, und verschied den 10. Juny 1769 (*sss*).

20.)

(*ppp*) Leutner loc. cit. (*qqq*) Ibid.
(*rrr*) Veith Alphab. I. pag. 190.
(*sss*) Leutner loc. cit.

20.) Cölestin Leutner, von Wessenbrunn, lieferte eine gründlich und trefflich verfaßte Geschichte seines Klosters. Er starb 1759 (*ttt*).

21.) Bernard Hipper, aus dem nämlichen Kloster, übersetzte Godeau's Kirchengeschichte und gab jedem Band eine chronologische Tabelle und ein chronologisches Verzeichniß der Patriarchen, Erz- und Bischöfe. Er starb den 13. Dez. 1782 (*uuu*).

22.) Beda Mayr, von Donauwörth, suchte das theologische Studium mit der Philosophie zu verbinden, und die Vereinigung der katholischen Kirche mit der evangelischen zu befördern. Nebst andern Schriften gab er eine Vertheidigung der natürlichen, christlichen und katholischen Religion heraus. Er schloß sein Leben 1794 (*xxx*).

23.) Simpert Schwarzhuber, von Wessenbrunn, Prokanzler und Vicerektor auf der Universität zu Salzburg, verewigte seinen Namen besonders durch sein christlich-katholisches Handbuch. Er gieng aus der Welt den 3. April 1795 (*yyy*).

24.) Karl Kloker, Abt zu Benediktbeurn, Professor des geistlichen Rechtes zu Ingolstadt und Regens-

(*ttt*) Ibid. (*uuu*) Ibid.

(*xxx*) Hut 2. Bd. S. 652.

(*yyy*) Veith loc. cit. Alph. XII. pag. 47.

Digitized by Google

Regensburg, war Urheber verschiedener juridischer Abhandlungen. Er starb den 22. Juny 1805.

25.) Bernard Stocker, von Donauwörth, widmete seine Feder besonders historischen Arbeiten, und starb als fürstl. Wallersteinischer Bibliothekar den 10. Nov. 1806 (zzz).

26.) Damascen Kleinmayr, Abt zu Wessenbrunn, war Rektor auf der Universität zu Salzburg, und hat manches Nützliche durch die Presse geliefert. Er starb als Pensionär im J. 1811. zu Landsberg.

XXIII. Aus dem Orden der regulirten Chorherrn und Prämonstratenser.

Aus dem Orden der regulirten Chorherren und der Prämonstratenser zeichneten sich Folgende durch Gelehrsamkeit und Schriften aus.

1.) Gregor Aberzhauser, zum heiligen Kreuz in Augsburg, schrieb eine Chronik seines Klosters, die Geschichte des wunderbarlichen Sakraments, und eine Chronik von Augsburg. Er starb auf der Flucht den 20. April 1632 (*aaaa*).

2.) Ubald Luzenberger, von Diessen, hinterließ eine große Anzahl ascetischer Schriften. Der Tod ergrif auch ihn auf der Flucht vor dem Feinde am 19. July 1648 (*bbbb*).

3.)

(zzz) Gradmann loc. cit. S. 655.
(*aaaa*) Veith loc. cit. Alph. III. pag. 1.
(*bbbb*) Kobolt loc. cit. S. 419.

Digitized by Google

3.) Simon Werlin, Probst in Diessen, verfertigte mehrere erbauliche Schriften, und endigte sein Leben, wie die beyden Vorgenannten, den 30. Sept. 1648 (*cccc*).

4.) Sebastian Pröll, zum heil. Kreuz in Augsburg, war ebenfalls Verfasser mehrerer ascetischen Werke. Er starb den 17. July 1650 (*dddd*).

5.) Innocenz Keferloher, von Diessen, schrieb einen Kommentar über die Regel des heiligen Augustin, und das Leben der Heiligen Possidonius und Rasso. Sein Todestag war der 22. Oktob. 1652 (*eeee*).

6.) Anton Igelmayr, Probst daselbst, gab eine Exegesis rerum Sueco-Diessensium heraus. Er stand seinem Kloster bis auf das J. 1673. vor (*ffff*).

7.) Leopold Ilsung, Probst von St. Georgen in Augsburg, beförderte die Wissenschaften in seinem Stift, schrieb eine Geschichte desselben und verschönerte die Bibliothek. Er gieng aus der Welt am 15. Nov. 1715 (*gggg*).

8.)

(*cccc*) Derselbe S. 743. (*dddd*) Ders. S. 528.
(*eeee*) Ders. S. 367. (*ffff*) Ders. S. 358.
(*gggg*) Veith loc. cit. Alph. III. p. 94.

8.) Franz Peter, von Wettenhausen, liebte das Studium der Geschichte, und verewigte seinen Namen besonders durch seine Sueuia ecclesiastica. Sein Leben vollendete er im Jahre 1716 (*hhhh*).

9.) Augustin Imhof, Probst zum heiligen Kreuz, schrieb nebst einigen ascetischen Büchern auch eine Abhandlung von dem wunderbarlichen Sakrament. Er starb den 11. Jän. 1737 (*iiii*).

10.) Philipp Saller, von Polling, verfaßte eine Chronik seines Stiftes und einen Katalog der Pröbste. Er unterhielt auch einen starken Briefwechsel mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit ꝛc. Sein arbeitsames Leben beschloß er den 21. Jän. 1744 (*kkkk*).

11.) Caspar, Abt von Roggenburg, hinterließ mehrere Schriften, unter denen sich die Geschichte seines Stiftes und die von Churwalden auszeichnet. Dieser treffliche Prälat wurde am 23. Jän. 1753. vollendet (*llll*).

12.) Geroh Steigenberger, von Polling, Hofbibliothekar zu München, war, wie seine

(*hhhh*) Idem l.c. Alph. X. 186. (*iiii*) Id. Alph. II. p. 81.
(*kkkk*) Id. Alph. I. p. 169. Informatio Can. Polling. pag. 114.
(*llll*) Veith Alph. I. p. 34.

seine Schriften bezeugen, in der Bibliographie sehr erfahren. Er starb im Jahre 1787 (*mmmm*).

13.) Georg, Abt von Roggenburg, schrieb unter anderm Spiritum litterarium Norbertinum a scabiosis Casimiri Oudini calumniis vindicatum. Sein verdienstvolles Leben schloß sich im Jahr 1789 (*nnnn*).

14.) Franz Töpsl, Probst von Polling, der berühmteste und eifrigste Beförderer der Wissenschaften in seinem Stift, schrieb Informationem de Canonia Pollingana; Elenchum onomasticum Script. Ord. Canon. Reg. S. August. &c. Sein Tod erfolgte am 12. März 1796.

15.) Sebastian Seemiller, auch von Polling, Professor und Bibliothekar an der Universität zu Ingolstadt, widmete sich der Bibliographie, und gab nebst andern Schriften Incunabula typographiae heraus. Diesen würdigen Mann verlor die Welt im Jahre 1798 (*oooo*).

XXIV. Aus dem Orden der Jesuiten.

Von den Jesuiten sollen hier nur jene aus der augsburgischen Diöces genannt werden, welche wichtige Werke zur Verbreitung und Erhaltung der Religion, oder für die Bildung der Jugend verfaßt haben, und in dieser Diöces gestorben sind. Es sind folgende:

1.)

(*mmmm*) Hut l. c. 2. Bd. S. 688.
(*nnnn*) Veith loc. cit.
(*oooo*) Hut l. c. S. 699.

Digitized by Google

1.) Gregor Rosefius, Gründer und erster Rektor des Kollegiums zu Augsburg, lehrte 36 Jahre auf der Domkanzel bis in die Nähe des hohen Alters, wo er sich dann von der öffentlichen Wirksamkeit zurückzog und zum Tode vorbereitete, der ihn auch am 15. May 1623. zur ewigen Ruhe abrief. Er schrieb vieles wider Lukas Osiander, und machte mehrere Predigten bekannt (*pppp*).

2.) Jakob Pontanus erwarb sich um die Schulen in Augsburg durch Eröffnung derselben im Jahr 1581. ein wahres Verdienst. Er starb den 25. Nov. 1626, mit Hinterlassung vieler schönen Denkmale seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit (*qqqq*).

3.) Andreas Wagner, Domprediger, war Verfasser von Streitschriften wider den Prediger Göbel. Er endigte sein Leben in Neuburg am 1. May 1638 (*rrrr*).

4.) Georg Heidelberger, Domprediger, machte sich durch mehrere Schriften berühmt, und starb zu Elwangen den 31. Dez. 1683 (*ssss*).

5.) Caspar Mändl, Domprediger und Superior zu Kaufbeurn, wo er den 21. Oktob. 1728. starb. Von ihm hat man philosophische, ascetische und polemische Schriften (*tttt*).

6.)

(*pppp*) Veith Alph. V. p. 186. (*qqqq*) Ib. p. 119. (*rrrr*) Alph. X. p. 23. (*ssss*) Ib. p. 36. (*tttt*) Ib. p. 42.

6.) Ulrich Probst, Prediger zu St. Moriß, gab zum Frommen vieler Seelen die geistreichsten und nüßlichsten Bücher heraus. Er verließ die Welt am 22. Dez. 1748. (*uuuu*).

7.) Franz Xaver Pfiffer, Domprediger, lieferte mehrere Predigten und polemische Schriften. Sein Tod erfolgte den 29. März 1750 (*xxxx*).

8.) Franz Göößenberger, Domprediger, war, wie noch seine Schriften zeigen, ein heftiger Vertheidiger der katholischen Religion. Er gieng in das Land des Friedens am 2. Febr. 1753.

9. Bonaventura Leonardelli, ein durch seine theologische Schriften berühmter Jesuit, war Beichtvater des Bischofs Joseph. Er gieng in die Ewigkeit über im J. 1757 (*yyyy*).

10.) Ignaz Schwarz war der erste, der das historische Studium wieder weckte, und mehrere Schriften aus diesem Fache verfaßte. Er endigte sein arbeitsames Leben zu Augsburg im Jahr 1763 (*zzzz*).

11.) Franz Neumayr, Domprediger, lieferte sehr viele nüßliche ascetische und humanistische Werke, und merkwürdige Reden. Er starb den 1. May 1765 (*aaaaa*).

12.)

(*uuuu*) Ibid. p. 49. (*xxxx*) Ibid. p. 55.
(*yyyy*) Ibid. p. 64. (*zzzz*) Ibid. p. 65.
(*aaaaa*) Ibid. pag. 77. et seqq.

Digitized by Google

12.) Aloys Merz, Domprediger, hat sich durch seine polemischen Schriften einen großen Ruf erworben. Er kam zur Ruhe den 8. Oktob. 1792 (*bbbbb*).

13.) Lorenz Veith, ein gelehrter Theolog, lehrte in Ingolstadt und Augsburg, und gab verschiedene Werke heraus, unter denen seine Scriptura S. contra Incredulos den Vorzug verdient. Das J. 1796. war sein Todesjahr. (*ccccc*).

14.) Jakob Anton Zallinger, ein in der Philosophie und Theologie, besonders aber in dem geistlichen Recht sehr geübter Gelehrter, der durch philosophische und juridische Schriften, und durch seine Widerlegung des Kantischen Systems einen großen Ruhm erlangte. Nach Aufhebung des Kollegiums der Jesuiten in Augsburg mußte er sich in seine Vaterstadt Botzen begeben, wo er den 16. Jän. 1813. das Ende seines thätigen Lebens fand.

XXV. Aus dem Predigerorden.

Auch der Predigerorden konnte nicht weniger Mitglieder sich rühmen, die durch Gelehrsamkeit sich auszeichneten und durch Schriften der Kirche großen Nutzen brachten. Hieher gehören aus der Diöces Augsburg:

1.)

(*bbbbb*) Ibid. p. 87. et seq.

(*ccccc*) Hut 2. Bd. S. 653. Veith Alph. VII. in Praefat.

1.) Eustachius Steiger, ein großer Eiferer wider die Irrlehrer; daher man ihn den Hammer der Ketzer nannte. Er starb in Augsburg den 31. May 1691 *ddddd*).

2.) Eustachius Eisenhut, ein berühmter Controversist seiner Zeit, von dem noch polemische Schriften vorhanden sind. Seit dem 6. Nov. 1703. ruht er im Frieden (*eeeee*).

3.) Andreas Roth, Provinzial des Ordens, gieng voll Verdienst um den Orden und um die katholische Religion aus der Welt den 23. Jän. 1735 (*fffff*).

4.) Johann Ferler machte sich durch seine Christenlehren und seine polemischen Schriften nicht wenig bekannt. Der Tod nahm ihn den 5. May 1735. hinweg (*ggggg*).

5.) Hyacinth Ferler beförderte die Stiftung der katechetischen Predigten und des katholischen Armenhauses. Er verfaßte auch geistreiche Schriften. Sein Lebensende erfolgte den 9. Nov. 1745 (*hhhhh*).

6.) Seraphin Iselbacher schrieb die Geschichte der Provinz, und das Leben mehrerer Heiligen seines Ordens. Er starb am 20. März 1756 (*iiiii*).

7.)

(*ddddd*) Id. Alph. XI. p. 39. et seqq.
(*eeeee*) Ibid. p. 57. (*fffff*) Schriftl. Aufsatz.
(ggggg) Veith l. c. p. 62. (*hhhhh*) Ib. p. 39 et seq.
(*iiiii*) Ibid. pag. 67.

Digitized by Google

7.) Ulrich Reiß, der Theologie Magister, machte sich besonders um die Geistlichkeit der Diöces verdient durch zwey Schriften: Instructio solida Confessarii circa casus reseruatos dioecesis August. und Commentatio Theolog. de triplici officio confessarii. Der Tod machte seinem arbeitsamen Leben ein Ende den 24. Aug. 1795 (*kkkkk*).

8.) Karl Wels, dreymaliger und letzter Provinzial der sächsischen Provinz, war nicht nur ein kluger, bescheidener und leutseliger Oberer, sondern auch ein Beförderer der Wissenschaften und der Litteratur, und wurde den 21. Sept. 1809. vollendet.

XXVI. Aus dem Karmeliterorden.

Aus dem Karmeliterorden sind zu merken:

1.) Alexander a Ioanne de Cruce, von Geburt ein Baron von Mangin, übersetzte die Kirchengeschichte des Abts Fleury vom 25sten bis zum 52sten Band in das Deutsche und führte sie weiter fort. In seinem Kloster hatte er eine neue, aus den nützlichsten Werken bestehende Bibliothek angelegt. Er starb den 20. Jän. 1794 (*lllll*).

2.) Benno, von der heil. Apollonia, Lehrer der Theologie, vollendete die von Alexander fortgesetzte Kirchengeschichte. Sein Tod erfolgte zu Ende des Jahrs 1805.

(*kkkkk*) Ibid. Alph. XII. p. 36. et seqq.
(*lllll*) Ibid. Alph. XI. p. 1 et seqq.

Voll=

Vollständiges Register der merkwürdigsten Sachen, welche in den vier Bänden enthalten sind.

Die römische Zahl zeigt den Band, die arabische die Seite an.

A.

Digitized by Google

Gottesdienste, und Regulirung der Gebühren des Dekans und Kämmerers bey der Verlassenschaft der Geistlichen. 393. Seine Verordnung in Hinsicht auf die herumirrenden Welt- und Regulargeistlichen. 394. Verbot für die Geistlichen, mit Perücken am Altare zu erscheinen, und mit Kornkippern gemeinschaftliche Sache zu machen. ebend. Er widersetzet sich der Exemtion der baierischen Benediktiner-Kongregation. 395. Seine Verordnung in Ansehung der Pfarrköchinnen. 396. Er veranstaltet eine neue Ausgabe der vom Bischofe Heinrich V. gehaltenen Synodalrede, der er einen geistvollen Hirtenbrief vorsetzt. 397. Seine Verordnung wegen des christlichen Unterrichtes, und der Kleidung der Geistlichen. 398. Den Pfarrern wird verboten Wildpret zu schießen, und den Eingepfarrten, an den Festtagen Kontrakte mit Juden zu schließen. 399. Seine Veranstaltungen wegen des verheerenden Krieges. ebend. Unanständig gekleideten Priestern wird das Meßlesen verboten; auch werden die zahlreichen Prozessionen, die dem pfarrlichen Gottesdienst Abbruch thun, abgestellt. 400. Scharfes Gebot in Ansehung des Katechisirens. 401. Befehl an die Pfarrer, wegen ansteckenden Krankheiten Gottesäcker außer den Dörfern anzulegen. Befehl an die Dekane in Hinsicht ihrer Kapitularen. ebend. Alexander stiftet das Kapuziner-Kloster in Dillingen. 402. Gestattet die Erhebung einiger heil. Bischöfe. ebend. Begehet die Feyerlichkeit des Jubiläums des wunderbarlichen Gutes. 403. Macht noch andere Stiftungen. 404. Inkorporirt die Pfarrei zu Neuburg dem Kollegiatstifte, und bestätiget Benefizien. ebend. Er erhält eine Kriegsentschädigung. 405. Fällt in eine Krankheit, die ihn zur Regierung unfähig macht. 406. Disposition des Domkapitels. ebend. Es wird ihm der

Digitized by Google

Wei-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem

schla-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

D.

Erhebt

Digitized by Google

de

Digitized by Google

zu

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Er

in

G.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

folg.

Digitized by Google

J.

Ansu-

Digitized by Google

Digitized by Google

Johann

Digitized by Google

Jo-

Digitized by Google

K.

Kal-

Digitized by Google

Kirch-

Digitized by Google

Digitized by Google

Lang.

Digitized by Google

L.

Lang, Matthäus. Sein Geschlecht und seine Studien. III. 584. Er wird von den deutschen Kaisern sehr geehrt und zu den wichtigsten Geschäften gebraucht. ebend. Wird Domprobst in Augsburg, und erhält noch andere hohe Würden 585. Wird Kardinal und Koadjutor zu Salzburg. 586. Besitzt das vollkommene Vertrauen des Kaisers Maximilian I. und wird zu verschiedenen Gesandtschaften gebraucht. ebend. Giebt sich alle Mühe, das Concilium zu Pisa zu trennen, und wohnt dem im Lateran im Namen des Kaisers bey. 587. Gewinnt die Gewogenheit der Päbste. ebend. Der Kaiser trägt ihm eine wichtige Gesandtschaft auf, durch welche eine doppelte, dem kaiserl. Hofe sehr günstige, Heirath geschlossen wird. 588. Durch seine Beredsamkeit und Klugheit weiß er die Reichsstände so gut zu stimmen, daß sie Karl V. zu ihrem Oberhaupt wählten. 589. Er läßt sich zum Erzbischof von Salzburg weihen. ebend. Sein Religionseifer und seine Sorge für die Erhaltung der wahren Religion in seiner Kirche und in seinem Lande. 590. In den Reichsversammlungen setzt er sich immer standhaft der lutherischen Lehre entgegen. ebend. Er besorgt unermüdet die Reichs- und Familienangelegenheiten des Kaisers Maximilian; kauft das Schloß Wöllenburg, und erbaut unweit davon der heiligen Radegunde zu Ehren eine neue Kirche. 591. Sein Tod. ebend. Seine hohen Eigenschaften. Seine Schätzung der Gelehrten, und von seinen hinterlassenen Schriften. 592.

Langenmantel, Ambros. IV. 643.

Lanto, Bischof von Augsburg. Er erbauet die Kirche des heiligen Mang. I. 141. Seine Ernen-

Digitized by Google

Lui

M.

Digitized by Google

St.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ober-

Digitized by Google

O.

Digitized by Google

vom

P.

Digitized by Google

32. des Klosters zu Giengen, 34. des Klosters des heiligen Nikolaus und der heiligen Katharina. 35. Bischöfliche Verordnung, das Kloster Ottenbeurn betreffend. 36. Das Kloster Fultenbach wird eingezogen. 37. Ellwangen wird in ein Kanonikatstift umgeschaffen. ebend. Das Kapitel zu Dillingen erhält die Erlaubniß zu testiren. 40. Ein Präzedenzstreit der Pröbste zu St. Georgen und beim heiligen Kreuz wird entschieden. 41. Das Kaufbeurer Kapitel erhält die Erlaubniß Lacticinia zu speisen. ebend. Peter bestätiget das Benefizium zu Thürheim. ebend. Bestätiget das Kanonikatstift zu Andechs. 42. Konfirmirt die Bruderschaft der Heiligen Ulrich und Afra. ebend. Kardinäle kommen nach Augsburg. ebend. Peter eignet St. Ulrich einen Hof zu Finningen zu. 43. Bertolzhofen wird eine Pfarrei. ebend. Peter befreyet den Zehenden zu Boxberg von dem Lehenverbande. ebend. Er dotirt die Kapelle des heil. Ulrich zu Dillingen. 44. Beståttiget dem Kloster St. Ulrich die Güter zu Finningen. 45. Inkorporirt dem Kloster Irrsee die Pfarrei Baisweil. ebend. Beståttigt die Frühmesse zu Gremheim und das Benefizium zu Liebenstein. ebend. Beståttiget die Dotation des Spitals zu Dillingen. ebend. Verkündiget das fünfzigjährige Jubiläum. 46. Erhält die Advokazie über Kempten und Ellwang. 47. Dem Stift Andechs wird die Pfarrei Perking, und der bischöflichen Kammer die Pfarrei Jengen einverleibt. ebend. Dem Kapitel Gmünd wird wegen der Ehetrennung ein Dekret zugeschickt. ebend. Peter schenkt dem Kloster St. Mang Bücher. 48. Die heil. Radegund wird übergesetzt. ebend. Stiftung zu Kleinköz und Weisingen. ebend. Bestätigung der Statuten zu St. Peter.

49.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S.

Er

Tex-

T.

U. V.

Digitized by Google

Vika-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Exi-

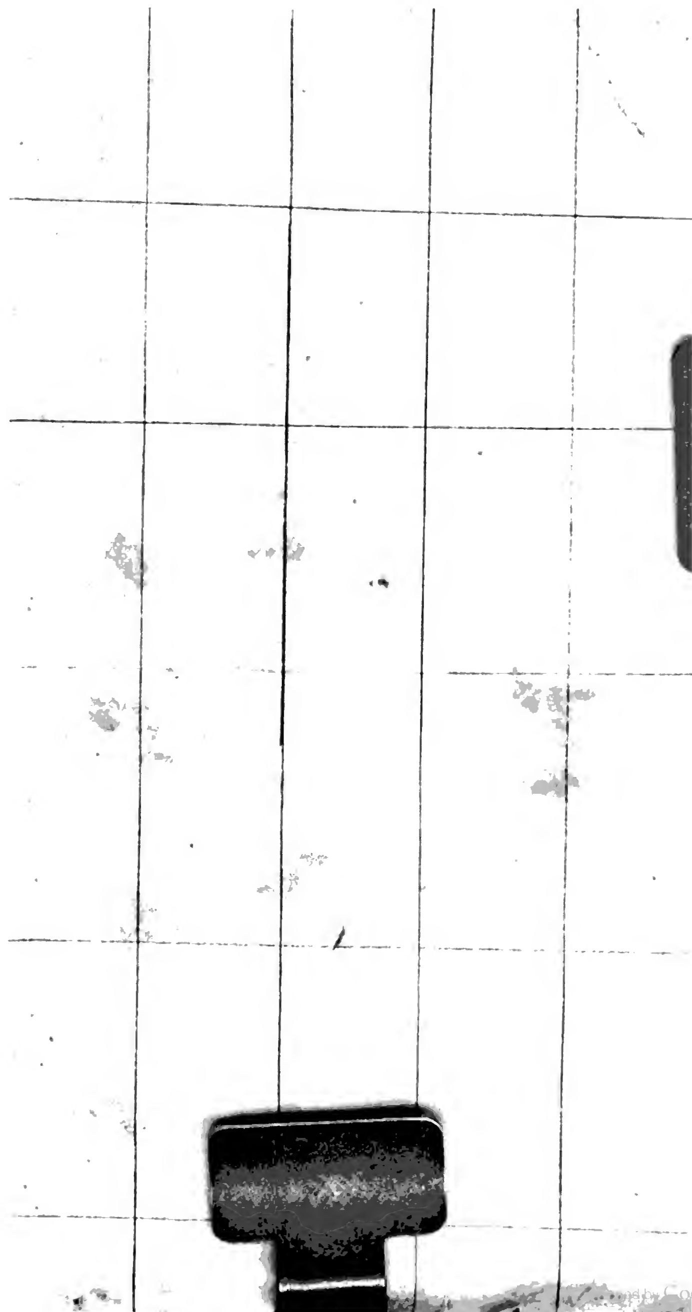
Digitized by Google

Z.

Gedruckt bey Julius Wilhelm Hamm.

Verbesserungen
für alle vier Bände.

Bd.	Seite	Zeile	statt	lies.
I.	VII.	21	Neutgart	Neugart
	21	11	trarrocon	tarracon.
	25	20	Velesius	Valesius
	86	4	da	den
	350	23	Wittner	Wittwer
	375	5	Aresheim	Auresheim.
II.	266	in der Tabelle,	Agnes Gemahlinn von Helfenstein	von Hellenstein
	267	25	kaiserliche	kaisersheimische.
	271	16	schuldiden	schuldigen
	285	28	menisteriali	ministeriali
	385	20	Helser	Helfer
	403	14	Simmern	Zimmern
	463	17	16000	1600
	468	23	Günzburg	Enzberg
III.	155	letzte	S. oben	S. 2ten Bd.
	362	4	1588	1558.
	597	16	1548	1458
	603	22	Kapellan	Kastellan
IV.	104	22	nouinus	nouimus
	225	1	dir	die
	269	21	40000	49000
	406	11	es	er
	479	14	preiseten	priesen
	601	16	Eut	Et





Digitized by Google